Vierteljahrsschrift

für

gerichtliche Medicin

und

öffentliches Sanitätswesen.

Unter Mitwirkung der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

herausgegeben

von

Dr. A. L. Schmidtmann, und **Dr. Fritz Strassmann,**

Geh. Med.- und vortr. Rath im Königl. Preussischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

a. o. Professor, gerichtl. Stadtphysikus und Director der Königl. Unterrichts-Anstalt für Staatsarzneikunde zu Berlin.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND
17 APR. 99
LIBRARY

Dritte Folge. XVII. Band.

Jahrgang 1899.

BERLIN, 1899.

VERLAG VON AUGUST HIRSCHWALD.

NW. UNTER DEN LINDEN 68.

96

Digitized by the Internet Archive
in 2021 with funding from
Wellcome Library

https://archive.org/details/s7357id1398850

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND
17 AP 99

Inhalt.

Seite

I. Gerichtliche Medicin . . . . . 1—92. 209—318

1. Obergutachten der Königl. wissenschaftl. Deputation für das Medicinalwesen betreffend Zurechnungsfähigkeit einer Brandstifterin. (Erster Referent: Jolly. Zweiter Referent: Skrzeczka.) 1
2. Aus der pathologisch-anatomischen Anstalt des Krankenhauses Moabit-Berlin: Ueber Leichengeburt. Von Professor Dr. Langerhans . . 10
3. Ueber die Bedeutung der Thymusdrüse für die Erklärung plötzlicher Todesfälle. Von Dr. E. Flügge in Büstedt bei Oebisfelde . . . 20
4. Tödtliche Arsenikvergiftung durch Einreibungen eines Kurpfuschers. Von Physikus Dr. Riedel (Lübeck) 49
5. Verletzungen der Scheide durch digitale und instrumentelle Exploration. Von Dr. A. Calmann (Hamburg) 57
6. Ein Fall geheilter Phosphorvergiftung. Von Dr. Coester in Goldberg (Schlesien) 63
7. Ueber die Abwerthung des Einflusses äusserer Gewalteinwirkungen bei schon vorhandenen körperlichen Leiden in der Unfallversicherungspraxis. Von Dr. F. Kiderlen (Bonn). 70
8. Obergutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen betreffend den Geisteszustand des Kaufmanns M. L. (Erster Referent Herr Moeli, Zweiter Referent Herr Pistor.) 209
9. Casuistische Mittheilungen von Prof. Dr. H. Fischer, Geh. Med.-Rath 215
10. Ueber Selbstbeschädigung durch ein in die Vagina gebrachtes Stück Kupfervitriol. Von Kreisphysikus Dr. Kühn in Uslar 233
11. Zur forensischen Bedeutung der durch chemische Mittel erzeugten Eiterung. Von Kreiswundarzt Dr. Moritz Mayer, Simmern 236
12. Ueber ein neues Strophantinpräparat und die Beziehungen der subpleuralen Ecchymosen zum primären Herztod. Von Dr. A. Schulz . . 252
13. Ueber das Princip der Conservirung anatomischer Präparate in den „natürlichen“ Farben mittelst Formaldehyd, nebst Bemerkungen über die Verwerthbarkeit dieses Mittels beim forensischen Blutnachweis. Von Dr. Georg Puppe 263
14. Ueber Veränderungen des Nervensystems beim Hungertode. Von Dr. S. Placzek. 274

Seite

15. Ein neues Todeszeichen und der Einfluss der Respiration und der Verwesung auf die Radiographie der Lungen. Von Prof. Salvatore Ottolenghi, Siena 282
16. Ueber die forensische Bedeutung der conträren Sexualempfindung. Von Schaefer, Lengerich 289
17. Casuistische Mittheilungen von San.-Rath Dr. Kob in Stolp i. P. . 304

II. Oeffentliches Sanitätswesen . . . . . 93—177. 319—375

1. Zweiter Bericht über die Thätigkeit der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eingesetzten Commission zur Prüfung der Impfstofffrage. Berichterstatter: Reg.- u. Med.-Rath Dr. Vanselow (Stettin) und Sanitäts-Rath Dr. M. Freyer (Stettin) 93
   Anhang: Aus der Kgl. Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes und aus dem städtischen bakteriologischen Laboratorium zu Köln a. Rh. Beitrag zur Lehre von den Staphylokokken der Lymphe. Von Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. Vanselow (Stettin) und Privatdocent Dr. Czaplewski (Köln a. Rh.) 124
2. Die fabrikmässige Herstellung von Phosphorpillen zur Vertilgung der Feldmäuse und ihre sanitäre Bedeutung. Zugleich als Beitrag zur Wirkung des Phosphordampfes. Von Dr. Hahn in Markt Bohrau . . 131
3. Untersuchungen über die bei Gross-Lichterfelde errichtete Schweder'sche Kläranlage (System Müller-Dibdin). Von Stabsarzt Dr. Schumburg 145
4. Mittheilungen über das Irrenwesen in England. Von J. Hirschfeld, Barrister-at-law, London 319
5. Die Bubonenpest in Genthin und Umgegend in den Jahren 1682 und 83. Von Kreisphysikus San.-Rath Dr. Gutsmuths in Genthin 338

III. Besprechungen, Referate, Notizen . . . 178—201. 376—402

IV. Amtliche Mittheilungen . . . . . 202—207. 403—415

I. Gerichtliche Medicin.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND
20 JAN 99
LIBRARY

1.

Obergutachten
der Königl. wissenschaftl. Deputation für das Medicinalwesen
betreffend Zurechnungsfähigkeit einer Brandstifterin.

(Erster Referent: **Jolly.**)
(Zweiter Referent: **Skrzeczka.**)

Ew. Excellenz beehren wir uns nachstehend das von dem Untersuchungsrichter in L. erbetene Gutachten in der Untersuchungssache gegen Paula B. wegen Brandstiftung gehorsamst vorzulegen.

Geschichtserzählung.

Die am 10. Mai 1879 geborene Paula B. ist beschuldigt, am 27. Aug. 1896 zu L. das Wohnhaus der Witwe M., bei welcher sie als Mamsell in Diensten stand, vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben.

Die Beweisaufnahme ergab folgenden Sachverhalt:

Am 27. August Abends gegen 10 Uhr brach in dem Hause der Witwe M. in L. ein Schadenfeuer aus, welches durch die Nachbarn leicht gelöscht wurde, sodass die alarmirte freiwillige Feuerwehr bald wieder abrücken konnte.

Der Verdacht, dasselbe angelegt zu haben, lenkte sich auf die bei der Witwe M. in Dienst stehende Mamsell Paula B. — Am Morgen des gleichen Tages hatte Frau M. im Garten einen Stock mit einem Papierzettel hineingeklemmt gefunden, aber weiter keine Notiz davon genommen. Sie begab sich ins Haus und sah, wie die B. mit dem Stock und Zettel vor der Waschküche stand. Letztere brachte dann beides zu ihrer Herrin mit den Worten: „Da, lesen Sie mal, da steht ja wunderliches Zeug auf.“ Auf Wunsch der Frau M. las dann die B. den Inhalt des Zettels fliessend vor. Es war ein mit verstellter Handschrift geschriebener Drohbrief, dass der Schreiber die Frau M. ermorden und ihr Haus anzünden wolle, und der mit Schimpfworten der gemeinsten Art schloss. — Am Abend erhielt Frau M. Besuch von verschiedenen Damen, während die B. ab- und zuging. Nachdem der Besuch sich entfernt hatte, zog sich Frau M. aus, um zu Bett zu gehen. Die Mamsell, welche sich, nur theilweise ausgezogen, bereits zu Bett gelegt hatte, machte dann die Frau M. auf ein Geräusch aufmerksam, fuhr dann gleich fort:

„Da ist auch schon Rauch", und eilte hinaus, während Frau M., die eben im Begriff stand zu Bett zu gehen, nur rasch wieder das Nothdürftigste anzog und sich mit den übrigen Kleidern auf dem Arme zu ihrem Nachbar Sch. begab. Die B. war vollständig angekleidet und hatte ihre Schmucksachen in den Taschen ihrer Kleider. Das Feuer war in einer Bettstelle ausgebrochen, welche in einer Ecke unter der Treppe so versteckt und dunkel stand, dass sie nur derjenige kennen konnte, welcher im Hause genau Bescheid wusste.

Die B., welche anfangs ihre Schuld bestritt, legte gelegentlich eines Besuches, den ihr die Schwester und der Schwager im Gefängniss abstatteten, zuerst vor diesen und dann auch vor dem Amtsrichter ein umfassendes Geständniss ab. Sie sei an dem betreffenden Abend, bevor sie sich später zu dem Besuch in die Wohnstube setzte, nach dem Kaufmann P. gegangen, um Seife zu holen. Wie sie etwas nach 9 Uhr zurückkehrte, habe sie die Seife auf ihren Koffer, der neben der zum Boden führenden Treppe stand, gelegt. „Ich muss dann in die Küche gegangen sein und mir einige Streichhölzer geholt haben, denn ich habe gleich nach meiner Zurückkunft ein Streichholz angestrichen und in die mit Stroh gefüllte, unter dem Treppenhaus stehende Bettstelle geworfen. Ich sah nicht mehr zu, ob es auch brannte, sondern machte die Luke, mit welcher die Bettstelle unter dem Treppenhaus abgeschlossen war, soviel ich weiss, zu und ging dann in die Wohnstube zu dem Besuch. Einen Grund, weshalb ich das Feuer anlegte, kann ich nicht angeben. Ich fühlte mich plötzlich, wie mit Gewalt, dazu getrieben, ein Streichholz anzuzünden und in die Bettstelle zu werfen. Das erste Streichholz wollte nicht brennen und habe ich es auf den Fussboden geworfen. Das zweite Streichholz brannte, wie ich es hineingeworfen habe. Den Drohbrief habe ich an dem Abend vor dem Brande in der Küche geschrieben, als Gustav M. und noch Andere bei Frau M. zu Besuch waren."

Durch die Aussagen verschiedener Zeugen wurde die Zurechnungsfähigkeit der B. in Zweifel gezogen. Es wurde festgestellt, dass sie $^1/_4$ Stunde nach Ausbruch des Brandes, und zwar zuerst im Brandhause selbst und nachher in der Wohnung des Rektors Sch., zu dem sie sich begeben hatte, in Krämpfe verfallen war, die mit geringen Unterbrechungen die ganze Nacht hindurch anhielten. Auffallend war die That auch insofern, als die B. selbst zu Freunden der Frau M. geäussert hatte: so gut, wie bei ihrer jetzigen Herrin, bekomme sie es nicht wieder, trotzdem Frau M. nicht sonderlich mit ihr zufrieden war wegen ihrer geringen Ordnungsliebe und sie deshalb öfters gescholten habe. Sie war auch zum 1. November 1896 gekündigt, und zwar schon lange vor dem Brande. Frau M. hält die B. zwar für zurechnungsfähig, doch sei sie ihr mitunter „wunderlich" vorgekommen. — Am Nachmittag vor dem Brande war sie in dem Hause der Zeugin Marie W., welche ebenfalls glaubt, dass die Angeschuldigte nicht ihren vollen Verstand hat, und meinte zu dieser, als von dem Drohbriefe die Rede war, das sei auch ein unheimliches Haus, es poltere dort immer auf dem Boden. Am Tage nach dem Brande hat sie zu der Arbeitsfrau Z., welche bei der Beschuldigten während ihrer Krampfanfälle im Hause des Rektors gewacht hatte, geäussert: wie das wohl hier (an der Brandstelle) in 8 Tagen aussehen werde. „Ich meine wegen des Drohbriefes". Frau Z., welche häufig mit der B. zusammenkam, ist der Ansicht, dass es bei ihr mitunter „nicht ganz richtig" sei,

da sie oft ganz merkwürdige Reden führte, so besonders an dem Tage nach dem Brande. — Auch die Zeugin Margarethe W. hält die B. für verwirrt, „merkwürdig“ und mitunter geistesabwesend. — Der Zeuge D. bemerkte am Abend des Brandes die B. auf der Hausdiele des Brandhauses, wo sie anscheinend einen Krampf- oder Ohnmachtsanfall hatte. — Der Kantor S. hält die S. für zurechnungsfähig, aber für hochgradig hysterisch. — Auf die Zeugin S. hat die Beschuldigte mitunter einen merkwürdigen und scheuen Eindruck gemacht, zuweilen habe sie über alles gelächelt, auch wenn dazu ein besonderer Grund nicht vorhanden war. — Der Rektor Sch. erklärt, dass die B. öfters gedankenschwach sein müsse. So habe sie einmal von einer Frau M. den Auftrag erhalten, 3 Stieg Eier zu bestellen, welche auch angekommen seien. Einige Zeit darauf habe sie aber noch einmal ohne Auftrag 3 Stieg Eier bestellt. Am Tage nach dem Brande sei sie mit dem Rektor nach dem Brandhause gegangen und habe, als sie auf der theilweise verbrannten Treppe eine Mausefalle bemerkte, plötzlich ganz laut ausgerufen: „Ach sieh da die kleine Mausefalle, die ist noch nicht mal mitverbrannt“. Dazu habe sie in eigenthümlicher Weise gelacht. — Als ein Polizeibeamter ihren Koffer revidirte und sie die einzelnen Sachen auspacken musste, habe sie ein Paar Strümpfe genommen und sie der Frau M. gereicht. Wie diese frug, was das solle, ob die Strümpfe ihr gehörten, habe die B. unter merkwürdigem Lachen erwidert: „nein, das sind meine“, und die Strümpfe wieder an sich genommen.

Der als Sachverständiger geladene Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. D. aus H. erklärte, dass die körperlichen Functionen der B. durch das lange Ausbleiben ihrer Regel — welche nach ihrer Angabe in ihrem 14. Lebensjahre einige Male aufgetreten und dann nicht wieder zurückgekehrt sei — gestört wären. Sie habe über Kopfschmerz, Herzklopfen, Appetitlosigkeit geklagt. Vor 3 Jahren habe sie einen Diphtherieanfall gehabt. Ihr Erinnerungsvermögen sei ungetrübt. An ausgeprägten Krämpfen habe sie angeblich nie gelitten, wenn auch leichte Zuckungen nach dem Diphtherieanfall eingetreten und ärztlich behandelt sein. Das Mädchen leide in hohem Grade an Blutarmuth und Bleichsucht.

Der Sachverständige giebt die Möglichkeit zu, dass vorübergehende Erregungszustände mit momentaner Störung ihrer Gehirnfunction eintreten könnten und auch eingetreten seien, nimmt aber gleichwohl ihre Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der That an, weil sie sich dieselbe vorher überlegt habe.

Die Schwester der Beschuldigten, Frau S., erklärte, dass Herr Dr. H. ihre Schwester an Diphtheritis, Nervenzuckungen und epileptischen Anfällen behandelt habe. — Zu ihrer Freundin Wilhelmine M. in T. habe ihre Schwester öfters geäussert: wenn sie wüthend werde, dann wisse sie gar nicht, was sie thue — wobei sie sehr häufig gemeine Schimpfwörter gebraucht hätte. Gefragt, was denn los sei, habe sie geantwortet: „Ich weiss gar nicht, dass ich das gesagt habe“. Die genannte Freundin habe die Beschuldigte im Laufe des Sommers einmal in L. besucht und sie sehr schwermüthig gefunden. Die Freundin habe dies einer Frau Pf. erzählt und dabei die Befürchtung ausgesprochen, dass die B. „irgend etwas anfangen könne“. Zu ihrem Grossvater habe die Beschuldigte einmal gesagt, ihr Leben wäre ihr „so wunderlich“. Am letzten Weihnachtsfeste, bei der Mutter zu Besuch, sei sie sehr aufgeregt gewesen und habe wunderliche Reden geführt. Dann sei sie hinausgegangen. Die Schwester habe sie darauf in der Küche, wo sie eine grosse Menge Blut verloren hatte, ganz blass aussehend vorgefunden.

Auch ihr Schwager hält die B. nicht immer für zurechnungsfähig. Sie hatte demselben, als er noch nicht mit ihrer Schwester verheirathet war, einmal erzählt, ihre Schwester habe einen ganz eigenartigen Kiefer und nur falsche Zähne in dem Mund — was jedoch nicht der Fall war.

Einmal schrieb sie an sich selbst einen Brief, in welchem Frau G. (ihre frühere Dienstherrin) ihr ein glänzendes Zeugniss ausstellte.

Während ihrer Stellung in H. hat sie eine grosse Anzahl anonymer Postkarten, von welchen einmal 5 Stück an einem Tage ankamen, an sich selbst geschrieben. Dieselben rührten scheinbar von einem Verehrer her, der sie zu einem Stelldichein aufforderte. Auffallend ist der Inhalt dieser Karten; in einer wird sie darauf aufmerksam gemacht, dass sie so krumm gehe und deshalb keinen Mann bekommen würde; in einer anderen heisst es, sie hätte Lehrerin werden müssen, sie hätte gar nicht mehr nöthig gehabt zur Schule zu gehen, da sie schon damals ebenso viel gewusst hätte, wie der Lehrer selbst; in noch einer anderen schreibt sie: „Der Forstmeister ist ein Aas und sie auch ein Luder, Teufel, Lump" u. s. w. Auch die Adressen sind auffallend: Saula B., Frl. Oberförsterin von B., Frl. B., Marschbauertochter, Frl. Saulus B.

Die Beschuldigte gab selbst zu, diese Briefe an sich gerichtet zu haben. Auch habe sie eine anonyme Postkarte beleidigenden Inhalts an den Postverwalter St. in H. geschrieben. Einen Beweggrund hierfür konnte sie nicht angeben.

Am 21. September 1896 überreichte Dr. H. das von ihm erforderte Gutachten über die ihm seit 9 Jahren bekannte Paula B.

Der Begutachter bezeichnet das Leiden der Beschuldigten als Hysterie, bei der die geistige Entartung sich ähnlich verhalte wie bei der Epilepsie. Gesteigert sei die Geistesstörung bei der B. durch einen im 14. Lebensjahre überstandenen Anfall schwerer Diphtherie, die nachfolgende Anämie und die Unregelmässigkeit der Menstruation. Sie sei zur Zeit der That unzurechnungsfähig gewesen.

Der Gendarm Z. aus H. bekundete, dass ihm im Monat April 1895 durch den damaligen Dienstherrn der B. mitgetheilt sei, die Beschuldigte sei nach ihrer Angabe auf dem Wege zur Arbeitsstelle der Arbeiter ihres Herrn, wohin sie Vesper bringen sollte, von einem Unbekannten angefallen, derselbe habe sie zu Boden geworfen, ihr den Korb mit dem Essen fortgenommen, die darin befindlichen Flaschen Bier ausgetrunken, die Flaschen zerschlagen und sich dann entfernt. An der betreffenden Stelle, welche die B. selbst bezeichnete, waren jedoch keine Fussspuren zu sehen und wurde auch trotz Nachforschens der angebliche Thäter nicht entdeckt, so dass angenommen wurde, der Ueberfall sei von der B. selbst erdacht worden.

Die Beschuldigte selbst erklärte, sie sei mitunter ganz von Gedanken. So sei es ihr einmal in H. passirt, dass sie beim Aufbraten von Kartoffeln Petroleum in die Pfanne gegossen habe, so dass diese in Feuer gerieth. Sie habe alsdann Wasser in die Pfanne gegossen und das Essen den Leuten vorgesetzt. Einmal habe sie ein Streichholz über die Lampe gehalten und das Haar ihrer Schwester Minna angesteckt. Wie sie dazu gekommen sei, wisse sie nicht. Ihre Schwester habe nichts davon gemerkt, da das Dienstmädchen die Flamme zur rechten Zeit erstickte.

Zu ihrer Freundin, der Zeugin M., hat die Beschuldigte gelegentlich eines Besuches, den ihr dieselbe in L. machte, als sie erst eine Woche sich in ihrer neuen Stel-

lung befand, geäussert, ihr sei so komisch zu Muth, sie glaubte, sie müsse einmal nach X. (grosse Irrenanstalt). Die Paula sei der Zeugin immer etwas merkwürdig, mitunter auch schwermüthig vorgekommen. Oefters habe sie geäussert, sie bekomme zeitweise solche Schauer und dann wisse sie gar nicht, was sie thue.

Der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. D., nochmals zu einem motivirten Gutachten nach Kenntnissnahme der inzwischen gemachten Zeugenaussagen und des Gutachtens des Dr. H. aufgefordert, kommt in seinem neuen Gutachten nach einer zweiten längeren Exploration zu demselben Schluss, wie in seinem ersten Gutachten, dass die B. zur Zeit der That nicht als unzurechnungsfähig zu betrachten sei.

Der Schreibsachverständige, Kanzleirath B., erklärte, dass die anonymen Briefe in H. und der Drohbrief von der Hand der Angeschuldigten herrühre.

Darauf wurde das Königliche Medicinal-Collegium zu K. zu einem Obergutachten aufgefordert. In demselben heisst es, dass der Gesichtsausdruck der B. scheu, etwas verlegen ist, manchmal dumm lächelnd, die Augen in unruhiger Bewegung, oft zu Boden gesenkt oder wie suchend plötzlich zur Seite gewendet. Sie hat mitunter schreckliche Träume, ein Kerl drücke sie oder kriege sie an den Kopf. Nach Aussage der Gefängnissaufseherin sei das Aussehen und Wesen der B. für gewöhnlich so eigenthümlich wie bei dem ärztlichen Besuch. Sie sei scheu, schreckhaft, wenn sie angeredet werde. Auch bei den gemeinsamen Spaziergängen im Hof sei sie ängstlich, schrecke plötzlich zusammen, so dass die anderen Gefangenen sagten, „sie sei nicht richtig".

Ihre Zellgenossin konnte es bei ihr nicht aushalten, besonders weil die B. zuweilen wüthend werde, auch eine andere ihr beigegebene Zellgenossin wolle nicht mehr gern bei ihr sein. Einmal, als die B. allein war, schrie sie laut auf, sprang, als die Gefängnisswärterin unbemerkt durch das Fenster sah, von der Wand zurück, scheuchte Jemand mit dem Kleide fort und schrie ängstlich: „Der Kerl, der Kerl, die ganze Stube ist voll Katzen". Dabei war sie vor Angst voll Schweiss. Krämpfe sind im Gefängniss nicht beobachtet worden. Der Krämpfe in der Nacht nach dem Brande will sie sich nicht erinnern.

Das Obergutachten kommt zu dem Schlusse, dass es sich um Handlungen eines vollkommen schwachsinnigen Menschen, für welche Motive nicht zu finden seien, handle, „Handlungen, die sie nur begeht, weil es ihr einfällt" (ihre eigene Aeusserung). Manche Angaben der B. wie der Umgebung sprächen dafür, dass auch Hallucinationen vorhanden seien.

Mit dieser Annahme einer Geistesstörung — des Schwachsinnes — stehe es nicht in Widerspruch, dass die B. in einigen ihrer Handlungen (z. B. in dem Aufbewahren ihrer Schmucksachen in ihrer Tasche bei der Brandlegung) eine gewisse Ueberlegung, in anderen Handlungen eine gewisse Neigung zur Uebertreibung und zum Schauspielern an den Tag gelegt habe (z. B. in der Abfassung des Drohbriefes, der Postkarten u. s. w.). Diese Züge erinnerten an das Krankheitsbild der Hysterie.

Ueber die Krampfanfälle sei zu wenig bekannt — ob sie als hysterische oder epileptische aufzufassen seien —, als dass sie in Betracht gezogen werden könnten. Wenn hysterischer Natur, so hätten sie für die Beurtheilung keine Bedeutung, wenn epileptischer Natur, so würden sie als Hülfsmoment des Schwachsinnes anzusehen sein. Aber selbst wenn Epilepsie bestehen sollte, so sei die

Brandlegung nicht etwa im Zustande der Bewusstlosigkeit vollbracht, wie sie im epileptischen Anfall unter Umständen vorkomme und von triebartigen Handlungen begleitet werde. Nach der ganzen Schilderung des Krankheitsverlaufes liege die Form der Epilepsie nicht vor und entspreche dem auch keinenfalls das Benehmen der B. am Tage der That.

Die Art, wie die Brandlegung vorbereitet und ausgeführt worden, lasse auf eine längere vorherige Ueberlegung schliessen, andererseits seien die Maassnahmen auch wieder so mangelhafte, zum Theil überflüssige und geradezu verrätherische, dass in ihnen sich ebenso wie in den übrigen Handlungen der B. der bestehende Schwachsinn derselben manifestire.

Die Beschuldigte sei zur Zeit der That — am 27. August — nicht zurechnungsfähig gewesen, sie sei als gemeingefährlich zu betrachten, da sie leicht wieder eine neue Strafthat begehen könne, „wenn es ihr einfällt".

Am 19. December 1896 erfolgte der Beschluss des Königlichen Landgerichts zu K., noch ein Obergutachten über den Geisteszustand der Angeschuldigten von der unterzeichneten wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in Berlin einzuholen.

Auf Antrag derselben wurde die B. zur sechswöchentlichen Beobachtung nach der Königlichen Charité verbracht und daselbst in der Zeit vom 8. Februar bis 29. April dieses Jahres beobachtet.

Eigene Beobachtung.

Die zur Zeit fast 18 Jahre alte Angeschuldigte ist ein ziemlich grosses schlankes Mädchen von blasser Farbe der Haut und Schleimhäute und mit Neigung zu plötzlichem Farbenwechsel im Gesicht. Sie hat auffallend grosse Augen, die im Gespräch meist unstät hin- und herbewegt werden. Die Pupillen sind gleich und von sehr leicht wechselnder Weite, die Patellarreflexe sind erhöht. Zeichen körperlicher Erkrankung sind, abgesehen von der ausgesprochenen Blutarmuth, nicht vorhanden. Bei der Aufnahme in die Klinik zeigte sie sich orientirt über ihre Personalien und die Vorgänge der jüngsten Zeit, sie gab auch an, dass sie wegen Brandstiftung in Anklage sei und dass sie in L., wo sie in Stellung war, Feuer angelegt habe. Dabei habe sie sich gar nichts gedacht, es kämen Dinge über sie, von denen sie nichts mehr wisse und sich keine Rechenschaft geben könne. Sie habe auch oft Schwindelanfälle, wobei sich alles um sie herum drehe; früher habe sie auch oft Feuer, Menschen und Thiere vor Augen gesehen. Das habe aber jetzt aufgehört.

Schon wenige Tage nach der Aufnahme wurde das Verhalten der B. ein mehr ängstliches und unruhiges. Sie klagte, dass der Schwindel wieder öfter auftrete und sie auch am Abend wieder Thiere sehe. — Oefter fand man sie mit gespanntem ängstlichem Gesichtsausdruck, als ob sie auf ein Geräusch horche. Am Abend des 19. März fand man sie im Bett mit rückwärts gebeugtem Rumpf, die Extremitäten in clonischen Zuckungen, das Bewusstsein dabei völlig erhalten, die Pupillen gut reagirend. In der folgenden Nacht schlief sie unruhig und liess Urin unter sich gehen.

In der Folgezeit gab sie bei den Unterredungen über die Brandstiftung regelmässig an, sie wisse nichts von derselben. Der Untersuchungsrichter

habe sie so gebeten, da habe sie gesagt, sie habe den Brand angelegt; sie könne sich aber nicht an denselben erinnern, wisse auch nicht, wie der Verdacht auf sie gekommen sei. Sie klagte über ihr schlechtes Gedächtniss, auf der Schule sei es noch gut gewesen; aber später, nachdem die nur einigemal aufgetretene Periode wieder weggeblieben sei, sei es immer schlechter mit ihr geworden, besonders in dem letzten Dienste, wo sie übrigens nur sehr wenig zu arbeiten gehabt hätte. Ihre Schulkenntnisse sind, so weit sich bei ihrem jetzigen zerfahrenen Geisteszustande ermitteln liess, mittelmässige, in der Ausführung von Rechnungen war sie langsam, brachte sie aber schliesslich zu Stande.

In den letzten Wochen ihres Hierseins nahm die Unruhe der Patientin zu; sie zeigte sich im Gespräche immer verwirrter und abspringender, war bald freundlich und zu Scherzen geneigt, bald wieder scheu und weinerlich, klagte über starken Schwindel, über Ratten und andere Thiere, die beständig an ihr vorbeihuschten, fragte öfter, ob sie nun wohl geköpft werde wegen der Brandstiftung, zeigte sich auch bezüglich der Zeit ihres Hierseins und ihrer hiesigen Erlebnisse, schliesslich auch über ihre häuslichen und Familienverhältnisse auffallend unorientirt. In der letzten Woche ihres Hierseins kam ein ähnlicher Anfall, wie der früher beschriebene, vor, dem auch wieder nächtliches Bettnässen folgte. Ferner trat in dieser Zeit zum ersten Male nach langer Pause die Menstruation ein. Als dies von den Wärterinnen zufällig entdeckt wurde, schien die Kranke völlig unorientirt über die Bedeutung dieses Vorgangs zu sein. Erregungszustände mit aggressivem Verhalten sind nicht beobachtet worden.

Gutachten.

Wir müssen uns nach den hier gemachten Beobachtungen und nach Kenntnissnahme der Akten durchaus der Auffassung des Medicinal-Collegiums in K. anschliessen, dass es sich bei der B. um einen Zustand geistiger Störung handle, der schon seit längerer Zeit in der Entwickelung begriffen ist und dessen Haupterscheinung als Schwachsinn in Verbindung mit hysterischen Zuständen zu bezeichnen ist. Aus dem für die Beurtheilung ihres Vorlebens besonders wichtigen Gutachten des Dr. H., der sie seit 9 Jahren kennt und wiederholt behandelt hat, geht hervor, dass sie von einer nervenkranken Mutter stammt und dass ihre meisten Geschwister schwächlich und skrophulös sind, während sie selbst von Hause aus zwar körperlich kräftig war und auch in der Schule gut gelernt hat, doch aber schon als Kind durch launisches und sonderbares Wesen, wechselnde und namentlich reizbare Stimmung aufgefallen ist. Von besonderer Bedeutung sind sodann die Nervenerscheinungen, welche sich an einen vor 4 Jahren, also in ihrem 14. Lebensjahre von der Kranken überstandenen schweren Anfall von Diphtherie anschlossen. Es wurden allgemeine Krampfanfälle beob-

achtet mit wechselnder zum Theil fehlender Pupillenreaction, ausserdem bald unruhiges Sichumherwerfen und Auffahren, bald leblose Starre, sodann Zustände von Hyperästhesie und von Anästhesie. Während ein Theil dieser Anfälle dem Beobachter den Eindruck von epileptischen machte, schien es ihm andermale, als simulire die Kranke nur, wie er denn auch weiterhin wiederholt Beobachtungen über ihre Neigung zu Erdichtungen und zu phantastischen Veranstaltungen gemacht hat. Dahin gehören u. a. die zahlreichen Postkarten, die sie im Jahre 1895 anonym an ihre eigene Adresse aufgab und in welchen sie sich mit verschiedenen Titeln bezeichnete, gleichzeitig aber Schmähungen an sich richtete, dahin die Anzeige von einem offenbar fingirten Ueberfall, dessen Opfer sie geworden sein wollte, dahin schliesslich der Drohbrief, welchen sie vor dem Brande an Frau M. schrieb und in dem sie sich mit dem Namen eines bekannten Mörders unterzeichnete.

Der Begutachter weist noch darauf hin, dass das Benehmen der B. seit jener Anfallsperiode nach Diphtherie auch in anderer Beziehung ein sonderbares geworden sei, „bald war sie ganz ruhig und ernst, dann wieder aufgeregt, unruhig und in abgebrochenen Sätzen sprechend, stossweise die Worte herauspolternd mit zur Seite gewendetem Blick oder auch wieder täppisch heiter lächelnd". In den folgenden Jahren hat er sie dann noch wiederholt wegen Bleichsucht und Nervosität behandelt, zuletzt vor einem Jahre wegen Bluterbrechen. Ihr körperlicher Zustand war damals bedeutend geringer geworden, ihre Haltung eine schlechte.

Die während der Untersuchungshaft beobachteten Erscheinungen und die hier in der Charité zu Tage getretenen entsprechen durchaus diesem Bilde der hysterischen Geistesstörung, wie es sich bereits seit Jahren bei der B. gezeigt hat. Es ist nach einzelnen Beobachtungen (Pupillenstarre bei den früheren Anfällen, Bettnässen im Anschluss an die hier aufgetretenen) sogar wahrscheinlich, dass die Anfälle nicht nur rein hysterische, sondern zum Theil den epileptischen nahestehend waren und somit im Ganzen als hysteroepileptische bezeichnet werden müssen, eine Form, die besonders oft von erheblichen Störungen der Geistesthätigkeit begleitet wird und bei welcher insbesondere oft rasch wechselnde Affectzustände, unmotivirte impulsive Handlungen, fabulirende und phantastische Vorstellungsrichtungen bis zu völliger Verwirrtheit mit nachträglicher Amnesie vorkommen — alles Erscheinungen, welche bei der B. thatsächlich beobachtet sind.

Besonders wichtig ist, dass diese Erscheinungen im vierzehnten Lebensjahre der Patientin im Anschluss an eine schwere körperliche Erkrankung in der Zeit des Beginns der Pubertätsentwickelung sich eingestellt haben, und dass sie auch weiterhin mit grossen Unregelmässigkeiten der Menstruation und ausgesprochener Bleichsucht einhergingen. Es erklärt sich aus dieser Entstehungsweise die intensive Rückwirkung auf die von Hause aus ziemlich gute Verstandesthätigkeit der Patientin, welche in Laufe der Krankheit sowohl nach der Seite des Gedächtnisses als nach der der Urtheilsfähigkeit eine erhebliche Abschwächung erfahren hat.

Was nun schliesslich den Geisteszustand der B. zur Zeit der That betrifft, so ist nicht sicher festzustellen, ob dabei die unmittelbare Rückwirkung eines Krampfanfalles in Betracht kommt, wenngleich es erwähnenswerth ist, das die B. $^1/_4$ Stunde nach Ausbruch des Brandes in Krämpfe verfiel, die mit geringen Unterbrechungen die ganze Nacht hindurch anhielten. Es wäre immerhin denkbar, dass die Krämpfe erst als Folge der gemüthlichen Erregung zu Stande gekommen wären, und jedenfalls sprechen die ganzen Veranstaltungen der B. nicht dafür, dass sie in einem Zustande sogenannter Bewusstlosigkeit gehandelt hat, sondern, wie sie es auch früher selbst zugestanden hat, in einfach impulsiver Weise, „weil es ihr so eingefallen ist“. Ihr ganzer Geisteszustand aber, durch welchen sie eben zu solchen sinnlosen impulsiven Handlungen veranlasst wurde, war, wie ausgeführt wurde, auch ausserhalb der Anfälle seit Jahren ein durchaus krankhafter, und es kann nach alledem keinem Zweifel unterliegen, dass die B. sich zur Zeit der Begehung der Brandstiftung in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit im Sinne des § 51 des Strafgesetzbuches befunden hat.

Berlin, den 16. Juni 1897.

Königlich wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

(Unterschriften.)

2.

(Aus der pathologisch-anatomischen Anstalt des Krankenhauses Moabit-Berlin.)

Ueber Leichengeburt.

Von

Professor Dr. **Langerhans**, Prosector des Krankenhauses.

Obwohl bereits zahlreiche einzelne Beobachtungen und kritische Bearbeitungen über die Sarg- oder Leichengeburt vorliegen, ist der Vorgang selbst doch noch so wenig geklärt, dass fast alle Autoren einen besonderen Standpunkt einnehmen. So nimmt Mayer[1]), um nur einige Meinungen anzuführen, an, dass es sich in seinem Fall, wie auch aus der Ueberschrift hervorgeht, um eine Frau gehandelt hat, welche nicht todt, sondern nur scheintodt war. Reimann[2]), der eine grosse Zahl älterer Fälle gesammelt, 64 Fälle tabellarisch geordnet und kritisch gesichtet hat, berichtet, dass sich hauptsächlich zwei Erklärungsversuche wiederholen. Nach der einen Erklärung besteht die austreibende Kraft in dem Druck der sich im Leibe entwickelnden Fäulnissgase, nach der anderen in „postmortalen Wehen". Reimann selbst spricht sich unter ausführlicher Angabe der Gründe gegen den ersten Erklärungsversuch und für den zweiten aus, indem er hervorhebt, dass sowohl durch das Thierexperiment als auch durch zufällige Beobachtungen an Menschen und Thieren festgestellt werden

1) Mayer, Beobachtung einer von selbst erfolgten Frühgeburt 36 Stunden nach dem vermeintlichen Tode der Mutter. Verhandlungen der physikalisch-medicinischen Gesellschaft in Würzburg. Bd. IV. S. 253 ff. 1854; vorgetragen in der Sitzung vom 23. April 1853.

2) Reimann, Ueber Geburten nach dem Tode der Mutter. Archiv f. Gyn. Bd. XI. H. 2. 1877.

konnte, dass sich die Gebärmutter bis zur Dauer einer Stunde nach dem Tode zusammenziehen kann. Diejenigen Fälle seiner Tabelle, auf welche Reimann vorzugsweise seine Annahme stützt (No. 50, 53, 60, 61), unterzieht Bleisch[1]) in einer sehr fleissigen Arbeit — in Betreff der älteren Literatur verweise ich auf die Arbeiten von Reimann und Bleisch — einer ausführlichen kritischen Besprechung und kommt zu dem Schluss, dass keiner der genannten Fälle in dem Sinne als bewiesen angesehen werden könnte, wie Reimann annimmt. Bleisch will die Wirkung der „postmortalen Zusammenziehung der Gebärmutter" zwar nicht leugnen, glaubt aber, dass dadurch die Geburt nur beendigt werden kann, wenn sie schon zu Lebzeiten begonnen hat und vorgeschritten ist. Noch bestimmter spricht sich für die Mitwirkung „praemortaler Wehen" Bleich[2]) aus.

Ausser diesen Autoren haben in neuerer Zeit noch Moritz[3]) und Green[4]) einschlägige Fälle publicirt und als Ursache der Nachgeburt die Entstehung der Fäulnissgase im Abdomen angeführt.

Bei der Unsicherheit, welche demnach noch immer in der Erklärung des Vorganges herrscht, dürfte die Veröffentlichung folgenden Falles willkommen sein.

Am 7. Februar dieses Jahres hatte ich neben mehreren anderen Leichen auch diejenige der M. M., eines 24jährigen, an Phthisis pulmonum gestorbenen Dienstmädchens zu seciren. Bei dieser war die Schwangerschaft während des Lebens nicht constatirt worden, auch war anamnestisch hierüber nichts angegeben. Die Patientin litt an einer ziemlich schnell verlaufenden Lungenschwindsucht, hatte dabei stark remittirendes Fieber und starb am 4. Februar unter Abfall des Fiebers und „allmäligem Nachlass der Herzthätigkeit", ohne dass Wehen beobachtet wurden.

Als ich die Section beginnen wollte, kam mein erster Leichendiener, der früher nicht selten Sectionen selbständig gemacht hatte und seine ganz guten pathologisch-anatomischen Kenntnisse gern an-

---

1) Bleisch, Ein Fall von Sarggeburt. Diese Vierteljahrsschrift. 3. Folge. Bd. III. 1892, Jan. H. 1. S. 38—66.

2) Bleich, Ueber Sarggeburt und Mittheilung eines neuen Falles. Diese Vierteljahrsschr. 3. Folge. Bd. XIV. S. 252. 1897.

3) Moritz, Ein Fall von Sarggeburt. Diese Vierteljahrsschrift. 3. Folge. Bd. V. H. 1. S. 93. 1893.

4) A. Green, Ein Fall von Leichengeburt. The Lancet. 1895. Jan. 5; citirt aus Centralbl. f. Gynäk. 1895. S. 981.

bringt, zu mir, um mich darauf aufmerksam zu machen, dass die klinische Diagnose (Phthisis pulmonum) wohl nicht ganz richtig wäre, denn die betreffende Leiche hätte einen Gebärmuttervorfall. Ich erwähne das deshalb so ausführlich, weil dieser Diener bei dem Auflegen der Leichen auf den Sectionstischen beschäftigt ist und der erste war, welchem bezüglich dieser Leiche überhaupt etwas aufgefallen ist. Als ich daraufhin die betreffende Leiche besichtigte, sah ich aus der Vulva einen kindlichen Kopf hervorragen, welcher mit dem behaarten Theil nach vorn gerichtet war und mit dem Gesicht auf den geschlossen liegenden Oberschenkeln auflag. Nun erkannte auch der Diener sofort, um was es sich handelte und sagte: Ach, das ist ja ein Kind!

Seit der ersten Beobachtung durch den Diener bis zur Besichtigung durch mich mochte etwa eine halbe Stunde vergangen sein. Meine ausdrückliche Frage, ob der Anblick zuvor, als er den vermeintlichen Gebärmuttervorfall constatirte, derselbe gewesen sei, verneinte der Diener, indem er hinzufügte, vorher hätte er einen weit kleineren, halbkugeligen Theil gesehen, der aus den grossen Schamlippen herausragte; einen Kopf hätte er wohl erkennen können. Inzwischen war nämlich durch einen anderen Diener das knöcherne Schädeldach aufgesägt worden und dabei (infolge der Erschütterungen durch das Sägen und des wiederholten Anhebens des Oberkörpers) scheint wohl der ganze Kopf durch die Vulva hindurch zum Vorschein gekommen zu sein.

Bei der nun folgenden Section wurde festgestellt, dass das Mädchen schwanger gewesen und an Lungenschwindsucht gestorben war. Ich lasse in gedrängter Kürze das Wichtigste folgen:

Aeussere Besichtigung.

Aeusserst abgemagerte, kleine, gracil gebaute, weibliche Leiche. Haut blass. Brüste sehr klein; Colostrum lässt sich nicht ausdrücken. Linea alba nicht pigmentirt. Striae gravidarum fehlen. Bauch flach, weich, ohne jede Zersetzungserscheinung. Aus der Vulva ragt der behaarte Kopf eines Kindes und ein Theil einer ganz frischen Nabelschnur heraus. Blut haftet den äusseren Genitalien nur ganz wenig zn. Vom Fruchtwasser ist nichts zu sehen.

Innere Besichtigung.

I. Kopfhöhle: Schädeldach und Dura mater ohne Veränderung. Sinus mit flüssigem und geronnenem Blut gefüllt. Arachnoides zart. Basisgefässe zart, leer. Auf den Schnittflächen des Gehirns treten nur wenige kleine Blutpunkte hervor. Nirgends eine Herderkrankung.

II. Brusthöhle: Der Zwerchfellstand entspricht beiderseits dem oberen Rande der fünften Rippe.

Nach Abnehmen des Sternum findet man zwischen den linken Pleurablättern an der vorderen Fläche zahlreiche alte Verwachsungen; hinten bestehen keine Verwachsungen.

Die rechte Lunge ist frei beweglich; in der Pleurahöhle daselbst kein fremder Inhalt.

Das Pericardium enthält 2 Esslöffel klarer Flüssigkeit, ist glatt, feuchtglänzend, zart.

Das Herz ist grösser als die Faust. Die rechte Kammer ist leer, erweitert, wenig verdickt (5—6 mm dick). Die linke Kammer ist weit, enthält 150 ccm Blut- und Speck-Gerinnsel, ist ca. 1 cm dick. Die Vorhofsklappen sind für 2 Finger durchgängig, die Pulmonal- und Aortenklappen beim Aufgiessen von Wasser schlussfähig. Das Endocardium ist gleich den Klappen zart, farblos, glatt. Die Musculatur sieht blass-bräunlich-grau-röthlich aus, ist schlaff, trübe.

Pleura pulmonalis ist links an den nicht verwachsenen Partien meist trocken.

Von der linken Lunge ist der Oberlappen in eine sehr grosse, vielfach buchtige, ulceröse Höhle mit mehreren vorspringenden Balken und Gefässstümpfen in der Gegend des Hilus verwandelt. Nirgends findet man daselbst knisterndes Gewebe. Die obere Hälfte des Unterlappens enthält mehrere und zum Theil grössere ulceröse Höhlen; die untere Hälfte ist nur wenig knisternd, durchsetzt mit Gruppen submiliarer, käsiger Knötchen, die vielfach ein centrales Lumen erkennen lassen. Dazwischen finden sich kleine hepatisirte Stellen von röthlichgrauer, glatter Schnittfläche. Die knisternden Abschnitte sind roth.

Die rechte Pleura pulmonalis ist vielfach trocken, zum Theil mit abhebbarem, gelblich-grauem Fibrin bedeckt.

Von der rechten Lunge sind der Oberlappen und die obere Hälfre des Unterlappens mit einzelnen grösseren (wallnuss- bis eigrossen) und zahlreichen kleineren (bis haselnussgrossen) Höhlen durchsetzt. Im Mittellappen und mittleren Abschnitt des Unterlappens findet man zahlreiche lobuläre Hepatisationen von weisser, trockener, opaker, leicht gekörnter Schnittfläche und einzelne zehnpfennigstückgrosse Gruppen submiliarer käsiger Knötchen mit centralem Lumen. Im unteren Abschnitt des Unterlappens ist das Lungengewebe roth, weich, knisternd und enthält nur vereinzelte, kleinere (hanfkorn- bis erbsengrosse) Gruppen submiliarer käsiger Knötchen, welche fast alle ein deutliches centrales Lumen erkennen lassen.

Im Kehlkopf befinden sich an der hinteren und vorderen Commissur kleine, zum Theil deutlich linsenförmige Geschwüre.

Die Luftröhre und die grossen Bronchien enthalten zähes, fadenziehendes, trübes Exsudat. Die Schleimhaut ist blass, ohne Defecte und ohne Tuberkel.

III. Bauchhöhle: In der Bauchhöhle ca. 300 ccm klarer, schwach gelblich gefärbter Flüssigkeit.

Das Peritoneum ist überall glatt, feucht-glänzend, farblos-grau.

Das Netz ist äusserst fettarm, frei beweglich, bedeckt nur einen Theil der Dünndarmschlingen.

Der Processus vermiformis ist am Ende etwas kolbig verdickt, von fester Consistenz, blass-grauer Farbe.

Der Uterus ist über faustgross, leicht nach rechts geneigt, überragt handbreit die Symphyse nach oben, ist an der Oberfläche leicht gerunzelt, feucht-glänzend, blass-grau. Seine Anhänge ohne Veränderung.

Die Milz ist 14 cm, 8 cm, $3^1/_2$ gross, fest; Kapsel nicht verändert; Schnittfläche glatt, roth.

Die Nebennieren zeigen einzelne Unterbrechungen der gelben Rindensubstanz.

Die Nieren sind von entsprechender Grösse, blass-röthlich-grau, an der Oberfläche glatt, etwas schlaff. Rinde ist getrübt.

Die Leber ist nicht geschwollen, bräunlich-grau-roth, fest, trübe. Zeichnung der Acini nur schwer zu erkennen. (In derselben finden sich bei der mikroskopischen Untersuchung zahlreiche Tuberkel.)

Im Duodenum galliger Inhalt.

Der Magen ist leer, die Schleimhaut blass, im Fundus etwas roth gefleckt.

Darm: Im Dünndarm zahlreiche, grössere (bis mark- und dreimarkstückgrosse) Geschwüre mit Tuberkel im Grunde, in den Rändern und an der Aussenfläche in der Serosa; im Dickdarm nur vereinzelte, kaum hanfkorngrosse, sinuöse Geschwüre; im Proc. vermiformis kleine Follicular geschwüre mit starker Schwellung der Umgebung.

Das Mesenterium ist fettarm; die Drüsen sind daselbst nur zum Theil und im Ganzen nur wenig geschwollen, nicht verkäst.

Pankreas ohne Veränderung.

Aorta dünnwandig, eng, auffallend stark dehnbar.

Der Versuch, die inneren und äusseren Geschlechtsorgane mit dem Kinde in situ herauszupräpariren, missglückte, da schon bei leichtem Anspannen des Rectums der Rumpf des Kindes durch die Vulva nach aussen gleitet.

Die Harnblase ist leer, blass.

Der Uteruskörper ist fest contrahirt, $7^1/_2$ cm lang, die Wand $3^1/_2$ cm dick. Die Innenfläche ist eine frische Wundfläche, welcher kaum messbare Mengen frischer rother Blutgerinnsel und ein Theil der mit der Placenta in festem Zusammenhange stehenden Eihäute anhaften. Die Placentarstelle befindet sich an der vorderen Fläche und an der rechten Seite des Uterus.

Im schlaffen, weit klaffenden, 5 cm langen und 5 mm dicken Uterushals fühlte man vor der Herausnahme kleine kindliche Theile und findet man beim Aufschneiden die Placenta. Dem inneren Muttermunde haften ca. 100 ccm frisch-rother Blutgerinnsel fest an. Im Uterushals keine Verletzung.

Die Vagina ist sehr weit, enthielt vor dem Aufschneiden ausser dem grössten Theil der Nabelschnur, den Rumpf und die oberen Extremitäten des Kindes. Sie ist cyanotisch gefärbt, lässt nirgends einen Defect erkennen.

Die Vulva klafft weit, ist ebenfalls ohne Verletzung. Das inzwischen ausgestossene Kind ist sehr mager, weiblichen Geschlechtes, 44 cm lang, bedeckt mit Wollhaaren und Vernix caseosa, von durchaus frischem Aussehen. Das Kopfhaar ist dunkel. Der Kopfumfang beträgt 24 cm. (Demnach könnte sich das Mädchen ungefähr in der 32. bis 33. Schwangerschaftswoche befunden haben.)

Die Placenta ist gut faustgross, etwas über die uterine Fläche zusammen-

gedrückt, von frischem und durchaus normalem Aussehen. Ebenso ist die Nabelschnur frisch, prall, etwas gallertig-durchscheinend, ohne erkennbare Abweichung.

Anatomische Diagnose:

Phthisis chronica ulcerosa pulmonum.
Enterophthisis chronica ulcerosa.
Cavernae ulcerosae permultae pulmonum.
Bronchitis chronica katarrhalis, multiplex caseosa.
Hepatisatio lobularis katarrhalis et caseosa multiplex.
Adhaesiones pleurarum.
Pleuritis sicca et fibrinosa multiplex duplex.
Laryngitis tuberculosa ulcerosa.
Degeneratio fusca myocardii.
Dilatatio ventriculi dextri, levis Hypertrophia.
Myocarditis, Nephritis, Hepatitis parenchymatosa.
Tubercula hepatis.
Hyperplasis chronica lienis.
Intumescentia levis glandularum mesaraicarum.
Status uteri parturientis.

Dieser Fall liegt für die Beurtheilung der Sarg- bezüglich Leichen-Geburt ausserordentlich günstig, weil jede Spur von Fäulniss fehlte und das Kind noch nicht vollständig geboren war. Dass der Fall überhaupt in diese Categorie gehört, darüber kann wohl kein Zweifel bestehen, da erst 60 Stunden post mortem die ersten Zeichen der Geburt zur Beobachtung kamen und während des Lebens Wehen nicht beobachtet waren.

Die einzige Schwierigkeit bereitet die Frage: Wann hat die Geburt begonnen? Der Zustand, in welchem sich der Uterus während der Section befand, entspricht dem Ende der Austreibungsperiode und dem Beginn der Nachgeburtsperiode. Der Uteruskörper wich dabei in keiner Weise von einem während des Lebens frisch entbundenen Uterus ab. Nur insofern besteht eine Abweichung, als die Frucht noch im Collum uteri und in der Vagina liegen geblieben und nicht nach aussen befördert war. Gewöhnlich, d. h. wenn keine besonderen Hindernisse vorliegen — und in diesem Fall lagen keine vor — gleitet mit dem Schluss der Austreibungsperiode das Kind durch den Introitus vaginae nach aussen. Hierin besteht also eine Abweichung von dem normalen Verlauf einer Geburt. Wodurch ist diese bedingt?

Ich glaube, dass mit der Beantwortung dieser Frage zugleich auch der Schlüssel für die Erklärung des ganzen Vorganges gegeben ist. Es ist das Fehlen der Bauchpresse! Diese unterstützt gewöhn-

lich die Contraction des Uterus bei der Austreibungsperiode. Fehlt die Bauchpresse, so bleibt die Frucht oder das Kind in dem weiten Raum liegen, welchen das durch die Eröffnungsperiode bereits erweiterte Collum uteri und die Vagina bilden. Danach müsste bei jeder Sarggeburt, welche nicht durch Fäulniss complicirt ist, — nach meiner Ansicht sollte man diese zunächst ausscheiden und alle mit Fäulniss complicirten einer gesonderten Betrachtung unterwerfen — die Geburt während des Lebens begonnen haben, aber nicht vollendet sein, weil die Thätigkeit der Bauchpresse durch den Eintritt des Todes ausgeschaltet wird. Die Eröffnungsperiode würde also dem Leben angehören, vielleicht in die Zeit der Agone fallen, jedenfalls zu einer Zeit stattfinden, in welcher bereits Innervationsstörungen eingetreten sind, so dass der Beginn der Geburt, die Eröffnungsperiode nicht mehr zum Bewusstsein gelangt oder von der Sterbenden ihrer Umgebung nicht mehr mitgetheilt werden kann.

Für die weitere Betrachtung ist es dann unwesentlich, ob die Austreibungsperiode noch während der Agone beginnt oder ob die nach dem Tode eintretende, von Reimann[1]) so betonte und nach seiner Ansicht bis zur Dauer einer Stunde währende Contraction der Gebärmutter die Austreibung besorgt. Wesentlich ist aber, dass infolge Erlöschens der Reflexe oder infolge der bereits erloschenen Reflexe die Thätigkeit der Bauchpresse ausgeschaltet ist. Mit dem Aufhören der Contraction des Uterus ist die Austreibungsperiode, soweit sie den Uterus betrifft, beendet. Die Frucht oder das Kind liegt aber noch innerhalb der mütterlichen Genitalien und noch ist — keine Sarggeburt eingetreten. Die Vollendung der Geburt d. h. das Herausgleiten des Kindes aus dem mütterlichen Genitalkanal wird in weiterer Folge davon abhängig sein, ob es sich um ein ausgetragenes oder nicht ausgetragenes Kind handelt. Wenn die Blase geplatzt war und es sich um eine kleinere oder nicht ausgetragene Frucht handelt, wird diese infolge äusserer Einwirkungen (Erschütterungen beim Transport, passive Bewegungen der Leiche, die eigene Schwere des Kindes bei entsprechender Lagerung der Leiche u. s. w.) leicht auch ohne Bauchpresse nachträglich nach aussen gleiten. Handelt es sich dagegen um ein ausgetragenes Kind mit grossem Kopf, dann werden die gelegentlichen Erschütterungen und Bewegungen nicht ausreichen und die Austreibung aus dem Genitalkanal wird erst eintreten, wenn

1) l. c.

infolge von Fäulniss die Gasspannung im Abdomen so gross geworden ist, dass der Druck der Leistung der Bauchpresse gleichkommt, der Druck die Bauchpresse gleichsam nachträglich ersetzt. Dass dabei auch die Gebärmutter selbst so oft nach aussen befördert wird, ist leicht aus dem Zustand der Erschlaffung zu erklären, in welchem sich die während der Schwangerschaft so stark gedehnten Bänder befinden. Gelingt es doch gelegentlich auch bei der Geburtshülfe ungeschickten Händen ohne allzu grosse Kraft den Uterus invertirt nach aussen zu befördern.

Mit dem vorliegenden Fall, welcher der Ausgangspunkt dieser Betrachtung wurde, hat der bereits citirte Fall von Mayer eine auffallende Aehnlichkeit. Auch bei diesem waren ca. $2^1/_2$ Tage bis zur Section vergangen, auch hier fehlte jede Spur von Fäulniss, der Uterus war fest contrahirt, faustgross und die Eihäute hafteten der inneren Oberfläche des Uterus noch fest an. Infolge des Fehlens der Fäulniss und des frischen Aussehens der Mutter, der mütterlichen Genitalien und des Kindes kommt aber Mayer zu dem überraschenden Schluss, dass es sich nicht um eine Leichengeburt, sondern um die Geburt einer Scheintodten gehandelt habe, die dann nachträglich gestorben sei. Da nun aber jeder positive Anhaltspunkt für diese Erklärung fehlt und die noch nicht eingetretene Fäulniss allein ebenso wenig wie in meinem Fall als ein Beweis für Scheintod angesehen werden kann, halte ich den Fall von Mayer für einen typischen, gut beobachteten Fall von Sarggeburt. Wegen der grossen Aehnlichkeit will ich ganz kurz diesen Fall citiren.

Es handelte sich um eine 45jährige Viertgebärende, welche im 6. Monat der Schwangerschaft an rechtsseitiger Pleuropneumonie am 9. Krankheitstage starb, ohne dass die Umgebung von der beginnenden Geburt etwas wahrnahm. Beim Anziehen des Leichenhemdes (wobei bekanntlich der Oberkörper angehoben und hin und her bewegt wird) 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes bemerkten die beiden Leichenträger zwischen den blutigen grossen Schamlippen einen halbrunden, hellrothen, glatten Körper, den sie, grade wie mein Diener, für einen Gebärmuttervorfall hielten. Im Bett war eine tellergrosse Blutlache, umgeben von einem grösseren, durchnässten Hof. Am folgenden Tage wurde nach dem Transport der Leiche im Sarge zwischen den Schenkeln der Leiche ein frischer, weiblicher Foetus gefunden, welcher durch die frische Nabelschnur mit der Mutter noch in Verbindung stand.

In diesem Fall war also der kindliche Kopf beim Anziehen des Leichenhemdes schon halb durch die Vulva getreten (in meinem Fall beim Transport von der Krankenstation zum Leichenkeller und vom Leichenkeller am zweiten Tage darauf zum Sectionsraum); das Uebrige folgte bei dem Fall von Mayer infolge der Erschütterungen während des Transportes (in meinem Fall kam infolge der Erschütterungen beim Aufsägen des mütterlichen Kopfes, wobei auch der Oberkörper etwas angehoben wird, der Kopf zum Vorschein). Da es sich bei dem Mayer'schen Fall um eine Frühgeburt (6. Monat) handelte, konnte der kleine Kopf den Introitus vaginae einer Mehrgebärenden leicht passiren, sobald eben eine Einwirkung stattfand, welche die Bauchpresse bis zu einem gewissen Grade ersetzen konnte (in meinem Falle handelte es sich allerdings um eine Primipara, aber der Kopf war auffallend klein, hatte nur 24 cm im grössten Umfang). Bei dem Fall von Mayer bestärkt mich grade der Umstand, dass das Kind bei ruhiger Lage der Todten nicht zu Tage gekommen war, ganz ebenso wie bei meinem Fall, in der Annahme, dass die Geburt während des Lebens begonnen hatte und nur wegen der Unthätigkeit der Bauchpresse nicht vollendet werden konnte.

Andere ähnliche Fälle, bei denen die Geburt auch post mortem vollendet wurde, ohne dass Fäulnissgase mitwirkten, findet man in den Tabellen von Reimann (z. B. No. 50 und 51) angeführt.

Es entsteht nun die Frage, ob auch bei allen denjenigen Fällen, bei denen hochgradige Zersetzung bereits eingetreten ist, die Geburt schon während des Lebens vorbereitet gewesen sein muss? Ich möchte diese Frage bestimmt bejahen, weil der schwangere Uterus, bei dem die Eröffnungsperiode nicht begonnen hat, sich gegenüber den Fäulnissgasen nicht anders verhält, als ein nicht schwangerer Uterus. Diesen schützen gegen die Austreibung durch Fäulnissgase die festen Mutterbänder, jenen in vielleicht noch höherem Maasse die Füllung. Die Fäulnissgase des Abdomens können immer nur dieselbe Wirkung ausüben wie die Bauchpresse und ebenso wenig, wie die Bauchpresse allein, die Function des Uterus während der Eröffnungsperiode ersetzen.

Eine andere Frage, welche ich hier jedoch nur streifen möchte, wäre die nach der Ursache, warum bei sterbenden Schwangeren die Geburt nicht ganz selten zu einer Zeit eingeleitet wird, in welcher die Geburt normaler Weise noch nicht beginnen sollte. Ich begnüge mich damit, in dieser Hinsicht auf Schröder's Lehrbuch der Ge-

burtshülfe (Capitel über Pathologie und Therapie der Schwangerschaft) zu verweisen.

Wenn ich nun zum Schluss meine Erklärung des Vorganges der Sarggeburt noch einmal kurz zusammenfasse, so möchte ich zunächst noch ausdrücklich hervorheben, dass ich mich in der Annahme, dass bei jeder Sarg- oder Leichen-Geburt die Eröffnungsperiode in die Zeit des Lebens fällt, im grossen Ganzen in angenehmer Uebereinstimmung mit Bleisch und Bleich befinde. Letzterer drängt aber, wenigstens für seine eigene Beobachtung, die Zersetzung zu sehr in den Vordergrund und zwar hauptsächlich deshalb, weil er der Meinung ist, dass die „postmortale Zusammenziehung“ die Ausstossung unmittelbar nach dem Tode der Mutter bewirken müsste, denn diese Zusammenziehung sei nur von kurzer Dauer und besitze nur geringe Intensität. Und dieser kurze Zeitraum, sagt Bleich, zwischen dem Tode der Mutter und der Austreibung der Frucht sei bisher in keinem einzigen Fall beobachtet worden! Nach dem, was ich im Vorhergehenden auseinandergesetzt habe, ist es wohl klar, warum der Zeitraum zwischen dem Tode der Mutter und der Austreibung der Frucht ein verhältnissmässig langer ist. Die Leichen- oder Sarggeburt verläuft zwar anfangs ganz latent, im Uebrigen jedoch grade so wie jede andere Geburt, unterscheidet sich aber von dieser hauptsächlich darin, dass bei der Austreibungsperiode, mag diese nun schon zu Lebzeiten beginnen oder erst post mortem eintreten, die Thätigkeit der Bauchpresse fehlt. Deshalb bleibt die Frucht zunächst innerhalb der mütterlichen Genitalien liegen und wird erst später, wenn andere Ereignisse mitwirken, welche die Bauchpresse bis zu einem gewissen Grade zu ersetzen im Stande sind, nach aussen befördert.

3.

Ueber die Bedeutung der Thymusdrüse für die Erklärung plötzlicher Todesfälle.

Von

Dr. **E. Flügge** in Büstedt bei Oebisfelde.

Zu allen Zeiten sind unerklärliche Todesfälle beobachtet worden bei Personen, die sich stets einer guten Gesundheit erfreut hatten. Da in einer grossen Anzahl der Fälle ausser einer vergrösserten Thymusdrüse keinerlei pathologische Veränderungen bei der Section gefunden wurden, die den unerwarteten Exitus erklären konnten, so wurde dieser die Ursache zugeschoben. Der erste, der diesen Zusammenhang hervorhob und zugleich mit dem dem Tode voraufgegangenen Anfall beschrieb, war Kopp, der den Erstickungsanfällen den Namen Asthma thymicum beilegte. Nach ihm haben viele Forscher das Thema behandelt, jedoch sind die Fälle meist sehr ungenau berichtet, es fehlten Angaben über etwaige Krankheiten, die nebenher bestanden hatten, über die Grösse der gefundenen Thymus, über anderweitige Sectionsergebnisse. Da ferner feststand, dass sehr oft in Leichen vergrösserte Thymen gefunden wurden, wo im Leben keinerlei Beschwerden bestanden hatten, während in anderen Fällen wesentliche Athmungsstörungen vorhanden waren, wo später die Section nur ganz kleine Thymusdrüsen ergab, so bekam Friedleben[1]) nach einer gründlichen Sichtung der vorhandenen Literatur genügend Waffen in die Hand, den Satz aufzustellen: „Die Thymus ist nicht im Stande, weder im normalen, noch im hypertrophischen Zustande, die Respiration zu

1) A. Friedleben, Die Physiologie der Thymus in Gesundheit und Krankheit. Frankfurt a. M. 1858.

hindern, die Circulation zu stören, die respiratorischen Nervenbahnen zu beeinflussen, kurz, es giebt kein Asthma thymicum.“

Damit schien diese Frage zum Abschluss gebracht zu sein, und wenn auch ein Jahr später Clar (1859, Jahrb. d. Kinderkrankh. Graz) dieser Ansicht entschieden widersprach, so liessen sich doch nur vereinzelte Stimmen für ihn aus, während Friedleben's Ansicht im Allgemeinen die herrschende blieb.

Von nicht geringer Bedeutung war es, dass Virchow[1]) im Jahre 1865 sich auf die Seite Clar's stellte und sagte: „Man hat dieses Asthma in der neueren Zeit vielfach bezweifelt und es ganz aus der Klasse der Krankheiten heraus gestrichen; ich halte es mit Hasse für möglich. Doch ist die Frage sicher zu entscheiden schwer, da in der Regel andere krankhafte Zustände gleichzeitig vorhanden sind, welche die Gefahr der Krankheit hinreichend erklären. Trotzdem ist gewiss eine beträchtliche Hyperplasie nicht ohne Einfluss auf die Respiration und Circulation, aber auch ich habe nur wenige Fälle gesehen. Indess ich habe sie gesehen. Ich habe in der Sammlung ein Präparat, wo das Kind an Asthma zu Grunde gegangen ist und wo die Thymus so bedeutend vergrössert war, dass ich nicht einsehe, wie man die Möglichkeit leugnen sollte, dass durch ihren Druck die Dyspnoe entstanden sei. Die Drüse wog $6^1/_2$ Drachmen, war $3^5/_8$ Zoll hoch, $^3/_8$ Zoll dick, $2^1/_2$ Zoll in der grössten, $1^1/_4$ Zoll in der durchschnittlichen Breite.“ Virchow giebt also bedingungslos die Möglichkeit eines Erstickungstodes durch Thymushyperplasie zu.

Auch Abelin[2]) trat dann, von einigen selbsterlebten Fällen ausgehend, sehr scharf gegen Friedleben's Ansicht auf. Zunächst auf die oben erwähnte Behauptung desselben eingehend schreibt er: „Jetzt geht man soweit, vollständig für unmöglich zu halten, dass die Drüse, auch wenn sie krankhaft vergrössert ist, irgend welchen Einfluss auf das Asthma habe.“ Sodann unterzieht er die Tabellen Friedleben's einer eingehenden Prüfung und endet mit dem Urtheile: „Wenn es, wie Fr. selbst angiebt, richtig ist, dass die Thymus hinsichtlich ihres Gewichtsverhältnisses im Säuglingsalter schnellen und bedeutenden Schwankungen unterworfen ist, die nicht nur von der Constitution und den mehr oder weniger langwierigen Krankheiten, welche dem Tode vorausgehen, abhängen, sondern auch von anderen Momenten, so ist

1) Virchow, Geschwülste. II. 1865.
2) Abelin, Journ. f. Kinderkrankh. 1870. Bd. 55.

es klar, dass die Art und Weise, auf welche Fr. das Mittelgewicht der normalen Thymus zu bestimmen gesucht hat, nicht als zufriedenstellend und beweiskräftig angesehen werden kann.“ Er findet in dessen Arbeit 8 Todesfälle angeführt, bei denen ausser einer grossen Thymus durchaus nichts Pathologisches gefunden werden konnte. Abelin nimmt daher bei denselben einen Einfluss der Thymus an, während Friedleben sie als Erstickung infolge von Laryngismus deutete, dessen Ursache er in einer Ernährungsstörung gewisser Nervencentren sucht.

Als Stütze seiner Ansicht führt nun Abelin zwei von ihm selbst beobachtete Fälle an, in deren erstem es sich um ein 6jähriges Mädchen handelte, welches plötzlich an Athembeschwerden erkrankte. Das Athmen ging mühsam und pfeifend; das Kind hatte grosse Erstickungsangst, bekam starke Cyanose im Gesicht und starb, bevor die beabsichtigte Tracheotomie zur Ausführung kommen konnte. Die Section ergab ausser einer sehr grossen Thymusdrüse keinerlei Erklärung für den Exitus. Der zweite Fall betraf einen 7 Jahre alten Knaben, der unter denselben Erscheinungen ganz plötzlich erkrankte. Es wurde die Tracheotomie ausgeführt und nach Einlage der Kanüle trat sofort Besserung ein. Wurde die Kanüle entfernt, traten die alten Beschwerden wieder auf. Nach 4 Wochen wurde die Kanüle herausgenommen, das Kind starb eine Stunde darauf ganz unerwartet und plötzlich. Bei der Section fand man keine Anzeichen irgend einer Erkrankung. Nur die Thymus war übergross. Vor Allem waren keinerlei Anhaltspunkte einer bestandenen Rachitis vorhanden. Es war nämlich schon seit langer Zeit (Caspari) darauf hingewiesen, dass der Laryngismus mit Vorliebe bei Kindern auftrete, die an Rachitis leiden; man hatte deshalb auch therapeutisch die Anwendung von Phosphor vorgeschlagen und es sollen damit nach Hennig[1]) und Anderen wiederholt Erfolge erzielt sein.

Trotz Berücksichtigung dieser Frage bleiben aber immer noch eine grosse Zahl von Fällen, bei denen zur Erklärung des plötzlichen Todes nur die vergrösserte Brustdrüse sich heranziehen liess.

Rauchfuss, der über ein grosses Material des Petersburger Findelhauses verfügt, äussert sich dahin, dass er eine Compression der Trachea durch eine abnorm grosse Thymus nicht für unmöglich

---

1) Gerhardt, Handb. d. Kinderkrankh. 1883. Hennig, Die Erkrankungen der Thymusdrüse.

hält und Cohnheim fand bei seinen Sectionen von Kindern, die am echten Asthma Millari starben, meist eine grosse Thymus, von denen eine sogar Atelectase eines grösseren Lungenbezirkes der linken Seite bewirkt hatte.

Birch-Hirschfeld[1]) hält ebenfalls die Möglichkeit einer causalen Beziehung des plötzlichen Todes zur Hyperplasie der Thymus nicht für ausgeschlossen, die in einem Druck der grossen Drüse auf die Rami cardiaci des Vagus bestehen könnten.

Weitere Beobachtungen zu dieser Frage verdanken wir dem Italiener Somma[2]), der im Jahre 1884 zwei Fälle veröffentlichte, deren einer deshalb von besonderer Wichtigkeit ist, weil eine bis dahin stets geleugnete Thatsache Erwähnung findet, nämlich eine Compression und die damit verbundene Verengerung der Trachea.

Der erste Fall, ein 3 Tage alter Knabe, hatte tagsüber etwa 15 Erstickungsanfälle erlitten und starb in einem solchen am 3. Tage. Bei der Section fand man eine Thymus, deren linker Lappen beinahe 4 cm, deren rechter $4^1/_2$ cm lang war und die ein Gewicht von 13 g hatte. Die Drüse war verwachsen mit allen grossen Gefässen. Sonst liess sich nichts Krankhaftes entdecken.

Fall 2 betraf einen Neugeborenen (Knabe), der an einer grossen Zahl von Erstickungsanfällen zu leiden hatte. Der Tod trat am 4. Tage ein. Die Section ergab eine stark vergrösserte Thymus, deren rechter Lappen 3 cm breit, 5 cm lang war; der linke hatte eine Länge von 6 cm und eine Breite von 4 cm. Das Gesammtgewicht betrug 15 g. Das Organ war fest verwachsen mit dem Arcus aortae, der Vena cava und den Vagi. Die Trachea ist über eine Länge von drei Knorpeln abgeplattet und verengt in ihrem Lumen.

Es ist hier, wie gesagt, zum ersten Mal in der Literatur von einer Druckwirkung die Rede, die Somma einzig der grossen Thymus zuschiebt.

Auf einen neuen Gesichtspunkt in der Frage von der Bedeutung der Thymushypertrophie wies dann Grawitz[3]) hin, der auf Grund zweier von ihm secirter Fälle darauf aufmerksam machte, wie enorm wichtig dieselbe in forensischer Beziehung sei.

Fall I. Ein bis dahin stets gesundes 8 Monate altes Kind wird

---

1) Birch-Hirschfeld, Lehrb. d. pathol. Anatomie.
2) Somma, Archivio di patologia infantile. 1884.
3) Deutsche med. Wochenschr. 1888.

eines Morgens von den Eltern todt im Bette aufgefunden, nachdem sie es am Abend vorher gesund verlassen hatten. Dasselbe war der Pflege eines Kindermädchens anvertraut, und da die Eltern bemerken wollten, dass das Federdeckbett dem Kinde etwas zu hoch über das Gesicht geschoben sei, so strengten sie gegen das Mädchen Process wegen Kindesmordes an. Die Section ergab eine übergrosse Thymusdrüse, im Uebrigen liess sich nichts finden, was den plötzlichen Tod hätte erklären können. Die Thymusdrüse liegt wie eine platte Geschwulst dem grössten Theile des Herzbeutels auf und ragt beiderseits am Halse ziemlich hoch gegen die Schilddrüse empor. Grawitz nahm auf Grund dieses Befundes die Möglichkeit an, dass die hypertrophirte Thymus an dem plötzlichen Tode des Kindes die Schuld tragen könne, und stand damit im Gegensatze zu Liman, mit dem er zusammen secirt hatte. Das Mädchen wurde „wegen Mangels an Beweisen“ freigesprochen.

In dem zweiten Falle handelte es sich um einen 6 Monate alten Knaben, der vorher nie krank gewesen war. Derselbe spielte eines Tages vergnügt in Gegenwart der Mutter und einiger Bekannten auf den Armen des Vaters, als er plötzlich Athemnoth bekam. Er ballte die Faust, wurde cyanotisch im Gesicht und war in wenigen Minuten todt. Versuche, durch künstliche Athmung das Kind zu retten, waren ohne jedweden Erfolg. Bei der Section des kräftigen Kindes fand man Anzeichen einer Rachitis: „Bei Eröffnung der Brusthöhle tritt die rachitische Verdickung an der Knorpelknochengrenze des Brustbeins deutlich hervor. Beim Einschneiden zeigt sich eine unregelmässige Ossificationslinie und eine reichliche Schicht gewucherten bläulichen Knorpels. Unter dem Brustbein liegt eine Thymusdrüse von ungewöhnlicher Grösse, welche den grössten Theil des Herzbeutels überlagert. Die Drüse hatte eine Länge von 7,5 cm, die grösste Breite über dem Herzbeutel betrug 6 cm, die Dicke 1,5 cm. Der dorsoventrale Durchmesser in der Höhe des Manubrium sterni misst 1,8 cm.“ Im Uebrigen liess sich ausser einigen Petechien an der Pleura und am Pericard nichts Abnormes erkennen. Grawitz erklärte den plötzlichen Tod hiernach als Erstickung infolge von Thymushypertrophie. Ich möchte diesen Fall für unser Thema jedoch als unbrauchbar hinstellen, da das Kind nach dem Ergebniss der Section an hochgradiger Rachitis gelitten hatte. Da diese, wie wir bereits oben hörten, eine starke Prädisposition für den Laryngismus bedingen soll, so könnte man den Tod ebenso durch diesen erklären,

um so mehr, weil auch beim Stimmritzenkrampf des öfteren bemerkt ist, dass die Kinder beim ersten Anfalle sterben.

Einen dem von Grawitz berichteten sehr ähnlichen Fall theilt uns Scheele[1]) mit. Derselbe betrifft ein gut genährtes Kind im Alter von 16 Monaten, das keinerlei Krankheitserscheinungen gezeigt hatte. Dasselbe wurde eines Morgens, nachdem es am Abend zuvor gesund zu Bette gebracht war, todt in demselben gefunden. Bei der Sektion fiel die sehr pralle Füllung der Halsvenen ganz besonders auf. Die sehr grosse Thymus überlagerte grösstentheils den Herzbeutel. Die Drüse hatte zwei deutliche Lappen, deren rechter 6,5 cm lang, 4 cm breit und 2 cm dick war; der linke maass 7,8 cm Höhe, 5 cm Breite und 2 cm Dicke. Das Gewicht betrug 50,2 g. Daneben bestand eine sehr starke Gehirnhyperämie, sonst war nichts Pathologisches zu finden. Die Diagnose post mortem lautete: „Hyperplasie der Thymus, Tod durch Suffocation". Scheele kann sich jedoch nicht entschliessen, die Erstickung auf Rechnung der grossen Thymusdrüse zu setzen. Als Beweis dafür giebt er an, dass er Versuche über die Möglichkeit einer Tracheacompression bei lebenden Katzen angestellt habe und dass zum völligen Verschluss der Luftröhre ein Gewicht von 1000 g nöthig gewesen sei. Es könne also die Thymus mit ihrem Gewicht eine solche nicht bewirken[2]). Dass man bei Beantwortung dieser Frage nicht das Gewicht als solches in Rechnung ziehen darf, sondern vor Allem die Grösse des vorhandenen Raumes berücksichtigt werden muss, weist er kurz zurück, ebenso wie er auch die Möglichkeit einer Druckwirkung der Drüse auf die Gefässe für unwahrscheinlich erklärt.

Dass sich nach derartigen Veröffentlichungen das Interesse immer reger diesem Gegenstande zuwandte, ist nicht zu verwundern. Während aber die bisherigen Fälle fast ausschliesslich Kinder im Säuglingsalter und in den ersten Lebensjahren betrafen, finden wir bei Nordmann[3]) 4 Fälle aufgezählt, bei denen es sich um Erwachsene im Alter von 13—22 Jahren handelte. Zwei von diesen (1 und 3) starben plötzlich, nachdem sie vorher gebadet und nie über Be-

1) Beiträge zur Casuistik plötzlicher Todesfälle bei Thymushyperplasie. Zeitschr. f. klin. Med. Bd. XVII. 1890.

2) Aehnliche Versuche und gleiche Schlussfolgerungen s. bei Tamassia, Giornale di medicina legale. 1894, Juli.

3) Nordmann, Beziehung der Thymus zu plötzlichen Todesfällen im Wasser. Schweizer Corresp.-Bl. No. 6. 1889.

schwerden irgend welcher Art geklagt hatten. Alle Wiederbelebungsversuche blieben ohne Erfolg. Die Section ergab bei dem ersten eine faustgrosse Thymus von normaler Consistenz und eine vergrösserte Thyreoidea, deren beide Lappen etwa apfelgross waren. Beim zweiten fand man nur eine stark vergrösserte Thymus und eine Vergrösserung der Lymphdrüsen des Halses und der Tonsillen. Im dritten Falle war ein 13 Jahr alter Knabe über Bord eines Schiffes gefallen und unmittelbar todt aus dem Wasser gezogen. Man fand alle Organe normal, die Thymus war stark vergrössert, die Lymphdrüsen gross. Der vierte starb plötzlich während des Badens. Der Sectionsbefund entspricht vollkommen dem zuletzt mitgetheilten.

In Betreff dieser Fälle stehen sich zwei Ansichten gegenüber. Nordmann glaubt nämlich, dass man als wahrscheinlichste Todesursache die hypertrophische Thymus annehmen müsse, die den Tod der Betreffenden durch mechanischen Druck verursacht habe. Ob dieser letztere nun auf die Trachea oder auf Nervengefässe und Herz schädigend einwirkte, die Frage wird unbeantwortet gelassen.

Gegen diese Ansicht wendet sich v. Recklinghausen, dem N. drei seiner Fälle verdankt. Er nimmt an, dass allen diesen Personen eine sogenannte lymphatische Constitution zukomme, deren Theilerscheinung die Thymushyperplasie sei. Schon von älteren Aerzten sei angegeben, dass derartige Individuen äusseren Einwirkungen gegenüber weniger widerstandsfähig seien und möglicherweise eine besondere Prädisposition zum Nervenschlag hätten. Es handelt sich also nach v. R. um einen Herzschlag und nicht um eine Erstickung.

Eine ähnliche Ansicht vertritt Paltauf[1]), der sich mit der grössten Entschiedenheit gegen einen Einfluss einer hypertrophischen Thymus auf das Leben und Befinden wendet. Er hat sich zunächst nach eigenen Anschauungen Kenntniss über die Grössenverhältnisse zu verschaffen gesucht und kommt dabei zu denselben Resultaten, die schon Friedleben angegeben. In Betreff einer eventuellen Druckwirkung von Seiten dieses Organes kommt er zu dem Satze: „Sollte die Thymus im Stande sein, einen solchen auszuüben, so müsste in ihrer Umgebung eine Wirkung anatomisch irgendwie nachweisbar sein, wie das bei Strumen z. B. der Fall ist.“ Etwas derartiges sei aber bisher noch niemals trotz sehr grosser Thymen erwähnt worden, in Folge

1) Paltauf, Beziehungen der Thymus zum plötzlichen Tode. Wiener klin. Wochenschr. 1889, 1890.

dessen sei die Annahme auch nicht berechtigt. — Der Fall von Somma, den wir bereits oben als Besonderheit wegen der Tracheacompression angeführt haben, scheint demnach P. nicht bekannt gewesen zu sein. — Er fand bei seinen Untersuchungen des Oefteren an der vorderen Seite der Trachea etwas nach rechts, da, wo sie in den Thorax eintritt, „eine Abflachung, die als Ausdruck einer Verengerung imponiren könnte". Dieselbe ist seiner Ansicht nach die Folge der Anlagerung der rechten Carotis, die hier über die Trachea hinwegzieht. Wir werden dieser Thatsache später wieder begegnen und uns dann eingehender mit derselben beschäftigen.

Was nun die bisher veröffentlichten und hier meist bereits besprochenen Fälle anlangt, so meint P., dass wohl in vielen derselben eine acute Schwellung der Bronchialschleimhaut und eine capilläre Bronchitis den plötzlichen Tod verursacht habe, bei anderen, wo diese Annahme nicht zuträfe, müsse man eine sogenannte lymphatisch-chlorotische Constitution als Hauptmoment hinstellen, während eine dritte Reihe das Bild weitgehender rachitischer Veränderungen zeige, die seiner Ansicht nach den Eintritt des Todes genügend erklärten. In allen den Fällen, die er selbst beobachtete, es sind deren 6 von ihm veröffentlicht worden, fand er bei der Section neben einer Vergrösserung der Thymusdrüse eine Verengerung der Aorta, Vergrösserung der Tonsillen, der Lymphdrüsen, der Zungengrundfollikel, der Schleimhautfollikel und der Milz. Danach hat es sich, wie er annimmt, um einen allgemeinen krankhaften Zustand des Körpers gehandelt, den er eben als lymphatisch-chlorotische Constitution bezeichnet. Dabei sei die stets vorhandene Veränderung des Arteriensystems, verbunden mit Schlaffheit des Herzens, wohl zweifellos als Todesursache anzusehen. Die Vergrösserung der Thymus, die man meistens gefunden habe, sei nicht für den plötzlichen Tod verantwortlich, sondern nur als eine Theilerscheinung jener Allgemeinerkrankung aufzufassen.

Während hier jedwede schädliche Wirkung von Seiten einer vergrösserten Thymus auf die Lebensfunctionen bestritten wird, trat bald danach Pott[1]) wieder für eine solche auf den Organismus ein. Er sah in einem Zeitraum von 15 Jahren 176 Fälle van sog. Stimmritzenkrampf, unter denen 18 = 10 pCt. starben. Von diesen trat der Tod 4 mal ganz plötzlich in seiner Gegenwart ein, so dass er

1) Pott, Die Thymushyperplasie und die dadurch bedingte Lebensgefahr. Jahrb. f. Kinderheilk. XXXIV. 4. 1892.

Gelegenheit hatte, die Anfälle, die Art und Weise des Verlaufes, wie die Art des Todes einer genauen Beobachtung zu unterziehen. Er konnte so constatiren, dass in allen Fällen der Eintritt des Todes genau in derselben Weise erfolgte. Nach seinem eigenen Bericht verlaufen die Erscheinungen folgendermaassen: „Die Kinder biegen plötzlich den Kopf nach hinten und machen eine lautlose, deutlich nach Luft schnappende Bewegung und versuchen eine Inspiration. Sie verdrehen die Augen nach oben und die Pupillen erweitern sich. Das Gesicht, namentlich die Lippen werden blitzblau und schwellen an. Die Zunge zeigt sich zwischen die Kiefer eingeklemmt, schwillt um das Doppelte im Dickendurchmesser an, ist ebenfalls stark cyanotisch, etwas nach oben umgerollt und fest an den harten Gaumen angepresst. Die Halsvenen, stark geschwellt und prall gefüllt, treten als dicke Stränge deutlich hervor. Die Hände werden mit eingeschlagenem Daumen zur Faust geballt, die Finger cyanotisch. Der Unterarm steht in krankhafter Pronations- und Adductionsstellung. Die unteren Extremitäten sind gestreckt, die grosse Zehe etwas abducirt und dorsal flectirt. Die Wirbelsäule wird im Bogen stark nach hinten gekrümmt. Einige blitzartige Zuckungen der Gesichtsmuskeln und einige vergebliche schnappende Inspirationsbewegungen erfolgen, aber kein zischendes Eindringen von Luft in die Stimmritze, kein Laut wird gehört. Auf einmal löst sich der Krampf, das Gesicht verfärbt sich, wird aschgrau, die Cyanose lässt nach, die Zunge und die Lippen werden livide und nach höchstens 1—2 Minuten ist das Kind eine Leiche. Urin und Faeces gingen jedesmal bei den ersten künstlichen Athmungen unwillkürlich ab. Die Herzthätigkeit hörte mit dem Eintritt des Anfalles sofort auf. Herztöne sind nicht mehr zu hören, ebenso wenig ist der Puls zu fühlen. Die Reflexerregbarkeit ist gänzlich erloschen. Auf das Einführen des Fingers in den Mund und auf die Berührung des Kehldeckels resp. der Stimmbänder, welche ich in Medianstellung fest aneinanderliegend gefühlt zu haben glaube, erfolgen weder Würgbewegungen noch Hustenreiz. Ebenso bleibt der Lidschluss bei Berührung der Cornea aus.“

Bei allen 4 Kindern, die auf diese Weise starben, bestand schon wochenlang vorher Stimmritzenkrampf, der sich oftmals wiederholte. Eigenartig ist, dass der Tod resp. der den Tod verursachende Anfall stets beim Einführen des Spatels in den Mund begann. Bei einigen von diesen Kindern fand man ganz enorme Thymen.

Bei der Aufführung der Fälle übergeht Pott absichtlich diejenigen, bei denen Erscheinungen von anderweitigen Erkrankungen, vor Allem von Rachitis vorhanden waren und behält so noch 7 Angaben.

Der erste Fall — ich führe zunächst die 4 oben erwähnten an — betraf einen 10 Monate alten Knaben, bei dem ausser der starken Thymusschwellung noch eine geringe Schwellung der Mesenterialdrüsen in der Leiche gefunden wurde.

Fall II. 7 Monate alter Knabe. Thymus war 8,5 cm lang, 6 cm breit, 2 cm dick. Auch hier bestand Schwellung der Mesenterialdrüsen.

Fall III. Knabe 10 Monate alt. Thymus entspricht in ihren Grössenverhältnissen genau der vorigen, ebenfalls besteht Mesenterialdrüsenschwellung.

Fall IV. 6 Monate alter Knabe, der an Craniotabes litt. P. führt ihn mit an, weil er den Exitus genau beobachten konnte und die Thymus mit dem Herbeutel eng verwachsen war. Die Länge derselben betrug 8 cm, die Breite 4,5 cm, die Dicke 2 cm.

Fall V betraf ein 6 Monate altes Mädchen, das öfters Athembeschwerden und Krämpfe gehabt hatte und plötzlich verstarb. Bei der Section fand sich neben einer Thymus von 7 cm Länge, 5 cm Breite und 2,5 cm Dicke eine Schwellung der Lymphdrüsen.

Bei Fall VI, einem unter denselben Erscheinungen verstorbenen 1 Jahr alten Mädchen, ergab die Section eine auffallend grosse Milz, geschwollene Lymphdrüsen und eine vergrösserte Thymus, die 6 cm lang, 4,7 cm breit und 1,5 cm dick ist.

Im VII. Falle handelt es sich um einen $1^1/_4$ Jahr alten Knaben, der in der Vorlesung vor den Hörern beim Einführen des Spatels starb. Weder künstliche Athmung noch Tracheotomie vermochten Rettung zu bringen. Als Todesursache fand sich einzig eine grosse Thymus, die 6,5 cm lang, 5 cm breit und $1^1/_2$ cm dick war. Sie hatte ein Gewicht von 14 g.

Zur genauen Beurtheilung seiner Fälle hat sich P. zunächst über die Raumverhältnisse orientirt und in 10 Fällen die Entfernung vom Manubrium sterni in senkrechter Richtung bis zur Wirbelsäule gemessen und hat dabei als Durchschnittszahl 2,5 cm erhalten. Er kommt dann nach Allem am Schlusse seiner Arbeit zu folgendem Resultate: „Eine hyperplastische Thymus beeinflusst die Respiration und die Circulation allmählich wie plötzlich; sie kann sogar bei schein-

bar völlig gesunden Individuen, wenigstens indirect, zur plötzlichen Todesursache werden.“ Er erklärt die Krämpfe als Theilerscheinung der Eclampsie, resp. als rudimentäre Form derselben. Sie bilden danach eine functionelle Neurose, bei der die psychomotorischen Krampfcentra in der Grosshirnrinde oder Medulla oblongata, selbst in der Medulla spinalis sich vorübergehend in einem gesteigerten Zustande der Erregung befinden. Durch periphere Reize können nun solche Krämpfe ausgelöst werden, warum soll die hypertrophische, plötzlich geschwellte Thymus nicht auch einen solchen Reiz abgeben können!

Dieser Ansicht schliesst sich Kob[1]) in einem von ihm berichteten forensisch wichtigen Falle an, in dem es sich um den plötzlichen Tod eines 4 Monate alten unehelichen Kindes handelt. Dasselbe war dem natürlichen Vater gesund anvertraut und schlief mit diesem zusammen. Am nächsten Morgen wurde es todt im Bett gefunden und der Vater kam in Verdacht, das Kind erstickt zu haben. Bei der Section fand man die Zuge zwischen den Kiefern liegen. Die Thymus füllt den oberen Theil der Brusthöhle grösstentheils aus, an ihrer ganzen Oberfläche, am stärksten an der hinteren, sind zahlreiche Petechien. Die Drüse wog 40,2 g, war 9 cm lang, 5 cm breit und 1,5 cm dick; das Gewebe war ziemlich fest. Ausser einer venösen Hyperämie des Gehirns und des Kopfes liess sich nichts Pathologisches weiter nachweisen. Als Todesursache wurde starker Blutandrang nach dem Gehirn angenommen, der wohl durch die grosse Thymus verursacht sein kann.

Einen ähnlichen Fall berichtet uns Seydel[2]). Ein $^1/_2$ Jahr altes Kind wird, ohne vorher krank gewesen zu sein, todt im Bette gefunden. Die Wärterin desselben, welche schwachsinnig ist, wird der Ermordung bezichtigt. Man fand an der Leiche eine zwischen den Kiefern hervorragende Zunge. Eine übergrosse Thymus von 8 cm Länge, 5 cm Breite und $3^1/_2$ cm Dicke bedeckt zum Theil den Herzbeutel. Sonst liess sich nichts entdecken, was den plötzlichen Exitus hätte erklären können. Infolge dessen wurde als Todesursaehe die Thymushyperplasie angenommen.

Auch Götze[3]) theilt einen Fall mit, wo ein 3monatliches Kind plötzlich ohne vorherige Krankheitserscheinungen verstarb. Das ein-

1) Kob, Beziehungen der Thymushypertrophie zu plötzlichen Todesfällen. Diese Vierteljahrsschr. 1893. 3. Folge. Bd. 6.

2) Seydel, Diese Vierteljahrsschr. 1893. 3. Folge. Bd. 5.

3) Jahrbücher der Hamburger Staatskrankenanst. 1890.

zige, was den Tod erklären konnte, war eine hochgradig vergrösserte Thymus mit einem Gewichte von 27 g.

Sehr entschieden trat dann Thriesetau[1]) für einen Einfluss der vergrösserten Thymus auf den Organismus ein. Seine Arbeit gipfelt in dem Schlusssatze: „es giebt doch ein Asthma thymicum". Er stützt diese Behauptung zum grossen Theil auf die Literatur, ferner auf einen von ihm selbst erlebten Fall, den er folgendermaassen schildert: „Es handelt sic um ein 9 Monate altes Mädchen, gut genährt, ohne rachitischen Knochenbau. 8 Monate lang hatte das Kind die Mutterbrust bekommen; es war nie in ärztlicher Behandlung gewesen, hatte aber längere Zeit an einer geringen Kurzathmigkeit gelitten. Ungefähr 14 Tage vor dem Tode bemerkte die Mutter Nachts, dass das Kind unruhig wurde und einen leichten Krampfanfall bekam, der einen krächzenden Charakter gehabt haben soll.

Ein zweiter Anfall verlief viel heftiger und dauerte 2—3 Minuten. Derselbe hinterliess eine gesteigerte Dyspnoe, was schliesslich die Eltern veranlasste, ärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen. Im letzten sehr starken Anfall, der Nachts eintrat, blieb das Kind weg". Die Thymus wog 32 g, war $9^1/_2$ cm lang, 3 cm breit und über $1^1/_2$ cm dick. Grade unter dem Manubrium sterni war die grösste Dicke, was durch Einlagerung eines dreieckigen Lappens bedingt war, der unterhalb des Halses der Thymus dem an Dimension bedeutenderen rechten Lappen noch auflag und sich unter die Unterfläche des linken schob. Der erste war 2 cm breiter und 1 cm länger als der linke. Die Thymus reichte 1 cm von der Thyreoidea entfernt bis zum unteren Drittel des Herzbeutels. Sie war rechts von der Trachea abgewichen. Das Gewebe war derbe, mit zahlreichen Ecchymosen durchsetzt und ziemlich sekrethaltig. Ueber den weiteren bei der Section erhobenen Befund sind leider keine Angaben gemacht worden, so dass sich der Fall einer eingehenderen Beurtheilung entzisht.

Auch Hennig[2]) führt einen ähnlichen Fall an, in welchem ein 4 Jahre altes Fleischerskind, das nur ab und zu an Athembeschwerden gelitten hatte, sonst aber stets gesund gewesen war, plötzlich

1) Thriesethau, Die Thymus in normaler und pathologischer Beziehung. Inaug.-Diss. Halle a. S. 1893.

2) Die Krankheiten der Thymus. Gerhardt's Handbuch der Kinderkrankheiten. 1893.

todt im Bette gefunden wird. Die Section war durchaus negativ bis auf eine entschieden vergrösserte Thymus. Dieselbe reicht bis zum Sattel des Brustbeins, überlagert $^2/_3$ des Herzbeutels und erstreckt sich beiderseits bis an den Lungenhilus. Sie ist sehr saft- und blutreich. H. kommt zu der Ansicht, dass die periodische oder bleibende Schwellung und Vergrösserung der Thymusdrüse wohl im Stande sei, Beschwerden zu verursachen, ja eventuell den Tod herbeizuführen. Dass bei vorhandenen Störungen dieselben durch diese Drüse hervorgerufen werden, soll an einzelnen Fällen durch Percussion nachgewiesen sein und neben diesem diagnostisch verwerthbaren Moment soll man vor Allem auch auf eine etwaige Vorwölbung des Brustbeines achten. Jedoch ist es wohl kaum möglich, auf diese Weise eine sichere Diagnose zu stellen. Denn da irgendwelche Mediastinaltumoren ebendieselben Phänomene hervorrufen, kann es sich wohl immer nur um Vermuthungen, nie aber um sicher feststehende Thatsachen handeln.

Weiter berichtet uns Barack[1]) aus Strassmann's Institut 3 Fälle von plötzlichem Tod durch Thymushyperplasie. Ein 9 Monat altes Kind liegt eines Morgens nach vorheriger Gesundheit todt im Bette. Die Section ergab eine sehr geringe Bronchitis und eine 40 g schwere Thymus. Sonst liess sich nichts Abnormes feststellen. Im zweiten Fall handelt es sich um ein 4 Monat altes Kind, das gleichfalls ganz plötzlich verstarb und bei dessen Section auch vor Allem eine sehr grosse 35 g schwere Thymus gefunden wurde. Daneben waren jedoch Anzeichen von Rachitis und verschiedentliche Ecchymosen auf Lungen und Pericard. Die Mutter gab an, dass sie vor mehreren Jahren schon ein Kind in derselben Weise verloren habe. Für die Frage nach der Möglichkeit eines Thymustodes möchte ich diese beiden Fälle nicht in Betracht ziehen, da die Section noch anderweitige Erkrankungen erkennen liess. Dagegen ist der dritte sehr werthvoll, weil wir hier zum zweiten Male eine deutliche durch Abplattung der Trachea bewirkte Verengerung ihres Lumens erwähnt finden. Denn die Möglichkeit einer solchen wurde ja meistens geleugnet, sie scheint aber, wie wir später noch sehen werden, öfter vorzukommen, als man bisher anzunehmen geneigt war.

---

1) Barack, Tod durch Thymushypertrophie in gerichtlich-medicinischer Beziehung. Inaug.-Diss. Berlin 1894.

Es handelte sich[1]) um ein 6 Monate altes Kind, das bis dahin stets gesund war und plötzlich verstarb. Die Section ergab: „Keine nennenswerthe Rachitis. Milzfollikel nicht geschwollen, wohl aber die des Darms, der Zunge und des Rachens. Die sehr grosse Thymus misst in der Länge 3 cm, in der Breite 5 cm, in der Dicke 1,7 cm, ist sehr derbe und hat ein Gewicht von 40,0 g. Die Luftröhre erscheint deutlich abgeplattet. Nach ihrer Eröffnung und bei nach hinten übergesunkenem Kopf berühren sich Vorder- und Hinterwand. Die grösseren Luftwege enthalten etwas Schleim. Die grösste Verdickung der Thymus entspricht der Stelle, wo die Arteria anonyma mit der linken Vena anonyma über die Luftröhre hinzieht. In der Scheide der Aorta findet sich am Abgangspunkt der Arteria anonyma ein 1 cm im Durchmesser haltender Blutaustritt. Obere Brustapertur misst vom Brustbein bis zur Wirbelsäule 2,7 cm, vom Brustbein bis zur Luftröhre 2 cm."

B. ist nach obigen Fällen der Ansicht, dass der Obducent, wenn er bei der Section von plötzlich verstorbenen Personen eine stark hypertrophische Thymus findet, verpflichtet sei, dieselbe besonders hervorzuheben und zu betonen, dass ein natürlicher Tod wohl möglich sei.

Einen anderen Standpunkt nimmt Kayser[2]) ein, der nach Mittheilung von 4 eigenen Fällen sich mit Entschiedenheit der Ansicht von Paltauf und v. Recklinghausen anschliesst. Es handelt sich im ersten um ein 4 Tage altes Zwillingskind, das in Steisslage geboren wurde. Es hatte Anfälle von Athemnoth gezeigt und war Nachts unerwartet gestorben. Die Untersuchung der Leiche ergab eine Thymus, die den Herzbeutel im oberen Theil bedeckt, aus zwei blutreichen Lappen besteht, deren linker 3 cm und deren rechter 4,5 cm lang ist. Beide sind in ihrer Vereinigung 3 cm breit und 1,5 cm dick. Vom vorderen oberen Pol geht auf der linken Seite ein Fortsatz, 1 cm breit, ab, der sich unter die linksseitigen Halsgefässe und den Vagus hindurchschiebt und fast bis zur Schilddrüse reicht. An der Kreuzungsstelle desselben mit der Arteria carotis bemerkt man eine riemenartige Vertiefung und bedeutende Verdünnung

1) vergl. auch Strassmann, Zeitschr. f. Medicinalbeamte. 1894, und Lehrbuch der gerichtl. Medicin. Stuttgart 1895. S. 231.

2) Kayser, Die Beziehung der Thymus zu plötzlichen Todesfällen. Inaug.-Diss. Giessen 1895.

des Fortsatzes, in der mikroskopisch keine Thymussubstanz, nur Bindegewebe gefunden wird. Im Uebrigen fand sich ausser einer rechtsseitigen Dilatation des Herzens nichts.

K. erklärt jene Stelle in dem Thymusfortsatz als Druckatrophie und hält es damit für bewiesen, dass die Drüse nicht im Stande sei einen Druck auf die Gefässe und noch viel weniger auf die Trachea auszuüben, dass sie vielmehr im Falle einer Raumbeschränkung selbst der Atrophie unterliege. Nach Annmann sollen jedoch nicht selten sogenannte Nebenthymen vorkommen, die mit den Hauptlappen der Drüse durch bindegewebige Stränge verbunden sind und in Form, Grösse und Zahl sehr variiren. Es ist vielleicht auch diese Erklärung für obige Erscheinung zulässig. Der zweite Fall betrifft ebenfalls einen Neugeborenen, der 12 Stunden nach normaler Geburt starb, ohne dass dafür ein Grund angegeben werden konnte. Die Section ergab eine Hyperplasie der Thymus, ziemlich ausgedehnte Atelectase der Lungen, geringe Milzschwellung, Schwellung der trachealen, mesenterialen Lymphdrüsen und der Darmfollikel. Die Thymus ist 5 cm lang, 5 cm breit und 2 cm dick. Sie fühlt sich derbe an und zeigt auf dem Durchschnitt mehrere Blutungen. Ihre Lage ist mehr rechts und sie reicht hier über den ganzen rechten Ventrikel bis nahe zum Zwerchfell herunter. K. nimmt als Todesursache die mangelhafte Entfaltung der Lungen an, an der jedoch die grosse Thymus nicht schuld sei, „da keine nennenswerthe Beeinträchtigung des Lumens, der Trachea und Bronchien beobachtet wurde".

Fall III. Ein 2jähriges, stets gesundes Kind wird eines Morgens todt im Bette gefunden. Der Sectionsbefund lautet: „Hyperplasie der Thymus, Milzschwellung, Schwellung der trachealen und mesenterialen Lymphdrüsen, der Tonsillen und der Darmfollikel. Die Thymus war 8,5 cm lang, 7 cm breit, 2 cm dick und reichte vom oberen Rande des Manubrium sterni bis weit auf den Herzbeutel hinab". Im 4. Falle war ein 16 Jahr alter Mann beim Baden plötzlich versunken. Die Section ergab keine Anzeichen eines Ertrinkungstodes, sondern genau denselben Befund wie im vorigen Falle. Die Thymus überlagert die obere Hälfte des Herzbeutels und ragt bis zum oberen Rande des Manubrium sterni empor. Sie ist 10 cm lang, 9 cm breit, 4 cm dick und sehr derbe. Nach K. ist in den beiden letzten Fällen der Tod auf die lymphatische Constitution der Individuen zurückzuführen, jedoch die hyperplastische Thymus nicht mit demselben in Beziehung zu bringen.

Auf demselben Standpunkt steht Köppe[1]), der einen Fall berichtet und daran dieselbe Ansicht knüpft.

Ein $7^1/_2$ Monate altes Kind verstirbt plötzlich, nachdem es vorher stets gesund gewesen. Bei der Section fand sich kein Zeichen für Rachitis. Die Thymus gross, spitz von der Schilddrüse beginnend, bis über die obere Hälfte des Herzbeutels weg. Sie ist 6,4 cm lang, 6,7 cm breit, 2 cm dick und wiegt 52 g. Tonsillen geschwollen, ebenso die Lymphdrüsen des Halses und Nackens.

Einen sehr interessanten Fall berichtet uns Siegel[2]), in dem es sich um einen operativen Eingriff an der Thymus handelt, der, wie kaum ein anderer, beweist, dass dieses Organ wohl im Stande ist, Beschwerden hervorzurufen, die selbst das Leben bedrohen können. Ein $2^1/_2$ Jahre altes Kind wird der äusseren Abtheilung des städtischen Krankenhauses zu Frankfurt a. M. wegen starker Athemnoth eingeliefert, die bei dem sonst gesunden Kinde seit 3—4 Wochen bestehen soll. Die Athmung ist keuchend, rasselnd, und zwar dauernd, ohne dass irgend welche Hülfsmittel Nutzen bringen. Häufig treten Anfälle auf, in denen das Kind unter Cyanose und Zuckungen den Kopf unruhig hin- und herwirft und nach Luft schnappt, bis einige tiefe Athemzüge gelingen. Die ausgeführte Tracheotomie ist zunächst ohne Erfolg. Erst als eine lange bis zur Bifurcation reichende Canüle eingelegt wird, tritt sofort Besserung ein. Nach Entfernung derselben ist das alte Leiden sofort wieder da. Da die lange Canüle Decubitus verursachte, entschloss sich Rehn, in der Annahme, dass das tiefliegende Athmungshinderniss von der Thymus ausgehe, operativ einzuschreiten. Es war percutorisch an der oberen Sternalpartie Dämpfung nachgewiesen. Nach Eröffnung des Mediastinums tritt bei jeder Inspiration ein Theil der Thymus oben hervor und verschwindet wieder bei der Exspiration. R. zieht die Drüse, soweit es geht, nach oben heraus und näht sie an die Fascie über dem Sternum. Mit der Operation sind alle Beschwerden beseitigt, das Kind wird geheilt entlassen. Damit ist die Aetiologie für das Leiden wohl genügend sichergestellt.

---

1) Münch. klin. Wochenschr. 1896. Aehnlich äussert sich auch Escherich, Berl. klin. Wochenschr. 1896.

2) Deutsche med. Wochenschr. 1896. Mannigfache Uebereinstimmung mit demselben bietet der von Biedert (Berl. klin. Wochenschr. 1896. S. 581) berichtete Fall.

Schliesslich theile ich noch 3 Fälle mit, die Beneke[1]) berichtet hat. Im ersten handelt es sich um ein 8 Monate altes blühendes Kind, das in letzter Zeit brustleidend war und dessen Athmen oft röchelnd klang. Das Kind lag plötzlich todt im Bette. Der Sectionsbefund lautet: „Nach Abnahme des Sternums findet sich die Thymus in grosser Ausdehnung vorliegend. Das Herz erscheint nach unten und links verdrängt. Thymus ist weich, die Schnittfläche trübe, rahmig. Trachea trübe, geröthet. Von der Bifurcation ab erscheinen die Bronchien bis in die feinsten Verzweigungen auffallend eng, vor ihrem Eintritt in die Lungen abgeplattet und geröthet. Die Schleimhaut ist überall geschwollen und getrübt. Die kleineren Aeste sind meist vollständig, die grösseren unvollständig mit eitrigem Schleim verstopft.“ Den Tod erklärt B. so, dass er annimmt, in Folge der Abplattung der Luftwege und der Verengerung ihres Lumens habe das Secret der Bronchitis nicht genügend aus den Lungen expectorirt werden können. Es sei dadurch eine Verstopfung der Luftwege eingetreten und das Kind erstickt.

Der zweite Fall betraf ein 8 Tage altes Kind, an dem ausser einem leichten Icterus nichts Auffälliges bemerkt war. Der Tod erfolgte unerwartet plötzlich. Bei der Section fand man eine sehr grosse Thymus, die im oberen Theile ziemlich fest zwischen Manubrium sterni und Trachea eingebettet war. Die Trachea ist daselbst deutlich abgeplattet und kann durch leichte Rückwärtsbewegung des Halses sofort vollständig geschlossen werden. Im Uebrigen war nichts an der Leiche nachzuweisen. Die Diagnose post mortem lautete daher: „Erstickung durch plötzlichen Verschluss der bereits vorher durch die Thymus abgeplatteten Trachea in Folge Rückwärtsbewegung des Kopfes.“

Im dritten Falle bekam ein gesundes 7 Monate altes Kind eines Abends leichtes Fieber. Ausser der Neigung, den Kopf oft nach hinten zu werfen, bestanden jedoch keinerlei Krankheitssymptome. Der Tod trat plötzlich unter starkem Rückwärtsfallen des Kopfes und Blauwerden des Gesichtes ein. Die Section ergab an den Athmungsorganen nichts. Die Thymus ist gross (8,0 : 6,0 : 1,5 cm, 26,5 g), und mit reichlichen subcapsulären Ecchymosen bedeckt. Zwischen Trachea und Manubrium sterni drängt sich mit deutlicher halsförmiger Abplattung ein in der Jugulargrube wieder kolbig anschwellender

1) Berl. klin. Wochenschr. 1894. S. 216.

zapfenartiger Vorsprung der Drüse vor. Die Entfernung zwischen Sternum und Wirbelsäule beträgt an der engsten Stelle 1,5 cm. Es besteht Rachitis.

Während B. im ersten Falle der Thymus nur einen indirecten Einfluss auf den Eintritt des Todes zuweist, ist er in den beiden letzten der Ansicht, dass der plötzliche Exitus bei derartigem Befund auf eine thatsächliche Stenosirung der Trachea oder der Bronchien durch die grosse Thymus zurückzuführen sei. Da jedoch im letzten Falle auch noch Rachitis bestand, so möchte ich diesen für unsere Frage als unbrauchbar hinstellen.

Ich wende mich nun den mir zur Verfügung stehenden Beobachtungen zu und theile zunächt einen in letzter Zeit von Herrn Medicinalrath Dr. Hennig in Leipzig gesehenen Fall mit, der mir gütigst zur Bearbeitung überlassen wurde.

Es handelt sich um einen Neugeborenen. Die Mutter, 34 Jahre alt, ist auf dem Eise auf den Rücken gefallen. In Folge dieses Sturzes ist das Os coccygis stark nach innen gebogen, nahezu ankylotisch und schmerzhaft. Die vorhergehenden zwei Entbindungen brachten Knaben mit festen starken Köpfen. Das erste Kind wurde einige Wochen übergetragen und kam mit verschrobenem Schädel zur Welt, wovon noch jetzt Rückstände vorhanden. Beide Entbindungen waren natürlich, aber sehr schwer und führten zu Dammrissen in der Mitte und rechts bis zum After. Dieselben wurden beide Male genäht. Es blieb eine Wunde an der Stelle des Frenulum, welche im Sitzen und besonders bei der Defäcation schmerzte. Dieselbe wurde Mitte Juli d. J. durch Argentum geätzt und heilte langsam. Der Körper der Frau ist klein, nicht rachitisch, fett. Bis zur Mitte des 2. Monats dieser Gravidität hat die Frau, um schlank zu werden, Thyreoidintabletten genommen. 8 Wochen vor der jetzigen Niederkunft ist sie aus dem Schlafe geschreckt durch zwei neben ihr explodirende Oefen, welche sie mit Asche und Trümmern bewarfen. Die ganze Zeit dieser Schwangerschaft, die gleich nach der zweiten eintrat, hat sie sich sehr vor den Schmerzen dieser Niederkunft gefürchtet. Die äussere Conjugata 21 cm. Trotzdem muss nach dem Verlauf der Geburten der Beckeneingang als platt angenommen werden, da die Beckenknochen sehr dick sind. Die Distantia spinarum = 23 cm, Dist. cristarum = 29 cm, Dist. trochanterum 30,5 cm. Demnach ist das Becken im Eingang und Ausgang, besonders jedoch im letzteren, querverengt. Es wurde beschlossen, diese Gravidität nicht bis zu Ende zu führen. Es wurde daher am 17. October, nachdem man durch Emplastrum diachylon simplex die Coccygodynie beseitigt hatte und zwei Bäder gegeben waren, eine Wachskerze hinter dem Ei bis zum Fundus uteri emporgeführt. Die Uterusmaasse entsprachen zu dieser Zeit, wie auch die Berechnungen von Seiten der Menses und der Kindsbewegungen, der 38. Schwangerschaftswoche. Der Kopf fühlte sich an wie Mitte des 10. Monats und liess auf ein mittelgrosses Kind schliessen. Es bestand eine I. Schieflage. Die Frau wird auf die linke Seite gelegt. Da die Wehen anfangs zögernd, werden in 1—2stünd-

lichen Pausen Einläufe von reichlichem warmen (35 °) Wasser in die Scheide vorgenommen. Die Wehen werden darauf sehr kräftig, doch tritt der Kopf nur langsam ins kleine Becken. 20 Stunden nach Beginn der Geburt wird die Blase in der Vulva gesprengt bei noch leidlichen Herztönen, die aber nur in der Steissgegend der Frucht gehört werden. Es fliesst reichliches Fruchtwasser ab und mit der nächsten Wehe schiesst das Kind aus der Scheide (die Frau hatte geringe Mengen Chloroform erhalten). Der Knabe ist 44 cm, der Kopf 10 cm lang, hat einen Umfang von 32 cm und ist schräg, wie beim ersten Kinde, jedoch nicht so auffallend. Das Kind schreit bald auf, aber nur sehr schwach. Die Hände und Füsse sind blau, Kopfhaar ziemlich reichlich, Wollhaar nur spärlich. Die Hoden befinden sich beide im Scrotum, die Nägel erreichen die Spitze der Finger, sind weich. Dem mittelgrossen Kopfe entspricht nicht die Länge der Beine. In der Luftröhre ist reichlicher Schleim. Derselbe wird ausgeräumt und durch Pressen und Schulze'sche Schwingungen vollends entfernt. Nach Hautreizen schreit das Kind einmal kräftig auf, und so auch 10 Minuten vor dem Tode, worauf das Athmen immer leiser, die Herzthätigkeit immer träger wird. Das vorher rothe Gesicht wird blass. Die Beine waren stets gestreckt und wenig abducirt. Die Zahl der Athemzüge betrug nur 15 in der Minute. Eintauchen in warmes und kaltes Wasser brachte eine letzte Inspiration ohne Schleimgeräusch hervor. Das Kind lebte 3 Stunden und wurde nach 22 Stunden secirt. Nach Abnahme der vorderen Brustwand bedeckt die blutreiche und wenig sugillirte Thymus das Mediastinum zu reichlich $^1/_3$. Sie reicht bis nahe an die kleine veilchenblaue Schilddrüse, bedeckt $^2/_3$ des Herzens und lässt die Lungenränder nicht sehen. Sie ist zweilappig. Der erste Zipfel ragt thürähnlich bis über die Vena subclavia. Die Länge beträgt 45 mm, die Breite des rechten Lappens 25 mm, die des linken 26 mm. Die Drüse ist 10 mm dick und hat ein Gewicht von 10 g. Die Venae cavae und auch die Vena subclavia sinistra sind prall mit dunklem Blute gefüllt, der rechte etwas plattgedrückte Vorhof des Herzens ist von eben solchem Blute stark ausgedehnt. Das Herzfleisch ist blass, die Klappen sind gesund. Das Ende des Ductus Botalli an der Pulmonalis ist verengt, leer. Die Lungen sind atelectatisch, doch auf dem Durchschnitt schaumig. Die Schädelknochen schwappen auffällig über dem blutreichen weichen Gehirn. Eine wieder halb ausgeglichene Furche der rechten Gesichtshälfte bezeichnet die ursprüngliche Lage der Kerze in der Gebärmutter. An der Innenseite des linken Stirnbeines ist ein unbedeutendes Sugillat. Sinus longitudinalis superior ist blutleer. Die Leber ist gross, blutreich, die Milz klein, weich, cyanotisch. Im Magen befinden sich Luftblasen (das Kind konnte im Leben keine Schluckbewegungen ausführen, wie eine durch Eingeben von etwas Milch ausgeführte Probe erwies). Die rechte Nebenniere hat einen verwischten Rand, ist matsch. Die Hoden sind normal, beide Nebenhoden sind in gelbliche Sulze eingehüllt. Wir finden also bei der Section eine grosse Thymusdrüse, die den rechten Vorhof des Herzens etwas comprimirt hat und den grossen Venen des Halses, besonders der Subclavia dextra eng aufliegt. Da diese und die darüberliegenden Halsvenen sehr blutreich und prall gefüllt gefunden wurden und im Gehirn eine starke Hyperämie sich zeigte, so ist man wohl berechtigt anzunehmen, dass diese Drüse durch Druck auf den rechten Vorhof und die grossen Venen den Blutabfluss aus Hals und Kopf behinderte und so eine Blutstauung im Gehirn hervorrief, die den Tod bedingte.

Ich füge diesem Bericht 6 Fälle an, die im Herzoglichen Krankenhause zu Braunschweig zur Section kamen, und von denen ich während meiner Assistenzzeit an der geburtshilflich gynäkologischen Abtheilung dieser Anstalt 2 selbst zu beobachten Gelegenheit hatte. Dieselben wurden mir sowohl von meinem früheren Chef, Herrn Medicinalrath Professor Dr. Ehlers, wie von Herrn Prosector Dr. Beneke in liebenswürdigster Weise zur Bearbeitung überlassen.

Der erste derselben ist dem vorhin beschriebenen ziemlich analog.

Die unverehelichte Dienstmagd L. L., eine gesunde, kräftige Person, die nie krank gewesen, wird am 30. October 1894 in natürlicher, schnell verlaufender Geburt von einem Kinde entbunden, das bei normaler Herzthätigkeit asphyktisch zur Welt kommt. Alle Wiederbelebungsversuche, die über 2 Stunden fortgesetzt werden, sind ohne Erfolg. Man hört bei Schwingungen die Luft mühsam auspfeifen, ein spontaner Athemzug oder Schrei erfolgt nicht. Die Herzthätigkeit lässt nach, 2 Stunden post partum tritt Exitus ein. Der Sectionsbefund lautet: „Normal gebautes, ausgetragenes Mädchen. Am Kopfe bemerkt man eine starke Kopfgeschwulst. Im Gesicht und am Rumpf besteht eine ausgedehnte Cyanose. Der Schädel ist normal, sehr blutreich, im ganzen Gehirn beobachtet man eine starke venöse Hyperämie. Dieselbe ist namentlich hochgradig in der Medulla oblongata. Es bestehen jedoch keine Blutungen. Am Herzbeutel sind zahlreiche Petechien. Das Herz ist gross, kräftig, beiderseits gleich gefüllt mit flüssigem Blute. Die Musculatur ist normal, beiderseits gleich stark. Die Oberfläche der Lungen zeigt wenige kleine Petechien und einen starken Blutgehalt. Beide Lungen sind total lufthaltig, etwas gebläht; auch besteht streckenweise interstitielles Emphysem. In den Bronchien, namentlich in den grösseren, befindet sich vielfach zäher, röthlicher Schleim. Der Hauptbronchus und die Trachea sind vollkommen säbelscheidenförmig abgeplattet. Andere Compression nicht nachweisbar. Die Thymus beginnt dicht oberhalb des Manubrium sterni, ist gross, sehr blutreich und ragt bis zur Spitze des Herzbeutels nach unten. Thyreoidea normal gross. Trachea und Larynx geröthet. Oberhalb des letzteren liegt etwas Schleim, der Brocken von Vernix caseosa enthält. Solche Brocken finden sich auch dicht vor der Bifurcation. Milz sehr hyperämisch, prall, feucht, Follikel nicht sichtbar. Nebennieren in der Marksubstanz sehr blutreich, sehr gross. Derselbe Befund an Nieren und Leber. Im Magen meconiumhaltiger Schleim. Tractus intestinalis zeigt ausser einer Hyperämie der ganzen Schleimhaut nichts Abnormes.“

Der Tod ist demnach infolge von Erstickung eingetreten, die durch die Verengerung der Luftwege hervorgerufen wurde. Für diese ist nach dem ganzen Befunde wohl nur die sehr grosse blutreiche Thymus verantwortlich zu machen. Denn irgend eine andre Ursache, die eine derartige Abplattung an Trachea und Bronchien bewirken konnte, ist nicht aufzufinden gewesen.

Noch evidenter für diese Annahme ist Fall 2. Ein 8 Tage alter Säugling, der in sehr leichter Geburt zur Welt gekommen war, hatte sich stets sehr wohl

befunden und ausser einem leichten Icterus keine Krankheitssymptome gezeigt. Am Morgen des 9. Tages wird er todt in seinem Bette aufgefunden. Die Section ergiebt normalen, proportionirten zarten Bau, die Haut ist icterisch gefärbt. Nabelschnur eingetrocknet, Nabelring normal, die Nabelgefässe und deren Umgebung frei von Eiter und Thromben. Peritoneum in der Nabelgegend etwas geschwollen und geröthet, sammetartig. Die entzündliche Röthe verbreitet sich vor allem über die rechte Bauchseite, während sie links ganz gering ist. Das Netz ist injicirt. Nirgends ist eine eitrige oder fibrinöse Trübung. In der vorderen Bauchwand der rechten Seite zieht sich subcutan und intramusculär ein ziemlich starkes wasserklares Oedem über eine Strecke hin. Eine directe Beziehung dieser Infection zum Nabel ist nicht erkennbar, der ganzen Localisation nach aber wahrscheinlich. Im Herzbeutel bemerkt man einige Ecchymosen. Das Herz ist beiderseits dilatirt, weich, die Musculatur ist trübe. Lungen sind lufthaltig. In den unteren Partien bemerkt man Blutungen und Atelectasen. Bronchien normal. Die grosse Thymus wird mitsammt den Halsorganen und der Trachea bis zum Lungenhilus in toto herausgenommen und zur Härtung in Formalin und später in Alkohol eingelegt. Milz mittelgross, tiefroth, feucht, etwas trübe. Eine Nebenmilz ist fest zwischen Nebenniere und Niere angewachsen mit derben Strängen, welche der Nierenkapsel knapp aufsitzen. Nieren sind von normaler Grösse, Rinde etwas trübe, blass. Leber ist mittelgross, röthlich grau, zeigt leichtes Oedem der Capsula Glissonii im Innern der Leber. Die übrigen Organe sind vollkommen normal. An dem gehärteten und später secirten Präparat der Halsorgane liess sich folgender Befund erheben: „Die Trachea ist im untersten Theile säbelscheidenförmig platt, mit scharfem Knick in den Knorpeln. Die Abplattung beginnt schon kurz unterhalb des Pharynx. Der Larynx ist normal. Sehr stark wird die Abplattung erst an der Stelle, wo die Arteria anonyma über die Trachea hinwegzieht. Die vordere Wand der Luftröhre erscheint in den unteren Theilen vollkommen gradlinig, dann biegt sie auf dem Querschnitt auf der linken Seite in einem sehr spitzen Winkel, auf der rechten etwa in einem solchen von 45° aufwärts. Die hintere Fläche erscheint etwas gebogen. Eine besondere dellenförmige Einbuchtung durch die Arterie findet sich nicht. An der Bifurcation ist die Abplattung so stark, dass die hintere Wand die vordere fast berührt. Der linke Hauptbronchus erscheint wieder mehr rundlich, der rechte bleibt etwas platt und recht eng. Die Thymus endet nach oben mit runder Kuppe. Die Höhe derselben entspricht gerade der Stelle der Abplattung durch die Arteria anonyma. Die Drüse misst im längsten Durchschnitt 45 mm und ist an der Basis 44 mm breit.

Die Klarheit dieses Falles wird natürlich wesentlich beeinträchtigt durch die post mortem festgestellte localisirte Peritonitis, die während des Lebens allerdings keine deutlichen Erscheinungen hervorgerufen hatte. Jedenfalls lässt sich die starke, fast vollständige Abplattung der Trachea und die dadurch bedingte sehr erschwerte Luftzufuhr genügend zur Erklärung des Todes verwerthen. Denn eine geringe Rückwärtsbewegung des Kopfes musste unbedingt eine Athmung unmöglich machen und dadurch eine Erstickung herbeiführen. In wie

weit man berechtigt ist, der vergrösserten Thymus die Schuld an der Verengerung zuzumessen, wollen wir an späterer Stelle besprechen.

Der 3. Fall betrifft einen Neugeborenen, der in I. Steisslage scheintodt zur Welt kam, trotzdem die Geburt leicht von Statten gegangen war. Nur die Armlösung hatte geringe Schwierigkeiten gemacht, die Herztöne waren jedoch immer gut geblieben. Alle Wiederbelebungsversuche blieben erfolglos, man konnte kaum ein Einstreichen von Luft durch die Stimmritze vernehmen. In Folge dessen hörte auch die Herzthätigkeit sehr bald auf. Die Section wurde wieder in der Weise ausgeführt, dass die Thymus mit den Halsorganen bis zum Lungenhilus in toto herausgenommen und in Härtungsflüssigkeit eingelegt wurden. Man fand im Uebrigen eine starke Cyanose der Nägel, sowie des Gesichts. Am und im Schädel ist nichts Abnormes zu finden. Im Thorax fällt die ungewöhnlich grosse Thymus auf, die dick, schwer, von dunkelrother Farbe ist. Sie endet kurz oberhalb des oberen Sternalrandes. Die dortigen Ausläufe sind schmal und nicht eingezwängt. Das Hauptgewicht liegt in der Gegend der Bifurcation. Die Drüse ist annähernd so gross als das Herz. Letzteres ist von normalen Dimensionen. Die Lungen sind schwer hyperämisch, rechts vorn etwas lufthaltig, sonst atelektatisch. Die Bronchi I. Ordnung sind etwas platt. Milz ist etwas vergrössert, hyperämisch, sonst ist alles normal. Die Untersuchung des gehärteten Präparates ergiebt folgendes Resultat: Die Trachea ist oberhalb der Bifurcation durch die darüberziehende Arteria anonyma stark eingebuchtet, das Lumen ganz platt. Es wird ein Längsschnitt durch die genau in der Form erhaltene Luftröhre angelegt. Dabei findet sich, dass entsprechend der Einbuchtung durch die Arteria anonyma (s. Zeichnung Ia)

Ia.

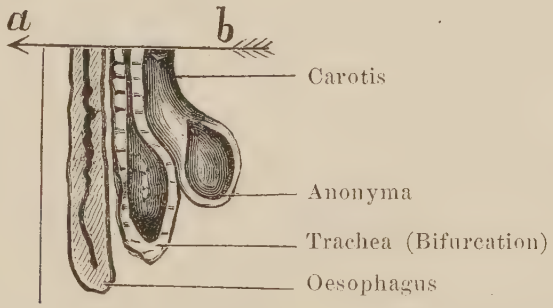

die vordere Wand der Trachea für eine Strecke von 7—8 mm vollkommen platt der hinteren anliegt. Nur in den Seitentheilen des Kanals findet sich beiderseits ein ganz schmales Lumen. Schleimmassen sind nicht vorhanden; die Schleim-

Ib.

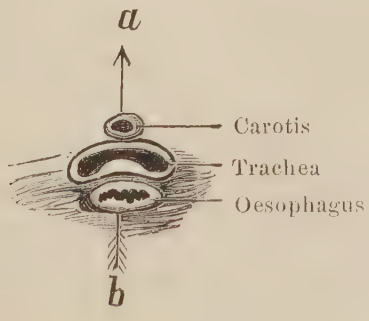

häute berühren sich direct. Der Querschnitt der Trachea oberhalb der verengten Stelle (s. Ib) ist spaltförmig und enthält eine geringe Spur Schleim. Unterhalb der verengten Stelle erweitert sich das Lumen der Luftröhre bis zur Bifurcation schnell und in den Lungenschnitten erscheinen die Bronchien normal weit und überall leer. Gegen den Oesophagus grenzt sich die Trachea in normale Weise ab.

Wir fanden hier also eine sehr starke Abplattung der Luftröhre durch Compression derselben von Seiten der Arteria anonyma. Grade an dieser Kreuzungsstelle, dicht über der Bifurcation liegt, wie wir oben sahen, das Hauptgewicht der stark vergrösserten Thymus. Man ist also wohl berechtigt, anzunehmen, dass dieselbe die Arterie gegen die Luftröhre presste und somit die Ursache der Verengerung war, die nicht einmal künstliche Athmung erfolgreich wirken liess, viel weniger eine spontane möglich machte.

Den 4. Fall will ich ganz kurz, und zwar nur eines Befundes wegen erwähnen, der meiner Ansicht nach von Interesse und auch von Werth ist.

Es handelt sich um ein todtgeborenes Kind, das bei einer schweren wegen Placenta praevia ausgeführten Wendung intra partum verstarb. Herztöne waren schon bei Beginn des operativen Eingriffes nicht mehr zu hören. Bei der Section fand sich neben einer grossen Thymus eine mässige Compression der Trachea an der Kreuzungsstelle mit der Arteria anonyma.

Ich lege hierauf Gewicht, weil ich glaube, dass diese Stelle der Luftröhre, die durch eine hyperplastische Thymus am meisten gefährdete ist. Ich möchte dieselbe daher als die kritische bezeichnen im Gegensatz zu Grawitz und Paltauf, die der Ansicht sind, dass die Trachea am leichtesten im Thoraxeingang comprimirt werden könne.

Ich komme nun zu den beiden Fällen, die ich selbst beobachten konnte.

Die kräftige, stets gesunde M. K., 22 Jahre alt, hat schon einmal geboren. Das erste Kind lebt, ist gesund. Die jetzige Geburt eines in II. Schädellage befindlichen Kindes ging leicht und ohne Kunsthülfe von Statten. Es wurde ein weibliches kräftiges Kind geboren, das bei normalen Herztönen keinen Schrei ausstiess, keine einzige spontane Athmung ausführte. Da die Herzthätigkeit nachzulassen drohte, wurden nach gründlicher Säuberung der Trachea von etwa vorhandenem Schleim, Schulze'sche Schwingungen gemacht. Man hörte dabei die Luft unter scharfem zischenden Geräusch die Trachea durchstreichen, ein Athemzug erfolgte nicht. Wurden die Schwingungen unterbrochen, so ging die Zahl der Herztöne bis auf 60 und 50 pro Minute herunter, dieselbe hob sich aber schnell wieder, wenn künstlich Luft in die Lungen eingeführt wurde. Es wurden dann noch faradische Reizungen der Phrenici angewandt, die schliesslich $3^1/_2$ Stunden nach der Geburt den ersten sehr mühsamen und quälenden Athemzug auslösten. Der Erfolg fortgesetzter künstlicher Athmung war, dass nach 4 Stunden in der

Minute 15—17 sehr angestrengte spontane Inspirationen erfolgten. Bei jedem Einsaugen von Luft sank die Herzgrube tief ein und der ganze Oberkörper suchte das Athmen zu unterstützen. Alle Reactionen waren normal. Die Athmung besserte sich jedoch nicht, sie liess im Gegentheil nach, wurde leiser, und auch die Herzthätigkeit wurde schlechter. Nach 12 Stunden trat der Exitus ein, ohne dass das Kind einmal laut geschrieen hatte. Das Sectionsprotokoll lautet: Intensive Cyanose des ganzen Körpers. Schädel ist blutreich, es besteht geringe Kopfgeschwulst. Das Gehirn ist blutreich, weich, feucht, normal; namentlich zeigt auch die Medulla oblongata, Brücke u. s. w. normalen Bau. Nach Eröffnung der Brusthöhle fällt die grosse breite Thymusdrüse auf, welche bis auf den Herzbeutel reicht und unter dem Manubrium sterni hervor zwei Fortsätze nach oben schickt, die etwa 2 cm oberhalb des Brustbeins endigen. Die Drüse liegt der Trachea namentlich an der Kreuzungsstelle mit der Arteria anonyma fest auf. Die Trachea zeigt hier eine tiefe Rinne und dementsprechende Verengerung (Abplattung) ihres Lumens. Oberhalb dieser Stelle wird dasselbe weiter. Der Larynx ist frei. Die Aryknorpel sind stark entwickelt. Die Stimmritze ist etwas eng, sonst normal. Kein Fremdkörper in Larynx, Trachea, Rachen- und Mundhöhle. Die Bronchien sind von der Bifurcation ab, namentlich linkerseits, sehr platt, säbelscheidenförmig, eng. (In der betreffenden Gegend lastet die dicke Thymusdrüse.) Beide Lungen blauroth, an der Oberfläche von zahlreichen kleinen bis erbsengrossen Petechien bedeckt (Schulze'sche Schwingungen). Solche finden sich auch theilweise an der Pleura parietalis. Das Lungengewebe ist überall lufthaltig, etwas gebläht. Die Bronchiallumina sind frei; Herz normal gross, kräftig, normal gebaut. Milz gering hyperämisch, weich, feucht. Nebennieren gross, schwarzroth, Nieren und Leber normal. Magen enthält grosse Mengen Luft, daneben meconiumartige Massen. Im Dünndarm ist an einigen Stellen schaumiger Inhalt, sonst nichts Abnormes.

Auch hier ist als Todesursache Erstickung durch Thymushyperplasie angenommen. Denn durch dieselbe ist doch jedenfalls die Abplattung und Verengerung der Luftröhre hervorgerufen, die es dem Kinde unmöglich machte, den Lungen den zum Leben nöthigen Sauerstoff in genügender Menge zuzuführen. Es trat somit eine Kohlensäureüberladung des Blutes ein, die den Tod bewirkte.

Im 6. mir vorliegenden Falle haben wir es mit einem scheintodt geborenen Kinde zu thun, das bei einer II para in Steisslage entwickelt wurde; die Geburt ging schnell von Statten, die Lösung des Kopfes machte einige Schwierigkeit. Tiefe Asphyxie bei 100 kräftigen Herzschlägen in der Minute. Die Trachea wird vom Schleim befreit und dann zur Wiederbelebung neben Schulze'schen Schwingungen Faradisation der Phrenici vorgenommen. Alles ist ohne Erfolg. Die Luft dringt sehr schwer ein, die Zahl der Herztöne wird immer geringer. Eine spontane Athmung oder ein Schrei ist nicht zu erzielen. Nach $2^1/_2$ stündigen Bemühungen tritt der Tod ein. Man fand post mortem bei dem kräftigen Knaben eine starke Cyanose des ganzen Körpers. Die Nabelschnur und deren Umgebung sind normal. Nach Eröffnung des Thorax bemerkt man eine sehr grosse Thymus von $6^1/_2$ cm Länge und $5^1/_2$ cm Breite. Sie bildet nach oben zwei Zipfel, welche unter dem Manubrium sterni hervordringen und über beziehungsweise seitlich der

Trachea liegen. Sie wird wie oben beschrieben herausgenommen und gehärtet. Der Herzbeutel ist zum Theil von der Thymus überlagert, derselbe enthält etwas klare Flüssigkeit. Das Herz ist normal gross, kräftig entwickelt. Beide Lungen sind fast vollständig lufthaltig, etwas collabirt. An der Pleura der Lungen, sowie am Pericard befinden sich einige kleine Ecchymosen. Die übrigen Organe zeigen normales Verhalten. Querschnitte durch das gehärtete Präparat lassen eine deutliche Compression der Trachea an der Stelle des engsten Durchtritts in den Thorax erkennen. An der Stelle der stärksten Compression (s. Zeichnung IIa) ist die

IIa.

Trachea etwas nach rechts, der Oesophagus etwas nach links abgewichen, sodass beide in schräger Richtung, beinahe parallel zu einander, verlaufen. An der Verengerungsstelle theilt sich gerade die Arteria anonyma und die Carotis dextra läuft noch eine Strecke weit über der verengten Trachea aufwärts, um dann mehr zur Seite zu treten. Da wo die Thymus nach oben endet, liegt die Trachea noch als deutlich schmaler Spalt zwischen dem stark entwickelten Oesophagus und der Carotis dextra in schräger Richtung von links vorn nach rechts hinten (IIb). Die

IIb.

Hauptverengerung betrifft die knorpelfreie Stelle der Luftröhre, welche in den hintersten Winkel der rechten Seite gedrängt ist und den Oesophagus stellenweise kaum noch berührt. Weiter nach aufwärts verliert sich allmählich die seitliche Verschiebung wieder, doch liegt selbst in der Höhe des Ringknorpels der Oesophagus immer noch etwas links von der Medianlinie. In der Höhe der Bifurcation ist die Abplattung der Trachea noch deutlich, die Hauptbronchi dagegen scheinen kaum verändert.

Wir begegnen bei diesem Befunde einer neuen, noch nicht erwähnten Erscheinung, nämlich einer Verschiebung der Halsorgane gegen einander, die jedenfalls infolge einer Druckwirkung zu Stande kam, welcher sie längere Zeit unterlagen. Dass eine solche durch die vergrösserte Thymus ausgeübt werden könne, wurde von den Gegnern des Asthma thymicum bisher geleugnet, dass man jedoch hier wohl zu einer solchen Annahme berechtigt ist, geht am besten

daraus hervor, dass sowohl oberhalb der Thymusgrenze wie unterhalb derselben wieder normale Verhältnisse vorgefunden wurden.

Nach Anfertigung dieser Zeilen wurde mir von Herrn Prosector Dr. Beneke noch ein Fall zur Verfügung gestellt, den derselbe in letzter Zeit zu seciren Gelegenheit hatte.

Es handelt sich auch hier um ein Mädchen, das asphyktisch geboren wurde, trotzdem die Geburt leicht und schnell von Statten gegangen war. Eine genügende Athmung kam trotz aller Anstrengungen nicht zu Stande, sodass nach 3 Stunden der Tod erfolgte. Das Kind hatte nicht geschrieen, die Haut fühlte sich kühl an, die Glieder waren schlaff. Bei der Section fand sich äusserlich eine hochgradige Cyanose. Es bestand eine geringe ödematöse Kopfgeschwulst. Gehirn zeigte eine sehr starke venöse Hyperämie. Das Herz ist hochgradig mit Blut gefüllt, sonst ohne Abnormitäten. Die linke Lunge ist wenig, die rechte ziemlich ausgiebig lufthaltig. Beide schwimmen im Wasser. Die Bronchi sind von normaler Grösse. Die Trachea ist gleich oberhalb der Bifurcation hochgradig abgeplattet, entsprechend dem Verlauf der Arteria anonyma deutlich eingebuchtet. Die Vertiefung bildet eine schräg von links unten nach rechts oben verlaufende Rinne. Die Abplattung reicht nach oben hinauf bis ca. 2 cm unterhalb des Larynx, wo das Lumen mehr cylindrisch wird. Larynx normal. Thymusdrüse ist sehr gross, in zwei dicke Lappen zerfallend. Nach oben gehen zwei platte schmale Zipfel, welche eine Einbuchtung seitens der hinteren oberen Kante des Manubrium sterni nicht erkennen lassen. Unter der Serosa und im Innern der Thymus finden sich zahlreiche Ecchymosen. Alle Luftwege sind frei von Inhalt, Oesophagus normal. Milz ist mittelgross, steif, tief blauroth, Nieren und Nebennieren sind normal entwickelt, sehr hyperämisch; Leber mässig gross, sehr blutreich. Der Tractus intestinalis zeigt keine Besonderheiten, Genitalapparat und Knochensystem sind normal. Das Lumen der in der Form erhaltenen und gehärteten Trachea hat an der engsten Stelle eine Höhe von 1 mm und eine Breite von 4 mm.

Bei der Erwägung aller Erfahrungen über die Frage des Asthma thymicum scheint es angemessen, zunächst die Fälle von plötzlichem oder mehr allmälig eingetretenem Tode als erste Gruppe auszuscheiden, welche unzweifelhaft und nachweisbar durch eine anatomische Veränderung hervorgerufen sind, nämlich durch Verengerung (Abplattung) der Trachea. Derartige Fälle sind, wie es scheint, keineswegs so selten, als man bisher anzunehmen pflegte. Die Entwickelung dieser Stenose der Trachea — dieselbe ist in den Fällen, wo es sich um Neugeborne handelt, als angeboren anzusehen — lässt sich wohl auf die beschränkten Raumverhältnisse an der Stelle zurückzuführen, wo die Arteria anonyma bezw. carotis einerseits, die Thymus in ihren oberen Theilen andererseits die Luftröhre bedecken. Die Thymusdrüse ist in fast allen dieser Fälle relativ sehr gross gefunden worden.

Die mikroskopische Untersuchung der Trachea an der abgeplatteten Stelle ergiebt, dass die Structureinrichtung der Trachealknorpel an der Knickungsstelle genau der Knickung angepasst ist, und daher der Schluss Berechtigung hat, dass sich diese Abplattung bereits während der Entwickelung und dem Wachsthum des Kindes ausbildete. Von einer späteren postmortalen acuten Einwirkung kann dieser Structur gegenüber nicht die Rede sein. Auch behalten die Knorpel die Knickung dauernd bei, ganz einerlei, wie die Behandlung der Trachea bei der Section oder der Härtung gehandhabt wird. Welche Ursachen die Compression der Trachea in letzter Linie bestimmen, ob die Thymus in ihrer Vergrösserung dabei von ausschlaggebender Bedeutung ist, lässt sich mit absoluter Sicherheit nicht behaupten. Vielleicht spielt bei den gleich oder kurz nach der Geburt Verstorbenen die Lage des Kopfes in utero (Rückwärtslage) auch eine wichtige Rolle mit, und wäre es in dieser Richtung von Interesse zu erfahren, wie weit Gesichtslagen zu derartigen Veränderungen disponiren. Führen wir uns nun den von Siegel berichteten Fall noch einmal vor Augen, wo infolge operativer Entfernung der Thymus aus ihrer Lage die lebensgefährlichen Athembeschwerden dauernd beseitigt wurden, so ist man, glaube ich, doch zu der Annahme berechtigt, dass die vergrösserte Thymusdrüse die Luftröhre comprimiren und durch die Compression anatomische Veränderungen hervorrufen kann, wie sie oben beschrieben sind.

Diesen Fällen steht als zweite Gruppe eine Reihe gegenüber, bei denen ein nachweisbarer anatomischer Befund sich nicht erheben liess. Auch hier lässt sich ein Einfluss der Thymus, falls dieselbe besonders gross gefunden wird, wohl annehmen; ein handgreiflicher Grund dafür scheint aber bis jetzt dafür zu fehlen. Es ist in letzter Zeit des öfteren betont, dass eine direkte Compression der Vena anonyma oder der Cava superior noch die grösste Wahrscheinlichkeit für sich habe (Hofmann). Dwornitschenko[1]) vertritt diese Theorie auf Grund anatomischer Studien und nimmt an, dass infolge dieser Druckwirkung der Abfluss des venösen Blutes aus der Thymus in jene Gefässe gehindert werde und somit eine Schwellung des Organes infolge

1) Diese Vierteljahrsschrift. 1897. — Eine Compression der Venen und dadurch bewirkte venöse Hirnhyperämie als Todesursache in diesen Fällen nimmt Piedécoq an (Referat in der Zeitschr. f. Medicinalbeamte. 1894. No. 20).

Rückstauung eintrete, die durch vermehrten Druck eine venöse Gehirnhyperämie und den Tod bedingen könne.

Die Annahme einer Compression der Vagi oder Phrenici durch die Thymus scheint weit weniger berechtigt zu sein. Denn die topographische Lage jener Nerven einerseits, die grosse Verschieblichkeit derselben in dem Bindegewebe andererseits, sowie die grosse Unwahrscheinlichkeit einer gleichzeitig beiderseitigen Compression geben Gründe genug an die Hand, diese Vorstellung zurückzuweisen. Dagegen könnte für die in oder gleich nach der Geburt verstorbenen Kinder dieser Gruppe eine mir von Herrn Dr. med. Beneke mündlich ausgesprochene Vermuthung eher in Betracht zu ziehen sein. Dieselbe geht darauf hinaus, dass ebenso wie an den Armen durch Zerrung des Plexus brachialis während des Geburtsactes eine sogenannte Entbindungslähmung öfters beobachtet ist, so auch eine Vagus-Zerrung an seinen Wurzeln im Anschluss an die Geburt einmal zu Stande kommen und dann eine acute Athmungslähmung bewirken könnte. Es liegt nahe, diese Anschauung weiterhin auf das ganze Gebiet derjenigen Nervenelemente zu erweitern, welche bei dem reflectorischen Athmungsapparat betheiligt sind. Genauere Untersuchungen dieses Reflexbogens werden uns vielleicht einmal neue Thatsachen in dieser Richtung bringen, die ein sicheres Urtheil über diese Frage gestatten[1]).

Welche Bedeutung die anatomisch oder nicht anatomisch erklärten plötzlichen Todesfälle für die grichtliche Medicin haben, brauche ich kaum einer Erwähnung unterziehen. Ich möchte nur nochmals im Anschluss an die Ausführungen Paltauf's und Beneke's darauf hinweisen, wie wichtig die Sectionsmethode für die Erkennung solcher Fälle ist, besonders in Rücksicht auf etwaige oben angeführte Veränderungen an den Halsorganen (Trachealabplattung u. s. w.). In dieser Beziehung ist vor Allem bei der Section kleiner Kinder die derzeitige officielle Vorschrift offenbar nicht zweckentsprechend und bedürfte wohl einer durchgreifenden Verbesserung in dem Sinne, dass dem Obducenten betreffs der Ausführung der Untersuchung genügend freie Hand gelassen würde.

---

1) Die neueste, mir erst nachträglich bekannt gewordene Theorie des Thymustodes wird von Soehla vertreten (Referat in dieser Vierteljahrsschr. 1897. II. S. 173). Sie nimmt eine Hyperthymisation des Blutes an, welche durch Lähmung der Vasoconstrictoren zum Tode führt.

Zum Schluss ist es mir eine angenehme Pflicht, den Herren Medicinalrath Professor Dr. Hennig, Medicinalrath Professor Dr. Ehlers, sowie Herrn Dr. Beneke für Ueberlassung der Arbeit und Unterstützung bei der Ausführung derselben meinen herzlichsten Dank auszusprechen. Herr Dr. Uhlmann war so liebenswürdig die Zeichnungen anzufertigen. Auch ihm sei bestens gedankt[1]).

1) Nach Abschluss dieser Arbeit erschienen Mittheilungen über Thymustod von Seydel (Diese Vierteljahrsschrift. 1898. Octoberheft) und Jessen (Aerztl. Sachverständ.-Ztg. 1898. No. 21). J. berichtet einen eigenen und referirt mehrere fremde, kürzlich publicirte Fälle. Werthvoll ist vor Allem seine eigene Beobachtung: Acuter Erstickungstod bei einem $5^1/_2$ Wochen alten Kinde, dessen Thymus 30,5 g wiegt und dessen Luftröhre deutlich abgeplattet ist.

4.

Tödtliche Arsenikvergiftung durch Einreibungen eines Kurpfuschers.

Von

Physikus Dr. **Riedel** (Lübeck).

Nachdem die 20jährige Dienstmagd Pauline J. in A. Anfang April 1896 im Krankenhause zu E. eine Krätzkur anscheinend ohne nachhaltigen Erfolg durchgemacht hatte, begab sie sich Ende Juni in die Behandlung des „Thierheilkundigen“ B. zu A. und war ihrer Angabe nach von diesem dreimal über den ganzen Körper eingerieben worden, zuletzt am 8. Juli. Sie hatte an den folgenden Tagen über starke Schmerzen geklagt und einen ernstlich kranken Eindruck gemacht, so dass ihre Herrschaft am 10. Juli Abends den Dr. M., in dessen Behandlung sie das Mädchen wähnte, ersuchen liess, am folgenden Tage zur Rücksprache heranzukommen. Noch an demselben Abend nach 10 Uhr erschien die J. bei dem Arzte in höchst erregtem Zustande und beschwor ihn, sie nicht zu verrathen und nicht zu sagen, dass sie nicht in seiner Behandlung gewesen sei. Bei seinem Besuch am folgenden Vormittag constatirte der Arzt, dass die J. auf dem Körper „böse aussah und zahlreiche wunde Stellen, so z. B. in der Nähe des Nabels ein grosses Geschwür aufwies; auch hatte sie noch starken Ausschlag.“ Ob die wunden Stellen nun Folgen der Einreibung des B. oder Folgen der Krätze waren, konnte bei der einmaligen Untersuchung nicht entschieden werden, auch nicht, ob der Ausschlag Krätze oder durch die Einreibung künstlich erzeugt war.

Die Kranke wurde mit einem ärztlichen Begleitschreiben in das Krankenhaus nach E. geschickt, wo sie am 11. Abends anlangte. Der behandelnde Arzt fand sie dort am 12, „sehr leidend; die Geschwüre eiterten sehr stark, besonders in der Achselhöhle und zwischen den Nates, der Puls war sehr klein und elend, das Fieber dem Anschein nach nicht bedeutend. Die Kranke klagte hauptsächlich über Schmerzen in den Geschwüren und Rückenschmerzen. Der an nächsten Tage untersuchte Urin ergab einen „colossalen“ Eiweissgehalt. Die Behandlung bestand in warmen Bädern, Stärkungsmitteln, indifferenter Salbe. Bereits am 14. Juli trat bei dem kräftig gebauten Mädchen der Tod ein.“

Da ein ursächlicher Zusammenhang der so schnell tödtlich verlaufenen Krankheit mit den Einwirkungen des Kurpfuschers als wahr-

scheinlich erachtet wurde, so erfolgte Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

Wegen Verhinderung des zuständigen Medicinalbeamten konnte die Obduction nicht am Orte ausgeführt werden, die Leiche wurde zu diesem Zweck nach Lübeck gebracht.

Die am 17. Juli Abends vollzogene gerichtliche Leichenöffnung ergab der heissen Jahreszeit entsprechend eine vorgeschrittene Fäulniss der kräftig gebauten, gut genährten Leiche, kenntlich an der grünen Verfärbung und Luftdurchsetzung der Haut, an den grossen Maden, die sich in den Geschwüren des linken Unterschenkels vorfanden, an der Durchsetzung der Nieren mit Luftbläschen, an der matschen Beschaffenheit der Leber und dem Zerfliessen des Gehirns.

Als auffällige Befunde waren zu verzeichnen: a) ausgedehnte zahlreiche Geschwürsbildungen an der Körperfläche: ausgedehnte geschwürige Stellen unterhalb der linken Brust, sechs kleinere Geschwüre um den Nabel herum, ferner Geschwüre an beiden Oberschenkeln, in der linken Kniekehle, am linken Unterschenkel, in der rechten Achselhöhle, an beiden Ellenbogen und in der Kreuzgegend. Die beiden Geschwüre an der Brust hatten quere Stellung bei 5 cm Länge und 1 cm Breite. Die Geschwüre um den Nabel herum waren erbsen- bis kirschgross, die Geschwüre an den Oberschenkeln von 1—2 Markstück-Grösse, am linken Unterschenkel 5—50 Pfennigstück gross. Diese Geschwüre am Unterschenkel zeichneten sich durch ihre grössere Tiefe aus und waren von zahlreichen feisten Maden bewohnt, während sich die übrigen erwähnten Geschwüre nur bis in die tieferen Schichten der Lederhaut oder bis in das Unterhautgewebe erstreckten. An beiden Ellenbogen, der rechten Achselhöhle und der Kreuzgegend handelt es sich um ausgedehnte, flächenhafte, missfarbige Geschwürsbildungen.

Die Obduction und die erwähnten auffälligen Befunde konnten keinen genügenden Aufschluss über die Todesursache geben. Ein solcher aber, wie auch eine Erklärung der bei Lebzeiten stattgehabten Krankheitserscheinungen war mit Wahrscheinlichkeit von einer chemischen Untersuchung zu erwarten, welche sich auf die Leichentheile und auf die zu beschlagnehmenden Medicamente des Kurpfuschers zu erstrecken hatte.

Es wurden zur chemischen Prüfung gegeben: Leber, Milz, Nieren und die in der Bauchhöhle vorhandene freie Flüssigkeit. Ferner wurden zu gleichem Zwecke herbeigeschafft: die Flüssigkeit, mit

welcher die Einreibungen an der J. ausgeführt waren, und der Lappen, der zur Einreibung gedient hatte.

Die chemische Untersuchung ergab in den Leichentheilen einen Arsengehalt, allerdings nur in „sehr geringen Spuren“. Die zur Einreibung benutzte Flüssigkeit erwies sich als eine mit Pottasche versetzte Arseniklösung von 2,68 pCt. Arsengehalt. In dem Lappen wurde gleichfalls alkalische Arsenlösung ermittelt.

Auf Grund der Krankheitserscheinungen, des Obductionsbefundes und des Ergebnisses der chemischen Untersuchung wurde nunmehr ein Gutachten dahin abgegeben, dass der Tod der J. durch Arsenvergiftung erfolgt sei. Dem Gutachten lag dabei etwa folgender Gedankengang zu Grunde.

Arsen vermag bekanntlich schon in einer Gabe von 0,1—0,2 bei einem erwachsenen Menschen eine tödtliche Wirkung auszuüben. Es ist dabei gleichgültig, auf welchem Wege das Gift dem Körper einverleibt wird, wenn es überhaupt nur resorbirt, bezw. in die Blutbahn aufgenommen wird. Die Resorption kann erfolgen von den Verdauungswegen aus, von den Lungen aus (Arsenwasserstoff), von Schleimhäuten (Vagina) oder von der Haut aus; von letzterer namentlich dann, wenn dieselbe nicht unversehrt ist, sondern wunde Stellen aufweist.

Nach den von der Verstorbenen dem Arzte gemachten Angaben hat mit jener Lösung eine dreimalige Einreibung des ganzen Körpers in Zwischenräumen von 8 Tagen stattgefunden. Diese mehrmaligen Einreibungen mit einer alkalischen Arseniklösung erscheinen durchaus geeignet, die an der Leiche wahrgenommenen zahlreichen, theils mehr flächenhaften, theils tieferen Geschwüre hervorgerufen zu haben. Vermuthlich haben sich schon nach der ersten Einreibung, bei welcher durch die etwa noch vorhandene Krätze ein Eindringen der Einreibung in die Haut erleichtert war, entzündliche Blasen gebildet, durch deren Zerfall die Geschwüre entstanden sind. Bei Wiederholung der Einreibung waren dann schon wunde Stellen vorhanden, welche die Resorption des Giftes erleichterten. Uebrigens zeichnen sich ja grade die Verbindungen des Kaliums mit der arsenigen Säure durch grosse Leichtigkeit der Resorption aus, während die arsenige Säure für sich, neben den giftigen Eigenschaften der übrigen Arsenpräparate (mit Ausnahme der unlöslichen Schwefelverbindungen) eine besonders starke örtliche, ätzende, caustische Wirkung besitzt, charakterisirt durch

hochgradige Entzündung mit bedeutender Schwellung und raschem Absterben der betroffenen Gewebe.

War nun die zur Anwendung gekommene Arsenikmenge geeignet, eine tödtliche Vergiftung herbeizuführen? Da die benutzte Arseniklösung einen Gehalt von 2,68 pCt. Arsenik aufwies, so war die als geringste tödtliche Dosis bezeichnete Menge (0,1) schon in weniger als einem Theelöffel voll, nämlich in 3,73 g Flüssigkeit enthalten. Dass bei einer Einreibung über den ganzen Körper, namentlich aber bei Wiederholung solcher Einreibung bei schon wunder Haut ganz andere Mengen der Lösung Gelegenheit hatten resorbirt zu werden, bedarf keiner weiteren Erörterung.

(Als bezeichnend für die von der hohen Giftigkeit des Arseniks gebotene Vorsicht sei hier nur erwähnt, dass von der officinellen Lösung der arsenigen Säure in Kalilauge, dem Liquor kali arsenicosi, welcher nur 1 pCt. Arsenik enthält, 0,5 g also etwa 10 Tropfen als Maximaldosis für einen Erwachsenen festgesetzt sind. Bei der benutzten Einreibung würde die Maximaldosis der arsenigen Säure (0,005) schon in 4 Tropfen enthalten sein.)

Die B.'sche Behandlungsweise und das angewandte Präparat waren also durchaus geeignet, bei dem abgesehen von etwaiger Krätzeerkrankung bis dahin gesunden Mädchen eine tödtliche Arsenikvergiftung zu Stande zu bringen, sie haben eine solche aber auch thatsächlich herbeigeführt.

Bei der acuten Arsenvergiftung lassen sich — anscheinend abhängig von der Art und Menge des eingeführten Präparats, von der Anwendungsstelle desselben, von dem Füllungszustande des Magens und von anderen zufälligen Factoren — verschiedene Formen unterscheiden.

Die ganz schnell, in 6—24 Stunden, tödtlich verlaufenden Vergiftungen zeigen entweder das choleraähnliche Bild einer heftigen Magen- und Darmerkrankung oder sie weisen die sogenannte neuroparalytische Form auf, welche mit heftigen Gliederschmerzen, grosser Hinfälligkeit, nervösen Störungen, Ohnmacht und Bewusstlosigkeit verbunden ist.

Weiter kann, anscheinend bei Einverleibung geringerer Mengen des Giftes, ein mehr subacuter Verlauf vorkommen, welcher in 4 bis 10 Tagen zum Tode führt. Aus dem weniger charakteristischen Krankheitsbilde sind zu erwähnen: anfängliche Magen-Darm-Störungen, welche manchmal später wieder zurücktreten, Appetitlosigkeit, grosser

Durst, Trockenheit der Zunge, Spannung und Empfindlichkeit des Leibes, elende Beschaffenheit des Pulses, Hinfälligkeit, reicher Eiweissgehalt des Urins, vom 3. oder 4. Tage ab Auftreten von Hautausschlägen.

In diese zweite Gruppe gehört der am 6. Tage nach der letzten Arsenikeinreibung tödtlich verlaufene Fall J. Beim Fehlen einer ausführlichen Schilderung des Krankheitsverlaufes sind doch die wichtigsten Krankheitssymptome, der sonst nicht erklärliche elende Zustand der J., der reichliche Eiweissgehalt des Urins, in den schriftlichen Aeusserungen des behandelnden Arztes erwähnt, während die stattgehabten Magen-Darm-Störungen aus dem fast völlig leeren Zustande des Magens und der Därme bei der Obduktion zu erschliessen sind.

Wie die Krankheitserscheinungen, so stehen auch die Ergebnisse der Obduktion mit der Anerkennung einer Arsenvergiftung im Einklang. Die zahlreichen Hautgeschwüre sind als Folgen der kaustischen Wirkung der Arsenikeinreibungen zu deuten, der Befund an Magen und Darm ist schon erwähnt, der bei Lebzeiten der J. konstatirten Urinverminderung entsprach die vorgefundene, bei einer solchen Vergiftung zu erwartende parenchymatöse Veränderung der Nieren. Die etwa sonst an den Organen zu erwartenden charakteristischen Veränderungen, so z. B. eine parenchymatöse Erkrankung der Leber, eine entzündliche Veränderung der Magen- und Darmwandung u. s. w., waren bei der vorgeschrittenen Fäulniss nicht mehr festzustellen.

Nun hat die chemische Untersuchung freilich nur „sehr geringe Spuren“ von Arsenik in den Leichentheilen nachgewiesen. Dieser Befund kann aber nicht als Beweis gegen die Annahme einer Arsenvergiftung, sondern nur als ein Beleg für die stattgehabte Resorption des Giftes von der Haut her dienen.

Das Arsen ist eines derjenigen Gifte, welche schnell aus dem Körper wieder ausgeschieden werden (vorausgesetzt, dass das Individuum vorläufig noch am Leben bleibt). Die Ausscheidung des vom Körper aufgenommenen Arsens ist nach Seidel der Hauptsache nach in 5—8 Tagen vorüber, während die Elimination der gesammten eingeführten Mengen nach Husemann in 14—25 Tagen vollendet ist[1]).

1) Neuerdings hat Scherbatscheff bei Thierversuchen nach Einverleibung von Arsen letzteres in Gehirn und Knochen noch nach Monaten, in einem Falle in den Knochen noch nach 5 Monaten nachweisen können. Ann. d'hyg. publ. 1898. p. 107.

Es darf also der Befund einer verhältnissmässig nur geringen Menge von Arsenik im Körper der J., welche die letzte Einreibung um 6 Tage überlebte, nicht verwundern.

Auch der Zustand vorgeschrittener Fäulniss, in welchem sich die Leiche 3 Tage nach dem Tode bei der Obduction befand, kann nicht als Einwand gegen eine Arsenvergiftung geltend gemacht werden. Die Bedingungen, unter welchen die für Arsenvergiftungen „charakteristische" Mumification zu Stande kommt, sind nicht genau bekannt, soviel aber steht fest, dass auch bei Arsenvergiftung gerade die erste Fäulniss ruhig ihren Gang nehmen und weiterhin Mumification eintreten kann. Auch dürfte die Mumification mit der Grösse der eingeführten, länger im Körper verbliebenen Arsenmenge in Beziehung stehen.

Schliesslich ist auch noch der Einwurf abzuweisen, dass die J. vielleicht unabhängig von der Arsenikeinreibung an einer äusseren oder inneren Erkrankung, etwa an einer spontan aufgetretenen Nierenentzündung, verstorben sei. Eine solche Behauptung wird durch das Krankheitsbild wie durch den Leichenbefund widerlegt; weder die Veränderungen an den Nieren, noch die Hautgeschwüre, noch die sonstigen Befunde sind geeignet, den Tod der J. ohne stattgehabte Giftwirkung zu begründen oder zu erklären.

Das vorliegende Material und die vorstehenden Erwägungen führen demnach unweigerlich zu der Schlussfolgerung, dass der Tod der J. durch Arsenikvergiftung, als eine Folge der durch den Thierheilkundigen B. angewandten Einreibungen, veranlasst worden ist.

Genügte das vorhandene Material, um diese Entscheidung zu fällen, so war eine Abrundung desselben wünschenswerth und aus den Vernehmungen des Angeklagten und verschiedener Zeugen zu erwarten.

Der angeklagte „Thierheilkundige" B., Sohn eines Thierarztes, ist ein bejahrter Mann und übt seit Jahrzehnten gewerbsmässig die Thierheilkunde in A. aus. Er lässt auch Menschen seine Hilfe angedeihen, wobei er angeblich nur das ihm freiwillig dargebrachte Honorar annimmt. Mit Vorliebe bezeichnet er sich als Cand. vet.; die Berechtigung hierzu leitet er daraus her, dass er kurze Zeit als Hospitant eine Thierarzneischule besucht hat. Sein Krätzemittel stellt er angeblich nach dem von seinem Vater überkommenen Gebrauche her, indem er 1 Pfund Arsenik und 2 Pfund Pottasche mit etwa 60 Litern Wasser verkocht. Er bediene sich dabei eines etwa 30 Liter haltenden Kessels. Die fertige Mischung bewahre er in grossen Glas-

flaschen auf. Zur Behandlung der J. habe er den etwa $^1/_4$ Liter betragenden Rest aus einer grossen Flasche benutzt, deren übrigen Inhalt er vordem beim Viehwaschen verbraucht hatte. Dieser Rest, den er in eine Weinflasche übergegossen habe, sei zwar etwas trübe gewesen, der eigentliche Bodensatz sei aber in dem Ballon zurückgeblieben. Zur jedesmaligen Einreibung der J. habe er von der Flüssigkeit etwa ein Schnapsglas voll in einen Blumentopfuntersatz gegossen und mit der gleichen Menge Wasser verdünnt. Er habe nur zweimal mit 8tägigem Zwischenraume an der J. eine Einreibung vorgenommen, als die J. dann am 8. Juli nochmals gekommen, habe er keine Einreibung mehr angewandt. Die J., welche er nur an Armen und Nacken besichtigt, habe an der grossen Pferdekrätze gelitten. Nur an den Armen habe er die bis auf das Hemd entkleidete J. selbst eingerieben, während dieselbe auf sein Geheiss an den Beinen die Einreibung ausgeführt habe. Bei der zweiten Einreibung habe er an den früher geriebenen Stellen Blasen als Folge der Einreibung bemerkt. Die Thiere kämen nämlich durch die erste Einreibung heraus und würden dann bei der zweiten Einreibung durch das Arsenik getödtet. Die zweite Einreibung sei wie die erste erfolgt. Als die J. zum dritten Male kam, habe er durch Besichtigung der geriebenen Stellen festgestellt, dass die J. geheilt war, die wunden Stellen wären zwar vorhanden gewesen, hätten aber schon begonnen, abzuheilen. Gegen die Gliederschmerzen, über welche die J. bei dieser Gelegenheit geklagt habe, habe er ihr Einreibung mit Oel empfohlen.

Durch die Aussagen der Dienstherrschaft und anderer Dienstboten wurde festgestellt, dass die J. schon nach der zweiten Einreibung schwer erkrankt war. Sie hatte schon am 3. und 4. Juli zu Bett gelegen und sich dann wieder einige Tage herumgeschleppt. Sie hatte nichts geniessen mögen und war von einem fürchterlichen Durst geplagt worden. „Wenn ich trinke, ist es, als ob ich es auf einen heissen Stein giesse“, hatte sie zu einer Kameradin gesagt. Ueber die damalige Beschaffenheit des Urins sind keine Beobachtungen gemacht worden. Am 9. Juli war sie wieder liegen geblieben, in der Nacht vom 9. zum 10. Juli hatte man sie vor Schmerzen jammern hören.

Sind die Angaben des Angeklagten, entgegen den von der Verstorbenen gemachten Aussagen, zutreffend, so hat bereits am 1. Juli die letzte Arsenikeinreibung stattgefunden. Der Verlauf der Krankheitserscheinungen widerspricht einer solchen Annahme nicht, der geringe, in der Leiche vorgefundene Arsenikgehalt würde sich hiermit

im Einklang befinden, da in diesem Falle volle 13 Tage von der letzten Arsenikanwendung bis zum Eintritt des Todes verflossen wären.

Die Fahrlässigkeit des Angeklagten wird noch greller beleuchtet durch die Thatsache, dass derselbe bereits vor 2 Jahren gerichtlich bestraft worden ist, weil mehrere Kühe nach seiner Krätzkur crepirt waren. Auch sollen zwei Knechte, die er im letzten Winter an Krätze behandelt hat, vorübergehend erkrankt sein, worüber Genaueres nicht ermittelt worden ist. Waren dem Thierheilkundigen B. seinem Bildungsgange nach die Gefahren der äusserlichen Arsenikanwendung und die in der Literatur vorhandenen Beispiele auf solche Weise, speciell auch durch Arsenbehandlung der Krätze zu Stande gekommener Vergiftungen vielleicht nicht bekannt, so hätte er durch die eigenen Erfahrungen belehrt und gewarnt sein sollen.

Das rohe, von genauer Dosirung absehende Verfahren B.'s bei Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung seiner Einreibung giebt eine Erklärung dafür, dass bei der chemischen Untersuchung statt des zu berechnenden Gehaltes von etwa 1 pCt. ein solcher von mehr als $2^1/_2$ pCt. Arsenik in der Flüssigkeit ermittelt wurde. Aus dem wechselnden Giftgehalt der benutzten Einreibung wird auch verständlich, dass B. bei seinen langjährigen Kuren sich seines Mittels bald mit, bald ohne nachtheilige Folgen bedient hat.

B. wurde vom Landgericht wegen fahrlässiger Tödtung zu 1 Jahr Gefängniss verurtheilt.

5.

Verletzungen der Scheide durch digitale und instrumentelle Exploration.

Von

Dr. **Adolf Calmann** (Hamburg).

Ebenso wie den Gerichtsarzt aus differential-diagnostischen Gründen die Veränderungen und Verletzungen des Kindesschädels infolge der Geburt interessiren, wie er ferner orientirt sein muss über die durch die Entbindung selbst erzeugten Läsionen der mütterlichen Geschlechtsorgane, so scheint mir auch die Kenntniss derjenigen Zusammenhangstrennungen der Scheide von Werth für die forensische Medicin, welche ausschliesslich als das Ergebniss einer lege artis vorgenommenen Untersuchung anzusprechen sind. Denn ihre Gegenwart könnte unter Umständen den unberechtigten Verdacht eines gesetzwidrigen Eingriffes (Stuprum, Manipulationen zwecks criminellen Abortes u. a.) erwecken. Ich bin in der Lage, über eine Reihe solcher Beobachtungen[1]) berichten zu können, will jedoch nur einige markante Beispiele herausgreifen.

Fall I. Die 53jährige Anna G. sucht wegen colossaler Anschwellung des Leibes am 15. Juli 1896 obengenannte Abtheilung auf. Pat. hatte nie geboren, nie abortirt. Vor 4 Jahren traten besonders beim Liegen Schmerzen im Leibe auf; der Bauch schwoll continuirlich zu schliesslich colossalem Umfang an. Pat. ist eine in der Ernährung heruntergekommene schwächliche Person. Im Urin kein Eiweiss oder Zucker. Bei ihrer Aufnahme wurde festgestellt, dass die Auftreibung des Leibes durch eine prall-elastische fluctuirende Geschwulst bewirkt wird. Die Scheide ist mittelweit glatt und durch die herabgedrängte Portio verkürzt. Diese ist fast ganz entfaltet, niedrig. Das Corpus uteri ist nicht zu fühlen, auch

1) Sämmtliche Fälle stammen aus der gynäkologischen Abtheilung des Allerheiligenhospitals zu Breslau (Primärarzt Dr. Robert Asch).

nicht vom Rectum aus. Zur Feststellung seiner Lage mittelst der Uterussonde wird eine untere ziemlich breite Simon'sche Rinne und ein oberes flaches Speculum in die Scheide eingeführt. Die Einstellung der Portio macht Schwierigkeiten. Bei den Versuchen, durch Emporhebelung des vorderen Scheidengewölbes mit dem freien Ende des oberen Speculums die Portio hervorzuheben, reisst die Scheidenschleimhaut unter dem Druck des oberen Speculums etwa 2 cm vom Ansatz an die vordere Muttermundslippe quer ein und es entsteht eine mässig stark blutende 3 bis 4 cm lange seichte Wunde; das hintere Scheidengewölbe bleibt unversehrt. Die Sondirungsversuche werden aufgegeben und die Blutung durch Tamponade mit Jodoformgaze gestillt. Nach 24 Stunden wird die Wunde wiederum besichtigt und erweist sich als ein oberflächlicher, graugelblich belegter Substanzverlust mit etwas fetzigen Rändern. Eine weitere Beobachtung dieser Wunde war wegen bald durchgeführter Exstirpation der Geschwulst und nachträglich angelegter Drainagecommunication von der Bauchhöhle nach der Scheide unmöglich.

Fall II. Emilie B., 39 Jahre, wird am 23. April 1897 aufgenommen. Sie hatte keinen Abort, dagegen 10 Geburten durchgemacht, die letzte erfolgte am 3. April 1897. Sie hatte während der Geburt und auch im Wochenbette ziemlich starke Blutverluste und suchte, geschwächt durch dieselben, schliesslich das Allerheiligenhospital auf. Der Aufnahmebefund ergab im Wesentlichen Folgendes: Die ursprünglich kräftige, aber schlecht genährte Frau ist hochgradig anämisch, ihre Brustorgene sind gesund, im Urin kein Eiweiss oder Zucker. Aus der Scheide entleert sich grossentheils geronnenes Blut in geringer Menge. Die Scheide ist lang, weit, die Scheidenschleimhaut aufgelockert, weich, aber glatt und ohne Defecte. Die Portio ist breit, der äussere Muttermund ist quer gespalten und klafft; der ganze Cervicalkanal ist für einen Finger durchgängig. Das Corpus uteri ist faustgross, antevertirt, gut beweglich. Bei dem Versuche, die linken Adnexe abzutasten, hatte ich das Gefühl, als ob im seitlichen linken Scheidengewölbe die Schleimhaut unter dem sehr gelinden Drucke meines Fingers auseinanderwiche. Ich unterliess sofort jede weitere Indagation und führte eine untere mittelgrosse Simon'sche Rinne und ein mässig breites vorderes Plattenspeculum ein. Während ich mich vorsichtig bemühte, die Portio und das Scheidengewölbe einzustellen, merkte ich, dass die freien Enden beider Specula in das Gewebe der Scheidenschleimhaut eindrangen; nachdem es gelungen war, die Portio einzustellen, zog ich die Specula langsam heraus und brachte mir auf diese Weise jeden Theil der Scheidenwände zu Gesicht. Zuerst sah ich zwei kleinere, blutleere Substanzverluste im vorderen Scheidengewölbe und im linken seitlichen Scheidengewölbe eine etwa linsengrosse blutende Erosion. Auf der hinteren Scheidenwand fanden sich ferner zwei längsgestellte, mehrere Centimeter lange, furchenähnliche, ebenfalls blutende Wunden. Eine genauere Besichtigung derselben auf später verschiebend, führte ich in die Scheide in verdünnten Holzessig getauchte Gazestreifen ein.

Vier Tage später wurde ein etwa kleinfaustgrosser Placentarpolyp spontan geboren; die Blutungen liessen nunmehr nach. Am 4. Mai 1897, also 11 Tage nach der ersten Untersuchung, nahm ich eine erneute Untersuchung der Genitalien vor. Dieselbe ging ohne Schwierigkeiten vor sich; die Schleimhaut zeigte nirgends mehr die oben geschilderte ungewöhnliche Weichheit und Zerreisslichkeit, auch

die Einführung der Specula führte zu keiner Continuitätstrennung. Die früher gesetzten Wunden konnten nunmehr bequem besichtigt werden. Im vorderen Scheidengewölbe etwa ein querfingerbreit unterhalb des Portioansatzes sieht man zwei ca. $2^1/_2$ cm von einander entfernte, etwa linsengrosse, fast dreieckige seichte Ulcera mit bläulich-rothem, nicht belegtem Grunde und flach abfallenden Rändern. Von der oben beschriebenen Erosion im linken seitlichen Scheidengewölbe ist nichts mehr zu sehen. An der hinteren Scheidenwand, etwa in der Höhe des äusseren Muttermundes, finden sich zwei parallel verlaufende, sagittale, seichte Furchen von etwa 2 cm Länge und $^1/_4$ cm Breite. Auch hier ist der Grund bläulich-roth, die Ränder flach abfallend.

Bei der Einführung der bei der ersten Untersuchung gebrauchten Specula erkennt man, dass die Defecte im vorderen Scheidengewölbe den abgerundeten Ecken des freien Endes des oberen Plattenspeculums entsprechen. In die Substanzverluste der hinteren Scheidenwand legen sich die convexen seitlichen Endflächen des Schnabels der Halbrinne genau hinein. (Bei Einstellung der Portio pflegt man gerade diesen Schnabel in die hintere Scheidenwand einzudrücken, indem man den Griff des Speculums hebt.)

Ueber die Herkunft der Schleimhautwunden kann ein Zweifel nicht bestehen.

Die Frage bleibt nur offen nach der Entstehungsursache derartiger Verletzungen, die an und für sich nicht als ein gewöhnliches Ereigniss zu betrachten sind, sondern sicherlich disponirende Momente voraussetzen. Im Falle I combinirte sich die bei älteren Frauen meistens vorhandene Rigidität mit der durch den Tumor bedingten excessiven Straffheit und Spannung der vorderen Scheidenwand, um eine so ungewöhnliche Sprödigkeit des Gewebes zu verursachen. Im Falle II handelte es sich um eine ausgeblutete Person in elendem Ernährungszustande, unter dem auch die Widerstandsfähigkeit der einzelnen Organe und Gewebe sicherlich gelitten hatte. Von nicht geringer Bedeutung mag dabei auch der puerperale Zustand der Geschlechtsorgane gewesen sein, dessen wesentliche Eigenthümlichkeit in der Auflockerung und serösen Durchtränkung der Scheide besteht und ohne Zweifel die Zerreisslichkeit der Scheidenschleimhaut erhöht. Diese Ansicht fand einige Monate später ihre Bestätigung, als ich wiederum genöthigt war, eine Puerpera (7 Tage post partum) zu untersuchen. Bei dem Versuche, das linke Parametrium abzutasten, hatte ich wiederum das Gefühl, als ob der Finger in das Gewebe der Scheidenschleimhaut eindringe; ich beendete darauf natürlich die Untersuchung sofort und hütete mich, Specula einzuführen.

Fall III. Emilie M., 20 Jahre, I. Menses mit 14 Jahren, letzte Mitte Januar d. J.; am 18. October spontane Entbindung, 14 Tage danach Schmerzen in der

linken Seite, deshalb am 29. November Aufnahme auf unsere Abtheilung. Pat. ist eine kräftige, gut genährte, etwas anämische Person mit normalen Brustorganen. An den Genitalien findet sich der Scheideneingang geröthet und gefleckt, die Scheide ist glatt, weich, nirgends straff gespannt, der Uterus vergrössert, anteflectirt, die linken Adnexe in einen apfelsinengrossen, sehr druckempfindlichen Tumor verwandelt, die rechten sind nicht zu tasten. Im Urin kein Zucker, kein Eiweiss. In dem Urethral- und Cervicalsecret finden sich zahlreiche Gonococcen. Am 20. December, also 8 Wochen nach der Entbindung, wird zur Entnahme von Cervixsecret ein Neugebauer'sches Speculum eingeführt. Dabei entsteht in der Schleimhaut etwa querfingerbreit oberhalb des äusseren Muttermundes ein seichter, leicht blutender querer Einriss von etwa 2 cm Länge. 8 Tage später ist noch eine entsprechende strichförmige Erosion sichtbar.

Auch in diesem Falle glaube ich noch an eine von dem Puerperium hervorgerufene oder wenigstens restirende Verletzlichkeit der Scheide, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil keine andere Ursache ersichtlich war. Die Patientin befand sich in einem ausgezeichneten Ernährungszustande, die Scheide war eher etwas schlaff, als straff gespannt, von einer ungestümen Einführung des Speculums konnte keine Rede sein.

Fall IV. Als Nebenbefund bei einer Section wurden Ulcera der Scheide gefunden, die höchst wahrscheinlich traumatisch entstanden waren. Aus dem von Herrn Prof. Kaufmann mir gütigst überlassenen Sectionsprotocoll gebe ich nur die Diagnose und die uns interessirenden Notizen wieder:

Pauline B., 39 Jahre, Arbeiterin. Kleine, stark abgemagerte Person.

Diagnose: Proctitis ulcerosa chronica. Peritonitis purulenta. Myodegeneratio cordis. Degeneratio amyloidea lienis. Struma parenchymatosa parva. Peribronchitis tuberculosa lobuli superioris dextra. Ulcera nonnulla tuberculosa jejuni et ilei. Ulcera ex decubita coli descendentis. Perforationes coli in regione lineae innominatae. Degeneratio amyloidea gravis hepatis. Nephritis interst. chronica. Cicatrix vaginae. Polypus carporis uteri.

Die Beschreibung der Scheidennarbe ist folgende: In der Vagina, 1 cm über dem Introitus beginnend, ist eine 4 cm lange, 2,5 cm breite, dunkel gefärbte, von festen Gewebszügen durchzogene, mit einem gestielten kleinen Polypen besetzte, tiefer als das Niveau der Schleimhaut liegende Fläche zu sehen. Dieselbe liegt an der linken Seite und steht weder mit der Blase noch mit dem Mastdarm in Verbindung. Oben führt die Fläche in Gestalt einer Tasche unter die Schleimhaut.

Ich gebe zu, dass dieser Befund keineswegs zu der stricten Annahme eines durch traumatische Einwirkung entstandenen Schleimhautdefectes berechtigt, auch fehlte eine Anamnese, die vielleicht einen diesbezüglichen Fingerzeig hätte geben können. Aber immerhin ergeben sich doch genug Momente, die eine gewisse Wahrscheinlichkeitsannahme rechtfertigen. Vor Allem konnte irgend eine specifische

Grundlage, etwa tuberculöser oder syphilitischer Natur, ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Das Geschwür hatte vielmehr einen so indifferenten, ich möchte fast sagen harmlosen Charakter, dass man an seine microscopische Untersuchung gar nicht dachte. Es machte den Eindruck, als ob durch eine stumpfe Gewalteinwirkung die weicheren Schichten der Schleimhaut auseinandergedrängt worden seien, während das feste Gewebe der Submucosa genügenden Widerstand bot und nunmehr in Gestalt „fester Gewebsstränge“ sichtbar wurde. Am meisten sprach für unsere Annahme der Sitz des Defectes und die Unterminirung der Schleimhaut; diese Befunde enweckten sofort den Eindruck, als ob ein Mutterspiegel, wahrscheinlich ein Röhrchenspeculum, mit vielleicht etwas zu gut gemeintem Druck auf die hintere Commissur in die Scheide eingeführt worden sei und sich dabei die längere Seite des Spiegels in die Scheidenwand eingebohrt habe. Dass die Scheide nicht ihre normale Festigkeit besass, ist allerdings für ein derartiges Ereigniss erforderlich, das war aber auch in diesem Falle anzunehmen, da es sich um ein ganz decrepides, körperlich colossal heruntergekommenes Individuum handelte.

Die meisten Verletzungen der Scheide durch deren Untersuchung werden wohl durch die verschiedenen Specula herbeigeführt. Dass diese gar nicht so selten sind, würde sich wohl herausstellen, sobald man an ihr Vorkommen denkt und darauf achtet. Gewisse Anhaltspunkte für die Art und Form der Instrumente werden sich wohl aus der Gestaltung der Verletzung ergeben.

Bei der Anwendung der sehr beliebten Röhrenspecula, die häufig noch ein unnöthig grosses Caliber haben, werden ähnliche Defecte, wie der zuletzt beschriebene, gewöhnlich dicht oberhalb des Einganges und an der Hinterwand der Scheide gefunden werden, entsprechend der Vorschrift für ihre Einführung in die Scheide, die zur Vermeidung der empfindlichen Urethra und Clitoris einen Druck auf die hintere Commissur verlangt.

Ulcera an der vorderen und hinteren Vaginalwand in der Höhe der Portio lassen wohl den Schluss zu, dass Simon'sche Rinnen- und Plattenspecula zur Anwendung kamen, soweit eine andere Entstehungsart auszuschliessen ist. Selbstverständlich bedingen bei diesen Instrumenten Form und Grösse die verschiedensten Variationen.

Eine andere Localisirung und Configuration von etwaigen Verletzungen dürften die ebenfalls viel gebräuchlichen zweiklappigen und dreiklappigen Specula haben, wie z. B. das Nott'sche Speculum.

Quere, seichte Einrisse am Ansatze der vorderen Scheidenwand an die Portio müssen durch die Neugebauer'schen Halbrinnen hervorgerufen worden sein. Seitdem ich gelernt habe, auf derartige Vorkommnisse zu achten, fiel mir auf, dass gerade diese sonst ausgezeichneten und durchaus empfehlenswerthen Instrumente relativ leicht zu einer Verletzung der Scheide führen.

Ich erhielt dabei den Eindruck, dass die Form derselben sowohl, wie der Modus ihrer Anwendung, Traumen begünstigen. Denn während die untere Rinne leicht und ohne Widerstand bis hinter die Portio gleitet, muss die obere Rinne zur Einstellung der Portio häufig ziemlich weit nach hinten und in der Richtung nach oben dirigirt werden, so dass das freie Ende, welches schon an und für sich etwas scharfrandig ist und sich ein wenig verjüngt, senkrecht auf die entgegenstehende Scheidenwand eingestellt wird und die günstigste Stellung für das Eindringen in diese erhält[1]).

Gegebenen Falles wird ein Zusammenhang zwischen den betreffenden Instrumenten und den von ihnen muthmasslich verursachten Verletzungen nicht schwer zu construiren sein. Verletzungen durch den touchirenden Finger dürften wohl zu den Seltenheiten gehören und vor Allem stets sehr geringfügig sein.

Während die einschlägige Literatur ein reiches Material von Verletzungen und Zerreissungen der Scheide birgt, die bei der Ausführung namentlich geburtshülflicher oder verbrecherischer Eingriffe entstanden sind, während ferner Rupturen der Scheide durch die Einführung des Membrum virile gar nicht mehr als grosse Rarität angesehen werden, habe ich mich vergeblich bemüht, über die oben beschriebene Art der Verletzungen Aufzeichnungen zu finden; auch in der ziemlich grossen Zahl der mir zugänglichen Lehrbücher der Gynäkologie konnte ich keine diesbezügliche Bemerkung feststellen.

---

1) Ich benutze nunmehr N.'sche Specula mit plumpem und etwas abgeschrägtem, nicht verjüngtem Schnabel und glaube, dass diese Form die Verletzungen leicht vermeiden lässt.

6.

Ein Fall geheilter Phosphorvergiftung.

Von

Dr. **Coester,** Kreisphysikus in Goldberg (Schlesien).

In der Literatur sind bisher immerhin nicht grade viel Fälle bekannt gemacht worden, in denen Menschen nach der meist selbstmörderischen Vergiftung mit Phosphor mit dem Leben davongekommen sind. Offenbar hat dies darin seinen Grund, dass Selbstmörder sehr erhebliche Mengen von dem Gifte zu sich nehmen, um den Zweck sicher zu erreichen.

Es gehört daher zu den Seltenheiten, wenn Jemand nach Phosphorvergiftung nicht stirbt. Er stirbt aber nur dann nicht, wenn durch rechtzeitiges Erbrechen der Mageninhalt entleert und damit das Gift selbst früh genug entfernt wird. Da nun solche Vorkommnisse wohl stets einiges Interesse beanspruchen können, so gestatte ich mir, den folgenden Fall in Kürze zu beschreiben, zumal er auch von Seiten des Gerichts zur Begutachtung der geistigen Zurechnungsfähigkeit Anlass gegeben hat.

Es handelt sich dabei um eine Frau, welche in selbstmörderischer Absicht den Phosphor von Streichhölzern zu sich genommen hatte. Sie stammte von einem Landarbeiter, der ein Trunkenbold gewesen ist; ob die Mutter es nicht auch gewesen, blieb zweifelhaft. Den Verhältnissen entsprechend wuchs sie ohne jede Erziehung auf. Mangelhaft begabt, lernte sie in der Schule knapp ihren Namen schreiben. Vom Rechnen versteht sie fast nichts. Geographie, Geschichte sind ihr gänzlich fremde Dinge geblieben. Mehrfach, 5mal, ist sie mit den Gesetzen in Conflict gerathen. Im Februar dieses Jahres war sie aus ihrer letzten Gefängnisshaft entlassen worden. Die von ihr ausgeführten Diebstähle und Betrügereien, ihre Strafthaten, zeugten von einer sehr geringen Vorsicht und Verschmitztheit, und man hätte schon daraus auf ihre schwachen Geisteskräfte schliessen können. Im Gefängniss war sie oft sehr niedergeschlagen gewesen, manchmal wurde sie scheinbar ohne Grund widerspenstig, auch äusserte sie Selbstmordgedanken.

In ihr Heimathsdorf zurückgekehrt, arbeitete sie zunächst ganz fleissig mit anderen Frauen auf dem Felde. Als diese aber mit Sticheleien sie belästigen, wie: „Du wirst doch bald wieder im Gefängniss sitzen", bleibt sie von der Arbeit aus und zeigte sich so wieder leicht gekränkt, verletzbar, empfindlich. Es stellte sich bei ihr in Folge dessen eine gedrückte, traurige Stimmung ein, welche sie ganz menschenscheu machte. Sie blieb deshalb in ihrer Stube zurück und begann ihre Verhältnisse nach ihrer Art zu ordnen. Dabei glaubte sie sich manchmal übervortheilt und hatte Streit mit ihren Nachbarn. Im Verlauf eines solchen Streites stach sie ein liebenswürdiger Nachbar mit der Dunggabel in den linken Unterschenkel. Aus der inficirten Wunde entwickelte sich eine Phlegmone des ganzen Unterschenkels mit Lymphangitis bis in die Leistengegend. So gesellte sich zu ihrer geistigen Verstimmung ein fieberhaftes Leiden, welches ihr auch körperliches Missbehagen verursachen musste. Nach ihrer Meinung von ihren Mitarbeiterinnen verhöhnt, von den Nachbaren misshandelt, ausserdem sich für schwanger wider ihren Willen haltend, entwickelte sie den Gedanken, sich und ihre beiden unehelichen Kinder, die sie hatte, zu tödten. Wunderlicherweise bat sie kurz vor dem versuchten Selbstmorde, man möge ihr den Geistlichen holen, damit derselbe sie zum Tode vorbereite, ohne sich vorzustellen, dass dieser doch sie eher von ihrer Absicht abhalten, als sie dabei fördern würde, und übergab ferner einer Nachbarin ihren werthvollsten Besitz, um ihn für die Tochter aufzuheben, ob sie gleich dieselbe gleichfalls morden wollte. Deutlichere Zeichen für ihre Verwirrung in jenen Augenblicken und ihr geringes Verständniss für die wirklichen Verhältnisse des Lebens und ihre geringe Einsicht überhaupt bedarf man kaum.

Am Abend des 12. Mai „katschte" sie an ca. 15, so sagt sie wenigstens, Phosphorstreichhölzern die Kuppen, d. h. indem sie das Holz zerbiss, lutschte sie die Spitzen ab. Bei der gerichtlichen Besichtigung der Wohnstube und Küche fand man keine Streichhölzer mehr. Sie muss also ihren ganzen Vorrath verwandt haben. Nach der Aussage der Tochter hat sie auch Kuppen in einer Tasse mit Wasser desselben Abends aufgeschwemmt. Ob sie dieselben ebenfalls getrunken, hat sie niemals zugegeben. Man kann also die Menge des genossenen Phosphors nicht mehr bestimmen, was für die genaue wissenschaftliche Abwägung leider zu bedauern ist. Nachdem sie die Hölzer abgekaut hatte, legte die Frau sich ins Bett mit ihren Kindern zusammen. Des Nachts musste sie sich übergeben. Ob mehrfach, ist nicht sicher. Am Morgen erwachte sie in grosser Aufregung, schlang dem 3jährigen Söhnchen eine Schlinge um den Hals und erdrosselte es, dann wollte sie die 8jährige Tochter zwingen, jene in einer Kaffeetasse Abends vorher zubereitete Aufschwemmung von Streichhölzerkuppen zu trinken. Weil diese Mischung aber zu schlecht roch und schmeckte, weigerte sich das Kind zu trinken und entlief der Mutter, als diese sie zum Trinken zwingen wollte. Die Mutter ergriff nun eine Sense, stürzte der Tochter, um sie zu tödten, auf die Dorfstrasse nach und verletzte mit der Sense das Kind sowohl wie eine herbeieilende Nachbarin, die ihr in den Weg trat, auch wirklich und nicht unerheblich. Jedoch nachdem sie kurze Zeit wie rasend mit der Sense um sich geschlagen hatte, verfiel sie in einen Schwächezustand, den die Leute, welche sie dabei beobachtet haben, ziemlich gleichmässig schildern. Sie sagten als gerichtliche Zeugen aus, es kam ihnen so vor, als kannte die Frau jetzt auch ihre Bekannten nicht, als

wäre sie übermässig aufgeregt oder krank, auch sollen die Augen blutunterlaufen, der Mund aufgedunsen gewesen sein. Daneben habe sie mehrmals nach Wasser verlangt, „um das Gift hinunterzuspülen“, sie habe also gezeigt, dass sie starken Durst habe. Bald darauf aber sei sie wie schwach geworden und sie, die vorher wie rasend mit der Sense um sich geschlagen habe, habe sich ohne jeden Widerstand in das Dorfgefängniss abführen lassen. Schon vor der Thür desselben wurde sie so hinfällig, dass sie nicht stehen konnte, sondern sich niederkauern musste.

Noch an demselben Tage wurde sie in strömendem Regen und offenem Wagen nach X. ins Gerichtsgefängniss überführt. Hier angekommen, konnte die Frau vom Wagen nicht ohne Hülfe absteigen, so wie sie hülflos im Wagen gelegen hatte, so musste sie bis ins Innere des Gefängnisses getragen werden. Dort sank sie sogleich auf die Treppenstufen nieder und blieb dort, bis sie in ihre Zelle gebracht werden konnte.

Kurze Zeit darauf sah ich sie zum ersten Male. Sie lag noch nicht völlig entkleidet gerade ausgestreckt auf ihrem Bett in ihrer Zelle. Theilnahmlos beobachtete sie das, was um sie vorging, nicht im Geringsten. Ohne abwehrende oder helfende Bewegungen bei dem Versuche, sie weiter für die Untersuchung zu entkleiden, zu machen, war sie das vollendete Bild der Apathie und Erschlaffung, trotzdem sie vorher dem erfrischenden Einflusse des Regens mindestens eine Stunde lang ausgesetzt gewesen war. Andererseits nahm man aber auch wahr, dass sie nicht schlief oder in der Weise betäubt oder sinnlos war, wie etwa ein Alkoholvergifteter, dem sie am meisten glich. Es fehlte dafür zunächst der specifische Alkoholgeruch, wie denn überhaupt ein besonders auffallender oder charakteristischer Geruch nicht wahrgenommen wurde, der nach einer bestimmten Richtung hin Verdacht hätte erwecken können. Sie erinnerte ferner auch in ihrer Haltung, dem Gesichtsausdruck an jene schwer melancholischen Menschen, die von ihren traurigen Vorstellungen so eingenommen sind, dass sie für ihre Umgebung kein Gefühl, kein Verständniss haben, die sich berühren, anrufen lassen und höchstens durch die Bewegungen der Lippen den Versuch verrathen, dass sie sprechen wollen, die aber doch kein Wort hervorbringen. Aber während diese ein blasses, fahles Gesicht haben, war die Gesichtsfarbe dieser Frau fast blauroth, aufgedunsen. Besonders die Augenlider erschienen blutunterlaufen und die Lippen aufgedunsen. Es sah fast so aus, als wenn sie mit der Faust etc. in das Gesicht und die Augen geschlagen worden wäre, was bekanntlich manchmal von Transportanten gegen nicht gefügige Transportate geschehen soll. In den fest geschlossenen Lidspalten stand Thränenflüssigkeit, die an den tiefstgelegenen Lidwinkeln abträufelte. Mit Mühe konnte man die Lider öffnen; dann erschien unter der Bindehaut, die Hornhäute beiderseits fast ringförmig umgebend, ein Bluterguss auf der Sklera, etwa in der Breite von 0,5 cm, der dem Blick etwas düsteres, schreckliches verlieh. Es bestand starke Lichtscheu. Die Pupillen waren träge reagirend und enge. Die geschwollenen Lippen zitterten bei dem Versuche zu sprechen. Die Zunge sah man nur, wenn man den Mund mit Gewalt öffnete, sie war schleimig weiss belegt. Dabei gewahrt man wohl einen starken widerwärtigen Mundgeruch, der aber nicht an Knoblauch erinnerte. Der Puls war elend, 104 in der Minute. Die Herztöne waren dementsprechend schwach, aber

rein. Die Magengegend war weder besonders aufgetrieben, noch empfindlich, ebensowenig die Leber; doch zuckte sie einige Male bei der manuellen Bestimmung der unteren Lebergrenze, die so wie die obere nicht verschoben war. Hände, Arme, Schenkel fielen beim Erheben stets wieder schlaff herab; bei solchen Versuchen sah man die Finger heftig zittern. Aufgesetzt, schwankt sie im Bett hin und her. Hierbei murmelte sie zum ersten Mal etwas verständlich: „Ich bin unglücklich“. Nun wieder stark angerufen zeigte sie nur die tief betrübte Stimmung, schwer sich auf das, was vorher mit ihr geschehen war, besinnend, und unsicher, wie tastend mit schwerer Zunge Antwort gebend, wiederholte sie immer: „Ich bin unglücklich!“ Seitdem sie in das Gefängniss gebracht worden, war kein Erbrechen eingetreten.

In der Nacht wälzte sie sich unruhig im Bett umher, stürzte auch einmal aus dem Bett. Anscheinend hatte sie Schmerzen im Leibe; auch war ihr fortgesetzt übel, denn sie hatte häufiges Aufstossen; doch auch während dieser ganzen Zeit erbrach sie nicht. Als sie aber am Morgen etwas von der Frühstückssuppe genossen hatte, erbrach sie sich sehr heftig. Leider wurden die erbrochenen Massen sogleich fortgeschafft und ich habe sie deshalb nicht gesehen; über ihr Aussehen, den Geruch und ihre Bestandtheile ist nichts zu ermitteln gewesen, wenn auch die Mitgefangenen versichern, dass das Erbrochene weder blutig noch schwarz ausgesehen oder besonders auffallend gerochen habe. Der Morgenharn, den ich auffangen konnte, war vollkommen blutig-roth und hatte ein starkes dickes Sediment, das unter dem Mikroskop zahlreiche ausgelaugte und volle Blutkörperchen, Eiterkörperchen und nur wenige Cylinder mit fettig entarteten Zellen zeigte. Zusammenfassend soll gleich über die fernere Beschaffenheit des Urins gesagt werden, dass er in der Farbe wohl allmählich heller und gelber wurde, dass aber bald zahlreiche Eiterkörperchen und verfettete dicke und unklare Cylinder auftraten, die vermischt mit seltenen rothen Blutkörperchen noch wochenlang einen dicken Bodensatz bildeten. Angesäuert und filtrirt enthielt er reichlich Eiweiss. Erst Anfangs August waren Eiweiss und Cylinder gänzlich und bis jetzt wohl auf immer verschwunden.

Am zweiten Tage des Gefängnissaufenthaltes begann sich der Phosphoricterus zu zeigen, der zunächst neben den Ecchymosen in der Conjunctiva der Augen auftrat und allmählich den ganzen Körper einnahm. Gallenfarbstoff konnte im Urin etwa drei Wochen lang nachgewiesen werden. Nach dieser Zeit war auch die Farbe der Haut wieder hellroth geworden. Nur zwei Tage lang nach dem Ausbruch der Gelbsucht soll der Stuhl nach Angabe des Wärters eine fahlgraue Farbe gehabt haben; nachher wurde er wieder gelblich und bald wie gewöhnlich. Erbrochen hat sie noch einige Male einige Tage lang, doch soll das Erbrochene niemals blutig oder schwärzlich oder nur braun gewesen sein. Noch drei Wochen lang klagte sie über heftige Gliederschmerzen, auch über Schmerzen im Leibe; die Leber schwoll etwa zwei Finger breit an, ging aber in dieser Zeit wiederum zurück. Von dem Zeitpunkte an, wo ihr das Bewusstsein wiederkehrte, etwa am fünften Tage nach ihrer Einbringung, begann sie auch von der Gefängnisskost mehr und mehr zu geniessen, bis sie nach drei Wochen ihre Portion verzehrte wie die übrigen Gefangenen. Medicamente konnten gar nicht angewendet werden, da sie in dem schlaftrunkenen Erstzustande den Mund nicht genügend öffnete und

später durch nichts zu bewegen war, Arzeneien einzunehmen; nur etwas Rhabarber war ihr beizubringen, den sie anscheinend schon kannte.

Bis auf die Symptome der Nierenentzündung war nach drei Wochen wenig mehr vorhanden, was an Phosphorintoxication erinnerte.

Am 7. Juni, also 26 Tage nach der Vergiftung, trat plötzlich und unter ganz erheblichen Schmerzen im Leibe und Ziehen in den Beinen eine starke Genital- bezw. Uterusblutung auf, nachdem im Monat Mai ihre sonst sehr starke Regel ausgeblieben war. Es ging dabei ein Ovulum ab, bezw. eine Placenta von der Grösse eines Markstückes. Somit hatte ein Abort stattgefunden, zugleich ein Beweis, dass sie in der That, wie sie geglaubt hatte, schwanger gewesen war.

Dass man es hier mit einer Vergiftung durch Phosphor zu thun gehabt hat, kann keinem Zweifel unterliegen: Das gedunsene, geröthete, blutunterlaufene Gesicht, der Rauschzustand, das Erbrechen in der ersten Nacht nach der Einnahme von Phosphor, die Ecchymosen unter die Conjunctiva, die Gelbsucht, die Nierenentzündung, die grosse Schwäche, der Abort sind wohl so untrügliche Zeichen dafür, dass gar nicht das Zugeständniss hinzuzukommen brauchte, und wenn der eigenthümlichen Verhältnisse im Gefängnisse wegen eine chemische Untersuchung von Erbrochenem und Fäcalien unterbleiben musste, so ist das wohl ein Mangel, den man jedoch nach den sicheren anderen Beobachtungen verschmerzen kann.

Aus demselben Grunde konnte auch nicht annähernd die Menge des genossenen Phosphors bestimmt werden. Die Frau gab später zu, die Kuppen von etwa fünfzehn Phosphorstreichhölzern abgeleckt zu haben. Ob ihrer mehr waren, konnte oder wollte sie auch jetzt nicht, zu einer Zeit, in der man sie für völlig wieder hergestellt betrachten musste, eingestehen; ebensowenig, ob sie noch andere Phosphorkuppen erst in Wasser aufgeschwemmt und dann getrunken habe. Sollten es nun nicht mehr wie höchstens fünfzehn gewesen sein, so würde die muthmaasslich genommene Dosis höchstens 10—15 mg betragen haben, und es wäre bezeichnend für die Giftigkeit der Substanz, dass eine so kleine Portion, welche sich noch innerhalb der Grenzen der z. B. in Amerika gestatteten Höchstdosis für Menschen liegt, so bedeutende und gefährliche Intoxicationserscheinungen bei einer Erwachsenen hätte hervorrufen können. Aber bei der Verschlossenheit und dem schlechten Gedächtniss der Frau darf man mit Recht annehmen, dass die Angaben nicht zuverlässig sind, und dass eine grössere Phosphormenge wird genommen worden sein. Andrerseits habe ich der Berechnung der Phosphormenge die bekannte Annahme zu Grunde gelegt, dass in 100 Kuppen etwa 6—8 cg Phosphor

enthalten sind. In meiner Gegend werden aber erheblich breitere Streichhölzer gebraucht, als gewöhnlich in den Städten, und ihre Kuppen sind wohl noch ein Mal so gross. Man kommt aber auch mit dieser grösseren Phosphormenge der für gewöhnlich für tödtlich erfundenen Gabe nicht wesentlich näher. So bleibt denn für diesen Fall immer die trotz des mehrfachen Erbrechens verhältnissmässig heftige Vergiftung bemerkenswerth, in Bestätigung der Erfahrung, dass der Phosphor nicht nur primär, sondern auch secundär ein höchst gefährliches Gift ist.

Insonderheit ist der Rauschzustand am Morgen nach der Vergiftung von Wichtigkeit. Er musste bei der Beurtheilung der Geistesfreiheit der Frau in dem Augenblick, als sie ihren kleinen Sohn erdrosselte, stark berücksichtigt werden. — Gewisse andersartige Zustände von Aufregung scheinen auch früher öfter dagewesen zu sein. Manchmal vertrug sie sich plötzlich nicht mit den Nachbarinnen, die Widersetzlichkeit im Gefängniss bei stets traurigen Vorstellungen, der Selbstmord ihres Kebsmannes, der sich in Folge eines solchen Ausbruches erhängte, deuten darauf hin und diese Zustände werden um so verdächtiger, da sie alkoholisch schwer belastet ist und eine ihrer Schwestern an Epilepsie leidet. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass sich ein solcher Erregungszustand eben entwickeln wollte, begünstigt durch die angstvollen Vorstellungen über sich und ihre Zukunft und dass sie in diesem Anfangsstadium den Phosphor genommen hat. Somit setzte sich der von den Zeugen mit Uebereinstimmung beschriebene Rauschzustand vielleicht zusammen gewissermaassen aus der Addition dreier Factoren, melancholische Verstimmung, epileptoide Erregung, Phosphorvergiftung, von denen aber dem Phosphor das meiste Gewicht beizumessen ist.

Der Fall hat dadurch eine gewisse Aehnlichkeit mit dem von Liman in seinem Lehrbuch berichteten, der auch zur Section kam. Hier wurde eine Weibsperson sogleich auf die Irrenabtheilung eines Krankenhauses als geisteskrank verlegt, die sich in Wirklichkeit mit Phosphor vergiftet hatte und auch an der Vergiftung starb. Es müssen bei dieser die psychischen bezw. die Gehirnsymptome so überwogen haben, dass man an eine Vergiftung nicht zunächst gedacht hat, ähnlich wie es in dem von mir beschriebenen geschehen konnte, wenn die Vorgänge nicht bekannt gewesen wären. Leider ist in dem ersteren Falle nicht angegeben, ob Erregungs- oder Depressionszustände die Ursache zur Krankenhausaufnahme gewesen sind.

Der Strafrichter wollte nun wissen, ob die Erdrosselung des eignen Kindes von der Mutter in einem Zustande von Geistesstörung vorgenommen worden sei. Man durfte wohl nicht zweifelhaft sein, dass dies wirklich hier vorgelegen hatte. Nach dem, was oben von der Zusammenwirkung dreier Factoren bei der Beeinflussung des geistigen Verständnisses und den späteren Erscheinungen, welche an der Frau im Gefängniss beobachtet worden waren, gesagt worden ist, konnte das Gutachten nicht anders ausfallen, als: die Frau ist in dem Augenblick der Ausführung des Mordes nicht geistesfrei gewesen. Der Ansicht schloss sich auch der Untersuchungsrichter an und setzte die Frau aus Verfolgung. Nunmehr ist sie auch entmündigt worden, da durch eine fortgesetzte Beobachtung festgestellt werden konnte, dass sie so beschränkt ist, dass sie nicht im Stande ist, ihre Angelegenheiten zu besorgen.

Wenn es mir gelungen ist, darauf hinzuweisen, dass Phosphorvergiftung rauschartige Zustände hervorbringen kann, in denen verbrecherische Thaten ausgeführt werden, ohne dass dem betreffenden Individuum, falls es mit dem Leben davonkommt, dieselben zugerechnet werden können, so ist der Zweck dieser Mittheilung erfüllt.

7.

Ueber die Abwerthung des Einflusses äusserer Gewalteinwirkungen bei schon vorhandenen körperlichen Leiden in der Unfallversicherungspraxis.

Von

Dr. **F. Kiderlen**, z. Z. Assistent der chirurgischen Klinik zu Bonn.[1])

Unter den strittigen Fragen, die dem Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung vorgelegt werden, nimmt die nach dem ursächlichen Zusammenhang einer theilweisen oder völligen Erwerbsunfähigkeit oder eines Todesfalls mit einer äusseren Gewalteinwirkung nicht die letzte Stelle ein. Dies zeigt, wie wichtig diese Frage ist, wie oft sie zu Meinungsverschiedenheiten führt, wie häufig also an den sachverständigen Arzt die Aufgabe herantritt, sich darüber auszusprechen; denn nur der Arzt kann diese Frage beantworten[2]).

Voraussetzung ist, dass die äussere Gewalteinwirkung sich bei einem Betriebe ereignet hat und „ein plötzliches d. h. zeitlich bestimmbares in einen verhältnissmässig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereigniss“ bildet[3]), also einen Unfall im Sinne des Gesetzes darstellt.

Wenn es noch zweifelhaft ist, ob die Gewalteinwirkung diese Voraussetzung erfüllt, muss zuerst diese Frage entschieden werden. Erst dann wird es nöthig, zu untersuchen, ob die scheinbaren Folgen der äusseren Gewalteinwirkung wirklich in ursächlichem Zusammenhang mit ihr stehen.

---

1) Die in den Fussnoten angeführten Ziffern beziehen sich auf das am Schlusse befindliche Literaturverzeichniss.

2) No. 1. S. 98.

3) No. 2. S. 27.

Andere, nicht unter den Begriff Unfall fallende äussere Gewalteinwirkungen gehören nicht in den Rahmen der Unfallversicherungspraxis.

Der Nachweis des genannten ursächlichen Zusammenhanges wird häufig dadurch erschwert, dass für die nach dem Unfall eingetretene Schädigung noch andere mit dem Unfall in zweifelhafter Beziehung stehende Ursachen gefunden werden können und es dadurch fraglich wird, ob die Schädigung durch den Unfall entstanden ist oder unabhängig von ihm als Folge anderer Ursachen aufzufassen ist[1]).

Das Endergebniss einer äusseren Gewalteinwirkung ist bei dem betroffenen Menschen ja nicht die Folge einer einzigen Ursache[2]). Die Körperbeschaffenheit, das Geschlecht, das Alter, die äusseren Verhältnisse, von aussen hinzutretende Krankheitsursachen wirken zusammen, eine besonders wichtige Stellung nehmen aber hierbei schon bestehende körperliche Leiden ein.

Die Abwerthung des Einflusses äusserer Gewalteinwirkungen bei schon vorhandenen körperlichen Leiden muss schon bei der Aufnahme des Heilverfahrens vorgenommen werden, wenn es zweifelhaft ist, ob eine Berechtigung dazu vorliegt[3]).

Ferner ist sie sehr wichtig bei der Feststellung der verbliebenen Erwerbsfähigkeit[4]). Hier steht die Rente oder doch die Höhe der Rente in Frage.

Schliesslich kommt sie noch in Betracht, wenn es sich darum handelt, ob eine eingetretene dauernde Erwerbsunfähigkeit nach dem Unfallversicherungsgesetz oder nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz zu entschädigen ist[5]).

In derartigen Fällen müssen alle möglichen wechselseitigen Beziehungen der Folgen einer äusseren Gewalteinwirkung und schon vorhandener körperlicher Leiden erwogen werden.

Diese Beziehungen sind sehr mannigfache:

In erster Linie kann die äussere Gewalteinwirkung das bestehende körperliche Leiden verschlimmern, sei es direct, sei es indirect durch die mit der neuen Schädigung verbundenen Umstände, wie längere Bettruhe, Fieber.

---

1) No. 3. S. 71.
2) No. 4. S. 206.
3) No. 3. S. 85.
4) No. 5. S. 2.
5) No. 32. S. 216.

Die zeitliche Aufeinanderfolge genügt natürlich noch nicht, um einen ursächlichen Zusammenhang einer äusseren Gewalteinwirkung und einer Verschlimmerung eines schon vorhandenen Leidens zu bedingen[1]). Oft wird von den Beschädigten eine vielleicht ganz unbedeutende Gewalteinwirkung als Ursache eines alten Leidens angegeben[2]). Von Bedeutung erscheint die Oertlichkeit der Gewalteinwirkung, indem diese bei Einwirkung auf die Gegend des erkrankten Organs gewiss mit Leichtigkeit eine Verschlimmerung des Leidens veranlassen kann.

Es ist für den begutachtenden Arzt oft sehr schwierig, zu erkennen, ob eine Verschlimmerung wirklich eingetreten ist oder ob nur das alte Leiden nach dem Unfall als durch den Unfall verschlimmert hingestellt wird, oder ob eine thatsächlich bestehende Verschlimmerung wirklich infolge des Unfalls oder unabhängig von ihm eingetreten ist. Ein chronisch kranker Arbeiter, der seine Arbeit verrichten kann, wird sich für völlig erwerbsfähig halten, wenn er aber nun einen Unfall erleidet, gern alle Beschwerden auf diesen zurückführen[3]). Dies kann auch ohne schlimme Absicht geschehen, wie ja oft Patienten irgend ein zufälliges Ereigniss für die Ursache einer Verschlimmerung ihres Leidens halten.

Nur möglichst frühzeitige ärztliche Untersuchung des Verunglückten mit Nachforschung nach etwaigen früheren Leiden und genaue Feststellung des Unfalls wird Irrthümer vermeiden lassen[4]).

Unter den zahlreichen Möglichkeiten der Verschlimmerung schon vorhandener körperlicher Leiden durch äussere Gewalteinwirkungen mögen einige hervorgehoben sein: Ein Herzleiden kann sich durch eine Brustquetschung verschlimmern, was sich durch das Auftreten von Compensationsstörungen bemerkbar machen kann; es sind auch schon Fälle beobachtet worden, wo eine erkrankte Herzklappe oder ein erkrankter Herzmuskel infolge äusserer Gewalteinwirkung zerriss und der Tod eintrat[5]).

Eine die Brust eines Schwindsüchtigen treffende Gewalteinwirkung kann leicht einen Blutsturz und den Tod verursachen oder bei erst

---

1) No. 1. S. 101.
2) No. 6. S. 181.
3) No. 7. S. 323.
4) No. 7. S. 324.
5) No. 8. S. 33 u. 78, u. No. 9.

geringer Ausbreitung der Tuberculose zu einer schnelleren Entwickelung derselben führen[1]).

Als Beispiel einer indirecten Einwirkung sei der schädliche Einfluss erwähnt, welchen eine durch einen Unfall veranlasste längere Ruhelage, besonders unter ungünstigen hygienischen Verhältnissen auf ein bestehendes Lungenleiden haben kann.

Zu einer Verletzung hinzutretende Krankheitszustände können ebenfalls verschlimmernd auf ein altes Leiden einwirken, so kann ein in Krampfadern bestehendes Leiden durch Wunden und Quetschungen des Unterschenkels, an welche sich Entzündung mit Narbenschrumpfung anschliesst, verschlimmert werden[2]).

In zweiter Linie können sich unter Einwirkung des schon vorhandenen Leidens an die durch äussere Gewalteinwirkung veranlasste Schädigung aussergewöhnliche Folgezustände anschliessen.

Besonders häufig findet dies bei Vorhandensein eines tuberculösen Herdes im Körper des Geschädigten statt. Während er vielleicht bis dahin gar nichts von dem Bestehen eines solchen wusste, tritt nach einer Gelenkquetschung eine Gelenktuberculose, nach einem Stoss gegen den Kopf eine tuberculöse Hirnhautentzündung, nach einer die Brust treffenden Gewalteinwirkung eine Lungentuberculose auf[3]).

Doch auch bei Bestehen anderer Leiden kann der Heilungsverlauf der Schädigung verändert werden: ein Knochenbruch kann wider Erwarten unter der unverletzten Haut vereitern, als Ursache findet sich dann irgendwo am Körper eine inficirte Stelle[4]). Bei bestehendem Alcoholismus kann die Heilung einer Verletzung durch Delirium gestört werden.

In dritter Linie kann ein bestehendes Leiden weder durch die äussere Gewalteinwirkung verschlimmert werden, noch selbst die unmittelbaren Folgen der Gewalteinwirkung verschlimmern und doch den schädigenden Einfluss der äusseren Gewalteinwirkung und ihrer Folgen auf die Erwerbsfähigkeit verstärken, indem die durch das bestehende Leiden verursachte Verminderung der Erwerbsfähigkeit früher nicht zur Geltung kam, aber nun nach Hinzutreten der durch die Gewalteinwirkung verursachten Schädigung Mitursache der theilweisen oder völligen Erwerbsunfähigkeit wird.

---

1) No. 8. S. 157 u. 183.
2) No. 10. S. 137.
3) No. 1. S. 100.
4) No. 11. S. 398.

Das vorhandene körperliche Leiden schränkt die Möglichkeit ein, dass sich der durch die äussere Gewalt Beschädigte auf andere Weise als früher seinen Erwerb verschafft.

Gerade bei jenen „einfacheren Fällen, in denen es sich lediglich um die Functionsstörung oder den Verlust eines einzelnen Gliedes handelt“ [1]), bei denen also der Einfluss des Unfalls auf ein schon vorhandenes körperliches Leiden bei der Begutachtung überhaupt gar nicht in Frage kommt, dürfte die genannte dritte mögliche Art des Einflusses äusserer Gewalteinwirkungen bei schon vorhandenen körperlichen Leiden zu erwägen sein. Ein an Taubheit leidender Arbeiter wird durch den Verlust eines Beines schwerer geschädigt, als ein vorher gesunder.

Es entsteht die Frage: In welcher Weise nehmen die Bestimmungen der Unfall-Versicherungsgesetze auf alle diese Möglichkeiten Rücksicht, bezw. in welchem Sinne werden diese Bestimmungen vom Reichs-Versicherungsamt in Bezug auf diese Möglichkeiten ausgelegt?

Wichtig ist vor allem, dass das Reichs-Versicherungsamt wie das Schiedsgericht nach freiem Ermessen entscheidet (§ 19 der Verordn. vom 5. Aug. 1885 und § 18 der Verordn. vom 2. Nov. 1885) [2]).

Die im Reichs-Versicherungsamt übliche Art der Beurtheilung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Unfall und der nach dem Unfall bestehenden Schädigung kann aus folgender Ausführung desselben erkannt werden: „Eines zwingenden Beweises für den ursächlichen Zusammenhang bedarf es nicht, es genügt eine hohe Wahrscheinlichkeit. Das Verlangen nach einem zwingenden Beweise würde gegen den Geist und den Zweck des Unfall-Versicherungsgesetzes verstossen, welches der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Fürsorgepflicht dient und für dessen Anwendung deshalb nicht Grundsätze massgebend sein dürfen, welche gegenüber einer Privatversicherung vielleicht statthaft erscheinen möchten. Vielmehr genügt innerhalb des Gebietes des Unfall-Versicherungsgesetzes die auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme oder gerichtskundiger Umstände gewonnene Ueberzeugung des Gerichts zur Feststellung der streitigen Thatsachen“ [3]).

Es genügt also für den ursächlichen Zusammenhang einer resul-

---

1) No. 5. S. 3.
2) No. 2. S. 754 u. 734.
3) No. 1. S. 102.

tirenden Erwerbsunfähigkeit mit einer vorausgegangenen Gewalteinwirkung der Wahrscheinlichkeitsbeweis.

Das Reichs-Versicherungsamt hat in Bezug auf alle die das Endergebniss eines Unfalls beeinflussenden Punkte hervorgehoben, „dass durch jedes einzelne Glied dieser Kette den übrigen nachfolgenden ein Anstoss zu einer veränderten Richtung auf einen bestimmten Erfolg gegeben werden könne. Immerhin aber bliebe dieser Erfolg ebenso sehr von den übrigen mitwirkenden Ursachen abhängig, die zwischen ihm und jenem Anstoss liegen, als von dem Anstoss selbst, welcher der Causalreihe die veränderte Richtung auf ihn gegeben hat“ [1]).

„Um aber überhaupt den ursächlichen Zusammenhang eines resultirenden Schadens mit dem vorausgegangenen Unfall anzunehmen, muss eine nicht fortzudemonstrirende Continuität der Erscheinungen vorhanden sein, wie sie mit der ärztlichen Kenntniss und Erfahrung übereinstimmt. Dabei ist es für den Wahrscheinlichkeitsbeweis, der hier überhaupt nur in Frage kommt, nicht nöthig, dass die continuirlich einsetzenden Erscheinungen stets objectiv erweislich sind; vielmehr genügt auch schon die Continuität subjectiver Beschwerden, sofern dieselben nur den später entdeckten objectiven Befunden entsprechen“ [2]).

In Bezug auf die in erster Linie genannte mögliche Weise des Einflusses äusserer Gewalteinwirkungen bei schon vorhandenen körperlichen Leiden gilt folgender Satz: „Die Verschlimmerung eines schon bestehenden Leidens durch einen Unfall hat für die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaften genau dieselbe rechtliche Bedeutung, wie ein durch den Unfall ganz neu entstandenes Leiden“ [3]). In der Recurs-Entscheidung 358 wird ausgeführt: „Nach § 1 des Unf.-Vers.-Ges. vom 6. Juli 1884 sollen die Arbeiter gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle sichergestellt werden, also gegen alle Folgen, auch gegen die mittelbaren Folgen solcher Unfälle“ [4]).

In der R.-E. 1392 bestätigt das Reichs-Versicherungsamt die Ausführungen des Schiedsgerichts, welche lauten: „Das Gesetz fordert nicht, dass die eingetretene Gesundheitsstörung eine unmittelbare Folge

1) No. 1. S. 101.
2) No. 6. S. 70.
3) No. 6. S. 68.
4) No. 14. S. 151.

der schädigenden Einwirkung und ebensowenig, dass der Betrieb die alleinige Ursache der Erkrankung oder des Todes gewesen sein müsse. Ein ursächlicher Zusammenhang der Körperverletzung oder des Todes mit dem Betrieb ist vielmehr auch in denjenigen Fällen anzunehmen, in welchen eine äussere, bei der Betriebsthätigkeit wirksam gewordene schädigende Einwirkung auf den Körper des Betroffenen zu einer Verschlimmerung eines bereits bestehenden oder in der Anlage vorhandenen Leidens beigetragen hat. Denn, da der Gesetzgeber das Object seiner Fürsorge in jedem Momente seiner Beschäftigung ohne Rücksicht auf die vielleicht von der normalen abweichende Körperbeschaffenheit und das durch die etwa vorhandene krankhafte Veranlagung gegebene Risico gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert sein lässt, so hat er also auch den Versicherten in vollem Umfange und in dem Körperzustande, wie er gerade von dem Betriebsunfall betroffen wird, versorgt wissen wollen“ [1]).

Beim Auftreten eines Leistenbruches bei schon vorhandener Bruchanlage wird vom Reichs-Versicherungsamt eine besonders genaue Begründung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Betriebsunfall und dieser Verschlimmerung verlangt. Diesbezüglich stellt die R.-E. 468 fest, dass „das Auftreten eines Leistenbruches gegenüber dem Zustande eines bis dahin mit Bruchanlage behafteten Menschen eine Verschlimmerung seines körperlichen Gesammtbefindens enthält“ [2]).

Es ist aber „nur bei besonders sorgfältiger und strenger Prüfung aller Wahrscheinlichkeiten anzunehmen“, dass das Auftreten des Bruches eine Folge eines Betriebsunfalles ist [3]).

In R.-E. 1091 sind die Voraussetzungen bestimmt, „unter denen ein festgestellter Leistenbruch als die nach dem Unfall-Versicherungsgesetz zu entschädigende Folge eines Betriebsunfalles anzuerkennen ist. Hiernach muss einerseits ein Unfall im gesetzlichen Sinne vorliegen; — andererseits darf dieser Unfall nicht lediglich zeitlich und örtlich, sondern er muss auch ursächlich mit einem versicherungspflichtigen Betriebe im Zusammenhang stehen, und zwar dergestalt, dass der Bruchaustritt im Anschluss an eine schwere körperliche Anstrengung erfolgt, welche zugleich über den Rahmen der gewöhnlichen

1) No. 22. S. 151.
2) No. 15. S. 85.
3) No. 2. S. 146. Anm. 39c.

Betriebsarbeit hinausgeht. — Der Nachweis, dass ein „Unfall“ sich ereignet hat, muss bei der naheliegenden Möglichkeit einer allmählichen Entwickelung der Bruchanlage zum Bruchleiden wenigstens insoweit streng geführt werden, dass eine dem vollen zwingenden Nachweis sich möglichst nähernde Häufung von Wahrscheinlichkeitsumständen stattfindet“ [1]).

Was die indirecte Verschlimmerung eines alten Leidens durch einen Unfall betrifft, gilt Folgendes: „Entschädigung muss auch dann gewährt werden, wenn ein bestehendes Leiden durch die Folgen der Verletzung (Bettlage, schlechte Luft, hohes Fieber) verschlimmert und hierdurch der Tod herbeigeführt wird“ [2]).

So erkannte das Reichs-Versicherungsamt in der R.-E. 358 die Verpflichtung der Berufsgenossenschaft zum Schadenersatz in einem Falle an, in welchem ein Bergmann durch Betriebsunfall einen Beinbruch erlitten hatte und nach längerem Krankenlager infolge eines alten Lungenleidens gestorben war, das durch die lange Bettruhe bei schlechten hygienischen Verhältnissen und das Fieber verschlimmert worden war [3]).

Was die in zweiter Linie genannte mögliche Weise des Einflusses äusserer Gewalteinwirkungen bei schon vorhandenen körperlichen Leiden betrifft, so wird die Verschlimmerung der Folgen eines unabhängig von dem bereits bestehenden körperlichen Leiden eingetretenen Unfalls durch das Leiden als eine mittelbare Folge des Unfalls angesehen [4]). Die R.-E. 323 führt hierüber aus: „Zur Begründung des Entschädigungsanspruches ist es nicht erforderlich, dass die bei dem Unfalle erlittene Verletzung die alleinige Ursache der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit bildet, sondern es genügt, wenn sie nur eine von mehreren dazu mitwirkenden Ursachen ist und als solche in das Gewicht fällt. Der Anspruch bleibt auch dann bestehen, wenn durch ein schon bestehendes Leiden die Folgen der Verletzung sich verschlimmert und den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit beschleunigt haben“ [5]). „Denn das Zusammenwirken mehrerer Ursachen bei einem Unfalle schliesst die Entschädigungspflicht nicht aus, insofern sich nur eine dieser Ursachen auf den Betrieb zurückführen lässt. Auf die individuelle Beschaffen-

1) No. 19. S. 282.
2) No. 3. S. 16.
3) No. 14. S. 151.
4) No. 3. S. 68.
5) No. 14. S. 134, u. No. 2. S. 129, u. No. 28. S. 69 Anm.

heit nimmt das Gesetz keine Rücksicht und ist es irrelevant, ob der Betreffende vorher völlig gesund war oder nicht“ [1]).

Nach diesen Grundsätzen erkannte das Schiedsgericht auf Entschädigung in einem Falle, in welchem ein Mann mit alten tuberculösen Herden in beiden Lungenspitzen 14 Tage nach einem im Betriebe erfolgten Stoss gegen seinen Kopf an tuberculöser Hirnhautentzündung gestorben war [2]). Ferner hat das Reichs-Versicherungsamt einem Verletzten, der früher einmal an Lungenblutung gelitten hatte, die volle Rente zugebilligt, nachdem er infolge einer Gewalteinwirkung im Betriebe eine tuberculöse Entzündung des Schultergelenks bekommen hatte und hierdurch erwerbsunfähig geworden war [3]).

In Bezug endlich auf die in dritter Linie genannte Möglichkeit der Beziehungen zwischen äusserer Gewalteinwirkung und vorhandenem körperlichen Leiden ist die R.-E. 258 von Wichtigkeit: „Dass die Erwerbsfähigkeit schon vor dem Unfall vermindert war, steht dem Anspruche auf volle Rente nicht entgegen (bei Eintritt völliger Erwerbsunfähigkeit infolge des Unfalles). Letzterer Umstand findet vielmehr in der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes seine Berücksichtigung. Der Berechnung ist nämlich der wirkliche Arbeitsverdienst zu Grunde zu legen; dieser ist aber bei nur theilweise Erwerbsfähigen schon an sich geschmälert“ [4]). „Das Maass der verbliebenen Erwerbsfähigkeit ist nicht nach der vielleicht theoretisch construirbaren Erwerbsfähigkeit eines normalen mittleren Arbeiters zu bemessen, sondern als Ausgangspunkt der Abmessung ist immer die vor dem Unfall vorhandene individuelle Erwerbsfähigkeit des Verletzten zu nehmen“ [5]).

In dem betreffenden Fall hatte ein 62 Jahre alter Bergmann, der auf dem linken Auge erblindet und auf dem rechten schwachsichtig war, durch einen Betriebsunfall einen Rippenbruch mit nachfolgender Rippenfellentzündung erlitten und war nach bestandener Krankheit als dauernd erwerbsunfähig befunden worden. Er erhielt vom Reichs-Versicherungsamt die volle Unfallrente zugesprochen [6]).

Ferner urtheilte das Reichs-Versicherungsamt in der R.-E. 673 aus Anlass der Abmessung der durch eine Verletzung der linken

1) No. 29. S. 440.
2) No. 1. S. 99.
3) No. 1. S. 100.
4) No. 14. S. 17.
5) No. 5. S. 2.
6) No. 14. S. 17.

Hand verursachten Verminderung der Erwerbsfähigkeit eines durch einen früheren Unfall des linken Unterschenkels beraubten und deshalb mit einem künstlichen Bein versehenen Arbeiters, dass der Verletzte durch den in Rede stehenden Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit in höherem Grade geschädigt erscheint, als ein gesunder Arbeiter. Es wird dort weiter angeführt: „In dieser Rücksichtnahme auf den durch den früheren Unfall bedingten körperlichen Zustand des Klägers liegt keineswegs eine Entschädigung für den früheren Unfall, vielmehr hält sich diese Rücksichtnahme in den Schranken der Abmessung des Grades der Erwerbsfähigkeit, welche dem Kläger nach dem Unfall, um den es sich gegenwärtig handelt, verblieben ist. Die durch den früheren Unfall verminderte Erwerbsfähigkeit, drückte sich in dem Lohne aus, den Kläger bis zu dem letzten Unfall erhielt; die gegenwärtig zugesprochene Rente entspricht jenem infolge der verminderten Erwerbsfähigkeit verminderten Lohne. Wenn somit die Rente von einem niederen Lohne zu berechnen ist — und darin liegt ein Vortheil für die Genossenschaft —, so ist andererseits zu berücksichtigen, welchen Einfluss der neuerliche Unfall auf den durch den früheren Unfall bereits geschädigten Körper des Klägers und seine gesammte Erwerbsfähigkeit ausübte — und darin liegt allerdings ein Nachtheil für die Berufsgenossenschaft. Verliert ein Einäugiger durch einen Betriebsunfall sein letztes Auge, so ist die Rente zu bemessen nach dem Arbeitsverdienst des Einäugigen, aber im Betrag von $66^2/_3$ pCt. dieses Arbeitsverdienstes. Denn der Verlust des einen, letzten Auges raubte dem Einäugigen 100 pCt. seiner nach dem Verlust des ersten Auges ihm verbliebenen — wenn auch gegen früher geschmälerten — Erwerbsfähigkeit. So hat im vorliegenden Falle die Verletzung der linken Hand den ohnehin bereits beschränkt erwerbsfähigen Kläger schwerer getroffen, als wenn er im Besitze beider Beine wäre. Diese schweren Folgen des Unfalles muss die Berufsgenossenschaft vertreten“ [1]).

Bemerkenswerth ist andererseits eine Ablehnung des Entschädigungsanspruches in der R.-E. 463. Ein Verletzter, der durch einen Unfall ein Auge verloren hatte, begründete den Anspruch auf Erhöhung der Rente damit, dass seine Erwerbsfähigkeit ausserdem durch eine frühere Quetschung der Hüfte, sowie durch Steifheit des linken Daumens beeinträchtigt sei. Das Reichs-Versicherungsamt hat diese

1) No. 16. S. 162.

Schäden nicht berücksichtigt mit folgender Motivirung: „Es ist zwar richtig, dass bei der Festsetzung der Rente ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den geltend gemachten einzelnen — auch älteren — Gebresten des Klägers nicht nachgewiesen zu sein braucht, aber es ist erforderlich, dass dieselben die Herabsetzung der Erwerbsfähigkeit in gegenseitigem Zusammenhang beeinflussen. Das letztere würde z. B. der Fall sein, wenn ein Einäugiger durch einen Betriebsunfall auch sein letztes Auge verliert. Im vorliegenden Falle fehlt ein solcher Zusammenhang“ [1]).

In der R.-E. 457 hat das Reichs-Versicherungsamt Folgendes angeführt: „Bei der Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit eines Verletzten im Allgemeinen darf nicht lediglich das bisherige Arbeitsfeld des zu Entschädigenden und der Verdienst, welchen er etwa nach der Verletzung noch hat, in Rücksicht gezogen werden. Vielmehr ist einerseits der körperliche und der geistige Zustand in Verbindung mit der Vorbildung desselben zu berücksichtigen und andererseits zu erwägen, welche „Fähigkeit“ ihm zuzumessen sei, auf dem Gebiet des wirthschaftlichen Lebens sich einen „Erwerb“ zu verschaffen („Erwerbsfähigkeit“). Es soll ihm nach dem Gesetz derjenige wirthschaftliche Schaden, welcher ihm durch die Verletzung zugefügt worden ist, ersetzt werden und dieser Schaden besteht in der Einschränkung der Benutzung der dem Verletzten nach seinen gesammten Kenntnissen und körperlichen wie geistigen Fähigkeiten auf dem ganzen wirthschaftlichen Gebiete sich bietenden Arbeitsgelegenheiten“ [2]).

Wenn der zu Entschädigende schon vorher ein körperliches Leiden hat, so sind natürlich diese Arbeitsgelegenheiten für ihn beschränkt und es wird auch hierauf Rücksicht genommen. So wurde in der R.-E. 877 bei Bemessung des Grades der durch einen Schenkelbruch herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit ein altes Ohrenleiden, das mit Taubheit verbunden war, „im Hinblick auf den Umstand in Berücksichtigung gezogen, dass der damit behaftete Arbeiter die Folgen jener anderen Verletzung schwerer empfinden werde, als ein sonst gesunder Arbeiter, da das ihm offen bleibende Feld der Erwerbsthätigkeit bei dem Zusammenwirken beider Schäden ein noch beschränkteres sei“ [3]).

---

1) No. 15. S. 83.
2) No. 15. S. 70.
3) No. 17. S. 505.

Besonders eingehend behandelt auch eine R.-E. des kgl. bayrischen Landes-Versicherungsamtes diese Frage. Die R.-E. 598 führt aus:

„Ein Arbeiter, welcher einen körperlichen Defect hat, der seine Erwerbsfähigkeit jedoch nicht beeinträchtigt, sodann durch die Folgen eines Unfalls gänzlich erwerbsunfähig wird, hat Anspruch auf Vollrente auch dann, wenn die Folgen des Unfalls allein ohne das Vorhandensein des Defects nur eine theilweise Erwerbsbeschränktheit verursacht hätten.“ Der Fall war folgender: „Ein Fuhrknecht, der von Jugend auf an einer Verkrüppelung der rechten Hand und des rechten Armes litt, gleichwohl aber den vollen Wochenlohn eines Fuhrknechtes verdiente, wurde im Betriebe eines Sägmüllers beim Transport von Sägbäumen unter den Schlitten geechleudert. Hierbei wurde ihm der rechte Fuss unterhalb des Knies abgedrückt, so dass er abgenommen werden musste. Durch ärztliches Gutachten ist festgestellt, dass der Unfall selbst nur eine 70proc. Erwerbsbeschränktheit bedinge, dass aber durch den Hinzutritt des Verlustes des rechten Fusses zu der bereits vorhandenen Verkrüppelung des rechten Armes volle Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.“

Das kgl. bayr. Landes-Versicherungsamt billigte dem Verletzten Vollrente zu aus folgenden Gründen: „Der Recurskläger ist durch den Unfall vollständig erwerbsunfähig geworden, während er vorher als Vollarbeiter einen Jahresverdienst von 615 Mark hatte. Des Verletzten rechte Hand und rechter Arm sind allerdings von Jugend an verkrüppelt und zu keiner Arbeit zu gebrauchen gewesen. Allein der Verletzte hatte zwei gesunde Füsse und den gesunden linken Arm. Mit letzterem konnte er das Fuhrwerk leiten und sich einen hohen Jahreslohn verdienen. Jetzt fehlt ihm der rechte Fuss, der durch einen Stelzfuss ersetzt ist. Das Gehen ist ihm nur möglich, wenn er sich mit der linken Hand auf einen Stock stützen kann. Damit ist ihm der einzige Erwerb, den er bisher hatte, vorerst abgeschnitten und ist es sehr zu bezweifeln, ob er irgend welche sitzende Beschäftigung mit einem einzigen Arm erlernen und betreiben könne. Wenn nun auch unter normalen Verhältnissen der Verlust eines Fusses nur eine 70proc. Erwerbsbeschränktheit bedingen würde, so muss doch hier angenommen werden, dass durch den früheren Defect keine Erwerbsbeschränktheit verursacht und dass deshalb nur durch den Unfall eine volle Erwerbsunfähigkeit herbeigeführt wurde. In diesem Falle musste aber sogar die durch den früheren Defect bedingte Erwerbsbeschränktheit bei Bemessung des Grades der durch den Unfall herbeigeführten Erwerbsbeschränktheit berücksichtigt werden und muss dies hier um so mehr um deswillen geschehen, weil der frühere De-

fect die Arbeitsfähigkeit des Verletzten in keiner Weise beeinträchtigte“ [1]).

Der Umstand, dass das schon vor dem Unfall bestehende, durch einen früheren Unfall hervorgerufene körperliche Leiden bereits durch Rente entschädigt wird, ist für die Berechnung der Rente nach dem neuen Unfall gleichgültig. Der Verletzte kann trotzdem für den zweiten Unfall allein die volle Rente erhalten, wenn er durch diesen die ihm noch verbliebene Erwerbsfähigkeit vollständig verliert. Die beiden Renten werden ja in der Regel von einem anderen Jahresarbeitsverdienst zu berechnen sein. Dieser Auffassung gemäss hat das Reichs-Versicherungsamt in der R.-E. 1348 einem Arbeiter, welcher für die Folgen eines früheren Unfalls eine Rente von 10 pCt. bezog und nun durch einen zweiten Unfall vollständig erwerbsunfähig wurde, noch die Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit nach dem für den zweiten Unfall maassgebenden Jahresarbeitsverdienst unverkürzt gewährt [2]).

Ferner billigte das Reichs-Versicherungsamt einem Arbeiter, der sich durch einen ersten Unfall eine Verletzung der rechten Hand und ein Nervenleiden zugezogen und durch einen zweiten Unfall eine Verletzung der linken Hand erlitten hatte, für die Folgen des ersten Unfalls 75 pCt. und für die des zweiten 50 pCt., also zusammen 125 pCt. zu und führte aus: „Der Umstand, dass der Kläger noch Arbeiten verrichtet hat, ist unwesentlich. Wäre eine Erwerbsfähigkeit des Verletzten überhaupt ausgeschlossen, so würde die Rente für den zweiten Unfall nicht auf 50 pCt., sondern auf 100 pCt. zu bemessen sein [3]).

Während gemäss den bisher ganannten Entscheidungen und Ausführungen des Reichs-Versicherungsamtes vorkommende Fälle zu beurtheilen sind, die unter das Unfall-Versicherungsgesetz fallen, ist nach etwas anderen Grundsätzen zu verfahren, wenn vorkommende Fälle unter das land- und forstwirthschaftliche Unfall-Versicherungsgesetz gehören. Der § 6, Abs. 6 dieses Gesetzes lautet: „Wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits theilweise erwerbsunfähig war und deshalb einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezog, so wird die Rente nur nach dem Maasse der durch den Unfall eingetretenen weiteren Schmälerung der Erwerbsfähigkeit bemessen“ [4]).

1) No. 31. S. 165.
2) No. 21. S. 281.
3) No. 30. S. 371.
4) No. 2. S. 467.

Ein halberwerbsfähiger Arbeiter, der etwa durch gänzlichen Verlust des Sehvermögens nunmehr völlig erwerbsunfähig wird, kann hiernach nur zu 50 pCt. entschädigt werden“ [1]).

Dieser Unterschied zwischen den beiden Gesetzen erklärt sich durch die verschiedene Art der Rentenberechnung. Während bei dem Unfall-Versicherungsgesetz die Rentenhöhe nach dem thatsächlich erworbenen Jahresarbeitsverdienst des Betreffenden bemessen wird, wird bei dem land- und forstwirthschaftlichen Unfall-Versicherungsgesetz die Rente von dem seitens der höheren Verwaltungsbehörde für den Beschäftigungsort festgestellten durchschnittlichen Arbeitsverdienst berechnet [2]).

Dadurch wird die Wirkung obigen Unterschiedes beider Gesetze ausgeglichen, indem z. B. eben jener Halberwerbsfähige, der durch einen Unfall ganz erwerbsunfähig wurde, 50 pCt. der Rente bekommt, die von dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste eines ganz Erwerbsfähigen berechnet wird, während ihm nach dem Unfall-Versicherungsgesetz 100 pCt. der Rente nach seinem eigenen verminderten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste berechnet würden.

Das See-Unfall-Versicherungsgesetz bestimmt in Bezug auf bereits vor dem Unfall bestehende theilweise oder völlige Erwerbsunfähigkeit ebenso wie das land- und forstwirthschaftliche Unfall-Versicherungsgesetz [3]).

Die Frage, ob die seit einem Unfall bestehende Erwerbsunfähigkeit auf den Unfall oder auch auf früher schon vorhandene körperliche Leiden zurückzuführen ist, muss auch beim Zusammentreffen der Unfall- mit der Invaliditätsversicherung gelegentlich entschieden werden. § 9 Abs. 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes lautet: „— Eine durch einen Unfall herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit begründet unbeschadet der Vorschriften des § 76 den Anspruch auf Invalidenrente nur insoweit, als nicht nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung eine Rente zu leisten ist“ [4]).

„Bei der Anwendung des § 9 Abs. 2 ist zunächst zu prüfen, ob das zur Begründung der Invalidenrente erforderliche Maass der Erwerbsunfähigkeit durch einen Betriebsunfall im Sinne der Unfallver-

1) No. 17. S. 166. R.-E. 802.
2) No. 2. S. 127 u. 467.
3) No. 2. S. 659.
4) No. 32. S. 216.

sicherungsgesetze herbeigeführt ist“ [1]). Dies ist aber nur dann anzunehmen, wenn der Unfall „die Invalidität ausschliesslich oder doch wenigstens ohne wesentliches Mitwirken anderer Umstände verursacht hat“. Wenn ein schon vor dem Unfall vorhandenes Leiden neben der Unfallverletzung besteht, „ist nicht der Unfall als die eigentliche Ursache der die Invalidenrente begründenden Erwerbsunfähigkeit anzusehen, sondern es ist diese Invalidität durch das Zusammenwirken der Unfallfolgen mit andern, nicht unwesentlichen Momenten herbeigeführt. — In einem solchen Falle kann nicht die Vorschrift des § 9 Abs. 2 sondern nur diejenige des § 34 Ziffer 1 Platz greifen“ [2]). Dieser lautet: „Der nach Maassgabe dieses Gesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht: für diejenigen Personen, welche auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung eine Rente beziehen, so lange und so weit die Unfallrente unter Hinzurechnung der diesen Personen nach dem gegenwärtigen Gesetze zugesprochenen Rente den Betrag von 415 M. übersteigt“ [3]).

Der Gesetzgeber hat angenommen, dass bei einer nach einem Unfall eingetretenen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Invaliditätsgesetzes die Rente für den Unfall stets die in § 34 Ziffer 1 genannte Höhe erreichen werde; dies trifft aber dann nicht zu, wenn neben dem Unfall ein schon vorher bestehendes Leiden „die Invalidität veranlasst hat, bei der Unfallentschädigung aber, weil ausser aller Verbindung damit stehend, unberücksichtigt geblieben ist“ [4]). Gesetzt den Fall, dass ein durch ein körperliches Leiden schon stark in seinem Erwerb beschränkter Arbeiter durch einen Betriebsunfall nun vollends erwerbsunfähig wird, so erhält er ja nach dem Unfallversicherungsgesetz gemäss den früher angeführten Grundsätzen Vollrente; diese wird aber in diesem Fall nicht bedeutend sein, da sie ja nur $^2/_3$ seines Arbeitsverdienstes beträgt, der ja durch das alte Leiden sehr verringert war; er muss nun nach § 34 Ziffer 1 des Invaliditätsversicherungsgesetzes soviel Invalidenrente erhalten, dass der Betrag von 415 M. Rente erreicht ist [5]).

Wenn die Anwendung des Invaliditätsversicherungsgesetzes neben der Versicherung nach dem land- und forstwirthschaftlichen Unfall-

1) No. 26. S. 146.
2) No. 26. S. 147. R.-E. 373.
3) No. 32. S. 347.
4) No. 26. S. 147. R.-E. 373.
5) No. 33. S. 167.

versicherungsgesetz in Frage kommt, kann, im Falle, dass der nun nach dem Unfalle völlig erwerbsunfähige Arbeiter „zur Zeit des Unfalls bereits theilweise erwerbsunfähig war und deshalb einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezog“ der § 9 Abs. 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ebenfalls nicht Platz greifen, da ja die Erwerbsunfähigkeit nicht durch den Unfall allein herbeigeführt wurde und ausserdem die Unfallrente nach dem land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz „nur nach dem Maasse der durch den Unfall eingetretenen weiteren Schmälerung der Erwerbsfähigkeit berechnet wird“ [1]).

Demgemäss hat die R.-E. 374 „in einem Fall entschieden, in welchem es sich um die Gewährung der Invalidenrente an einen landwirthschaftlichen Arbeiter handelte, der in Folge eines landwirthschaftlichen Betriebsunfalles eine Unfallrente bezog“, aber schon vor dem Unfall erwerbsbeschränkt war. In den Urtheilsgründen heisst es: „Die unzweifelhaft seit dem Unfall vorhandene dauernde Erwerbsunfähigkeit des Klägers ist keineswegs allein auf die durch die Unfallrente gedeckten Verletzungen zurückzuführen. Es haben vielmehr zu diesem Ergebniss nach den vorliegenden ärztlichen Gutachten die Folgen des Unfalls und das vor demselben bestandene Lungenleiden in gleicher Weise beigetragen. Dazu kommt, dass — die schon vor dem Unfall vorhanden gewesene Minderung der Erwerbsfähigkeit — bei Bemessung der Unfallentschädigung nicht in Betracht gezogen worden ist. Dem Anspruch des Klägers konnte daher der § 9 Abs. 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes nicht entgegengesetzt werden“ [2]).

Alle die genannten Gesetzesstellen und Rekurs- und Revisions-Entscheidungen, welche die Abwerthung der Eingangs erwähnten Möglichkeiten des Einflusses äusserer Gewalteinwirkungen bei schon vorhandenen körperlichen Leiden berühren, lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1. In Fällen, die unter das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 gehören, ist nach einem Betriebsunfall neben der Entschädigung der directen Folgen des Unfalls

sowohl diejenige Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu ent-

1) No. 2. S. 486.
2) No. 26. S. 147. R.-E. 374.

schädigen, welche durch ein durch den Unfall verschlimmertes altes Leiden —

als auch die, welche durch die Verschlimmerung der Folgen des Unfalls durch ein altes Leiden —

endlich auch die, welche durch ein altes Leiden im gegenseitigen Zusammenhang (cf. S. 79) mit dem Unfall auch ohne einen ursächlichen Zusammenhang mit ihm hervorgerufen ist.

Dieselben Gesichtspunkte gelten bei der Frage, ob die Aufnahme des Heilverfahrens berechtigt ist oder nicht.

Dass das alte Leiden schon durch Rente entschädigt wird, ist für die Berechnung der Rente nach dem neuen Unfall gleichgültig.

2. In Fällen, die unter das land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz oder unter das See-Unfallversicherungsgesetz gehören, wird die Rente nur nach dem Maasse der durch den Unfall eingetretenen weiteren Schmälerung der Erwerbsfähigkeit bemessen.

3. Der nach Maassgabe des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erworbene Anspruch auf Rente ruht, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit durch einen Betriebsunfall allein ohne wesentliche Mitwirkung anderer Umstände hervorgerufen ist und die Unfallrente unter Hinzurechnung der zugesprochenen Invalidenrente den Betrag von 415 M. übersteigt.

Beispiele.

I. Fall. K. M., 19jähriger Müllerbursche, giebt über seinen Unfall Folgendes an: Den 15. August 1895 fiel er bei der Arbeit in einer Mühle von einem Fahrstuhl drei Stock hoch herunter auf einen Holzboden und schlug dabei zuerst mit dem äusseren Rand des rechten Fusses auf. Er konnte nicht mehr gehen und wurde 14 Tage lang mit Bleiwasserumschlägen behandelt, dann weitere 9 Wochen mit Eisbeutel und Massage; dann kam er ins Spital, wo er einen Gypsverband für Plattfüsse erhielt und 8 Wochen lang zu Bett lag. Nach dieser Zeit konnte er wieder gehen und wurde nach Hause entlassen. Da aber immer noch starke Bewegungsbeschränkung im Fussgelenk bestand, wurde er auf Veranlassung der Nürnberger Müllerei-Berufsgenossenschaft seit 1. Juni bis heute in einem medicomechanischen Institute behandelt.

Ueber frühere Leiden giebt er an, er leide, so lange er sich erinnern könne, an Plattfüssen, habe aber nie Beschwerden davon gehabt, auch nicht bei längerem Gehen und Stehen. Vor 2 Jahren brachte er den linken Fuss in ein Kammrad, wurde aber wieder vollständig hergestellt. Der Arzt, welcher ihn damals behandelte, sagte ihm, dass er beiderseits an Plattfuss mässigen Grades leide.

Ueber seinen derzeitigen Zustand giebt M. an, die Bewegung im rechten Fussgelenk sei immer noch behindert, beim Auftreten mit dem äusseren Fussrand

empfinde er noch Stechen unter dem äusseren Knöchel, doch hoffe er, seine Arbeit wieder leisten zu können.

Der objective Befund ist folgender: Beide Beine stehen in leichter X-Beinstellung, so dass bei Aufrechtstehen und Zusammendrücken der Oberschenkel die Hacken 2 cm auseinanderstehen. Die Unterschenkelmusculatur ist beiderseits kräftig entwickelt. Die Messung über dem Fussgelenke ergiebt beiderseits dasselbe Resultat. Beide Füsse erscheinen breiter als gewöhnlich, bei beiden ist das Fussgewölbe abgeflacht, beim rechten mehr als beim linken. Dieser Unterschied zeigt sich deutlich auf den mit berusstem Papier genommenen Abdrücken; während der Abdruck des linken Fusses das Bild eines nur leichten Plattfusses bietet, zeigt der des rechten einen solchen in ausgesprochener Form. Die einzige auf Druck schmerzhafte Stelle ist an der Aussenseite des rechten Fusses unterhalb des Knöchels. Beugung und Streckung im Fussgelenk ist beiderseits activ wie passiv unbehindert. Hebung und Senkung des inneren Fussrandes ist am rechten Fuss activ unmöglich, passiv schmerzhaft, wobei die Schmerzen in der Gegend des Kahnbeins angegeben werden. Der rechte Fussrücken fühlt sich leicht teigig an.

Die Allgemeinuntersuchung ergiebt nichts Krankhaftes.

Demnach leidet M. an einer mässigen Bewegungsbeschränkung des rechten Fusses und beiderseitigem, rechts etwas stärkerem Plattfuss. Wenn auch im Hinblick auf das Vorhandensein des linken Plattfusses und auf die Angaben des früher behandelnden Arztes angenommen werden muss, dass auch rechts schon vor dem Unfall ein Plattfuss bestanden hat, so ist doch mit derselben Sicherheit anzunehmen, dass die Bewegungsbeschränkung erst durch den Unfall hervorgerufen ist; es ist ferner sehr wahrscheinlich, dass der Plattfuss durch den Unfall verschlimmert worden ist.

Ich schätze die Erwerbsbeschränkung unter Berücksichtigung des verschlimmerten Plattfusses auf 25 pCt.

Da voraussichtlich eine allmähliche Besserung der Bewegungsbeschränkung eintreten wird, wäre in einem Jahre eine neue ärztliche Untersuchung angezeigt.

In dem vorstehenden Falle hat sich der Einfluss der äusseren Gewalteinwirkung derartig geäussert, dass neben einer Verletzung eine Verschlimmerung eines schon vorhandenen körperlichen Leidens in directem ursächlichem Zusammenhang mit dem Unfall eintrat.

Bei der Abschätzung des Grades der Erwerbsfähigkeit war daher dieses verschlimmerte alte Leiden mit zu berücksichtigen.

II. Fall (nach den Acten). Der 50 Jahre alte Eisengiesser F. D. von B. giebt an, dass er den 16. December 1892 beim Heben eines schweren Kastens ein Krachen im Kreuz verspürt habe und dabei einen heftigen plötzlichen Schmerz. Trotzdem habe er weitergearbeit bis zum 18. März 1893. Er habe sich alsdann in das Spital zu B. aufnehmen lassen müssen, wo er 2 Monate lang behandelt wurde.

Ueber frühere Leiden und sein Vorleben giebt D. an, er sei wegen eines Augenleidens operirt worden. Er giebt zu, dass er früher als Eisengiesser viel getrunken habe und auch jetzt noch täglich 6 Glas Bier trinken müsse, um seine Gesundheit zu erhalten. Morgens trinkt er ausserdem gewohnheitsmässig Schnaps.

Was seinen jetzigen Zustand betrifft, so klagt er noch über Schmerzen im Kreuz und über grosse Schwäche.

Der objective Befund ist folgender: D. zittert heftig, geht sehr gebeugt an zwei Stöcken und äusserst mühsam. Bei Druck auf die unteren Lendenwirbel und auf den oberen Abschnitt des Kreuzbeins klagt er über Schmerzen. Aeusserlich ist aber keine Veränderung dieser Gegend zu erkennen. Die Beschwerden an der verletzt gewesenen Stelle sind rein localer Natur. Jedenfalls sind schwere nervöse Erscheinungen, ausgehend von einer allenfallsigen Verletzung der Wirbelsäule oder des Rückenmarks, am Rumpf und an den Extremitäten nicht zu erkennen. Die linke Pupille ist etwas weiter als die rechte und reagirt bei Lichteinfall weniger prompt. Es fehlen aber sonstige Erscheinungen eines centralen Leidens. Im Urin kein Eiweiss und kein Zucker.

Nach dem objectiven Befund ist die Erwerbsfähigkeit höchstens auf 20 pCt. zu schätzen. Es ist hier mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Folgen des Unfalls ohne den schon vorhandenen chronischen Alkoholismus nicht derartige geworden wären. Kommt es doch bei Trinkern häufig vor, dass erst nach einer Verletzung der schon bestehende Alkoholismus in die Erscheinung tritt.

Demzufolge ist dieser Fall in die in zweiter Linie genannten Fälle einzureihen, wo durch ein bestehendes Leiden die Folgen einer Gewalteinwirkung verschlimmert werden und der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit beschleunigt wird. Bei Bemessung der Rente muss aber auf diesen Einfluss Rücksicht genommen werden.

Demnach wäre im vorliegenden Fall die Erwerbsbeschränkung auf 80 pCt. zu schätzen und dem D. eine Rente von 80 pCt. der Vollrente zuzubilligen.

III. Fall. Als Beispiel für die in zweiter Linie genannten Fälle möge ferner ein Fall aus der Literatur hier Platz finden:

„Ein Häuer wurde im Bergwerk von einem fallenden Stück Kohle in die rechte Brustseite und die Gegend der Leber getroffen. In Folge der durch diesen Unfall hervorgerufenen Schmerzhaftigkeit in Verbindung mit einem ohne Zusammenhang mit dem Unfall bestehenden Lungenemphysem sowie einem Doppelbruch trat gänzliche Erwerbsunfähigkeit ein.“ [1])

Es kann hier mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die mit dem vor dem Unfall vorhandenen Lungenemphysem verbundenen Athmungsbeschwerden die durch die Brustquetschung hervorgerufene Schmerzhaftigkeit steigerten, so dass das vorhandene Leiden verschlimmernd auf die Folgen des Unfalls eingewirkt hat. Dem Grundsatze folgend, dass in einem solchen Falle der Anspruch auf Entschädigung bestehen bleibt, hat das Reichs-Versicherungsamt den Entschädigungsanspruch für begründet erachtet.

IV. Fall. J. Z., 63 Jahre alter Steinbrecher, giebt über seinen Unfall folgendes an:

Den 16. April 1895 fiel ihm bei der Arbeit im Steinbruch ein schwerer Stein auf den linken Fuss, so dass die linken Unterschenkelknochen zweimal gebrochen und zersplittert waren. Z. wurde im Krankenhause zu E. behandelt und Ende Juni nach seiner Heimath entlassen, konnte jedoch nur mit zwei Krücken gehen und war vollständig erwerbsunfähig. Allmählich besserte sich der Zustand. Ende September 1895 wurden ihm auf ärztliche Untersuchung hin noch 80 pCt. Erwerbsbeschränktheit zugestanden; Mitte April 1896 noch 60 pCt.

---

1) No. 14. S. 133. R.-E. 323.

Ueber frühere Leiden und Verletzungen giebt Z. an: Mit 18 Jahren erlitt er eine Quetschung der linken Hand durch einen Stein, war $^1/_4$ Jahr lang arbeitsunfähig, konnte aber dann wieder unbehindert seiner Arbeit als Steinbrecher nachgehen. Den 8. September 1894 erlitt er eine Quetschung des rechten Zeigefingers; in Folge dieser Verletzung war er 6 Wochen arbeitsunfähig. Darauf arbeitete er wieder als Steinbrecher, konnte aber einer früheren Nebenbeschäftigung, dem Korbflechten, nicht mehr nachgehen.

Ueber seinen derzeitigen Zustand giebt Z. an, er könne keine schwere Arbeit mehr leisten, da es ihm wegen der grossen Schwäche im linken Bein unmöglich sei, längere Zeit zu stehen oder zu gehen. Eine Arbeit mit den Händen im Sitzen sei ihm durch die Folgen der früheren Verletzungen sehr erschwert.

Der objective Befund ist folgender: Z. ist ein kräftig gebauter Mann mit gut entwickeltem Fettpolster. Bei aufrechter Stellung berührt die linke Ferse den Fussboden nicht, so dass das linke Bein um $^1/_2$ cm verkürzt erscheint. Die Messung in Rückenlage ergiebt: Vom grossen äusseren Rollhügel bis zum Knöchel rechts $81^1/_2$ cm, links 81 cm; vom Wadenbeinköpfchen bis zum äusseren Knöchel rechts $35^1/_2$, links 35. Demnach besteht eine Verkürzung des linken Unterschenkels um $^1/_2$ cm. Z. geht auf einen Stock gestützt schwerfällig, ohne Stütze stark hinkend, das linke Bein schonend. Active Beugung des linken Knies (in Rückenlage untersucht) ist bis zu 135° möglich, passive etwas mehr, aber angeblich schmerzhaft; Streckung ungehindert; das linke Fussgelenk ist in Beugung und Streckung activ wie passiv kaum beschränkt, bei starker passiver Beugung und Streckung aber schmerzhaft. Bei Bewegungen ist mit der aufgelegten Hand in beiden Kniegelenken ein leichtes Knirschen zu verspüren. Ein Erguss lässt sich beiderseits nicht feststellen, der Umfang ist beiderseits derselbe. Ebenso ist der Umfang der Fussgelenke gleich gross. Die Muskeln des Unterschenkels erscheinen beiderseits gleich kräftig, die elektrische Untersuchung ergiebt beiderseits prompte Zuckung. Auf der Innenseite des linken Schienbeins fühlt man in halber Höhe ein Hervorspringen des Knochens. Hier tritt auch die Schienbeinkante deutlich mit einem kleinen Stachel hervor, derart, dass die obere Schienbeinhälfte etwas mehr nach vorne und innen, die untere mehr nach hinten und aussen steht. Die beiden Theile lassen sich jedoch durchaus nicht gegen einander verschieben, sondern sind knöchern verwachsen. Das Wadenbeinköpfchen (links) fühlt sich etwas verdickt an. Druck auf dasselbe ist ebenso wie Druck auf die Bruchstelle des Schienbeins angeblich schmerzhaft. Der rechte Zeigefinger kann im ersten Gelenk, das etwas verdickt erscheint, nur bis zu 150° gestreckt und bis zu 90° gebeugt werden (activ wie passiv), im zweiten Fingergelenk ist eine vollständige Streckung, aber eine Beugung nur bis zu 150° möglich. An der linken Hand steht das Nagelglied des Mittelfingers in einer Beugestellung von 150° und lässt sich nur passiv vollständig strecken und zum reckten Winkel beugen. Am Ringfinger fehlt das Nagelglied und die Hälfte des zweiten Gliedes, die Stumpffläche zeigt eine glatte, weisse Narbe. Der kleine Finger der linken Hand kann im ersten Gelenk activ wie passiv nur bis zu 130° gestreckt und im zweiten Gelenk nicht ganz bis zum rechten Winkel gebeugt werden. Die Kraft zum Festhalten eines Gegenstandes erscheint links deutlich verringert. Die Untersuchung der inneren Organe ergiebt nichts Krankhaftes.

Nach alledem ist Z. in Folge des Beinbruches zu jeder Arbeit, die längeres

Gehen oder Stehen erfordert, unfähig und wegen der Folgen dieses Unfalls zu 50 pCt. erwerbsbeschränkt.

Obwohl die Folgen der früheren Verletzungen ganz ausser jedem ursächlichen Zusammenhang mit dem in Frage stehenden Betriebsunfalle und seinen Folgen stehen, muss doch zugegeben werden, dass sie in gegenseitigem Zusammenhang mit ihm die Erwerbsfähigkeit des Z. beeinträchtigen, indem Z. sicher durch seinen Beinbruch schwerer geschädigt worden ist, als ein sonst gesunder Arbeiter, der sich nun im Sitzen mit den Händen etwas verdienen könnte.

Es muss daher auch auf die Folgen jener Verletzung Rücksicht genommen werden. Demnach schätze ich den Zustand des linken Unterschenkels mit 50 pCt., die Bewegungsbeschränkung im rechten Zeigefinger mit 10 pCt., den Zustand der linken Hand mit 20 pCt., also die ganze Erwerbsbeschränkung mit 80 pCt.

Ein Besserung erscheint im Hinblick auf das Alter des Z. und die seit dem Unfall verflossene Zeit nicht wahrscheinlich.

V. Fall. J. R. von W., 50jähriger Zimmermann, giebt über die Entstehung seines Leidens an: Den 22. April 1896 trat er beim Holzausmessen zwischen zwei Stämme und fiel auf das linke Knie; er stand auf, spürte wenig Schmerzen und arbeitete weiter. Den 25. April steigerten sich die Schmerzen, der Fuss schwoll an und R. musste sich zu Bett legen. Er kam nun in ärztliche Behandlung. Allmählich schwanden die Beschwerden, so dass R. den 17. Juni wieder ausgehen konnte.

Schon früher, im Jahre 1893, war R. einmal ausserhalb des Betriebes auf das linke Knie gefallen; damals lag er 14 Tage zu Bett und konnte erst nach 4—5 Wochen wieder arbeiten. Von jener Verletzung erholte sich R. wieder vollkommen. Das Knie wurde wieder ganz gebrauchsfähig.

Seit 1872 leidet R. an einem Hautleiden.

Ueber seinen derzeitigen Zustand giebt R. an, beim Gehen, besonders aber beim Herabsteigen habe er immer noch Schmerzen im rechten Kniegelenk. R. glaubt, dass er nicht mehr dieselbe Arbeit wie früher leisten könne, besonders das Heben schwerer Lasten werde ihm nicht mehr möglich sein.

Der objective Befund ist folgender: R. ist ein kräftig gebauter, gut genährter, gesund aussehender Mann. Die Musculatur beider Beine ist gleich kräftig. Die active und passive Beweglichkeit beider Kniegelenke ist (in Rückenlage untersucht) unbehindert und schmerzlos. Der Umfang beider Kniegelenke ist derselbe (36 cm). Die Form beider ist dieselbe, die Gelenkfalten sind an beiden nicht verstrichen. Es besteht kein Erguss. Ebensowenig finden sich auf Druck schmerzhafte Punkte. Beim Beugen der Kniegelenke ist beiderseits mit der aufgelegten Hand ein leichtes Knacken zu fühlen. Der Gang ist gut, nicht hinkend. Beim Treppenhinabsteigen geht R. etwas vorsichtig und giebt an, einen geringen Schmerz im linken Knie zu verspüren.

Ferner finden sich auf der Haut an beiden Ellenbogen und den Vorderseiten beider Unterschenkel bis zu den Knien hinauf zahlreiche kleine, rundliche, verhärtete, mit weissen glänzenden Schüppchen bedeckte Stellen, die nach Entfernung der Schüppchen eine geröthete, nicht nässende Oberfläche zeigen.

R. leidet demnach an einer Schmerzhaftigkeit des linken Kniegelenkes und an Schuppenflechte. Trotz des Fehlens aller objectiven Zeichen ist kein Grund

vorhanden, an der Angabe des R. zu zweifeln, da nach einer Gelenkverletzung eine Schmerzhaftigkeit häufig längere Zeit bestehen bleibt. Das Knacken im linken Knie ist nicht als Zeichen einer durch den Unfall hervorgerufenen Veränderung anzusehen, da es ja auch rechts zu fühlen ist.

Das alte Leiden, die Schuppenflechte, steht mit dem Unfall und seinen Folgen in keinem Zusammenhang und setzt überdies die Erwerbsfähigkeit nicht herab.

Da R. die Behinderung im Steigen von Treppen und Leitern in seinem Beruf als Zimmermann besonders störend empfinden muss, ist wegen der noch bestehenden Schmerzhaftigkeit im linken Kniegelenk eine theilweise Erwerbsunfähigkeit von 30 pCt. anzunehmen. Eine Besserung ist wahrscheinlich und deshalb eine ärztliche Untersuchung in einem halben Jahre angezeigt.

Die vorstehenden Fälle bieten Beispiele für die Abwerthung der drei Eingangs erwähnten Möglichkeiten des Einflusses äusserer Gewalteinwirkungen bei schon vorhandenen körperlichen Leiden.

Literatur.

1. L. Becker, Die gerichtlich-medicinische Beweisführung bei Unfallverletzten. Aerztl. Sachverständ.-Ztg. 1895. No. 9. S. 97.
2. Handbuch der Unfallversicherung. Leipzig 1892.
3. E. Golebiewski, Aerztlicher Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz. Berlin 1893.
4. L. Becker, Ueber die Beurtheilung des Deliriums nach Unfallverletzungen. Aerztl. Sachverständ.-Ztg. 1895. No. 18. S. 205.
5. Derselbe, Die verschiedenen Begriffsbestimmungen der Erwerbsunfähigkeit nach dem Unfall- und nach dem Invaliditäts-Versicherungsgesetz. Ebenda. 1895. No. 1. S. 2.
6. Derselbe, Lehrbuch der ärztlichen Sachverständigen-Thätigkeit. Berlin 1895.
7. Cahen, Wirkliche und angebliche Verschlimmerung vorher bestehender pathologischer Zustände nach Unfällen. Monatsschr. f. Unfallheilk. 1894. No. 10 u. 11. S. 323.
8. R. Stern, Ueber traumatische Entstehung innerer Krankheiten. 1. Heft. Jena 1896.
9. Schilling, Herzruptur durch Contusion der linken Rumpfhälfte. Zeitschr. f. Medicinalbeamte. 1890. S. 227. Ref. in den Jahresber. über Leistung. u. Fortschr. in d. ges. Med. 1890. Bd. XXV. S. 493.
10. L. Becker, Die Beurtheilung der Folgen von Verletzungen an Unterschenkeln mit varicösen Venen. Aerztl. Sachverständ.-Ztg. 1895. No. 12. S. 136.
11. F. König, Lehrb. d. allgem. Chirurgie. Berlin 1889.
12. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts. 1. Jahrg. 1885.
13. Ebenda. 2. Jahrg. 1886.
14. Ebenda. 3. Jahrg. 1887.

15. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts. 4. Jahrg. 1888.
16. Ebenda. 5. Jahrg. 1889.
17. Ebenda. 6. Jahrg. 1890.
18. Ebenda. 7. Jahrg. 1891.
19. Ebenda. 8. Jahrg. 1892.
20. Ebenda. 9. Jahrg. 1893.
21. Ebenda. 10. Jahrg. 1894.
22. Ebenda. 11. Jahrg. 1895.
23. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts. Invaliditäts- und Altersversicherung. I. Jahrg. 1891.
24. Ebenda. 2. Jahrg. 1892.
25. Ebenda. 3. Jahrg. 1893.
26. Ebenda. 4. Jahrg. 1894.
27. Ebenda. 5. Jahrg. 1895.
28. E. v. Wödtke, Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884. 2. Aufl. Berlin 1885.
29. Schlokow, Der preussische Physikus. Bd. I. 4. Aufl. Berlin 1895.
30. Golebiewski, Ueber Widersprüche in der Bestimmung der Erwerbsunfähigkeit nach Mehrverletzungen. Monatsschr. f. Unfallheilk. 1894. No. 10 u. 11. S. 367.
31. Recursentscheidung des Kgl. Bayer. Landes-Versicherungsamts. Die Berufsgenossenschaft. XI. Jahrg. (1896). No. 15. S. 165.
32. R. Bosse und E. v. Wödtke, Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Leipzig 1891.
33. Fr. X. Oefele, Handbuch der wichtigsten socialen Versicherungsgesetze. 2. Aufl. Bamberg 1893.
34. Mittheilungen über Invaliditäts- und Altersversicherung in Württemberg. 1. Jahrg. 1891.
35. Ebenda. 2. Jahrg. 1892.
36. Ebenda. 3. Jahrg. 1893.
37. Ebenda. 4. Jahrg. 1894.

II. Oeffentliches Sanitätswesen.

1.

Zweiter Bericht

über die Thätigkeit der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eingesetzten Commission zur

Prüfung der Impfstofffrage.

Berichterstatter:

Reg.- und Med.-Rath Dr. **Vanselow** zu Stettin, früher Dirigent der Kgl. Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes zu Cöln. und Sanitäts-Rath Dr. **M. Freyer**, Dirigent der Kgl. Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes zu Stettin.

Einleitung.

In Gemässheit des Ministerial-Erlasses, durch welchen die Commission zur Prüfung der Impfstofffrage eingesetzt wurde, sind die im Jahre 1895 begonnenen Arbeiten ununterbrochen fortgeführt worden. Nach der Veröffentlichung des ersten Berichtes im Herbst 1896[1]) sind die gewonnenen Resultate nach aussen hin praktisch zum Ausdruck gelangt durch den Ministerial-Erlass vom 31. März 1897[2]), durch welchen Bestimmungen über die Art des ausschliesslich zu den Impfungen zu verwendenden Impfstoffes, über die Form der Impfwunden und Ausführung der Impfung, über das Impfinstrument und über die Durchführung des Impfgeschäftes überhaupt getroffen worden sind. Die letzten Consequenzen hierin zu ziehen, wie u. A. die Desinfection der Instrumente, hinderten die bestehenden Bundesrathsbeschlüsse

1) Bericht über die Thätigkeit der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eingesetzten Commission zur Prüfung der Impfstofffrage. Berichterstatter Dr. P. Frosch. Mit 2 Textfiguren. Berlin, Verlag von Julius Springer, 1896.

2) Min. der geistl. etc. Ang. No. M. 10886 und Min. des Inn. No. II. 4437. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. u. öff. Sanitätsw. 1897. 3. H. S. 195.

und Vorschriften über die Ausführung des Impfgeschäfts. Des Weiteren sind im Schoosse der Commission umfassende Berathungen über einen in derselben ausgearbeiteten Entwurf betreffs Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Kgl. Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes gepflogen worden. Auch dieser Entwurf hat bereits praktische Bedeutung gewonnen, sofern er den Mitgliedern der am 6. und 7. Juli 1898 im Kaiserlichen Gesundheitsamte zur Berathung über eine Revision oder Ergänzung der Vollzugsvorschriften zum Impfgesetz zusammengetretenen Commission[1]) zur Unterlage diente.

Indessen waren, wie schon zum Schluss des ersten Commissionsberichtes ausdrücklich bemerkt, die von derselben bis dahin gewonnenen und in einzelne Schlusssätze zusammengefassten Resultate ihrer wissenschaftlichen Arbeiten keineswegs als abgeschlossen betrachtet worden; es haben sich daher die weiteren Arbeiten der Commission an die ersten, dieselben theils ergänzend, theils durch neue Beobachtungen bekräftigend, angeschlossen. Zum besseren Verständniss folgen die Schlusssätze aus dem ersten Bericht:

I. Für das Impfgeschäft:

1. Eine ursächliche Beziehung zwischen den Bakterien der Lymphe und den Reiz- und Entzündungserscheinungen beim Impfling besteht nicht. Die durch specifische Bakterien bedingten erysipelatösen und phlegmonösen Entzündungen nach der Impfung sind als accidentelle Schädlichkeiten und secundäre Wundinfectionen aufzufassen, die, soweit der Impfarzt und der Impfstoff dabei in Frage kommt, vermieden werden können.

Die Schädigungen, die im Anschluss an die Impfung erwachsen aus unzweckmässigem Verhalten des Impflings oder dessen Pflegern, in Bezug auf Lebensweise, Sauberkeit, Bedeckung und mechanische Insulte der Impfstelle, werden selbstverständlich durch gute Lymphe und vorschriftsmässige Ausführung der Impfung nicht berührt.

2. Die Reizerscheinungen hängen ab: a) von der Individualität des Impflings, b) von der Concentration der Lymphe, d. i. dem Gehalt an wirksamem, bisher unbekanntem Impfagens, c) von der Operationstechnik.

II. Für die Erzeugung der Thierlymphe:

1. Durch die gebräuchlichen Methoden der Impfstoffgewinnung ist auch unter Anwendung der Antiseptik, unabhängig von der Auswahl der Impffläche (Rückenimpfung, vgl. Tab. 8), eine nennenswerthe Verminderung, geschweige denn eine Beseitigung der Bakterien nicht zu erreichen. Als beste Methode dieser Art hat sich die beschriebene (vgl. S. 23 ff.) Combination von Antiseptik mit Deckverband bewährt.

2. Eine bedeutende Verbesserung in der äusseren Beschaffenheit und Rein-

1) Vierteljahrsschr. f. ger. Med. u. öff. Sanitätsw. 1898. Heft 4. S. 409.

heit der Lymphe lässt sich durch die Methoden der blutfreien Gewinnung, Sedimentirung, Centrifugirung und Verdünnung bewirken. Durch die so erzeugte Lymphe kann voller Impfschutz erzielt werden.

3. Die Anzüchtung reizloser Lymphstämme erweist sich als unausführbar.

Die nunmehr folgenden neueren Versuche waren vorwiegend auf die Verbesserung der Lymphbeschaffenheit gerichtet, wobei Verminderung der Bakterienzahl durch besondere Behandlung der Impffläche des Kalbes, ferner verschiedene Verdünnungsgrade beziehungsweise Centrifugirung der Lymphe in Betracht kamen. So hergestellte Lymphe wurde von den Anstalten zu Berlin, Cöln und Stettin in grösserem Umfange an die Impfärzte abgegeben, damit die Beurtheilung des Erfolges auf grössere Zahlen gestützt werden konnte. Ferner wurden Versuche zum Schutz gegen nachträgliche Infection der Impfwunden des Kindes angestellt, und endlich wurde auch die Aufmerksamkeit Apparaten zugewendet, welche schon bei Herstellung der Lymphe und Verfüllung derselben möglichsten Schutz vor Verunreinigung gewährleisten könnten.

Schliesslich ist auch das in dem Ministerial-Erlass betonte Endziel der Bestrebungen, die Erforschung des wirksamen Princips in der Lymphe, niemals aus dem Auge gelassen, vielmehr, wie der Anhang des vorliegenden Berichts erkennen lassen dürfte, voraussichtlich um ein Wesentliches gefördert worden.

Somit sind die Ergebnisse der weiteren Arbeiten der Commission in den folgenden Capiteln niedergelegt:

I. Zahl und Art der Bakterien in der Lymphe.

II. Methoden zur Verbesserung der Lymphebeschaffenheit.

1. Verminderung der Zahl der Bakterien. Ihre Beziehungen zur Wirksamkeit des Pockenstoffes und zu den Reizerscheinungen bei der Pockenimpfung mit Berücksichtigung der Hautbakterien.
2. Verdünnung der Lymphe.
   a) Verschiedener Verdünnungsgrad.
   b) Sedimentirte Lymphe.
   c) Centrifugirte Lymphe.
   d) Sehr starke Verdünnung der Lymphe.
3. Schutzkraft der verdünnten und centrifugirten Lymphe.
4. Die Wirksamkeit der Lymphe mit Bezug auf die Lymphestämme.
5. Einfluss des Aufbewahrungsgefässes auf die Lymphe.
6. Intraperitoneale Verimpfung von Vaccine und Organsubstanz.

7. Kreisen des Vaccineerregers in den Organen des geimpften Kalbes.

III. Versuche zum Schutz gegen nachträgliche Infection der Impfwunden des Kindes.

IV. Apparate und Impfinstrumente.

Zu den bisherigen Mitgliedern der Commission sind neuerdings hinzugetreten: der Kgl. Stabsarzt und Hilfsreferent in der Medicinalabtheilung des Kriegsministeriums Dr. Kübler und der Leiter des städtischen bakteriologischen Instituts zu Cöln, Privatdocent Dr. Czaplewski.

Die Berichterstatter erfüllen an dieser Stelle die ihnen angenehme Pflicht, auf die Mitarbeit des Vorsitzenden Geheimen Medicinalraths Dr. Schmidtmann an diesen Veröffentlichungen hinzuweisen und ihm dafür den gebührenden Dank auszusprechen. An den gemeinsamen Arbeiten sowohl als auch besonders an der Berichterstattung fällt demselben ein nennenswerther Antheil zu.

I. Zahl und Art der Bakterien in der Lymphe.

Von den zahlreichen Untersuchungen, die über Zahl und Art der Bakterien in der Lymphe stattgefunden haben, sind in Ergänzung der früheren Mittheilungen in dem erstem Bericht der Commission diejenigen hervorzuheben, welche in dem Kaiserlichen Gesundheitsamte angestellt worden sind.

Die hier gewonnenen Untersuchungsbefunde der Lymphe[1]) stimmten im Wesentlichen mit denjenigen der preussischen Commission überein. Der Keimgehalt schwankte zwischen 575 bezw. 1550 und 7239000—8337766 in 1 ccm Lymphe. In 39 Proben fanden sich 29 mal gelbe, 26 mal weisse und 4 mal citronengelbe Traubenkokken. Die Staphylokokken zeigten nur in einigen Fällen stärkere Thierpathogenität. Kettenkokken waren in 3 Proben enthalten. Es handelte sich um Streptococcus brevis, welcher für Thiere unschädlich war. Die Thierpathogenität der Staphylokokken war in der Glycerinlymphe nach ca. 1 Monat erloschen. Auch der Keimgehalt war um diese Zeit nur noch ein geringer. In ca. 3 Monate alten Lymphen fanden sich keine Staphylokokken mehr. Hier

1) Dr. M. Deelemann, Ueber den Bakteriengehalt der Schutzpockenlymphe. Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte. 14. Bd. 1. H. 1898.

machten die sporenbildenden Bakterien in der Hauptsache den Keimgehalt aus.

Bei Verimpfung solcher Lymphe jungen Alters, welche bei der Untersuchung thierpathogene Staphylokokken enthielt, auf Menschen ist ein schädigender Einfluss nicht hervorgetreten, nach des Verfassers Ansicht ist man daher durch den Befund von Staphylokokken und Streptokokken in der Lymphe, selbst wenn diese nachweislich thierpathogen sind, noch nicht zu dem Schlusse berechtigt, dass eine derartige Lymphe bei dem Impfling Wundkrankheiten hervorruft.

Mit dieser Ansicht in Einklang und dieselbe bestätigend, stehen die weiter unten aufgeführten Beobachtungen über intraperitoneale Verimpfung von Vaccine, wobei es niemals zu einer Peritonitis gekommen ist.

Ueber die Natur der in der Lymphe vorhandenen Staphylokokken hat in der Anstalt zu Cöln ausführliche Untersuchungen Vanselow in Gemeinschaft mit dem Vorsteher des dortigen bakteriologischen Instituts Privatdocenten Dr. Czaplewski gemacht. Die von ihnen gesammelten Beobachtungen, welche bestimmtere Beziehungen zu dem Pockenprocess in hohem Maasse wahrscheinlich machen, sind in den Thesen im Anhang zu dieser Abhandlung niedergelegt.

II. Die Methoden zur Verbesserung der Lymphbeschaffenheit.

1. Verminderung der Zahl der Bakterien. Ihre Beziehungen zur Wirksamkeit des Pockenstoffs und zu den Reizerscheinungen bei der Pockenimpfung mit Berücksichtigung der Hautbakterien.

Schulz hat seine Versuche, durch Combination von Alkoholdesinfection mit Schutzverband (s. I. Commissionsbericht S. 23/24) die Bakterienzahl der Lymphe zu verringern, fortgesetzt und gelangte durch diese Methode zu einer Verringerung der Bakterienzahl und zu einem Wirksamkeits-Erfolge, wie sie aus den nachstehenden Uebersichten I. und II. zu ersehen sind.

Den in dem Commissionsbericht S. 23 beschriebenen Verband modificirte er in folgender Weise:

Benutzt wird die rechte Seitenfläche des Thieres; rings um die Impfstelle werden 2 parallele Gazestreifen, an welchen ein breiter Rand bleibt, vor der Impfung mit Collodium aufgeklebt. Ist die

Impfung vollendet, so wird ein in trockener Hitze sterilisirtes, gestepptes Verbandkissen, welches zuvor der Grösse der Impffläche entsprechend zugeschnitten ist und aus 2 Gazestücken mit dazwischen gelegter Verbandwatte besteht, an den freien Rand des inneren Gazestreifens angenäht. Der freie Rand des äusseren Gazestreifens wird auf der vorderen Fläche des Verbandes durch Nähte befestigt, nachdem der Raum zwischen ihm und dem Verbandkissen durch sterile Watte ausgepolstert ist. Der Verband wird täglich revidirt. Gazestücke, welche sich ablösen, werden abgeschnitten und statt ihrer neue Streifen mit Collodium aufgeklebt. Soll die Impffläche besichtigt werden, so wird der Verband an einer Ecke gelöst und erst wieder geschlossen, nachdem Alkohol auf die Fläche gegossen ist.

Die auf diese Weise gewonnene

A. Verbandlymphe

ergab folgende

a) Keimzahlen:

Uebersicht I.

No.	Tag der Abnahme	Zahl der Keime in der 1 : 9 hergestellten Lymphe	Bemerkungen.
54	17. 9. 96	60	Vor der Abnahme Waschung mit Sublimat und Alkohol.
55	7. 10. 96	130	desgl.
57	22. 10. 96	75	desgl.
59	10. 11. 96	172	desgl. Die Borken sind vor der Abnahme herausgekratzt (Rückenimpfung).
1	7. 1. 97	335	
2	11. 1. 97	411	Borken herausgekratzt.
3	18. 2. 97	79	

b) Impfresultate, nur durch Stich geprüft:

Kalb 54	nach	17	Tagen	224	Stiche,	212	Blattern.
	„	21	„	20	„	19	„
„ 55	„	11	„	20	„	15	„
„ 57	„	10	„	284	„	280	„
	„	17	„	140	„	137	„
	„	24	„	112	„	108	„

Im Frühjahre 1896 war unter Verband erzeugte Lymphe an die Impfärzte versendet worden.

Diese impften 5515 Erstimpflinge mit 99,7 pCt. personellem

und 97 pCt. Schnitterfolg und 4873 Wiederimpflinge mit 98 pCt. personellem und 90 pCt. Schnitterfolg.

B. Lymphe ohne Verband erzeugt.

Bei der Abnahme ist die Fläche gereinigt, die Schorfe der Blattern sind alsdann herausgekratzt, und die Impffläche ist meist mit Alkohol desinficirt, der sorgfältig entfernt wird.

Uebersicht II.

No.	Tag der Abnahme	Zahl der Keime in Lymphe 1+9 hergestellt	Bemerkungen.
Kalb 58	28. 10. 96	90	Retrovaccine an 2 verschiedenen Stellen der Bauchfläche. Desinfection mit Sublimat und Alkohol.
„ 58	28. 10. 96	290	
„ 59	10. 11. 96	1421	Desinfection mit Sublimat und Alkohol.
„ 62	24. 11. 96	3157	
„ 64	2. 12. 96	339	
„ 61	21. 12. 96	3339	Die abzunehmenden Stellen während des letzten halben Tages vor der Impfung mit sterilem Leberthran beschmiert, um die Schorfe abzulösen.
„ 61	21. 12. 96	3913	Dasselbe Kalb an den nicht mit Leberthran behandelten Stellen.
„ 66	22. 12. 96	228, 470	Die andere Lymphe desselben Kalbes enthielt ca. 110950 Keime.
„ 2	11. 2. 97	5604	Mit Vaseline 24 Stunden vor der Abnahme behandelt, die Schorfe sind herausgekratzt.
„ 2	11. 2. 97	5360	Mit Vaseline behandelt, die Schorfe nicht herausgekratzt, sondern abgewaschen.

Diese Schwankungen in der Keimzahl sind indessen auch von Freyer und Vanselow in ihren Versuchen beobachtet worden, wenn gleich es auch ihnen gelang, in einzelnen Fällen bis auf 300 bezw. 600 Keime in 1 ccm einer 1 : 4 verdünnten Lymphe zu kommen.

Eine wesentliche Rolle spielen bei der Zahl der Keime die Pockenschorfe, in denen hauptsächlich die Keime sitzen und deren Entfernung vor Abnahme der Pocken daher wichtig ist. Zu ihrer Entfernung hat Freyer ein ösenförmiges, doppelschneidiges Messer construirt, vermittelst dessen sich die Borken aus der Mitte der Pockenstriche gut herausschneiden lassen. Dieses Pockenborkenmesser hat 12—14 mm Länge und etwa 3 mm hohe Seitenflächen,

deren unterer Rand scharf ist und gleich dem oberen Rande eine in der Längsachse seicht gebogene Form besitzt. Die beiden Seitenwände stehen in der Mitte 1—$1^1/_2$ mm auseinander und laufen nach vorn in spitzem und nach hinten in stumpfem Winkel zusammen. Je nachdem man nun bei dem Gebrauch des Instrumentes mehr mit dem vorderen Ende oder mit der Mitte des Doppelmessers die Mitte der Pocke entlang schneidet, kann man schmälere oder breitere Streifen der Schorfe aus der Pocke herausschneiden. Die herausgeschnittenen Schorfstreifen treten aldann zwischen den beiden Schneiden des Doppelmessers oben hervor.

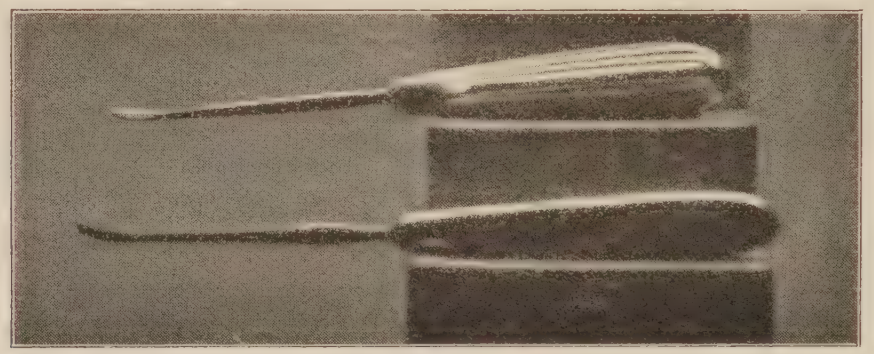

Fig. 1.

Um dieses mühsame und zeitraubende Verfahren des Herausschneidens zu vermeiden, sind auch Versuche gemacht, durch vorheriges Bestreichen der Pocken mit erweichenden Stoffen, wie Vaseline und dergleichen dieselben zum Erweichen und leichteren Loslösen beim Abwaschen zu bringen, was ebenfalls gelungen ist. Paul in Wien[1]) hat die Borkenbildung durch Bedeckung der Impffläche mit einem Tegmin-Watte-Verband von vornherein wesentlich einzuschränken versucht. Nachprüfungen dieses Verfahrens sind im Gange.

Dadurch, dass die Impffläche des ausgeweideten Kalbes für 24 Stunden der Einwirkung von Formalindämpfen ausgesetzt wurde, hat Vanselow wohl eine Verringerung der Zahl der Keime, doch keine erhebliche erhalten.

Bei der Alkoholbehandlung der Pockenfläche ist darauf zu achten, dass der überschüssige Alkohol völlig, eventuell durch Abtupfen mit Aether, entfernt wird, damit er nicht in die Lymphe gelangt, da sonst frühzeitig eine Abschwächung ihrer Wirksamkeit eintritt.

---

1) Ueber einige Fortschritte in der Gewinnung des thierischen Impfstoffes und der Aseptik der Schutzpockenimpfung. Wiener med. Presse. No. 4. 1898.

Neuerdings hat Schulz durch tägliche Begiessung der Impffläche mit Alkohol die in nachstehender Uebersicht III. aufgeführten Resultate erlangt.

Die Impfstelle wird vor der Impfung mit Alkohol gereinigt. Einige Minuten nach der Impfung leichte Alkoholwaschung.

A. Die Impfstellen sind zweimal täglich Morgens und Abends mit Alkohol begossen.

I. Rückenimpfungen.

Uebersicht III.

Kalb No.	Tag der Impfung	Tag der Abnahme	Zahl der Keime auf eine Verdünnung v. 1+9 berechn. i. ccm	Wirksamkeit des Impfstoffes.
54	11. 9. 96	17. 9. 96	440	Nach 10 Tagen bei Erstimpfungen 24 Stiche, 24 Blattern
55	10. 10. 96	17. 10. 96	53	„ 24 „ „ „ 20 „ 20 „
				„ 7 „ „ „ 24 „ 24 „
				„ 11 „ „ „ 20 „ 20 „
				„ 18 „ „ „ 300 „ 287 „
				„ 11 „ 16 Wiederimpfungen mit 16 Erfolgen; auf 64 Schnitte entstanden 45 Blattern.
56	10. 10. 96	nur einzelne Pocken entstand., nicht abgenommen.		
57	17. 10. 96	24. 10. 96	40	Nach 1 Tage bei Erstimpfungen 60 Schnitte, 60 Blattern
				„ 8 Tagen „ „ 40 „ 40 „
				„ 15 „ „ „ 248 „ 247 „
20	14. 4. 98	18. 4. 98	11940	Lymphe 1+19 bis zu 62 Tagen bei Erstimpfungen viel verimpft, durchaus wirksam.

II. Impfungen an anderen Stellen.

No. des Kalbes.	Tag der Impfung.	Geimpfte Stelle.	Tag der Abnahme.	Zahl der Keime im Cbctm. der auf 1 + 9 verdünnten Lymphe.
20	14. 4. 1898	Vor dem Nabel.	18. 4. 1898	4440
28	28. 4. 1898	Vor dem Nabel.	2. 5. 1898	4350
33	5. 5. 1898	Vor dem Nabel.	9. 5. 1898	1481
34	12. 5. 1898	Die ganze Bauchfläche bis zum Nabel.	16. 5. 1898	ca. 60000

No. des Kalbes.	Tag der Impfung.	Geimpfte Stelle.	Tag der Abnahme.	Zahl der Keime im Cbctm. der auf 1+9 verdünnten Lymphe.
45	27. 5. 1898	Vorderer Theil der Bauchfläche und Brust bis zu den Vorderbeinen.	31. 5. 1898	2143
47	2. 6. 1898	Bauch bis zum Milchspiegel, Brust bis zu den Vorderbeinen und dem angrenzenden Theil der rechten Brustfalte.	6. 6. 1898	7043
52	9. 6. 1898	Von den Strichen bis zu den Vorderbeinen.	9. 6. 1898	8500
54	20. 6. 1898	Nur vor dem Nabel.	24. 6. 1898	1175
B. Täglich nur einmal mit Alkohol begossen.				
53	20. 6. 1898	Vor dem Nabel.	24. 6. 1898	1925

Endlich erfolgt auch durch das Centrifugiren der Lymphe eine Herabminderung ihres Keimgehaltes, wie die nachstehende Uebersicht IV. von Schulz ergiebt.

A. Bei Benutzung gewöhnlicher Handcentrifugen.

Uebersicht IV.

Kalb.	Keimgehalt der auf die Centrifuge gebrachten Lymphe im Cbctm.	Keimgehalt der centrifugirten Lymphe im Cbctm.	Bemerkungen.
64. 1896	339	71	—
65. 1896	Nicht zu zählen.	14336	—
61. 1896	3626	600	—
1. 1897	—	3300	In 1 ccm des Rückstandes befanden sich beim Centrifugiren 22266 Keime.
2. 1897	5360	728	—
2.	411	17	Verbandlymphe.

B. Bei Benutzung der electrischen Centrifuge des Instituts für Infectionskrankheiten.

Kalb.	Keimgehalt der auf die Centrifuge gebrachten Lymphe in Cbctm.	Keimgehalt der centrifugirten Lymphe im Cbctm.	Bemerkungen.
59. 1896	3157	55	—
62. 1896	3137	75	—
27. 1897	—	47	Die auf die Centrifuge gebrachte Lymphe war ohne Verband in gewöhnlicher Weise gezüchtet, die centrifugirte Lymphe auf die Hälfte des Volumens im Vacuum eingedickt.
31a. 1897	—	485	desgl.
32. 1897	—	125	desgl.
36. 1897	—	128	desgl.
39. 1897	—	275	desgl., aber Lymphe nicht eingedickt.

Es ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung, dass selbst die kleinen Handapparate bei bakterienarm gewordener Lymphe in Bezug auf die Verminderung des Keimgehaltes durch Centrifugiren Erhebliches leisten.

Ueber die Wirksamkeit der centrifugirten Lymphe s. weiter unten.

Die Feststellungen, dass eine sehr bakterienarme Lymphe mit Bezug auf die Reizerscheinungen keine besseren Resultate ergiebt, als eine sehr bakterienreiche, waren durch Verimpfung verschiedenartiger Lymphsorten bei einer Reihe von Impflingen und namentlich Wiederimpflingen gemacht worden, bei denen erfahrungsgemäss Reizerscheinungen am häufigsten und stärksten auftreten.

Zur weiteren Erhärtung dieser Thatsachen ordnete Freyer seine Versuche so an, dass er einerseits die verschiedenen Lymphsorten an ein und demselben Kinde erprobte, andererseits die etwa mit in Frage kommenden Hautbakterien in einer zweiten Versuchsreihe mitberücksichtigte.

Wurde auf dem einen Arm des Kindes eine sehr bakterienarme und auf dem anderen Arm eine sehr bakterienreiche Lymphe verimpft, so war, selbst wenn der Bakteriengehalt der beiden Lymphsorten von 200 Keimen bis zu 700000 Keimen schwankte, der Pockenhof des einen Armes meist gar nicht von dem des anderen unterschieden. Wo ein Unterschied zu erkennen war, hielt die Grösse des Pockenhofes gewöhnlich mit der Grösse der Pocke Schritt, d. h. er war grösser, wo die Pocke gut und voll entwickelt, und

kleiner, wo diese kleiner geblieben war. Selbst eine Lymphe mit unendlich vielen Keimen machte in dieser Beziehung weder einen Unterschied überhaupt, noch bedingte sie an sich einen stärkeren Pockenhof; wo die Pocken klein ausgefallen waren, war auch der Hof meist nur als schmaler Saum angedeutet, gleichgültig, ob die Lymphe 40 Millionen Keime enthielt oder keimarm war.

Ganz besonders illustrirt wurde die Belanglosigkeit des üblichen Keimgehaltes auf die Reaction durch Verimpfung einer ausschliesslich aus den Pockenborken des Kalbes hergestellten Lymphe, die unendlich viele Keime enthielt, sich aber bei der Verimpfung nur als eine weniger wirksame Lymphe verhielt, doch ohne jede Spur stärkerer Reaction oder sonstiger Schädigungen.

War hiernach der quantitative Bakteriengehalt der Lymphe für die Stärke der Reaction belanglos, so konnten noch die Hautbakterien hierfür in Frage kommen, da jene Versuche ohne vorherige Desinfection des Armes des Kindes ausgeführt worden waren. Es wurde daher die zweite Versuchsreihe so angestellt, dass der eine Arm des Kindes mit absolutem Alkohol desinficirt, der andere undesinficirt gelassen wurde; bei Verimpfung ein und derselben Lymphsorte auf beiden Armen ergab sich hierbei ebenfalls kein Unterschied in der Reactionsröthe. Wo letztere auf dem desinficirten Arm schwach ausgeprägt war, war sie es auch auf dem anderen, nicht desinficirten Arm, und wo sie auf dem ersteren, was oft genug vorkam, sehr stark ausgebreitet angetroffen wurde, war sie es in gleichem Maasse auf dem anderen. Wie wenig die Hautbakterien mit Bezug auf die Reactionsröthe in Frage kommen, ergab sich besonders in dem einen Falle, in welchem es sich um einen ganz exquisit schmutzigen Arm handelte. Auch auf diesem hatte sich nur eine ganz mässige Röthung gebildet, nicht grösser, wie auf dem anderen, desinficirten Arm.

Uebrigens hatte sich die Thatsache, dass die Hautbakterien bei der Ausbildung der Reactionsröthe keine Rolle spielen, auch bei den Versuchen mit Pflasterverbänden (siehe weiter unten) ergeben, bei denen der Arm vor der Impfung ebenfalls mit Alkohol desinficirt worden war, ohne dass ein Einfluss auf die Ausdehnung des Pockenhofes bemerkt werden konnte.

Dass das zu den Impfungen benutzte Instrument jedesmal vorher sterilisirt worden ist — es wurde das Dröll'sche Platin-Iridium-Messer nach vorherigem Ausglühen benutzt —, darf noch erwähnt werden, um gleichzeitig auch die Annahme auszuschliessen, dass et-

waige vom Impfinstrument herstammende Bakterien für das Zustandekommen der Randröthe der Pocken anzusprechen seien.

Schliesslich sei hier noch zum Beweise für die Bedeutungslosigkeit der Hautbakterien auf die Thatsache hingewiesen, dass bei Fehlimpfungen erfahrungsgemäss auch keine Röthung entsteht, die doch bei nicht desinficirtem Arm, wie gegenwärtig noch zum grössten Theile und früher durchweg geimpft wurde, hätte entstehen müssen, wenn die Hautbakterien die Ursache für eine mehr oder minder grosse Erweiterung des Pockenhofes abgäben [1]).

2. Verdünnung der Lymphe.

a) Verschiedener Verdünnungsgrad.

In grösserem Umfange wurde im Jahre 1896 von den Anstalten zu Berlin, Cöln und Stettin an Impfärzte, ohne besondere Auswahl derselben, Lymphe verschiedenen Verdünnungsgrades abgegeben und zwar beziehungsweise in 10-, 15- und 20facher Verdünnung, d. h. 1 Theil Rohmaterial auf 9, 14 und 19 Theilen Flüssigkeit, gegen 1 : 4 Theilen des bisherigen Verdünnungsgrades.

Mit dieser verdünnten Lymphe wurden die in nachstehender Uebersicht V. zusammengestellten Resultate erhalten:

Ergebniss der Verimpfung verdünnter Lymphe.

Uebersicht V.

	Verdünnungsgrad der Lymphe.		Erstimpflinge.					Wiederimpflinge.				
	Rohstoff.	Flüssigkeitsmenge.	Zahl der Geimpften, über die Bericht erfolgt ist.	Personeller Erfolg. pCt.	Im Vorjahre. pCt.	Schnitterfolg. pCt.	Im Vorjahre. pCt.	Zahl der Geimpften, über die Bericht erfolgt ist.	Personeller Erfolg. pCt.	Im Vorjahre. pCt.	Schnitterfolg. pCt.	Im Vorjahre. pCt.
.	1	9	58764	99,5	99,2	95,0	97,1	59673	97,2	95,2	87,0	87,2
.	1	14	76831	99,0	99,6	92,8	94,0	62860	94,4	97,8	80,3	87,4
.	1	19	65876	98,4	99,7	88,2	92,7	48458	96,5	98,3	75,7	85,8
.	1	9	19849	98,2	—	89,6	—	16360	95,2	—	80,0	—

1) Diese Frage ist von Freyer in No. 11, 1898, der Zeitschrift für Medicinalbeamte in einer kurzen Erwiderung auf eine Abhandlung in No. 8, 1898, derselben Zeitschrift, „Ueber Impfstoff und Impftechnik“, berührt worden, in der die Bakterien der Haut an der Impfstelle für die stärkeren Entzündungserscheinungen an letzterer verantwortlich gemacht worden waren.

Da von 94 Impfärzten, welche die 20fach verdünnte Lymphe aus der Stettiner Anstalt erhalten hatten, 26 über mangelhaften Erfolg klagten, so wurde die Lymphe von dieser Anstalt fortan in nur 10facher Verdünnung ausgegeben, wobei sich das ebenfalls in obiger Uebersicht V. verzeichnete Resultat ergab, das nicht besonders viel günstiger ausfiel. Die Qualität der Pusteln war jedoch besser, da von 46 Aerzten nur einer über mangelhaften Erfolg klagte.

In der Cölner Anstalt wurden am Schlusse des Impfjahres 1896 von 318 Impfärzten, welche grössere Mengen Lymphe bezogen hatten, die Beobachtungen und Erfahrungen in einen Fragebogen niedergelegt. Die Zusammenstellung dieses Fragebogens ergab nachstehendes Resultat:

Den diesjährigen Impfstoff halten für empfehlenswerther wie den in den früheren Jahren bezogenen	202	Impfärzte
Für gleich gut als den früheren	72	„
Es enthalten sich des Urtheils, weil sie zum ersten Male impfen	13	„
Den diesjährigen Impfstoff halten für nicht empfehlenswerther, als den früher bezogenen	31	„
Mit Schnitten impften von 318 Impfärzten	307	„
Mit Stichen	2	„
Mit Stichen und Schnitten	9	„
Mit 4 Schnitten bezw. Stichen impften	195	„
„ 5 „ „ „ „	75	„
„ 6 „ „ „ „	47	„
„ 7 „ „ „ „	1	„

Bei Wiederimpflingen wurden durchschnittlich 2 Schnitte bezw. Stiche mehr gemacht.

Auf einem Oberarm impften	315	Impfärzte
Auf beiden Oberarmen impften	3	„
Es berichteten, dass bis zur völligen Abheilung der ganze Process 14 Tage bedurfte	88	„
3 Wochen	117	„
4 „	38	„
Darüber	4	„
Der Abheilungsprocess wurde nicht beobachtet von .	71	„
Es berichteten, dass Klagen von Angehörigen der Impflinge „weniger“ kamen als früher	200	„

„mehr“ . . . . . 25 Impfärzte
„keine oder gleiche“ Klagen . . . . . 93 „

Auffallend ist es, dass über 200 Impfärzte den so verdünnten Impfstoff für empfehlenswerther hielten als den früher abgegebenen nur 5fach verdünnten; in den Einzelberichten erwähnen fast alle diese Impfärzte die gegen früher viel geringere Reaction am Revisionstage. Vanselow selbst jedoch hat die Erfahrung gemacht, dass diese Beobachtung zwar zutreffend sei, dass aber nach dem Revisionstage noch häufig stärkere Reizerscheinungen auftraten, also sich nur auf später verschoben.

Mit der Lymphe der Berliner Anstalt hat Schulz selber bei 308 Erstimpfungen einen personellen Erfolg von 100 pCt. und einen Schnitterfolg von 93 pCt., bei Wiederimpflingen einen personellen Erfolg von 88 und einen Schnitterfolg von 64 pCt. erzielt.

In gleicher Weise hat Freyer selber mit der Stettiner 10fach verdünnten Lymphe bei 776 Erstimpflingen 99,4 pCt. personellen und 93,7 pCt. Schnitterfolg, bei 606 Wiederimpflingen 92,9 pCt. personellen und 64,2 pCt. Schnitterfolg erhalten. Er beobachtete indessen mit Bezug auf die Qualität der Pocken, dass die Ausbildung der Einzelpocke, gleichgiltig ob Schnitt oder Stichmethode angewandt war, vielfach nicht die entsprechende Grösse erreichte, sondern kleiner ausfiel, oft zackig länglich, oft klein und rund blieb. Die Entzündungsröthe richtete sich fast stets nach der Grösse der Pocke, so dass sie bei den mit Stich gesetzten Pocken meist klein blieb und selten confluirte.

Es hat sich hiernach gezeigt, dass im Allgemeinen die Resultate der verdünnten Lymphe den früheren Resultaten nicht wesentlich nachstehen, und dass es somit möglich ist, bis zu den angegebenen Graden die Lymphe zu verdünnen, um noch annehmbare Impfresultate zu erhalten. Voraussetzung eines guten Resultates ist jedoch die gewissenhafte Ausführung des Impfaktes und volle Beherrschung der Technik. Wo es in dieser Hinsicht mangelt, ist bei der Verwendung verdünnter Lymphe ein grösserer Ausfall zu gewärtigen.

Auch die Haltbarkeit der verdünnten Lymphe ist nach Vanselow's Erfahrungen gut, da sie sich durch 4—5 Monate wirksam erwiesen hat.

Für die ungünstigeren, in der Stettiner Anstalt gegenüber den Anstalten zu Berlin und Cöln erzielten Resultate der öffentlichen Impfungen sind Gründe nicht auffindbar gewesen. Das Verfahren bei

der Verdünnung ist nämlich in Stettin und Cöln dasselbe gewesen, indem in beiden Anstalten die Verdünnung alsbald vorgenommen wurde, d. h. sofort nach der Ernte des Rohmaterials, während in Berlin das nach gewohnter Weise im Verhältniss von 1 : 4 hergestellte Lymphegemisch erst vor der jedesmaligen Versendung auf den definitiven Vedünnungsgrad gebracht wurde. Dabei sind aber in der Berliner und Cölner Anstalt nahezu gleich gute Resultate, wenigstens bei den Erstimpflingen, erzielt worden. Es wurde auch in Erwägung gezogen, dass möglicher Weise die Qualität des Glycerins die Wirksamkeit eventuell ungünstig beeinflussen könnte. Freyer hat jedoch bei Prüfung dieser Frage unter Benutzung von 9 verschiedenen Sorten Glycerins irgend wie erhebliche Unterschiede in ihrem Verhalten gegen den Rohstoff nicht feststellen können. Eine gewisse Bestätigung findet diese Feststellung in den später im Kaiserlichen Gesundheitsamte von Deelemann angestellten Versuchen[1]), der den verschiedenen Glycerin-Proben reichliche Mengen eines aus Lymphe isolirten Kurzstäbchens hinzufügte und in der Keimabnahme bei den einzelnen Fabrikaten innerhalb gleicher Zeiten keine auffälligen Verschiedenheiten fand.

b) Sedimentirte Lymphe.

Weitere Versuche mit sedimentirter Lymphe wurden von Vanselow im Anschluss an die früheren gemacht. Dabei stellte sich heraus, dass die zulässige Verdünnung vor der Sedimentirung eine ziemlich enge Grenze hat. Eine 50fach verdünnte, 14 Tage lang sedimentirte Lymphe wurde in frischem Zustande zwar mit vollem Erfolg verimpft, aber schon nach $6^1/_2$ Wochen ergab sich ein numerischer Ausfall von 30 pCt., beim Schnitterfolg bei den mit Erfolg Geimpften ein Ausfall von 27 pCt.

Ferner ergab sich, dass sowohl die Wirksamkeit, als auch die Haltbarkeit derjenigen Lymphe, welche aus dem Niederschlag bei der ersten Sedimentirung als zweiter Aufguss in gleichem Mischungsverhältniss durch erneute 14tägige Sedimentirung hergestellt war, noch viel geringer war; nach $6^1/_2$ Wochen war gar kein Erfolg mehr zu constatiren. Diese auffallende Abschwächung der Wirksamkeit bei der zum zweiten Male sedimentirten Lymphe mag vielleicht darin ihre Erklärung finden, dass die zweite Sedimentirung viel schneller eintritt

1) Dr. M. Deelemann, Einige Versuche über die Einwirkung von Glycerin auf Bakterien. Arbeiten aus dem Kais. Gesundheitsamt. 14. Bd. 1. H. 1898.

und dadurch eine verhältnissmässig viel grössere Anzahl wirksamer Keime mit zu Boden gerissen werden, als bei der ersten Sedimentirung (Vanselow).

c) Centrifugirte Lymphe.

Die Behufs Centrifugirung stark verdünnte Lymphe wurde, wie bereits im ersten Bericht (S. 20) in Aussicht genommen war, durch etwa 24stündiges Einstellen in den Exsiccator bei gleichzeitiger Anwendung einer Wasserstrahlpumpe auf die Hälfte ihres ursprünglichen Volumens eingedickt.

Die mit dieser Lymphe, welche möglichst frisch, d. h. innerhalb 8—14 Tagen nach ihrer Herstellung abgegeben wurde, ausgeführten öffentlichen und privaten Impfungen ergaben die in nachstehender Uebersicht VI. aufgeführten Resultate.

Ergebniss der Verimpfung centrifugirter Lymphe.

Uebersicht VI.

Anstalten	Jahr	Erstimpflinge			Wiederimpflinge		
		Zahl der Geimpften, über die Bericht erfolgt ist	Personeller Erfolg pCt.	Schnitterfolg pCt.	Zahl der Geimpften, über die Bericht erfolgt ist	Personeller Erfolg pCt.	Schnitterfolg pCt.
Berlin	1897	4834	97,9	89,0	5036	93,0	71,0
	1898	1295	99,7	97,0	1385	98,0	89,0
Stettin	1898	5117	97,3	86,8	2323	82,3	56,7
	*)	2583	94,6	75,8	1497	68,6	42,9
	**)		a) 100,0	97,5		94,0	67,9
			b) 99,0	90,7		25,0	15,0

*) Mit Glasstaub verriebene und hernach centrifugirte Lymphe.
**) Selber ausgeführte öffentliche Impfungen: a) = ohne, b) = mit Glasstaub verriebene und hernach centrifugirte Lymphe.

Hiernach stehen die in der Berliner Anstalt namentlich im letzten Jahre gewonnenen Resultate den mit der früheren Lymphe gewonnenen kaum nach; in der Stettiner Anstalt dagegen blieben die Resultate hinter den früheren doch recht erheblich zurück. Nur die vom Dirigenten selber ausgeführten öffentlichen Impfungen haben ein den früheren Resultaten nahezu gleiches ergeben. Ein Versuch, durch Ver-

reibung des Rohstoffes mit Glasstaub eine stärkere Aufschliessung des den Pockenerreger tragenden Gewebes und damit eine grössere Wirksamkeit der centrifugirten Lymphe zu erzielen, schlug, wie die Uebersicht ergiebt, ganz und gar fehl.

Bei den Probeimpfungen mit centrifugirter Lymphe in der Stettiner Anstalt erwies sich, dass dieselbe, frisch verwendet, die Entwickelung der Pusteln weder merklich verzögert, noch sonst verändert gestaltet. Bei Controllimpfungen auf beiden Armen desselben Kindes mit gewöhnlicher und centrifugirter Lymphe wurde bei ganz gleichem Erfolge auch ganz gleiche Randröthe beobachtet. Die Wirksamkeit der centrifugirten Lymphe geht indessen schnell verloren. Sie hält sich, wie nachstehende Uebersicht VII. erkennen lässt, bis etwa zu 18 Tagen ohne besonders wesentliche Schwankungen in dem numerischen Erfolg; bei den Probeimpfungen in der Anstalt jedoch zeigte sich alsbald eine Verminderung der Grösse der Pusteln und Abnahme der Wirksamkeit überhaupt, welche letztere in einzelnen Fällen bereits nach 24 Tagen ganz geschwunden war.

Wirksamkeit der centrifugirten Lymphe nach ihrem Alter bei der Verimpfung.

Uebersicht VII.

Alter der Lymphe nach Tagen	Erstimpflinge			Wiederimpflinge		
	Zahl der Impflinge	Persoueller Erfolg pCt.	Schnitterfolg pCt.	Zahl der Impflinge	Persoueller Erfolg pCt.	Schnitterfolg pCt.
4	295	98,9	93,8	148	92,2	82,1
5	728	99,8	95,7	350	92,8	69,9
6	518	97,8	88,6	73	56,1	42,8
7	340	96,1	78,0	146	89,0	56,2
8	625	98,4	94,3	307	92,1	63,5
8	521	98,8	90,2	217	85,2	57,8
10	690	94,9	73,3	574	76,8	50,0
11	604	95,6	85,4	271	59,0	26,6
12	118	93,2	76,2	46	71,7	55,0
13	328	98,7	92,0	45	97,7	76,6
14	151	97,3	72,4	95	85,4	58,9
15	98	86,7	69,9	26	96,1	75,4
16	75	100,0	96,3	25	100,0	84,0
18	26	100,0	95,2	—	—	—

Ueber die aus der Stettiner Anstalt erhaltene centrifugirte Lymphe haben sich 49 Impfärzte in 124 Berichtskarten geäussert. Ihre Aeusserungen sind in nachstehender Uebersicht VIII. zusammengestellt.

Urtheile der Impfärzte über die verimpfte centrifugirte, **nicht** mit Glasstaub verriebene Lymphe.

Uebersicht VIII.

Verimpfung nach Tagen	Form der Pusteln	Entzündungshof	Wirksamkeit der Lymphe	Consistenz der Lymphe	Bei Wiederimpflingen
	Schöne Pusteln.	Auffallend gering. Fehlend. Nicht so heftig, wie früher.	Nicht sicher.	—	Meist abortive Pusteln. Für Wiederimpflinge nicht geeignet.
	—	Fehlt meist ganz. Einige Male bis 2 cm gross. Einmal Achseldrüsenschwellung. Recht milder Verlauf.	Sehr kräftig.	—	—
	—	Erheblich geringer.	Durchaus zufrieden. Erfolg schwach. Genau ebenso wirksam wie die concentrirte. Gute Wirkung. Gut. Kein Unterschied.	Schwer auszugiessen. Benetzt schlecht das Messer. Rollt sich kuglig zusammen. Impfen erschwert.	—
	Nicht sehr kräftig.	Weniger stark. Ziemlich stark. Sehr gering.	Mässig.	Verimpft sich schlecht. Reicht weiter, da sie dünnflüssiger ist.	—
	Sehr gut. Gute Pusteln. Kräftig angegang.	Wenig Röthung. Gering.	Recht gut.	Zu dünnflüss. Schwer aufzutragen.	Pusteln weniger kräftig.
	Ohne Unterschied.	Fast keine Entzündung.	Eine Autorevaccination.	—	Ein Autorevaccinat. Nicht geeignet.
	Pusteln schön.	Mormale Reaction. Nehrm. Entzündung. Wesentl. schwächer.	Sehr schlechtes Resultat. Zahlreiche Fehlimpfungen.	—	—
	Gute Pusteln.	Geringe Röthung.	Lange nicht so gut. Mehrfach nur 1—2 Pusteln.	—	—
	Gut entwickelt.	Wenig. stark. Mässig. Trotz Desinfection keine Verminderung der Reizerscheinung.	—	Läuft leicht am Impfmesser zusammen, doch empfehlenswerther, als die andere Lymphe.	—
	Pusteln klein. Sehr gut und schön entwickelt.	Ohne jede Röthung. Etwas geringer. Geringer.	Tadellos. Weniger wirksam. Weniger wirksam.	Haftet weniger gut am Messer.	—
	—	Lebhafte Reaction wie bei der anderen Lymphe.	Tadellos. Schlecht.	—	—
	—	Entschieden geringer. Entschieden geringer.	—	Haftet schlecht.	—

Trotz der im Einzelnen hervorgehobenen Mängel darf der gesammte Erfolg immerhin ermuthigen, die Herstellung centrifugirter Lymphe weiter zu verfolgen, um zu noch grösserer Vervollkommnung derselben zu gelangen.

Ueber die Wirksamkeit der vor der Centrifugirung mit Glasstaub verriebenen Lymphe haben sich die Impfärzte fast durchweg abfällig geäussert.

d) Sehr starke Verdünnungen der Lymphe.

Wie in dem ersten Bericht über die Thätigkeit der Impfcommission nachgewiesen war, dass animale Lymphe selbst in sehr starker Verdünnung bis zu 400, besonders wenn sie frisch verbraucht wird, qualitativ und quantitativ gut entwickelte Pusteln geben kann, so hat Schulz dies auch für die verdünnte Menschenlymphe nachgewiesen. Die aus der menschlichen Pockenpustel frei austretende Flüssigkeit ergab noch in einer Verdünnung von 1 : 2000, frisch verimpft, reichliche und tadellose Pocken. Hiernach ist die menschliche Lymphe jedenfalls noch reicher an wirksamen Organismen als die animale.

3. Schutzkraft der verdünnten und centrifugirten Lymphe.

Zur Erprobung der Schutzkraft der verdünnten Lymphe sind von Freyer 76 Wiederimpflinge mit 20fach verdünnter Lymphe geimpft worden. Dieselben boten vollen personellen und 77,6 pCt. Schnitterfolg dar. Nach 42 Tagen mit sehr wirksamer gewöhnlicher Lymphe wiedergeimpft, trat nur in 2 Fällen eine Spur von Reaction mit Schorfbildung und geringer Röthung auf, jedoch keine Knötchenbildung, während bei 74 jede Spur von Erfolg fehlte. Somit war also die volle Schutzwirkung erwiesen.

Die Schutzkraft der centrifugirten Lymphe wurde von Freyer bei 5 Erst- und 10 Wiederimpflingen erprobt, indem schon am 8. Tage nach der ersten Impfung mit centrifugirter Lymphe eine erneute Impfung mit sehr wirksamer concentrirter Lymphe folgte. Von den 5 Erstimpflingen zeigten 4, bei denen die erste Impfung eine geringe Reaction der Pockenstriche oder nur je 1 Knötchen ergeben hatte, bei der nachfolgenden Impfung noch schwache Reaction, das Kind mit einer kleinen, doch ausgebildeten Pocke keine Reaction mehr.

Von den 10 Wiederimpflingen bot nur der eine, der zum ersten Mal ganz ohne Erfolg wiedergeimpft war, einen Erfolg dar, während die übrigen 9, gleichgiltig, ob bei ihnen nach der ersten Wieder-

impfung 1 oder 5 kleine Knötchen entstanden waren, keine Reaction mehr zeigten.

Somit immunisirt die centrifugirte Lymphe anscheinend in gleicher Weise wie die concentrirte; doch bedarf es noch weiterer diesbezüglicher Untersuchungen mit Nachimpfung nach längeren als achttägigen Fristen.

4. Die Wirksamkeit der Lymphe mit Bezug auf die Lymphstämme.

Die Retrovaccine, von Schulz in Gemeinschaft mit Doering in der Weise geprüft, dass Verdünnungen von 1 : 2000 in ihrer Wirksamkeit mit einander verglichen wurden, hat in ihren verschiedenen Generationen und verschiedenartigen Lymphstämmen grundsätzliche Verschiedenheiten nicht ergeben, wie die Uebersicht IX. erkennen lässt:

Uebersicht IX.

Alter der Lymphe an Tagen	No. des Kalbes	Zahl der Impflinge	Persönlicher Erfolg pCt.	Stich-Erfolg pCt.	Bemerkungen.
6	45	5	100	50	
	46	5	0	0	
	47	5	60	50	
27	45	10	40	30	sehr kleine Pocken.
	46	10	50	40	
	47	15	13,3	6,6	
41	45	8	12	6	
	46	10	20	15	
	47	15	13,3	6,6	

Variola-Vaccine, mit verschiedenen alten Stämmen verglichen, desgleichen Stämme aus Milz- und Drüsensaft gewonnen, haben nach den Versuchen von Freyer und Vanselow ebenfalls Unterschiede in den Lymphstämmen und den Generationen innerhalb weiter Grenzen nicht zu Tage treten lassen.

5. Einfluss des Aufbewahrungsgefässes auf die Lymphe.

Weder mit Bezug auf den Keimgehalt, noch auf die Haltbarkeit der Lymphe ist ein wesentlicher Unterschied bemerkt worden, je nachdem Capillaren oder kleinere und grössere tubenartige Behältnisse zur

Aufbewahrung der Lymphe benutzt wurden. Auch die Farbe des Glases spielt, wie bezügliche Versuche in der Anstalt zu Hannover ergeben haben, hierbei keine Rolle.

6. Intraperitoneale Verimpfung von Vaccine und Organsubstanz.

Behufs Aufklärung des Wesens des Impfagens wurde analog der Verimpfung von Vaccine in die Cornea eine solche Verimpfung am Peritoneum veranstaltet. Durch Einspritzung von gewöhnlicher, keimreicher Lymphe in den Peritonealraum des Kalbes mit gleichzeitiger Ritzung des Peritoneums vermittelst der Trocartspitze erzeugte Freyer, wie die Schlachtung des Kalbes am 7. Tage ergab, an den geritzten Stellen, sowie in deren Umgebung und am Netz kleine Excrescenzen von unregelmässiger Form, 3—5 mm gross, von grauröthlicher Farbe, die einzelnen Knötchen vielfach durch netzartige feine Stränge verbunden, an den Einstichstellen des Peritoneums breite, theilweise stark suggillirte Verklebungen mit dem Netz bildend. Die Wucherungen hatten im Ganzen das Aussehen fibrinöser Abscheidungen.

Schulz verimpfte in gleicher Weise eine keimarme Lymphe (27 Keime pro ccm). Bei der Schlachtung nach 4 Tagen fanden sich kleinste Knötchen auf dem Peritoneum, die, gemeinsam mit Prof. Frosch untersucht, mikroskopisch eine Wucherung des Endothels erkennen liessen. Bakterien waren in diesen Knötchen nicht zu entdecken.

Neben den beschriebenen mikroskopischen Veränderungen sind Eiterungen oder sonstige entzündliche Erscheinungen am Peritoneum niemals beobachtet worden.

Während Schulz und Frosch den Inhalt eines unter den Excrescenzen gefundenen Bläschens mit einer Capillare aufgenommen, mit Glycerin und Wasser gemischt und auf ein Kalb ohne jeden Erfolg verimpften, hat Freyer die mit Glycerin und Wasser verriebenen Excrescenzen auf Kälber mit gutem Erfolg verimpft. Nur war der Verlauf ein um mindestens 2 Tage langsamerer, mit starkem Ausfall und mehr perlschnurartiger Ausbildung der Pockenstriche, ähnlich dem Erfolg nach Impfung mit stark abgeschwächter Lymphe.

Es ist dabei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass an den Knötchen noch Reste der eingebrachten Lymphe gehaftet haben.

Intraperitoneale Verimpfung von Milzsaft, der von einem mit Vaccine geimpften Kalbe herstammte, hat äusserlich gleiche Excrescenzen erzeugt, wie die Verimpfung von Lymphe.

7. Kreisen des Vaccineerregers in den Organen des geimpften Kalbes.

Weiter fortgesetzte Versuche von Freyer haben ergeben, dass bei einem Kalbe noch 44 Tage nach der Impfung der Pockenerreger in den Organen kreiste, sofern mit dem von diesem Kalbe herstammenden Milz- und Drüsensafte auf einem anderen Kalbe durch Verimpfung wenigstens eine Pocke noch erzeugt worden ist, deren Pockennatur durch die nunmehr nachfolgende und negativ ausgefallene Controllimpfung vermittelst wirksamer Vaccine sichergestellt wurde.

Ein gleicher Versuch 58 Tage nach der Impfung angestellt, fiel bei 2 Kälbern negativ aus.

III. Versuche zum Schutze gegen nachträgliche Infection der Impfwunden des Kindes.

Als Stoff, welcher auf die frische Impfwunde gebracht werden sollte, um diese gegen nachträgliche Wundinfection zu schützen, war von Wien aus das Epidermin empfohlen.

Versuche, die Freyer mit diesem Stoff anstellte, haben ihm ergeben, dass zunächst trotz Bedeckung der frischen Impfwunde mit diesem Stoff sich ebensowohl ein sehr starker, confluirter Pockenhof, als auch eine starke Borke auf der Pocke auszubilden vermag, so dass in dieser Beziehung ein Vortheil gegen die unbedeckte Impfwunde nicht zu erkennen war. Auch nach vorangegangener Waschung des Armes mit absolutem Alkohol und Bedeckung der frischen Impfwunde mit Epidermin entstand ein sehr starker Pockenhof.

Dazu kommt, dass das Aufstreichen des Epidermins mit dem Finger unzulässig und mit dem Spatel, der erst jedesmal zu reinigen wäre, zeitraubend und daher bei Massenimpfungen praktisch nicht durchführbar erschien.

Freyer hat weiter Versuche mit verschiedenartigen Pflastern gemacht, die, nachdem der Arm vor der Impfung mit absolutem Alkohol gewaschen war, auf die frische Impfwunde geklebt wurden. Es wurden hiezu verwandt: Glycerinpflaster, Bassorinpflaster (Glycerin-Tragacanth), Zinkleimbinde, Bleipflaster, Heft-Bleipflaster, Silberklebetaffet (englisches Pflaster mit Silberüberzug), amerikanisches Kautschukpflaster mit Silberüberzug bezw. mit Stanniol, sämmtlich mit Bezug auf die Ausbildung des Pockenhofes meist ohne Einfluss, wie die Controllimpfung mit derselben Lymphe und ohne Pflasterverband auf dem anderen Arm erkennen liess.

Dagegen ergaben sich mannigfache Nachtheile dabei, wie vorzeitige Eröffnung einzelner Pocken, Faltenbildung des Pflasters, Nässe der Pockenfläche, während andererseits die Pflaster vielfach schon vorher gelöst und entfernt waren, so dass der beabsichtigte Schutz der Pocken nicht einmal bis zur Revision bestand.

Von einer Bedeckung der Pocken nach der Revision bis zur Abheilung mit Pflastern war ganz abzusehen, da die Pocken meist feucht und schorflos verblieben.

Hiernach wird vor der Hand von Schutzverbänden jeglicher Art abzusehen sein und ein ausreichender Schutz in der einfachen Lufttrocknung der Impfwunde nach wie vor gefunden werden müssen, indem man den geimpften Arm etwa 5 Minuten lang unbedeckt halten lässt.

Indessen sind mit dem neuerdings von Paul in Wien angewandten Tegminverband, dem gute Erfolge und leichte Anwendbarkeit nachgerühmt werden, die Versuche wieder aufgenommen und noch im Gange.

IV. Apparate und Instrumente.

Die Commission war einig darin, dass das Abfüllen der Lymphe ganz allgemein durch Apparate vorgenommen werden müsse, welche Sauberkeit gewährleisten und vor allem verhindern, dass die fertige Lymphe durch die Hände oder in sonstiger Weise verunreinigt werde.

Es wurden sowohl von Dr. Schulz als Dr. Vanselow Apparate praktisch ausgeprobt, welche sehr wohl im Stande waren, den an sie gestellten Anforderungen voll zu genügen. Dieselben bestehen nur aus Glas, ev. mit Gummidichtung und sind in allen ihren Theilen mit Leichtigkeit zu sterilisiren.

Der erste von Dr. Schulz vorgeführte, von dem Fleischbeschauer Herrn Lücke (Berlin, Chorinerstr. 82) erfundene Apparat zur Füllung von Gläsern besteht aus einer Flasche mit eingeriebenem Glasstopfen, in welchem 2 Röhren mit je einem Glashahne versehen eingeschmolzen sind. Die kürzere derselben A ist gerade, endigt unmittelbar unter dem Stopfen und dient als Abflussöffnung für die Lymphe. Die zweite Röhre B ist im rechten Winkel gebogen, reicht bis zum Boden der Flasche und ist dazu bestimmt, Luft für die ausfliessende Lymphe in das Gefäss zu führen. Ueber ihr äusseres Ende wird ein mit Watte gefülltes Gläschen gestülpt. Nachdem der Apparat sterilisirt ist, wird er mit Lymphe gefüllt und umgekehrt auf einem Stative befestigt, an

welchem sich eine Vorrichtung zum Festhalten des Stopfens befindet. Zuerst wird der Hahn der Röhre B geöffnet, alsdann erfolgt die Füllung der Gläser durch die Röhre A.

Figur 2. Schulz-Lücke'scher Lymphe-Füllapparat.

Die rechts vom Beschauer abgebildete Vorrichtung ist zur Füllung von Capillaren bestimmt, deren oberes Ende zugeschmolzen wird, während das untere Ende sich noch mit dem Apparate in Verbindung befindet. (Preis 5,00 M.)

Der zweite, Schulz-Doering'sche Lymphe-Füllapparat, aus Glas hergestellt, besteht aus zwei nebeneinander stehenden, oben offenen, unten durch einen horizontal liegenden Hahn mit doppelter Bohrung verbundenen Gefässen. Das eine derselben (A) ist oben mit einer etwa 100 ccm (oder beliebig mehr) haltenden Ausbuchtung zur Aufnahme des abzumessenden Lymphevorraths versehen, das andere (B) — ein Glasrohr, welches in der Höhe des Bodens von A endet — mit einer Eintheilung in Cubikcentimeter (1—5) mit Angabe der halben Cubikcentimeter.

Wird der Griff des Hahnes horizontal gestellt, so passirt die Flüssigkeit, die Lymphe, die Bohrung 1 und tritt aus dem Gefäss

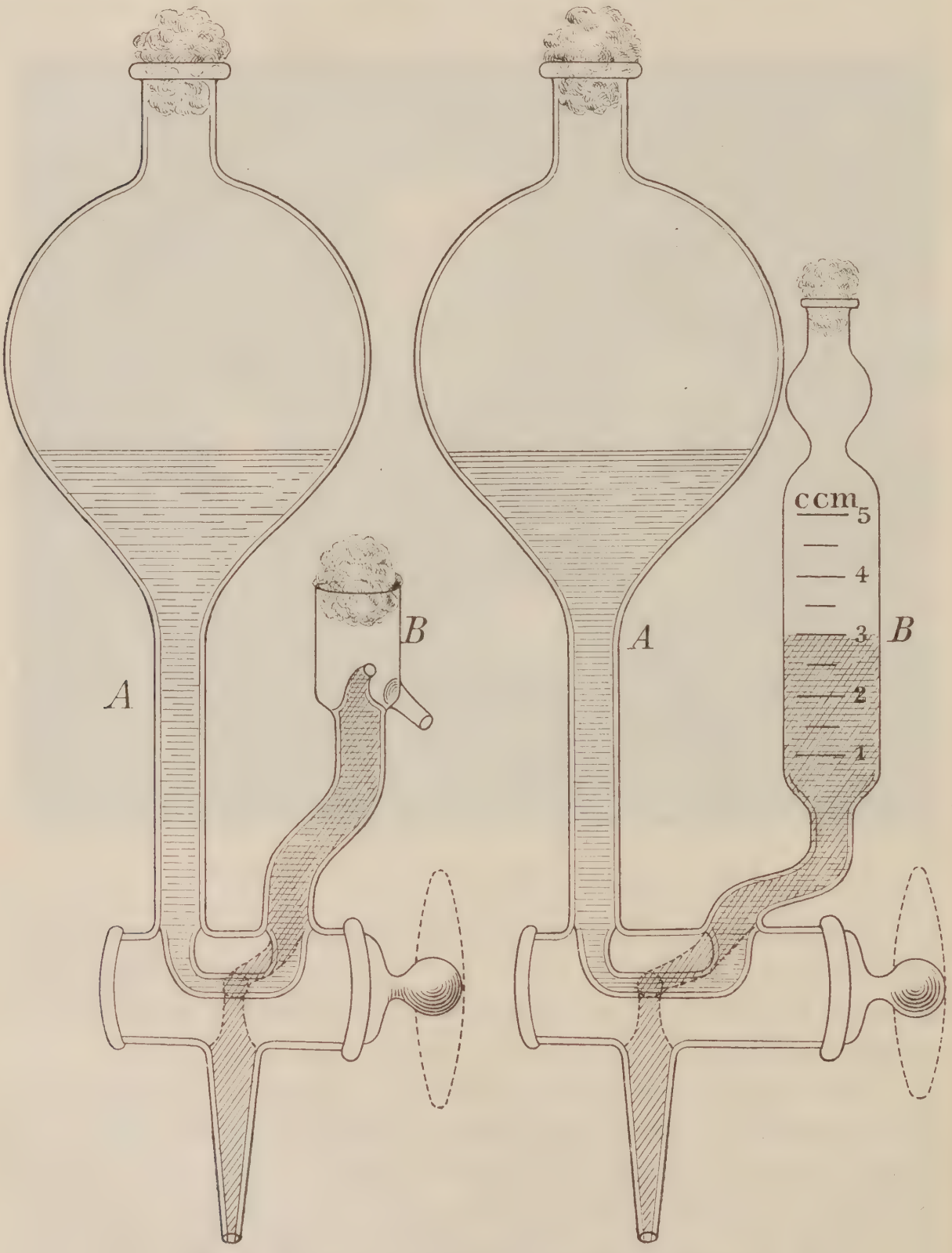

Figur 3. Schulz-Doering'scher Lymphe-Füllapparat.

A in das Gefäss B; ist die gewünschte Menge, z. B. 1 ccm, übergetreten, so wird der Hahn um 90° gedreht und die Flüssigkeit läuft

nun, die Bohrung 2 passirend, durch einen an der unteren Wand des Hahnes angebrachten Ausfluss in ein untergestelltes Gefäss. — Wird der Hahn aus der zuerst angenommenen Lage um 180° gedreht, so ist das ganze Communicationssystem geschlossen.

Figur 4. Lymphe-Füllapparat I. von Vanselow.

Vor dem Gebrauch werden die beiden oberen 1,0 resp. 1,5 cm weiten Oeffnungen mit Watte geschlossen und der Apparat mit trockner Hitze sterilisirt.

Beim Gebrauch wird der Apparat an einem Stativ befestigt. (Preis 5 M.)

Der von Vanselow angegebene Apparat besteht aus einem zur Aufnahme der Lymphe bestimmten bedeckten Glasgefäss, welches in seinem tiefsten Punkte durch ein Glasrohr mit einem zweiten Gefäss verbunden ist. Ein in diesem Glasrohr befindlicher Glashahn gestattet der Lymphe Zufluss aus dem ersten in das zweite Gefäss. Das zweite

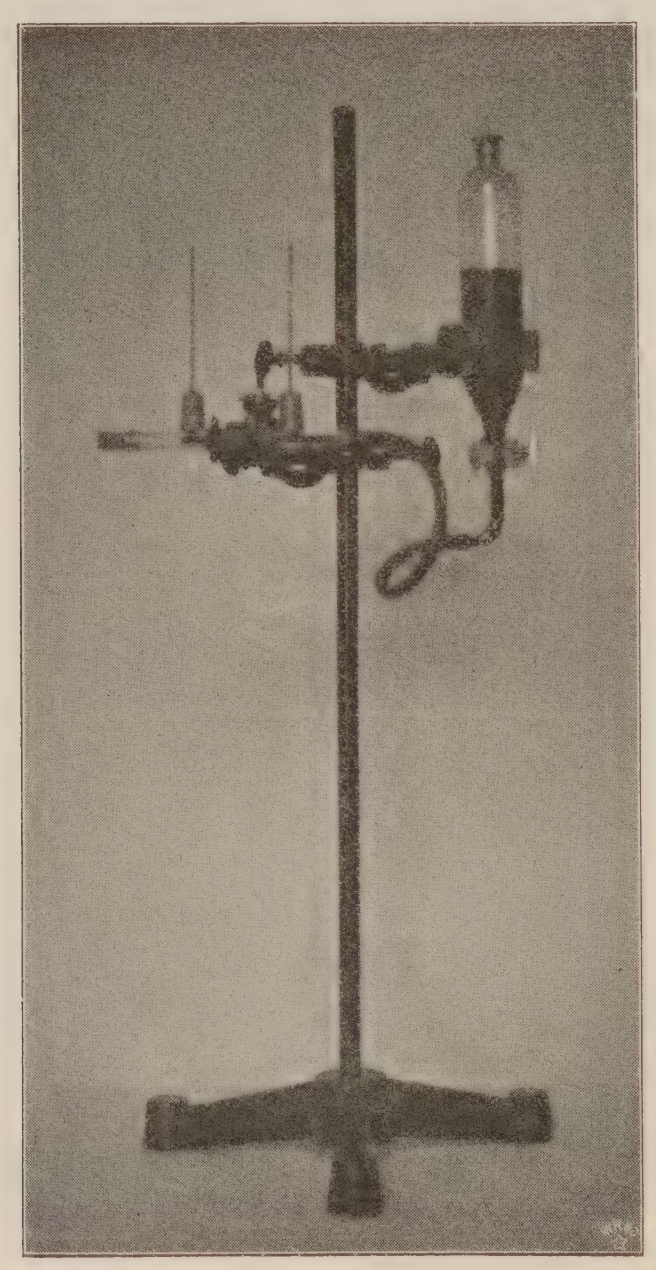

Figur 5. Lymphe-Füllapparat II. von Vanselow.

Gefäss ist eine graduirte Pipette, oben offen und durch ein dünnes Wattefilter geschlossen, unten mit ausgezogener Glasspitze versehen, welche einen zweiten Glashahn enthält. Nach Oeffnung des ersten Hahnes steigt die Lymphe in der Pipette bis zur obersten Grenze

der Scala, worauf der Abschluss erfolgt, und man kann nunmehr aus der Pipette genau gleiche Mengen Lymphe in die Versandgefässe ablaufen lassen.

Eine Modification dieses Apparates stellt der Lymphe-Füllapparat dar, dessen Einrichtung aus der Abbildung 5 zu ersehen ist.

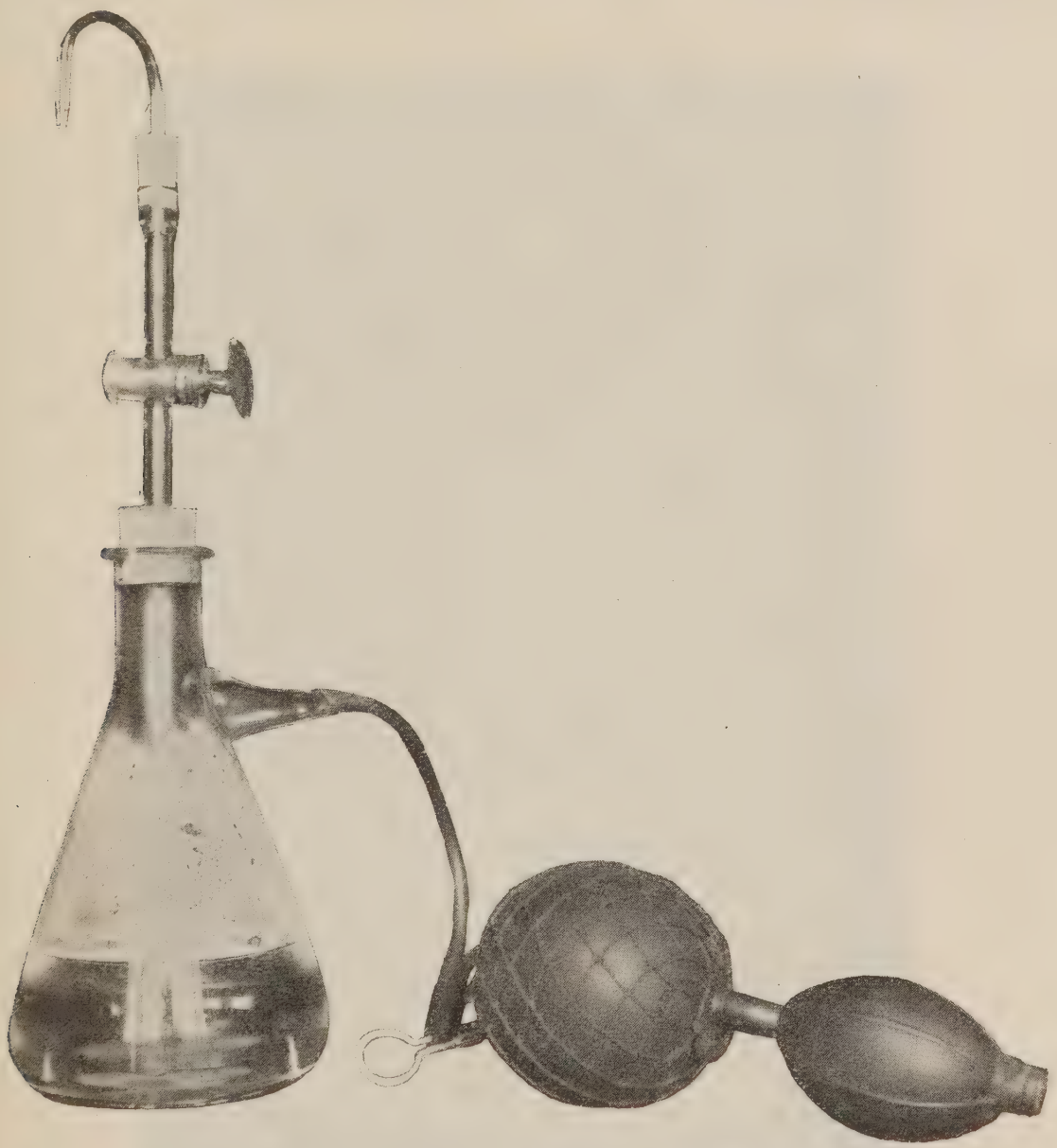

Figur 6. Vanselow-Csokor'scher Lymphe-Füllapparat III.

Schliesslich stellte Vanselow noch einen Apparat vor, welcher nach dem Csokor'schen modificirt ist. Eine conische Glasflasche ist durch einen seitlichen Glasrohransatz mit einem doppelten Gummi-Gebläse verbunden. — Der Gummistopfen des Halses ist durchbohrt und gestattet einem Glasrohr wie beim Heronsball den Durchgang; dies Glasrohr hat einen Glashahn und ist oben durch einen kleinen

Gummistopfen ebenfalls geschlossen, welcher eine kleine Bohrung hat zur Aufnahme eines doppelt knieförmig gebogenen Capillarrohres.

Ist nun der Netzballon im Gummigebläse einmal gefüllt, so genügt dessen Luftdruck, um eine Menge von Versandtgefässen durch das knieförmige Ausgangsrohr zu füllen, durch abwechselnde Oeffnung und Schliessung des Glashahns.

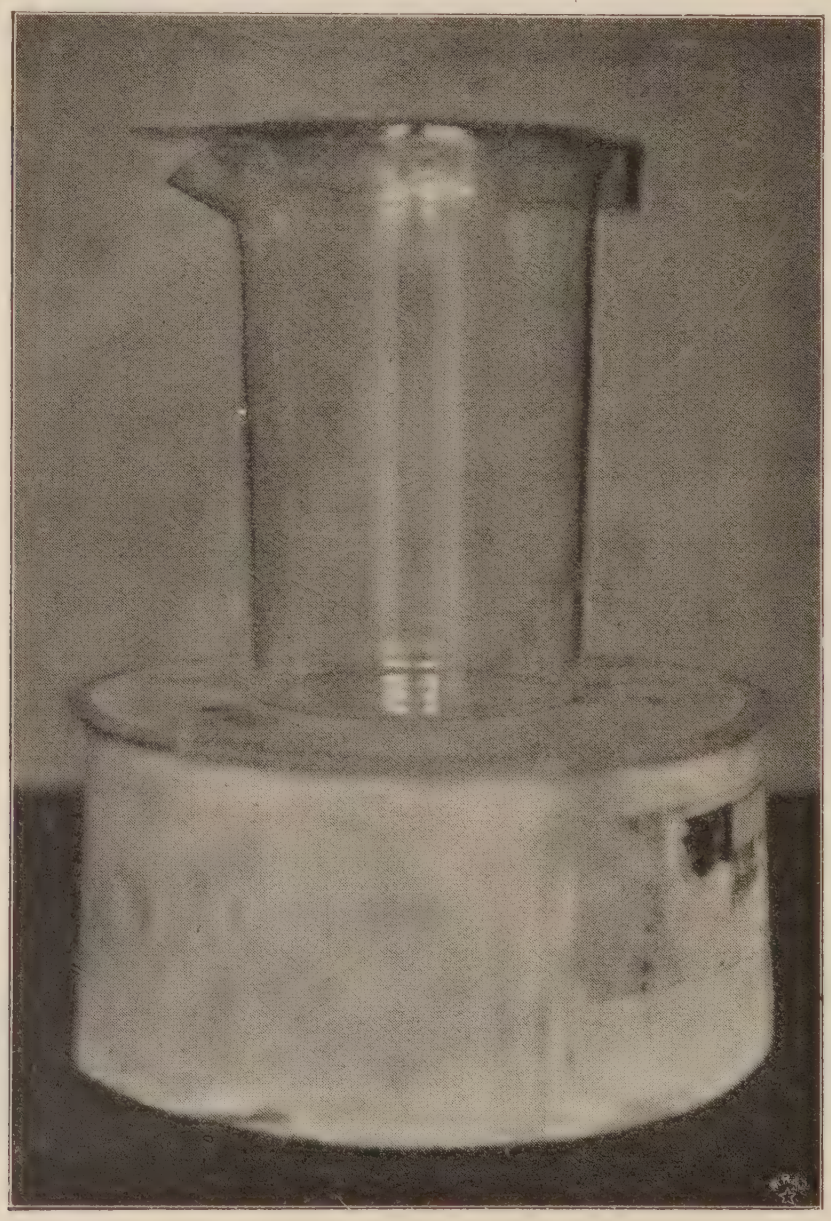

Figur 7. Freyer'sches Lymphe-Abfüllglas.

Der Apparat gleicht fast ganz dem Csokor'schen, hat aber mehrere Vortheile diesem gegenüber. Einmal ist er ungefähr hundert Mal billiger, zweitens vermeidet er die Gefahr des Wassereintritts in die Lymphe, wie sie bei dem Csokor'schen Apparat vorhanden ist

durch Anschluss des Luftkessels an die Wasserleitung, drittens kommt die Lymphe thatsächlich nur mit Glas in Berührung. Dieser letzte Apparat ist seit $^1/_2$ Jahre in der Cölner Anstalt allein im Gebrauch und hat sich vorzüglich bewährt.

Der Apparat kann ebenso, wie der Csokor'sche zum Füllen von Capillaren Verwendung finden, indem man das knieförmig gebogene Rohr einfach durch das jedesmal zu füllende Capillarrohr ersetzt.

In einfachster Weise glaubt Freyer den gestellten Anforderungen beim Abfüllen der Lymphe durch Benutzung eines gewöhnlichen, mit Ausguss versehenen Becherglases zu genügen, das mit einem übergreifenden Glasdeckel locker gedeckt ist. Letzterer hat an einer Stelle einen zungenförmigen Ausläufer, der den Ausguss des Glases deckt. Beim Ausgiessen der Lymphe in die Gläschen hat man nur mit einem Finger der das Becherglas haltenden Hand über den Deckel zu greifen, um diesen vor dem Abgleiten zu schützen, während die Zunge des Deckels etwas bei Seite geschoben wird, um den Ausguss für den Augenblick des Ausgiessens frei zu machen. So kann man leicht die ganze Lymphemenge aus einem gedeckten Becherglase abfüllen, und man hat es mit einem leicht zu reinigenden und ebenso leicht zu sterilisirenden Glasgefäss nebst Deckel zu thun.

Als Instrumente für die Kinderimpfungen wurde von Freyer und Vanselow dem Platin-Iridium-Messer (Fabrikant Dröll, Frankfurt a. M., bei allgemeiner Einführung mit 2,90 M. pro Stück verkäuflich), von Schulz den Weickardt'schen Messern (25 Stück für 4 M.) der Vorzug gegeben.

Anhang.

(Aus der Kgl. Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes, und aus dem städtischen bakteriologischen Laboratorium zu Köln a. Rh.)

Beitrag zur Lehre von den Staphylokokken der Lymphe.

Von

Dr. **Vanselow**, Regierungs- und Medicinal-Rath. Stettin.

und

Privatdoc. Dr. **Czaplewski**, Vorstand des bakteriol. Laboratoriums, Köln a. Rh.

Als Mitglied der Commission zur Prüfung der Impfstofffrage hatte Vanselow verschiedene von der Commission gestellte Aufgaben experimentell zu bearbeiten gehabt. Durch seine, Freyer's und und Schulz's Arbeiten war zur Evidenz erwiesen, dass das Vaccinecontagium nicht nur in den Impfpusteln, sondern auch im Organismus des Impfkalbes durch positiven Ausfall der Verimpfung des Blutes und der Organe nachweisbar ist. Bei seinen bakteriologischen Untersuchungen war nun Vanselow auf einen Coccus aufmerksam geworden, welchen er für identisch mit einem früher von ihm bei einer Epidemie von Impetigo contagiosa in Schlawe beobachteten und beschriebenen Coccus hielt[1]). Dieser Coccus, welcher sich in den Pusteln, aber auch in der Milz des Kalbes nachweisen liess, glich auffallend dem Staphylococcus pyogenes albus, zeigte aber gegenüber Gelatine bei 37° ein anderes Verhalten, bildete in Gelatinestichculturen langsam wachsend am Einstich eine Luftblase und erzeugte bei Kälbern zuweilen spät auftretende Ulcus durum-artige Knoten mit nachfolgender Immunität des Kalbes und beim Menschen eigenthümliche kleine Pusteln. Vanselow war in Folge dessen der Ansicht, dass dieser Coccus in gewisser Beziehung zur Erregung des Impfschutzes stände.

Bei seinen in Gemeinschaft mit Herrn Dr. Dreyer (Köln) ausgeführten Untersuchungen hatte Vanselow diesen Coccus auch aus

---

1) Rundschreiben des Herrn Reichskanzlers vom 5. Sept. 1888. Rapmund, Das Reichsimpfgesetz. S. 124.

der Milz von Impfkälbern zu isoliren vermocht, doch liess ein Theil der Untersuchungen Vanselow's noch gewisse Einwände zu.

Vanselow machte im Februar 1898 Czaplewski von seinen Befunden Mittheilung mit der Aufforderung, die gewonnenen Culturen zunächst daraufhin zu prüfen, ob sich dieselben als vom Staphylococcus pyogenes albus verschieden erweisen lassen würden. Es gelang Czaplewski, ein eigenthümliches Verhalten der fraglichen Culturen zu erstarrtem Serum (Verflüssigung desselben) aufzufinden. Dabei stellte sich auch bald heraus, dass die fraglichen Culturen nicht nur dem Staph. albus, sondern auch dem Staph. pyogenes aureus ähnelten, indem sie unter gewissen Umständen einen gelben Farbstoff producirten. Es gelang in der Folge, noch mehrere weitere Unterschiede gegenüber dem pyogenen Staphylococcus aufzufinden. Zum Vergleich wurden zahlreiche Eiterproben aus dem Bürgerhospital untersucht. Durch das erwähnte Verhalten gegenüber Serum war nunmehr die Möglichkeit geboten, diese Kokken schnell und sicher auch aus einem Gemisch mit pyogenen Staphylokokken herauszufinden, was vordem mit Sicherheit festzustellen unmöglich gewesen war.

Die nächste Aufgabe war nun festzustellen, ob die vorbeschriebenen Kokken in jeder, wenigstens in jeder frischen Lymphprobe nachzuweisen seien. Es wurden daher sehr zahlreiche Proben der Kölnischen Lymphe und ausserdem Lymphproben aus fast allen deutschen und einigen auswärtigen Impfanstalten untersucht, ferner Proben von humanisirter Lymphe, Varicellen und Variola.

Diese Arbeiten wurden von Czaplewski im bakteriologischen Laboratorium der Stadt Köln ausgeführt. Zu den nothwendigen experimentellen Prüfungen der gewonnenen Culturen durch Uebertragung auf Kälber war in der Königl. Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes Gelegenheit gegeben, wobei Vanselow und später sein Nachfolger, Polizei-Stadtphysikus Dr. Meder, die nothwendigen Impfungen und sachkundige Controle des Ausfalls derselben übernahmen.

Diese Versuche sind nun zu einem gewissen Abschluss gelangt und haben zu der wichtigen Feststellung geführt, dass es sich bei den Staphylokokken der Lymphe, welche seit Landmann's Publicationen so viel Beunruhigung hervorriefen, nicht um die echten pyogenen Staphylokokken handelt. Dagegen haben die zum Nachweis einer specifischen Bedeutung dieser neuen Staphylokokken-

art unternommenen Uebertragungsversuche auf Kälber trotz mehrfach positiver Resultate zu einem vollständig abschliessenden Urtheil bisher noch nicht geführt.

Im Einverständniss mit dem Referenten für das Impfwesen im Ministerium und den Herren Dr. Vanselow und Dr. Meder hat Czaplewski über diese Arbeiten am 18. September 1898 in Düsseldorf auf der Versammlung der Vorstände der Deutschen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes unter Demonstrationen von Reinculturen Vortrag gehalten. Die erhaltenen Resultate konnten, was die culturellen Ergebnisse anlangt, sofort in der Versammlung von Sanitätsrath Freyer (Stettin), welcher auf Vanselow's Anregung Control-Untersuchungen angestellt hatte, unter Vorlegung eigener, nach dem Verfahren von Czaplewski aus Stettiner Lymphe gewonnener Culturen bestätigt werden. Die dortselbst vorgetragenen Thesen, welche nach Benehmen mit dem Ministerial-Referenten und Vorsitzenden der Impfstoffcommission, Geh. Med.-Rath Dr. Schmidtmann, aufgestellt worden sind, geben wir nachstehend bekannt.

Die ausführliche Publikation mit Versuchsprotokollen wird voraussichtlich im nächsten Heft der Vierteljahrsschr. für gerichtl. Medicin und öffentl. Sanitätswesen erfolgen.

Thesen:

I. Neben der Bestätigung älterer Angaben über den schwankenden Keimgehalt verschiedener Lymphproben wurde als neu festgestellt, dass in nicht zu alten Lymphproben, welche bei der allgemein üblichen Untersuchung als keimfrei erscheinen, sich auf besserem Nährboden bei Verwendung grösserer Mengen und durch Vorcultur doch noch Bakterien nachweisen lassen. Bei ganz alten Proben bleiben auch Vorculturen, mit grösserer Menge Lymphe angelegt, steril. Das Eintreten des Zeitpunktes der absoluten Sterilität und des Wirkungsloswerdens der Lymphe ist aber bei jeder Probe verschieden und ungefähr proportional der Verdünnung. In einem Falle erwies sich eine Probe humanisirter Lymphe (1 + 3 T. Glycerin) aus dem Jahre 1881 (also nach 17 Jahren) noch nicht als steril und wirkungslos bei Kälbern.

II. Bei den zahlreichen Bakterien der Lymphe handelt es sich zum grossen Theil um Saprophyten. Ausserdem wurden von vielen Autoren Staphylokokken in der Lymphe gefunden und als Staphylococcus aureus und albus beschrieben.

Auch wir haben wenigstens in **jeder frischen** animalen Lymphprobe (f. VII) Staphylokokken nachgewiesen. Wir vermochten aber den Nachweis zu führen, dass dieselben weder **Staphylococcus pyogenes aureus** noch **Staph. pyogenes albus** sind, sondern eine einzige, unter sich zusammengehörige starken **Variationen** unterworfene eigene neue Species für sich. Zu dieser neuen Art dürften ferner noch (nach Verlust des Verflüssigungsvermögens) die als Staphylococcus albus aus der Lymphe beschriebenen nicht verflüssigenden Kokken gehören.

Wir bezeichnen die neue Art als Staphylococcus quadrigeminus (Czaplewki). (Der Name Staph. quadrigeminus ist früher von Klebs den bei Variola und Vaccine mikroskopisch nachgewiesenen Kokken beigelegt worden.) Wir sind der Ansicht, dass die grösste Zahl von Angaben über Befunde von pyogenen Staphylokokken (sowohl aureus als albus) in der Lymphe nur auf den Staph. quadrigeminus zu beziehen sein dürften, womit natürlich nicht gesagt sein soll, dass sich nicht auch Staph. pyogenes gelegentlich in verunreinigter Lymphe finden kann[1]). Wir glauben ferner, dass es sich bei den sog. Vaccinekokken Voigt's, Garrè's, Marotta's, Barreggi's, Ruete's und Enoch's u. A. m., sowie bei den aus Lymphe gezüchteten Kokken Feiler's, Guttmann's, Pfeiffer's u. A. um den Staph. quadrigeminus gehandelt habe und dass die Verschiedenheiten in den Beschreibungen auf das benutzte Culturverfahren und die benutzten Nährböden zurückzuführen sein dürften.

III. Der Staph. quadrigeminus zeigt in vielen Punkten weitgehende Aehnlichkeiten mit dem Staph. pyogenes aureus und albus, namentlich hinsichtlich des Wachsthums auf Gelatine und einer Anzahl anderer Nährböden und ist auf diesen von den genannten Arten schwer zu unterscheiden.

Der Staph. quadrigeminus zeigt jedoch den pyogenen Staphylokokken gegenüber folgende **Unterschiede:**

A. Auf Löffler'schem Blutserum tritt bei 37° um jede Colonie in ganz kurzer Zeit (bei kräftigen Culturen bereits im Laufe weniger Stunden) eine deutliche Aufhellung und dann später Erweichung bis Verflüssigung des Nährbodens ein (viel intensiver als z. B. bei Milzbrand

---

1) Wir haben jedoch mit unseren Untersuchungsmethoden echte pyogene Staphylokokken bis jetzt in der animalen Lymphe nicht nachgewiesen.

und Cholera), was bei dem Staph. pyogenes aureus und albus nicht der Fall ist. Aeltere beimpfte undurchsichtig erstarrte Löffler-Serumplatten werden dadurch vollkommen aufgehellt und zu einer zitternden Gallerte erweicht. Alte Culturen auf schräg errstarrtem Löfflerschem Serum werden total durchscheinend und erweicht unter Abscheidung einer hellen Flüssigkeit über der zusammengesinterten durchscheinend gewordenen Nährbodenmasse. In ihnen bilden sich weissliche bis senfkorngrosse unregelmässig-kuglige Concremente von garbenartig angeordneten Krystallnadeln (Tyrosin? Czaplewski), durch dieses Verhalten gegen Blutserum ist zuerst eine sichere Differenzirung des Staph. quadrigeminus gegenüber anderen Kokken ermöglicht worden (Czaplewski).

B. Mit Staph. quadrigeminus geimpfte Gelatineröhrchen werden bei 37° verflüssigt und trübe, aber bei Zimmertemperatur nicht wieder fest (nur bei abgeschwächter Verflüssigungskraft werden die Culturen unter dem kalten Wasserstrahl wieder fest, um dann auch nicht bei Zimmertemperatur flüssig zu werden). In gleicher Weise behandelte Culturen von Staph. aureus oder albus werden nachher bei Zimmertemperatur stets wieder fest, verflüssigen dann aber nachträglich langsam von oben her (Vanselow).

C. Im pathogenen Verhalten: Der Staph. quadrigeminus ist nicht pyogen wie die pyogenen Staphylokokken, insbesondere erzeugt er weder locale noch pyämisch-metastatische Abscesse, wenngleich auch er bei bestimmter Versuchsanordnung locale und allgemeine Erscheinungen hervorzurufen im Stande ist und deshalb nicht ohne weiteres zu den harmlosen Saprophyten gezählt werden darf.

Nach den bisherigen Beobachtungen besitzt er eine, allerdings nur unter bestimmten Umständen auftretende Pathogenität, und zwar zunächst für das Kalb und den Menschen, aber auch mitunter für Meerschweinchen und Kaninchen.

Weniger markirt sind folgende Unterschiede:

D. Der Staph. quadrigeminus ist etwas grösser als die pyogenen Staphylokokken. Die einzelnen Individuen sind häufig sehr verschieden gross. Riesenformen sind nicht selten. Die Lagerung der Individuen ist eine andere als bei den pyogenen Staphylokokken. Tetraden und Kettchenbildungen sind häufiger.

E. Der Staph. quadrigeminus ist färbbar mit den gewöhnlichen Anilinfarben, auch nach Gram und Gram-Weigert, gegen jede

Entfärbung aber empfindlicher, als die so ungemein resistenten Staphylokokken, daher namentlich im Gewebe sehr schwer nachweisbar (Czaplewski). Dieser Nachweis im Gewebe ist erst mit einer von Czaplewski ausgearbeiteten empfindlicheren neuen Methode, welche an anderer Stelle publicirt werden soll, gelungen.

F. Bei Zimmertemperatur wächst der Staph. quadrigeminus schlechter als die pyogenen Staphylokokken und bildet bei der Gelatine-Stichcultur fast regelmässig eine Luftblase oben am Verflüssigungstrichter (Vanselow).

IV. Variabilität der Kokken.

Die Grundform wächst bei 37° sehr schnell und üppig, namentlich auf Löfflerschem Blutserum (unter Verflüssigung desselben), giebt gegenüber Gelatine bei 37° die erwähnte, von Vanselow gefundene Reaction und bildet einen goldgelben Farbstoff, der jedoch von dem Pigment des Staph. pyogenes aureus deutlich in der Nuance verschieden ist (mehr röthlich chamois; pfirsichblüthfarben).

Die Variationen der neuen Kokkenart betreffen:

a) die Schnelligkeit des Wachsthums;

b) theilweise damit zusammenhängend die Energie der Verflüssigungskraft gegenüber Serum und Gelatine, welche ganz verloren gehen kann;

c) die Pigmentbildung, welche nicht so selten zeitweise oder dauernd schwindet und im Uebrigen ganz wie die Wachsthumsenergie mit der Alkalescenz des Nährbodens zusammenhängt. Wie bei Staph. pyogenes aureus ist die Pigmentbildung intensiver bei Zimmertemperatur als bei 37°.

V. Der Staph. quadrigeminus ist sehr alkalibedürftig und wächst schlecht oder versagt ganz auf saurem Nährboden, zumal bei Zimmertemperatur (Czaplewski). (In Bestätigung alter Angaben Marotta's über seine Vaccinekokken.)

VI. Im frischen Pustelinhalt, in frisch abgeschabtem Impfstoff, aber auch in frischer Lymphe sind mikroskopisch Kokken (meist nur vereinzelt, selten häufchenweise) nachweisbar, welche den gezüchteten Kokken durchaus zu entsprechen scheinen. Auch in Schnitten gelang es schon in den ersten Tagen nach der Impfung in den Pusteln vom Kalb entsprechende Diplokokken, theilweise in herdförmiger Anordnung nachzuweisen (Czaplewski).

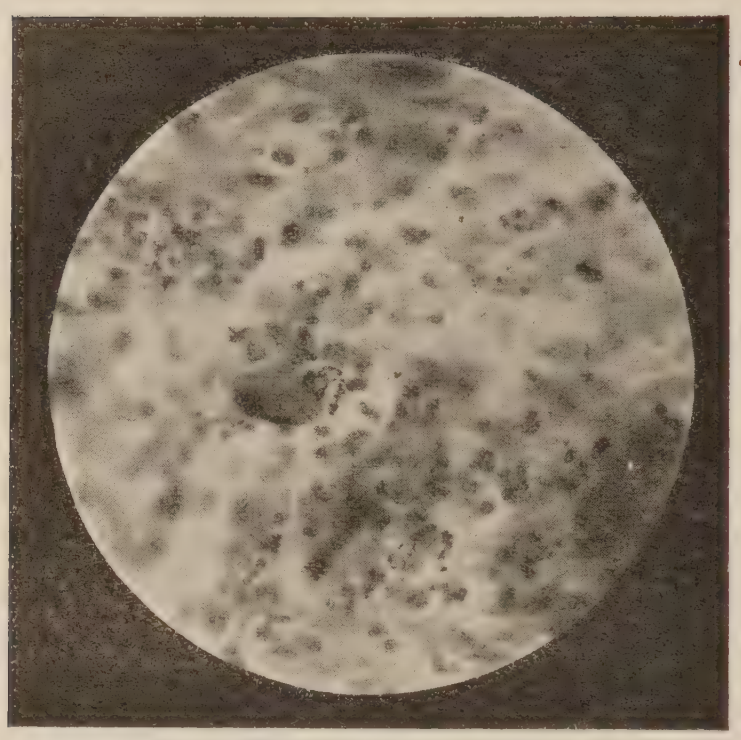

Kokken im Gewebe der Pustel. 500fache Vergr. Pustel excidirt am 3. Tage nach der Impfung des Kalbes mit Variola-Vaccine.

VII. Die Züchtung des Staph. quadrigeminus (leicht kenntlich auf Blutserumplatten) gelang:

1. aus allen frischen animalen Lymphproben der verschiedensten Stämme (echte Cow-pox, Retrovaccine, Variolavaccine und Lymphe aus den verschiedensten Impfinstituten);
2. aus frischem Pustelinhalt des Kalbes;
3. aus abgeschabtem frischem Impfstoff;
4. aus selbstbereitetem Lymphpulver;
5. aus dem circulirenden Blut des geimpften Kalbes;
6. aus Blut, Leber, Milz, Niere, Inguinaldrüsen, Mesenterialdrüsen und Gehirn (Kleinhirn) des getödteten Impfkalbes, theils mit, theils ohne Vorcultur (Czaplewski);
7. aus humanisirter Lymphe, jedoch nicht regelmässig.

Anfangs waren in Menschenlymphe (sowohl Variola als auch Vaccine) zwar goldgelbe, seltener weisse Staphylokokken, aber mit fehlendem oder nur geringem (event. erst in späteren Generationen auftretendem) Verflüssigungsvermögen für Serum gefunden worden (meist in Reincultur, ebenso auch bei Varicellen). Später gelang es jedoch auch eine gut verflüssigende Cultur aus Variolalymphe (von Dr. Meder) und aus humanisirter Lymphe vom 4. Tage (Czaplewski), sowie von einigen neueren Fällen schwach verflüssigende Culturen zu erhalten. Allerdings scheint auch der Staph. quadrigeminus bei Uebertragung auf den Men-

schen (mitunter auch im Körper des Kalbes) seine Verflüssigungskraft für Serum einzubüssen.

Andererseits haben wir beobachtet, dass, wenn Lymphe, welche die erwähnten, nicht oder wenig verflüssigenden Kokken fast in Reinculturen enthielt, auf das Kalb verimpft wurde, von dem damit geimpften Kalb Kokken isolirt werden konnten, welche das Serum deutlich stärker zu verflüssigen vermochten.

VIII. Zur Lösung der Frage, ob und in welcher Beziehung dieser Organismus zur Erzeugung des Impfschutzes steht, sind auf breiter Grundlage bereits zahlreiche Untersuchungen in mehreren preussischen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes ausgeführt und noch im Gange, ausserdem sind neuerdings einige andere Impfanstalten Deutschlands an den Versuchen betheiligt worden. Die mehrfach deutlich positiven Resultate (Erzeugung von Pusteln mit in weiterer Uebertragung wirksamer Lymphe, Erzielung von Immunität)[1]), welche die Angaben von Voigt, Garré, Marotta, Barreggi, Ruete-Enoch u. A. durchaus zu bestätigen und zu begründen scheinen, weisen darauf hin, dass bestimmte Besiehungen zwischen dem Staph. quadrigeminus und dem Impfprocess bestehen können. Das endgültige Urtheil hierüber muss von dem Ausfall der weiteren noch im Gange befindlichen bezüglichen Untersuchungen abhängig gemacht und bis zum Abschlusse derselben vorbehalten bleiben.

---

1) So wünschenswerth es auch gewesen wäre, schon bei dieser Publikation die thatsächlichen Befunde eingehender mitzutheilen, so hat doch hiervon abgesehen werden müssen in Rücksicht darauf, dass diese Angaben von voraussichtlich grosser Tragweite nach diesseitiger Auffassung nicht gegeben werden dürfen ohne Beigabe der photographisch fixirten Bilder, nach denen sich der kundige Leser alsdann in gewissen Grenzen ein selbstständiges Urtheil bilden kann. Die Herstellung dieser Illustrationen erwies sich in der verfügbaren kurzen Zeit als nicht möglich. Schmidtmann.

2.

Die fabrikmässige Herstellung von Phosphorpillen zur Vertilgung der Feldmäuse und ihre sanitäre Bedeutung. Zugleich als Beitrag zur Wirkung des Phosphordampfes.

Von

Dr. **Hahn** in Markt Bohrau.

Bekanntlich ist es der in Phosphor- und Zündholzfabriken stets bei der Verdunstung des Phosphors entstehende, elementaren Phosphor und Oxydationsproducte desselben enthaltende Dampf, auf welchen die daselbst auftretenden specifischen Erkrankungen der Arbeiter und besonders das als Phosphornekrose bekannte Kieferleiden zurückgeführt werden.

Bemerkenswerth dabei ist, dass die Phosphornekrose äusserst selten in den Phosphorfabriken, viel häufiger dagegen in den Zündholzfabriken[1]) auftritt, und hier wieder besonders jene Arbeiter gefährdet sind, welche bei der Zubereitung der Zündmasse, dem Eintauchen und Trocknen der Hölzer beschäftigt, also vorzugsweise den Dämpfen ausgesetzt sind.

Worin eigentlich dieser principielle Unterschied der Wirkung des Phosphordampfs in beiden Betrieben beruht, ist auch heute wohl noch nicht aufgeklärt, denn die geläufige Annahme des Effects einer localen auf das Periost durch den Phosphor ausgeübten Reizung hat auch für die Phosphorfabriken Geltung, da auch dort weder die Berührung mit

---

1) In den letzten Jahrzehnten ist offenbar in Folge verbesserter technischer Einrichtungen und zweckentsprechender behördlicher Bestimmungen auch da die Phosphornekrose bedeutend geschwunden, soll aber noch immer, besonders in Thüringen, vorkommen.

Phosphor in Substanz, noch Phosphordämpfe, noch cariöse Zähne und andere etwa disponirende Momente fehlen dürften.

Daher ist schon wiederholt an eine besondere Beschaffenheit der Phosphordämpfe in der Zündholzfabrik gedacht worden, da ja daselbst der Phosphor immer mit anderen Substanzen (chlorsaures Kali, salpetersaures Blei, Braunstein, Mennige u. s. w.) zusammenkommt, welche in der Phosphorfabrik nicht auf ihn wirken. Beobachtungen über die Wirkung des reinen, durch andere Chemikalien nicht beeinflussten Phosphordampfs dürften deshalb immerhin, wenn sie auch zur Lösung der vorliegenden Frage nichts Positives beizutragen vermögen, gerechtfertigt sein.

Als Mittel zur Vergiftung von Mäusen, Ratten und dergl. schon lange in verschiedenen Zubereitungen im Gebrauch wird der Phosphor im Grossen verwandt bei der hierorts fabrikmässig betriebenen Herstellung von „Phosphorpillen zur Vertilgung der Feldmäuse". Wenn nun auch diese Industrie wegen der geringen Zahl der darin beschäftigten Arbeiter kaum ein allgemeines hygienisches und sanitätspolizeiliches Interesse beanspruchen dürfte, glaubte ich doch, dass dieselbe aus den oben angeführten Gründen einer kurzen Schilderung und Würdigung ihres Einflusses auf die Gesundheit der damit beschäftigten Arbeiter werth ist.

Fabrikation. Der für den annähernden Tagesbedarf zur Verwendung gelangende Phosphor wird in heissem Wasser in einer dicht schliessenden Büchse geschmolzen und durch Schwenken in derselben in feinste Emulsion übergeführt. Diese wird in einem offenen Behälter mit Mehl und kaltem Wasser zu einem Teige zusammengerührt, welcher behufs feinerer Durcharbeitung und Erlangung der nöthigen Consistenz in Knetmaschinen gelangt, durch Walzen zu einem Teigblatte ausgestrichen und durch die Pillenmaschine in Pillen zerschnitten wird. Diese noch streifenförmig lose mit einander zusammenhängend, haben zu ihrer vollständigen Trennung, Einzelung und Befreiung von dem ihnen überschüssig anhaftenden Mehle resp. Mehlstaube noch verschiedene Siebe zu passiren. Die fertigen Pillen werden in besonderen durch Dampfheizung erwärmten Trockenkammern auf Horden getrocknet. Das Gewicht der einzelnen Pillen beträgt im Durchschnitt 5 cg, der Phosphorgehalt derselben, da zu 1 Ctr. Mehl 2 Pfd. Phosphor verwendet wird, 1 mg.

Die Menge des verarbeiteten Phosphors lässt sich, da bei vollem

Betriebe täglich 18 Ctr. Pillen producirt werden, bei nur 4 Wochen dauernder Campagne auf 10 Ctr., pro Tag auf rund 36 Pfd. taxiren.

Bei einem solchen Phosphorverbrauche müssen sich natürlich massenhaft Phosphordämpfe entwickeln, obgleich in der Fabrikanlage und im Betriebe alle für solche Unternehmungen bewährten Maassregeln dagegen getroffen sind. (Sehr ausgiebige Ventilation, mit Ableitungsröhren versehene Verdeckelung der besonders Dämpfe entwickelnden Maschinen, Verschluss der Trockenkammern, so lange dieselben geheizt sind und Betreten derselben erst nach dem Erkalten und nach Oeffnung der angebrachten Ventilationsöffnungen u. s. w.)[1]).

Trotzdem macht sich der Phosphorgeruch schon in der nächsten Umgebung der Fabrikanlage[2]), in noch viel stärkerem Grade aber im Innern derselben geltend.

Da der an sich geruchlose Phosphor nur bei unmittelbarer Berührung mit der Luft raucht, so sind es besonders die ersten Phasen der Fabrikation, das Anrühren der Teigmasse und das Bearbeiten derselben in der Knetmaschine, bei welchen sich in intensiver Weise Phosphordampf entwickelt, während in den späteren Phasen, da hierbei der Phosphor bereits in die Pillenmasse inniger eingehüllt ist, dies weniger der Fall ist. Das oben schon erwähnte Durchsieben der Pillen veranlasst die Entwickelung eines feinen, sich in dünner Schicht überall ablagernden, stark nach Phosphor riechenden Mehlstaubes. Da, wie auseinandergesetzt, andere Chemikalien u. s. w. nicht zur Verwendung gelangen, der erwähnte Mehlstaub wohl auch nur hauptsächlich durch seinen Phosphorgehalt wirkt, so handelt es sich hier einzig und allein um die Wirkung des Phosphordampfs.

Gesundheitsschädigung. Dieselbe äussert sich zunächst bei den noch nicht an die Arbeit gewöhnten Personen in einem eigenthümlichen kratzenden und brennenden Gefühl auf der Zunge und im Munde, zuweilen in Kopfschmerz und Schwindelgefühl, Appetitlosigkeit, Uebelkeit und Brechneigung, häufig auch wirklichem Erbrechen. Daneben oder sich daran anschliessend tritt dann auf eine mehr oder weniger starke Reizung der Athmungsorgane als trockener, mit Athemnoth und Brustbeklemmung, auch sehr erschwerter Expectoration ver-

1) Selbstverständlich sind auch die übrigen für Betriebe mit Giftstaub nöthigen Vorsichtsmaassregeln, wie Verbot des Essens, Trinkens und Rauchens in sämmtlichen Räumen, das Anlegen besonderer Oberkleider und Schürzen, fleissiges Waschen an den vorhandenen Waschvorrichtungen u. s. w. in Anwendung.

2) Auch die Vegetation in der nächsten Umgebung bleibt nicht unbeeinflusst.

bundener fieberloser Katarrh der grösseren Bronchien. Eine Reizung der Augenbindehäute, der Nasen- und Kehlkopfschleimhaut wird höchst selten beobachtet. Tiefere Schädigungen der Athmungsorgane, Lungen- und Brustfellentzündungen, Entwickelung von Tuberculose sind im Anschluss und als Folge der vorliegenden Beschäftigung noch nie beobachtet worden; ebenso wenig Phosphornekrose.

Durch die beschriebenen Krankheitserscheinungen werden empfindliche und disponirte Personen gezwungen, die Arbeit auszusetzen oder ganz von ihr abzustehen. In der weitaus grössten Mehrzahl der Fälle aber gewöhnen sich die Arbeiter an den Phosphordunst und gehen die Gesundheitsstörungen in verhältnissmässig kurzer Zeit, oft sogar trotz Weiterarbeitens, theils von selbst, theils unter geeigneter ärztlicher Behandlung zurück. Constitution und Disposition, besonders zu Erkrankungen der Athmungsorgane, spielen auch hier ihre Rolle.

Die sich in Uebelkeiten und Erbrechen äussernde Reizung des Magens ist wohl als eine durch den Phosphorgeruch und Phosphorgeschmack veranlasste reflectorische zu betrachten; inwieweit bei der Reizung der Schleimhaut der Athmungsorgane neben dem Phorphordampf das bei langsamer Oxydation des Phosphors sich bildende, ebenfalls auf jene Gebilde reizend wirkende Ozon eine Rolle spielt, muss dahingestellt bleiben.

Im Ganzen stimmen also die hier beobachteten Erscheinungen mit den anderweitig in Folge von Phosphordampfeinwirkung gesehenen überein. Dass in Folge des vorliegenden Betriebes keine Nekrose[1]) auftritt, lässt sich schon von vornherein erwarten. Stimmen doch alle Beobachter darin überein, dass zur Entwickelung derselben immer eine längere, womöglich viele Jahre anhaltenden Beschäftigung mit Phosphordampf gehöre, während es sich hier nur um Arbeiten von alljährlich wenigen Wochen handelt, nach deren Ablauf die Arbeiter[2]) wieder ihren sonstigen, meist landwirthschaftlichen Beschäftigungen nachgehen. Dazu kommt, dass hier der Phosphor nur mit kalten Massen in Berührung tritt, während gerade die früher in den Zündholzfabriken im Gebrauch gewesenen Benutzung warmer Zündmassen

1) Bei der ziemlich grossen Sesshaftigkeit der hiesigen Bevölkerung, unter welcher ich seit 20 Jahren — auch als Kassenarzt — practicire, würde ein auch längere Zeit nach Verlassen der qu. Arbeit entstandenes Kieferleiden mit ziemlicher Sicherheit zu meiner Kenntniss gelangt sein.

2) Dass unter denselben an cariösen Zähnen kein Mangel ist, habe ich zu beobachten genügend Gelegenheit gehabt.

als besonders gefährlich betrachtet wurde und in der That auch dort seit dem Verbot solcher Bindemittel, welche das Vertunken der Masse ohne Erwärmung nicht gestatten, wie schon erwähnt, die Nekrose bedeutend abgenommen hat.

Nebenbei möge noch angeführt werden, dass vor vielen Jahren eine Zeit lang in den Arbeitsräumen Schalen mit Terpentin aufgestellt waren, eine Minderung oder Milderung der beschriebenen Zufälle dadurch aber nicht bemerkt worden ist.

Schlussfolgerungen:

1. Der längere Aufenthalt in einer mit Phosphordampf erfüllten Atmosphäre bewirkt bei fast allen Personen in je nach Constitution und Disposition von wenigen Stunden bis einigen Tagen wechselnder Zeit eine in wenigen Tagen wieder vorübergehende, tiefere und bleibende Störungen nicht hinterlassende Reizung der Verdauungs- und Athmungsorgane.
2. Bei den meisten Personen tritt eine Gewöhnung an die Phosphordampfatmosphäre ein.
3. Bei Beobachtung der üblichen Vorsichtsmaassregeln hat eine nicht über 4—6 Wochen ausgedehnte Beschäftigung mit Phosphordämpfen Nekrose nicht zur Folge.
4. Die Benutzung kalter Gemenge bei Einhaltung der übrigen Vorsichtsmaassregeln gestaltet das Hantiren mit Phosphordampf zu einer relativ ungefährlichen Beschäftigung.

3.

Untersuchungen über die bei Gross-Lichterfelde errichtete Schweder'sche Kläranlage (System Müller-Dibdin).

Von

Stabsarzt Dr. **Schumburg.**

Die Entdeckung der Klärung von Abwässern durch Einleitung eines Fäulnissprocesses mit nachfolgender Oxydation (Lüftung) unter ausdrücklichem Verzicht auf Zusatz von sedimentirenden oder bakterientödtenden Mitteln pflegt man jetzt dem Chemiker Dibdin in London zuzuschreiben. Indess sucht Schweder in einer Broschüre über seine Versuchsanlage nachzuweisen, dass der Vater jener Idee in Wirklichkeit Prof. Alexander Müller gewesen sei, der, abgesehen von anderen mündlichen und schriftlichen Mittheilungen, 1874 auf der Naturforscherversammlung in Breslau darauf hinwies, dass die Reinigung der Spüljauche auf Rieselfeldern nicht nur ein mechanischer Effect sei, sondern dass dieselbe in weit höherem Maasse biologischen Processen zuzuschreiben ist, welche sich im Ackerboden vollzögen. „Auch hier ist der deutsche Gedanke nach England gewandert, um als praktische Thatsache sich die Aufmerksamkeit Deutschlands wieder zu erobern."

Schon vor 12 Jahren liess sich Alexander Müller — nach J. König — ein Verfahren patentiren, wonach die mit organischen Stoffen beladenen Abwässer (vorwiegend Zuckerfabrikabwässer) in Erdgruben nach Erwärmen auf 25—40° unter Zusatz von hefenartigen Organismen der Gährung bezw. Fäulniss überlassen und dann durch Filter von Sand, Kohle etc. filtrirt werden sollen. Ein ähnliches Verfahren empfahl um dieselbe Zeit Walter East (König, Verunreinigung der Gewässer etc. S. 90).

Dieses Princip der durch Fäulniss und durch Oxydation bewirkten Umwandlung hochcomplicirter unlöslicher organischer Verbindungen in wasserlösliche Mineralsubstanzen mit dem Resultat, dass aus schmutziger Jauche ein völlig klares, geruchloses Wasser entsteht, dieses Princip ist bisher in England nach den Vorschlägen von Dibdin in den Städten Exeter und Sutton, in Deutschland zuerst nach den Angaben von Schweder bei Gross-Lichterfelde zur praktischen Verwendbarkeit gelangt.

Beschreibung der Schweder'schen Kläranlage.

Die Kläranlage, auf deren genauere Beschreibung hier aus dem Grunde nicht nöthig ist einzugehen, weil sie schon in dem Supplementheft Band 16 dritte Folge dieser Zeitschrift erläutert und abgebildet wurde, liegt an der Chaussée von Gross-Lichterfelde nach Osdorf und ist als eine Versuchsanlage aufzufassen. Die zu den Versuchen erforderliche Berliner Spüljauche wird aus dem unmittelbar bei der Anlage vorbeiführenden Druckrohr Berlin-Sputendorf entnommen.

Die Anlage besteht aus 4 besonderen Abtheilungen:

1. Aus dem Schlammfang, in welchen die rohe Spüljauche zunächst eintritt. Aus diesem Raum tritt die Jauche, nachdem sie Sink- und Schwimmstoffe abgesetzt hat, in halber Höhe aus in den sogenannten
2. Faulraum. Hier soll die Jauche längere Zeit — angeblich etwa 24 Stunden — verbleiben und eine Art von Fäulnissprocess durchmachen. Dieser Raum ist durch eine besondere Eindeckung mittels Lohe, sowie ein Dachpappe-Holzdach möglichst gasdicht abgeschlossen. Von hier fliesst die Jauche in
3. den Lüftungsschacht. Dieser Raum ist durch Lochbleche in mehrere Etagen getheilt. Auf den Blechen befindet sich eine mehrere Centimeter hohe Kiesschüttung. Tropfend muss das Klärwasser diese Schüttung und die Lochbleche durchwandern. Von hier gelangt das Wasser auf
4. die Oxydationsräume, deren 4 vorgesehen sind. In den Beschreibungen werden diese Räume gelegentlich auch Filterräume genannt; indess haben sie, wie aus der späteren Erörterung hervorgehen wird, vorwiegend keine filtrirende Eigenschaft.

Die Wirkung der einzelnen Abtheile hat man sich nun nach dem Gedankengang des Erfinders Schweder wie folgt vorzustellen.

In dem ersten Raum, dem Schlammfang, soll die Jauche die Sinkstoffe, Sand, wie überhaupt alle Stoffe anorganischer Herkunft am Boden, Schwimmstoffe dagegen, wie Fette, Papierreste, Kothballen an der Oberfläche zurücklassen. Durch ein Ventil an der Eintrittsöffnung der Jauche wird erreicht, dass, wenn in dem Berliner Druckrohr, wie das häufig geschieht, der Druck und somit der Jauchenzufluss aufhört, der Schlammfang nicht wieder entleert werden kann. Der in den Raum II übertretende Rest ist eine homogene, dünnflüssige Jauche, die, abgesehen von mässigen Mengen wenig voluminöser Schwimmstoffe, organische Stoffe in Lösung enthält und zum Theil aus Urin besteht. Der Fäulnissprocess, welcher sich dann in Raum II abspielt, wird eingeleitet durch die zahlreichen in der Jauche sich entwickelnden Bakterien der verschiedensten Arten. „Nach Einleitung des Verfahrens wird der Spüljauchenzufluss continuirlich, die zufliessende rohe Jauche wird von der in den Räumen befindlichen inficirt und zur Fäulniss gebracht."

Die Schwimmstoffe, sowie die organischen Sinkstoffe sollen nach Angabe Schweder's einer zwar relativ langsamen, aber doch fast vollständigen Zersetzung unterliegen; daher sollen die Rückstände in den einzelnen Räumen äusserst geringe sein; sie beschränken sich auf die Zersetzungsaschen und auf die organischen Sinkstoffe, die sich schon in dem Schlammfang absetzen.

Die eigentliche Fäulniss vollzieht sich nun in Raum II, dem deshalb der Name Faulraum beigelegt ist. Da der Eintritt der Jauche am Boden, der Ueberlauf aber an der gegenüberliegenden Seite oben angebracht ist, muss die Flüssigkeit einen möglichst grossen Weg im Faulraum zurücklegen und ist gezwungen, sich mit dem Uebrigen zu mischen. Hier werden nun hochcomplicirte Eiweisskörper in Ammoniak, Schwefelwasserstoff, Kohlensäure gespalten; um das Entweichen übelriechender Gase zu verhindern, ist dieser Raum besonders gut überdeckt.

Vom Faulraum gelangt die nunmehr von Schwebestoffen fast ganz freie Jauche in den Lüftungsschacht; es beginnt hier unter Zuhülfenahme des Luftsauerstoffs wieder ein Aufbau des in der Jauche gelösten Ammoniaks, der salpetrigen Säure, des Schwefelwasserstoffs zu den entsprechenden anorganischen Sauerstoffverbindungen, ein Vorgang, den man, wenn man die Oxydationsvorgänge in den Räumen IV mit berücksichtigt, als Mineralisirung am treffendsten bezeichnen kann.

Durch den Lüftungsschacht tropft das Wasser durch die Kiesschüttung der Etagen und wird so mit Luftsauerstoff in Berührung gebracht.

In Raum IV wird dieser Vorgang noch intensiver, indem das Wasser „Filter“ passirt, besser Oxydationsräume genannt. Diese bestehen aus 2 je 30 cm dicken Schichten von grobem Kies mit einer dazwischen gelagerten 60 cm starken Schicht Koksklein. Das Wasser sickert — bei zugesperrter Abflussöffnung — langsam in einen dieser Oxydationsräume. Die Füllung dauert etwa $1^1/_2$ Stunden. Während dieser Zeit steigen feine und feinste Luftbläschen aus den Poren zwischen den Kiesstücken und den ganz feinen Poren des Koksklein an die Oberfläche, „einem Sieden ähnlich“, wie Schweder sich ausdrückt. Die Luftbläschen geben ihren Vorrath an Sauerstoff allmählich an die Flüssigkeit ab. Nach den ersten Angaben von Schweder soll sich dieser Vorrath in 4 Stunden erschöpfen, so lange müsste also das Wasser mit dem Kies und dem Koksklein in Berührung bleiben. Wie der Berichterstatter im Laufe der Untersuchungen nachwies, ist diese Zeit zu lange; es genügen 2 Stunden, wie weiter unten gezeigt werden wird. Der Oxydationsraum wird, wenn keine Bläschen mehr aufsteigen, „die Oxydation somit beendet ist“, in $^1/_2$ Stunde durch Oeffnen der unten befindlichen Drainröhren entleert.

Bei Entleerung des Oxydationsraumes rückt dem nach unten abfliessenden, nunmehr ganz klaren Wasser wieder frische Luft nach; das „Filter“ ladet sich aufs Neue mit Sauerstoff. Jetzt bleibt das „Filter“ 2 Stunden in Ruhe. Erst dann wird es wieder mit Jauche beschickt.

Unter dem Einfluss dieser Oxydationsräume wird die Mineralisirung eine immer vollständigere, die salpetrige Säure wandelt sich in Salpetersäure um, Ammoniak verschwindet u. s. w.

Bezüglich der Grössenverhältnisse der Anlage sei bemerkt, dass die bei Gross-Lichterfelde erbaute Versuchsanlage die tägliche Spüljauche von 3—4000 Personen zu bearbeiten vermag; sie nimmt für sich kaum ein Terrain von 400 qm in Anspruch. Rieselfelder würden dagegen zum gleichen Zwecke mindestens 10—15 ha aufbrauchen, also 25—30mal mehr Areal. Im Vorstehenden ist der Betrieb geschildert, wie er sich vom Sommer 1897 bis Sommer 1898 gestaltete. Seitdem hat sich auf Grund mancher Erfahrungen Vieles geändert, namentlich im Betrieb, aber auch in der Construction. Das soll weiter unten näher ausgeführt werden.

Untersuchungsmethode.

Zunächst musste es unsere Aufgabe sein, analytisch festzustellen, welche Veränderungen mit der Spüljauche in der Anlage vorgingen, damit dieselbe in jener für den Neuling geradezu frappirenden Klarheit die Anlage verlassen konnte. Zu diesem Zwecke wurde von der in die Anlage hineinfliessenden Jauche und von dem aus der Anlage heraussprudelnden Wasser die zur Untersuchung nöthige Menge zu gleicher Zeit entnommen. Wir waren uns dabei wohl bewusst, dass wir bei einer derartigen Wasserentnahme nicht Proben desselben Wassers, indem es die Anlage durchfloss, bekamen. Indess schlugen alle unsere Versuche, eine bestimmte Wassermenge des Raumes I durch Hinzufügen selbst grosser Mengen von Fluorescin uns gewissermaassen so zu bezeichnen, dass wir sie in den übrigen Räumen und beim Herausfliessen wiedererkennen konnten, fehl; das Fluorescin wurde durch die Fäulnissprocesse gleichfalls zersetzt. Damit schwand auch unsere Hoffnung, durch die Methode mit Fluorescin, das wir auch durch Farbstoff bildende Bakterienculturen leider vergeblich zu ersetzen versuchten, einen Einblick zu gewinnen in die Schnelligkeit, mit welcher sich die Jauche in den einzelnen Theilen der Anlage fortbewegte.

Durch Berechnung aus der Menge der zugeführten Jauche, sowie des Fassungsvermögens der ganzen Anlage lässt sich zwar ungefähr die Schnelligkeit des Durchflusses feststellen; indess ist die Sicherheit einer solchen Rechnung, da es sich nicht um Flüssigkeitsverdrängung, sondern um eine Mischung, und zwar mit einer nicht homogenen Flüssigkeit handelt, nur eine geringe.

Selbst die Entnahme der Proben bei der ersten Füllung der Anlage entspricht nicht den thatsächlichen Verhältnissen.

Wenn wir deshalb nun nicht denselben Cubikmeter Jauche auf seinem Wege durch die Anlage verfolgen konnten, so haben wir doch durch eine grössere Zahl von Analysen wenigstens der einströmenden und der geklärten Jauche diesen leider nicht zu umgehenden Mangel gut zu machen versucht.

Dass aber die Jauche nicht zu allen Zeiten gleich zusammengesetzt ist, lehrt ein Blick auf die Tabelle 2, welche Maximum, Minimum und Mittel aus 14 Analysen angiebt.

In Stab 2 schwanken die löslichen Stoffe der Jauche (das ist unter I) zwischen 95,6 mg und 454,4 mg im Liter; ähnliche grosse Unterschiede finden wir in Stab 3 beim Glührückstand, dem Ammo-

niak in Stab 9 und 10, dem Chlor in Stab 12, welches, da es ohne Verlust alle Umsetzungen durchmacht, im Allgemeinen ein guter Maassstab für die Concentration der Jauche ist, und schliesslich in Stab 14, der Oxydationsfähigkeit. Die stündlichen Schwankungen in der Zusammensetzung der geklärten Jauche sind zwar auch deutlich erkennbar, aber nicht so gewaltig wie die Veränderungen innerhalb mehrerer Tage. Das zeigt Tabelle 3.

Meist fand aus diesem Grunde die Probeentnahme in der Weise statt, dass alle 2 Stunden 200 ccm Flüssigkeit geschöpft und zu einer Durchschnittsprobe vereinigt wurden.

Demnach sind also auch in der grossen Analysen-Tabelle No. 1, wo Jauche (bezeichnet mit I) und das abfliessende klare Wasser (bezeichnet mit IV) mit einander verglichen werden, die Zahlen nicht so aufzufassen, dass die unter I derjenigen unter IV entspricht, sondern in dem Sinne, dass Jauche wie klares Wasser zu derselben Zeit geschöpft wurden.

Im Allgemeinen wurde das Wasser noch am Tage der Entnahme im Laboratorium in Untersuchung genommen; Bakterienplatten wurden an Ort und Stelle gegossen; freies Ammoniak, sowie Schwefelwasserstoff wurde meist gleichfalls unmittelbar nach dem Schöpfen auf dem Terrain der Anlage bestimmt.

Der Permanganatverbrauch wurde in saurer Lösung bestimmt, freies Ammoniak durch einfache Destillation, an Säuren gebundenes und freies Ammoniak durch Destillation mit Magnesia, das Albuminoid-Ammoniak nach Kjeldahl nach Entfernung des freien und an Säuren gebundenen Ammoniaks.

Durch Ausführung der chemischen Analysen haben mich die einjährig-freiwilligen Militär-Apotheker Ciéslewicz und besonders Dr. Guichard in dankenswerthester Weise unterstützt.

Kritische Beurtheilung der Analysen.

Die von uns gewonnenen Analysen theilen sich naturgemäss in zwei Gruppen, welche einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden müssen.

1. Analysen, welche nur die eintretende Jauche und das abfliessende Klärwasser betreffen.
2. Gesammtanalysen, welche die Zusammensetzung des Wassers in jedem der vier Räume angeben.

Die erste Gruppe der Analysen bezieht sich also nur auf die

Zusammensetzung der in die Anlage hineinfliessenden Jauche (I), sowie des aus den Oxydationsräumen abfliessenden Wassers (IV); eine Gegenüberstellung dieser beiden Jauchearten in ihrer Zusammensetzung schliesst gewissermaassen die Wirkungsweise der Gesammtanlage in sich. Der Wichtigkeit dieser Zahlen wegen sind deshalb 14 verschiedene mehr oder minder durchgeführte Analysen vorgenommen worden, deren Einzelzahlen die Tabelle 1 wiedergiebt. Der Uebersicht halber ist dann aus dieser grossen Tabelle 1 eine Durchschnitts-Zahlen-Zusammenstellung gewonnen (Tabelle 2), die das Mittel aus den Analysen zugleich mit Minimum und Maximum enthält.

Diese Tabelle wollen wir zur Gewinnung eines Urtheils einer genaueren Betrachtung unterziehen. Die Zahlen bedeuten mg im Liter, das heisst 1 : 1 Million. Die physikalische Beschaffenheit der Abwässer aller Abtheile soll bei der zweiten Gruppe der Analysen erörtert werden.

Lösliche Stoffe.

Die löslichen Stoffe oder der Trockenrückstand der von den Sedimenten befreiten Jauche betrug im Mittel 695,6 mg gegenüber 1080 mg im klaren abfliessenden Wasser. Diese Zunahme erklärt sich aus der Aufnahme von Kalk in den Oxydationsräumen, wie weiter unten noch näher ausgeführt werden wird. Die Schwankungen im Trockenrückstand sind indess recht erheblich. — Einen guten Einblick in die Wirkungsweise der Kläranlage gewähren die in Stab 3 aufgezeichneten Zahlen des

Glührückstandes,

das heisst derjenigen mineralischen Bestandtheile, welche nach dem Verbrennen der organischen Substanz des Trockenrückstandes zurückbleiben.

Während die Jauche im Liter durchschnittlich 448,5 mg Glührückstand enthielt, stieg der Gehalt daran in dem geklärten Wasser auf 669,6 mg, in einer Analyse sogar bis auf 1234 mg. Auch hierbei spielt wieder die Aufnahme von Kalk jene schon erwähnte und noch näher beim Kalk auszuführende Rolle. Der Glühverlust, welcher mit dem Glührückstand zusammen 100 pCt. ausmacht und im Wesentlichen der gelösten organischen Substanz entspricht, ist dementsprechend von 551 mg auf 330 mg gesunken, ein Verhältniss, welches auch in Stab 14 durch den

Kaliumpermanganatverbrauch

bestätigt wird. Derselbe betrug durchschnittlich bei der Jauche 294,4 mg im Liter, bei dem geklärten Wasser 121,05 mg. Aus diesem Verhältniss pflegt man zuweilen den „Reinigungseffect“ zu berechnen; er würde für unseren Fall 59 pCt. betragen, mit anderen Worten, 59 pCt. der gelösten organischen Substanz werden durch das Schweder'sche Klärverfahren aus der Jauche herausgeschafft oder vielmehr zerlegt und in anorganische Substanzen umgewandelt. Daher wieder der erhöhte Glührückstand des Klärwassers.

Diese Umwandlung erhellt besonders auch aus dem Gehalt der Wässer an Schwefelsäure, salpetriger Säure und Salpetersäure.

Schwefelsäure.

Während, wie Stab 16 angiebt, in der Jauche deutliche Schwefelwasserstoffbildung beobachtet wurde, fehlte dieses Gas im abfliessenden Wasser stets gänzlich. Dagegen zeigte sich die Schwefelsäure vermehrt. Sie stieg von 40,59 mg im Liter auf 63,2 mg, ein Beweis dafür, dass der in der Jauche vorhandene Schwefelwasserstoff durch Aufnahme von Sauerstoff sich in Schwefelsäure verwandelt hat.

Ein ähnlicher Vorgang ist bei dem

Ammoniak, der salpetrigen und Salpetersäure

zu verzeichnen.

Beide Säuren bauen sich in der Jauche aus dem Ammoniak auf, welches wieder seine Entstehung zum grossen Theil der Umsetzung des Harnstoffs und anderer organischer N-haltiger Körper verdankt.

Während nun in der Jauche 73,49 mg freien Ammoniaks (Stab 9) und von salpetriger (Stab 7), sowie Salpetersäure (Stab 8) nicht einmal Spuren nachzuweisen waren, fanden wir im Klärwasser nur noch 15,07 mg freien Ammoniaks, dagegen schon 1,65 mg salpetrige und sogar 89,26 mg Salpetersäure. Interpretirt besagen diese Zahlen, dass in der Kläranlage aus Harnstoff und anderen organischen Substanzen freies Ammoniak und unter dem Einfluss des Luftsauerstoffs aus ihm salpetrige und aus dieser schliesslich Salpetersäure entsteht. Die Bindung dieser Säuren erfolgt an Ammoniak und Kalk.

Von besonderem Werth für die Beurtheilung der Reinigung der Abwässer ist die Veränderung im Gehalt an

Albuminoid-Ammoniak,

der nach Entfernung des freien und an Säuren gebundenen Ammoniaks mittelst des Kjeldahl-Verfahrens gewonnen wird. Während die Rohjauche durchschnittlich 97,3 mg davon enthält, fanden wir im Klärwasser nur 17,86 mg, also ein ganz erheblicher Reinigungseffect, der, wenn man nur die 4 letzten erst im Jahre 1898 (nach der Instandsetzung der Anlage!) ausgeführten Analysen in Betracht zieht, noch erheblich grösser erscheinen dürfte.

Gebundenes Ammoniak.

Ein Vergleich der Stäbe 9 und 10 weist nach, dass nur ein sehr kleiner Theil des Ammoniaks zu Bindung der Säuren verwendet wird, der grösste Theil des Ammoniaks wurde in freiem Zustande, ohne Kettung an Säuren aufgefunden. Diese letzteren vereinigen sich viel mehr mit

Kalk.

Von diesem (Stab 15) enthielt die Jauche im Durchschnitt 86,1 mg, das Klärwasser 201,3 mg. Dieser Unterschied war uns bei dem erstmaligen Befund so auffällig, dass wir zu dem Verdacht gedrängt wurden, es sei den Oxydationsräumen von dem Erbauer Kalk zugesetzt worden. Es erwies sich sowohl der aus den Oxydationsräumen entnommene als auch der für dieselben bestimmte, noch nicht benutzte Kies als stark kalkhaltig (Muschelkalk). Diesen Kalk belegte die aus dem Schwefelwasserstoff entstandene Schwefelsäure, sowie die aus dem freien Ammoniak sich aufbauende salpetrige und Salpetersäure mit Beschlag und bildeten die entsprechenden Kalksalze; daher also jene Vermehrung des Kalkes im Klärwasser, daher auch jene Vermehrung des Glührückstandes darin, daher aber auch die aus Stab 4 und 5 in die Augen fallende Vermehrung der

Gesammt- und bleibenden Härte.

Die erstere (Karbonate und Sulfate) erhob sich von 35,2° auf 83,78°, die letztere (nur Sulfate) von 14,36° auf 31,7°.

Von den übrigen in der Durchschnittstabelle aufgeführten Stoffen sei noch hervorgehoben, dass das

Chlor

sich beim Passiren der Kläranlage in seinen Mengenverhältnissen nicht wesentlich ändert. — Die

Phosphorsäure

wird, wie aus Stab 13 erhellt, etwa um 50 pCt. vermindert, wahrscheinlich in Folge von Ausscheidung entstandener unlöslicher Phosphate. — Die

Bakterienzahl

erfährt durch den Klärprocess eine deutliche Herabminderung, und zwar im Mittel für den Kubikcentimeter von 2,6 Millionen auf 423000.

Sehen wir nun zu, wie die einzelnen Räume, jeder für seinen Theil, an dem Zustandekommen dieser Veränderungen betheiligt sind.

Als Grundlage für die Gewinnung eines Urtheils der Wirkungsweise jedes einzelnen Abschnitts liegen uns Analysenzahlen vor, welche gewonnen wurden

zunächst aus der Rohjauche (r. J.),
dann aus der Jauche aus dem ersten Raum (unter Vermeidung der Schwimmstoffe) (I),
der Flüssigkeit, die aus dem Faulraum abfliesst (II),
aus derjenigen, welche den Lüftungsschacht verlässt (III) und
schliesslich aus dem Klärwasser, welches aus den Oxydationsräumen rinnt (IV).

Die Zahlen finden sich in Tabelle 4.

Betrachten wir die Columnen der Reihe nach. Zunächst die

Farbe

und das Aussehen der Jauche in den verschiedenen Abtheilen.

Die in die Anlage hineinfliessende Jauche stammt aus einer Abzweigung des Druckrohrs, welches von Berlin nach der Rieselanlage in Sputendorf führt. Die Jauche hat meist eine dunkel-grauschwarze Farbe und ist im Allgemeinen frei von gröberen corpusculären Beimischungen. In Raum I der Kläranlage hat die Jauche schon einen etwas helleren dunkelgrauen Farbenton angenommen; man sieht auf der Oberfläche des anscheinend stagnirenden Wassers eine zusammenhängende, meist mehrere Centimeter dicke Schicht von Schwimmstoffen, in welcher ganz grobe Partikel sich mit blossem Auge meist nicht unterscheiden lassen, die ein Holzstab mühelos, aber doch mit einigem Widerstand durchstösst, um Raum für die Probeentnahme zu schaffen. Sondirt man ferner mit diesem Holzstab in der Hand den Boden dieses Raumes I, so fühlt man, dass die Schicht der abgesetzten

Stoffe, welche man durchstossen muss, um auf den harten Grund des Bassins zu kommen, sicherlich nur wenige Centimeter dick sein kann. Thatsächlich hatte nach den Angaben Schweder's, als im Januar 1898 in Raum I an dem Jauchezuflussrohr ein Rückstauventil angebracht wurde und aus diesem Grunde der Raum nach 8monatlichem Betrieb entleert werden musste, sich an den Wänden „eine leichte kaum 2 mm starke Schlammschicht angesetzt; nur oben auf der Grenze des Höchstniveau war ein stärkerer Ansatz von Papier etc.; . . . . . aber gar keine Sinkstoffe."

In dem Faulraum (No. II) ist die Jauche graugelblich mit wenigen feinen Schwebestoffen; aus Raum III fliesst das Wasser gelblich und mit wenigen äusserst feinen suspendirten Partikelchen beladen ab, und wenn das Abwasser die Kläranlage aus Raum IV verlässt, erfreut es Jedermann durch sein meist krystallkares, stets aber fast farbloses Aussehen. Das Aussehen behält das Wasser auch bei lange fortgesetztem Aufbewahren bei. — Der

Geruch

(Stab 2) ist in Raum I und II faulig, wie derjenige der rohen Jauche; aus Raum III fliesst ein nur noch wenig jauchig riechendes Wasser ab; das Wasser aus den Oxydationsräumen ist stets frei von Geruch, auch nach wochenlangem Stehen in offenen oder geschlossenen Gefässen. — Die

Reaction

der Rohjauche und derjenigen im Sedimentir- und im Faulraum ist alkalisch, erst später macht sie einer neutralen Platz.

Durch Filtration wurden die

Schwebestoffe

des Abwassers in den einzelnen Abtheilen gewonnen und, bei 105° getrocknet, gewogen. Es fand sich dabei in der Jauche des Raumes I eine höhere Zahl als in der Rohjauche; ein Zufall, der wohl dadurch seine Erklärung findet, dass beim Schöpfen dicht unter der schon erwähnten mehrere Centimeter dicken Schwimmstoffschicht zufällig einige gröbere Partikelchen in das Probewasser gelangt sind. — Auffällig ist dagegen die Abnahme der Schwebestoffe in Raum II, III und IV. Dass sie aber selbst in dem Wasser, welches den Lüftungsschacht verlässt (Raum III), noch vorhanden sind, lehrt ohne Weiteres

der Augenschein und noch besser ein einfacher Filtrationsversuch. Giesst man etwa 200 ccm der gelblichen Jauche auf ein Papierfilter, so scheiden sich zunächst äusserst feine, 1—3 mm lange dunkle Fäserchen auf dem Filter ab; sehr bald nimmt die Menge des Filtrats ab, das Filter — ohne sonderlich stark mit jenen Fäserchen bedeckt zu sein — lässt nur noch tropfenweise von dem darauf stehenden Wasser durch, ein Zeichen, dass das Filter mit noch viel feineren Fasern oder Partikelchen wohl organischen Ursprungs versetzt sein muss. Es ist dieser Vorgang des Auftretens kleinster, kaum sichtbarer Schwebestoffe nach einer mündlich dem Verfasser gegenüber gethanen Aeusserung des Prof. Gaffky wohl aufzufassen als eine besondere Wirkung des „Sedimentir- und des Faulraumes"; die Partikelchen würden — da sie ja im Klärwasser nicht mehr aufzufinden sind und auch die Oxydationsräume nach Schweder's Angaben nicht wahrnehmbar verschlicken sollen — in den Oxydationsräumen zurückgehalten und in den „Ruhepausen" derselben durch die nun eintretende intensive Oxydation zerlegt und späterhin gelöst.

Wir kommen bei der „Oxydation" hierauf noch einmal zurück.

Das Abwasser aus IV ist stets frei von Schwebestoffen, selbst jener allerfeinsten befunden worden.

Durch Vergleich von Stab 4 und 5 orientiren wir uns, ob die in dem Wasser der einzelnen Abtheile vorgefundenen Schwebestoffe mehr anorganischer oder organischer Natur sind; die Gesammtmenge beider giebt Stab 4, die anorganischen Stab 5 an. Da sehen wir nun, wie in der rohen Jauche etwa die Hälfte der Schwebestoffe organische sind; die hohe Zahl in Raum I erklärt sich jetzt wohl als eine zufällige anorganische Beimischung; in Raum II und III wird das Verhältniss der beiden Stoffe zu einander allmählich zu Gunsten der mineralischen verändert. — Noch viel auffälliger tritt dies Verhalten in die Erscheinung, wenn wir in derselben Weise (in Stab 6 und 7) den

Trocken- und den Glührückstand

des von Schwebestoffen befreiten Abwassers in den verschiedenen Abtheilen verfolgen.

Der Trockenrückstand nimmt allmählich im Sedimentirraum und im Faulraum ab, um plötzlich im geklärten Wasser wieder emporzuschnellen. Diese Zunahme ist, wie schon weiter oben kurz erwähnt, auf die Aufnahme von Kalk zu beziehen, die in den Oxydationsräumen vor sich geht. Die organische Substanz (Glühverlust, d. h. Differenz

zwischen Stab 6 und Stab 7) erfährt in den ersten Räumen, schon in I und dann in II, eine Verminderung. — Auch in die Wirkung des Raumes I bringt Stab 7 Licht: Während die Rohjauche noch 564 mg Glührückstand (d. s. mineralische Bestandtheile) aufweist, enthält die Jauche in Raum I nur noch 400 mg; wahrscheinlich ist die Differenz in den Sinkstoffen, vielleicht auch in den Schwimmstoffen am Boden und an der Oberfläche von Raum I zurückgeblieben. Der Raum verdient deshalb seinen Namen „Sand- und Schlammfang" mit Recht.

Ein ganz besonderes Interesse gewährt die Verfolgung der einzelnen Stickstoffverbindungen durch die Räume der Anlage. Die im Abwasser vorkommenden Stickstoffverbindungen sind entweder freies Ammoniak, welches äusserst leicht löslich ist und meist aus dem Zerfall des Harnstoffs entsteht, oder aber gebundenes Ammoniak, d. h. Verbindungen von Säuren mit jenem erwähnten freien Ammoniak, oder aber drittens Stickstoff, welcher im Molekül des Eiweisses haftet und den man durch Kochen mit Schwefelsäure gleichfalls in Ammoniak überführen und an die Schwefelsäure binden kann. Schliesslich haben wir noch den Stickstoff der salpetrigen wie der Salpetersäure in unsere Betrachtung hineinzubeziehen. — Wir beginnen mit dem

freien Ammoniak.

Das Gas ist schon zu 90,12 mg in der rohen Jauche vorhanden, es vermehrt sich im Raum I und im Faulraum, um ein wenig im Lüftungsschacht abzunehmen und im geklärten Wasser bis auf 12,75 mg im Liter abzusinken. — Aehnliche Zahlenverhältnisse, die sich nur durch ein geringes, sich fast stets gleichbleibendes Plus von den eben kritisirten unterscheiden, fanden wir für den

gebundenen Ammoniak,

der in Stab 9 aufgeführt ist, noch zusammen mit dem freien Ammoniak. — Der

Albuminoid-Ammoniak

des filtrirten Wassers verringert sich — im Gegensatz zu dem freien Ammoniak — ganz erheblich im Faulraum und im Oxydationsraum. Mit anderen Worten: Im Faulraum vermindern sich die Eiweisskörper der Abwässer, sie zersetzen sich, faulen und setzen Ammoniak in Freiheit, das im Wasser gelöst bleibt. Ein ähnlicher Vorgang muss

aber auch noch im Oxydationsraum vor sich gehen; denn der Albuminoid-Ammoniak verringert sich auch hier noch von 12,75 mg auf 4,25 mg im Liter (siehe Stab 10). Eine völlige Beseitigung der Eiweissstoffe, des Albuminoid-Ammoniaks, gelingt in der Kläranlage nicht, noch 4,25 mg sind im Liter des geklärten Wassers, allerdings gelöst, enthalten.

Wo bleibt nun das gebildete freie Ammoniak? In Stab 11 und 12 wird Bericht erstattet über das Vorhandensein von

salpetriger und Salpetersäure,

und da treffen wir auf die Thatsache, dass weder in der rohen Jauche noch in Raum 1, 2 oder 3 der Anlage sich diese Säuren finden, dass dagegen in dem Wasser nach dem Verlassen der Oxydationsräume von der salpetrigen Säure 8 mg und von der Salpetersäure sogar 102 mg nachzuweisen sind.

Es hat sich also das in der Jauche durch Zersetzung gebildete freie Ammoniak zum grössten Theil in den Oxydationsräumen in salpetrige und Salpetersäure aufgebaut: Eine Beobachtung, welche wir in unseren Analysen ohne Ausnahme immer wieder bestätigt fanden.

Ein ganz ähnliches reciprokes Verhältniss lässt sich constatiren bei dem Vergleich der Columnen 13 und 14, zwischen dem

Schwefelwasserstoff und der Schwefelsäure.

Der Schwefelwasserstoffgehalt steigt von 18,7 mg im Liter der Rohjauche auf 22,1 in Raum I und 35,7 mg im Faulraum, um dann in Raum III zu sinken und in Raum IV gänzlich zu verschwinden, ein Verhalten, das die Nase jedes Mal zu bestätigen vermochte. Im Gegensatz hierzu fällt die Curve der Schwefelsäure nicht ab, im Gegentheil, sie erhebt sich allmählich und steigt im Klärwasser bis über das Doppelte des Anfangsgehaltes: Also ein Verhältniss, ganz ähnlich wie beim Ammoniak und der Salpetersäure.

Fassen wir nun zunächst das gleichzeitige Auftreten von Ammoniak und Schwefelwasserstoff in der Jauche ins Auge, so können wir nicht umhin, dasselbe als einen Ausdruck eines die Jauche zersetzenden Fäulnissprocesses anzusehen. Es lässt sich also wohl nicht gut bestreiten, dass thatsächlich ein Fäulnissprocess bei der Schwederschen Anlage mitwirkt. Indess finden wir in der Schweder'schen Anlage schon in Raum I beträchtliche Mengen von Ammoniak und Schwefelwasserstoff; man könnte deshalb meinen, die Einschaltung

eines besonderen „Faul"raumes sei überflüssig, die Fäulniss sei ja bereits in der zugeführten Jauche im Gange. Ohne Frage sprechen auch die gefundenen Zahlen für eine gewisse Berechtigung dieser Meinung, allerdings nur für die Schweder'sche Anlage, welche die Jauche aus Berlin erhält, nachdem sie viele Stunden brauchte, um aus den Hausanschlüssen durch die Strassenkanäle in das Sammelbassin, von hier durch das 12 km lange Druckrohr bis fast nach Osdorf zu gelangen.

In einem solchen Falle mag die Fäulniss während dieser Zeit schon eingeleitet worden sein, ob aber nun ein solches Verhalten für alle Abwässer, in Sonderheit auch für ganz frische Jauche Geltung hat, lässt sich nicht ohne Weiteres schliessen.

Der Verfasser stellte aus diesem Grunde mit frischen Fäkalien und frisch entleertem Urin, die mit Wasser verdünnt wurden, Laboratoriumsversuche an, um vielleicht ein Urtheil darüber zu gewinnen, wann bei frischen Abwässern die stärkere Fäulniss einsetzt, wann der Höhepunkt dieser Fäulniss erreicht ist, schliesslich, ob Luftzutritt dazu nöthig oder wenigstens erwünscht ist.

Die Versuche waren folgende:

Versuch I.

Es wurden 190 g Fäces mit 350 g Urin gemischt. Dieses Originalgemisch — in der Tabelle mit 1 bezeichnet — wurde nun noch mit Wasser verdünnt und zwar No. 2 in dem Verhältniss von 1 + 1, No. 3 von 1 + 2, No. 4 von 1 + 3 Wasser. Diese Proben wurden nun nochmals getheilt und zwar wurde die eine Hälfte mit einer Kohlensäureatmosphäre überschichtet, bei der anderen wurde der Luftzutritt gestattet. Diese 4 Verdünnungen in doppelter Anzahl wurden nun täglich daraufhin untersucht, wie stark die Fäulniss in der Jauche fortgeschritten war. Zu diesem Zweck wurde der Gehalt der Flüssigkeiten an Schwefelwasserstoff, an Ammoniak, sowie an Bakterien ermittelt.

Die Tabelle 5 zeigt uns die Versuchsergebnisse.

Es stellte sich danach heraus, dass bei der Schwefelwasserstoffbildung die Concentration der Jauche ohne Einfluss ist, dass dagegen die Bildung dieses Gases bei einer Kohlensäureatmosphäre etwas weniger stark vor sich geht, dass bereits am 1. Tage dieselbe Menge vorhanden ist, wie am 2. und 3., dass am 4. Tage die Quantität geringer wird. Das Ammoniak nimmt täglich zu mit und ohne Luft-

sauerstoff; indess war bei der Bestimmung des Ammoniaks bei diesem Versuch die Technik nicht gleichmässig gehandhabt worden, weshalb die Zahlen nicht ohne Einwand vergleichbar sind. Versuch II. beseitigt diese Lücke.

Die Bakterienzahl, welche nur in der Originaljauche, nicht auch in den Verdünnungen bestimmt wurde, vermehrt sich zunächst nach 24 Stunden, namentlich bei Luftzutritt, um am 2. Tage abzusinken, wieder besonders bei Gegenwart des Luftsauerstoffs, um schliesslich wieder anzusteigen.

Nach alledem scheint bei dieser Jaucheconcentration nach 48 Stunden der Höhepunkt der Fäulniss erreicht zu sein. Luftzutritt scheint die Fäulniss zu befördern.

Versuch II.

Da die Verdünnung der Berliner Rieselfeldjauche, wie sie Schweder in seiner Anlage verarbeitet, eine erheblich geringere ist, als die von uns im Vorversuch gewählte Concentration, so wurden bei diesem Versuch 315 g Fäces mit 880 g Harn gemischt; wieder wurden 4 verschiedene Verdünnungen hergestellt, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass sich die Zahlen der Tabelle 5 und 6 auch bei den Verdünnungen auf gleiche Mengen Originaljauche beziehen.

Auch aus Tabelle 6 erhellt wieder, dass die Schwefelwasserstoffbildung nach 48 Stunden ihr Maximum erreicht hat und zwar bei einer Sauerstoffatmosphäre. Die Ammoniakbildung, und zwar in diesem Versuch nur diejenige des freien Ammoniaks, ist stets am stärksten in der dritten Verdünnung, und zwar gleichfalls nach 48 Stunden bei Luftgegenwart; die Ammoniakbildung bei Ueberschichtung mit Kohlensäure geht zwar auch vorwärts, überflügelt diejenige bei Luftzutritt aber erst am 3. und 4. Tage.

Die Bakterienzahl unterliegt denselben Schwankungen wie im Vorversuch.

Ueber die Nothwendigkeit eines Luftzutrittes zu der Jauche musste auch die Untersuchung der Luft, welche in dem — nicht hermetisch verschlossenen — Faulraum über der Jauche stand, Aufschluss geben können. Zu diesem Zweck wurde die Torfdecke des Faulraums durchbohrt und 3270 ccm Luft abgesaugt, welche nach einander zu passiren hatte je 2 Flaschen mit $^1/_2$-N-Schwefelsäure zur Absorption des Ammoniaks, 2 Flaschen mit $^1/_{10}$-N-Jodlösung zum Bestimmen des Schwefelwasserstoffs, 2 Flaschen mit Bariumhydrat zum Fixiren der Kohlen-

säure, 1 Flasche mit verdünnter Blutlösung zur Erkennung etwa vorhandenen Kohlenoxyds, 1 Flasche mit ammoniakalischer Kupferlösung zur Zurückhaltung etwa gebildeten Aethylens, und schliesslich 1 Flasche mit Palladiumchlorürlösung, die andere Kohlenwasserstoffe aufnehmen sollte. Das Resultat war, dass Kohlenoxyd, Kohlenwasserstoffe, Aethylen sowie Ammoniak sich in der Luft des Faulraums nicht nachweisen liessen; dass dagegen darin 0,029 pCt. Schwefelwasserstoff und 0,08 pCt. Kohlensäure vorhanden war. Zur genauen Ermittelung gerade der letzteren wurde noch eine besondere Luftprobe entnommen und im Zuntz-Geppert'schen Apparat analysirt. Die Resultate zweier Analysen sind:

1.	0,10 pCt. CO_2	79,09 pCt. N	20,81 pCt. O
2.	0,11 „ „	79,09 „ „	20,80 „ „
Mittel	0,105 pCt. CO_2	79,09 pCt. N	20,805 pCt. O,

gegen normale Luft im Freien mit der Zusammensetzung von

0,03 pCt. CO_2, 79,05 pCt. N und 20,92 pCt. O.

Die Abweichung ist somit nicht grösser, als sie eine wenig verdorbene Zimmerluft zeigt. Die Barium-Methode wies allerdings eine grössere Kohlensäuremenge auf. Indess auch 0,08 pCt. bedeutet noch eine geringe Kohlensäure-Anhäufung.

Aus allen diesen Laboratoriumsversuchen geht also die Thatsache hervor, dass die Jauche am besten zur Fäulniss sich eignet, wenn etwa in 36 Theilen Wasser (davon $^1/_4$—$^1/_5$ Harn) 1 Theil Fäces enthalten sind; dass die Fäulniss etwa nach 48 Stunden ihren Höhepunkt erreicht hat; dass ein gewisser Luftzutritt ganz erwünscht, aber nicht unerlässlich ist. Etwa gleichzeitig einhergehende Oxydationsvorgänge sind hierbei nicht berücksichtigt.

Die practischen Consequenzen aus diesen Versuchen lauten nun folgendermaassen:

Nicht jede Jauche eignet sich ohne Weiteres gleich gut zu Fäulniss; eine gewisse Verdünnung ist dazu nöthig und unter Umständen künstlich zu bewirken. Die Fäulniss, die ja in ihren ersten Anfängen schon im Darmkanal einsetzt, erreicht erst nach 2 Tagen ihren Höhepunkt; wenn also die Fäkalienmischung sofort in die Anlage wandert, so wäre ein Verweilen derselben in einem „Faulraum“ von höchstens etwa 48stündiger Dauer von Nöthen. Längerer vorheriger Aufenthalt in Hausleitungen, Sammelbassins oder Druckrohren sind auf diese Zeit in Anrechnung zu bringen. Der Faulraum muss zur Vermeidung

der thatsächlich nachgewiesenen Emanation übelriechender Gase abgedichtet werden, vielleicht vortheilhaft mit Einrichtung mässig stark wirkender Luftzu- und -Abführungsröhren.

Diese Consequenzen sind ja nun allerdings nur von Laboratoriumsversuchen abgeleitet; erst die Praxis kann über ihren Werth entscheiden. Dass aber wenigstens ein Theil auch der ungelösten organischen Substanzen in dem „Faulraum“ der Schweder'schen Anlage decomponirt, gelöst und weiterhin mineralisirt wird, ist ohne Weiteres aus den Analysen klar. Ebenso sicher aber ist, dass sich die ursprüngliche Schweder'sche Ansicht, dass alle, auch ungelöste Stoffe sich auflösen und zu löslichen mineralischen Substanzen umgewandelt werden, unhaltbar ist. Das zeigten vor Allem die in der Anlage aufgehäuften unvermuthet grossen Schlammmassen, die sich nach etwa $1^1/_2$jährigem Betrieb beim Abbruch der Anlage, uns Allen unerwartet vorfanden. Neben der decomponirenden und lösenden Kraft muss man deshalb nothgedrungen dem Faulraum auch noch eine sedimentirende Wirkung vindiciren.

Nachdem so die gelegentliche Nützlichkeit eines Faulraumes aus den gewonnenen Zahlen abzuleiten ist, möchte ich, im Gegensatz hierzu, gleichfalls auf Grund der gewonnenen Zahlen, den Raum No. III, den sogenannten Lüftungsschacht, für nur wenig zweckentsprechend halten: Der Glührückstand wird nur minimal in Raum III vermehrt, von 320 auf 328 mg im Liter (siehe Stab 7), die Abnahme des freien Ammoniaks (siehe Stab 8) erreicht nur 3 mg, während der Raum IV den freien Ammoniak von 99,28 auf 12,75 mg absinken lässt, salpetrige und Salpetersäure bildet sich beim Passiren des Raumes III gar nicht, ja der Schwefelsäuregehalt war in unserem Falle hinter dem Raum geringer als im Wasser vor Raum III. Auch das blosse Aussehen und der Geruch des Wassers, das Vorhandensein der Schwebestoffe eingeschlossen, erleidet durch die Einschaltung des Raumes III keine wesentliche Besserung.

Alles in Allem dürfte sich Raum III durch einen Oxydationsraum von derselben Construction wie die Räume IV mit Vortheil ersetzen lassen.

Bei der kritischen Betrachtung der Tabelle 4 sind wir noch die Columnen „Phosphorsäure, Chlor, Härte, Kalk und Permanganatverbrauch“ schuldig geblieben.

Phosphorsäure.

Dieselbe wird nach und nach bis auf etwa 12 pCt. durch das Passiren aller Abtheile beseitigt, wahrscheinlich durch Bildung unlöslicher Phosphate, welche zum grössten Theil in den Oxydationsräumen zurückbleiben.

Der constanteste Theil der ganzen Jauche ist das

Chlor;

seine festen und leicht löslichen Verbindungen passiren sämmtliche Räume ohne Verlust.

Die

Härte

in den Columnen 18 und 19 erfährt erst in den Oxydationsräumen ihren, allerdings ganz erheblichen, Zuwachs. Dass dieser Zuwachs auf der Bindung der in den Oxydationsräumen gebildeten freien Säuren an den Muschelkalk des Kieses beruht, habe ich schon angeführt. Wir fanden in dem Kies, der zu der Beschickung der Oxydationsräume verwendet wird, 2,83 pCt. Ca = 6,46 $CaCO_3$.

Von dem Vorhandensein des Kalkes im Kies wusste Schweder angeblich selbst Nichts; er hat diesen kalkhaltigen Kies rein empirisch als besonders brauchbar gefunden.

Ein kalkfreier oder -armer Kies dürfte sich demnach kaum für die Füllung der Oxydationsräume empfehlen.

Mit der Zunahme der Härte in der filtrirten Jauche hält natürlich gleichen Schritt der Gehalt an

Calcium.

Auch hier steigt aus den eben angeführten Gründen das gefundene Calciumoxyd fast um das Vierfache in Raum IV.

Kaliumpermanganatverbrauch.

Derselbe wurde bestimmt in der von Schwebestoffen befreiten Jauche. Die Abnahme in den einzelnen Räumen der Anlage geht ganz stufenweise vor sich; sie beträgt etwa 70 pCt. in unserer Tabelle und wird zuweilen als „Reinigungseffect“ bezeichnet.

In der Columne der

Bakterienzahl,

deren Verringerung wir schon bei der Durchsicht der grossen Tabelle erfahren hatten, sehen wir, wie die gewaltigen Bakterienmengen der

rohen Jauche von Raum zu Raum sich vermindern: Schon durch den Raum I, dessen Wirkung im Wesentlichen eine sedimentirende ist, aber auch durch die Processe der Fäulniss wie der Oxydation kommt nach und nach dieser Effect zu Stande. 369754 Keime sind allerdings leider dann immer noch im Cubikcentimeter vorhanden.

Im Anschluss an diese Analysen galt es nun noch einige zweifelhafte Punkte, welche sich im Laufe der Untersuchungen herausgestellt hatten, durch einschlägige Experimente aufzuklären.

Zunächst drängte sich uns die Frage auf, ob sich eine

stündliche Schwankung des Klärwassers

nachweisen lasse und in welchem Umfange. Sollte sich nämlich herausstellen, dass zu verschiedenen Tageszeiten die Zusammensetzung des Klärwassers eine sehr verschiedene war — wie dies ja erwiesenermaassen bei der rohen Jauche der Fall ist —, dann hätten unsere Analysen, welche sich nicht immer auf Wasser derselben Tageszeit beziehen, einen geringeren Werth.

Zu diesem Zweck wurden am 20. und 21. Januar 1898 alle 2 Stunden Proben des Klärwassers entnommen und jede Probe auf Trocken- und Glührückstand untersucht. Die Resultate giebt Tabelle 3 wieder.

Aus der Zahlenzusammenstellung geht hervor, dass die stündliche Schwankung in dem Trocken- und Glührückstand des Klärwassers nur eine geringe ist, dass die Anlage also, unbekümmert um einige Schwankungen in der Zusammensetzung der Rohjauche, ziemlich gleichmässig arbeitet; ferner, dass unseren Analysen eine grosse Beweiskraft innewohnt.

Diejenige Frage indess, welche wohl das allergrösste hygienische Interesse verdient, ist die hohe

Keimzahl des Klärwassers.

Während die physikalische Beschaffenheit des Klärwassers, sowie sein Gehalt an organischer wie anorganischer Substanz allen berechtigten Forderungen vollauf genügt, ist die hohe Keimzahl wohl der einzige Vorwurf, den man gegen die Reinheit des Klärwassers erheben kann.

Um nun vielleicht Mittel und Wege zu finden, diesem letzten Mangel des Schweder'schen Klärwassers abzuhelfen, hat der Ver-

fasser eine Reihe von Untersuchungen angestellt, welche in ihrem Endzweck darauf abzielten, das Klärwasser von Bakterien soweit zu befreien, dass es womöglich ohne Bedenken selbst in Flussläufe von geringer Wassermenge und höchster Bakterienarmuth eingeleitet werden kann und den Ansprüchen genügt, welche in neuester Zeit die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen aufgestellt hat, dass nämlich das fragliche Abwasser frei von Coli-Arten sein soll, dass also Elsner'sche Jodkali-Kartoffelgelatine steril bleiben muss beim Vermischen mit dem geklärten Abwasser.

Es wurde nun zunächst untersucht, welcher Art die Bakterien sind, welche sich noch in unserem Klärwasser finden.

Vielfache Plattenculturen zeigten, dass wohl die Hälfte der ganzen Bakterienmenge in den meisten Fällen das Bacterium coli commune ausmacht, dass daneben noch die bekannten Fluorescens- und Proteusarten, sowie Kokken, Bakterien und Vibrionen der verschiedensten Arten vorkommen.

Da bei Schweder's Gedankengang gerade in den Oxydationsräumen nitrificirende Bakterien eine grosse Rolle spielen sollen, so wurden die Untersuchungen auf die Anwesenheit dieser gerichtet.

100 ccm Klärwasser wurden mit Pepton und Kochsalzlösung, sowie ferner entweder mit Ammoniumcarbonat (Reihe a) oder mit Kaliumnitrit (Reihe b) versetzt. Waren nitrificirende Bakterien vorhanden, so musste in den Gefässen der Reihe a sich salpetrige oder Salpetersäure, in den Gefässen der Reihe b sich Salpetersäure nachweisen lassen. Es ist dem Verfasser dieses mehrere Male gelungen und es wurde damit die Anwesenheit salpetrigsäure- und salpetersäurebildender Bakterien in dem Klärwasser nachgewiesen; selbstverständlich wurde vor Beginn des Versuchs in den Gefässen der Reihe a die Abwesenheit von salpetriger und Salpetersäure, in denjenigen der Reihe b die Abwesenheit von Salpetersäure durch einwandfreie Controlversuche festgestellt.

Es wurden die nitrificirenden Bakterien in dem Klärwasser sowohl bei Sauerstoffanwesenheit wie auch bei Sauerstoffabwesenheit nachgewiesen. Als Nitritbildner wurde wieder Bacterium coli rein gezüchtet. Nitratbildner rein zu züchten ist weder auf organischem noch auf flüssigem wie festem anorganischen (Winogradsky's Kieselsäure-) Nährboden gelungen.

Auch in der Rohjauche wie in der Faulraumflüssigkeit herrschte das Bacterium coli weitaus vor. Der vielseitigen Thätigkeit dieser

Bakterienspecies ist deshalb wohl ein grosser Theil sowohl der Decompositions- als auch der Mineralisirungsvorgänge in der Schweder'schen Kläranlage zuzuschreiben.

Weit wichtiger aber für die Praxis erschien die Beantwortung der Frage, ob pathogene Bakterien, wenn sie mit den Fäkalien in die Anlage hineingelangen, durch die Processe der Fäulniss und Oxydation abgetödtet werden, oder ob sie ungestört die ganze Anlage durchwandern.

Zur Entscheidung dieser Frage wurde ein doppelter Weg eingeschlagen: Erstens wurden im Laboratorium einer künstlich hergestellten Jauche Bakterien beigemischt und nach kürzerer oder längerer Zeit untersucht, ob sie abgetödtet waren oder nicht; ferner wurden Massenculturen von solchen pathogenen Bakterienarten, welche leicht durch ihre Farbstoffbildung zu erkennen waren, in den ersten Raum hineingeschüttet und nun das Klärwasser auf die Anwesenheit jener Bakterien fortlaufend untersucht, nachdem wir uns durch hinreichend zahlreiche Controlversuche von der Abwesenheit jener Bakterien in dem geklärten Wasser vor dem Zusatz überzeugt hatten.

Es folgen hier zunächst die Versuche der ersten (Laboratoriums-) Reihe.

1 Liter Jauche aus Raum 1. wurde am 20. Nov. 1897 in zwei Hälften getheilt und die eine mit 5 ccm einer frischen Cholerabouillon-cultur gemischt und bei Zimmerwärme belassen. Täglich wurden beide Flüssigkeiten auf Bakteriengehalt und die mit Cholera versetzte Jauche ausserdem culturell auf die Anwesenheit von Choleravibrionen untersucht. Folgendes war das Ergebniss:

Untersuchungszeit.	1 ccm Jauche enthält Bakterien	1 ccm Jauche + Cholera enthält Bakterien	Choleravibrionen vorhanden?
21. Nov.	—	—	ja
22. „	522 000	672 000	ja
23. „	348 000	276 000	ja
24. „	—	—	ja

Hiernach erhielten sich also Choleravibrionen trotz des Auftretens der Fäulnissveränderungen 4 Tage lang in der faulenden Jauche lebend.

Ein gleicher Versuch mit Staphylococcus pyogenes aureus hatte denselben Erfolg.

Bedeutungsvoller erschien die Frage, ob in den Raum I der Kläranlage hineingebrachte pathogene Bakterien sich noch im Klärwasser nachweisen liessen.

Dazu wurden folgende Versuche angestellt.

Am 23. Oct. 1897 wurden von dem Klärwasser mehrfache Durchschnittsproben entnommen und zu Platten (etwa 80) verarbeitet. Auf keiner derselben wuchs ein dem Staphylococcus pyogenes aureus auch nur ähnlicher Coccus. Am 25. Oct. 1897 wurden 10 l einer 2tägigen Bouilloncultur von Staphylococcus pyogenes aureus in Raum I geschüttet und am 26. Oct. sowie am 27. Oct. alle 2 Stunden Proben des Klärwassers aufgefangen und von jeder Probe 6 Agarplatten gegossen; im Ganzen etwa 120 Platten. In keinem Fall gelang es, eine Colonie des hineingeschütteten Staphylococcus wieder aufzufinden. An sich erscheint nun diese grosse Zahl von Platten beweisend zu sein; indess muss man in Erwägung ziehen, welche Verdünnung die hineingeschütteten 10 l Staphylokokken-Bouillon eingehen mit den etwa 50—100 cbm Jauche in Raum I und dem Faulraum, zumal man eine excessive Vermehrung ausschliessen kann. Es würde also erst auf mehrere 1000 andere Bakteriencolonien eine Staphylokokkencolonie kommen, auf vielen Platten also gar keine vorhanden sein und die vereinzelten sehr leicht übersehen werden können.

Deshalb ist die negative Beweiskraft eines solchen Experiments eine nur geringe. Zudem steht ihm auch das Laboratoriumsexperiment gegenüber, welches zeigt, dass in faulender Jauche die sonst so sehr empfindlichen Choleravibrionen 4 Tage ihre Lebensfähigkeit bewahren können. Allerdings ist die Wirkung der Oxydationsräume in diesem Experiment nicht nachgeahmt. Aber bestärkt in seiner Beweiskraft wird der Laboratoriumsversuch durch die Erwägung, dass Colibakterien, welche den Typhusbacillen so nahe verwandt, allerdings etwas widerstandsfähiger sind, ungeschädigt alle Räume der Anlage passiren.

Nach diesen Erörterungen erscheint es also als nicht bewiesen, dass pathogene Keime in der Schweder'schen Kläranlage abgetödtet werden.

Wir dürfen deshalb, wenn wir den strengsten Anforderungen Rechnung tragen wollen, die hohe Bakterienzahl des geklärten Wassers nicht ohne Weiteres vernachlässigen, sondern müssen versuchen, wie wir die Bakterien aus dem an sich klaren Wasser wenigstens zum grossen Theil herausbringen können.

Da der Unternehmer sich erbot, zu allen diesen Versuchen seine Kläranlage dem Verfasser zur Verfügung zu stellen, so habe ich eine Zahl der gebräuchlichen Methoden zur Erzielung keimarmen Wassers auch für dieses Wasser durchgeprobt, von der Voraussetzung ausgehend, dass das Schweder'sche Klärverfahren besonders dann von Werth sei, wenn es gelänge, nicht nur ein physikalisch, sondern unter besonderen Verhältnissen auch ein bakteriologisch einwandfreies Wasser aus der Kläranlage zu entlassen.

Wenn wir nun auch nicht erstreben, ein absolut keimfreies Abwasser aus der Schweder'schen Anlage zu gewinnen, so ist es doch unsere Pflicht den weitaus grössten Theil der etwa 300,000 Keime im Cubikcentimeter herauszubringen oder nach der Vorschrift der wissenschaftlichen Deputation wenigstens die Coli-Arten zu beseitigen, zum Zeichen, dass dann die für das Trinkwasser besonders in Frage kommenden Typhus- oder Cholera-Mikroben sicherlich abgetödtet sind.

Zu diesem Ziele zu gelangen, hat der Verfasser Folgendes versucht.

Am 30. November 1897 wurde in einem 50 cm hohen und 10 cm Lumen haltenden Glascylinder ein regelrechtes Sandfilter mit 10 cm hoher Sandschicht und zwar möglichst steril errichtet und durch dieses Filter Wasser aus den Oxydationsräumen No. 4 filtrirt. Die Filtrationsgeschwindigkeit betrug etwa 300 mm in der Stunde, war also 3 Mal grösser, als bei den Trinkwasser-Sandfiltern sonst zulässig ist. Das Klärwasser enthielt 90300 Keime im Cubikcentimeter; das Filtrat nach $^1/_2$ Stunde 70000, nach 2 Stunden 58400 Keime.

Da die eigentlich filtrirende Schicht nun bei jedem Sandfilter aus einer dünnen, niedergeschlagenen Schlammschicht besteht, eine solche aber bei dem Fehlen jeglicher Suspensa aus dem Schweder'schen Klärwasser sich nur sehr schwer bilden konnte, so wurde versucht, durch eine künstliche Schlammschicht Ersatz zu schaffen. Zu dem Ende wurde noch ein zweites Sandfilter derselben Art construirt, wie eben beschrieben wurde. Dann wurde das Filter mit Klärwasser beschickt, die Filtration unterbrochen und in dem nun überstehenden zu filtrirenden Klärwasser 0,1 g Eisensulfat aufgelöst. Es bildeten sich sehr bald reichlich Flocken von Eisenoxydhydrat, die sich allmälig zu Boden senkten. Nun wurde das Filter in Betrieb gesetzt, etwa mit der gleichen Geschwindigkeit wie das reine Sandfilter. Im Filtrat fanden sich nach einer $^1/_2$ Stunde 1620, nach 2 Stunden nur noch 230 Keime im Cubikcentimeter vor.

Dieser Versuch musste wiederholt werden mit nur 100 mm Filtrationsgeschwindigkeit.

Die beiden Filter wurden mehrere Tage hindurch mit der Filtrationsgeschwindigkeit von 100 mm in der Stunde in Betrieb gesetzt und zwar mit Spreewasser, welches 27720 Keime im Cubikcentimeter aufwies. Eine nach 4 Tagen entnommene Probe des Filtrats ergab:

beim Sandfilter 71760,
beim Eisenfilter 65760 Keime.

Die Keime waren also im Filtrat nicht vermindert, sondern vermehrt.

Aehnliche Resultate ergab nun auch die Verwendung von Schweder'schem Klärwasser bei diesen beiden Filtern.

Zu gleicher Zeit wurden Filtrationsversuche mit den Wormser Steinplattenfiltern angestellt: Ein sogenanntes Viertelelement von feinporiger Beschaffenheit wurde derart mit der Schweder'schen Anlage in Verbindung gesetzt, dass man das Klärwasser aus Raum IV mittels einer Saug- und Druckpumpe in einen starkwandigen und genügend grossen Holzkasten pumpen konnte, in welchem sich das Filterelement befand; durch Heberwirkung floss es dann aus letzterem ab.

Die aus dem Wasser in dem Holzkasten und aus der durch das Filterelement mit einer Geschwindigkeit von 100 mm in der Stunde hindurchgegangenen Flüssigkeit gewonnenen Keimzahlen sind folgende:

Wasser im Kasten 178080 im Cubikcentimeter,
Filtrat 69960 „ „

Mehrere Versuche bestätigten dies leider ungünstige Resultat. Die Ursache desselben bildet sicherlich wieder der Mangel einer eigentlich filtrirenden Schmutzschicht, die man ja auch bei dem von Sedimenten fast völlig freien Klärwasser nicht voraussetzen durfte.

Vielleicht gelang es aber, die Filtrationskraft des Filterelements durch eine künstliche filtrirende Schicht wie vorhin beim Sandfilter durch Zusatz von Eisensulfat zu erhöhen.

Zu dem Zweck wurde zunächst an Ort und Stelle das Filterelement mittels Bromwasser gründlich sterilisirt und das Brom nach geschehener Desinficirung wieder neutralisirt. Dann wurde am 20. April 1898 Klärwasser in den Filterkasten gepumpt und 0,1 g Eisensulfat pro Liter zugesetzt. Dieses verwandelte sich alsbald in flockiges Eisenoxydhydrat, welches sich, als das Filterelement mit vorschrifts-

mässiger Filtergeschwindigkeit in Betrieb gesetzt wurde, als zarte Schicht auf dem Sandstein niederschlug.

Nach einiger Zeit wurden Proben des zu filtrirenden Wassers und des Filtrats entnommen und auf Bakteriengehalt untersucht. Die Versuche wurden am 20. April, am 27. April und am 2. Mai angestellt. Die Ergebnisse sind folgende:

	20. April.	27. April.	2. Mai.
Klärwasser	164.724	178.716	226.416
Filtrat	55.440	17.490	28.728

Es gelingt also auf diese Weise, die Keimzahl fast bis auf ein Zehntel herabzudrücken. Indess ist dieser Erfolg für die aufgewendeten Kosten zu bescheiden; es eignen sich deshalb, wie schon der Direktor der Wormser Filterplattenfabrik, Herr Fischer, vorausgesagt hatte, die Wormser Filterelemente kaum zur Reinigung eines von Sedimenten freien Klärwassers. Wir mussten deshalb bei unseren Bestrebungen, das Klärwasser von Keimen zu befreien, auf andere Mittel und Wege bedacht sein. Versuche, die Bakterien durch Zusatz von Chlorkalk — nach dem Vorbilde von Degener bei der Kläranlage in Potsdam — abzutödten, gelangen zwar bezüglich der Abtödtung, indess war es uns auf keine Weise trotz sehr umfangreicher darauf abzielender Unternehmungen möglich, das überschüssige Chlor aus dem Wasser wieder zu entfernen, wenn man nicht neue Zusätze machen und damit die Anlage erheblich vertheuern will.

Ich versuchte nun, ob ich nicht durch Versickernlassen des Klärwassers zum Ziele kam.

Ich stellte zunächst den Einfluss der Berieselung von Wiesenflächen auf den Keimgehalt unseres Klärwassers zahlenmässig fest. Es wurde neben der Kläranlage im Bett eines Abzugsgrabens, welcher das Klärwasser der Anlagen ableitet, ein Holzkasten von 1 m nach jeder Dimension errichtet und dieser mit zur Rieselung geeignetem Boden sowie oben mit einer Grasfläche versehen. Durch ein Pumpwerk konnte man das Klärwasser auf diese künstliche Rieselfläche heben; eine Abflussöffnung gestattete die Entnahme von Untersuchungsproben.

Während das Wasser auf der Rieselfläche 294000 Keime im Cubikcentimeter aufwies, fanden sich nach dem Passiren des Riesel-

kastens nur noch 6000 vor. Immerhin ein wenn auch bescheidener Erfolg.

Ein zweiter Versuch, die Wirkung des Versickerns kennen zu lernen, bot sich bei folgender Gelegenheit. Der Unternehmer der Anlage, Herr Schweder, hatte einen Graben in der Länge von etwa 8 m und einer Breite von 3 m hinter der Kläranlage ausschachten lassen; in diesen Graben, der zu Stauversuchen behufs Bakterienabtödtung durch Algen dienen sollte, war, bevor er in Betrieb genommen wurde, Wasser aus den — nicht ausgemauerten — Oxydationsräumen unterirdisch gesickert; eine gelegentliche Bakterienuntersuchung des inzwischen mit einer Eisdecke überzogenen Sickerwassers ergab das Vorhandensein von nur 2000 Bakterien im Cubikcentimeter.

Da nun aber später in dem Grabenwasser reichliche Algenvegetationen auftraten, so musste uns daran liegen, festzustellen, ob und welchen Antheil diese an der Reinigung des Klärwassers hatten. Wir füllten deshalb im Laboratorium 2 je 15 l fassende Glasbottiche mit Klärwasser, fügten dem Inhalt des einen derselben eine grössere Menge von Algen zu, welche der Oberfläche des Grabenwassers entnommen waren, und constatirten nun von Zeit zu Zeit den Bakterienreichthum in den beiden Glasgefässen. Die beiden Versuche, welche angestellt wurden, haben uns die in Tabelle 7 und 8 niedergelegten Zahlen geliefert.

Beide Tabellen sind sehr lehrreich. Während in der Tabelle 7 die Zahl der Keime in der algenfreien Flüssigkeit ansteigt, bleiben die Zahlen in der mit Algen versetzten sich ziemlich gleich; eine allerdings nicht sehr bedeutende Abnahme macht sich in dem algenfreien Wasser aber bemerkbar, als auf irgend eine Weise übertragen auch in ihr am 11. Mai Algen sich zeigten.

Viel deutlicher erweist sich der Einfluss des Algenwachsthums auf den Bakteriengehalt in der Tabelle 8. Ohne Algen immense Vermehrung, mit Algen auffällige Verminderung der Keime.

Aus diesen letzten Beobachtungen des Einflusses der Berieselung sowie des Stagnirens und der Algenvegetation heraus glaubte der Berichterstatter dem Erbauer der Kläranlage den Rath geben zu sollen, sich zur — streng hygienisch durchaus zu fordernden — Herabminderung der hohen Keimzahlen des Klärwassers nicht der Filter zu bedienen, sondern mehrere flache Klärbecken mit Ueberfall (um die baktericide Kraft des Sonnenlichts und die Erfahrung, dass die Bakterien sich mehr in den unteren Theilen eines Wasserbeckens ansammeln,

auszunützen) unter Einsaat von Grünalgen anzulegen und schliesslich das Wasser zur oberflächlichen Berieselung oder, nach dem Vorschlage Prof. Pfuhl's, zur unterirdischen Berieselung zu verwenden. Bei geeignetem Boden (Sand, Kies) und gutem Gefälle ist mehr auf Letzteres, bei undurchlässigem, ebenen Terrain mehr auf Ersteres Bedacht zu nehmen.

Eine weitere Frage, welche noch der experimentellen Lösung harrte, war die nach der Zeit, während welcher die Oxydationsräume gefüllt bleiben sollten. Schweder liess empirisch seine Oxydationsräume, nachdem sie sich mit Klärwasser vollgesogen hatten, 4 Stunden lang stehen. Es handelt sich nun darum, festzustellen, ob diese Zeit zu einer erschöpfenden Oxydation ausreichte, oder ob längere oder kürzere Zeit dazu erforderlich sei.

Um dies zu entscheiden, wurde einer der Oxydationsräume mit Jauche aus Raum III gefüllt und es wurden nach 1—2—3—4 Stunden Wasserproben aus dem Oxydationsraum entnommen und damit nicht nur vollständige Analysen zur Erkennung der Abnahme der Fäulniss und der Fortschritte der Mineralisirung vorgenommen, sondern es wurde dann auch der Gehalt an Sauerstoff bestimmt, von der Erwägung ausgehend, dass, je weiter die Oxydation vollendet sei, die Menge des im Wasser vorhandenen Sauerstoffs abnehmen müsse. Die Bestimmung des im Wasser gelösten Sauerstoffs geschah nach der Manganchlorid-Methode von Winkler. Die bei diesem Versuche gewonnenen Zahlen sind in Tabelle 9 zusammengestellt.

Es zeigt sich nun auf Grund der Zahlen in Tabelle 9, dass nach einer, sicherlich aber nach 2 Stunden bereits die Oxydation ihre Hauptarbeit gethan hat: Salpetrige Säure und freies Ammoniak, auch der Albuminoidammoniak, nehmen nach dieser Zeit ebenso wie die organische Substanz nicht mehr wesentlich ab und die Salpetersäure wie die Schwefelsäure wesentlich zu; der Sauerstoffgehalt hat sein Minimum bereits überschritten. Der Verfasser hält aus diesem Grund zwei Stunden als Zeit für die Oxydationswirkung der Räume IV für ausreichend, die bisherige Betriebszeit ist demnach auf die Hälfte abzukürzen. Die Leistung der ganzen Anlage kann dadurch auf das Doppelte gesteigert werden.

Die Oxydationsräume der Schweder'schen Anlage functionirten seit der Ermittelung dieser Thatsache Wochen lang nur zwei Stunden nach jeder Füllung; das Verhalten des geklärten Wassers

nach der physikalischen, wie chemischen und bakteriologischen Richtung ist dasselbe tadellose geblieben.

Da aber, wie weiter oben angedeutet, die Oxydationsräume ihre Arbeit wahrscheinlich in der Zeit verrichten, wo sie frei von Flüssigkeit nur mit Luft gefüllt sind, so lässt sich der Zeitraum des Gefülltseins vielleicht noch mehr abkürzen.

Zusammenfassung.

1. Die von Alexander Müller und Dibdin begründete Klärart schliesst zwei, bei der Compostbereitung der Landwirthe und bei den Reinigungsvorgängen im Boden schon vorher studirte und bekannte Processe ein, zuerst eine Fäulniss unter Lösung der vorhandenen festen Stoffe, und dann folgend eine Oxydation, eine Umwandlung jener zersetzten fäulnissfähigen organischen Substanzen in lösliche Salze unter Mitwirkung von Sauerstoff.

Das practische Resultat ist die Entstehung eines krystallklaren, gänzlich geruchfreien Abwassers, welches keine Schwebestoffe mehr aufweist und auch nachträglich nicht mehr zur Fäulniss neigt, aus einer grauschwarzen, stinkenden und an Sink- und Schwimmstoffen sehr reichen Rieseljauche, nicht ohne einen gewissen Bruchtheil des theoretisch berechneten Schlammes in einzelnen Theilen der Anlage zurückzulassen.

2. Für das Vorhandensein der beiden Processe gelang es dem Verfasser ausreichendes analytisches Material beizubringen.

In Sonderheit konnten folgende Thatsachen mit analytischen Beweisen erhärtet werden.

Die festen organischen Substanzen der Jauche werden im Raum I und auch im Faulraum als Sink- und Schwimmstoffe zurückgelassen; nach und nach unterliegen auch sie theilweise der Lösung. Nur die rein mineralischen unlöslichen Substanzen bleiben dauernd in Raum I zurück, woraus sich sein Name „Sand- und Schlammfang“ ableitet.

Im „Faulraum“ geht dann die Fäulniss eines Theiles der gelösten organischen Stoffe vor sich, wozu eine Mitwirkung von Sauerstoff der Luft erwünscht, aber nicht Bedingung ist: Aus hochcomplicirten organischen Verbindungen bildet sich Ammoniak, Kohlensäure, Schwefelwasserstoff oder deren Vorstufen in der Decomposition der Eiweiss- und ähnlicher Stoffe. In geringem Maasse in Raum III, sehr reichlich aber in den Räumen IV, gefüllt mit kalkhaltigem Kies und Koks-

grus, wandelt sich unter Zuführung sehr reichlichen Luftsauerstoffs der Schwefelwasserstoff in Schwefelsäure, Ammoniak in salpetrige und und Salpetersäure um, die Säuren verbinden sich mit dem Kalk zu Salzen, die feinsten bis dahin noch nicht in Lösung gegangenen Partikelchen der Schwebestoffe verschwinden gänzlich, es erscheint am Ausfluss aus der Anlage ein krystallklares Abwasser.

Die einzelnen Abtheile der Anlage entsprechen im Ganzen der ihnen vom Erbauer der Anlage beigelegten Function, so 1. der Sand- und Schlammfang, wie schon erwähnt und 2. der Faulraum. Dagegen messe ich nach meinen Untersuchungsergebnissen dem Raum III, dem „Lüftungsschacht", nur geringe oxydirende Kraft bei; er ist besser durch einen Raum von der gleichen Construction wie Raum IV, welcher seinen Zweck der Oxydation in vollstem Maasse erfüllt, zu ersetzen. Die Oxydationsräume der Schweder'schen Anlage brauchen nicht länger als 2 Stunden gefüllt zu bleiben; nach dieser Zeit macht die Oxydation keine wesentlichen Fortschritte mehr. Vielleicht genügt schon eine erheblich kürzere Zeit.

3. Die Bakterienzahl des geklärten Wassers ist indess noch immer eine hohe, bis 400000 im Cubikcentimeter. Falls man eine Herabminderung dieser Zahl fordert, so empfehlen sich bei undurchlässigem Boden flache Klärbecken mit Ueberfall und Algen-Einsaat, bei durchlässigem (Sand- oder Kies-) Untergrund Berieselung, vielleicht — auf Vorschlag des Herrn Professor Pfuhl — unterirdische, da eine Verschlickung in absehbarer Zeit bei der sonstigen Reinheit des Wassers nicht zu erwarten steht.

Filter-Anlagen der verschiedensten Art haben sich zur Entkeimung des Klärwassers nicht bewährt, da, wie vorauszusehen war, das sedimentfreie Wasser es nicht zur Bildung der eigentlich filtrirenden Schlammschicht kommen lässt. Auch künstlich erzeugte „Schlammschichten" zugesetzter mineralischer Sedimentirstoffe hatten keinen vollen Erfolg.

4. Ein besonderer Vortheil der Schweder'schen Kläranlage sind die minimalen Betriebskosten: Selbst grössere Anlagen erfordern nur einen Mann, welcher nach bestimmten Zeitabschnitten bestimmte Schieber öffnet oder verschliesst, eine Arbeit, die jeder Pförtner oder dergl. im Nebenamt verrichten kann.

5. Die Anlage und ihr Betrieb erscheint sowohl im Winter wie im heissen Sommer so geruchfrei, dass ihre Errichtung in der Nähe städtischer Wohnungen zulässig ist.

Ein ganz abschliessendes Urtheil über diesen Punkt zu gewinnen, ist indess grade bei der Schweder'schen Kläranlage deshalb nicht möglich, weil unmittelbar neben der Anlage sich fremde Rieselfelder befinden.

Während des bei Abschluss der Untersuchungen fast $1^1/_2$ Jahr währenden Betriebs und nahezu gleich lange fortgesetzter, oft unvermutheter Beobachtung ist eine Verschlickung der Oxydationsräume nicht bemerkt worden, ebenso wenig eine deutliche Zunahme der Schwimm- und Sinkstoffe im Schlammfang. Nur 2 im 9. Monat des Betriebs angeblich bei Klärversuchen verschlickte Oxydationsräume mussten in ihrem oberen Theil mit neuem Kies beschickt werden. Das Füllmaterial der übrigen seit Beginn des Betriebs nicht erneuten Oxydationsräume erwies sich bei häufigem und auch in der allerletzten Zeit noch wiederholten Aufgraben als völlig geruchlos und frei von wahrnehmbaren Schlammtheilchen. Dass beim Abbruch der Anlage sich in dem Faulraum und dem als zwecklos längst erkannten Lüftungsschlacht wider Erwarten doch gewisse Mengen Schlamm angesammelt hatten, ist schon erwähnt. Dass demnach sämmtliche suspendirten Theile einer Rieseljauche in einer Schweder'schen Anlage lösen und mineralisiren lassen, ist durch die Lichterfelder Versuchs-Anlage nicht bewiesen. Ebenso kann aber nicht bestritten werden, dass ein Theil des Schlammes gelöst und in organische Verbindungen übergeführt wurde. Vielleicht gelingt es, durch geeignete technische Maassnahmen noch einen höheren Procentsatz der Schlammmassen zur Lösung und Mineralisirung zu bringen.

Im Winter wurden die Oxydationsräume mit Schilfmatten bedeckt. Eine den Betrieb störende Frostwirkung wurde in dem allerdings nicht sehr strengen Winter 1897/98 nach keiner Richtung hin bemerkt.

Auch starkem Frost würde man, bei der Eigenart der Anlage, wirksam durch Eindeckungen begegnen können.

Schlussurtheil.

Das Schweder'sche Klärverfahren (System Müller-Dibdin) schafft auf verhältnissmässig kleinem Raum in einer die Umwohner nicht belästigenden Weise sowohl im Sommer wie im Winter aus einer schmutzigen, übelriechenden Rieseljauche ein geruchfreies, klares nicht mehr nachträglich faulendes Abwasser, welches man unter Umständen unbeanstandet öffentlichen Flussläufen zuführen könnte, das

man aber in Rücksicht auf die durch den Klärbetrieb nur wenig verminderten Bakterien gelegentlich doch noch einer weiteren „Desinficirung“ unterziehen muss. Vielleicht genügt hierzu ober- oder unterirdische Berieselung, das Verweilen in flachen, offenen Poldern, mit Algeneinsaat im Sommer, vielleicht ist aber auch eine wirkliche Entkeimung nöthig, dann nach Degener's Vorgang mit Chlorkalk.

Das beschriebene Klärverfahren verzichtet von vorn herein auf eine Nutzbarmachung der festen Fäkalien für die Landwirthschaft, die sich ja auf die Dauer noch nirgends recht rentirt hat; indess ist das klare Abwasser immerhin durch seinen Nitrat- und Phosphatgehalt ein nicht zu unterschätzendes Dungmittel.

Gerade für die Beseitigung der häufigen Missstände auf überlasteten und verschlickten Rieselfeldern dürfte das Schweder'sche Verfahren Beachtung verdienen.

Tabelle 1.

Gesammtanalysen

No.	Datum.	Temperatur		Aussehen		Geruch		Reaction		Schlamm	
		I.	IV.	I.	IV.	I.	IV.	I.	IV.	I.	IV.
1	Mi. 6. 10.	15,5	14	sehr stark schmutzig	nur schwach getrübt	sehr faulig	fehlt	alkalisch	fast neutral	sehr viel	fehlt
2	Di. 19. 10.	14,5	14	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.
3	Fr. 5. 11.	14	13	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.
4	Mo. 8. 11.	11,5	9,5	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.
5	Di. 23. 11.	12	10,5	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.
6	Mo. 29. 11.	—	7	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.
7	Mo. 29. 11.	8	—	do.	do.	do.	do.	do.	do.	4208	do.
8	Di. 30. 11.	—	7	do.	do.	do.	do.	do.	do.	sehr viel	do.
9	Di. 7. 12.	9	7	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.
10	So. 11. 12.	9	7	schmutzig	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.
11	Mo. 31. 1.	8	7	sehr stark schmutzig	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.
12	Di. 22. 3.	8	7	do.	do.	do.	do.	do.	do.	2150	do.
13	Mo. 4. 4.	—	13,7	do.	do.	do.	do.	do.	do.	530	do.
14	Di. 31. 5.	—	—	do.	do.	do.	do.	do.	do.	—	do.

Alles in Allem, erfüllt das neue Klärverfahren ohne Zweifel seinen Zweck, aus Jauche klares Wasser zu machen, mag dabei eine Filtration mitwirken oder nicht. Die inzwischen erbauten, in verschiedenster Grösse angelegten Reinigungsanstalten für Stifte, Fabriken, kleine Gemeinden werden zeigen, ob sich das Müller-Dibdin'sche Princip in der Praxis bewährt; sie werden sicherlich noch nicht das Vollkommenste darstellen, was auf diesem Wege zu erreichen ist, doch werden sie Klarheit in die Frage bringen, ob sich Lösung und Mineralisirung weiter treiben lassen als es in der Versuchsanlage geschah oder ob eine Art Filtration nicht zu umgehen ist; sie werden auch die Möglichkeit, vielleicht sogar die Nothwendigkeit darthun, das Schweder'sche Verfahren mit anderen, wie sie Degener und Eichen empfehlen, zu combiniren. Dann wird vielleicht der volle Erfolg erzielt, der einzeln keinem Verfahren möglich war.

Milligramme im Liter).

Bakterien pro ccm		Lösliche Stoffe bei 105° C. getrocknet		Glüh-rückstand		Gesammt-Härte °		Bleibende Härte °		H_2S	
I.	IV.	I.	IV.	I.	IV.	I.	IV.	I.	IV.	I.	IV.
1120220	204530	751,2	1218,0	—	858,0	48	118	16	50	vorhanden	fehlt
3376000	558000		1271,6	—	776,2	46	112	20	48	do.	do.
1578900	225000	864.4	1324,0	540,4	842,0	26	86,8	5,5	18,5	do.	do.
1487700	307800	697,0	1110,4	282,0	717,2	—	—	—	—	do.	do.
3815900	672600	527,0	983,6	199,1	266,3	—	—	—	—	do.	do.
—	132000	—	905,6	—	432,4	—	—	—	—	do.	do.
3444000	—	454,4	—	241,6	—	—	—	—	—	do.	do.
—	90300	—	930,0	—	492,8	—	—	—	—	do.	do.
3512000	384000	895,6	968,0	350,0	607,8	30,5	68	18	28	do.	do.
606000	294000	—	—	—	—	—	—	—	—	do.	do.
3747940	241680	603,2	1435,2	222,4	592,0	36	76	20	34	do.	do.
2474800	312900	858,0	1176,0	489,0	967,0	28	67	6,5	19,5	do.	do.
3467200	837600	610,0	1524,0	334,0	1234,0	32	71	14,5	23,5	do.	do.
—	358438	—	1317,1	—	650,0	—	71,5	—	31	—	do.

No.	Datum.	SO_3		N_2O_3		N_2O_5		Freies NH_3		Freies und gebundenes NH_3	
		I.	IV.	I.	IV.	I.	IV.	I.	IV.	I.	IV.
1	Mi. 6. 10.	37,73	67,36	fehlt	vorhand.	fehlt	vorhanden	vorhand. sehr stark	vorhanden sehr stark	vorhand. sehr stark	vorhanden sehr stark
2	Di. 19. 10.	32,92	61,07	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.
3	Fr. 5. 11.	41,16	60,64	do.	do.	do.	154,17	do.	do.	do.	do.
4	Mo. 8. 11.	—	—	do.	2,027	do.	115,96	—	do.	do.	do.
5	Di. 23. 11.	—	—	do.	1,013	do.	34,33	115,6	—	117,3	—
6	Mo. 29. 11.	—	—	do.	0,414	do.	81,37	—	30,6	—	37,4
7	Di. 30. 11.	—	—	do.	—	do.	—	47,6	—	52,7	—
8	Di. 30. 11.	—	—	do.	0,828	do.	79,34	—	18,87	—	19,04
9	Di. 7. 12.	57,3	74,4	do.	1,656	do.	37,98	65.45	25,5	73,1	27,2
10	So. 11. 12.	—	—	do.	0,621	do.	124,09	—	—	—	—
11	Mo. 31. 1.	42,16	63.39	do.	2,000	do.	218,16	vorhand. sehr stark	vorhanden	44,2	21,7
12	Di. 22. 3.	31,81	58,31	Spur	2,15	Spur	28,5	81,6	0,2	92,4	1,31
13	Mo. 4. 4.	41,05	59,95	fehlt	0,32	fehlt	38,2	97,2	0,2	106,3	1,43
14	Di. 31. 5.	—	60,5	do.	5,49	—	73,76	—	—	—	—

Tabelle 2.

Maximum, Minimum, Mittel au

	1. Bakterien pro ccm		2. Lösliche Stoffe bei 100° getrocknet.		3. Glührückstand.		4. Gesammt-Härte.	
	I.	IV.	I.	IV.	I.	IV.	I.	IV.
Maximum	3815900	837600	895,6	1524,0	540,4	1234.0	48°	118°
Minimum	600600	90300	454,4	905,6	199,1	266,3	26°	67°
Mittel	2602787	423610	695,6	1080,3	448,5	669,6	35,2°	83,78°

	9. Freies Ammoniak.		10. Freies und gebund. Ammoniak.		11. Albuminoid-NH_3 nach Kjeldahl.		12. Chlor.	
	I.	IV.	I.	IV.	I.	IV.	I.	IV.
Maximum	115,6	30,6	117,3	37,4	117,3	37,4	223,6	221,4
Minimum	47,6	0,2	44,2	1,31	84,6	0,2	85,2	95,8
Mittel	73,49	15,07	72,6	18,07	97,3	17,86	164,4	174,8

Albuminoid-NH_3 nach Kjeldahl		Cl		P_2O_5		Gesammtverbrauch von $KMnO_4$		Für N_2O_3 verbraucht $KMnO_4$ (berechnet)		Für organische Substanz verbrauchtes $KMnO_4$		CaO	
I.	IV.	I.	IV.	I.	IV.	I.	IV.	I.	IV.	I.	IV.	I.	IV.
—	—	163,3	178,4	40,25	9,26	368,7	149,1	—	—	—	—	—	—
—	—	85,2	95,85	9,20	8,43	300,2	195,9	—	—	—	—	—	146,0
—	—	198,8	184,6	26,58	17,38	423,4	96,38	—	—	—	—	96,4	216,0
—	—	—	—	—	—	332,0	64,28	—	3,37	—	60,91	—	—
—	30,6	—	—	—	—	218,3	59,48	—	1,68	—	57,80	—	—
—	—	—	—	—	—	—	142,2	—	0,68	—	141,52	—	—
84,6	—	—	—	—	—	221,2	—	—	—	—	—	—	—
—	22,1	—	—	—	—	—	99,54	—	1,37	—	98,17	—	—
85,6	34,0	223,6	166,8	8,48	4,36	347,9	206,03	—	2,75	—	203,28	51,6	100,2
—	—	—	—	—	—	328,6	212,95	—	1,03	—	211,92	—	—
98,6	1,12	106,5	177,5	7,31	3,56	—	215,25	—	3,33	—	211,92	110,4	259,2
89,6	0,2	170,4	183,6	—	—	217,9	133,38	—	3,58	—	129,8	—	—
08,3	0,201	213,4	221,4	—		184,2	134,34	—	0,54	—	133,8	—	—
—	—	—	184,6	—	15,4	—	64,84	—	9,13	—	55,71	—	285,0

Analysen (Milligramme im Liter).

5. Bleibende Härte.		6. Schwefelsäure SO_3		7. Salpetrige Säure N_2O_3		8. Salpetersäure N_2O_5	
I.	IV.	I.	IV.	I.	IV.	I.	IV.
20°	50°	57,3	74,4	Spur.	5,49	Spur.	218,16
5,5°	18,5°	31,81	58,31	fehlt.	0,32	0	28,5
4,36°	31,7°	40,59	63,2	fehlt.	1,65	fehlt.	89,26

13. Phosphorsäure P_2O_5		14. Kaliumpermanganat, Gesammtverbrauch.		15. Kalk.		16. Schwefelwasserstoff.	
I.	IV.	I.	IV.	I.	IV.	I.	IV.
40,25	17,38	423,44	215,25	110,4	285,0	vorhanden.	fehlt.
7,31	3,56	184,2	64,28	51,6	100,2		
18,36	9,73	294,4	121,05	86,1	201,3		

Tabelle 3.
Trocken- und Glührückstand-Bestimmung der geklärten Jauche am 20. u. 21. Januar 1898.

Zeit der Probeentnahme.	Trockenrückstand bei 150°.	Glührückstand.
	mg im Liter.	
20. Januar Vormittags 11 Uhr	987,2	588,0
„ Nachmittags 1 „	997,6	512,0
„ „ 3 „	973,6	489,6
„ „ 5 „	954,4	482,4
„ „ 7 „	938,4	482,4
„ „ 9 „	939,2	544,8
21. Januar Vormittags 8 „	904,8	547,2
„ „ 10 „	963,2	617,6

Tabelle 4. Gesammtanalyse vom Mittwoch

1. Farbe.					2. Geruch.					3. Reaction.					4. Schwebestoffe bei 105° getrocknet.				
R.-J.	I.	II.	III.	IV.	R.-J.	I.	II.	III.	IV.	R.-J.	I.	II.	III.	IV.	R.-J.	I.	II.	III.	IV
dunkelgrau.	dunkelgrau.	graugelb.	gelblich.	fast farblos.	sehr faulig.	sehr faulig.	deutlicher fauliger Geruch.	sehr schwacher fauliger Geruch.	Geruchlos.	alkalisch			neutral		1360	4380	260	128	0

9. Ammoniak, gebunden und frei.					10. Albuminoid-Ammoniak nach Kjeldahl.					11. Salpetrige Säure.					12. Salpetersäure.				
R-J.	I.	II.	III.	IV.	R.-J.	I.	II.	III.	IV.	R.-J.	I.	II.	III.	IV.	R.-J.	I.	II.	III.	IV
100,32	104,04	109,14	106,08	15,3	30,6	39,1	14,45	12,75	4,25	0	0	0	0	8	0	0	0	0	10

16. Chlor.					17. Gesammt-Härte.					18. Bleibende Härte.				
R.-J.	I.	II.	III.	IV.	R.-J.	I.	II.	III.	IV.	R.-J.	I.	II.	III.	IV.
145,55	145,55	145,55	149,1	152,65	32°	25°	23°	38°	72°	8°	8°	7,5°	14°	32°

29. Juni 1898 (mg im Liter).

5. Schwebestoffe geglüht.					6. Trockenrückstand bei 105°.					7. Glührückstand.					8. Ammoniak frei.				
.	I.	II.	III.	IV.	R.-J.	I.	II.	III.	IV.	R.-J.	I.	II.	III.	IV.	R.-J.	I.	II.	III.	IV.
	3996	166	82,8	0	924	660	550	483	980	564	400	320	328	650	90,12	93,84	102,34	99,28	12,75

13. Schwefelwasserstoff.					14. Schwefelsäure.					15. Phosphorsäure.				
I.	I.	II.	III.	IV.	R.-J.	I.	II.	III.	IV.	R.-J.	I.	II.	III.	IV.
7	22,1	35,7	7,65	0	25,2	26,6	35,16	30,87	68,6	37,76	40,0	27,52	21,12	5,44

19. Calciumoxyd.					20. Kaliumpermanganatverbrauch.					21. Bakterienzahl. (Mittel aus 4 Zählungen.)				
.	I.	II.	III.	IV.	R.-J.	I.	II.	III.	IV.	R.-J.	I.	II.	III.	IV.
3	105,5	62,5	64,0	220	265,58	258,48	163,97	143,44	79,01	1,621305	994,179	685,368	518,827	369,754

Tabelle 5. Fäces 190 g,

		27. 12. 1897				28. 12. 1897			
		1	2	3	4	1	2	3	4
H_2S	mit CO_2	wenig vorhanden				weniger als bei Luftzutritt			
	mit Luftzutritt					vorhanden			
NH_3	mit CO_2	vorhanden				vorhanden			
	mit Luftzutritt					vorhanden			
Bacterien im ccm	mit CO_2	185.600	—	—	—	198.400	—	—	—
	mit Luftzutritt	—	—	—	—	249.600	—	—	—

Tabelle 6. Fäces 315 g,

		3. 1. 1898				4. 1. 1898			
		1	2	3	4	1	2	3	4
H_2S	mit CO_2	Spuren				weniger vorhanden wie bei Luftzutritt			
	mit Luftzutritt					vorhanden, mehr als am 3. 1.			
NH_3	mit CO_2	—	—	—	—	0,55	0,56	0,62	0,49
	mit Luftzutritt	0,13	0,12	0,19	0,14	0,62	0,62	0,69	0,56
Bacterien im ccm	mit CO_2	—	—	—	—	190.800	—	—	—
	mit Luftzutritt	318.000	—	—	—	343.400	—	—	—

Harn 350 g.

29. 12. 1897				30. 12. 1897			
1	2	3	4	1	2	3	4
weniger als bei Luftzutritt				weniger als bei Luftzutritt			
vorhanden				weniger vorhanden			
0,17	0,46	0,42	0,44	0,50	0,51	0,54	0,56
0,38	0,54	0,56	0,58	0,44	0,28	0,49	0,51
destillirt mit KHO				destillirt ohne KHO			
123.520	—	—	—	188.160	—	—	—
54.400	—	—	—	153.600	—	—	—

Anmerkung:

No. 1 = Harn und Fäces im Verhältniss wie oben.

No. 2 = No. 1 u. Wasser zu gleichen Theilen.

No. 3 = ein Theil von No. 1, zwei Theile Wasser.

No. 4 = ein Theil No. 1, drei Theile Wasser, Bacterien nur aus 1.

Harn 880 g.

5. 1. 1898				6. 1. 1898				7. 1. 1891			
1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
wenig vorhanden				wenig vorhanden				vorhanden			
vorhanden, mehr als am 4. 1.				vorhanden, ebenso viel wie am 5. 1.				weniger wie am 6. 1.			
0,51	0,50	0,56	0,51	0,52	0,52	0,65	0,63	0,57	0,58	0,67	0,67
0,57	0,58	0,66	0,54	0,56	0,56	0,63	0,61	0,56	0,49	0,61	0,64
230.868	—	—	—	254,400	—	—	—	Unzählb.	—	—	—
186.348	—	—	—	572.400	—	—	—	Unzählb.	—	—	—

Tabelle 7.

Datum	Zeit der Probeentnahme	Anzahl der Keime pro 1 ccm ohne Algen	mit Algen
9. 5.	Nachmittags 2 Uhr	95 082	—
„	„ 3 „	131 652	94 446
„	„ 4 „	132 606	68 052
„	„ 7 „	134 832	105 258
10. 5.	Vormittags 8 „	125 610	86 496
			Algen gehen an die Oberfläche
„	„ 10 „	176 808	85 542
„	„ 12 „	155 184	117 342
„	Nachmittags 2 „	169 176	140 870
„	„ 3 „	187 302	115 752
„	„ 9 „	209 244	136 740
11. 5.	Vormittags 8 „	162 180	116 388
		Bildung von Algen	
„	„ 12 „	150 732	116 388
„	Nachmittags 3 „	170 448	122 112
12. 5.	Vormittags 8 „	152 464	113 208
„	Nachmittags 3 „	137 376	94 129

Tabelle 9. Milligramme im Liter.

	Datum	Temperatur °	Trocken-Rückstand bei 105°	Glüh-Rückstand	$KMnO_4$-Verbrauch	N_2O_3	N_2O_5	Freier NH_3
Jauche aus dem Lüftungsschacht	31. 5.	15	80	39,5	17,19	—	—	—
Jauche aus d. Oxydationsraum, entnommen nach 1 Stde.	„	13,5	138,1	64,5	7,363	0,5738	7,341	0,816
Desgleichen nach 2 Stdn.	„	13,7	131,71	65	5,571	0,5491	7,376	1,02
Desgleichen nach 3 Stdn.	„	13,5	129	73,5	5,563	0,475	7,481	1,013
Desgleichen nach 4 Stdn.	„	13,5	128,2	75,2	5,341	0,475	7,481	1,02

Tabelle 8.

Datum	Zeit der Probeentnahme	Anzahl der Keime pro 1 ccm	
		ohne Algen	mit Algen
18. 5.	Nachmittags 2 Uhr	303 690	—
„	„ 5 „	433 275	345 825
19. 5.	Vormittags 10 „	511 185	310 050
„	Abends 8 „	782 280	445 200
20. 5.	Vormittags 8 „	966 720	242 475
„	Nachmittags 5 „	1 023 960	70 755
21. 5.	Vormittags 10 „	1 106 640	116 706
„	Nachmittags 3 „	1 418 280	134 419
22. 5.	Vormittags 8 „	1 481 880	122 182
„	Nachmittags 2 „	1 516 860	102 466
23. 5.	Vormittags 8 „	1 602 720	97 308

Gebund. NH_3	Albuminoid-NH_3 (nach Kjeldahl)	P_2O_5	H_2SO_4	CaO	Cl	Sauerstoff nach Winkler	Bakterienzahl pro 1 ccm
—	—	—	—	13	18,13	2,65	556 080
0,916	0,207	1,82	5,831	23,0	18,46	1,1	373 488
1,224	0,194	1,54	6,05	28.5	18,46	1,24	358 438
1,183	0,191	1,53	6,105	29,5	18,46	1,82	363 326
1,19	0,190	1,53	6,174	28,6	18,46	1,79	361 162

III. Besprechungen, Referate, Notizen.

Gewerbehygienische Rundschau

von

Reg.- und Med.-Rath Dr. **Roth** (Potsdam).

IV.

Bei der Berufszählung am 14. Juni 1895 wurde festgestellt, dass 45 375 Kinder unter 14 Jahren gewerblich thätig waren. Von diesen fielen auf die Industrie 38267, auf den Handel 5296 und auf Lohnarbeit wechselnder Art 1812; ausserdem waren in der Landwirthschaft 135175 und als häusliche Dienstboten 33501 Kinder thätig. Ueber diejenigen Kinder, die nur nebenher gewerblich thätig sind und deren Zahl eine erheblich höhere, als die in der Berufszählung ermittelte zu sein scheint, fehlten bisher zahlenmässige Unterlagen. Um dieselben zu beschaffen, haben im Laufe des Februar d. J. in allen öffentlichen Volksschulen und den diesen gleichstehenden Schulen eingehende Erhebungen stattgefunden auf Grund eines im Königl. Preussischen Statistischen Bureau entworfenen Fragebogens. Danach ist anzugeben: 1. Wieviel Kinder der Klasse bezw. Schule gewerblich beschäftigt werden, 2. welche gewerblichen Arbeiten die einzelnen Kinder verrichten, 3. bei wie vielen Kindern diese gewerbliche Beschäftigung länger als drei Stunden am Tage dauert, und an wie vielen Tagen in der Woche eine solche länger als drei Stunden dauernde Beschäftigung vorkommt.

In der Reichstagssitzung vom 22. Januar 1898 wurde betreffs der Beschäftigung verheiratheter Frauen in Fabriken einem Antrage des Centrums stattgegeben, den Reichskanzler zu ersuchen, eine eingehende Berichterstattung hierüber nach Umfang, Gründen und Gefahren der Beschäftigung, sowie nach Möglichkeit, Zweckmässigkeit und Wegen der Beschränkung etc. in dem nächsten Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten zu veranlassen.

In der Sitzung vom 28. Januar 1898 wies der Reichstagsabgeordnete Oertel auf die Gefahren hin, die den Arbeitern in den Rosshaarspinnereien, Pinselfabriken etc. durch Milzbrandvergiftungen drohen, indem er vor Allem im Interesse der Heimarbeiter eine ausreichende Desinfektion des Rohmaterials forderte. Seitens des Directors des Kaiserlichen Gesundheitsamts wie des Staatssecretärs des Innern

wurde thunlichste Förderung der Angelegenheit zugesagt. Die Staatsregierung sei fest entschlossen, die für die Arbeiter erforderlichen Schutzmassregeln so schnell als möglich zu treffen und hoffe, die richtige Grenze zwischen den im Interesse der Arbeiter zu stellenden Forderungen und den berechtigten Interessen der Industrie zu finden. Inzwischen ist im Kaiserlichen Gesundheitsamt ein Entwurf ausgearbeitet, betr. Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Rosshaarspinnereien, Haar- und Bürstenzurichtereien, sowie der Pinsel- und Bürstenmachereien, der zunächst einer Conferenz, zu der auch Arbeiter zugezogen werden sollen, vorgelegt werden wird.

Aus dem reichen Inhalt der inzwischen erschienenen „Amtlichen Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten XXI. Jahrgang 1896 u. s.w." erwähnen wir, dass die Zahl der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder unter 14 Jahren von 4327 im Jahre 1895 auf 5312 im Jahre 1896 gestiegen ist. Auch die Zahl der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren hat absolut und relativ zugenommen, und zwar stieg die Zahl von 217422 im Jahre 1895 auf 239548 im Jahre 1896.

Der Bericht zählt eine grössere Zahl von Fällen auf, in denen die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter seitens der Aufsichtsbeamten als ungeeignet oder gefährlich zu erachten war. Weitere Mittheilungen betreffen die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern in der Hausindustrie und deren Gefahren für die körperliche Entwickelung. Auch hier wird die von den Hygienikern schon seit lange gefordèrte Einwirkung im Wege der Gesetzgebung als dringend erwünscht bezeichnet. Der Bericht erwähnt, dass in Sachsen-Altenburg durch Gesetz vom 11. Februar 1897 die Hausindustrie der Beaufsichtigung durch den Fabrikinspector unterstellt worden ist. Dass die schädlichen Folgen der hausindustriellen Beschäftigung schulpflichtiger Kinder sich auch in Bezug auf den Unterricht äussern, dass die Kinder unaufmerksam, träge u. s. w. sind, nimmt nicht Wunder und wird auch durch die vorliegenden Mittheilungen bestätigt.

In der Mehrzahl der Aufsichtsbezirke hat die Zahl der in den Fabriken und ihnen gleichstehenden Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen eine zum Theil erhebliche Steigerung erfahren. In einigen Betrieben ist hierin eine wesentliche Aenderung gegen das Vorjahr nicht eingetreten und nur in wenigen Aufsichtsbezirken ist eine Abnahme der hier beschäftigten Arbeiterinen festgestellt. Ueberhaupt betrug die Zahl der in Fabriken und ihnen gleichstehenden Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen im Jahre 1896 699579 gegenüber 664116 im Jahre 1895. Ueber Fälle ungeeigneter Beschäftigung von Arbeiterinnen wird aus einer grösseren Zahl von Aufsichtsbezirken berichtet. Hierher gehört namentlich die Beschäftigung von Arbeiterinnen in heissen und gesundheitsschädlichen Arbeitsräumen, bei schweren Erdarbeiten, an gefährlichen Werkzeugen, in Steinbruchbetrieben etc. Der Bericht betont, dass die Arbeiterinnen in Betrieben, wo sie vorwiegend im Freien arbeiten, durchweg einen gesunden und kräftigen Eindruck machen, während dies in Industrieen, wo bei langer Arbeitszeit eine sitzende Lebensweise erforderlich ist, nicht der Fall ist. Namentlich aber machen die Arbeiterinnen in grösseren Städten einen ungünstigeren Eindruck, als die in gleichen Industriezweigen ländlicher Bezirke beschäftigten Arbeiterinnen. Die Gründe, die in dieser Beziehung für die grossstädtischen Arbeiterinnen nachtheilig wirken, sieht der

Gewerbeaufsichtsbeamte für Posen ausser in den ungünstigen Wohnungsverhältnissen und der reichlichen Gelegenheit, den Körper nach der Arbeit durch die grossstädtischen Genüsse anzustrengen, in dem Umstande, dass die städtischen Arbeiterinnen ein Corset tragen und deshalb von früh bis spät bei der Arbeit in geschnürter Taille sitzen, während bei den Arbeiterinnen in ländlichen Bezirken diese Unsitte weniger verbreitet ist.

Zu dem dritten Abschnitt „Schutz der Arbeiter vor Gefahren“ wird zur Erklärung der aus einer grösseren Zahl von Bezirken gemeldeten Zunahme der Unfallziffer darauf hingewiesen, dass neben der fortschreitenden Verbesserung des Meldewesens die lebhafte Geschäftsthätigkeit im Berichtsjahr eine vermehrte Einstellung von Arbeitern, darunter vielfach ungeübte, nothwendig machte und die Anspannung der Arbeitskräfte eine besonders grosse war. Nach den amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes betrug die Zahl der in den gewerblichen Berufsgenossenschaften im Jahre 1896 gemeldeten Unfälle 40,69 auf je tausend versicherte Personen, gegenüber 37,80 im Jahre 1895 und 36,37 im Jahre 1894; desgleichen hat die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle von 6,24 pM. im Jahre 1895 auf 6,72 pM. im Jahre 1896 zugenommen; dagegen ging die Zahl der tödtlich verlaufenen Unfälle von 10,8 pCt. im Jahre 1895 auf 10,48 pCt. im Jahre 1896 zurück und die Zahl der Unfälle mit dauernder Erwerbsunfähigkeit von 59,5 pCt. im Jahre 1895 auf 54,0 pCt. im Jahre 1896. (Ref.)

Hinsichtlich der subjectiven Ursachen der Unfälle betont der Bericht, dass in einer Reihe von Unfällen mangelhafte Aufsicht in den Betrieben und ungenügende Sorgfalt bei der Auswahl der Arbeiter die Schuld trug an dem Eintreten der Unfälle; auch liess der Zustand der Arbeitsräume, der Betriebseinrichtungen, der Maschinen und Geräthschaften vielfach und insbesondere in den kleineren Betrieben zu wünschen übrig. Noch häufiger waren Gleichgültigkeit, Leichtsinn und Muthwillen der Arbeiter, ihre Abneigung gegen Benutzung von Schutzvorrichtungen und Nichtbeachtung von Unfallverhütungsvorschriften als Ursache der Unfälle zu erachten.

Die Einrichtung der Vorprüfung der Bauentwürfe für nicht concessionspflichtige Anlagen seitens der Gewerbeaufsichtsbeamten hat sich bewährt und als zur Durchführung der §§ 120a u. f. der Gewerbe-Ordnung sehr wirksam erwiesen.

Bei der Besprechung der gesundheitsschädlichen Einflüsse wird darauf hingewiesen, dass, wie schon wiederholt betont, die Schlafstätten und Unterkunftsräume, namentlich in Mühlen, Ziegeleien, Steinbrüchen, Ringöfen und in den Handwerksbetrieben vielfach zu wünschen übrig lassen. Auch die Abortanlagen wurden namentlich in älteren Anlagen vielfach verbesserungsbedürftig befunden. In den Bergwerksbetrieben, wo die Abortanlagen nach Zahl und Einrichtung viel zu wünschen übrig lassen, hat die im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier seit einer Reihe von Jahren beobachtete Ankylostomiasis zur Anbahnung besserer Verhältnisse nach dieser Richtung in den betreffenden Gruben Anlass gegeben.

Den durch schädliche Ausdünstungen und Dämpfe wie durch Staubentwickelung erzeugten Gesundheitsschädigungen wurde seitens des Aufsichtsbeamten auch im Berichtsjahr besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Nach den Mittheilungen des Gewerbeaufsichtsbeamten für Hildesheim, die sich auf die Wahrnehmungen ärztlicher Sachverständiger stützen, waren die nachtheiligen

Wirkungen des Thomasschlackenstaubes nicht so ausgesprochen, wie nach den anderweitig gemachten ärztlichen Beobachtungen angenommen werden muss, immerhin weist auch hier das häufige Vorkommen der Influenza bei den Arbeitern in den Thomassschlackenmühlen darauf hin, dass die Athmungsorgane der hier beschäftigten Arbeiter besonders empfänglich sind. An eine Besprechung der Vorrichtungen zur Staubbeseitigung in Schleifereien, Holzbearbeitungsfabriken u. s. w. schliesst sich eine Casuistik über Bleivergiftungen in den verschiedenen Gewerbebetrieben, über Erkrankungen bei Arbeitern in Chromatfabriken, über Anilismus, Phosphornekrose und sonstige gewerbliche Schädigungen.

Hinsichtlich der Beziehungen der Cigarrenarbeiter zur Tuberculose erwähnt der Aufsichtsbeamte für Baden, dass in Bezirken mit einer überwiegend in der Cigarrenfabrikation beschäftigten Arbeiterbevölkerung der Prozentsatz der an Lungenschwindsucht gestorbenen Arbeiter 0,48 gegenüber 0,34 in der übrigen Bevölkerung des Bezirkes betrug.

Bei der Besprechung der in einigen Gummiwaarenfabriken beobachteten Erkrankungen in Folge Schwefelkohlenstoffvergiftung geschieht der Beobachtungen von Stadelmann Erwähnung. Bei den mit Herstellung dünnwandiger eiserner Blechgefässe mittels des Zerener'schen elektrischen Schweissverfahrens beschäftigten Arbeitern wurden in Folge der intensiven strahlenden Hitze Schädigungen der Augen und der Haut beobachtet, die sich durch das Tragen dunkler Brillen und Abschwächung der Lichtwirkung durch Anbringung dunkler Glasscheiben an dem elektrischen Apparat mit Erfolg verhüten liessen.

Aus dem letzten Abschnitt „Wirthschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung, Wohlfahrtseinrichtungen etc." verdient Erwähnung, dass der Frage der ersten Hülfe in den Fabriksbetrieben fortdauernd besondere Aufmerksamkeit zugewandt wird. In mehreren grösseren Betrieben wurde in Rücksicht darauf, dass die Arbeiter fast immer unsaubere Hände haben, darauf Bedacht genommen, den Pförtner oder einen anderen geeigneten Beamten in der Anlegung des ersten Verbandes zu unterweisen. Auch die Fürsorge für Kranke und Genesende hatte im Berichtsjahr weitere Fortscheitte aufzuweisen. Dasselbe gilt von der Anlage von Badeeinrichtungen. Dass die Fürsorge auf diesem Gebiete gleichwohl noch Vieles zu wünschen übrig lässt, bestätigte eine vom Berichterstatter neuerdings veranlasste Erhebung. Danach standen von den in Gruben, Hütten und grösseren gewerblichen Anlagen des Oppelner Bezirkes beschäftigten Arbeitern 74 pCt. Badeeinrichtungen zur Verfügung, und zwar kam eine Badegelegenheit auf 106 Arbeiter der mit Badeeinrichtungen versehenen Werke und 143 der überhaupt in den grösseren Betrieben beschäftigten Arbeiter, ein Verhältniss, das in Rücksicht auf eine möglichst schnelle und bequeme Befriedigung des Badebedürfnisses der Arbeiter als unzureichend erachtet werden muss (vgl. Verhandlungen der VII. Conferenz der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen).

Ueber die „Verunreinigungen der Luft durch Staub in den Gewerbebetrieben der Textilindustrie und die Mittel zur Verhütung der Staubgefahr" sprach Dr. Blum in M.-Gladbach auf der Generalversammlung des niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in M.-Gladbach im Jahre 1897 (Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege, 17. Jahrg., 3. Heft).

Unter den von dem zu verarbeitenden Material ausgehenden Schädlichkeiten ist es vor Allem der in die Athmungsorgane gelangende Staub, der nach seiner Herkunft in verschiedener und mannigfacher Weise Gesundheit und Leben der Arbeiter bedroht. Der Vortragende bespricht die verschiedenen in der Textilindustrie vorkommenden Staubarten und die zur Beseitigung oder doch möglichster Einschränkung der Staubgefahr erforderlichen allgemeinen Maassnahmen, ohne auf Einzelheiten einzugehen. In Frage kommt hier der Mehlstaub in den mechanischen Baumwoll- und Buckskinwebereien, der Baumwollstaub, der je nach seiner Herkunft, nach der Beschaffenheit der Faser, der grösseren oder geringeren Beimengung von Schmutz und Verunreinigungen in sanitärer Hinsicht verschieden sich verhält, der Jutestaub, der Hanfstaub, der unter den Seilern einen eigenthümlichen Symptomencomplex hervorruft, den man als Hechelfieber bezeichnet hat und der durch heftigen Husten, Mattigkeit und Erschöpfung charakteristisch ist, weiterhin der Flachsstaub, der eine ähnliche Beschaffenheit zeigt wie der Jutestaub, der weniger offensive Seidenstaub und der Wollenstaub. Der gefährlichste und der gefürchtetste Staub entsteht bei der Kunstwollfabrikation, namentlich beim Verlesen, Schneiden und Reinigen der Lumpen, insbesondere wenn sie von gehäkelten und gestrickten Zeugen stammen. Die Gefährlichkeit desselben liegt darin, dass er neben der Wollfaser auch andere meist anorganische Bestandtheile enthält und ausserdem unter Umständen Träger von Infectionskrankheiten sein kann.

Als Aufsichtsorgan empfiehlt der Vortragende die Bildung besonderer Fabrikcommissionen, nach Gemeinden, Städten und Kreisen gegliedert, bestehend aus Gewerbeaufsichtsbeamten, Aerzten, Chemikern, Technikern und Industriellen. Ref. erachtet einen solchen vielgliedrigen Organismus nicht für empfehlenswerth und auch nicht für nothwendig, da den Forderungen der Technik und der Gewerbehygiene vollauf genügt werden kann durch ein geregeltes Zusammenwirken der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Medicinalbeamten und Fabrikärzten. Von besonderer Bedeutung ist ausserdem die hygienische Erziehung der Arbeiter selber. Hier ist ein Gebiet, auf dem die Fabrikärzte im Zusammenwirken mit den Unternehmern sich zu bethätigen reichliche Gelegenheit hätten.

Einen derartigen Zweck verfolgen die kürzlich als „Wegweiser der Gewerbehygiene“ von Golebiewski herausgegebenen gemeinverständlichen Belehrungen über die in den einzelnen Gewerbebetrieben den Arbeitern drohenden Gefahren, in denen Art und Betriebsweise je eines Gewerbes und die Schädlichkeiten desselben und danach die zur Vermeidung dieser Schädlichkeiten nothwendigen Maassregeln kurz behandelt werden. Bis jetzt sind fünf Hefte erschienen (Verlag von C. Heimann), die das Bäckereigewerbe, die Phosphorzündwaarenfabrikation, die Tuch- und Buckskinfabrikation, den Steinkohlenbergbau und das Schneidergewerbe behandeln. Ob diese Gesundheitsbücher, deren jedes einen anderen Autor hat und die hinsichtlich der Behandlung des Stoffes nicht gleichwerthig sind, ihren Zweck, den Arbeitnehmern ein Berather und Warner zu sein, erfüllen werden, möchte Ref. dahingestellt sein lassen. Diesem Zweck dürften am Besten möglichst kurz gefasste, den speciellen Gewerbebetrieb berücksichtigende Gesundheitsregeln entsprechen, die den Arbeitern beim Arbeitsantritt durch Vermittelung der Kassenvorstände zu übermitteln wären.

Ueber „Vergiftung mit Benzolderivaten (Anilismus)“ sprach auf der letzten December-Conferenz der Fabrikärzte chemischer Fabriken der Fabrikarzt der Anilin- und Anilinfarbenfabrik von K. Oehler in Offenbach a. M. R. Bachfeld. (Abgedruckt in dieser Vierteljahrsschr., III. Folge, 15. Bd. 2. Heft).

Bachfeld empfiehlt auf Grund seiner Erfahrungen zur Verhütung von Anilinvergiftungen im Wesentlichen Folgendes:

Die Apparate für Benzol und verwandte Körper, Kessel und Leitungen müssen so eingerichtet und aufgestellt werden, dass eine Verunreinigung der Umgebung, insbesondere auch der Hände und Kleider der daran beschäftigten Arbeiter ausgeschlossen ist. Maassgefässe werden zweckmässig mit einem Ueberlauf versehen.

Das Einsteigen in die Reservoire und Kessel ist möglichst zu vermeiden. Muss ein Kessel bestiegen wnrden, so ist derselbe durch Ueberdestilliren von Wasser oder Auskochen, Füllung bis zum Rand mit saurem Wasser auf die Dauer von 10—12 Stunden und ausgiebige Lüftung (Einleitung von comprimirter Luft) möglichst giftfrei zu machen. Die Arbeit innerhalb eines solchen Kessels muss nach 10 Minuten unterbrochen werden und darf erst nach einer Pause von zehn Minuten von demselben Arbeiter fortgesetzt werden. Während der Arbeit im Kessel haben der Vorarbeiter und ein zweiter Arbeiter von aussen den Arbeiter in dem Kessel zu beaufsichtigen und zu beobachten. Zweckmässig ist es, den einsteigenden Arbeiter anzuseilen und das Seilende von einem ausserhalb des Kessels stehenden Arbeiter halten zu lassen. Ein Arbeiter, der innerhalb eines Anilinkessels (Nitrobenzolkessels etc.) gearbeitet hat, muss nach Beendigung dieser Arbeit ein Bad nehmen und frische Kleidung anziehen.

Bei der Behandlung des Anilismus warnt Bachfeld vor der Anwendung des Alkohols.

Ueber den „Star der Glasbläser“ berichtete J. Hirschberg in der Sitzung der Berliner med. Gesellschaft am 19. Januar 1898 (Berl. Klin. Wochenschrift 1898 No. 6). Von den in der Köpenicker Glashütte beschäftigten ca. 30 Glasbläsern waren 5 über 40 Jahre alt. Alle 5 litten an Starbildung. Die Beziehungen des Stars zur Beschäftigung der Glasbläser sind seit lange bekannt und mit Wahrscheinlichkeit darauf zurückzuführen, dass die durchsichtige Krystalllinse in Folge der durch häufige und starke Wärmestrahlung bedingten Wärmeabsorption feine innere Veränderungen erleidet, die schliesslich zu einer Trübung der Linse führen. Die Linsentrübung beginnt in der hintern Rindenschicht und schreitet in den Anfangsstadien nur langsam, in den späteren Stadien schnell vorwärts. Hirschfeld hält die Operationserfolge beim Star des Glasbläsers für ebenso günstige, wie sonst bei gesunden Individuen derselben Altersclasse.

In der schon in No. II der Gewerbehygienischen Rundschau citirten Arbeit von K. B. Lehmann „Einige Beiträge zur Bestimmung und hygienischen Bedeutung des Zinks“ (Archiv für Hygiene, XXVIII. Bd., 4. Heft) kommt der Verf. auf Grund sorgfältiger Versuche zu dem Ergebniss, dass eine chronische Wirkung des Zinks weder local noch allgemein beobachtet werden konnte. Betreffs der Zusätze von Zink, Salicylsäure, Kupfer und Conservirungsmitteln, die dem Körper fremdartig sind, präcisirt Lehmann seinen Standpunkt dahin, dass wir diese Stoffe jeden einzeln zwar nicht ängstlich zu

fürchten brauchen, dass man aber thunlichst Alles vom Körper fernhalten sollte, was ihm unter Umständen, bei gewissen Schwächezuständen, hohem Alter u. s. w., schaden könnte, ohne ihm nützlich zu sein. Nach dieser Ueberlegung gehört die Salicylsäure nicht in das Bier, die Borsäure nicht in das Fleisch, das Zink nicht in die Aepfel und das Kupfer nur dann in die deutschen Gemüse, wenn wirklich nachgewiesen ist, dass der deutsche Handel unter dem strengen Ausschluss des Kupfers leiden würde. Nie wird ein Hygieniker den Antrag stellen, diese Stoffe zu gestatten, er wird sich höchstens nach Würdigung der äusseren Umstände zu ihrer Duldung bestimmen lassen.

Von Vorgängen auf gewerbehygienischem Gebiet in ausserdeutschen Ländern verdient eine im Jahre 1896 in England im Auftrage des Staatssecretärs des Innern veranstaltete Erhebung über gesundheitsschädliche Betriebe Erwähnung. Die Untersuchungscommission, aus einem Parlamentsmitgliede, 2 Fabrikaufsichtsbeamten und einem Arzte bestehend, beschäftigte sich mit den Gesundheitsschädlichkeiten der Broncearbeit in Steindruckereien, gewissen Zweigen der Tapetenfabrication, der Gummiwaarenfabrication, ferner mit den Unfallgefahren beim Locomotivbetrieb innerhalb von Fabriken, bei der Verwendung feuergefährlicher Anstrichfarben u. a. Die Ergebnisse dieser englischen Erhebung, die in der Weise gewonnen wurden, dass zunächst zahlreiche der betreffenden Betriebe besichtigt und danach Arbeitgeber, Werkführer und Arbeiter vernommen wurden, haben auch für uns ein besonderes Interesse. Der Bericht schildert zunächst kurz das Arbeitsverfahren, stellt sodann die Schädlichkeiten desselben fest und formulirt die Vorschläge der Untersuchungscommission zur Abstellung der Schädlichkeiten. Hinsichtlich der Broncearbeit in Steindruckereien und der Tapetenfabrikation verlangt die Untersuchungscommission u. a., dass die betreffenden Arbeiter monatlich einmal von einem beamteten Arzt untersucht werden sollen, dem die Befugniss zusteht, den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Beschäftigung zu verfügen. Alle auf das Arbeiten in Broncedruckereien zu beziehenden Erkrankungen sind durch den untersuchenden Arzt dem zuständigen Fabrikaufsichtsbeamten zu melden. — In Gummiwaarenfabriken sind es hauptsächlich die von der Einwirkung der Petroleumätherdämpfe und des Schwefelkohlenstoffs ausgehenden Gesundheitsschädigungen, die die Arbeiter in diesen Fabriken in hohem Maasse gefährden. In Räumen, in denen mit Schwefelkohlenstoff vulcanisirt wird, ist die Arbeitszeit für erwachsene Arbeiter auf 5 Stunden am Tage normirt, und zwar darf die Arbeitszeit nicht mehr als $2^1/_2$ Stunden ohne eine dazwischen liegende Pause von wenigstens einer Stunde betragen. Alle Arbeiter, die in Räumen beschäftigt sind, in denen Schwefelkohlenstoff verwandt wird, desgleichen alle Frauen und jugendlichen Arbeiter, die in Räumen beschäftigt sind, in denen Petroleumäther zur Verwendung kommt, sollen monatlich einmal von einem beamteten Arzt, dem die Befugniss zusteht, den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Beschäftigung zu verfügen, untersucht werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der von der Commission zum Schutze der Arbeiter empfohlenen Maassnahmen und vielfach einschneidenden Bestimmungen wird auf das ausführliche Referat in der Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, 1898, No. 4 u. ff., verweisen.

Referate.

F. Gumprecht-Jena hat durch sehr genaue Versuche die Vermuthung M. Richter's bestätigt, dass die Ursache der Florence'schen Reaction in dem Gehalt des menschlichen Samens an Lecithin oder vielmehr seinen Derivaten, wie Cholin und Neurin, zu suchen ist. Das gewöhnliche Ausbleiben der Reaction in anderen Körperflüssigkeiten oder Organen, trotzdem auch diese lecithinhaltig sind, beruht darauf, dass eben eine gewisse Stufe des Lecithinzerfalls für den positiven Ausfall der Reaction erforderlich ist; im Sperma, auch im frisch entleerten, ist dieser Zersetzungsgrad physiologisch vorhanden, dort lässt sich auch Cholin nachweisen; an den anderen Stellen nicht. Anscheinend unterstützt auch die Eiweissarmuth des Sperma die Jodreaction, während der hohe Eiweissgehalt anderer Organflüssigkeiten die Reaction zurückhält. Bei der Fäulniss der Organe und Körperflüssigkeiten kann es dann aber auch in diesen zu einem Stadium des Lecithinzerfalls kommen, der die Florence'sche Reaction gelingen lässt, während umgekehrt bei dem weiteren Zerfall des Sperma durch Fäulniss die Reaction verschwinden kann. Die Fäulniss schränkt also die Bedeutung der Reaction sowohl in positiver wie in negativer Hinsicht ein (Centralbl. f. allg. Pathol. 1898).

Str.

Gaetano Corrado, Di alcune alterazioni delle cellule nervose nella morte per elettricità. Atti della R. Academia Medico-Chirurgica di Napoli. Bd. 52. 1898.

Verf., Professor der gerichtlichen Medicin an der Neapeler Universität, hat Thierversuche über die Veränderung der Nervenzellen beim Tode durch Electricität angestellt. Er behandelte kräftige, erwachsene Hunde mit einem Dauerstrom von hoher Spannung; die Electroden wurden auf Kopf und Rücken aufgesetzt. Der Tod trat stets unmittelbar ein; Respiration und Herzschlag hörten sofort auf, das Thier wurde steif, zeigte charakteristischen Opisthotonus, der auch nach Aufhören des Stromschlusses 1—2 Minuten andauerte. Dann trat Erschlaffung und später Leichenstarre ein. Die Section ergab Blutüberfüllung der Meningen, mehrfach Suffusionen an der Oberfläche des Gehirns, einmal Blutung in die Seitenkammern desselben, hier und da Auftreten von Gasbläschen im Blute. Die microscopische Untersuchung zeigte an den Zellen des Centralnervensystems eine Reihe sehr mannigfacher und sehr auffallender Abweichungen (Deformation und erodirte, zerrissene Beschaffenheit der Zellen, bestaubtes Aussehen derselben, Vacuolenbildung im Zellleib, abnorme Anordnung des Chromatin, abnorme Kernstellung u. a. m.), die der Verf. genau beschreibt und durch zahlreiche instructive Abbildungen erläutert.

Str.

Fr. Strassmann, Ueber eine neue Leichenerscheinung bei Verbrennung. Zeitschrift für Medicinalbeamte. 1898. Beilage.

Str. wurde ein Fall zur Beurtheilung vorgelegt, in dem zu entscheiden war, ob eine verbrannt aufgefundene Frau thatsächlich an Verbrennung gestorben oder

vorher ermordet und nachträglich als Leiche der Flamme ausgesetzt worden war. Eine anscheinend aus geröstetem Blute bestehende Masse zwischen unverletztem Schädel und harter Hirnhaut war als Beweis eines der Verbrennung vorausgegangenen Trauma gegen den Kopf aufgefasst worden. Zufällig hatte Str. kurz vorher einen analogen Befund bei der Leiche einer Verbrannten erhoben; dass es sich hier nicht etwa um ein vorausgegangenes Trauma, sondern um einfache Wirkung der Flammenhitze handelte, konnte mit Sicherheit daraus erschlossen werden, dass die aus mehr oder weniger verändertem Blute bestehende Substanz von einer Masse geschmolzenen Fettes umgeben war. Beide Fälle waren die Veranlassung zu weiteren Experimenten an Schädeln menschlicher bezw. thierischer Leichen. Das Ergebniss derselben ging unzweideutig dahin, dass bei intensiver Flammeneinwirkung auf Theile des unversehrten Schädels das im Knochen der betreffenden Partien enthaltene Blut aus diesem ausgetrieben werden und sich bei der Section der Kopfhöhle als eine Blutmasse zwischen Schädel und Dura präsentiren kann, die den Eindruck eines traumatischen Hämatoms in täuschender Weise hervorzurufen vermag. Str. sind nachträglich noch zwei Fälle bekannt geworden, von denen der eine mit Sicherheit, der andere mit Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne zu deuten ist; er macht besonders auch auf die Analogien aufmerksam, die zwischen dem von ihm beobachteten Phänomen und den von Reuter (diese Zeitschrift, 1898, Juliheft) am Uterus bei Verbrennung beschriebenen Erscheinungen bestehen.

(Autoreferat.)

H. Allard, Fosfor såsom abortivum i Sverige och utlandet. Upsala Läkareforenings Förhandlingar. B. II. H. 1. 1896—97.

Verf. wirft in der sehr bedeutungsvollen Arbeit die Frage auf: Ist Phosphor ein wirkliches Abortivum? und bejaht dieselbe auf Grund eines ebenso reichhaltigen, wie eigenartigen Materials. Er giebt zunächst einen Ueberblick über die geographische Verbreitung der Anwendung des Phosphor zu abortiven Zwecken, soweit eine solche aus der Literatur ersichtlich ist. Hamberg und Jäderholm haben jene 1881 für Schweden bereits hervorgehoben, Blaschko betont 1877 die Vorliebe der Frauen in Deutschland für Phosphor zu Vergiftungszwecken, Kirchmaier 1878 bemerkt die auffallend häufige Benutzung des Giftes zu abortiven Zwecken für Niederösterreich, ähnlich später von Jaksch (und Langer, Ref.), Hessler 1882 für gewisse Gegenden Süddeutschlands, Friedländer und Pulewko 1892 für Ostpreussen. Ref. kann diese Zusammenstellung weiter vervollständigen: Marcusson erwähnt in seiner Dissertation (Dorpat 1893) das Gleiche für Kurland und Livland; von 30 Selbstmörderinnen hatten sicher 7 Phosphor zu abortiven Zwecken genommen. In der englischen und amerikanischen Literatur sind Phosphorvergiftungen nicht häufig erwähnt, ihre Veranlassung durch abortive Zwecke tritt ebenso wie in der französischen Literatur in den Hintergrund.

Allard stellt sodann die 3 aus der schwedischen Literatur bekannten Fälle von Phosphoranwendung zur Erzielung des Abortus mit Ausgang in Genesung zusammen und fügt diesen wenigen 8 weitere an, deren Krankengeschichten er ganz ausführlich mittheilt, im Ganzen also 11 Fälle. 2 Frauen waren verheirathet, 9 unverheirathet; einmal wurde Phosphor in selbstmörderischer Absicht

genommen, 10mal behufs Abtreibung. Am häufigsten trat Abortus am 3. bis 5. Tage ein, 1mal nach 12 Stunden, 2mal nach 2—3 Wochen, darunter 1mal bei sehr geringer Dosis nach 14 Tagen; 5 kamen erst am 5. Tage ins Krankenhaus. Die genommene Giftmenge entsprach in der Regel einem Päckchen Zündhölzer; wiederholt ist angegeben, dass mit einer geringen Gabe begonnen und nach einigen Tagen abermals eine gewisse Menge genommen wurde. Die Genesung trat im Durchschnitt nach 1 Monat ein, 2 der Frauen überstanden nach mehreren Jahren einen normalen Partus.

In dem letzten, wesentlich statistischen Theile der Arbeit erwähnt Allard die Zunahme der Phosphorvergiftungen zu abortiven Zwecken in Schweden seit 1879. Aus der beigefügten Tabelle geht weiter hervor, dass diese Zunahme in den letzten Jahren sehr erheblich gewesen ist, so betrug in den Jahren 1890—94 die Mortalität bei durch Phosphor provocirten Aborten annähernd 15,5 pro Million Einwohner und Jahr, gegenüber einer — sonstigen — Vergiftungsmortalität von 4,8. Letztgenannte Zahl stellt sich in Oesterreich auf 7,2, in Preussen auf 3,6.

Puppe-Berlin.

Husemann, Historische Notiz über Phosphor als Abortivmittel. Upsala Läkareförenings Förhandlingar. Bd. II H. II No. III. 1896—97. (Deutsch.)

Husemann erinnert in der vorliegenden Arbeit an einen von ihm 1859 publicirten Fall von Phosphorvergiftung aus dem Jahre 1841, bei dem das Gift zum Zwecke der Abtreibung der Leibesfrucht genommen war (Reil's Journ. für Pharmakodynamik, Toxikologie u. Therapie. Bd. II. Halle 1859). Im Anschluss an die obige Arbeit von Allard interessirt diese Mittheilung gewiss um so mehr, als dieser Fall nicht aus einem der Gebiete stammt, in denen noch heute Phosphorvergiftuugen zu abortiven Zwecken en vogue sind, sondern aus dem Fürstenthum Lippe. Interessant ist weiter, dass auch hier bereits schon (1841) Verfettungsvorgänge an Leber und Herz beobachtet werden konnten.

Puppe-Berlin.

Carl Stooss, Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung. Berlin 1898. Verlag von Otto Lehmann. 130 Ss. M. 2,60.

Bekannt ist das Urtheil des Reichsgerichts vom 31. Mai 1894 (Entscheid. d. Reichsger. i. Strafs. Bd. 25. S. 375 ff.). Unser höchstes Gericht hat damals ein vom Landgericht Hamburg gegen einen Chirurgen ergangenes freisprechendes Urtheil vernichtet; derselbe war der absichtlichen Körperverletzung angeklagt, weil er an einem in seiner Klinik befindlichen Kinde gegen den Willen des Vaters eine nothwendige Operation vorgenommen hatte. Das Reichsgericht entschied entgegen dem Landgericht, dass dieser Thatbestand den § 223 des Str. G. B. erfüllt. Schon bald nachher hat J. Thiersch vom medicinischen Standpunkt aus dieses Erkenntniss bekämpft und ausgeführt, dass man eine sachgemässe chirurgische Operation unmöglich entsprechend dem Wortlaut jenes Paragraphen als „vorsätzliche körperliche Misshandlung oder Gesundheitsbeschädigung" bezeichnen könne. Wenn

es erwünscht erscheine — was vielleicht zuzugeben — eine Operation wider Willen des Kranken oder seines gesetzmässigen Vertreters zu bestrafen, so bestände eben eine Lücke im Gesetz, die aber nicht durch Heranziehung des § 223 ausgefüllt worden könne.

Der Verfasser des vorliegenden Broschüre, ord. Professor der Rechte an der Wiener Hochschule, stellt sich ganz auf den gleichen Standpunkt. Zur Ausfüllung der genannten Lücke in der Gesetzgebung schlägt er die Einführung eines Strafparagraphen für „eigenmächtige ärztliche Behandlung" vor, der etwa lauten könnte: „Wer an einer Person eine ärztliche Behandlung ohne ihre Einwilligung oder ohne Einwilligung der Person, die sie zu vertreten berufen war, vornimmt, wird, sofern diese Behandlung nicht zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit des Behandelten dringend geboten war, bestraft . . . ." Aber mit aller Entschiedenheit und mit unseres Erachtens unwiderlegbaren Gründen bekämpft er die Anschauung, welche legitime chirurgische Operationen als Körperverletzungen auffasst, die nur durch die ausdrückliche oder präsumptive Zustimmung der Operirten straffrei werden.

Stooss erörtert weiterhin das gesammte Recht zu ärztlichen Eingriffen überhaupt, er bespricht die einzelnen ärztlichen Handlungen, soweit ihre rechtliche Beurtheilung zweifelhaft sein kann: die Kunstfehler, die Perforation des lebenden Kindes, den provocirten Abort, die Vornahme von Experimenten zu medicinischen Zwecken an Gesunden und Kranken, die Eingriffe, die zugleich eine körperliche Beschädigung Dritter bedingen, wie Transfusion und Transplantation. Abweichend von Oppenheim — der in seiner den gleichen Gegenstand behandelnden Schrift das Recht des Arztes aus dem Gewohnheitsrecht herleitet und sein Handeln somit insoweit für gerechtfertigt ansieht, als es mit den allgemeinen Anschauungen des erfahrenen und besonnenen Arztes übereinstimmt — hält Stoos für die rechtliche Grundlage der Eingriffe die Rücksicht auf das Wohl der Kranken und das Handeln des Arztes dann für straflos, wenn er diesem Zwecke dient. Wir müssen es uns versagen, auf die scharfsinnigen juristischen Erörterungen, mit denen der Verf. dies im Einzelnen ausführt, näher einzugehen, und verweisen bezüglich derselben auf die Lectüre des sehr interessanten Originals. Str.

W. Behrens, Tabellen zum Gebrauch bei mikroskopischen Arbeiten. Dritte neu bearbeitete Auflage. Braunschweig. Harald Bruhn. 1898. Preis 6 M.

Behrens' „Tabellen zum Gebrauch bei mikroskopischen Arbeiten" sind in dritter neu bearbeiteter Auflage erschienen und unterscheiden sich insofern von den beiden früheren, als nicht der Herausgeber allein, sondern mit ihm eine Reihe von hervorragenden Fachgenossen, deren Namen grösstentheils zu den auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Mikroskopie bekannten gehören, an der Abfassung derselben betheiligt sind. Die Seitenzahl ist auf 237 Seiten gestiegen, hat sich somit gegen die erste Auflage über das Dreifache vermehrt. Die Tabellen sind theils einer Revision, theils einer Umarbeitung, viele einer Vervollständigung unterzogen worden. Ueber den Inhalt lässt sich nur sagen, dass er jedem Mikroskopiker durch seine Vollständigkeit und seine übersichtliche Anordnung bei richtiger Benutzung viel zeitraubendes Umhersuchen in den Originalarbeiten sparen

und ihm als ein nützliches Nachschlagebuch gute Dienste thun wird. Dass die Verlagshandlung von Harald Bruhn dem Werkchen, auch was die äussere Seite anbetrifft, eine gediegene Ausstattung gegeben hat, bedarf nicht erst der Erwähnung. Ziemke (Berlin).

Julius Schilling, Dr., Königl. Kreisphysikus in Querfurt, Die Krankenpflege in kleinen Städten und auf dem Lande. Sonderabdruck aus No. 4 der Deutschen Krankenpflege-Zeitung. 1898.

In gemeinverständlicher Weise behandelt Verf. die Aufgabe der Krankenpflege in kleinen Städten und auf dem Lande. Von der Thatsache ausgehend, dass in dem Kreise Querfurt mit ca. 60000 Einwohnern nur 6 Krankenpflegerinnen vorhanden sind und auch diese nur in den Städten des Kreises wohnen, während das platte Land so gut wie ganz ohne jede sachverständige Pflege in Krankheitsfällen ist, wird eine Vermehrung der Krankenpflegerinnen in der Weise verlangt, dass in mindestens jedem der 13 Amtsbezirke, aus denen sich der Kreis Querfurt zusammensetzt, ausser den in den Städten bereits vorhandenen noch je eine Diaconisse angestellt, auch ein Kreis-Krankenhaus errichtet werde, in dem die Pflegerinnen ausgebildet würden, in dem sie Zuflucht in Erkrankungsfällen und bei Erholungsbedürftigkeit fänden. Die Ausbildung der Diaconissen dürfe sich jedoch nicht auf Krankenpflege allein erstrecken, sie müsse vielmehr die Pflegerinnen in den Stand setzen, als Pioniere der Hygiene, die festeingewurzelten ländlichen Vorurtheile gegen moderne Gesundheitspflege mit Erfolg bekämpfen zu können. Die Pflegerinnen sollen dem Arzte an die Hand gehen bei der Ermittelung der ersten Fälle ansteckender Krankheiten, sie sollen die Desinfection der Wohnungen leiten, sie sollen den Arzt durch genaue Befolgung und Ueberwachung der Ausführung seiner Anordnungen, namentlich bezüglich der Ernährung Kranker, zu unterstützen befähigt sein, auch im Allgemeinen Belehrungen über vernünftige Lebensweise, Kleidung und Ernährung Gesunder sich angelegen sein lassen. Die Pflegerinnen sollen zwar befähigt und befugt sein, die erste Hülfe in plötzlichen Erkrankungs- und Unglücksfällen zu leisten, aber jede weitere selbstständige Thätigkeit über den Kopf des Arztes hinweg vermeiden. Die Pflegerinnen sollen auch in die Lage gesetzt werden, materiell helfen zu können, wo es noth thut. Die Beschaffung der Kosten für Unterhaltung des Pflegepersonals u. s. w. will Verf. aus Kreis- bezw. Amtsbezirksmitteln garantirt sehen, während er zudem noch auf die Unterstützung der Privatwohlthätigkeit und Bezahlung der Pflege aus besseren Ständen rechnet. Die Diaconissen sollen dem Versicherungszwang bezüglich Alters und etwaiger Invalidität unterliegen. Ob das zur Erfüllung der weitgehenden Forderungen an die Leistungen der Diaconissen geeignete Personal allerwärts wird aufzutreiben sein, ob die an sich beherzigenswerthen Vorschläge nicht an dem Geldpunkte scheitern, kann von vornherein auch nicht mit annähernder Wahrscheinlichkeit beurtheilt werden, während das Bedürfniss zur Verbesserung der Krankenpflege auf dem Lande, und zwar nicht nur den Kreis Querfurt, rückhaltslos anerkannt werden muss. A. Pfeiffer.

Tabellarische Uebersichten betreffend den Civilstand der Stadt Frankfurt a/M. im Jahre 1897. Sonderabdruck aus den Beiträgen zur Statistik der Stadt Frankfurt a/M. April 1898. Neue Folge.

In 23 Tabellen bringt das vorliegende Heft bezüglich der in raschem Wachsthum begriffenen Stadt Frankfurt a/M.:

1. eine Hauptübersicht der Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle;
2. den Wochennachweis der Geburten und Sterbefälle;
3. Geburten nach Geschlecht, Vitalität und Legitimität, nach Stadtbezirken, Stadttheilen, Monaten und Religionsverhältnissen;
4. Sterbefälle nach Monaten, Alter, Civilstand und Gebürtigkeit, nach Todesursachen, nach Religionsverhältnissen und Kindersterblichkeit der Lebensjahre 1, 5 und 15;
5. die in den Anstalten erfolgten Geburten und Sterbefälle und
6. als Anhang die Bewegung in 7 grösseren Krankenanstalten mit Angabe der Erkrankungsformen und des Alters der Aufgenommenen.

Die Eheschliessungen (2812) betrugen 11,69 pM. (11,09 pM. 1896) der mittleren Bevölkerung, die Geburten (7381, incl. 252 Todtgeburten) 30,69 pM. (30,14 pM.), die Sterbefälle (3991) 16,95 pM. (15,55 pro 1896 und 17,31 pM. 1895). Hiernach zeigten Heiraths- und Geburtenziffern steigende Tendenz, auch die Sterblichkeit ist als günstig zu bezeichnen. Der Geburtenüberschuss betrug ca. 42 pCf. des Bevölkerungszuwachses. A. Pfeiffer.

Das Steiermärkische Sanitätswesen im Jahre 1896. Graz 1898. Verlag der Steiermärkischen Statthalterei.

Aus dem Statthalterei-Sanitäts-Departement ist der vorliegende Bericht, unter Redaction der DDr. Schneditz, Kaiserlicher Landessanitätsreferent, und von Kutschera, Kaiserlicher Bezirksarzt, als zweiter steiermärkischer Landessanitätsbericht (der erste erschien als „Statistik des Sanitätswesen des Landes Steiermark im Jahre 1889") hervorgegangen. Er behandelt in 5 Abschnitten: die Bewegung der Bevölkerung, die Infectionskrankheiten, die Heil- und Humanitätsanstalten, die Sanitätspflege und den Sanitätsdienst. Aus dem umfangreichen interessanten, zum grössten Theile statistischen, mit 29 Tafeln und 104 Tabellen ausgestatteten Werke können nur einzelne wichtigere Punkte hervorgehoben werden.

Die Bevölkerung des durch seine landschaftlichen Schönheiten bekannten österreichischen Gebirgslandes ist nur in langsamer Zunahme begriffen und betrug nach der Volkszählung von 1890 1282708 (gegen 1213597 1880). Die weibliche Bevölkerung überwiegt um fast 11000. Die Geburtenziffer ist seit dem letzten Decennium nahezu gleich geblieben. Die Sterblichkeit im Allgemeinen ist erheblich gesunken, und zwar um mehr als das Doppelte soviel, wie in ganz Oesterreich, dagegen war die Säuglingssterblichkeit mit 225,01 pM. der Lebendgeborenen abnorm hoch, was zum Theil auf eine heftige Masernepidemie zurückgeführt wird. An den nachgenannten Infectionskrankheiten erkrankten und starben von 1890—1896 im Jahresdurchschnitt: Blattern 210 : 35, Diphtherie 2054 : 779, Scharlach 1291 : 204, Typhus 939 : 198, Ruhr 384 : 88, Masern

11563 : 313, Keuchhusten 4060 : 243. Für Blattern wird angegeben, dass sich der Einfluss der Impfung auf das günstigste bemerkbar mache, namentlich seit 1891, dem Jahre der Einführung der Revaccination der Schulkinder. Bei Diphtherie war die Mortalität bei Anwendung des Heilserums im Jahre 1896 um $^2/_3$ geringer als ohne dieselbe. Die Typhus-Erkrankungen und -Todesfälle sind in Folge besserer Trinkwasserversorgung und Reinhaltung des Untergrundes ganz erheblich zurückgegangen. Kindbettfieber trat im Jahre 1896 mit 103 Erkrankungen mit 56 Todesfällen auf. Venerische Krankheitsfälle beziffern sich 1896 auf 4845 mit 25 Todesfällen. Die Hauptsumme der Erkrankungen fällt auf die Gonorrhoe und ihre Folgekrankheiten. In Steiermark besteht kein Impfzwang, trotzdem weist der Bericht nach, dass der allgemeine Impfzustand der Bevölkerung als nicht ungünstig zu bezeichnen und jedenfalls hier besser ist, als im übrigen Oesterreich. Die Impfärzte erhalten für jede Erstimpfung 12 Kreuzer, für jede Wiederimpfung 6 Kreuzer, ausserdem Diäten pro Tag 3,50 fl. Misserfolge wurden namentlich in den Städten bis zu 8 und 12 pCt. beobachtet. Die Impfungen erfolgen seit 1889 obligatorisch mit animaler Lymphe, die in zwei privaten Impfstoffgewinnungsanstalten hergestellt wird. Zur Verpflegung Kranker waren in den 14 öffentlichen und 59 privaten Krankenanstalten (1896) 4172 Betten vorhanden, die von 39202 Kranken in 1025723 Verpflegungstagen in Anspruch genommen wurden. Die Sterblichkeit in den Anstalten betrug (1896) 2655 = 0,67 pCt. Geisteskranke gab es (1896) 2967, davon waren 1711 in Irrenanstalten und 1256 ausserhalb derselben. In der öffentlichen Gebäranstalt im allgemeinen Krankenhause zu Graz wurden 1896 563 Entbindungen geleitet mit 1,86 pCt. Todesfällen bei Müttern und 8,77 pCt. bei Kindern. Für die Siechen und Gebrechlichen, Blinden, Taubstummen u. s. w. ist durch zahlreiche Anstalten anscheinend in besonders reichem Maasse gesorgt. Es stehen hierzu 4206 Betten zur Verfügung, die (1896) von 5843 Pfleglingen benutzt wurden. Es starben 611.

Steiermark ist bekanntlich besonders reich mit Kurorten und Mineralquellen gesegnet. Die Zahl der ersteren beträgt 19, darunter 9 Thermen, von denen jedoch nur 5 als Heilbäder benutzt werden. Die meisten der Kurorte haben sog. alkalische oder alkalisch-muriatische Säuerlinge, ausserdem finden sich alkalisch-salinische, alkalisch-erdige, Eisen-, Kochsalz-, Bitter- und Schwefelwässer. Im vorletzten Abschnitte des Berichts werden die Apothekenverhältnisse, die Schulen mit Bezug auf Krankheiten unter den Schulkindern, das Armenwesen, die Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Vorkehrungen für Kranke und Verunglückte besprochen, der letzte Theil handelt von den Aerzten im staatlichen Dienste, den Privatärzten, den Thierärzten und Hebammen. Die Zahl der beamteten Aerzte betrug 1896 25, davon 5 im Sanitätsdepartement der Statthalterei, die übrigen in den einzelnen Bezirkshauptmannschaften thätig. Communalärzte gab es 172. Die Gesammtzahl des Heilpersonals belief sich 1896 auf 439 Aerzte, 134 Wundärzte, 60 Apotheker und 837 Hebammen. Es kommt hiernach 1 Arzt auf 2922, 1 Wundarzt auf 9572, 1 Hebamme auf 1533 Einwohner und 1 Arzt überhaupt auf 39,28, eine Hebamme auf 26,89 Quadrat-Kilometer.

A. Pfeiffer.

Kübler, Dr., Ueber die Dauer der durch die Schutzpockenimpfung bewirkten Immunität gegen Blattern.. Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte. Bd. XIV.

Der Verfasser hat ein reiches Material zusammengestellt und mit grosser Umsicht kritisch gesichtet, um die Dauer des Impfschutzes zu erörtern, welche von Böing (Neue Untersuchungen zur Pocken- und Impffrage) und Anderen auf einen geringeren Zeitraum als 10 Jahre bemessen wird.

Er behandelt in den ersten 3 Abschnitten die Impfung und Revaccination, die Impfung und Inoculation und die Pockenerkrankungen Geblatterter.

Nach seinen Darlegungen sind die Menschen 10 Jahre nach einer erfolgreichen Impfung fast durchweg wieder für die Vaccine empfänglich, indessen lässt sich aus der Art und Zahl der Revaccinationsblattern erkennen, dass auch dann und noch länger ein gewisser Schutz gegen dieselben besteht. Das Ueberstehen der natürlichen Pocken gewährt ebenfalls keinen dauernden Schutz gegen die Vaccine. Die experimentellen Blatterninoculationen, welche man in früheren Jahren an Vaccinirten vollzog, brachten öfter leichte Folgeerscheinungen hervor, die aber von den an ganz andere Resultate gewöhnten Inoculatoren nicht als Erfolge gedeutet sind. Wiederholte Blatternerkrankungen treten zwar häufiger auf als die älteren Aerzte annehmen, gehören aber zu den Ausnahmen.

In den beiden letzten Abschnitten werden die Beziehungen der Impfung zu der Erkrankung und zum Tode an Blattern behandelt. Die in neuerer Zeit in Sheffield, Dewsbury, Warrington, Leicester, Gloucester vorgekommenen Pockenepidemien haben zu äusserst exacten und zuverlässigen, statistischen Zusammenstellungen geführt, deren sich der Verfasser vorzugsweise bedient. Von den Gefährdeten, d. h. von den in inficirten Haushaltungen wohnenden Personen erkrankten, wenn man seine Ziffern zusammenzieht, unter 262 Geblatterten jeden Alters 5,7 pCt.; von 5173 rechtzeitig Geimpften unter 10 Jahren 8,1 pCt.; von 1561 Ungeimpften desselben Alters 63,8 pCt., von 19028 Geimpften im Alter über 10 Jahren 28,6 pCt., von 1065 Ungeimpften im Alter über 10 Jahre 55,1 pCt., von 31 geimpften Kindern im ersten Lebensjahre 3,2 pCt., von 159 Ungeimpften desselben Alters 58,1 pCt.

Die Impfung erscheint also dem Schutze, welchen das Ueberstehen der Variola gewährt, für die ersten 10 Jahre annähernd gleichwerthig, wenn man die Erkrankungen an Blattern während dieser Zeitperiode den Erkrankungen aller Altersklassen gegenübergestellt (80,1 zu 5,7 pCt.) Erst nach Ablauf längerer Zeit zeigt sich die Minderwerthigkeit der Impfung, doch sind die Geimpften auch dann erheblich besser geschützt als die Ungeimpften.

Durch weitere statistische Beläge zeigt der Verfasser, dass Pockentodesfälle in den ersten 10—20 Jahren nach der Impfung zu den Ausnahmen gehören, später kommen sie öfter vor, sind aber niemals häufig. Auch kann die hohe Sterblichkeit ungeimpfter Pockenkranker nicht allein mit der starken Betheiligung der jüngsten Altersklasse erklärt werden.

Nach den Ergebnissen seiner Untersuchungen sichert die Impfung die meisten Menschen auf wenigstens 10 Jahre gegen die Erkrankung, fast alle auf noch längere Zeit gegen den Tod an Pocken.

Der Impfzwang und die Wiederimpfung nach 10 Jahren erscheinen demnach nach seinen Ausführungen gerechtfertigt. M. Schulz-Berlin.

Schwarz, Oscar, Dr. med., Bau, Einrichtung und Betrieb öffentlicher Schlacht- und Viehhöfe. Ein Handbuch für Sanitäts- und Verwaltungsbeamte. Verlag Jul. Springer. Berlin. 488 Ss. Preis 10 M.

Das bereits in 2. Auflage erscheinende, zum Lehrbuch erweiterte Werk führt uns in fruchtbringender Weise in den Bau, die Einrichtung und den Betrieb öffentlicher Schlacht- und Viehhöfe, wie sie jetzt in den meisten grösseren Städten Deutschlands, Europas und einiger aussereuropäischer Staaten zum Nutzen des öffentlichen Gemeinwohles errichtet sind, ein. Verf. hatte in seiner mehrjährigen Stellung als Director des Schlacht- und Viehhofes in Stolp und infolge des Besuches vieler neuer ähnlicher Anstalten und Specialfabriken reichlich Gelegenheit, sich über das Thema gründlich zu unterrichten, Vorzüge und Mängel der Anlagen und der damit indirect in Zusammenhang stehenden Viehhöfe und Markthallen zu studiren und sich über das eigentliche Verwaltungspersonal, die polizeilichen Vorschriften, das Verfahren mit beanstandetem Fleisch und selbst die Viehversicherung zu orientiren.

Zunächst bespricht Verf. nach einer geschichtlichen Uebersicht über die Schlachtstätten des Alterthums und Mittelalters die Bewegung, welche in Deutschland und den übrigen Staaten Europas zum Bau von Schlachthäusern führte und dann die Schlachthofverhältnisse sämmtlicher europäischer und aussereuropäischer Staaten. Dann erläutert er das Schlachthausgesetz an der Hand besonderer Gerichtsentscheidungen, führt die Vortheile und Nachtheile des Schlachthauszwanges an, berührt die Frage, wer den Schlachthof bauen soll, und geht dann genauer auf die Anlage und Beschreibung der einzelnen Gebäude und Nebengebäude unter Beifügung instructiver Abbildungen und Pläne ein. Daran schliessen sich die Abwässer- und Kläranlagen und die Düngerverwerthung, dann die Grenzschlachthäuser und Seequarantäneanstalten. Der ausgiebigen Besprechung über die Verwaltung und das Personal folgen Gemeindebeschlüsse und Verordnungen über die Untersuchung des Fleisches, die Trichinenschau, Benutzung des Schlachthofes, die Freibankordnung und den Verkehr mit Rossfleisch, die Verwerthung und Vernichtung des beanstandeten Fleisches. Den Schluss bilden die nicht direct zum Schlachthofbetrieb gehörenden Schlachtviehversicherungen, der Viehhof und die Markthallen.

Das für die Hygiene so wichtige Capitel Schlacht- und Viehhof erfährt in dem Schwarz'schen Werke eine vielseitige und doch gründliche Besprechung. Das Handbuch giebt Antwort auf alle in Betracht zu ziehenden Fragen, wie wir aus der Uebersichtsangabe des Inhaltes soeben gesehen haben. Studirt der Leser die einzelnen Capitel gründlicher, so wird er behaupten können, dass es jedem angehenden Sanitätsthierarzt, den städtischen Verwaltungen und Communalbehörden, die Schlachthöfe anlegen wollen oder zu überwachen haben und selbst dem Medicinalbeamten, der zwar mit dem Betriebe dieser Institute nichts zu thun hat, aber sich für die Fleischschau — Ref. hat noch in einer kleinen Kreisstadt als Fleischbeschauer functionirt — und besonders Trichinenschau, für die Vernichtung des wegen Krankheit und Gesundheitsgefährlichkeit beanstandeten Fleisches und für die Kläranlagen der Abwässer interessiren muss, mit Recht empfohlen werden kann. Schilling.

Kobler, Dr. G., Landessanitätsrath, Die Quarantainefrage in der internationalen Gesetzgebung. Verlag von Alfred Hölder. Wien. 96 Ss. Preis 1,50.

Verfasser bespricht in der kleinen Broschüre die Quarantaine auf Grund von Berichten, eigener Erfahrung als Landessanitätsrath und neuerer Literaturkenntniss, insofern sie als allgemeine hygienische Forderung und internationale Gesetzgebung zum Schutze des Handels und der Schifffahrt sowohl als zur Verhütung der Uebertragung gefährlicher exotischer Seuchen aus dem Oriente, namentlich der Cholera und Pest, in Frage kommt.

Er zeigt zunächst, welche Vortheile zu Lande und zu Wasser die Quarantaine (quarantina = durchschnittliche Detentionszeit) in früherer Zeit gebracht hat und unter unwirthlichen Verhältnissen, wie sie in Asien noch jetzt die Regel sind, auch gegenwärtig bringt, wie unsicher ihr Schutz gar häufig gewesen ist und welche schweren Nachtheile in socialer und materieller Hinsicht sie den auf den internationalen Verkehr angewiesenen Völkern zu allen Zeiten gebracht hat.

Dann stellt er geschichtlich und kritisch an der Hand der Ereignisse, dem Auftreten der Seuchen und den Fortschritten der Wissenschaft und dem zunehmenden Bahn- und Schifffahrtsverkehr der letzten Jahrzehnte dar, wie den Culturvölkern Europas nichts übrig blieb, als die lästigen Verkehrsmaassregeln nach und nach abzustreifen und wirksamere und zuverlässigere hygienische Maassnahmen, welche die Volkswohlfahrt schützen, ohne den materiellen Handel und Verkehr zu schädigen, an ihre Stelle zu setzen. Die einzelnen Fortschritte in diesen Vorgehen knüpfen sich an die internationalen Conferenzen in Venedig 1892, in Dresden 1893, in Paris 1895 und 1897 in Venedig; die hier aufgestellte Prophylaxe der exotischen Seuchen, zu der zuletzt noch das gelbe Fieber kam, wurde nach hartem Kampfe von den meisten Cultur- und Verkehrsvölkern der Gegenwart, den Egyptern, Türken, Griechen, Oesterreichern, Italienern, Spaniern, Franzosen, Engländern, Deutschen und Russen, vielfach unter Oesterreichs Aegide und oft gegen Englands Willen als bindend angesehen.

Die Quarantaine ist eine mittelalterliche Institution, welche die Pest und Cholera in damaliger Zeit bei dem schwerfälligen Land- und schwachen Segelschiffsverkehr fernhalten sollte und in rücksichtsloser Weise einzelne Orte, Landstriche und Inseln blokirte. Nach ihr war das Geschick der Erkrankten Elend, Hunger und Jammer und, wer den Cordon zu durchbrechen versuchte, wurde geköpft. Abgesehen von der Unmenschlichkeit, mit der sich die Staaten zu schützen suchten und ganze Existenzen vernichteten, war die völlige Ausschliessung schwer, meist nie durchführbar, wofür Oesterreich-Ungarn selbst als Beispiel dient, das über hundert Jahre lang einen Militärgrenzcordon gegen die türkischen Landstriche zog und trotz dieser Quarantaine stets Pestepidemien hatte, sobald die Pest in der Türkei, von Asien eingeschleppt, ausbrach.

Die Uebelstände der Quarantaine zu beseitigen, versuchten internationale Sanitätsconferenzen in den Jahren 1871—1885 in Paris, Constantinopel, Wien, Washington und Rom, da keine bindende Convention zu Stande kam. Als der Suezkanal eröffnet und die Verbindung von Europa durch das Mittelländische Meer nach dem Osten eine directe und die Seefahrtszeit eine kürzere wurde, als ausserdem die muhammedanischen Pilger zu vielen Tausenden alljährlich aus Indien, Persien, der Türkei und den angrenzenden Ländern nach Hadschah zu

den geheiligten Stätten ihres Religionslehrers zogen und häufig Cholera und Pest mitbrachten und weiterverbreiteten, da wuchs sichtlich die Gefahr des Seuchenimports für Europa.

Zur Ueberwachung der sanitären Verhältnisse im Rothen Meere war die Aufgabe des internationalen Sanitätsconseils in Alexandra, dessen Reglement Schiffe mit Patente nette (ohne Pest, Cholera und Gelbfieber) und Patente brute (mit ansteckenden Kranken) unterschied und nach Prüfung der Schiffspapiere sofort Libera pratiqua, d. h. freie Fahrt den ersteren ertheilte oder die letzteren unter Quarantaine, d. h. unter einfache Beobachtung, einfache oder strenge Quarantaine stellte. Bald verlor das Sanitätsconseil seinen internationalen Charakter, der englische Einfluss gewann die Oberhand, und bald war von einer sanitären Prophylaxe am Suezkanal keine Rede mehr. Für englische Schiffe wurden Ausnahmebestimmungen getroffen und notorisch inficirte Schiffe erhielten freie Durchfahrt. Was war es wunderbar, wenn in Toulon 1892 und in Neapel 1890 verhängnissvolle Choleraepidemien ausbrachen.

Dieser Gefahr suchten die zunächst bedrohten Länder Oesterreich und Italien zu begegnen und kamen mit England 1891 dahin überein, dass in Suez der Gesundheitszustand jedes Schiffes geprüft, jedes inficirte oder verdächtige Schiff, ohne zu landen und irgend etwas aufzunehmen oder an den Ufern abzugeben, den Kanal ohne Quarantaine passiren durfte, aber seine weitere Fahrt im Mittelmeer controliren lassen musste. Die im nächsten Jahre berufene Sanitätsconferenz zu Venedig trat diesem Uebereinkommen bei, durchbrach also definitiv ein für alle Mal das Absperrungssystem der früheren Jahrhunderte und setzte noch besonders fest, dass unverseuchte Schiffe sofort freie Fahrt erhielten, verdächtige je nachdem sie Arzt und Desinfectionsapparat hatten, passiren durften oder, wenn diese fehlten, an den Mosesquellen bis zur Desinfection der schmutzigen Wäsche und der empfänglichen Gegenstände und bis zur Feststellung des Gesundheitszustandes warten mussten. Ferner, dass inficirte Schiffe (meist Cholera an Bord) die Kranken ausschiffen, in einem Spitale isoliren und eine Desinfection der Wäsche, Kleider und der Gebrauchsgegenstände der Schiffsmannschaft und Passagiere, sogar des Schiffes vornehmen lassen mussten, wenn Arzt und Desinfectionsapparat fehlten; dass aber die mit Arzt und Apparat versehenen Schiffe nach vollführter Desinfection unter Zurücklassen der Kranken weiter reisen durften.

Nach den Venediger Beschlüssen war dem Choleraimport durch den Suezkanal international vorgebeugt. Als die Cholera, offenbar von Russland eingeschleppt, 1892 Hamburg heimsuchte und von den meisten Staaten harte Prohibitivmaassregeln gegen deutsche Schiffe, gleichviel, ob sie aus inficirten Häfen oder nicht kamen, angewandt und viele Waaren willkürlich zurückgewiesen wurden, kam auf Oesterreichs Anregung die den Verkehr noch mehr befreiende Conferenz zu Dresden 1893 zu Stande. Sie verwarf gänzlich die Landquarantaine mit der Beschränkung, dass es jedem Staate überlassen bleibe, Choleraverdächtige oder Kranke an der Landesgrenze festzuhalten, sie leugnete die Ansteckung mit Cholera durch Waaren (Koch), liess aber die Ansteckungsmöglichkeit durch Waaren für die Pest offen und liess den Schiffsverkehr wie die Venediger Conferenz frei, indem ärztliche Inspection, Isolirung und Desinfection, selbst wenn das Schiff aus einem verseuchten Hafen kam, als ausreichend erklärt wurde, falls die Passa-

giere von Schiffen, die Cholerakranke führten, 5 Tage in einem Isoliretablissement untergebracht würden. Wie zutreffend die Beschlüsse waren, hatte Englands Vorgehen während der Hamburger Epidemie gezeigt, indem es Schiffe und Passagiere frei verkehren liess. Jeder Fremde, der landete, hatte sich zu melden, wurde untersucht und im Verdachtsfalle sofort isolirt, sonst nur überwacht; trotzdem 27 Cholerafälle eingeschleppt waren und 22 schon bei der Ankunft ausschieden durch Ueberführung in Spitäler, die übrigen erkrankten später, wurde kein Einheimischer angesteckt. Voraussetzung bleibt zweifellos für Englands Erfolg dessen blühendes staatliches Sanitätswesen.

Unbeachtet war bisher die Gefahr geblieben, welche die aus dem verseuchten Orient nach Kleinasien zu Land und zu Wasser alljährlich ziehenden Hunderttausende von Pilgern Europa und in erster Linie den an das Mittelmeer grenzenden Ländern brachten. Die 1894 nach Paris wiederum berufene, von allen Nationen beschickte Conferenz fasste den Seuchenherd und seine Umgebung, dann die Eintrittspforten nach Kleinasien, den persischen Golf und das Rothe Meer direct ins Auge und hielt die ärztliche Inspection der Schiffe, Desinfection und Isolirung der kranken Passagiere etc. wie früher fest, obschon Arabien und Syrien keine sanitären europäischen Einrichtungen besitzen und Griechenland und die Türkei sich noch hartnäckig auf den Standpunkt des Quarantainesystems stellten. Erst später sahen auch sie die Nutzlosigkeit, wie direct den Schaden der Quarantaine ein, indem Pilger, die gesund ankamen, bei dem tagelangen Verkehr in directem Contact mit den Kranken an ungesunden Plätzen plötzlich erkrankten und starben. Nur England und die Niederlande traten den Beschlüssen nicht bei und suchten sich durch eigene Maassregeln zu schützen.

Die Pestepidemie in Bombay 1896, das durch directen Verkehr mit dem Mittelmeer in Verbindung steht und nur 12 Tage Seereise entfernt liegt, brachte die Seuchengefahr und die Prophylaxe der Pest, deren Erreger durch Kitasato und Yersin erkannt war, von Neuem in Fluss. Auf der internationalen Sanitätsconferenz in Venedig 1897, an der sich Amerika, Egypten und Persien betheiligten, wurde unter Zustimmung Englands und der Türkei als Vorbeugungsmaassregel bestimmt, dass die Desinfection der Secrete und Excrete, der beschmutzten Wäsche unbedingt nothwendig sei; man überliess es aber jedem Staate, im Nothfalle einen Theil seiner Grenzen gegen die Nachbarschaft abzuschliessen. Ebenso blieb die Absperrung resp. der Ausschluss des Transportes von Haaren, Wolle, Fett etc., die von Thieren stammen, welche wie die Ratten an Pest erkranken und Pest übertragen können. Für asiatische Völker war die Absperrung als nöthig angesehen; in Europa ist ein strenges Abschliessen einzelner im Verkehr stehender Länder schlechterdings unmöglich, da sich das Land selbst ökonomisch schädigt und an seiner Grenze durch Anhäufen kranker Leute einen unberechenbar gefährlichen Pestherd schaffen würde.

Verf. hält die volle Beseitigung der Quarantaine auch jetzt noch nicht für solche Länder, die an Verkehrsstrassen und sanitären Cultureinrichtungen, welche europäische Culturvölker bieten, arm sind, für richtig, weil der Mensch trotz Desinfection und ärztlicher Inspection bei dem Ueberschreiten einer Landesgrenze in Syrien und Arabien oder auf dem Schiffe im Rothen Meere oder in einem persischen Hafen ein Seucheherd bleibt, da in ihm der Pestkeim weiter schlummern kann. Dazu sei die Pest zu wenig studirt, Incubation und Bekämpfung

zu wenig bekannt. Die an den Landungsplätzen erbauten sanitären Etablissements verdienen den Namen nicht, wenn nur 5 Zimmer für je 5—6 Menschen zur Verfügung stehen, die Wäsche in der Stadt gewaschen wird und die Desinfectionsapparate nicht functioniren und gar die Aerzte der Willkürherrschaft der Rheder und Schifffahrtsgesellschaften unterliegen. Theilweise Absperrung der Grenze, fachgemässe Desinfection durch beamtete beeidete Aerzte und genügende Isolirung seien für die Prophylaxe der orientalischen Seuchen in jenen Landstrichen unbedingt erforderlich.

Sicherlich kann man dem Verf. nicht Unrecht geben und kann nur mit Bedauern sehen, wenn das Land, wo nach der Sage die Wiege der Menschheit stand, ferner das Grab für viele Tausende an Cholera und Pest Erkrankte wird. Hat doch auch Nordamerika bei dem Ausbruch des gelben Fiebers in New-Orleans und Hafenplätzen der Südküste die Quarantaine noch im vorigen Jahre rücksichtslos durchgeführt, aber auch durch 4 grosse Etablissements, welche je 1000 Personen auf einmal fassten und stündlich 150 Bäder und ausreichende Desinfection unter zuverlässigem Sanitätspersonal ermöglichten, Unterkunft und Pflege den Passagieren gewährt.

Doch erreichen die Staaten durch Conferenzen und Beschlüsse nichts Ausreichendes, wenn nicht der Hebel der Cultur an den Seucheherden in Indien angesetzt, Bombay und Umgebung kanalisirt, an dem Hafen nicht sanitäre Etablissements mit Isolirzellen, Desinfectionsapparaten und Verpflegungsstationen eingerichtet und beamtete Aerzte angestellt werden. Der Hunger der Bevölkerung muss aufhören und Reinlichkeit die Schmutzwirthschaft verdrängen. Sanirung des Bodens und der Bevölkerung sind fundamentale Forderungen. Dass die Pilger aus verseuchten Gegenden von der beschwerlichen Reise zurückzuweisen und in ihrer Heimath festzuhalten sind, sollte trotz der Ansicht, dass sich die Muhammedaner in ihrem Glauben von Wallfahrten trotz drohender Lebensgefahr nicht abhalten liessen, als selbstverständlich erscheinen.

So hat der Verf. uns nicht blos ein Bild der Vergangenheit gegeben, sondern auch die Aufgaben der Zukunft vorgezeichnet. Seine Darstellung ist klar, zutreffend und für jeden, der sich mit der Quarantainefrage beschäftigt, äusserst orientirend. Schilling.

Kobler, Dr. G., Die Venediger Pest-Conferenz im Lichte der neueren Forschungen. Wiener med. Wochenschrift. No. 19 u. 20. 1898.

K. prüft die Beschlüsse der am 16. Februar 1897 zu Venedig zusammengetretenen internationalen Sanitätsconferenz an der Hand der seitdem durch die neuesten Forschungen erweiterten Kenntnisse über die Entstehungs- und Verbreitungsweise der Bubonen-Pest. Er berücksichtigt dabei die Arbeiten von Yersin, Aoyama, Wilms, Abel, Ogata, Nutall u. A. Die Pestconferenz hatte als Incubationsdauer einen Zeitraum von 10 Tagen angenommen und ihre Maassnahmen sowohl darnach getroffen, als von der Annahme ausgehend, dass das Pestvirus ausserhalb des Körpers besonders bei Hitze und Trockenheit leicht zu Grunde ginge. Alle auf dieser theoretischen Grundlage beruhenden Beschlüsse der Convention sind nach dem Verf. durch die Forschungen des verflossenen Jahres in keiner Weise erschüttert worden und sind daher wohl geeignet, auch noch weiterhin Giltigkeit zu behalten. Elsner.

Farkas, Dr. **Eugen**, Zur Frage der Prophylaxis der Lungentuberkulose in Ungarn. Pest. Vortrag vom 5. Febr. 1898.

Verf., der zwar ein Gegner des Tuberkulins als Heilmittel zu sein scheint, dasselbe aber als werthvolles diagnostisches Merkmal der latenten Tuberkulose anerkennt, führt in vorliegendem Vortrage, der sich auch sehr gut und fliessend liest, seine Ansichten über die Grenze einer zweckmässigen Tuberkulose-Prophylaxe an. Er meint sehr richtig, dass in dem vorwiegend agrarischen Ungarn die Prophylaxe naturgemäss eine andere sein müsse, als in industriellen Bezirken und hält sich zunächst an ein Memorandum des Landessanitätsrathes, welches zuerst auf die Verhinderung der Verbreitung des Tuberkulosekeimes durch Thiere Rücksicht nimmt; er nimmt mit dem Memorandum als hauptsächliche Medien der Verbreitung an: 1. die Milch tuberkulöser Kühe, sowie aus solcher Milch bereitete Butter, Käse etc. und 2. das Fleisch. Systematische Untersuchung der Kühe in grösseren Milchwirthschaften bezw. Revision und Ergänzung der daraufhin zielenden Gesetze sind diejenigen Mittel, womit die Prophylaxe hier einzusetzen hat; auch diagnostische Impfungen mit Tuberkulin sind äusserst empfehlenswerth. Die Uebertragung der Infection vom Thier auf den Menschen ist durch Kochen, Braten etc. verhältnissmässig leicht zu verhindern und nur eine Geldfrage. Schwieriger ist die Frage der Infection von Mensch zu Mensch. Der Werth der Sanatorien ist auch in dem Memorandum anerkannt und die Mitwirkung des Staates bloss eine Frage der Zeit. Allzugrosse Hoffnungen knüpft Verf. nicht daran, sondern meint, der Schwerpunkt der Prophylaxe gegen die Infection liege darin, „jenen Gefahren vorzubeugen, welche durch die in ihrem Heim lebenden und zwischen uns sich bewegenden tuberkulösen Kranken bedingt sind“. Ferner tritt er warm für die Erhöhung der Mittel für Spitäler ein, da alle vorgeschrittenen Tuberkulosen in diese und nicht in die Sanatorien gehörten. Sowohl Gesunde und Kranke müssen ferner irgend einen Begriff darüber haben, in welcher Weise die Infection zu Stande kommt und in welcher Weise man sich gegen sie schützen kann. F. warnt jedoch dabei vor Uebertreibungen. Mittelalterliche Bestrebungen, wie sie sich hier und da schon geltend machten, müssen vermieden werden. Vor allem jedoch müsste dafür gesorgt werden, dass den breiteren Schichten des Volkes die Möglichkeit jener Lebensweise geboten wird, welche unerlässlich ist, um nicht einen wahren Nährboden der Lungenschwindsucht abzugeben. Von behördlichen Maassnahmen werden die mit Flüssigkeit gefüllten Spucknäpfe in öffentlichen Gebäuden und Anlagen, die obligatorische Anmeldung von Todesfällen an Lungenschwindsucht und die behördliche Desinfection der Wohnung, Bettwäsche und Kleider solcher Verstorbenen empfohlen. Auf den Dörfern werden sich der Desinfection durch Dampf naturgemäss Schwierigkeiten entgegenstellen; der Schade ist nach dem Verf. jedoch hier nicht allzugross, da Reinigungen, Uebertünchen der Wände auch ohne behördliche Einmengung öfters vorgenommen werden. Verf. schliesst mit dem Hinweise, dass die bedeutende Abnahme der Lungenschwindsucht in England nicht den Sanatorien (mit insgesammt 1200 Betten), noch weniger der Prophylaxe gegen die Infection, sondern der allgemeinen Hygiene zuzuschreiben sei.

Elsner.

Arzneiverkehr für Krankenkassen. Anleitung zur Sparsamkeit bei dem Verordnen für Krankenkassen. Herausgegeben von Dr. **Dronke,** Dritte Auflage. Köln a. Rh. 1898. Verlag von Paul Neubner.

Das vorliegende, innerhalb weniger Jahre bereits in dritter Auflage erschienene Büchlein hat seine Existenzberechtigung hinlänglich dargethan. Es ist als ein sehr brauchbarer Rathgeber von den practischen Aerzten, die mit Krankenkassen zu thun haben, besonders aus dem Grunde gewürdigt worden, weil es jene in den Stand setzt, den Krankenkassen und damit den Mitgliedern, welche sich aus der arbeitenden und minderbegüterten Klasse der Bevölkerung meist zusammensetzen, Arzneikosten zu ersparen. Gegen dieses Princip wird man, wenn dessen Durchführung dem Allgemeinwohl zum Segen gereicht, selbst in pharmaceutischen Kreisen sicher nichts einzuwenden haben, obgleich diese hierdurch natürlich eine Einbusse an ihren Einnahmen erleiden werden. Wenn jedoch das Verbilligungsprincip eine Ausdehnung erlangen sollte, dass dadurch die Zuverlässigkeit der Arzneien in Frage gestellt wird, so ist es Pflicht des practischen Arztes, in diesem Falle den sicheren, wenn auch vielleicht kostspieligeren Weg einzuschlagen.

Eine solche Gefahr, die Arzneien auf Kosten der Zuverlässigkeit zu verbilligen, erblickt Referent in dem Ueberhandnehmen der von Fabriken beziehbaren, mit stark wirkenden Arzneistoffen beladenen Tabletten. In dem vorliegenden Büchlein wird für diese Arzneiform eine auffallende Propaganda gemacht. Wenn auch nicht geleugnet werden kann, dass die Tablette in vielen Fällen eine ideale Arzneiform darstellt, so muss man doch daran denken, dass Arzneiverwechslungen hier wie bei keiner anderen Arzneiform sich ereignen können. Und zwar sind diese Verwechslungen ebenso in den Fabriken, wie bei der Dispensation in der Apotheke möglich. Es kommt ferner hinzu, dass der Apotheker eine Verantwortlichkeit für die richtige Beschaffenheit und die richtige Dosirung der in abgepackter Tablettenform von den Fabriken bezogenen Arzneien nicht übernehmen kann. Wenn also die Selbstanfertigung der Tabletten seitens des Apothekers diese Arzneiform etwas vertheuert, so dürfte es sich dennoch empfehlen, wenigstens bei starkwirkenden Arzneien, einer Selbstbereitung solcher durch den Apotheker den Vorzug zu geben.

Das Dronke'sche Buch wird auch in seiner neuen Auflage viele Freunde finden. Thoms.

Notizen.

Geh. Med.-Rath Schmidtmann ist zum ordentlichen Mitgliede der technischen Deputation für das Veterinärwesen ernannt.

Am 15. September 1897 starb zu Rom David Toscani, Professor der gerichtlichen Medicin an der dortigen Universität.

Am 23. und 24. Nov. 1898 hat die erweiterte wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen ihre diesjährige Sitzung abgehalten. Den Gegenstand der Berathungen bildete: Die Betheiligung der Medicinalbeamten in dem Verfahren bei der Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16 und 25 der Reichsgewerbeordnung), sowie an der Beaufsichtigung derselben. Die Verhandlungen fanden statt unter Zugrundelegung zweier schriftlichen Referate, in denen als wesentliche Punkte behandelt waren: 1. Die Entwickelung der Gewerbehygiene im Preussischen Staate mit kritischer Beleuchtung der sonst und jetzt geltenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen; 2. die aus dem bestehenden Zustande sich ergebenden gesundheitlichen Nachtheile für Arbeiter und Anwohner, sowie die zu ihrer Verhütung gebotenen Maassnahmen mit dem Ziele einer weitergehenden Mitwirkung der Medicinalbeamten sowohl bei der Errichtung und Veränderung, als bei der Beaufsichtigung der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen.

In dem Supplement der Viertelj. f. ger. Med. u. öff. San. mit den Gutachten betreffend Städtecanalisation pp. findet sich in der einleitenden Besprechung S. XXVII die Bemerkung, dass eine Fäkalienverbrennungsanlage nach dem System „Weil-Seipp“ zu Nedlitz von der Firma S. Arnheim eingerichtet sei. Nach den Mittheilungen der genannten Firma ist der Bau dieser Anlage nicht nach dem vorerwähnten System ausgeführt, sondern nach einem auf Grund selbstständiger Versuche der Firma ausgebildeten Verfahren.

Die Kölnische Volkszeitung berichtet im dritten Blatt ihrer Nummer vom 24. November 1898 über mehrere Fälle, in denen Verletzte ihrer Rentenansprüche verlustig gegangen sind, weil sie von ihren behandelnden Aerzten nicht rechtzeitig auf die Nothwendigkeit der Unfallmeldung hingewiesen wurden. Sie verlangt daraufhin einen gründlichen Unterricht der Aerzte in der socialen Gesetzgebung; derselbe könne nicht durch einzelne Nebenvorlesungen, wie sie hier und da existirten, gewonnen werden; nöthig sei vielmehr die allgemeine Errichtung ordentlicher Professuren für sociale Medicin, wie sie für die gerichtliche Medicin — nach der bekanntlich sehr irrigen Ansicht des Verfassers — bereits existiren.

Mit dem Verhältniss der socialen zur gerichtlichen Medicin beschäftigen sich auch zwei kürzlich in Druck erschienene und sehr lesenswerthe Vorträge. Profesor Richard Kockel, Leipzig, hat in seiner Antrittsvorlesung (Die gegenwärtige Bedeutung der gerichtlichen Medicin, Leipzig, S. Hirzel, 1898) die volle Einreihung der socialen Medicin resp. der Unfallheilkunde in das Lehrgebiet der gerichtlichen Medicin, die Erweiterung derselben zur Staatsmedicin gefordert; G. Puppe (Aerztl. Sachverständ.-Zeitung. 1898. No. 20) beschränkt sich in seinem auf der Düsseldorfer Naturforscherversammlung gehaltenen, an werthvollen Anregungen auch sonst reichen Vortrage wohl mit Recht auf die Forderung, die gerichtliche Medicin möge den dringend nothwendigen Unterricht in der Gesetzeskunde für Mediciner, einschliesslich der socialen Gesetzgebung übernehmen.

Eine von Professor Carrara (Cagliari) bearbeitete italienische Ausgabe von Strassmann's Lehrbuch der gerichtlichen Medicin ist soeben in erster Lieferung erschienen.

Landgerichtsarzt Dr. Demuth-Frankenthal hat im Vereinsblatt der Pfälzischen Aerzte einen statistischen Bericht über „die gerichtsärztlichen Sectionen im Landgerichtsbezirk Frankenthal" während des Jahrzehnts 1886/95 veröffentlicht, der mannigfache werthvolle casuistische Beiträge enthält. Wir erwähnen nur einen Kindesmord mit Herausreissen der Zunge, einen Mord durch Arsenik, eine höchst eigenthümliche Sublimatvergiftung von der Scheide aus u. s. w.

J. Riedinger (Würzburg) liefert in der Monatsschrift für Unfallheilkunde, 1898, No. 9 und 10, interessantes casuistisches Material zur Lehre von den Verletzungen der unteren Extremitäten.

IV. Amtliche Mittheilungen.

Bekanntmachung, betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.

Auf Grund der §§ 139a und 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien,

beschlossen:

I. In Ziegeleien, einschliesslich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transport der Rohmaterialien, einschliesslich des eingesumpften Lehmes,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transport geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II. In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen folgende Abweichungen von den Vorschriften der Gewerbeordnung zulässig:

1. Junge Leute können, abweichend von der Vorschrift, im § 135 Abs. 3, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen elf Stunden beschäftigt werden.

2. In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, können Arbeiterinnen und junge Leute, abweichend von den Vorschriften im § 135 Abs. 3 und im § 137 Abs. 2, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen zwölf Stunden beschäftigt werden. Alsdann ist aber nicht nur den jungen Leuten (§ 136 Abs. 1 letzter Satz), sondern auch den Ar-

beiterinnen über sechszehn Jahre Vormittags, Mittags und Nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muss jedes Mal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muss mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.

3. Die Arbeitsstunden der jungen Leute und der Arbeiterinnen dürfen, abweichend von den Vorschriften im § 136 Abs. 1 Satz 1 und im § 137 Abs. 1, in die Zeit zwischen viereinhalb Uhr Morgens und neun Uhr Abends gelegt werden.

III. In denjenigen Ziegeleien, welche von den Bestimmungen unter II Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, sowie anstatt des im § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszugs einen Auszug aus den Bestimmungen unter II und aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, soweit diese Vorschriften daneben in Geltung bleiben, in der von der Landes-Centralbehörde zu bestimmenden Fassung wiedergiebt.

In allen übrigen Ziegeleien ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift ausser dem im § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuge die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Giltigkeit.

Berlin, den 18. October 1898.

Der Reichskanzler.

I. V.: Graf von Posadowsky.

Runderlass an die Herren Regierungs-Präsidenten, betr. Verfälschung des Weizenmehls.

Eingegangenen Nachrichten zufolge wird in Amerika das Weizenmehl[1]) in sehr ausgedehntem Umfange durch Beimischung von Maismehl, welches billiger, aber auch entsprechend minderwerthig ist, verfälscht. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass auch bei dem aus Amerika nach Deutschland ausgeführten Weizenmehl vielfach derartige Fälschungen vorkommen. Wegen der für die zollbehördliche Behandlung solchen Mehles gebotenen Vorsicht ist das Erforderliche von dem Herrn Finanzminister unterm 4. December v. J. verfügt worden. Da es nun auch aus gesundheitlichen Rücksichten, sowie zum Schutze des ehrlichen Handels mit Nahrungsmitteln geboten erscheint, den betrügerischen Verkehr mit solchem minderwerthigen Weizenmehl thunlichst zu verhindern, ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren unter Beifügung einer Abhandlung des Kaiserlichen Gesundheitsamts über den Gegenstand sammt einer Anleitung zur Erkennung von Maismehl im Weizenmehl, die mit der Ausübung der Nahrungsmittelpolizei beauftragten Be-

---

1) Vergl. Gutachten der Kgl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen diese Vierteljahrsschrift 1898, 4. Heft, S. 319.

hörden auf die erwähnten Fälschungen aufmerksam zu machen und sie zu verschärfter Controle, sowie zu strengem Einschreiten bei der etwaigen Entdeckung von Mischmehl der bezeichneten Art anzuweisen.

Berlin, den 5. September 1898.

Der Minister	Der Minister
der geistl. etc. Angelegenheiten.	des Innern.
I. A.: v. Bartsch.	I. A.: Braunbehrens.

Runderlass an die Herren Regierungs-Präsidenten, betr. Nachahmung bezw. Verfälschung von Obstgelee und Obstkraut.

Es ist zur Sprache gekommen, dass in Deutschland Apfelgelee aus Kartoffelsyrup und amerikanischen Obstabfällen hergestellt und in den Niederlanden in den Handel gebracht wird. Um die beregten Missstände zu beseitigen und einer weiteren Diskreditirung der in Frage stehenden deutschen Erzeugnisse im Auslande vorzubeugen, veranlassen wir Ew. Hochwohlgeboren, die Polizeibehörden des dortigen Bezirks anzuweisen, gegebenen Falles mit aller Strenge gegen die Nachahmung bezw. Verfälschung von Obstgelee und Obstkraut einzuschreiten. Hierbei sind die Ausführungen des in Abschrift beigefügten Gutachten der Technischen Deputation für Gewerbe vom 19. November 1897 mit der Maassgabe zu beachten, dass zu der Auslegung, Apfelgelee setze begrifflich ein aus frischen (also nicht auch aus getrockneten) Aepfeln hergestelltes Präparat voraus, ein zwingender Grund nicht vorliegt.

In gleichem Sinne haben auch die Justizbehörden in den Oberlandesgerichts-Bezirken Köln und Hamm Anweisung erhalten.

Berlin, den 19. September 1898.

Der Minister	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
der geistlichen etc. Angelegenheiten	
I. A.: v. Bartsch.	I. V.: Sterneberg.
Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
I. V.: Braunbehrens.	I. A.: Hoeter.

Gutachten der Königlich Technischen Deputation.

Der „Verband Deutscher Gelee-Fabrikanten“ hat sich an den Herrn Justizminister gewandt mit der Ersuchen, gewisse Verschiedenheiten in der Rechtsprechung, betreffend Fragen der Herstellung und Bezeichnung von Apfelseim zu beseitigen.

Zur gutachtlichen Aeusserung darüber aufgefordert, berichten wir gehorsamst wie folgt:

Der unter dem Namen „rheinisches Kraut“ bekannte Apfelseim wurde früher allgemein in der Weise hergestellt, dass man Aepfel kochte, den Saft auspresste und diesen dann für sich oder mit etwas Zucker eindickte.

Jetzt benutzen einzelne Fabriken die in Amerika bei Herstellung der sogenannten Ringäpfel entstehenden Abfälle, um etwas dem Apfelseim Aehnliches herzustellen. Sie verarbeiten diese getrockneten und hierher gesandten Abfälle mit einer grossen Menge — etwa 60 pCt. — Stärkesyrup und nennen das so erhaltene Präparat „versüsstes Apfelgelee“.

Der Stadttechniker Dr. Loock in Düsseldorf hat dagegen das Präparat als als „geapfelten Stärkesyrup“ bezeichnet. Dadurch ist die Staatsanwaltschaft aufmerksam geworden und sind die verschiedenen Urtheile, über welche sich die Fabrikanten beklagen, zu Stande gekommen.

Nach unserer Auffassung ist die von den Fabrikanten gewählte Bezeichnung technisch nicht richtig. Erstens ist das unter Benutzung von getrockneten Apfelschnitten hergestellte Präparat durch die grosse Menge des Stärkesyrups nicht blos „versüsst“. Denn der Stärkesyrup enthält ausser dem Stärkezucker und Wasser erhebliche Mengen von Dextrin und anderen Stoffen, welche nicht versüssen. Zweitens erweckt das Wort „Apfelgelee“ den Gedanken, dass ein aus frischen, reifen Früchten hergestellter Apfelseim vorliege.

Von den frischen, reifen Früchten sind aber die alten, getrockneten Theile zerschnittener Aepfel zu unterscheiden. Denn die Stoffe, welche das sogenannte Aroma der frischen, reifen Frückte bilden, sind geneigt, sich zu verändern; sie bleiben daher nicht dieselben, wenn man die Frucht zerschneidet, Schnittstücke trocknet und diese auf langem Wege versendet.

Runderlass an die Herren Regierungs-Präsidenten, betr. Hygiene in Curorten.

Der Vorstand der balneologischen Gesellschaft zu Berlin hat in einer unter dem 13. Juni d. J. an den Herrn Reichskanzler gerichteten, an uns abgegebenen Eingabe auf eine Reihe von Gesundheitswidrigkeiten in Bade- und Curorten hingewiesen und um deren Beseitigung gebeten.

Ob und in welchem Umfange derartige Missstände bestehen, lässt sich von hier aus mit Sicherheit nicht übersehen.

Von der balneologischen Gesellschaft wird besonderes Gewicht auf eine anderweite Regelung der Zusammensetzung und Thätigkeit der in den Curorten bestehenden Sanitätscommissionen gelegt, so dass den Aerzten innerhalb dieser Commissionen ein grösserer Einfluss eingeräumt werde.

Auch der im März d. J. in Wien abgehaltene balneologische Congress hat die schon 1895 vorgetragene Bitte erneuert, dass in jedem Bade- und Curorte ein Gesundheitsrath (Sanitätscommission) eingerichtet werde, für dessen Zusammensetzung und Thätigkeit folgende Wünsche geäussert wurden:

1. In jedem Curort muss ein Gesundheitsrath gebildet werden, in dem neben dem die Geschäfte in der Regel leitenden Verwaltungsbeamten wenigstens ein am Ort ansässiger Arzt Sitz und Stimme hat.

2. Die Einberufung des Gesundheitsraths hat ausser auf Anregung des die Geschäfte führenden Beamten auch auf Antrag des oder der ärztlichen Mitglieder zu geschehen.

3. Dem Gesundheitsrathe liegt ob, sowohl die allgemeinen sanitären Einrichtungen des Curortes, als auch im Besonderen die hygienischen Verhältnisse der Miethwohnungen etc. zu beaufsichtigen und Missstände der Polizeibehörde anzuzeigen.

Ferner wird um Berücksichtigung folgender Punkte gebeten:

1. Einführung einer modernen Anschauungen entsprechenden Entwässerungsanlage zur Beseitigung der Haus- und Meteorwässer.

2. Eine zweckentsprechende Wasserversorgung.

3. Maassnahmen zur ausreichenden Beschaffung von Kunsteis oder einwandfreiem Natureis.

4. Bereithaltung von entsprechenden Räumen zur Aufnahme von Curgästen, welche an acuten Infectionskrankheiten erkranken.

5. Beschaffung eines Desinfectionsapparates und Erlass einer zweckentsprechenden Desinfectionsordnung.

6. Herstellung eines Leichenhauses.

7. Erlass einer den modernen Erfahrungen nicht nur in gesundheitspolizeilicher, sondern auch in feuerpolizeilicher Beziehung entsprechenden Bau-Polizei-Ordnung.

Unter Hinweis auf die vorstehend unter 1—6 bezeichneten Punkte empfehlen wir in erster Linie die Errichtung von Krankenräumen nebst Desinfectionsgeräthen und Leichenräumen (Punkt 4—6), sowie die Errichtung von Gesundheitsräthen in der gewünschten Weise. Wir ersuchen ausserdem die für Ihren Bezirk geeignet erscheinden Anordnungen zu treffen und über die Erfolge nach drei Jahren Bericht zu erstatten.

Berlin, den 9. October 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Bosse.

Der Minister des Innern.
v. d. Recke.

Der Minister für öffentliche Arbeiten.
I. A.: Schulz.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
I. A.: Thiel.

In Ergänzung des Erl. v. 9. Juli 1898 [1]) sind zufolge Erlasses vom 10. Aug. 1898 auch die Hebeammen zu den Medicinalpersonen zu rechnen, welche bei Wiederbelebungsversuchen Anspruch auf die höhere Prämie von 30 bezw. 15 Mark haben. Indessen begründen Belebungsversuche bei scheintodt geborenen Kindern nach wie vor keinen Anspruch auf eine Rettungsprämie.

Durch einen Erlass des Medicinalministers vom 29. Aug. 1898 wird ausgesprochen, dass Sublimatpastillen auch zu Desinfectionszwecken nur in Apotheken auf ärztliche Verordnung abgegeben werden.

Durch den Herrn Medicinalminister ist unter dem 21. Sept. 1898 verfügt, dass bei den Apothekenrevisionen ein Exemplar des Arzneimittelverzeichnisses von den Bevollmächtigten zur Behebung etwaiger Zweifel und Widersprüche zwar mitgeführt wird, dass jedoch im Uebrigen von seiner Verwendung bei den amtlichen Besichtigungen abzusehen sei.

---

1) Diese Vierteljahrsschrift. 1898. Heft 4. S. 425/26.

Durch das Urtheil des Reichsgerichts vom 3. Juni 1897, auf dessen Nachachtung durch Erlass des Herrn Ministers der pp. Med.-Ang. vom 17. Aug. 1898 hingewiesen wird, hat die Bestimmung des § 1 des Ges. v. 9. März 1872 über die Fuhrkostenentschädigung bei jeder im allgemeinen staatlichen Interesse vollzogenen einzelnen medicinalamtlichen Verrichtung die einschränkende Auslegung erfahren, dass diese Vergütung von 1,50 Mark für Fuhrkosten nur in solchen Fällen zu fordern und zu gewähren sei, in denen die objective Möglichkeit der Benutzung einer Fuhrgelegenheit bestanden bezw. bei deren Vornahme es sich überhaupt um die Benutzung eines Fuhrwerkes handeln konnte.

Nach einem gemeinschaftlichen Erlass des Medicinal- und Finanzministers vom 3. Juli 1898 an die Provinzialsteuerdirectoren sind die von Medicinalbeamten ausgestellten ärztlichen Gesundheitszeugnisse für Candidaten des höheren Schulamtes behufs Eintritt in den Schuldienst — als überwiegend dem Privatinteresse dienend — stempelpflichtig. Dagegen sind die von den Schulamtspräparanden bei Beginn der Vorbereitung beizubringenden amtlichen Gesundheitszeugnisse, sowie die für die Aufnahmeprüfungen bei den Schullehrer-Seminarien von den Anwärtern beizubringenden amtlichen Gesundheitszeugnisse — als Vorzeugnisse — stempelfrei. Gleicherweise werden behandelt die amtlichen Gesundheitszeugnisse für die Meldungen zur ersten Volksschullehrer-, Taubstummenlehrer-, Lehrerinnen-, Handarbeitslehrerinnen- und Sprachlehrerinnen-Prüfung.

Ein Erlass des Finanzministers vom 15. Aug. 1898 bestimmt das Verfahren bei Festsetzung von Stempelstrafen gegen Beamte. Hiernach sind die gegen Staatsbeamte festzusetzenden Strafen nicht Disciplinar- sondern eigentliche Stempelsteuerstrafen. Der Strafbescheid ergeht nach vorgeschriebenem Muster und ist durch Zustellung oder durch Verkündigung (Eröffnung zu Protokoll) bekannt zu machen. Der Beschuldigte hat auch die Kosten des Verfahrens (Stempel, Post- und Schreibgebühren, sonstige Auslagen) zu tragen.

Durch gleichlautende Erlasse der Herren Ressortminister sind die nachgeordneten Behörden benachrichtigt, dass die Kreismedicinalbeamten nicht mehr wie bisher durch Vermittelung des Regierungspräsidenten, sondern hinfort unmittelbar von den obersten Provinzialbehörden der verschiedenen Ressorts mit der aus dienstlichen Rücksichten nothwendigen Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten und der Ausstellung der Befundatteste beauftragt werden können.

Gedruckt bei L. Schumacher in Berlin.

I. Gerichtliche Medicin.

1.

Obergutachten

der Königl. wissenschaftl. Deputation für das Medicinalwesen

betreffend den Geisteszustand des Kaufmanns M. L.

(Erster Referent: Herr **Moeli.**)
(Zweiter Referent: Herr **Pistor.**)

Ew. Excellenz überreichen wir ganz gehorsamst das durch die hohe Verfügung vom 15. Januar cr. erforderte

Gutachten

über den Geisteszustand des Kaufmanns M. L. aus N. unter Wiederanschluss der Acten des Königl. Landgerichts D.

Wir entnehmen denselben:

L. ist nach mehrfachen Vorbestrafungen des Betruges angeklagt. In der Haft erschien er geistig gestört. Die mit der Beobachtung beauftragten Aerzte, Kreisphysikus Dr. S. und Gefängnissarzt Dr. F., erachteten ihn für geisteskrank, so dass er am 27. März 1896, auch körperlich sichtlich verfallen, in die Irrenstation in der T.-Gasse zu D. gebracht wurde. Ins Centralgefängniss zurückgeführt, wurde er am 5. Juni 1896 ausser Verfolgung gesetzt und dann wieder in der erwähnten Abtheilung für Geisteskranke aufgenommen.

Die früheren Erscheinungen erachtete man jetzt für simulirt, den L. als nicht geisteskrank. Er wurde zwar ins Gefängniss zurückgebracht, aber bald entlassen. Er heirathete dann, reiste nach Russland, wurde binnen kurzer Zeit wegen neuer Schwindeleien verhaftet und am 20. März 1897 nach D. wieder eingeliefert.

Unterm 30. Januar 1897 hatte das Königliche Medicinalkollegium zu D. ein Obergutachten dahin erstattet, dass L. zwar kein geistig normaler Mensch, indess nicht derart krank sei, dass seine freie Willensbestimmung sowohl jetzt wie z. Z. seiner Strafthaten als ausgeschlossen zu betrachten wäre.

In der Sitzung der ersten Strafkammer des Landgerichts zu D. vom 1. Mai 1897 blieben der Vertreter des Medicinalkollegiums und der San.-Rath Dr. Fr. dabei, dass der Angeklagte zurechnungsfähig sei, während der Dr. F. sich für das Gegentheil aussprach.

Durch Gerichtsbeschluss vom 5. Juni 1897 gelangte der Angeschuldigte behufs Beobachtung seines Geisteszustandes auf 6 Wochen in die Provinzial-Irrenanstalt zu N. Die begutachtenden Aerzte, Director Dr. R. und Dr. G. erachteten ihn für geisteskrank.

Ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation wurde beantragt und da nach Ansicht des Königl. Landgerichts D. die Möglichkeit der Beobachtung in einer öffentlichen Irrenanstalt nach § 81 der Str.-Pr.-O. durch den 6wöchentlichen Aufenthalt des Angeschuldigten in N. bereits erschöpft war, ist er in das hiesige Untersuchungsgefängniss, Alt-Moabit 12a, übergeführt, woselbst die Referenten der unterzeichneten Deputation ihn am 24. Januar und 3. Februar 1898 untersucht haben.

L. ist am 17. Mai 1866 geboren. Ein Oheim väterlicherseits starb an progressiver Paralyse, ein Oheim mütterlicherseits soll sonderbar und auffällig sein.

L. wird als wortkarg, starrköpfig und beschränkt geschildert. Jedenfalls kam er in der Schule trotz besonderer Nachhilfe nicht vorwärts. Im Alter von 12—14 Jahren soll er einmal plötzlich zusammengebrochen sein, woran sich ein längeres Krankenlager mit Gehirnerscheinungen schloss. Auf der Handelsakademie zu D. waren seine Fortschritte ebenfalls sehr langsam und er fiel im Examen durch. Nachher war er in verschiedenen, auch im elterlichen Geschäfte thätig und wurde dann Agent. Im Jahre 1892 wurde er wegen Körperverletzung zu 50 Mk. oder 10 Tagen Haft verurtheilt. Vom October 1894 ab verbüsste er 8 Monate Gefängniss wegen betrügerischer Handlungen gegen Personen, welche Darlehen suchten. Ein halbes Jahr nach Verbüssung der Strafe und nachdem er sich kurz zuvor mit einem Dienstmädchen verheirathet hatte und vom Judenthum zur katholischen Kirche übergetreten war, wurde er wegen wiederholter Schwindeleien verhaftet und das jetzt noch schwebende Strafverfahren eingeleitet.

Den Anlass zur Untersuchung seines Geisteszustandes gaben zuerst auffallende Angaben über sein Vermögen und grossartige Projecte. Bei seinem ersten Aufenthalt in der städtischen Irrenabtheilung zu D. war er ausserdem anscheinend theils apathisch, theils ängstlich, ass kaum, sprach von selbst nichts und auf Befragen nur: er lasse sich nicht operiren. Ausführlich ist der spätere Zustand L.'s beschrieben in dem Gutachten der Aerzte der Anstalt zu N. vom 11. August 1897.

Die Untersuchung ergab leichte Ungleichheit in der Innervation des Gesichts, etwas hohen Gaumen, keine Lähmungserscheinungen irgend welcher Art. Bei diesen Feststellungen war der Angeschuldigte sehr ängstlich und zitterte. Manche seiner Angaben über das Vorleben waren unsicher.

L. wollte unschuldig verurtheilt sein. Er behauptete 50—60000 Mk. jährlich verdient zu haben. Er wollte eine Kunstakademie in Karlshorst bei Berlin in einer bereits gekauften Villa einrichten. Das City-Hotel in Berlin habe er für $1^1/_2$ Millionen zu demselben Zwecke gekauft. Pläne und Kostenanschläge für den Umbau befänden sich in seinen Acten, Contracte mit hervorragenden Künstlern in München und Düsseldorf lägen ebenfalls bei seinen Papieren. Namen wollte er trotz wiederholter Aufforderung „aus Geschäftsrücksichten" nicht nennen. Er erklärte auch eine Actien-Gesellschaft zur Abwehrung der Sozialdemokratie gründen zu wollen und bestrebte sich die Möglichkeit des Unternehmens mit Zahlen auseinanderzusetzen. Die Juden verfolgten ihn wegen seines Uebertritts auf Schritt und Tritt.

Manche Angaben L.'s zeigten Widersprüche, z. Th. war sein Gedächtniss für die in Frage kommenden Einzelheiten offenbar wenig scharf. In einem Curriculum vitae beschreibt er nochmals seine Pläne und spricht von „seiner" Gesellschaft zur Abwehr der Sozialdemokratie: „Lösung einfach, nur Sozialisten werden aufgenommen, Actiencapital 24 Millionen gezeichnet."

Auch allerlei Reimereien und Zeichnungen, welche sich bei den Acten befinden, zeigen das selbstbewusste und kindische Gebahren L.'s, der in einem Schriftstück z. B. sagt: „Vom Vater enterbt, schadet nichts, mein kleines Frauchen und mein Genie ist mir mehr werth. Wir haben uns nie verstanden." Mehrere bei den Acten befindliche Briefe aus N. an seine Frau sprechen sowohl von den Verfolgungen seiner Feinde, als dass seine Projecte um so sicherer in Erfüllung gehen werden. Die Briefe sind im bunten Wechsel gespickt mit poetischen Citaten, mit angeblich von ihm erfundenen witzig sein sollenden Wortversetzungen und mit religiösen Gedanken: Hinweis auf die rettende Hand des göttlichen Heilands, das Lieblingslied: Jesu, dir leb' ich, u. s. w., z. B. vom 12. Juli 1897.

Sein Verhalten war ein lebhaftes und aufgeräumtes. Bei Befragen über das frühere ängstliche Benehmen in der städtischen Irrenabtheilung zu D. erinnerte er sich der Befürchtung, man wolle ihn an der Leber operiren. Die Aerzte hätten davon gesprochen und eigenthümliche Bewegungen gemacht, ausserdem „hatte er so das Gefühl".

Im weiteren Verlauf der Beobachtung in N. änderte sich nun das Verhalten des L. wesentlich. Er zeigte sich wortkarger und nachdem er noch eben vom Besitze 100000er gesprochen hatte, ziemlich zurückhaltend. Seine Ideen seien wohl Einbildung, warum solle er sich nicht irren, es hätten sich noch höhere und grössere Menschen geirrt, er sei ein unbedeutender Mensch.

Auf Befragen behauptete er, schon seit Monat Mai zu wissen, dass seine Pläne wohl auf Einbildung beruhten, er habe sich nur geschämt, davon abzugehen. Ueber die frühere Furcht operirt zu werden, besass er anscheinend keine Einsicht, auch hielt er wohl an den Beeinträchtigungsideen durch die Juden fest.

Aus letzter Zeit nun liegen weitere wichtige Schriftstücke vor.

Am 8. October, also nach seinem Abgange von N., schrieb er: Es sei höchst bedauerlich, dass er Recht behalten habe, dass die Gutachten der beiden Herren Sachverständigen der Anstalt zu N. leider nicht nur thatsächliche Gegensätze enthalten, sondern auch in offenem Widerspruch mit den Gutachten der früheren Herren medicinischen Sachverständigen stehen. „Dann erfordern es meine principiellen Entschlüsse, die ich nun einmal gefasst habe, dass ich mich in Berlin etwaigen persönlichen Consultationen ganz ablehnend gegenüberstellen und somit den dortigen Herren medicinischen Sachverständigen consequent jede Auskunft verweigern werde, damit denselben von vornherein jede Möglichkeit genommen wird, an meiner Zurechnungsfähigkeit zu zweifeln, wie gesagt, nur aus principiellen Gründen." Als Ursache bezeichnet er ein „unsicheres Rechtsgefühl", welches ihn zu Befangenheit führe und ein reservirtes Verhalten aufnöthige.

Schliesslich verfertigte er am 28. December 1897 ein Neujahrsgedicht an seine Ehefrau, worin er sagt: „Bin ich von Dir auch jetzt gerissen durch böser Menschen Rachegier".

Bei der ersten Unterredung liess L. zwar eine äusserliche Feststellung seines körperlichen Zustandes zu, die keine Abweichung von dem früheren Befunde er-

gab, über seine Vorstellungen und den äusseren Gang seiner Sache jedoch gab er keine Auskunft, vielmehr verwies er auf den früheren Brief unter einförmiger Wiederholung der Worte: „mein erschüttertes Rechtsgefühl lässt das nicht zu". Er liess sich hierin weder durch den Hinweis darauf, dass die Aerzte mit der Entscheidung seiner Schuld oder Unschuld gar nichts zu thun hätten, dass sich aber sein früherer Zustand geändert haben könne und deshalb eine erneute Untersuchung nothwendig sei, beirren, noch gab er Anfangs den Grund der „Erschütterung" an. Erst am Ende der Unterredung bequemte er sich als Motiv den Umstand zu nennen, dass die Koffer seiner Frau mit Kleidern und Wäsche auf Requisition der Staatsanwaltschaft angehalten seien. — Nachdem dem L. absichtlich Zeit gelassen war, fand am 3. Februar nochmals eine Unterredung mit ihm statt. Hierbei erklärte er, so lange die Staatsanwaltschaft zu D. mit der Sache befasst sei, habe er kein sicheres Rechtsgefühl. „Ich werde den Justizminister bitten, die Sache der Staatsanwaltschaft zu Berlin zu übergeben. Es kann ihm ja einerlei sein."

Als Grund seines Misstrauens giebt er wiederum nur an, man habe der Frau versprochen, die Koffer nach Untersuchung derselben abzusenden. Weil dies erst auf Beschwerde geschehen sei, habe er alles Vertrauen verloren. „Bis die Entscheidung des Justizministers eintrifft, verweigere ich jede Auskunft, ich bedauere unendlich, aber es ist mein Grundsatz."

Auf den Hinweis, dass für die ärztliche Untersuchung und sein Verhalten bei derselben der Ort des Gerichts ohne Bedeutung sein werde, sagt er: „Ich würde aber doch nachher nach D. zurückkommen und dadurch befangen werden."

Die Frage, ob er früher krank gewesen sei, verneint er mit Bestimmtheit.

Am 19. Januar 1898 hat L. nach seiner Ueberführung nach Moabit in einem Schriftstücke an die Deputation nochmals in ähnlichen Ausdrücken, wie oben erwähnt, mitgetheilt, dass er hier keine Auskunft geben würde.

Nach den Ermittelungen stellt sich L. als ein von Haus aus in geistiger Begabung unter dem Durchschnitt stehender, durch eine Erkrankung im 14. Jahre möglicherweise noch mehr geschädigter Mensch dar. Ueber sein Verhalten vor der ihm Schuld gegebenen Handlung sind genaue ärztliche Angaben nicht vorhanden. Erst im Verlaufe der Untersuchung ist er wiederholt Gegenstand fachmännischer Beobachtung geworden. Die ersten Zeichen schwerer Erkrankung traten in der Haft auf. In zwei Briefen warf er mit grossen Summen um sich und war bald darauf derart ängstlich, dass er in eine Anstalt für Geisteskranke verlegt wurde. Diese nur nur kurze Zeit anhaltende Veränderung des L. erscheint thatsächlich und nicht absichtlich vorgetäuscht nach dem gleichzeitigen, hochgradigen körperlichen Verfall und nach den Erläuterungen, die er später über das Bestehen ängstlicher Sinnestäuschungen und Vorstellungen gab.

Die zweite Periode ausgesprochener Krankheitserscheinungen ist vorzugsweise durch das Auftreten von Grössenvorstellungen einer ge-

nialen Begabung und von kindischen Plänen gekennzeichnet. Auch dieses Verhalten erweist sich namentlich durch den Charakter der Briefe und durch die auffallend gehobene Stimmung des L. als zweifellose Geistesstörung.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Aeusserungen L.'s nicht als auf Grund längerer Ueberlegung ausgebildete Wahnvorstellungen, sondern als unbegründete Einfälle sich darstellen, welche in Verbindung mit abnormer Stimmung ohne tiefere Ueberlegung vorgebracht und weiter ausgemalt werden, ohne dass L. selbst gerade unerschütterlich daran glauben musste. Auch diese krankhaften Aufschneidereien und Pläne jedoch sind ebenso, wie die frühere Depression, bereits seit längerer Zeit zurückgetreten. Daher ist die Frage, ob diese Abweichungen das erste Mal unter dem Einfluss der Haft entstanden seien, ohne wesentliche Bedeutung. Ihr wiederholtes Auftreten würde nur für eine Disposition des L. zu derartigen Störungen sprechen. Der dauernde Zustand des Angeschuldigten aber tritt nicht sowohl in diesen Zügen, sondern — wie bereits in den früheren Gutachten dargelegt — in einem gewissen Grade von geistiger Schwäche hervor. Das Verhalten des Angeschuldigten im gegenwärtigen Zeitpunkte erschwert freilich ein genaueres Urtheil über die Ausdehnung dieser Störung. Mit Bestimmtheit lässt sich blos sagen, dass L. keinenfalls ausser Stande ist, einfache Dinge und gewöhnliche Vorkommnisse richtig aufzufassen, ihre Bedingungen und Folgen zu erkennen und dass sich eine wesentliche Schädigung der Erinnerungsfähigkeit wenigstens nicht erweisen lässt. Dagegen zeigt das Urtheil über die eigene Persönlichkeit und deren Beziehungen sich oberflächlich und mangelhaft. Ein Abglanz der früheren albernen Grössenwahnvorstellungen über sein Genie, seine Pläne etc. liegt noch über dem Selbstbewusstsein, mit dem er seine gerichtlichen Angelegenheiten ansieht und betreibt. Auch sein „erschüttertes Rechtsgefühl“ ist eine, soweit ersichtlich, in den Thatsachen nicht begründete Empfindung. Jedenfalls erscheint die Verwendung dieses Factors in seinen Ueberlegungen und Entschlüssen, namentlich als ausschliesslicher Anlass für die principielle Ablehnung jedes Gesprächs mit den Aerzten, ohne richtigen Zusammenhang und unklar. Seine bestimmte Behauptung, nie krank gewesen zu sein, würde, falls er die Wahrheit spricht, bei dem Mangel schwererer Störung des Gedächtnisses, ebenfalls auf eine Beeinträchtigung des Urtheils hinweisen.

Ist sonach bei L. zur Zeit eine mässige Schwächung des Intellects vorhanden, so lässt sich doch diese Abweichung, welche in dem äusseren Verhalten L.'s in keiner Weise auffällig zu werden brauchte, nur mit Wahrscheinlichkeit, nicht mit Bestimmtheit auch für die Zeit der ihm zur Last gelegten Handlungen annehmen. Die Oberflächlichkeit seiner Anschauungen und Urtheile und die wohl von jeher vorhandene Neigung zur Selbstüberschätzung mögen stets den L. beeinflusst haben. In welchem Maasse aber diese Abweichungen, welche, wie erwähnt, erst später zeitweilig sich zu ausgeprägteren Krankheitszeichen steigerten, gerade zu jener Zeit — etwa unter dem Einflusse einer gewissen Erregung — für die Handlungen L.'s ausschlaggebend waren, lässt sich auf Grund des vorliegenden Materials nicht genau feststellen.

Berlin, den 16. Februar 1898.

Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen.

(Unterschriften.)

2.

Casuistische Mittheilungen

von

Prof. Dr. **H. Fischer**, Geh. Med.-Rath.

I. Contusio medullae spinalis, Kopfverletzungen und Handwunden durch eine rohe Züchtigung, unerhörte Vernachlässigung der Wunden, Tod durch Inanition (Verhungern).

Das Königl. Landgericht zu O. ersuchte mich unter dem 23. Februar 1884 um ein Gutachten darüber: „in welchem ursächlichen Zusammenhange die der Frau R. durch ihren Ehemann Josef R. Ende October 1883 zugefügten Misshandlungen und die derselben zu Theil gewordene Behandlung resp. Vernachlässigung zu dem in der Nacht zum 1. December erfolgten Tode derselben stehen," welches ich im Nachstehenden, unter Remittirung der Acten zu erstatten mir erlaube.

Am 23. October Abends kehrte der Theerhändler Josef R. nach P. zurück und fand seine Frau Marie, welche zur Zeit 37 Jahre alt, Mutter von 8 Kindern (das älteste war 16 Jahre, das jüngste 9 Monate alt) und mit ihm seit 18 Jahren verheirathet war, nicht zu Hause.

Sie hatte sich seit 3—4 Jahren dem Schnapstrinken so unmässig und in beständiger Steigerung des Lasters ergeben, dass sie sich, so oft ihr Mann verreist war — und sein Geschäft verlangte, dass dies häufig geschah —, trotz der Bitten und Strafen ihres Mannes und ihrer Eltern Tag und Nacht vagabondirend in den Wirthshäusern der umliegenden Ortschaften umhertrieb, bei Bekannten bettelte, sinnlos betrunken im Freien nächtigte, obwohl sie eine gute Häuslichkeit hatte, und ihre Kinder und die Wirthschaft in der schlimmsten Weise vernachlässigte. Der p. R., der, wie seine Schwiegermutter bezeugt, ein sehr guter Mann, ein tüchtiger Geschäftsmann und guter, fürsorglicher Vater war und seine Frau, einzelne unbedeutende Züchtigungen in der letzten Zeit abgerechnet, immer liebevoll behandelt hatte, dessen Wirthschaft aber durch das Laster seiner Frau mehr und mehr verfiel, hatte sich am 24. October aus Aerger über das Verhalten seiner Frau etwas angetrunken. Nach längerem Suchen fand er sie mit dem jüngsten Kinde

auf dem Arme am Abend betrunken vagabondirend, nahm sie mit sich nach Hause und züchtigte sie mit einem Ochsenziemer. Die Zahl der Schläge schätzte er auf 8. In der Befürchtung, dass sie sich Nachts wieder entfernen könnte, machte er ihr in der an die Wohnstube grenzenden Kammer in unmittelbarer Nähe der Thür ein Strohlager zurecht, legte ihr eine eiserne Spannkette, welche er zum Zusammenhalten der Wagenleitern benutzte, fest um den Unterleib, schloss zwei Glieder derselben mittels eines besonderen Vorlegeschlosses zusammen und befestigte ihr Ende abermals mittels eines besonderen Vorlegeschlosses an der hervorspringenden Thürhaspe. Die Kette war so fest um den Leib der Frau zusammengezogen, dass man nur noch eine Hand zwischen ihr und den Körper hindurchführen konnte, dabei aber so lang, dass sie der Frau noch gerade das Liegen auf Stroh gestattete. Bei dem Ringen, welches hierbei zwischen der Frau und dem Manne stattfand, soll sie in die Wohnstube hineingefallen sein. Bei dem Festschnüren der Kette kniete der Mann auf der Frau. So gefesselt wurde sie in der Nacht wiederholt von ihrem Manne mit dem Ochsenziemer auf den Kopf, die Hände, überhaupt wo er hintraf, wuchtig geschlagen. „Der Kopf war mir," so deponirte sie wörtlich, „von den Schlägen so geschwollen, dass ich nicht mehr aus den Augen sehen konnte und die Hände tragen noch heute (am 23. Nov. 1883) die Spuren der Misshandlungen, denn es sind noch immer die Finger wund und verkrüppelt."

Gegen Morgen (25. Oct.) schleppte er sie in den Kuhstall und legte ihr dort dieselbe in einer Haspe befestigte Kette um einen Fuss, zum Lager gab er ihr einige Schütten Stroh und einige Decken. So lag sie von Wunden und Schmerzen, wie sie sagt, ganz schwach einige Stunden, dann nahm der Mann die Fusskette ab, weil er sah, dass die Füsse der Frau geschwollen waren. Sie blieb nun bis zum Abend im Kuhstall, dann schleppte er sie in die dunkle Kammer zurück und warf sie, weil sie ganz mit Ungeziefer bedeckt gewesen sei, nicht in ihr eigenes, sondern in ein kleines Bett der Kinder. Wie lange sie so gelegen, darüber widersprechen sich die Aussagen. Frau R. meint, sie habe sich aus dem Bett auf den Fussboden niedergelassen und sei dort liegen geblieben. Darauf ist der Mann wieder in Geschäften verreist. Als er nach einer Woche zurückkehrte, so berichtet er, habe er gesehen, dass seine Frau sich wund liege und ihr daher ein Strohlager auf dem Fussboden der Kammer bereitet.

Er überliess die Pflege der kranken Frau seinen Kindern und seiner Mutter und verreiste wieder zu seinem Geschäftsbetriebe. Einen Arzt hatte er nicht zugezogen. Nach den Aussagen der Frau R. kümmerte sich Niemand um sie, ihre Schwiegermutter brachte ihr ab und zu etwas Suppe und rohes Sauerkraut, fremde Leute gaben ihr auf ihr lautes Schreien zu trinken. Dagegen behauptet der Mann: „Meine Frau hat zwar nicht so viel, wie sonst, seit der Misshandlung gegessen, doch Alles, was es gab, besonders Fleisch jeden Mittag bekommen." Gleich nach der Misshandlung habe die Frau schwarze Flecken auf dem Rücken gehabt. Bei seiner Rückkehr nach einer Woche hatte die Frau eine „offene Wunde" an der Hüfte. Sie liess den Urin unter sich. Bald darauf fing auch die Haut an der anderen Hüfte an, sich abzuschälen. Auch klagte sie über heftige Schmerzen in den Füssen. Der p. R. verband die Geschwüre mit einer Heilsalbe. Nach einer neuen Reise heimgekehrt, fand er die Frau viel kränker. Sie sagte ihm: „Es sei bereits Alles aufgelegen". Am 21. Nov. suchte sie der Fussgendarm Th. auf. Sie lag in einer finstern Kammer, aus welcher ein durchdringender übler Geruch her-

vordrang. Nach Anzündung einer Laterne sah der p. Th. ein menschliches Wesen neben einer leeren Bettstelle auf wenig Stroh am Boden liegen. Der Körper der Patientin war ganz beschmutzt und nur mit einem Hemd bekleidet und ein oder zwei kleine Kopfkissen dienten ihr nebst einigen Lumpen als Unterlage und zum Zudecken. Die Frau konnte sich nicht erheben. Auf dem Kopfkissen fanden sich Blut, Eiter und viele Maden. Der den p. Th. begleitende Amtsvorsteher N. wurde beim Oeffnen der Kammer unwohl und musste sich übergeben. Von der Häuslerin Juliane G., welche die Patientin zur selben Zeit in dieser furchtbaren Lage fand, erbat sie sich Wein, da sie grossen Durst habe. Um den Kopf hatte sie schmutzige Lappen. Die Kranke hatte allen Unrath unter sich gelassen. Die Kammer war weder gedielt noch gepflastert und sehr kalt, das dünne, mistähnliche Strohlager befand sich direct auf dem Erdboden. Die Patientin klagte auch sehr über Kälte. Sie wurde nun auf Befehl des Amtsvorstehers N. in das Kloster zu P. gebracht.

Die Oberin Raphaela S. fand an ihr:

1. Beide Hände anscheinend in Folge der Misshandlungen und Vernachlässigung mit Geschwüren bedeckt und verkrüppelt.

2. Der Kopf war auch anscheinend durch Schläge sehr arg verletzt: die Hirnschale am Hinterkopf lag bloss. An der linken Schläfe war auch eine Wunde, die bis auf die Hirnschale reichte. Die Kopfhaut war voller Eiter und so verfault, dass sie mit den Haaren sich abzog.

3. An der rechten Lende ein Geschwür von der Grösse mehrerer Fäuste, in dem das Zellgewebe brandig war.

4. Am Rückgrat, in der Gegend, wo die Hüftknochen beginnen, war ein brandiges Geschwür, das sich bis zum After hinzog.

5. Das rechte Bein war sehr geschwollen, blutunterlaufen, mit Brandblasen bedeckt.

Sie gab ihr Urtheil dahin ab, dass die 3., 4. und 5. benannten Leiden eine Folge der Vernachlässigung der Patientin während ihres hülflosen Zustandes seien. Die Kranke machte den Eindruck einer Sterbenden.

Bei ihrer Vernehmung am 19. Febr. 1884 ergänzte und erweiterte die Frau Oberin diese Aussagen noch: Es zeigte sich auf der einen Hüfte, mehr nach unten und dem Oberschenkel zu eine grosse offene Wunde (richtiger Geschwür), welche schon stark brandig war. Die brandigen Stücke waren schon herausgefallen, so dass der Knochen bloss lag. Eine gleiche Wunde fand sich auf dem andern Oberschenkel und im Kreuze. Letztere war ursprünglich kleiner, nach einigen Tagen wurde sie aber grösser, offen und brandig. Eine zweite, kleinere Wunde befand sich ebenfalls noch im Kreuze.

Die Kopfhaare waren vollständig angebacken, Haut und Fleischtheile des Kopfes stark in Verwesung übergegangen, denn namentlich von dort verbreitete sich der üble Geruch.

Die Kopfhaut hielt nicht mehr, sondern es fielen allmählich die einzelnen Stücke der Haut und Fleischtheile ab, so dass grosse Flächen der Schädelknochen bloss lagen. Auch an der einen Schläfe war eine kleinere, aber ebenso vernachlässigte und bereits brandige Wunde. Der ganze Körper der Kranken war sehr beschmutzt und die hinteren Theile der Beine bereits brandig. Die Hände, verkrümmt, hatten offene Wunden, so dass die Knöchel zum Theil bloss lagen.

Schliesslich resumirte die Oberin ihre Ansicht über die Entstehung der Geschwüre dahin: Meines Erachtens sind die Wunden durch Vernachlässigung ursprünglich kleiner Verletzungen, namentlich dadurch entstanden, dass an den vielleicht durch Schläge blutunterlaufenen Stellen dieses Blut verdorben und brandig geworden ist. Herr Dr. R. in P., welcher die Patientin behandelte, tritt dieser Schilderung des Zustandes derselben bei und schliesst: „Meines Erachtens haben verschiedene Ursachen mitgewirkt, um den unbeschreiblich grauenerregenden Zustand zu erzeugen. Zunächst war es die schlechte Disposition bei der Kranken, welche eine mir bekannte Trinkerin war. Dieselbe befand sich also in dem Zustande einer sogenannten Säuferdyskrasie. Weiter müssen äussere Einwirkungen stattgefunden haben, und zwar durch wiederholte Misshandlungen, speciell durch Hiebe, und zwar mit einem stumpfen Werkzeuge. Endlich ist der Mangel jeder Pflege schädlich hinzugetreten. Dies bezieht sich sowohl auf das schlechte Lager, das Nichtabhalten der Kälte, die mangelhafte Nahrung, die Nichtreinigung der Wunden und endlich auch Besudelung durch die eigenen Excremente. Nicht ohne Einfluss war wohl auch die totale Entziehung von Spirituosen, an welche der Körper gewöhnt war. Alle diese Momente wirkten zerstörend und den Tod durch Blutvergiftung vorbereitend zusammen. Jedenfalls meine ich aber, dass äussere Verletzungen, wenn auch nur Quetschungen und nicht nothwendig Hauttrennungen die Veranlassung zu den an dem kranken Körper constatirten brandigen Wunden gewesen sind."

Was die Entstehung der Wunden an dem Körper der Patientin anbetrifft, so muss ich noch eine Aussage der Frau Franziska L. aus P. nachholen: „Etwa 6 Wochen vor dem Tode der Frau R. kam dieselbe sehr betrunken eines Nachts zu mir und legte mir ihr etwa 8 Monate altes Kind auf das Bett. Als sie dasselbe wieder abholte, war sie so betrunken, dass sie in meinem Hausflure mit dem Kinde rücklings niederfiel. Beim Niederfallen schlug sie mit dem Hinterkopfe auf ein Schaff. Sie trug um den Kopf ein Tuch, so dass ich nicht gesehen habe, ob sie eine Wunde davongetragen oder geblutet hat. Die R. lag etwa $^1/_2$ Stunde lang im Hausflur, alsdann entfernte sie sich. Blut habe ich an der Stelle, wo die R. gelegen hatte, im Hausflur nicht wahrgenommen."

Die Stiefschwester des Angeklagten, Anna K., hat offenbar nach der Züchtigung eine grosse Wunde auf dem Kopfe der Denata gesehen, führt diese aber auf den oben geschilderten Fall zurück.

Am 1. December 1883 verstarb die Patientin.

Bei der am 6. December vorgenommenen Obduction fand sich:

1. Die Leiche ist aussergewöhnlich schlecht genährt, insbesondere ragen die Knochen am oberen Theile des Körpers (sic!) unter den mageren Hautdecken überall hervor.

4. Auf dem Scheitel findet sich ein fast kreisrundes Geschwür, dessen Durchmesser 12 und 13 cm betragen.

Die Oberfläche des völlig blossliegenden Schädeldaches hat eine graugelbe Färbung und ist auf demselben keine Spur von Knochenhaut mehr vorhanden. Ganz im Gegentheil fühlt sich der grösste Theil des Hinterhauptbeins rauh an und ist stellenweise mit Spuren von Eiter und Blut bedeckt.

Die Ausdehnung dieser rauhen Knochenpartie, deren Form ebenfalls fast rund ist, beträgt 7,5—8,25 cm.

5. Auf der Mitte des linken Scheitelbeins wird ein zweiter, ähnlicher Defect der Kopfschwarte gefunden, welcher wiederum von rundlicher Gestalt, 1,5 cm lang und 2 cm breit ist. Auch an dieser Stelle liegt der Knochen völlig frei und ist ohne Knochenhaut.

10. Der Brustkasten ist sehr flach und die Schlüsselbeine sowohl wie die Rippen ragen hoch hervor, so dass die Zwischenrippenräume fast um 1 cm tiefer liegen als die Rippen selbst. Die beiden Brustdrüsen sind schlaff und blass und hängen gleich zweien Hautlappen an der Seite des Brustkastens herab.

13. Die oberen Extremitäten sind von aussergewöhnlich dünner Muskulatur. Auf dem Rücken der rechten Hand befindet sich eine Geschwürsfläche, deren Grund eine Ausdehnung der Länge nach von 4 und der Breite nach von 2 cm hat und welcher ein trockenes Aussehen und eine schmutzigrothe Farbe besitzt.

14. Das Gelenk zwischen dem zweiten und dem dritten Fingergliede des Mittelfingers dieser Hand ist ebenfalls von einem Geschwüre bedeckt, welches die betreffenden Knochenenden vollständig blossgelegt hat.

15. An der hinteren Fläche des Ellenbogengelenks linkerseits finden wir ein kreisrundes Hautgeschwür vor, dessen Durchmesser 1 und 2 cm betragen und welches mit einem dünnen, schlechten Eiter gefüllt ist. Die in dasselbe eingeführte Sonde dringt seitlich bis auf 1,5 cm ein und kann nach allen Richtungen hin in derselben Länge unter der Haut herumgeführt werden.

16. Weitere Geschwüre von gleicher Beschaffenheit finden sich an den Gelenken der Finger linker Hand. Sie befinden sich zwischen dem zweiten und dritten Gliede des Mittel-, Ring- und Kleinfingers und haben auch hier wieder die Knochen blossgelegt.

17. Die unteren Gliedmaassen sind angeschwollen und lassen überall nach angebrachtem Fingerdrucke Gruben entstehen, die sich allmählich wieder füllen und beim Einschneiden in die sehr blassen Hautdecken eine weingelbe Flüssigkeit aus dem Bindegewebe austreten lassen.

18. Beim Umwenden der Leiche sieht man über dem Kreuzbein ein grosses, missfarbiges und tiefes Geschwür, dessen Grund mit zerstörtem Bindegewebe und geronnenen Bluttheilen bedeckt ist. Die Form dieses Geschwürs ist eine unregelmässige. Der längste Durchmesser beträgt 11 cm, der kürzeste 8 cm. Die Tiefe beträgt an einzelnen Stellen fast 2 cm und trifft die untersuchende Sonde auf mehr oder weniger entblösste Knochenpartien. Die Ränder dieses Geschwürs sind gezackt, aufgewulstet und hängen an der Umgebung fest, so dass die eingeführte Sonde nirgends über die Haut vorgeschoben werden kann.

19. Ueber dem Rollhügel rechter Seite befindet sich abermals ein Geschwür, welches in allen seinen Eigenthümlichkeiten den vorhin beschriebenen vollkommen gleich ist. Der Querdurchmesser dieses Geschwürs beträgt 11 cm, der senkrechte 9 cm. Die Tiefe ist an einzelnen Stellen bis auf 5 cm gekommen. Die Ränder dieses Geschwüres sind ebenfalls zackig, gewulstet, und in der Tiefe wird der Rollhügel, ein Theil des Oberschenkelknochens, blossliegend getroffen. Dieser selbst ist in einer Ausdehnung von 9 cm Länge und einer Breite von 2,5 cm rauh und uneben anzufühlen.

20. Auch über dem linken Hüftgelenk wird ein solches Geschwür, wie das vorige, aufgefunden. Dasselbe unterscheidet sich von den unter No. 18 und 19 beschriebenen Geschwüren nur dadurch, dass sein längster Durchmesser 12 cm,

der Querdurchmesser 11 cm und die Tiefe 5 cm beträgt. Auch hier wird der Rollhügel und der obere Theil des Oberschenkelknochens in einer Ausdehnung von 9 cm Länge und 4 cm Breite blossliegend gefunden und fühlt sich der blossgelegte Knochen ebenfalls rauh und uneben an.

21. Ausser diesen grossen Geschwüren werden an den Unterextremitäten der Leiche noch mehrere kleinere vorgefunden, die, an sich ohne erhebliche Bedeutung, einer speciellen Beschreibung kaum bedürfen. Dagegen aber muss endlich noch eines grösseren oberflächlichen Geschwürs Erwähnung gethan werden, welches sich auf der rechten Wade befindet. Dasselbe ist 16 cm lang und 8 cm breit. Es ist von ganz unregelmässiger Gestalt, dringt nicht in die Tiefe und hält sich lediglich auf der Oberfläche der Haut über den Muskeln, sein Grund ist mit einer dünnen, gelblichen Schicht bedeckt, anscheinend getrockneter Eiter, die Ränder sind unregelmässig gezackt und ein wenig geröthet.

22. Soweit die Kopfschwarte noch vorhanden, wird dieselbe getrennt. Hierbei zeigt sich, dass dieselbe mit der Schädeldecke nirgends mehr zusammenhängt und ohne Weiteres zurückgelegt werden kann. Diese Loslösung reicht nach vorn bis an die Augenbrauen, nach hinten bis in den Nacken und seitlich bis zu den äusseren Ohrmuscheln, so dass das ganze Schädeldach entblösst ist. Die innere Fläche der Kopfschwarte, welch' letztere eine Stärke von 1,5 mm hat, ist in ihrer ganzen Ausdehnung von einem graugelben dicken Eiter bedeckt, welcher auch an den Schädelknochen haftet.

23. Die knöcherne Schädeldecke hat ein graues, missfarbiges Aussehen und ist insofern ein wenig unsymmetrisch gebaut, als das Hinterhauptbein auf der rechten Seite um 0,25 cm höher gewölbt ist, als auf der linken, sie ist ungefähr 4 mm stark und unverletzt.

Auf ihrer inneren Fläche zeigen sich sehr tiefe Gefässfurchen und starke Gruben für die Pachionischen Drüsen.

24. Die harte Hirnhaut zeigt eine Perlmutterfarbe, es sind jedoch alle ihre Blutgefässe nur sehr wenig mit einem wässerigen Blute gefüllt, insbesondere der obere lange Blutleiter. Die innere Oberfläche dieser Membran bietet nichts Abnormes dar.

25. Die Gefässe der Spinnwebenhaut sind nur mässig mit wässerigem Blut gefüllt. Zwischen den Windungen des grossen Gehirns finden sich Ablagerungen einer hellen Sulze vor, die jedoch nirgends zu einer erheblichen Quantität geworden.

26. Die weiche Hirnhaut bietet nichts Abnormes dar.

27. Nach Herausnahme des Gehirns findet sich im Schädelgrunde etwas wässeriges Blut vor, ungefähr 3 g betragend. Die queren Blutleiter sind fast leer. Verletzungen der Schädelknochen werden nirgends vorgefunden.

28. Das grosse Gehirn, welches noch ziemlich derb ist, hat eine Länge von 17,5 cm, eine Breite von 14 cm und eine Höhe von 9 cm. Die horizontalen Einschnitte in dasselbe ergeben überall nur spärliche Blutpunkte von heller Farbe. Die grossen Hirnhöhlen enthalten etwas trübe, wässerige Flüssigkeit von insgesammt 1,5 g. Das Adergeflecht ist beiderseits fast ganz blutleer. Die einzelnen Theile des grossen Gehirns, als: der Sehhügel, der Streifenhügel, die Vierhügel, der Gehirnknoten, das verlängerte Mark, das kleine Gehirn, lassen ausser einem

sehr geringen Gehalte an hellem, wässerigen Blute nirgends etwas Abnormes entdecken.

31. Der Herzbeutel ist dünn und enthält eine gelbe, ziemlich klare Flüssigkeit von mehr als 40 g an Gewicht.

32. Das Herz hat eine sehr blasse Farbe und ist sehr welk, seine Kranzgefässe sind mit dunklem, dicken Blute mässig angefüllt.

Der rechte Vorhof enthält ungefähr 5 g dunkles, flüssiges Blut, der linke dagegen ist fast leer, ebenso enthält auch die rechte Kammer eine ansehnliche Quantität dunklen, flüssigen Blutes, während die linke fast leer ist. Die Vorhofsklappen lassen zwei Finger bequem hindurchdringen. Nach Herausnahme des Herzens wird in die grossen Schlagadern desselben Wasser eingegossen, welches nicht ausfliesst. Das Herzfleisch hat eine ziemlich blasse Farbe und fühlt sich welk an.

33. Beide Lungen haben, nachdem sie von der Brustwand getrennt und regelrecht herausbefördert worden sind, eine dunkle, gleichmässig marmorirte Färbung. Ihre Consistenz ist eine schwammige und ihr Blutreichthum ein verhältnissmässig stärkerer als derjenige der übrigen Organe. Beim Einschneiden in ihre Substanz tritt auf die Schnittfläche ein ziemlich dunkles, mit Luftblasen reichlich vermischtes Blut hervor. Die grossen Luftröhrenäste haben in ihrer inneren Auskleidung eine blasse Färbung und enthalten eine kleine Quantität grossblasigen, röthlich gefärbten Schleimes, welcher sich jedoch in den feineren Aesten nicht vorfindet.

37. Die Milz fühlt sich weich an und ihre Maasse betragen 13,9 und 5 cm. Dieselbe wird der Länge nach eingeschnitten und zeigt sich dabei, dass ihre Substanz ziemlich blutreich und von braunrother Farbe ist.

38. Beide Nieren sind von annähernd gleicher Grösse. Sie fühlen sich ziemlich derb an und die Kapsel lässt sich beiderseits leicht und ohne Substanzverlust abziehen. Ihr Blutreichthum ist ein geringer. Der Länge nach eingeschnitten ergiebt sich bei beiden, dass die Nierenkelche ungemein erweitert sind und dass das übrige Parenchym sich von der Rindensubstanz der Farbe nach nur wenig unterscheidet, so dass man die Pyramiden kaum mehr deutlich erkennen kann. Die Maasse der rechten Niere betragen 11,25, 6 und 5 cm, der linken 11,50, 6 und 4 cm.

40. Die inneren Geschlechtsorgane sind vollkommen normal beschaffen, jedoch wird auch an diesen die herrschende Blutarmuth constatirt.

42. Der Magen ist ziemlich ausgedehnt, von blasser Farbe und vollkommen leer. Seine Schleimhaut ist sehr stark aufgelockert und die ganze innere Oberfläche gelblich gefärbt.

Seine Blutgefässe sind fast leer.

43. Die Leber ist von gewöhnlicher, jedoch hellerer Färbung. Ihre Maasse betragen 25, 19, 10 cm. Dieselbe fühlt sich ziemlich derb an und die Schnittflächen haben ein feuchtes Ansehen; aus den durchschnittenen Gefässen tritt fast gar kein Blut hervor, die Farbe der Substanz jedoch gleicht dem Birnenmus, ist also dunkler als die Farbe der Oberfläche. Die Leberläppchen erscheinen für das blosse Auge erkennbar und von den Schnittflächen lässt sich eine braunrothe, ziemlich dünne Masse mit dem Messer leicht abschaben.

Die Gallenblase enthält fast 30 g einer dünnen Gallenflüssigkeit.

44. Der Zwölffingerdarm und der ganze Dünndarm sind von blasser Farbe, ihre Blutgefässe fast leer und die Schleimhaut stark aufgelockert. Ein Inhalt findet sich in diesen Partien nicht vor.

45. Eine ebensolche Beschaffenheit zeigt auch der Dickdarm und der Mastdarm.

47. Die grossen Blutgefässe des Unterleibes enthalten fast gar kein Blut.

Die Herren Sachverständigen gaben ihr vorläufiges Gutachten dahin ab:

> Die Marie R. ist infolge eines allgemeinen Siechthums, welches im engsten Zusammenhange mit den an der Leiche vorgefundenen Geschwüren steht, verstorben. Wodurch diese Geschwüre hervorgerufen sind, vermögen wir nicht anzugeben, namentlich nicht, ob dieselben auf äussere Verletzungen zurückzuführen sind.
>
> Ob der Tod durch Entziehung von Nahrungsmitteln verursacht worden ist, können wir nicht beauskunften.

In dem motivirten Gutachten führen die Herren Obducenten aus, dass Verwundungen und Wunden bei der Denata nicht vorgelegen hätten, sondern nur Geschwüre. Denata sei an Siechthum gestorben, welches durch das ungeordnete Leben der Patientin und durch die gewohnheitsmässige Trunksucht herbeigeführt wurde. Sie habe dadurch die Widerstandsfähigkeit gegen die geringsten Schädlichkeiten verloren. Die Züchtigung habe keinen wesentlichen Einfluss auf den Tod der Denata geübt. Der Ochsenziemer sei ein ungefährliches Instrument. Er habe ja auch den bedeckten Körper getroffen. Es lasse sich daher nicht annehmen, dass die Effecte der Schläge so überaus bedeutend und zahlreich gewesen seien, als die Zahl und Grösse der bei der Denata vorgefundenen Geschwüre vermuthen lasse. Vielmehr sprächen Grösse und Tiefe dieser Geschwüre dafür, dass zum Mindesten ein Theil derselben schon lange vorher bestanden habe, ehe Denata gezüchtigt wurde, weil die Vereiterung der Knochensubstanz, welche an dem Schädel, Schenkel, Kreuzbein und anderen Knochen bei der Section aufgedeckt wurde, nur durch einen langwierigen Verschwärungsprocess erzeugt sein könne, dessen präsumtive Dauer nach Monaten abzuschätzen sei. Die Geschwüre fänden sich auch an den Stellen, an welchen andere Schädlichkeiten, z. B. anhaltender Druck beim Liegen auf hartem Boden, lange vorher eingewirkt haben könnten, ehe die Misshandlung der Denata stattgefunden habe. Denata habe wiederholt auf hartem Boden im Freien genächtigt, sei schwer auf den Hinterkopf gefallen etc. etc. — das seien Ursachen genug zur Erzeugung solcher tiefen Geschwüre bei einer Säuferin. Diese hätten

entschieden einen mittelbaren Einfluss an dem Tode der Denata gehabt, da sie eine langdauernde Eiterung mit Fieber und schliesslich Blutvergiftung herbeiführten. Ein glücklicher Ausgang sei auch bei der besten Pflege nicht zu erwarten gewesen, da die Denata schon zu elend und in der Auflösung begriffen gewesen sei.

Somit resumirten die Herren Obducenten ihr Urtheil dahin:

dass Denata eines natürlichen Todes verstorben sei und dass die Section des Leichnams solche Resultate nicht ergeben habe, welche zu dem Schlusse berechtigten, dass die an der Leiche vorgefundenen Geschwüre als nothwendige Folgen der am 23. Oct. 1883 stattgefundenen Züchtigung anzusehen seien.

Gutachten.

Ich stimme mit den Herren Obducenten einzig und allein darin überein, dass die Frau R. an Erschöpfung (Inanition) gestorben ist. Dafür spricht nicht nur die grosse Abmagerung der Leiche, das Oedem der Beine und die grosse Blutleere aller inneren Organe, sondern auch der Mangel irgend einer anderen Organerkrankung an der Leiche, auf welche man den Tod der Frau R. zurückführen könnte.

Dass im Herzen sich viel dunkles, flüssiges Blut fand (ad 32), die Lungen verhältnissmässig blutreich waren, die grösseren Luftröhrenäste grossblasigen, röthlichen Schleim enthielten, lässt darauf schliessen, dass der Tod unter dem Bilde des Lungenoedems und der Erstickung eintrat. — Schwieriger ist die Frage zu beantworten, durch welche Momente diese tödtliche Erschöpfung herbeigeführt wurde, da unverkennbar eine ganze Reihe von Schädlichkeiten auf die sonst kräftig angelegte Constitution der Denata, die ihr das Gebären und Schenken acht gesunder Kinder ermöglichte, eingewirkt haben. Als solche hat man zuvörderst in Betracht zu ziehen:

a) Die ungeordnete Lebensweise der Denata. Sie war seit 4 Jahren eine Gewohnheitstrinkerin schlimmster Sorte und dabei eine vagabondirende Landstreicherin, die unter freiem Himmel oder in elenden Schuppen nächtigte. Das Trinken trat Anfangs periodenweise bei ihr auf, dann aber auch ohne Maass und Halt (die Zeugen meinten: „sie habe ihre Semmelwochen bekommen“, oder sie sei eine „Quartalstrinkerin“ gewesen). Sie sprang zur Zeit des Paroxysmus aus dem Fenster, hob das Dach einer Scheune ab und kletterte von demselben herunter, um sich frei zu machen und dem Laster des Trinkens zu fröhnen. Erst im letzten Lebensjahre scheint die Trunk-

sucht dauernd bei ihr eingerissen zu sein. So schlimm, wie die Zeugen und besonders der Mann die Sache schilderten, kann es aber doch mit der Quantität des getrunkenen Schnapses nicht gewesen sein, denn dagegen spricht zuvörderst die Thatsache, dass sich an der Leiche der Denata die schweren Veränderungen der Organe, die das Laster der Schnapstrunksucht mit der Zeit herbeiführt, nicht fanden. Ad 25 heisst es im Obductionsprotokolle ausdrücklich: „Zwischen den Windungen des grossen Gehirns finden sich Ablagerungen einer hellen Sulze vor, die jedoch nirgends zu einer erheblichen Quantität geworden.“ Wenn das Herzfleisch auch als schlaff und welk geschildert wird, so kann dieser Befund doch auch auf die grosse Anämie und schlechte Ernährung zurückgeführt werden. Auch an der Leber, den Nieren und dem Magen fehlen die charakteristischen Säuferveränderungen, so weit man den Befunden trauen kann. Dazu stimmt auch, dass die Denata nicht dem Säuferwahnsinn in ihren letzten schweren Niederlagen verfiel, obgleich ihr plötzlich der langgewohnte Schnapsgenuss völlig entzogen wurde. Die Frau R. litt unstreitig an Insania moralis und trank übermässig Schnaps und vagabondirte in den Anfällen. Ich kann daher nicht zugeben, dass die Denata durch das Laster der Trunksucht bereits in der körperlichen Auflösung begriffen und unrettbar dem Tode verfallen war, wie die Herren Obducenten annehmen, welche offenbar durch den ganzen Obductionsbericht von der Ansicht ausgehen, dass Denata bei ihrer Züchtigung am 24. Oct. schon so mager und blass war, wie nach ihrem Tode. Trotzdem ist es aber auch wieder nicht zu leugnen, dass ihr Blut durch den Missbrauch der Alcoholica wässerig und zur Ernährung der Gewebe und zur Unterhaltung der Secretionen untüchtig geworden war. Die Gewohnheitstrinker essen wenig, weil sie einen chronischen Magenkatarrh haben (Befund 42). Dazu kam noch, dass sich Denata oft Tag und Nacht dürftig und nur mit einem Hemde und leichtem Rocke bekleidet herumtrieb und dabei sicherlich meist keine oder nur sehr unzureichende Kost erhielt. Diese Momente mussten die durch den Abusus spirituosorum gesetzte Hydrämie und Anämie noch wesentlich steigern. Daraus erklärt sich auch das Oedem der Beine, welches die p. R. schon am 24. October an der Denata beobachtete.

b) Ein zweites Moment, welches bei dem wüsten Leben der Patientin noch schwächend auf die Denata wirken musste, war das Schenken ihres neunmonatlichen achten Kindes. Die Zeugin K. sah sie noch am 24. October Vormittags 4 Uhr in der Kammer,

also nach der Züchtigung, auf dem Boden sitzend ihr Kind tränken. So pflichtvergessen, wie sie als Hausfrau und Mutter auch gewesen sein mag, so erinnerte sie sich doch immer der Mutterpflicht gegen ihr jüngstes Kind und nahm es deshalb auch bei dem Landstreichen mit sich, wobei das Kind freilich auch allen Unbilden der Witterung und allen Unfällen der betrunkenen Mutter ausgesetzt war. Da eine langdauernde Lactation die Frauen im Allgemeinen angreift, sie blutleer und bei schlechter Pflege mager macht, so wird man nicht fehlgreifen, wenn man, besonders unter den geschilderten höchst ungünstigen Lebensbedingungen der Frau R., einen Theil ihres elenden Zustandes auch mit auf dies Moment zurückführt.

c) Die so geschwächte, blutleere und elende Constitution der Frau R. hatte nun eine vierwöchentliche starke Eiterung an verschiedenen Stellen des Körpers zu überstehen. Die bei der Section an ihr aufgedeckten Geschwüre haben einen verschiedenen Ursprung:

1. Ein Theil derselben ist zweifelsohne durch Aufliegen entstanden, und zwar das kleinere an der hinteren Fläche des Ellenbogengelenks linkerseits, welches eine weite Unterminirung der Haut zeigte, das sehr grosse am Kreuzbein, welches bis auf den Knochen drang und mit brandigen Gewebstheilen bedeckt war, endlich die weit ausgebreiteten, tiefen, den Knochen umfangreich blosslegenden Geschwüre über jedem Rollhügel. Der decubitale Ursprung dieser Geschwüre erhellt daraus, dass dieselben an Körperstellen sich fanden, mit denen die Patientin auflag und an denen die Haut über Knochenvorsprüngen stark gespannt ist. Wie konnten aber, so fragt es sich, bei der Denata in so kurzer Zeit so tiefe und mannigfache Decubitalgeschwüre entstehen? Die Herren Obducenten machen sich die Beantwortung dieser Frage sehr leicht mit der Annahme, dass sie bereits vor der Misshandlung der Denata am 24. October durch das Vagabondiren und Liegen unter freiem Himmel entstanden und durch die Lage der Patientin während ihrer Krankheit nur vergrössert seien. Gegen diese Auffassung sprechen aber mit voller Bestimmtheit die Aussagen des Mannes der Denata, die in Betreff der Decubital-Geschwüre zuverlässig und glaubwürdig erscheinen: „Als ich das erste mal nach der Misshandlung meiner Frau abreiste, hatte sie keine Wunde. Auf ihrem Rücken dagegen habe ich schwarze Flecke gesehen. Bei meiner ersten Rückkehr hatte meine Frau nur eine offene Wunde an einer Hüfte, ob an der rechten oder linken weiss ich nicht, welche meiner Ansicht nach vom Liegen meiner Frau auf einer Stelle

herrührte und dadurch verschlimmert wurde, dass meine Frau den Urin unter sich liess und dass für ihre Reinigung in meiner Abwesenheit nicht gesorgt war, wie es hätte geschehen sollen. Ich hielt mich damals zwei Tage zu Hause auf. Kurz vor meiner zweiten Abreise zeigte mir meine Frau ihre andere Hüfte, auf welcher die Haut sich abzuschälen begann. Ich führte auch diese Erscheinung auf das lange Liegen auf einer Seite zurück. Bei meiner zweiten Rückkehr hatte meine Frau nicht mehr über ihre Wunden geklagt, sie sagte mir nur am Abend, es sei bereits Alles aufgelegen.“ In diesen Worten schildert der Angeklagte ganz richtig die Zeit der Entstehung und die Ursachen der decubitalen Geschwüre. Aber ihr grosser Umfang und bedeutende Tiefe hingen nicht allein von dem scheusslichen Lager der Denata ab, dazu wirkten noch andere Umstände mit. Denata war offenbar gleich nach der rohen Züchtigung an den Beinen gelähmt, denn sie wurde schon am Morgen nach derselben von ihrem Manne in den Stall und am Abend wieder in die Kammer zurückgeschleppt, weil sie, wie sie selbst aussagte, nicht mehr gehen konnte. Sie hat auch während ihrer langen Krankheit nie einen Versuch gemacht aufzustehen und sich selbst zu bedienen, oder ihre furchtbare Lage zu verlassen und zu verbessern. Hülflos lag sie auf dem feuchten, stinkenden Stroh in der dunklen, kalten Kammer und war ganz auf die Pflege ihrer unmenschlich rohen, lieblosen Umgebung angewiesen. Sie musste schon am Tage nach der Züchtigung ihren Mann und ihre Schwägerin bitten, sie aus dem Bette zu heben und ihr eine andere Lage zu geben, und als sie kein Gehör bei ihnen fand, hat sie sich aufgerichtet, soweit es ihre schwachen Kräfte erlaubten und aus dem Bett auf den gedielten Fussboden niederfallen lassen. Hätte sie ihre Beine gebrauchen können, so wäre sie sicherlich nicht während der langen Abwesenheit ihres Mannes in der furchtbaren Lage geblieben, in der sie sich befand, denn blödsinnig war sie nicht, wie aus ihren und den Aussagen der Zeugen hervorgeht. Die äusseren Schäden an den Beinen konnten sie auch nicht hindern, etwas herumzugehen, denn sie traten, wie der Mann aussagt, erst im späteren Verlaufe der Krankheit auf. Die Schmerzen in den Beinen, worüber die Denata Anfangs klagte, und die Thatsache, dass sie späterhin sich nicht mehr über die durchgelegenen Stellen beklagte, lassen darauf schliessen, dass sich zu der Lähmung der Motilität auch bald eine der Sensibilität an der unteren Körperhälfte gesellte. Dazu kam die Lähmung der Schliessmuskeln der Blase und des Mastdarms, welche ihr Mann schon nach der ersten

kurzen Abwesenheit bemerkte, so dass die Patientin Koth und Urin unter sich liess. Durch diese beständige Verunreinigung der schwer und unbeweglich auf dem unsauberen, feuchten Strohlager liegenden mageren Frau wurden die durch Druck entstandenen Geschwüre grösser und tiefer. Alle diese Lähmungen lassen mit Sicherheit darauf schliessen, dass bei der Frau R. eine vom Rückenmark ausgehende totale Lähmung der unteren Körperhälfte bestand. Leider ist von den Herren Obducenten der Rückenmarkskanal nicht eröffnet und untersucht worden, es fehlt somit eine sichere Unterlage für die Beurtheilung der Veränderungen, die am Rückenmark der Frau R. eingetreten waren. Nach dem Verlaufe des Leidens der p. R. lässt sich aber Folgendes darüber sagen: Sie hatte bis zum Momente der Züchtigung den freien Gebrauch ihrer Glieder, da sie bis dahin herumvagabondirt war, nach derselben aber nicht mehr. Somit ist die Annahme einer chronischen Degeneration des Rückenmarks, wie sie wohl bei Säufern sich langsam einschleicht, bei ihr ausgeschlossen. Es muss sich also um eine Rückenmarkserschütterung, oder einen Blutaustritt ins Rückenmark, oder einen Bruch oder Verrenkung eines Wirbels bei der Denata gehandelt haben, die bei der Züchtigung und Ankettung derselben eingetreten sind. Der p. R. giebt selbst zu, am Rücken der Frau, als er sie das erste Mal kurz nach der Verletzung verliess, schwarze Flecken gesehen zu haben. Somit haben bedeutende Contusionen des Rückens bei der Züchtigung und Ankettung stattgefunden, sei es durch Schläge mit dem Ochsenziemer, oder bei dem Ringen vor der Ankettung, oder beim Aufknieen auf das Kreuz während desselben, oder durch Aufstossen oder Auffallen der Frau auf den Fussboden etc. etc. Alle diese contundirenden Momente mussten um so intensiver einwirken, als die Frau nur mit einer leichten Kattunjacke über dem Hemd und mit einem Rocke bekleidet, mager und elend war. Es steht aber fest, dass bei traumatischen Lähmungen, die vom Rückenmark ausgehen, sehr schnell ein unaufhaltsam in die Tiefe und Fläche fortschreitender Decubitus auftritt und dass derselbe meist der Anfang vom Ende der Patienten ist. So erklärt es sich, dass der eine Woche nach der Verletzung heimkehrende Angeklagte schon fand, dass sich die Frau an einigen Stellen, besonders über dem grossen Rollhügel, sehr wundgelegen hatte. Ich will nicht leugnen, dass das schlechte Lager, die unwillkürlichen Abgänge von Stuhl und Urin, der Mangel jeder Pflege den Eintritt des Durchliegens noch beschleunigt und seine deletäre Weiterentwicklung befördert hat, doch

darf auch nicht verschwiegen werden, dass bei derartigen Lähmungen auch ein ebenso umfangreicher und tiefer Druckbrand in derselben Zeit, wie bei der Denata, trotz der besten Pflege und der grössten Sauberkeit des Lagers eintreten kann. Somit müssen wir die Lähmung der Denata und den dadurch bedingten Druckbrand als eine Folge der Verletzungen auffassen, welche Frau R. am 24. October erhielt. Auf den Fall, den die Denata etwa 6 Wochen vor ihrem Tode im Hausflur der Frau L. gethan hat, kann man die Lähmung nicht zurückführen, da sie nach der Zeit noch herumgelaufen ist. Diese traumatische Rückenmarkslähmung der unteren Körperhälfte mit ihren Folgezuständen ist an und für sich schon als eine tödtliche Verletzung zu bezeichnen.

2. Woher stammt aber der andere Theil der Eiterungen, welche bei der Aufnahme der Denata im Krankenhause und bei der Section constatirt wurden? Die schwersten und lebensgefährlichsten derselben befanden sich am Kopfe: es bestand eine eitrige Ablösung der ganzen Kopfschwarte von den Augenbrauen bis in den Nacken und seitlich bis zu den äusseren Ohrmuscheln (Befund ad 22), eine Entblössung des ganzen Schädeldaches und beginnender Brand (Necrose) des ganzen Hinterhauptbeins und eines grossen Theils des linken Scheitelbeins (ad 4 und 5). Die Kopfschwarte zeigte bei der Section auf dem Scheitel ein kreisrundes Geschwür von 12—13 cm Durchmesser (ad 4) und ein anderes auf der Mitte des linken Scheitelbeins von 1,5 cm Länge und 2 cm Breite. Minder gefährlich als diese, doch immerhin von nicht zu unterschätzender Bedeutung, waren die Geschwüre an der Hand und den Fingern: Das erste auf dem rechten Handrücken, dessen Grund eine Länge von 4 cm und eine Breite von 2 cm hatte, das zweite zwischen dem zweiten und dritten Fingergliede des Mittelfingers dieser Hand, in welchem die Knochenenden vollständig entblösst lagen, ein drittes, viertes und fünftes zwischen dem zweiten und dritten Gliede des Mittel-, Ring- und Kleinfingers, in deren Grunde sich die Knochenenden auch entblösst fanden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass alle diese Eiterungen aus Wunden und Quetschungen hervorgegangen sind, denn sie sassen an Stellen, an denen man sich auch unter den ungünstigsten Bedingungen nicht aufliegt. Die Gestalt und ihr multiples Auftreten charakterisiren sie als verjauchte Wunden. Der Angeklagte behauptet zwar, Anfangs November keine Wunde an dem Kopf der Denata gesehen zu haben, er erwähnt ihrer aber auch überhaupt nicht, weil er in ihnen ein ihn schwer belasten-

des Moment erblickt. Seine Stiefschwester K. dagegen bezeugt, dass die Denata eine grosse „Wunde“ am Kopfe gehabt habe, führt dieselbe aber theils auf das wiederholte Hinstürzen der Denata während der Trunkenheit, besonders aber auf den Fall im Hausflur der Frau L. zurück und die Herren Obducenten schliessen sich gern dieser Anschauung an. Letzteres ereignete sich aber 6 Wochen vor dem Tode der Denata, es fand sich kein Blut auf dem Hausflure, der Kopf der Frau R. war auch durch ein dickes Tuch geschützt und die Frau K. hat nicht gesehen, dass Frau R. geblutet oder eine Wunde davongetragen habe. Auch erwähnen weder die Denata selbst, noch irgend ein anderer Zeuge einer solchen, längere Zeit vor der Züchtigung von der Frau R. getragenen Kopfwunde. Da der Frau K. aber die grosse Kopfwunde gleich bei ihrem ersten Besuche auffiel, so muss dieselbe doch bald nach der Züchtigung vorhanden gewesen sein. Es ist auch kein anderer Modus zu finden, auf den sie zurückgeführt werden könnte, als das Trauma. Eine eiterige Entzündung der Schädel- und der Fingerknochen würde unter ganz anderen Erscheinungen verlaufen sein, als Frau R. darbot, und mit eiteriger Hirnhautentzündung geendet haben. Die Züchtigungen mit dem Ochsenziemer fielen, wie die Frau vor ihrem Tode aussagte, wohin der zornige Mann traf, insbesondere aber auf das Gesicht, die Hände und den Kopf, bis das Blut an ihr herunterlief. „Der Kopf war mir so verschwollen, dass ich nicht mehr aus den Augen sehen konnte und die Hände tragen noch heute (am 23. November) die Spuren der Misshandlung, denn die Finger sind wund und verkrüppelt.“ Dieser Aussage ist Vertrauen beizumessen, da die Frau stets reumüthig bekannte, dass sie den Zornausbruch ihres Mannes und ihr Unglück selbst verschuldet habe. Die Herren Obducenten halten zwar den Ochsenziemer für ein ungefährliches Instrument, jeder vorurtheilsfrei urtheilende Mann wird uns aber zugeben, dass ein solcher als eine grob contundirende Waffe zu betrachten ist, die, von kräftiger Hand wuchtig und in höchster Aufregung geführt, wohl vermag, tiefe, gequetschte Wunden zu erzeugen, besonders wenn sie auf Stellen des Körpers trifft, an welchen, wie an den Fingern und am Schädel, die Haut fest gespannt über Knochen aufsitzt. Nur an der Stirn und dem haarlosen Theile der Schläfen ist die Kopfhaut dehnbar und dünn, an den übrigen Theilen giebt ihr die Menge der tief in ihr steckenden Haarbälge eine eigenthümliche Derbheit, Dicke und Brüchigkeit (Bergmann, Lehre von den Kopfverletzungen, S. 27). Jede beträchtliche Gewalt hebt daher ihre Con-

tinuität an diesen Stellen auf und es entstehen gequetschte Wunden. Es erscheint uns daher sicher, dass Denata beträchtliche Kopf- und Fingerwunden bei der wiederholten rohen Züchtigung davongetragen hat, die mit Blutunterlaufungen der Gewebe verbunden waren. Zu solchen gequetschten Wunden aber gesellen sich gern und sehr häufig, besonders wenn sie so grob vernachlässigt und septisch inficirt werden, wie bei der Denata, diffuse brandige Zellgewebsentzündungen, welche sich durch die zurückgehaltenen Wundsecrete rasch in die Tiefe und Fläche ausbreiten, zum Absterben der Haut, des Bindegewebes, und schliesslich zu einer umfangreichen Entblössung und Ertödtung der Knochen führen, wie sie bei der Aufnahme der Denata in das Krankenhaus und bei der gerichtlichen Section gefunden wurden. Dieser Process dauert nicht, wie die Herren Obducenten annehmen, Monate, sondern kann sich bei so unglaublicher Vernachlässigung der Wundpflege in wenigen Wochen abwickeln. Wenn die Herren Obducenten annehmen, dass bei einer Säuferin, wie der Denata, Wunden überhaupt unheilbar seien, so kann ich ihnen wieder weder im Allgemeinen, noch im speciellen Falle zustimmen, denn die Patientin war nicht in einem so ganz hoffnungslosen Zustande, wie die Herren Obducenten annehmen, als sie verwundet und misshandelt wurde, und die tägliche Erfahrung zeigt, dass auch bei den Säufern schlimmster Art gut behandelte Wunden und Brüche der Knochen noch oft ohne Störungen heilen.

Endlich kam zu diesen schreckenerregenden Momenten, welche auf die Wunden einwirkten, noch, dass die Patientin im November in einer eisig kalten Kammer auf feuchtem Stroh und ungedieltem Fussboden lag. Die Wunden waren nicht bedeckt, standen also unter dem Einflusse der Kälte, welche den Ausbruch zum Brand tendirender Entzündungen an Wunden begünstigt, wie die Erfahrungen der Kriege, besonders des Krimkrieges, gezeigt haben. Die brandigen Zellgewebsentzündungen, welche sich bei der Denata entwickelten, pflegen aber von lebhaftem Fieber begleitet zu sein. Es spricht daher auch der brennende Durst, über welchen Denata beständig geklagt hat, dafür, dass sie hoch gefiebert hat. Auch das septische Fieber hat jedenfalls zur Erschöpfung der Kräfte der Denata sehr wesentlich beigetragen.

3. Wir haben endlich noch kurz eines Geschwüres zu erwähnen, welches sich bei der Denata an der rechten Wade fand (ad 26). Dasselbe war 16 cm lang, 8 cm breit und drang nicht in die Tiefe. Es ist nach den Angaben der Oberin Sch. aus einer brandigen

Zellgewebsentzündung hervorgegangen, denn das rechte Bein war bei der Aufnahme der Denata in das Krankenhaus sehr geschwollen, blau unterlaufen, mit Brandblasen bedeckt, und es schien, als ob es stellenweise aufbrechen wollte. Diese brandige Zellgewebsentzündung braucht nicht durch die Züchtigung direct herbeigeführt zu sein, denn sie trat erst in der späteren Zeit des Wundverlaufs auf. Sie ist vielmehr als eine Folge der Blutvergiftung zu betrachten, welche sich im Verlaufe der putriden Eiterungen eingestellt hatte. Wir halten dieselbe somit für eine Folge der Wunden und des dieselben begleitenden septischen Fiebers (Pyämie). Daher sind die Wunden am Kopfe und an den Fingern und ihre Folgezustände an und für sich schon als tödtliche zu bezeichnen.

d) Als weiteres Moment endlich, durch welches die Inanition der Denata befördert wurde, haben wir die jammervolle Pflege, die sie erhielt, und den Hunger, welchen die Angehörigen sie in Abwesenheit des Mannes haben leiden lassen, zu betrachten. Die grauenhaften Befunde des ganz leeren Magens und Darmkanals reden eine furchtbare Sprache. Die Frau R. hatte Wind gesäet als lüderliche Hausfrau und schlechte Mutter und Sturm geerntet. Die Schwiegermutter brachte ihr ab und zu noch etwas Suppe und rohes Sauerkraut, ihre eigenen Kinder haben ihr aber nie etwas zu essen oder zu trinken gegeben. Ihr Sohn bot ihr, um ihren brennenden Durst zu löschen, Wasser aus einem Gefäss an, in welchem das Futter für die Ziegen bereitet wurde, und wenn sie einmal Fleisch verlangte, so bekam sie von den Kindern die höhnende Antwort: „mit dem Ochsenziemer werden Sie bekommen, aber nicht Fleisch“, oder: „holen Sie es sich man“. Die Aepfel, welche ihr eine mitleidige Nachbarin brachte, musste sie sorgfältig vor den Kindern verstecken. Die Kinder halfen ihr weder von ihrem furchtbaren Lager, noch suchten sie dasselbe zu erneuern oder zu verbessern. Man wird lange in den Annalen der Justiz suchen müssen, um solcher Verrohung der Kinder einer zwar moralisch gesunkenen, doch schwerkranken Mutter gegenüber zu begegnen. Aber auch den Ehemann trifft die schwere Schuld, für die Pflege der von ihm misshandelten Frau die nothdürftigsten Anordnungen und Ueberwachungen unterlassen zu haben. Alles ging in der Familie darauf aus, die dem Trunke verfallene Hausfrau und Mutter verfaulen und verhungern zu lassen. Die Herren Obducenten gehen über alle diese Moment hinfort und trösten sich damit, dass der gewohnheitsmässige Schnapsgenuss das Ende der Denata herbeigeführt

habe. Womit wollen sie diese Behauptung beweisen? Sie haben auch keinen Versuch gemacht einen solchen Beweis anzutreten.

e) Nicht zu unterschätzen ist endlich die Thatsache, dass der Denata mit einem Male alle Spirituosen entzogen wurden. Wenn sie auch dabei dem Delirium tremens glücklich entging, so führt doch eine so jäh herbeigeführte Abstinenz bei Säufern zu einer grossen nervösen Prostration.

Somit glaube ich mein Urtheil dahin zusammenfassen zu müssen, dass Frau R. an Erschöpfung starb, die theils als eine Folge der Verletzungen zu betrachten ist, welche ihr der Ehemann am 24. October zufügte, theils auf die mangelhafte Pflege der Wunden und den Hunger und die Entbehrungen, die sie auf ihrem Krankenlager erduldete, zurückgeführt werden muss.

3.

Ueber Selbstbeschädigung durch ein in die Vagina gebrachtes Stück Kupfervitriol.

Von

Kreisphysikus Dr. **Kühn** in Uslar.

Am 4. März 189. ward ich zu der etwa 23jährigen unverheiratheten Tochter einer Bauernfamilie gerufen. Ich fand ein gesundes, kräftiges, aber taubstummes Mädchen zusammengekauert auf dem Sopha liegen. Die Mutter theilte mir mit, dass ihre Tochter vor 3 Jahren geboren habe, seit jener Zeit aber regelmässig und zuletzt vor 4—5 Wochen menstruirt gewesen sei. Seit voriger Nacht habe das Mädchen unter grossen Schmerzen blaue Regeln bekommen; die zu Rathe gezogene Hebamme habe von einem giftigen Geschwür gesprochen und ärztliche Hülfe verlangt.

Die Kranke ist trotz eines 7jährigen Unterrichts in einer Taubstummenanstalt geistig wenig entwickelt, kann sich aber schriftlich genügend verständlich machen. Sie theilt mit, dass sie seit 14 Tagen (?) keinen Stuhlgang gehabt und jetzt heftige Leibschmerzen habe.

Bei der Untersuchung sieht man im unteren Theile des Hemdes dicht stehende schmutzig blaue Flecke. Das Abdomen ist aufgetrieben. Die kleinen Schamlippen sind ödematös und ragen als etwa $1^1/_2$ cm dicke Wülste aus dem oberen Theil der Schamspalte hervor. Aus der Scheide sickert eine blaue schleimige Flüssigkeit, welche die grossen Schamlippen und Schamhaare beschmutzt hat. Die Schleimhaut des Scheideneingangs ist im vorderen Abschnitt theils arrodirt und bei Berührung leicht blutend, theils zeigt sie blaugraue Stellen; im hinteren Abschnitt ist die Epithelschicht durchweg schmutzig blau und in fetziger Ablösung begriffen. Bei der Digitaluntersuchung fühlt sich die hintere Scheidenwand hart und borkig an, und besonders schorfig erscheint das Scheidengewölbe. Dabei ist die Schleimhaut hier so zusammengezogen, dass man die Vaginalportion des übrigens etwas vergrösserten Uterus nicht deutlich unterscheiden kann. Im hinteren Scheidengewölbe fühlt man der Schätzung nach etwa einen Theelöffel voll einer weichen, schlammigen Masse. Bei der sofort vorgenommenen Irrigation fliesst das Spülwasser zuerst schmutzig blau gefärbt ab und fördert neben bläulichen Epithelfetzen blaue, leicht zerdrückbare Krümeln und Schleimklümpchen zu Tage.

Auf meine Frage, ob der zum Einbeizen des Saatweizens vielfach benutzte blaue Vitriol im Hause sei, brachte die Mutter ein Papier mit etwa 100 g der blauen Krystalle, die vom Weizensäen noch übrig geblieben und dem Mädchen leicht zur Hand gewesen waren; und anderen Tags gestand die Kranke, dass sie

sich am Abend des 3. März, also etwa 20 Stunden vor meinem ersten Besuch, ein gut pflaumenkerngrosses Stück dieses Kupfersalzes zur Beseitigung der Verstopfung in die Vagina gesteckt habe. Ordination: Ricinusöl zur Beseitigung der Verstopfung, lauwarme, leicht desinficirende Spülungen und Einlegen von ölgetränkten Tampons.

Eine Spiegeluntersuchung am 5. März, etwa 36 Stunden nach dem Einlegen der ätzenden Substanz, zeigte das Scheidengewölbe zusammengezogen, fast verstrichen, die dasselbe bildende Schleimhaut und die Vaginalportion schmutzig grau-blau, eine thalergrosse Stelle des hinteren Scheidengewölbes erweicht, uneben und mit flottirenden Fetzen bedeckt. Auch die hintere Scheidenwand ist noch durchweg bläulich schmutzig, das Epithel noch haftend, während die vordere Scheidenwand und der Scheideneingang nur noch fleckweise graue Epithelstellen zeigen, sonst durchweg vom Epithel entblösst und blutend erscheinen. Die kleinen Schamlippen sind nicht mehr geschwollen. Es bestand mässiges Fieber (38,0 bis 38,5), das indess am zweitfolgenden Tage wieder geschwunden war.

Ueber den ferneren Verlauf des in der eben angedeuteten Weise weiter behandelten Falles ist zu bemerken, dass sich in den nächsten Tagen allmählich auch die durch das Aetzmittel zerstörte Epitheldecke der hinteren Scheidenwand und der Vaginalportion abstiess, und dass es am 7. März an der oben erwähnten verschorften Stelle im hinteren Scheidengewölbe zur Ablösung einer gut zweimarkstückgrossen und -dicken brandig gewordenen Schleimhautpartie kam. Von da ab rasche Regeneration des zerstörten Gewebes und so guter Heilungsverlauf, dass sich das Mädchen nach etwa 8 Tagen für geheilt erklärte und sich weiterer Behandlung bezw. Beobachtung entzog.

In dem hier referirten Fall bringt sich also ein erwachsenes, taubstummes, etwas beschränktes Mädchen einen einige Gramm schweren Krystall des zum Weizeneinbeizen bestimmten, also eines gewöhnlich stark mit schwefelsaurem Eisen und Zink verunreinigten schwefelsauren Kupferoxyds, in die Vagina. Das Stückchen gleitet in das hintere Scheidengewölbe und bleibt hier, dem Finger des Mädchens nicht mehr erreichbar, etwa 20 Stunden liegen. Während dieser Zeit ist unter heftigen, brennenden Schmerzen an der Stelle, wo die ätzende Substanz der hinteren Scheidenwand aufgelegen hat, eine gegen 4 mm tiefe Verschorfung des Gewebes und eine erhebliche Aetzung der um- und anliegenden Schleimhautpartien eingetreten; und die bei der allmählichen Lösung des Kupfersalzes entstandene ätzende Flüssigkeit hat beim Ablaufen ihre Hauptwirkung auf der hinteren Scheidenwand entfaltet.

Aehnliche Aetzwirkungen können wir ja auch bei der energischen Anwendung des Kupferstiftes zu therapeutischen Zwecken hervorrufen, und die Gewebszerstörungen an einem Theil der Vaginalschleimhaut erinnern an jene Verschorfungen und Ulcerationen, die als wesent-

lichster Sectionsbefund bei Selbstmördern beschrieben werden, welche blauen Vitriol in Pulverform genommen haben. Aehnlich so, wie man es bei solchen Sectionen wohl im Magen gesehen hat, waren hier noch 20 Stunden nach dem Einbringen des blauen Vitriols Reste desselben als weiche krümelige Massen vorhanden. Neben den örtlichen waren allgemeine Giftwirkungen bei der berichteten Application des blauen Vitriols nicht zu bemerken; besonders traten keine erkennbaren Störungen von Seiten des Centralnervensystems auf, wie sie schon bei der Resorption kleiner Mengen von Kupfer beobachtet werden sollen. Die leichte Fieberbewegung am 2. und 3. Tage nach dem Einbringen des schwefelsauren Kupferoxyds ist als Resorptionsfieber aufzufassen. Es war eine durch die rasche Fäulniss der abgestossenen oberflächlichen Gewebsschichten bedingte leichte Wundinfection.

Die Diagnose war durch die charakteristisch blaue Färbung eines pathologischen Ausflusses bei ödematösen kleinen Schamlippen und durch die eigenthümliche Härte und Verschorfung der Vaginalschleimhaut schon bei der ersten Untersuchung wahrscheinlich und wurde hier durch Reste der, wenn auch schon umgewandelten, so doch noch erkennbaren verwandten Substanz trotz des anfänglichen Leugnens des Mädchens gesichert. In einem criminellen Falle hätte das erste Spülwasser aufgehoben und mit diesem und den vorgefundenen Resten gleich eine Voruntersuchung mit Ammoniak angestellt werden können. Hier handelte es sich nicht um eine nachweislich dolose, sondern um die unverständige Handlung eines wenig zurechnungsfähigen Mädchens, welches sich angeblich nur zur Beseitigung eines durch länger dauernde Obstipation entstandenen körperlichen Unbehagens das Stückchen Kupfervitriol, vielleicht nur an unrichtiger Stelle applicirt hatte. Möglich bleibt ja, dass beim Einlegen in die Vagina die Vorstellung mitgewirkt hat, auf diese Weise zugleich das Eintreten der sich verspätenden Menstruation zu bewirken.

Schwefelsaures Kupferoxyd soll ja, ebenso wie Grünspan, nicht so ganz selten auch bei uns als Abortivmittel gebraucht werden, wird dann aber doch wohl immer in Lösung innerlich genommen. Ein Einbringen der schwefelsauren Kupferkrystalle in die Vagina zu diesem Zweck dürfte wohl kaum beobachtet sein; und einen Einfluss auf den Eintritt der Blutung hat die Manipulation mit ihren Folgezuständen in diesem Falle, solange ich das Mädchen beobachtet habe, auch nicht gehabt.

4.

Zur forensischen Bedeutung der durch chemische Mittel erzeugten Eiterung.

Von

Kreiswundarzt Dr. **Moritz Mayer**, Simmern.

Künstlich erregte Eiterung und die Mittel, die eine solche hervorzurufen im Stande sind, verdienen aus mannigfachen Rücksichten das Interesse des Gerichtsarztes.

Diejenigen pyogenen Mittel, welche bisher durch den Thierversuch als solche nachgewiesen sind, sind zum Theil auch innerlich wirkende Gifte, wie Terpentinöl, Crotonöl, Petroleum, Canthariden, Tartarus stibiatus, ferner Papaverin, Digitoxin (14), die Saponinsubstanzen. Andere interessiren, da sie auch zu den Abortivmitteln gehören, wie Terpentinöl, Holzessig (34). Ein Theil ist auch gewerblich von Bedeutung, da die beim Verpuffen und Pulverisiren von Schwefelantimon entstehenden furunkulösen Hautleiden, die Eiterungen an den letzten Phalangen der Seidenarbeiterinnen (32) mit grosser Wahrscheinlichkeit hierher gerechnet werden dürfen. Es mag an die grosse Rolle der uns hier beschäftigenden chemischen Mittel bei Entstehung der Gewerbeeczeme nur andeutungsweise erinnert werden.

Aber auch wenn wir diese anderweiten Beziehungen bei Seite lassen, kommen die pyogenen Mittel für den Gerichtsarzt wesentlich in Betracht; theoretisch insofern, als die Frage der Aufsaugung differenter Stoffe von der unverletzten Haut, wie von frischen und von granulirenden Wunden her, die Unterschiede von der rein bacillären Eiterung berührt werden; practisch aber, da einerseits schon seit Langem die Kurpfuscher, allerdings nur bestimmte Mittel der Gruppe, anwenden, andererseits hie und da die eitererregende Wirkung in foren-

sischen Fällen innerer Vergiftung als diagnostisches Hülfsmittel verwerthet werden kann.

Von ärztlicher Seite sind pyogene Mittel zu Heilzwecken bei localer Tuberculose in Form der Subcutaninjection angewandt worden. Ich erinnere an die Arbeiten von Landerer (1888), welcher Perubalsam, Senger (33) (1891), der Ameisensäure, Pénières (25) (1897), der Euphorbiumharz injicirte.

Ueber die Resultate eigener Erfahrungen habe ich anderweit (I. bis III.) berichtet. Bei Wahl des passenden pyogenen Mittels, in der richtigen Concentration, nach zweckentsprechender Vorbereitung des Gewebes lässt bei Abscessen aller Art, bei purulenter Infiltration die ausschliessliche oder wesentliche Anwendung pyogener Mittel, insbesondere des Terpentinöls, der Balsame, des Elemiharzes therapeutische Erfolge erwarten. Die Anwendung auf Tampons, die Einführung in incidirte fungöse Wucherungen, sulzige Infiltrationen ist fähig, eine eiterige Einschmelzung des Gewebes, in einem Theile der Fälle Heilung herbeizuführen.

Die bei mir im Vornherein, insbesondere durch die Arbeiten von Leber, bestehende Ueberzeugung von der Gutartigkeit der künstlich gesetzten chemischen Eiterung, der geringen Neigung zum Weiterwandern, der Möglichkeit, die Eiterung auf eine bestimmte Stelle zu localisiren, war durch mehrere Beobachtungen wesentlich gestützt worden.

In einer weiteren Reihe von Fällen liessen sich aber Nebenwirkungen, selbst schädliche Folgen nicht überall vermeiden. Ich gewann so wenigstens einen Einblick in die Toxicologie des Terpentinöls und verwandter Mittel, welcher später zum Nutzen der Patienten verwerthet werden konnte.

Die Eigenartigkeit der Beeinflussung des Unterhautgewebes kann nur mit der Subcutanapplication in der einen, mit der Einwirkung von Thierbissen in der anderen Richtung in Parallele gestellt werden.

Die weiteren Beobachtungen beruhen auf Eiterungen, die ich nach äusserer Anwendung chemischer Mittel durch Kurpfuscher gelegentlich zu Gesicht bekam.

Nach Dittrich (8) sind bei der forensischen Beurtheilung der Fälle von Wundinfection zu berücksichtigen:

1. die Localisation,
2. der zeitliche Zwischenraum zwischen dem Zufügen der Verletzung und dem ersten Auftreten einer erfolgten Infection,

3. der Ausschluss anderweiter primärer Infectionsquellen und Infectionspforten.

Bei der chemischen Eiterung, die zur forensischen Beurtheilung gelangte, würde ausser der Localisation demnach zu berücksichtigen sein der zeitliche Zwischenraum zwischen der Anwendung eines als eitererregend bekannten oder als solches durch den Thierversuch zu erhärtenden Mittels und dem ersten Auftreten der Eiterung, ferner aber die Art der Anwendung, die Stärke und Dauer der Einreibung bei nachgewiesener Anwendung auf die äussere Haut, die Art der Technik nach Anwendung auf Wundflächen.

I. Allgemeine Uebersicht über Eiterungen nach Anwendung pyogener Mittel.

1. Quecksilber und Eiterung.

Für Quecksilber ist die Fähigkeit, Eiterung zu erregen, durch die Versuche Leber's nachgewiesen, welcher die eitererregende Wirkung auf Chemotaxis zurückführt. Schon aus den Versuchen Klemperer's (1886), der an Kaninchen, Meerschweinchen, weissen Mäusen operirte, geht hervor, dass auch bei diesen Thieren nach aseptischer Anwendung von Quecksilber öfter Eiterung eintritt, obwohl nachträglich immer Kokken gefunden wurden.

Die weiter durch Versuche von Steinhaus, Dubler nachgewiesene eitererregende Wirkung des Quecksilbers ist practisch von Bedeutung in der Syphilisbehandlung bei Anwendung unlöslicher Hg-Präparate und bei Ausführung der Schmiercur.

Nach einer Zusammenstellung von G. Lewin (16b) fanden sich in 2—15 pCt. der Fälle der ersten Art, und zwar hie und da noch sehr spät, Abscesse. Frolow bemerkte bei einem Patienten, welcher vor $3^1/_2$ Jahren Injectionen erhalten hatte, an den entsprechenden Stellen Infiltrate, aus denen sich auf Druck eine puriforme Masse entleerte, welche metallisches Hg enthielt.

Von den tödtlich verlaufenen Fällen interessiren hier zwei von Rothe berichtete: 3 Monate nach 3 Injectionen von Ol. einer. traten Abscesse, Stomatitis, Colitis, Tod ein; in dem zweiten bildeten sich nach 4 Injectionen in die Glutaei vier wurstförmige, 6,9 cm lange Geschwülste, welche Höhlen mit molkenähnlicher Flüssigkeit zeigten.

Bei der Schmiercur ist Eiterung nach G. Lewin bei vorsichtiger Ausführung selten, nach Touton (38) tritt dieselbe gar nicht selten

auf. Als Ursache sieht Touton allerdings an die Einreibung von vorher unthätig auf der Hautoberfläche liegenden Eiterbakterien in die Haarbälge. Neisser (22) dagegen sieht die mannigfachen Exantheme nach Hg-Einreibungen zum Theil begründet durch die in minderwerthigen Salben vorhandenen Beimischungen, Terpentin, Fettreste mit hoher Acidität, Nitrobenzol etc.

Alley sah in 8 Fällen von „Spilosis mercurialis" den Tod eintreten, nachdem zahlreiche vereiternde Pusteln aufgetreten waren und zu erschöpfendem Eiterverluste geführt hatten.

In einem Falle G. Lewin's trat nach Ausführung einer Schmiercur bei einem jungen Mädchen scharlachartiges Erythem mit einigen Eczembläschen auf. Bald schossen pemphigusartige Blasen, hinterher Pusteln auf, aus denen sich umfangreiche Geschwüre entwickelten. Durch die Ulcerationen wanderten zahlreiche Streptokokken ins Blut und verursachten tödtliche Sepsis.

In einem eigenen Falle waren in einer angesehenen Augenklinik wegen Sehnervenleidens 27 Inunctionen gemacht worden; ich sah den Patienten 14 Tage nach seiner Entlassung mit universellem, nässendem Eczem, Frost, Fieber und einigen Eiterpusteln auf dem Handrücken. Schon die glatte Heilung dieser Pusteln und die rasche Resorption des Eiters unter IK-Wirkung sprachen dafür, dass die Eiterung eine aseptische war und auf das Quecksilber hatte bezogen werden müssen.

Dass ein solches Eczem gelegentlich einmal zur gerichtsärztlichen Beurtheilung führen kann, geht aus einem Falle hervor, den R. Wehmer berichtet. Nach dem Anwenden einer scharfen, Perubalsam, Blei und Quecksilber enthaltenden Salbe bei einem mit Schuppenflechte behafteten Mädchen, das einen nicht approbirten Heilkünstler zu Rathe gezogen hatte, trat ausgebreitetes Eczem auf. Wegen fahrlässiger Körperverletzung angeklagt, musste derselbe wegen nicht genügend nachgewiesenen ursächlichen Zusammenhanges freigesprochen werden.

2. Eiterung nach Argentum nitricum.

Nach Grawitz und de Bary (1887) vermag man durch Injection von 1 ccm 5proc. $AgNo_3$-Lösung bei Hunden aseptisch Eiterung zu erregen.

R. Winternitz (40) beschreibt die nach Injection von $2^1/_2$ ccm 1proc. $AgNo_3$-Lösung auftretende lange und breite Schwellung von

mässig derber Consistenz unterhalb der Injectionsstelle auf dem Durchschnitt am 4. Tage als gelbe, nekrotisch-eiterige Masse, welche durch eine Art Membran von der Umgebung abgegrenzt ist. Hoffa (10) erzeugte bei Hunden durch Injection einer $AgNo_3$-Lösung ins Kniegelenk eine eitrige Gelenkentzündung.

Am Menschen ist die eitererregende Wirkung des Argt. nitric. zu therapeutischen Zwecken äusserlich von Jobert de Lamballe angewandt. Bonnet (5) urtheilt darüber: 12—15 Stunden nach der Einreibung erscheinen kleine, zugespitzte Pusteln, die in der Mitte einen einzigen, schwarzen Punkt tragen und von einem rosenrothen, einige Millimeter grossen Hofe umgeben sind. Der Inhalt des Bläschens gleicht trüber Molke, wird rasch gelblich-weiss und nimmt endlich das Aussehen von wahrem Eiter an.

Die Lang'sche Methode (19) der Ausfüllung von Bubonen, nach Entleerung des Eiters, mit $^1/_2$—1proc. Ag-Lösung beruht ebenso wie die eigene, welche diese Anwendung nur vorbereitend vor der stärkerer pyogener Mittel bezweckt, auf der chemotactischen Wirkung des Argentum nitricum. Die Gesundheitsschädigungen nach Anwendung auf die unversehrte Abscessmembran sind in der Regel keine grossen; bei subcutaner Injection auch schwacher Lösungen tritt dagegen Leukocytose auf [R. Winternitz (40)].

3. Eiterung nach Crotonöl.

Abgesehen von der bekannten Röthung und Schwellung bedingt Crotonöl, auf die unverletzte Haut gebracht, selbst Phlegmone (v. Jaksch).

Für den Gerichtsarzt wird die eitererregende Wirkung wohl nur dadurch von Bedeutung, dass sie bei Erkennung der Crotonölvergiftung als Reagens benutzt wird:

Tardieu berichtet (p. 335): Il s'agissait d'accidents graves déterminés par l'ingestion de fraises dans lesquelles avaient été introduites une à deux gouttes par chaque d'huile de croton .... Alors l'expert toucha la face interne de son avant-bras gauche avec la partie intérieure de la fraise; l'endroit ainsi touché protégé par un verre de montre était le lendemain couvert des vésicules caractéristiques que produit le contact de l'huile de croton.

Nach den Versuchen von Z. Dmochowski und W. Janowski (9) ruft Crotonöl, Hunden ins Subcutangewebe gebracht, in einer Concentration von 1 : 5 bis 1 : 10 Hautnekrose mit hämorrhagisch seröser

Entzündung und enormer Infiltration des subcutanen Gewebes in grossem Umkreise hervor; Eiterung dagegen wurde beobachtet nach der Einspritzung von Lösungen in der Concentration 1 : 16 bis 1 : 100.

Bemerkenswerth ist, dass bei Kaninchen Eiterung nach Injectionen im Verhältniss 1 : 30 und 1 : 60 erst verhältnissmässig spät, nach 14 Tagen auftritt, eine Erscheinung, die sich gegebenenfalls gerichtsärztlich verwerthen lässt. In den Winternitz'schen Versuchen (40) trat nach Injection von 2 Tropfen reinen Oels Nekrose, Leukocytose von über 70 pCt. und eine Temperatursteigerung von 0,1 bis 0,9° hervor.

4.

Im Anschluss hieran ist die forensische Bedeutung der Einwirkung des Cantharidins auf die Haut wenigstens zu streifen.

Scheurlen prüfte 1885 Ol. cantharid., Klemperer 1886 Tinct. cantharid. auf die Fähigkeit, ohne Mitwirkung von Eitererregern Entzündung zu erzeugen.

Die blasenziehende Eigenschaft der Cantharidenpräparate benutzte Chatin (31) 1847. Es gelang ihm, bei einem mit Arsen Vergifteten in dem Inhalte einer durch Blasenpflaster erzeugten Blase Arsen nachzuweisen.

Für die vorliegende Frage ist von Interesse, dass auf Wunden schon von Orfila mit Canthariden Versuche angestellt wurden [citirt nach Mitscherlich (20) S. 640]: „Er machte am Rücken eines Hundes eine Wunde, bestreute sie mit einer Drachme Cantharidenpulver und heftete die Wundränder zusammen. Nach 5 Stunden erfolgte Erbrechen; am folgenden Tage war das Thier sehr matt und leidend, entleerte dunklen Urin und starb 32 Stunden nach der Vergiftung. Die Wunde war sehr entzündet, die Entzündung weit verbreitet, die Blase leer, aber auch deutlich entzündet und der Magen schien etwas röther als gewöhnlich zu sein."

5. Eiterung nach Morphin- und Opiuminjectionen.

Die nach Morphininjectionen beobachteten Abscesse können wohl einmal Gegenstand des Vorwurfs gegen den behandelnden Arzt in dem Sinne werden, als ob es sich um Vernachlässigung der Regeln der Reinlichkeit handle, als ob antiseptische Cautelen nicht angewandt worden wären oder als ob pilzhaltige Morphinlösungen zur Injection gedient hätten.

Für die Entstehung solcher Abscesse sind nun verantwortlich zu machen:

1. Fehler in der Antiseptik,
2. trophische Störungen,
3. eitererregende Wirkungen des Mittels selbst.

Auch v. Jaksch ist der Ansicht, dass nicht immer Fehler in der Antiseptik vorzuliegen brauchen. „Während man gewöhnlich glaubt, es liege eine Verunreinigung vor, handelt es sich eher um trophische, durch die Vergiftung bedingte Störungen in der Haut, die die Ursache der Abscesse bilden“ (sc. bei chronischem Morphinismus).

Ich habe selbst folgenden Fall erlebt, der um so mehr hierher gehört, als in dem Unfallgutachten die örtliche, durch das Morphin bedingte Gewebsveränderung eine eingehende Darlegung erheischte:

Ein 35jähriger Wirth, Alkoholist, verletzte sich am 27. April 1898 dadurch, dass er mit der linken Hand gegen eine Sense stiess. Die Hand wurde zu Hause mit einem Pflaster verbunden, schwoll aber an, wurde heiss und schmerzhaft. Am 28. April machte die Schwellung weitere Fortschritte. Am Abend stellte sich mir der Verletzte mit einer septischen, progressiven Phlegmone an linker Hand und Vorderarm vor. Er war auffällig aufgeregt, zitterte sehr stark, hatte weichen, sehr schwachen, beschleunigten Puls. Am nächsten Morgen spaltete ich im Krankenhause in Narcose die infiltrirte Haut der linken oberen Extremität durch reichliche Einschnitte und tamponirte die Schnittöffnungen mit Jodtinctur. Schon am Abend traten die Zeichen des Delirium tremens ein. Während die örtlichen Erscheinungen der Phlegmone am linken Vorderarm und der linken Hand nach dem Eingreifen zurückgingen, entwickelte sich eine Thrombose der oberflächlichen Armvenen, zuerst links, später rechts. Durch die zarte Haut leuchteten bläulich-graue Stränge hindurch.

Zur Behandlung des Delirium tremens wurden nun, ausser innerlichen Opiumgaben, Morphininjectionen am rechten Vorderarm angewandt. In der Umgebung der Stichöffnungen entwickelte sich Röthung, Schwellung, die Haut verfärbte sich, es trat Gangrän am rechten, dem nicht verletzten Arme ein. Für Diabetes lagen irgendwelche beweisende Anzeichen nicht vor; der Kranke liess den Harn unter sich, derselbe konnte nicht untersucht werden.

Während am Todestage links Eiterung nicht mehr vorhanden war, im Gegentheil die Wunden gut granulirten, stellte die centrale Partie des rechten Vorderarms eine brandige Masse dar.

Fehler in der Antiseptik kamen nicht vor. Der Tod ist neben der eigenartigen Blutbeschaffenheit des Alkoholisten, der an Septicopyämie litt, auf eine Widerstandslosigkeit gegen die locale Wirkung des Morphin zurückzuführen.

Eine ähnliche locale, im gegebenen Falle sogar Eiterung erregende Wirkung hat auch das Opium.

v. Krafft-Ebing giebt an, dass als örtlicher Effect der subcutanen Opiumtherapie sich nicht selten Abscesse finden, die aber überraschend schnell (örtliche, trophische Wirkungen des Opium?) heilen.

Bei meinen Versuchen (cf. II. S. 9), absichtlich durch Opiuminjectionen in tuberculöse Gelenke Eiterung zu erregen, gelang dies in einigen Fällen. Der gewonnene Eiter zeichnete sich nach Anwendung sterilisirter Aufschwemmungen von Extr. Opii aquos. in Glycerin durch bräunlich-gelbe Färbung und dünne Consistenz aus. Charakteristisch war das ausnahmslos auftretende Erbrechen, das sich 2—6 Stunden nach der Injection einstellte.

Hieran anschliessend sind die nach Papaverin beobachteten Eiterungen wenigstens zu erwähnen.

II. Eiterung nach Terpentinöl und verwandten Mitteln.

A. Einwirkung auf die äussere Haut.

a) Die äusserliche Anwendung bei Massage.

Terpentinöl-Einreibungen bedingen das Gefühl von Brennen, Röthung, Bläschen, Blasen, Urticaria, Acneähnliche Ausschläge, ferner Oedeme.

Zur Casuistik. Bei einem Manne, der sich wegen einer Verstauchung in kurzer Zeit mit etwa $^3/_4$ Litern Terpentinöl eingerieben hatte, sah Morel-Lavallée (21) ein Exanthem mit Anschwellung, Ulceration.

Eine 22jährige Patientin massirte sich nach Fussverstauchung täglich gründlich die Gegend der Sprunggelenke mit Terpentinöl. Es trat intensive Röthung und Schwellung des Fusses und Unterschenkels bis zum Knie auf, auf dem Dorsum pedis mehrere Blasen [Thomsen (39)].

J. Zabludowski (41) berichtet von directen Schädlichkeiten der zu Heilzwecken in der chirurgischen Praxis benutzten Laienmassage und erwähnt das Auftreten von Furunculosis, einmal mit letalem Ausgang bei einem Zuckerkranken, ferner ausgedehnte Abscesse am Abdomen, einmal mit letalem Ausgange nach pyämischem Processe.

Für die Vermuthung, dass in einem Theile der Fälle chemische Eiterung mitspielt, spricht die von Zabludowski ausgesprochene Warnung vor Anwendung des Ungt. Paraffini der Pharmakopoe bei Massage, ferner der Umstand, dass der Autor da, wo bei Diabetes

schon Furunkulose ausgebrochen ist, eine Salbe überhaupt nicht gebraucht.

Im Anschlusse an eigene Beobachtungen bei Terpentinöl halte ich für das wesentliche ursächliche Moment bei den nach Massage mit Paraffinsalben auftretenden Eiterungen das Paraffin.

Erinnern wir uns an den von v. Volkmann beschriebenen Fall von einem Arbeiter, der erst seit einigen Wochen in einer Paraffinfabrik beschäftigt war. Die Oberschenkel sahen aus, als ob man sie mit Pockensalbe bestrichen hätte. Sie waren von oben bis unten mit harten und grossen rothen Pusteln besetzt, die überall confluirten, an der Spitze aber stark eiterten. Dazwischen Furunkel und an der hinteren, äusseren Seite des Oberschenkels eine derbe, phlegmonöse Infiltration [vergl. Hoffmann (11)].

b) Die Anwendung als Pflaster.

Fälle von Gangrän, die sich im Anschluss an heftigen Druck durch Heftpflasterverbände ausgebildet haben, werden gewöhnlich auf die Compression allein zurückgeführt. Berücksichtigt man, dass starkes Eczem sich ohne Druckwirkung einstellen kann, so wird man auch zur Erklärung der Gangrän das chemische Moment, den Einfluss der Componenten des Heftpflasters heranziehen dürfen. Als Beispiel erwähne ich den Fall von Rose (28), der berichtet, dass bei Fractur des linken Oberschenkels ein Arzt Heftpflasterextensionsverband angelegt habe und als Gegenzug sich eines Gummischlauches bedient habe. Während der Schlauch bloss einen brandigen Druckstreifen machte, da er allerdings bald entfernt wurde, wurde das ganze Bein, so weit die Heftpflaster die Wade hinauf zur Extension angelegt waren, brandig. Auch hier musste eine geringe Widerstandsfähigkeit des Organismus, ähnlich dem auf S. 242 erwähnten Falle angenommen werden.

Mehr zum Thema gehören Fälle von Pemphigus, die nach äusserer Pflasteranwendung auftreten.

Bahr (3) berichtet: „Wie ein Reiz, der gleichzeitig mechanisch, chemisch und thermisch wirkt, eine neue Pemphiguseruption hervorbrachte, konnte ich bei meinem eigenen Töchterchen sehen. Nach dem Erscheinen der ersten Bläschen war, um jeden Reiz zu vermeiden, die Nabelbinde fortgelassen worden, die Blasen waren dann eingetrocknet, die zurückgelassenen rothen Stellen verschwunden; da wurde, um den hervorgedrängten Nabel zurückzubringen, ein Heftpflasterver-

band mit Wattetampon angelegt und schon nach 3 Tagen zeigten sich neue Pemphigusblasen, welche dem Verlauf des Heftpflasterstreifens folgten."

Es liegt nahe, hier an den Terpentingehalt des Heftpflasters als an das schuldige Moment zu denken. Ob nicht andere Fälle von Pemphigus neonatorum auf heftiges Einreiben von Salben auf der zarten Haut der Neugeborenen zurückzuführen sind?

Dass Eiterungen durch Pflaster unterhalten werden, ist bekannt. Die Wirkung erstreckt sich alsdann

B. Auf das Unterhautgewebe.

Um Eiterung im Unterhautgewebe durch Salben zu erzielen, bedarf es folgender Bedingungen:

1. Die Substanzen müssen in die Haut hinein „gedrückt", mit Energie, mit Ausdauer eingerieben werden.

2. Neben dem energischen Reiben bedarf es der sehr feinen Vertheilung in Fett.

3. Die Stoffe, die zur Resorption gebracht werden sollen, müssen zu den pyogenen Mitteln gehören.

Die von den Kurpfuschern dargestellten Salben und die Art ihrer Anwendung entsprechen diesen Forderungen.

Als Beweismittel für das Gesagte diene zunächst der bereits veröffentlichte (cf. I.) Fall Donsbach:

1895. 26. Juli. 60jähriger kräftiger Mann. Vor 14 Tagen hatte sich an der Spina tibiae unter unversehrter Haut — nicht, wie ich anfänglich verstanden hatte, hatte eine Schrunde bestanden — eine kleine Schwellung gezeigt. In der ausgesprochenen Absicht, die Schwellung zur Vereiterung zu bringen, hatte man eine terpentinöl-haltige Salbe, und als diese die Schwellung nicht besserte, täglich Leberthran eingerieben. „Der Patient lag mit hohem Fieber, grossen Schmerzen zu Bette. Die Haut der linken unteren Extremität war blauroth verfärbt, zeigte die Spuren jener Salbe, ferner aber Krusten, die von einem eingetrockneten Oele — Leberthran — herrührten. Die prall gespannte, überall fluctuirende Haut lag gewissermassen wie ein dünner Sack über einem flüssigen Inhalte. Es bestand eine gewaltige Phlegmone des Unterschenkels, über dem Knie beginnend, bis über das Sprunggelenk hinab sich erstreckend. Der Eiter war dick, steif, neigte zur Gerinnung, war hellgrauröthlich, enthielt Fetttropfen in reichlicher Menge."

Solche terpentinölhaltigen Salben sind an vielen Orten in Gebrauch. Die Anwendung war übrigens früher eine von der Wissenschaft sanctionirte. So spricht Mitscherlich (20) (S. 260) davon, dass Terpentin und Terpentinöl dazu dienen, um Verhärtungen in Eiterung zu versetzen, um Wunden in Eiterung zu erhalten. Bei foren-

sischer Beurtheilung ähnlicher Fälle hätte der Gerichtsarzt die Pflicht, auf diesen Punkt aufmerksam zu machen.

Es ist erklärlich, wenn mit Sicherheit aus anderen Ortes berichteten Fällen nicht geschlossen werden kann, ob sie zweifelsfrei hierher gerechnet werden dürfen, da die von den Kurpfuschern benutzten Präparate nicht genau bekannt sind.

Mit Wahrscheinlichkeit aber dürfen wir den Fall hierherrechnen, den Dietrich (7) berichtet:

„Eine Magd erleidet durch den Tritt einer Kuh eine Contusion des Oberschenkels. . . . Einem Kurpfuscher gelang es, „zwei Geschwüre aus der Tiefe zu holen", so dass er baldige Genesung in Aussicht stellte. Es bestand in Wirklichkeit ausgedehnte Sequesterbildung mit mehreren Fisteln unter Mitbetheiligung des Kniegelenkes."

Unter „Geschwüre" versteht man, wenigstens hier zu Lande, in der Volkssprache tiefgelegene Eiterung. Das Hervorholen des Geschwüres aus der Tiefe wäre alsdann eine Umschreibung des Begriffes: Anwendung einer eitererregenden Salbe.

Nach einem Berichte der „Kölnischen Zeitung" kam im Rheinlande Anfang 1898 ein Process zur Verhandlung, in welchem es sich darum handelte, dass nach Anwendung einer Salbe Seitens eines Kurpfuschers bei puerperaler Periphlebitis im Zustande der Kranken eine solche Verschlimmerung eintrat, dass faustgrosse Höhlen entstanden und dass lange dauerndes Krankenlager resultirte.

Zur Erläuterung möchte ich hier einen Fall anreihen, in welchem ich ebenso wie jener Kurpfuscher absichtlich Eiterung, in kurzer Zeit aber auch Heilung herbeigeführt habe.

Am 19. Decbr. 1893 erkrankte die 34 Jahre alte Frau D. im 8. Monate der Schwangerschaft an einer Thrombose der V. poplitea mit starker Verdickung und Infiltration der die Vene umgebenden Gewebsschichten. Der Zustand blieb unter der üblichen Behandlung unverändert, die Härte des Gewebes nahm nicht ab. Unter Anwendung von Ungt. cantharid. gelang eine künstliche Vereiterung der Verdichtung. Am 26. Jan. 1894 Spaltung der Hautdecken. Noch am 6. Febr. war die Höhle 6 cm lang, 4 cm tief, 2 cm breit, buchtig. Völlige Heilung.

Der Unterschied zwischen der ärztlichen Behandlung und jener des Kurpfuschers ist der, dass der Arzt zur rechten Zeit den Einschnitt ausführt, während der Laie ohne Unterbrechung, ohne Maass und Ziel zu halten, das Eitermittel auf die Haut anwendet, es auch immer energischer einreibt, dadurch künstlich eine mächtige subcutane Eiterung grosszieht und bedeutende Eiterhöhlen erzeugt, deren Grösse er nicht mehr einzudämmen vermag.

C. Terpentinöl-Eiterungen durch directes Einbringen in das Unterhautgewebe.

Bezüglich der Thierversuche verweise ich auf die zusammenfassende Darstellung von Poliakoff und von W. Janowski.

Aus meinen Beobachtungen am Menschen liessen sich etwa folgende Ergebnisse ableiten:

a) Die Localisation.

Bei Anwendung vom Unterhautgewebe aus ist, sobald die Gelegenheit zur Resorption gegeben ist, die nach Terpentinöl-Anwendung entstehende Eiterung nicht an den Ort gebunden, an welchem das Eitermittel eingewirkt hat, sondern die Eiterung kann mehrere Centimeter entfernt von der Stelle zuerst auftreten, an welcher man das eitererregende Mittel ins Gewebe eingeführt hat.

Beispiel: 1895, 18. Juli. X., 70 Jahre. Kinderfaustgrosses Atherom des Nackens. Nach Ausschälung sind Reste der Wand zurückgeblieben. Anwendung der Curette. Tamponade der Höhle, nachdem auf die Wunde Ungt. terebinthinae in Menge einer kleinen Erbse aufgetragen war.

21. Juli. Gutes Allgemeinbefinden. Die Höhle hat sich verkleinert. Tamponade mit Perubalsamsalbe.

1. August. Die Höhle hat sich geschlossen. Entlassung aus der Behandlung. Verband mit Zinksalbe.

11. August. Harte, pralle, gallertige Infiltration und Schwellung in einer Entfernung von mehreren Centimetern um die geschlossene Wunde beginnend. Es besteht Fieber, Schlaflosigkeit, heftiger Kopfschmerz. Zahlreiche Incisionen sind erforderlich, um die Schwellung der Umgebung, die durch eiterige Infiltration ins Unterhautgewebe gebildet wird, vollständig zu beseitigen.

Die Heilung ist erst nach einigen Wochen eine vollständige.

Das Terpentinöl der Terpentinsalbe war durch die gerissenen und gequetschten Stellen der Wand hindurch, welche die Curette geschaffen hatte, aufgesogen worden und hatte eine chemische Eiterung der Umgebung bedingt.

Bemerkenswerth war der vollkommen reizfreie Zwischenraum, der zwischen der Stelle der Einwirkung des Eitermittels und der ersten Schwellung lag.

Zur Erklärung dient der Thierversuch. Die unveränderte Gewebspartie stellt den Weg dar, welchen durch Vermittlung der Lymph- und Gewebsspalten das Gift genommen hat oder den es bei der einfachen Imbibition eingeschlagen hat. Die Reaction des Gewebes trat erst an entfernter Stelle ein (vergl. auch Bardenheuer, Grawitz).

b) Die Zahl der Abscesse.

Zu der Frage der Resorption in naher Beziehung steht jene nach der Zahl der Abscesse. Wie ausserordentlich gross die Resorptionsfähigkeit der ätherischen Oele sogar von der unverletzten Haut ist, beweisen die bekannten Symptome bei Arbeiterinnen, die Pomeranzen schälen. Mit Ungt. Sabinae war G. Lewin (16a) im Stande durch Einbringen in die Harnröhre ein Erythema exsudativum des Körpers zu erzeugen.

Je unebener die Wundfläche, je mehr Buchten gerissen, je mehr Gewebspartien gequetscht sind, um so grösser ist die Möglichkeit, dass sich viele Abscesse durch Resorption bilden. Landerer hatte Perubalsamgaze auf ausgeschabte Gelenkpartien, Schüller Guajacol aufgetragen; ich selbst hatte Perubalsam und später Terpentinöl ohne Schaden auf curettirte Wunden gebracht. Die unangenehmen Nebenwirkungen, die ich später in einigen Fällen sah, veranlassten mich, die Curette nicht mehr anzuwenden. Die alte Angabe von Bonnet (5), dass das Eintragen von Ungt. Kal. jodat. in offene Wunden nur statthaft sei nach vorheriger Cauterisation mit dem Glüheisen, der jüngst von P. Cohn (6) gelieferte Nachweis, dass ein künstlich gesetzter Aetzschorf es bewirkt, dass die Wunde zur Resorption (für den Milzbrandbacillus) untauglich wird, die eigenen Versuche mit vorausgeschickter Tödtung des Gewebes durch Electrolyse berühren sich einander.

Werden aber diese und andere (II. S. 13) geschilderte Vorsichtsmassregeln ausser Acht gelassen, so kann, wie ich beobachtet habe, die Zahl der Abscesse eine mehrfache sein.

c) Das zeitliche Auftreten

der Eiterung nach der Anwendung des pyogenen Mittels schwankte zwischen 24 Stunden und 14 Tagen (cf. S. 247).

Wurden in feste Drüsentumoren Tampons mit pyogenen Mitteln eingebracht, so begann die Eiterung gewöhnlich nach 2—3 Tagen einzusetzen[1]).

d) Die Einwirkung auf das Allgemeinbefinden.

Ich beobachtete insbesondere nach Terpentinöl-Anwendung:

1. Schmerzen.

1) Es dürften aber Fälle, in welchen die Eiterung erst nach Monaten eintrat, nicht zu den Unmöglichkeiten gehören.

2. Fieber (Temperaturerhöhung auf 39°, 39,2°).
3. Pulsbeschleunigung (auf 96).
4. Eliminationswirkungen.

1. Oppression, Gefühl der Trockenheit, der Beklemmung auf der Brust, Seitenstiche, Hustenreiz.

2. Vorübergehende Oedeme der Knöchel; Erschwerung der Harnentleerung, Beimischung von Schleimwölkchen zum Urin. Eiweiss im Harn fand ich selten; für die Zukunft wäre auf Albumosen zu achten.

3. Erbrechen dünner wässeriger Flüssigkeiten, einmal von Blut in kleinen Mengen, aber ohne nachhaltigen Schaden.

Vergleichen wir mit diesen eigenen Beobachtungen die Angaben aus der Literatur, so hat Karczewski nach Subcutaninjection von Terpentinöl eine Temperatursteigerung auf 41,2 beobachtet. Kronacher sah nach Injection von 2 ccm beim Menschen kein Fieber auftreten. In den Winternitz'schen Versuchen (40) an Hunden bestand constant wesentliche Leukocytose und Fieber.

Als bemerkenswerthe Erscheinung ist das Erbrechen bei Elimination auf die Magenschleimhaut deswegen von Interesse, weil dieses Symptom am Menschen auch bei Anwendung anderer pyogener Mittel, als Terpentinöl, beobachtet ist.

Quincke (26) bemerkt, dass nach Application von Tartarus stibiat., welcher zu therapeutischen Zwecken bei chronischen Entzündungen der Hirnhäute 2—4 Tage hindurch intensiv eingerieben wurde, ausser vorübergehender Albuminurie, ausser Fieber und Schmerzen, zuweilen Erbrechen beobachtet wurde. Ueber das Erbrechen nach intraarticulärer Opiuminjection sprach ich schon S. 243.

Es ist dies ein Berührungspunkt mit der Wirkung des Schlangengiftes, auf dessen Elimination durch den Magen besonders Alt (1) aufmerksam gemacht hat.

In dem von Seydel (34a) beschriebenen Falle eines criminellen Abortes nach Holzessiginjection, eines Mittels, welches nach den Versuchen des Autors an Kaninchen ebenfalls Eiterung hervorzurufen vermag, war Erbrechen und post mortem starke Reizung der Magenschleimhaut constatirt worden. Auch diese dürfte zum Theil auf Eliminationswirkung zurückzuführen sein.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

Literatur.

I. Moritz Mayer, Eiterung durch chemische Substanzen zur Bekämpfung infectiöser Eiterung und local-tuberculöser Processe. Zeitschr. f. klin. Med. Bd. 34. S. 537.

II. Derselbe, Zur Anwendung eitererregender chemischer Mittel in der Chirurgie. Klin. Vortr. N. F. No. 216.

III. Derselbe, Vortrag auf dem 16. Congress für innere Medicin in Wiesbaden. Verhandlungen. S. 487.

Ausser der an diesen Stellen angegebenen Literatur sind benutzt worden:

1. K. Alt, Untersuchungen über die Ausscheidung des Schlangengiftes durch den Magen. Münch. med. Wochenschr. 1892. S. 724.
2. S. Auerbach, Der Tod durch Morphiumvergiftung in gerichtl.-medicin. Beziehung. Diese Vierteljahrsschr. 3. F. Bd. XI. 1896. S. 253.
3. F. Bahr, Zeitschr. f. Medicinal-Beamte. 1896. S. 249.
4. Boinet, Jodothérapie. 1865.
5. Bonnet, Gelenkkrankheiten. Uebers. von Krupp. Leipzig 1864.
6. P. Cohn, In wie weit schützt der Brand- und Aetzschorf. Berl. klin. Wochenschr. 1897. S. 1132.
7. Dietrich, Ueber die Schäden der Kurpfuscherei. Preuss. Med.-Beamt.-Ver. XIII. Hauptvers. Verhandl. S. 44.
8. P. Dittrich, Ueber Wundinfectionen, besonders Wundeiterungen und ihre Folgen vom forensischen Standpunkte. Diese Vierteljahrsschr. 3. F. Bd. VIII. Suppl.-H. S. 1.
9. Z. Dmochowski und W. Janowski, Ueber die eitererregende Wirkung des Crotonöls. Arch. f. experim. Path. u. Ther. Bd. 34. Referat in Fortschr. d. Med. 1895. Bd. 13. S. 445.
10. A. Hoffa, Zur Pathogenese der arthr. Muskelatrophien. Klin. Vortr. N. F. No. 50.
11. Hoffmann, Die Krankheiten der Arbeiter in Theer- und Paraffinfabriken. Diese Vierteljahrsschr. 3. F. Bd. VI. S. 128.
12. Hebra, Ueber die Wirkung des Allylsulfocarbamids (Thiosinamin) bei subcutaner Einverleibung. Münch. med. Wochenschr. 1892. S. 733.
13. P. Jacob und P. Bergell, Ueber den Einfluss nucleinhaltiger Nahrung. Zeitschr. f. klin. Med. 1898. 35. Bd. S. 171.
14. P. Kaufmann, Ueber den Einfluss des Digitoxins auf die Entstehung eitriger Phlegmone. Arch. f. experim. Path. u. Ther. 1889. Bd. 25. S. 397.

14a. L. Krehl, Versuche über die Erzeugung von Fieber bei Thieren. Ebenda. 1895. Bd. 35. S. 222.

15. St. Klein, Die diagnostische Verwerthung der Leukocytose. Klin. Vortr. N. F. 87.
16. G. Lewin, a) Berliner dermatol. Vereinigung. 4. Nov. 1890. b) Berl. klin. Wochenschr. 1895. S. 245.
17. L. Lewin, Die ersten Hülfeleistungen bei Vergiftungen. Berl. klin. Wochenschrift. 1895. S. 513.

18. O. Liebreich, Berliner med. Gesellschaft. 19. Dec. 1894. Berl. klin. Wochenschrift. 1895. S. 44.
19. Lang's Methode zur Behandlung acuter Abscesse. cf. Heidenhain's Referat in Fortschr. d. Med. 1896. Bd. 14. S. 434.
20. C. G. Mitscherlich, Lehrbuch der Arzneimittellehre. 2. Bd. 2. Aufl. Berlin 1849.
21. Morel-Lavallé, Referat in Therap. Monatsh. Decbr. 1892.
22. Neisser, V. Congress der deutschen dermat. Gesellsch. zu Graz. 1895.
23. Ott, XV. Congress für innere Medicin. Verhandlungen. Wiesbaden 1897.
24. A. H. Pilliet, Action locale des essences sur la muqueuse gastrique. C. R. Soc. de biol. 11. Nov. 1893. p. 895.
25. Pénières-Toulouse, Behandlung äusserer Tuberculose durch Euphorbiumharz. Deutsche Med.-Ztg. 1898. S. 16.
26. H. Quincke, Klin. Vortr. No. 67. S. 690.
27. O. Rosenthal, Berl. klin. Wochenschr. 1892. S. 1232.
28. E. Rose, Ebenda. 1890. S. 1071.
29. Schimmelbusch, Klin. Vortr. N. F. No. 62. S. 315.
30. Schulz; „Quecksilber". Real-Encycl. 2. Aufl.
31. Schumburg, Diese Vierteljahrsschr. 1893. 3. F. Bd. V. S. 283.
32. Schaefer, Preuss. Med.-Beamt.-Verein. XIV. Hauptvers. 1897. S. 157.
33. Senger, 20. Congress Deutscher Chirurgen, und: Berl. klin. Wochenschr. 1891. S. 380.
34. C. Seydel, a) Eigenthümlicher Verlauf eines criminellen Abortes. Diese Vierteljahrsschr. 3. F. Bd. XII. S. 353.
b) Ueber Petroleum-Vergiftung. Zeitschr. f. Medic.-Beamte. 1896. S. 735.
35. v. Sobieransky, Ueber die Resorption des Vaselins. Arch. f. experim. Path. u. Ther. Bd. XXXI., und Referat im Centralbl. f. Phys. 1893. S. 711.
36. Trzebicky, Referat im Centralbl. f. Chir. 1895. S. 373.
37. Tardieu, Etude médico-légale et clin. sur l'empoisonnement. 2ième édit. 1875.
38. Touton, V. Congr. d. deutschen dermat. Gesellsch. zu Graz.
39. Thomsen, Referat in Berl. klin. Wochenschr. 1897. S. 307.
40. R. Winternitz, Ueber Allgemeinwirkungen örtlich reizender Stoffe. Arch. f. Path. u. Pharm. 1895. Bd. 35. S. 77.
41. J. Zabludowski, Bemerkungen zur Massagetherapie in der Chirurgie. Klin. Vortr. N. F. No. 209.

5.

Ueber ein neues Strophantinpräparat und die Beziehungen der subpleuralen Ecchymosen zum primären Herztod.

Von

Dr. **Arthur Schulz**, Arzt in Berlin.

In einem Vortrage, gehalten in der Section für gerichtliche Medicin auf dem XII. internationalen medicinischen Congress in Moskau, hatte Strassmann[1]) den practischen Werth der subpleuralen und der ihnen analogen Ecchymosen an anderen Körperstellen für die Diagnose des Erstickungstodes kritisch beleuchtet. Alle Erfahrungen der neueren Zeit, so führte Strassmann aus, drängten zu der Annahme, dass jene Ecchymosen und die übrigen sogenannten Zeichen des Erstickungstodes nichts weiter bewiesen, als dass die Respiration früher aufgehört habe als der Herzschlag. Ihre Bedeutung sei also eine rein symptomatische, ein practischer gerichtsärztlicher Werth sei ihnen nicht beizulegen.

In ähnlicher Weise hat sich Corin[2]) ausgedrückt. Er sagt: Tout le monde semble d'accord aujourd'hui pour ne plus considérer, comme l'avait fait Tardieu, les ecchymoses sous-séreuses comme caractérisque de la mort par suffocation; elles sont à peu près aussi fréquentes dans d'autres genres d'asphyxie et se rencontrent même dans la plupart des cas de mort subite, exceptions faites des cas où cette mort serait amenée par une paralysie initiale du coeur. — Corin

1) Diese Vierteljahrsschr. 3. F. Bd. XV. Die subpleuralen Ecchymosen und ihre Beziehung zur Erstickung.

2) Annales de la société de médecine légale de Belgique. 9me Année. No. 1. 1897. La valeur médico-légale des ecchymoses sous-séreuses.

spricht somit den subpleuralen Ecchymosen ebenfalls jede Beweiskraft ab, hält aber daran fest, dass ihr Vorhandensein wenigstens erlaube, mit Sicherheit den primären Herztod auszuschliessen.

Diese letzte Frage experimentell zu prüfen habe ich nun auf Veranlassung von Herrn Prof. Dr. Strassmann, dem meinen Dank für die Anregung zu vorliegender Arbeit auch an dieser Stelle abzustatten ich nicht unterlassen will, in Folgendem unternommen. Ich stellte meine Versuche an Kaninchen mit einem Herzgift von stark toxischen Eigenschaften an, einem nach neuer Methode von Herrn Prof. Dr. Thoms aus Strophantus hispidus dargestellten Strophantin.

Dasselbe ist ein in trockenem Zustande amorphes, neutral reagirendes, in Wasser leicht lösliches und stickstofffreies Product, welches eben durch diese letzte Eigenschaft die bei den bisherigen Strophantin-Präparaten vermisste Constanz in der Zusammensetzung gewährleistet. Näheres über Darstellung etc. ist zu ersehen aus „Berichte der Deutschen Chemischen Gesellschaft", Jahrg. XXXI. Heft 3, 1898, 47: Hermann Thoms: Ueber das Vorkommen von Cholin und Trigonellin in Strophantus-Samen und über die Darstellung von Strophantin.

Das Präparat wurde mir freundlichst von seinem Darsteller zur Verfügung gestellt. Da es in seiner Wirkung auf Warmblüter bis jetzt noch nicht geprüft war, so galten die Versuche auch diesem Zwecke. Mit Rath und That gingen mir hierbei die Herren Privatdocenten Dr. A. Loewy und Dr. Puppe, I. Assistent am Institut für Staatsarzneikunde, bereitwilligst zur Hand.

1. Versuch, den 27. Oct. 1897. Kaninchen, 1650 g schwer. Unter die Rückenhaut injicirt 0,25 ccm einer wässerigen Strophantin-Lösung 0,1 : 5,0 (= 0,005 g Strophantin).

11 Uhr 59 Min. Injection.

12 Uhr 4 Min. Inspiratorische Dyspnoe.

12 Uhr 6 Min. Allgemeine Krämpfe.

12 Uhr 8 Min. Tod.

Eröffnung des Thorax sogleich angeschlossen. Lungen in den Thorax zurückgesunken, schlaff, anämisch. Section der Brustorgane 3 Stunden später. Herz: Rechte Hälfte zeigt starke Blutfüllung, linke nur geringe; beiderseits feste Gerinnsel. Am Pericard keine Ecchymosen. — Lungen: Auf Druck entleert sich aus der Trachea etwas schaumige, weissliche Flüssigkeit. Hier und da zerstreut unter dem Pleura-Ueberzuge kleinste und einige grössere Ecchymosen.

2. Versuch, den 28. Oct. 1897. Kaninchen, 2100 g schwer. In eine Randvene des rechten Ohres wird eingespritzt 0,01 g Strophantin.

1 Uhr 59 Min. Injection.

2 Uhr. Krämpfe.

2 Uhr 1 Min. Tod.

Section sogleich angeschlossen. Bei der Abtrennung des Brustbeins wird

versehentlich eine Halsvene angeschnitten, durch die Blut austritt. Herz: In linker Hälfte geringe Blutfüllung, in rechter starke Blutfüllung. Blut flüssig, dunkel. Herzmuskel weich, subpericardiale Ecchymosen nicht vorhanden. — Lungen: In den Thoraxraum zurückgesunken, schlaff, anämisch. Ueber beide Lungen zerstreut übersteckknadelkopfgrosse subpleurale Ecchymosen. Aus der Trachea lässt sich bei Druck keine schleimige Flüssigkeit herauspressen. In der Trachealschleimhaut kleinste stecknadelspitzgrosse Ecchymosen.

3. Versuch, den 19. Nov. 1897. Kaninchen, 2000 g schwer. Blutdruckmessung und Registrirung der Athembewegungen, jene in der Carotis mit dem gewöhnlichen offenen Hg-Manometer, diese durch ein mit Wasser gefülltes Manometer, das mit dem intrathoracalen Druck in Verbindung gesetzt wird durch ein in den thoracalen Theil des Oesophagus eingeführtes Glasrohr; die Einführung dieses Glasrohres geschieht von der zur Freilegung der Carotis gesetzten Wunde aus.

Vor der Vergiftung:

	Blutdruck.	Athmung.
11 Uhr 5 Min.	110 mm	
11 „ 6 „	114 „	} 68 (in der Minute).
11 „ 6 „ 30 Sec.	110 „	
11 „ 7 „	112 „	
11 „ 8 „ Injection von 0,005 g Strophantin. Beim Einstechen d. Spritze in die Bauchhaut einige Bewegungen	115 „	

Im Laufe der Vergiftung:

11 Uhr 9 Min.	115 mm	64. Zunehmender intrapleuraler Druck; activ etwas verlängerte Exspiration.
11 „ 10 „ 30 Sec.	115—118 mm	62
11 „ 12 „	108 mm	44. Stärkere active Exspiration; unregelmässige Athmung.
11 „ 13 „	105 „ Starke Blutdruckschwankungen von 10—15 mm.	
11 „ 13 „ 45 „	70 mm. Desgl.	46
11 „ 14 „ 30 „	55 mm	
11 „ 15 „	0 „	Thier athmet fort, beschleunigt, lange Inspirationen. — Allgemeine Krämpfe, Pupillen reactionslos.
11 „ 17 „ 30 „	0 „	Nach vorhergegangener Athempause von 1 Min. noch terminale Inspirationen.

Section sogleich angeschlossen. Herz: Links geringe, rechts starke Blutfüllung. Blut flüssig, dunkel. Ecchymosen am Herzen nicht vorhanden. Lungen:

Nach Eröffnung des Thorax zurückgesunken; schlaff, anämisch. Unter der Pleura starknadelspitzgrosse und einige überlinsengrosse Ecchymosen. Abdominalorgane ohne Ecchymosen.

4. Versuch, den 1. Dec. 1897. Kaninchen, 1500 g schwer. Nach Durchtrennung mehrerer Rippen der linken Thoraxhälfte an ihren Ansatzstellen an die Knorpel werden dieselben auseinandergesperrt. Das Herz liegt dadurch frei zu Tage und kann in seiner Reaction auf Strophantin direct beobachtet werden. Die Athmung wird während dieses Versuchs künstlich unterhalten. Dauer des Versuchs 26 Minuten; mehrere Injectionen (in die Bauchhöhle) waren nöthig von im Ganzen 0,015 Strophantin, um Herzstillstand herbeizuführen.

Die Wirkung des Giftes äusserte sich zunächst am rechten Ventrikel; derselbe begann unregelmässig zu arbeiten und der Arythmus der Bewegungen ging schliesslich in vollständigen Stillstand über. Das Bild, das das Herz in diesem Moment darbot, war ein überaus charakteristisches. Der rechte Ventrikel hatte sich ballonartig aufgebläht, sodass die Spitze des Herzens allein von ihm gebildet wurde. Man wurde an das Bild von Hoden und Nebenhoden erinnert. Wie der Nebenhoden mit seinem Kopfe das obere Ende des Hodens umgreift, so umgriff hier der rechte Ventrikel die Spitze des linken. Das linke Herz schlug weiter, aber man vermisste in seinen Pulsationen die Energie. Auffallend war das Verhalten beider Vorhöfe. Der rechte Vorhof pulsirte noch mehrere Minuten nach eingetretenem Stillstand des rechten Ventrikels fort, aber in einem langsameren Tempo als der ebenfalls noch pulsirende linke Ventrikel und unabhängig von dem Tempo dieses — und der linke Vorhof pulsirte noch, als das übrige Herz schon vollständig still stand.

Section sogleich angeschlossen. Herz: Rechte Hälfte stark mit Blut gefüllt, linke enthält nur geringe Mengen. Keine Ecchymosen. Lungen: Auf rechter Lunge subpleurale Ecchymosen. Linke Lunge war durch die Instrumente, mit denen der Thorax gesperrt gehalten wurde, maltraitirt, sodass ein zuverlässiger Befund nicht erhoben werden konnte.

5. Versuch, den 11. Jan. 1898. Kaninchen, 1750 g schwer. Um einen Vergleich für das Verhalten des Herzens beim echten Erstickungstod zu erhalten, wird, wie im vorigen Versuche, das Herz freigelegt, die künstliche Athmung dann unterbrochen und die Trachea abgeklemmt.

12 Uhr 20 Min.	Freilegung des Herzens.
12 „ 20 „ 45 Sec.	Abklemmung der Trachea.
12 „ 21 „ 30 „	Herzcontractionen verlangsamt, lange Diastole.
12 „ 22 „	Stärkere Verlangsamung der Herzthätigkeit mit längerer Diastole.
12 „ 22 „ 15 „	Nur noch vereinzelte Contractionen des Herzens; dieselben gehen stets von den Vorhöfen aus.
12 „ 23 „	Unregelmässige Herzaction, Krämpfe. Athembewegungen der Bauchdecken, die bisher noch immer gemacht wurden, werden für eine Weile ausgesetzt, um dann langsam wieder zu beginnen.
12 „ 24 „	Herzthätigkeit wieder regelmässig.
12 „ 24 „ 15 „	Athmungsstillstand bei Fortdauer der Herzthätigkeit.

12 Uhr 24 Min. 30 Sec. Regelmässige Contractionen beider Vorhöfe und Ventrikel.
12 „ 31 „ Rechter Ventrikel etwas vergrössert. Beschleunigte Herzthätigkeit (28 Schläge in 30 Sec.).
12 „ 31 „ 45 „ Herzthätigkeit unregelmässig.
12 „ 32 „ Vorhöfe contrahiren sich noch, Ventrikel nicht mehr.
12 „ 32 „ 30 „ } Vereinzelte Contractionen auch der Ventrikel (18 Vorhof-
12 „ 33 „ 15 „ } auf 4 Ventrikelcontractionen).
12 „ 34 „ Die langsamen Ventrikelcontractionen dauern an, Vorhofcontractionen unregelmässig.
12 „ 39 „ Unregelmässiges Muskelflimmern der Ventrikel. Vorhöfe schlagen weiter. Stillstand der Ventrikel, schliesslich auch Stillstand der Vorhöfe.

Section sogleich angeschlossen. Herz: Das rechte wie das linke stark blutgefüllt. Wandungen schlaff, keine Ecchymosen. Lungen hyperämisch. Keine subpleuralen Blutungen.

6. Versuch, den 13. Jan. 1898. Kaninchen, 1950 g schwer. Zur Prüfung der Frage: wie verhält sich der allgemeine Blutdruck im Moment der Lähmung des rechten Ventrikels und der Fortarbeit des linken? Blutdruckmessung, Freilegung des Herzens, künstliche Unterhaltung der Athmung.

	Blutdruck.	
12 Uhr — Min.	87—90	Operation beendet und Herz freigelegt. Die bis dahin zugeklemmte rechte Carotis, in welcher der Blutdruck gemessen wird, geöffnet.
12 „ 2 „	85	Injection von 0,01 g Strophantin in die Bauchhaut. Herzaction langsamer.
12 „ 3 „	Starke Blutdruckschwankungen, im Mittel 80. 2 mal auf eine Bewegung Steigerung bis 85.	
12 „ 5 „		
12 „ 5 „ 40 Sec.		30 Herzschläge in 10 Sec.
12 „ 5 „ 50 „		
12 „ 6 „ 30 „	70	
12 „ 7 „ 20 „		44 Herzschläge in 15 Sec.
12 „ 7 „ 40 „	90	Herzthätigkeit unregelmässig. Da sich die Wirkung des Strophantin verzögert, erneute Injection von 0,01 Strophantin (in rechten Schenkel).
12 „ 8 „ 30 „	75	Rechter Ventrikel schlaff und faltig.
12 „ 9 „ 30 „		Herz zuweilen aussetzend, diastolischer Stillstand.
12 „ 10 „	90	
12 „ 10 „ 10 „	110	
12 „ 10 „ 30 „	100	
12 „ 12 „ 30 „		
12 „ 13 „ 30 „	90	
12 „ 13 „ 40 „		Rechter Ventrikel erweitert sich stark.

	Blutdruck.	
12 Uhr 14 Min.	90	
		Versagen der Blutdruckmessung, Hg-Säule steht unbeweglich. Es gelingt nach mehreren Versuchen, ein Gerinnsel, das sich in der in die Carotis eingeführten Canüle gebildet hat, wegzudrücken. Die Blutdruckmessung tritt gerade wieder in Function, als der rechte Ventrikel sich stark ausdehnt und sich nicht mehr vollständig contrahirt.
12 „ 17 „ 30 Sec.	15	
12 „ 17 „ 50 „	10	Stillstand des linken Ventrikels.
12 „ 18 „	0	Allgemeine Krämpfe. Maximale Ausdehnung des rechten Ventrikels.

Section sogleich angeschlossen. Herz: Vor der Herausnahme am Abgang der grossen Gefässe unterbunden. Rechte Hälfte stark ausgedehnt, enthält in grosser Menge Blut. Linkes Herz schwach mit Blut gefüllt. Wandungen des linken Herzens schlaff. Keine Ecchymosen. Lungen anämisch, mit vereinzelten deutlichen Ecchymosen.

Da in Versuch 6 die Thätigkeit des linken Herzens nicht die des rechten überdauert hatte, so hatte der Versuch keinen Aufschluss über die gestellte Frage gegeben. Deshalb Wiederholung in derselben Anordnung.

7. Versuch, den 15. Jan. 1898. Kaninchen, 2175 g schwer.

	Blutdruck.	
11 Uhr 52 Min.	65	Beendigung der Operation.
11 „ 53 „	80	
11 „ 53 „ 10 Sec.	90	Bewegung.
11 „ 53 „ 15 „	95	Bewegung.
11 „ 54 „		Injection von 0,005 g Strophantin in Ohrgefäss und 0,005 g in rechten Schenkel.
11 „ 55 „	45	Injection beendet. Rechter Ventrikel sehr weit, linker contrahirt.
11 „ 55 „ 40 „		Rechter Ventrikel in vergeblichem Bemühen, sich zu entleeren.
11 „ 56 „	15	Linker Ventrikel contrahirt, rechts keine Contractionen.
11 „ 56 „ 15 „	40	Rechter Ventrikel verkleinert sich systolisch und neue Contractionen beider Ventrikel.
11 „ 57 „	65	
11 „ 57 „ 30 „	20	Rechter Ventrikel sehr weit, bemüht sich vergeblich, sich zu entleeren. Linker Ventrikel contrahirt sich.
11 „ 57 „ 45 „	30	Rechter Ventrikel prall gefüllt.
11 „ 58 „		Rechter Ventrikel beginnt wieder sich zu contrahiren.
11 „ 58 „ 10 „	35	Linker Ventrikel contrahirt sich kräftig, rechter sehr wenig.

	Blutdruck.	
11 Uhr 58 Min. 40 Sec.		Contractionen beider Ventrikel. Neue Injection von 0,01 g Strophantin.
11 „ 59 „		Injection beendet. Contractionen beider Ventrikel, jedoch entleert sich der rechte nicht vollkommen.
12 „ — „ 30 „	8	Linker Ventrikel contrahirt sich, rechts schwache Contractionen.
12 „ — „ 45 „	0	Linker Ventrikel contrahirt sich weiter, rechter nicht. Allgemeine Krämpfe.
12 „ — „ 50 „		Linker Ventrikel contrahirt sich weiter, rechter prall gefüllt, ohne Contractionen;
12 „ 1 „ 15 „		linker leer.
12 „ 1 „ 20 „		Links noch vereinzelte Contractionen, rechts
12 „ 1 „ 30 „		keine.
12 „ 1 „ 50 „		Vereinzelte Contractionen beider Ventrikel.
12 „ 2 „ 10 „	?	Herz fängt wieder an zu schlagen. Registrirung des Blutdrucks versagt, wird ausgeschaltet.
12 „ 3 „ 30 „		Langsame Contractionen beiderseits, rechts aber schwach, ohne dass Entleerung eintritt.
12 „ 4 „ 45 „		Abbindung des Herzens.

Section sogleich angeschlossen. Herz: Rechter Ventrikel stark gefüllt; Inhalt 2,5 ccm Blut. Inhalt links 1,2 ccm. (Hierbei ist zu bemerken, dass zur Zeit der Abbindung des Herzens der linke Ventrikel mehr gefüllt war, als zur Zeit der höchsten Giftwirkung.) Wandungen des linken Ventrikels schlaff. Auf der Oberfläche keine Ecchymosen. Lungen: Auf beiden vereinzelte, jedoch deutliche Ecchymosen. Oberfläche der rechten Lunge zum Theil hyperämisch; in beiden Lungen mittlerer Blutgehalt.

8. Versuch, den 19. Jan. 1898. Kaninchen, 1075 g schwer.

12 Uhr 18 Min. 30 Sec. Injection von 0,01 g Strophantin subcutan in Rücken. Vorübergehende Unruhe im Anschluss an die Injection.
12 „ 21 „ Abgang von Koth.
12 „ 22 „ 30 „ Hochgradige inspiratorische Dyspnoe.
12 „ 23 „ Thier kraftlos, fällt auf die Seite.
12 „ 24 „ Allgemeine Krämpfe, die mit Opisthotonus endigen.
12 „ 25 „ Tod.

Section sogleich angeschlossen. Herz: Linker Ventrikel in situ klein, jedoch nicht in Contractionszustand. Rechter Ventrikel stark gefüllt, ebenso beide Vorhöfe. Vor der Herausnahme wird das Herz am Abgange der grossen Gefässe unterbunden, alsdann Inhalt beider Herzhälften gemessen. Rechts 2 ccm, links 0,6 ccm, die aber ausschliesslich aus dem Vorhof stammen, der linke Ventrikel selbst war leer. Lunge anämisch. Vereinzelte deutliche punktförmige subpleurale Ecchymosen.

9. Versuch, den 24. Jan. 1898. Kaninchen, 1300 g schwer. Wiederholung des 3. Versuchs.

	Blutdruck.	
12 Uhr 23 Min.	85—90	
12 „ 23 „ 30 Sec.	100	Injection von 0,01 g Strophantin unter Schenkelhaut.
12 „ 24 „	95	
12 „ 25 „ 15 „		Regelmässige respiratorische Schwankungen von 3—4 mm.
12 „ 25 „ 30 „	90	
12 „ 27 „ 30 „		
12 „ 27 „ 45 „	90	Dyspnoe mit stärkeren respiratorischen Schwankungen. Respiration 36 in der Minute.
12 „ 28 „ 15 „	85	
12 „ 30 „ 15 „		
12 „ 31 „	80	desgl.
12 „ 31 „ 15 „	70	
12 „ 31 „ 30 „	85	
12 „ 32 „	80	
12 „ 33 „ 30 „		
12 „ 33 „ 45 „	85	Allgemeine Krämpfe.
12 „ 34 „		Respiration beschleunigt.
12 „ 34 „ 30 „	70	
12 „ 35 „ 15 „	65	
12 „ 36 „	55	
12 „ 36 „ 30 „	60	
12 „ 37 „	65	
12 „ 37 „ 15 „	50	
12 „ 37 „ 45 „		2. Injection von 0,01 g Strophantin unter Schenkelhaut.
12 „ 38 „	50	
12 „ 38 „ 45 „	30	
12 „ 38 „ 50 „	10	
12 „ 39 „	10	Allgemeine Krämpfe.
12 „ 39 „ 15 „		
12 „ 39 „ 30 „	0	
12 „ 39 „ 45 „		Terminale Athembewegungen.

Section sogleich angeschlossen. Herz: Beide Hälften mit Blut gefüllt, mehr die rechte, weniger die linke. Muskulatur schlaff. Herz vor der Herausnahme an der Abgangsstelle der grossen Gefässe unterbunden. In rechter Hälfte (Vorhof + Ventrikel) 2,3 ccm Blut, in linker Hälfte (Vorhof + Ventrikel) 1,2 ccm Blut. Ausgedehnte subendocardiale Ecchymosen an den Trabekeln und Papillen des linken Ventrikels. Lungen anämisch. Linsengrosse und stecknadelkopfgrosse Ecchymosen unter der Pleura. Trachealschleimhaut blass. Auf Druck entleert sich aus den grossen Bronchen etwas grossblasiger Schaum.

Um die Wirkung eines neuen, nach derselben Methode dargestellten Strophantins (Strophantin A) zu erproben, wird ein Vergleichsversuch bei zwei von demselben Wurf stammenden und annähernd gleich schweren Kaninchen gemacht.

10. Versuch, den 13. Febr. 1898.

a) Kaninchen, 1150 g schwer.

Respiration 160—164.

1 Uhr 0 Min. 30 Sec. Injection von 0,02 g Strophantin in Rücken subcutan.

1 Uhr 2 Min. Respiration 132.
1 „ 4 „ Krämpfe, endigend mit Opisthotonus.
1 „ 5 „ Terminale Respiration. Tod (nach 4 Min. 30 Sec.).

Section sogleich angeschlossen. Herz: In situ rechter Ventrikel stark mit Blut gefüllt, linker Ventrikel sich derb anfühlend. Beide Vorhöfe gleichmässig stark mit Blut gefüllt. Vor der Herausnahme am Abgang der grossen Gefässe unterbunden. Zunächst linker Vorhof eröffnet; Inhalt 0,8 ccm. Danach linker Ventrikel, derselbe leer. In der rechten Herzhälfte 1,9 ccm Blut. Keine endocardialen oder subpericardialen Ecchymosen. Lungen anämisch, mit zahlreichen über linsengrossen Ecchymosen bedeckt. Trachealschleimhaut blass. Auf Druck entleert sich aus den grossen Bronchen grossblasiger Schaum.

b) Kaninchen, 1350 g schwer.

Respiration 164.

1 Uhr 12 Min. Injection von 0,02 g Strophantin A in Rücken subcutan.
1 „ 12 „ 30 Sec. Respiration 144.
1 „ 13 „ Respiration 148. Verstärkte Inspirationen.
1 „ 13 „ 30 „ Dyspnoe.
1 „ 13 „ 45 „ Dyspnoe zunehmend mit starken Einziehungen des Abdomens.
1 „ 14 „ 30 „ Allgemeine Krämpfe, mit Opisthotonus endigend.
1 „ 15 „ Tod (nach 3 Min.).

Section sogleich angeschlossen. Herz: Beträchtliche Differenz in der Füllung beider Ventrikel. Vor der Herausnahme am Abgang der grossen Gefässe unterbunden. Inhalt der linken Hälfte 0,6 ccm (zum grössten Theil aus dem Vorhof stammend). Rechts 1,2 ccm. Wandungen beiderseits schlaff. Keine endocardialen oder subpericardialen Ecchymosen. Lungen anämisch, von mittlerer Grösse, mit vereinzelten über linsengrossen Ecchymosen. Trachealschleimhaut blass. Aus grösseren Bronchen entleert sich auf Druck grossblasiger Schaum.

Auf Grund vorstehender Versuche lässt sich folgendes Bild der Wirkung des hier angewandten Strophantins entwerfen[1]). Auf die Injection folgt zunächst eine vorübergehende motorische Unruhe. Nachdem das Thier dann eine geraume Zeit ruhig dagesessen hat, pflegt der Abgang von Koth den Beginn eines dyspnoischen Stadiums zu markiren. Dieses erreicht unter rascher Steigerung der Symptome bald seinen Höhepunkt. Das Thier fällt kraftlos zur Seite. Es treten allgemeine Convulsionen ein, die mit Opisthotonus endigen, und nach längerer Pause pflegen terminale Athembewegungen die Situation zu beschliessen.

1) Auf die Wirkung anderer Strophantinpräparate einzugehen, muss ich mir hier versagen. Die Literatur darüber ist in einer kürzlich erschienenen Dissertation von Julius Müller (Ein Fall von acuter Strophantusvergiftung. Berlin 1898) neuerdings zusammengestellt worden.

Wir haben somit das Bild der Erstickung mit allen ihren charakteristischen Zeichen vor uns. Es kam nun darauf an, die nähere Ursache der Erstickung kennen zu lernen, und da lehrte zunächst der dritte Versuch, dass der Blutdruck unter der Einwirkung des Giftes stetig absank, die Athmung aber den definitiven Herzstillstand noch überdauerte, und weitere Versuche, dass die Wirkung des Strophantins zuerst sich am rechten Ventrikel äussert, welcher gelähmt wird (Versuch 4), und dass im Moment des Lähmungsstillstandes des rechten Ventrikels der Blutdruck auf 0 absinkt (Versuch 7). Es war also eine primäre Herzlähmung, um die es sich handelte, die durch den in den medullaren Centren hervorgerufenen Sauerstoffmangel die der Erstickung eigenthümlichen Reizzustände hervorrief[1]). Wir haben somit in dem Strophantin ein exquisites Herzgift nach Art des Antiarin[2]) und Gitakayas[3]), und wie dort sind auch hier für die Wirkung des Giftes die Ventrikel empfänglicher als die Vorhöfe, was aber ausserdem noch festzustellen war, der rechte Ventrikel und der rechte Vorhof ihrerseits wieder empfänglicher als der linke Ventrikel und der linke Vorhof (Versuch 4). Von einer rechten Blutdrucksteigerung im Beginn der Giftwirkung, wie sie beim Antiarin in den Versuchen mit curarisirten Hunden festgestellt werden konnte, aber bei curarisirten Kaninchen meist nicht bedeutend war oder ganz ausblieb, war auch hier wenig oder nichts zu merken. Der Stillstand beider Ventrikel erfolgte wie bei jenen Giften stets in der Diastole. — Was die Toxicität des Strophantins betrifft, so besteht ein bemerkenswerther Unterschied zwischen subcutaner und intravenöser Einverleibung. Während im 2. Versuche das 2100 g schwere Kaninchen bei intravenöser Injection von 0,01 g Strophantin in 2 Minuten erlag, erlag ein anderes nur halb so schweres Kaninchen im 8. Versuch bei subcutaner Injection der gleichen Menge erst nach 7 Minuten. Auch besteht anscheinend ein Unterschied

---

1) Auch im anatomischen Bilde gab sich die Erstickung durch das Oedem der Lungen in den Versuchen 1, 9, 10a und 10b kund. — Skrzeczka und v. Hofmann haben im übrigen die primäre Herzlähmung direct unter die Erstickung gerechnet. Man vergl. auch diese Zeitschr. N. F. Bd. LI. Die Todtenstarre am Herzen. Von Dr. F. Strassmann.

2) v. Schroff jun., Beiträge zur Kenntniss der Antiarinwirkung auf die Kreislaufsorgane. Wiener med. Jahrb. 1874.

3) J. Rosenthal, Ueber Herzgifte. Reichert's und Dubois' Archiv f. Anat., Physiol. u. wissenschaftl. Medicin. 1865.

zwischen den 2 Strophantin-Präparaten selbst, die im letzten Versuch auf ihre Giftigkeit geprüft wurden. Hier erlag das eine Kaninchen nach 4 Minuten 30 Sekunden, das andere aus demselben Wurf stammende schon nach 3 Minuten. Wenn eine Verzögerung der Giftwirkung in den durch Blutdruckmessung und künstliche Athmung complicirten Versuchen eingetreten ist, so ist dieselbe wohl auf das Conto dieser Complicationen zu setzen, namentlich aber der künstlichen Athmung, wenigstens wurde etwas Aehnliches bei keinem der einfachen Versuche beobachtet. —

Was nun die Beziehungen der subpleuralen Ecchymosen zum primären Herztod betrifft, so haben vorstehende Versuche erwiesen, dass subpleurale Ecchymosen nicht nur nicht den primären Herztod ausschliessen, sondern denselben unter Umständen sogar regelmässig begleiten können, denn bei jedem mit Strophantin vergifteten Kaninchen waren sie nachweisbar. Hiermit ist die Frage, deren Prüfung vorliegender Arbeit zu Grunde gelegt war, dahin entschieden, dass den subpleuralen Ecchymosen nicht einmal jener geringe Werth beikommt, den ihnen Strassmann und Corin noch beilegen zu sollen geglaubt haben. Sie sind nichts weiter als ein interessanter Befund.

Zum Schluss sei eines Nebenbefundes noch erwähnt, der im 9. Versuch erhoben werden konnte, der ausgedehnten subendocardialen Ecchymosen an den Trabekeln und Papillen des linken Ventrikels. Man geht wohl nicht fehl, wenn man dieselben in ihrer Entstehung den subendocardialen Ecchymosen beim Verblutungstode gleichsetzt.

6.

Ueber das Princip der Conservirung anatomischer Präparate in den „natürlichen“ Farben mittelst Formaldehyd, nebst Bemerkungen über die Verwerthbarkeit dieses Mittels beim forensischen Blutnachweis.

Vortrag, gehalten in der Abtheilung für gerichtliche Medicin der 70. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte zu Düsseldorf.

Von

Dr. **Georg Puppe,**

Privatdocent und I. Assistent der Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde der Universität Berlin.

Meine Herren! Wie ein Blick auf die Publikationen der verschiedensten Gebiete der Medicin in den letzten Jahren ohne weiteres zeigt, giebt es zur Zeit wohl kaum ein vielseitigeres Mittel, als das Formaldehyd. In der Hygiene und Chirurgie, in Dermatologie und innerer Medicin verwendet, um nur einige Gebiete der Benutzung anzuführen, ist es nunmehr auch dazu gekommen, dem Anatomen bei der Conservirung von Präparaten ein Hülfsmittel zu werden, wie keines vordem. In der That gewährt die Formaldehydmethode nicht nur gute momentane, sondern, wie die Zeit lehrt, auch gute Dauerresultate, und die Hoffnung, welcher Virchow in der Berliner medicinischen Gesellschaft am 8. Juli 1896 bei dem hierauf bezüglichen Vortrage Kaiserling's Ausdruck gab: er glaube, dass aus diesem Verfahren eine neue Aera für die demonstrativen Vorlesungen hervorgehen werde, darf als in Erfüllung gegangen betrachtet werden.

Vor dem erwähnten Vortrage Kaiserling's waren zwei andere Veröffentlichungen im Centralblatt für allgemeine Pathologie erschienen, die sich beide auf dasselbe Gebiet bezogen. Am 31. Januar 1896 hatte Melnikow-Raswedenkow „über das Aufbewahren

pathologisch-anatomischer Präparate" ein Verfahren bekannt gegeben, und am 29. Februar 1896, also einen Monat später, erschien die Arbeit von Jores: „Die Conservirung anatomischer Präparate in Blutfarbe mittelst Formalin". Melnikow-Raswedenkow, Jores und Kaiserling hatten längere Zeit vorher Versuche gemacht, um das Problem der Conservirung anatomischer Präparate in den natürlichen Farben seiner Lösung entgegenzuführen; Melnikow-Raswedenkow war es, der zuerst seine Resultate der Oeffentlichkeit unterbreitete.

Jeder von diesen drei Untersuchern ist auf Grund seiner Arbeiten zu einer Methode gekommen, deren Princip in allen drei Fällen dasselbe ist, nur in den Einzelheiten weichen die angegebenen Verfahren mehr oder weniger von einander ab. Principiell laufen alle drei Methoden darauf hinaus, dass die Präparate zuerst einer Behandlung mit Formalin unterworfen, dann in Alkohol gebracht werden; um schliesslich in einer wässrigen Lösung von Glycerin zu verbleiben. Während aber Melnikow-Raswedenkow sich nur auf Erhaltung **einer** Fläche beschränkt, die er den Formalindämpfen aussetzt, die übrigen aber mit dem concentrirten Stoff in Berührung bringt und dadurch preisgiebt, verwenden Jores und Kaiserling Salzformalinlösungen. Beide letztere Untersucher wieder unterscheiden sich dadurch, dass Kaiserling die Präparate zunächst mit stärkerer Formalinlösung behandelt, Jores mit schwächerer und dass Kaiserling neben einer geringen Menge Salpeter Kali aceticum ausgiebig in Anwendung zieht, während Jores Kochsalz, schwefelsaures Natrium und Magnesium, Salze, welche bekanntlich Blutkörperchen erhaltende Eigenschaften besitzen, seiner Formalinlösung hinzufügt[1]).

Wie Kaiserling mit Recht hervorhebt, dreht sich das Problem der Herstellung von Sammlungspräparaten in den natürlichen Farben um 3 Punkte: 1. Erhaltung der Eigenfarbe, 2. Erhaltung der Blutfarbe, und 3. Erhaltung der Transparenz; am wichtigsten von ihnen sind Erhaltung von Blutfarbe und Transparenz, hinter ihnen steht die Erhaltung der Eigenfarbe an Wichtigkeit zurück. Bringen wir nun nach Kaiserling[2]) ein Organ in die von ihm angegebene Formalin-

1) Kaiserling, Weitere Mittheilungen über die Herstellung möglichst naturnaturgetreuer Sammlungspräparate. Virchow's Archiv. Bd. 147.

2) Die nachstehenden Untersuchungen beziehen sich nur auf das Kaiserling'sche Verfahren, das in der Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde der Universität Berlin bisher ausschliesslich zur Anwendung gelangte. Bei der princi-

Salzlösung (bestehend aus Formalin 200, Wasser 1000, Kal. nitric. 15,0, Kal. acetic. 30,0), so beobachten wir alsbald eine Abblassung des Objects, eine Dunkelfärbung des Blutes, in der Regel eine Verminderung der Transparenz und ein Erhalten der Eigenfarbe[1]) bei guter Fixirung der Form. Nachdem das Präparat hierin etwa 48 Stunden verweilt hat, übertragen wir es in Alkohol von etwa 92—95 pCt.; der Effect dieser Operation besteht in einer theilweisen Wiederkehr der Blutfarbe. Uebertragen in Kali aceticum-Glycerin-Lösung (2 : 4 : 20) bringt auch die Transparenz wieder zum Vorschein und vollendet die Restitution der natürlichen Blutfarbe.

Dass Glycerin die Transparenz der Präparate wiederherstellt, darf weiter nicht Wunder nehmen; das ist ja eine keineswegs neue Eigenschaft dieser Substanz. Aber worauf beruht die eigenthümliche Erscheinung, dass die Blutfarbe verschwindet und wiederkehrt? Auf diesen Punkt, der als der wesentlichste des ganzen Verfahrens angesprochen werden muss, hat uns keiner der Herren Untersucher eine Antwort gegeben. Allein Kaiserling hat sich der Mühe unterzogen, Reagenzglasversuche anzustellen; er fand hierbei, dass Blut eine schmutzig-braunrothe Färbung annahm, wenn er es mit seiner Formalinlösung behandelte; setzte er Alkohol hinzu, so veränderte sich diese Farbe schnell in ein helleres Roth. Spektroskopisch ergab sich nach Zusatz der Formalinlösung ein Streifen bei C, nach Alkoholzusatz traten die beiden gewöhnlichen Absorptionsstreifen wieder auf. Kaiserling hat nicht festgestellt, was das für ein Streifen bei C ist; den Farbenumschlag in Roth hält er augenscheinlich für die Wiederkehr des ursprünglichen Blutfarbstoffes.

Ich habe geglaubt, diese noch nicht völlig klargestellten Verhältnisse näher untersuchen zu sollen und bin hierbei zu, wie ich hoffe, nicht ganz uninteressanten Ergebnissen gelangt.

Die Lösung der Aufgabe habe ich zunächst auf dem Wege zu erreichen gesucht, dass ich die verschiedenen Conservations- resp. Präparationsflüssigkeiten einer spektroskopischen Untersuchung unterzog und hierauf eine Reihe in der vorgeschriebenen Weise behandelter Objecte direct bezüglich der vor sich gegangenen Blutveränderungen mit dem Mikrospektroskop durchmusterte. Eine Untersuchung der

piellen Gleichartigkeit aller drei angegebenen Verfahren ist indess ein Rückschluss auf die Methoden von Melnikow-Raswedenkow und Jores durchaus am Platze.

1) cf. Blum, Anatom. Anzeiger. IX. Hermann, Ibidem.

Präparationsflüssigkeiten war dadurch ermöglicht, dass wir aus Sparsamkeitsgründen die Formalinlösung und den Alkohol wiederholt zu benutzen pflegen, ein Verfahren, das für die Schönheit der Präparation keinerlei Bedenken darbietet.

Das von Kaiserling angegebene Formalingemisch ist nach wiederholtem Gebrauch zu einer trüben, braunen Flüssigkeit geworden; spektroskopisch erhält man sofort den für das saure Hämatin charakteristischen Streifen bei C, der nach Zusatz einer alkoholischen Aetzkalilösung verschwindet, um dem des alkalischen Hämatins Platz zu machen. Setzt man zu dieser Flüssigkeit gelbes Schwefelammon hinzu, so entsteht alsbald Hämochromogen. Der Beweis, dass in dieser braunen Lösung aus dem gefällten Blut Hämatin entstanden ist, erscheint damit erbracht.

Ich untersuchte dann Alkohol, der ebenfalls wiederholt zur Präparation mit dem Formalingemisch vorbehandelter Organe verwendet war. Makroskopisch stellt er eine schwach röthlich gefärbte Flüssigkeit dar, die das Spektrum des alkalischen Hämatins giebt; durch Zusatz von alkoholischer Kalilösung wird dasselbe deutlicher, auf Zusatz von gelbem Schwefelammon im Ueberschuss verwandelt es sich in dasjenige des Hämochromogens. Es ist bemerkenswerth, dass der Alkohol nicht mehr das Spektrum des sauren Hämatins zeigt, so bemerkenswerth, dass wir nachher noch einmal auf diesen Punkt zurückkommen müssen.

Das gebrauchte Glycerin-Kali aceticum-Gemisch ist eine schwach gelbliche, leicht trübe Flüssigkeit, die spektroskopisch indifferent ist.

Wir haben nun die Mehrzahl der Präparate unserer Sammlung noch in einem vierten, letzten Gemisch, einer aus Glycerin und Wasser ana 500 und Alcohol absol. 100 bestehenden Flüssigkeit, conservirt, welches von Kaiserling gelegentlich seiner ersten Demonstration in der Berliner medicinischen Gesellschaft angegeben war[1]). Durch dieses Verfahren wird die Farbe vieler Präparate noch leuchtender roth, als im Glycerin-Kali aceticum-Gemisch, in dem sie eine nicht zu leugnende Neigung zum Abblassen bekommt. Einen Nachtheil bringt diese Behandlung mit sich: Flüssigkeit 4 extrahirt gewisse Mengen Blutfarbstoff resp. bereits durch die Vorbehandlung entwickelter Blutfarbstoffderivate und wird roth; sie muss daher bei einer Reihe Präparate ab und an erneuert werden. Für meine Untersuchung hatte dies den

1) cf. Deutsche med. Wochenschr. 1896. Vereinsbeilage. S. 143.

Vortheil, dass ich den extrahirten Blutfarbstoff spektroskopisch untersuchen konnte. Ich bemerke übrigens ausdrücklich, dass ich dieser Behandlung mit der Flüssigkeit 4, dem Glycerin-Alkoholgemisch, principiell bezüglich des Schicksals des Blutfarbstoffes keinerlei Bedeutung beilege; sind doch alle darin enthaltenen Substanzen bereits einmal mit dem Organ, also auch mit seinem Blut, bei den vorher vorgenommenen Operationen in Berührung gekommen.

Die Resultate, die ich nun bei der spektroskopischen Untersuchung dieser Flüssigkeit erhielt, gehen etwas auseinander. Sie weichen von den bislang erhaltenen insofern ab, als ich bisweilen auch Oxyhämoglobin mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit nachweisen konnte; ich sage, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, denn die beiden Streifen, die ich hier in wenigen Fällen fand, entsprachen zwar ihrer Lage nach denen des Oxyhämoglobin — indess gelang es mir nicht, durch Reductionsmittel das Spektrum des Hämoglobin zu erhalten, sie blieben unverändert. Ich glaube, dass es sich hier um Extraction des noch nicht vom Formalin veränderten Blutfarbstoffes aus der Tiefe der Präparate handelt, die bewirkt wurde durch die wässerige Glycerinlösung. Auch auf diesen Punkt werde ich alsbald zurückzukommen haben. Im Uebrigen fand ich ausserdem sowohl das Spektrum des sauren Hämatins, das durch alkoholische Aetzkalilösung in dasjenige des alkalischen Hämatins und durch Schwefelammon in das des Hämochromogens übergeführt werden konnte — als auch das des alkalischen Hämatins, dessen Identität ebenfalls durch Schwefelammon festzustellen gelang.

Beweisend für die stattgehabte Blutfarbstoffveränderung in den Präparaten ist nun, wie mir scheint, die directe Untersuchung von denselben entnommenen, stark bluthaltigen Gewebspartikeln mittelst des Mikrospektroskops; sie ist um so mehr beweiskräftig, als sie mit den Resultaten der Untersuchung der Präparationsflüssigkeiten durchaus in Einklang zu bringen ist. Und diese Resultate laufen, wie Sie mir zugeben werden, darauf hinaus, dass wir in diesem in „natürlicher“ Farbe erscheinenden Blut der Präparate nicht Hämoglobin, sondern Hämatin, und zwar die alkalische Modification des Hämatins vor uns haben! Denn alle untersuchten Gewebstheile, Extravasate, hyperämische und hämorrhagische Abschnitte u. dergl. geben im Mikrospektroskop das Spektrum des alkalischen Hämatins, das in das Spektrum des Hämochromogens durch Schwefelammon überzuführen ohne Weiteres gelang.

Nach diesen Feststellungen bedurfte es noch der Controle der erhaltenen Resultate durch Reagenzglasversuche, die sich zunächst auf das Verhalten von Formaldehyd zum Blut, sodann von Alkohol zum Blut, und endlich auf die Combination dieser drei Körper zu erstrecken hatten. Dieselben wurden angestellt, wie ich an dieser Stelle anzuführen nicht unterlassen möchte, vermittelst des unter der Marke Formol in den Handel kommenden Höchster Präparates, theils an defibrinirtem Thierblut, theils an der Leiche bei der Section entnommenem Menschenblut. Bekanntlich gehört ja das Formaldehydum solutum zu unserem officinellen Arzneischatz; das im Arzneibuch für das Deutsche Reich vorgeschriebene Präparat hat einen Gehalt von 35 pCt. Formaldehyd, das von mir benutzte besass einen solchen von etwa 40 pCt. nach Angabe der Bezugsquelle.

Was nun das Verhalten des Formaldehyds zum Blutfarbstoff angeht, so erweist sich jenes als ein sicherer Hämatinbildner. Bringt man Formaldehyd mit Blut zusammen, so entsteht ein pastöses Gerinnsel von dunkelbrauner Farbe, das aus dem Glase zu entfernen nur schwer gelingt. Fügt man zu einer wässrigen Blutlösung Formaldehyd, so entwickelt sich alsbald eine Braunfärbung der Blutlösung, die hervorgerufen wird durch die Bildung von saurem Hämatin, wie das Spektroskop zeigt. Nach Benedicenti[1]), der diesbezügliche Versuche zuerst angestellt hat, soll schwach alkalisch gemachtes Formaldehyd kein saures Hämatin geben; es entsteht nur eine bräunliche Verfärbung des Blutes, die Oxyhämoglobinstreifen verschwinden, ein Spektrum ist nicht mehr vorhanden. War die Verdünnung des Blutes durch Wasser eine sehr starke, und die zugefügte Formaldehydmenge relativ gering, so können Hämatin und Oxyhämoglobin, wie das Filtrat zeigt, zunächst neben einander vorhanden sein.

Was ergiebt nun die spektroskopische Prüfung des Verhaltens von Alkohol zu Blut? Dass diese Substanz zu den Blut coagulirenden gehört, ist ja bekannt. Die genaueren Angaben über die spektroskopische Prüfung der entstandenen Producte erscheint mir jedoch der weiteren Hervorhebung dringend bedürftig.

Bringe ich Blut — nicht Blutlösung — mit absolutem Alkohol zusammen, so entsteht augenblicklich eine rothbraune flockige Fällung;

---

1) Benedicenti, Ueber die Einwirkung des Formaldehyds, des Hydrazins und anderer reducirender Agentien auf Blutfarbstoff. Archiv f. Anat. u. Physiol. 1897. S. 210.

filtrirt man, so entsteht ein klares, spektroskopisch indifferentes Filtrat; der rothbraune Filterrückstand zeigt unter dem Mikrospektroskop zwischen zwei Objectträgern ausgebreitet ein Spektrum, das identisch ist mit dem des alkalischen Hämatins, und welches durch gelbes Schwefelammon sofort in das des Hämochromogens verwandelt wird.

Mischt man nun eine Blutlösung mit absolutem Alkohol, so entsteht, wie soeben auch, eine rothbraune, flockige Fällung; das Filtrat aber ist nicht farblos, sondern roth; spektroskopisch können in ihm zunächst die beiden immerhin etwas verschwommenen Oxyhämoglobinstreifen eruirt werden; Zusatz von Reductionsmitteln lässt das Hämochromogenspektrum entstehen mit der Aenderung, dass der erste Streifen etwas verwaschen ist, eine Erscheinung, die die Reduction des vorhin vorhanden gewesenen Oxyhämoglobins zu Hämoglobin daneben ebenfalls wahrscheinlich macht. Aehnlich sind die Verhältnisse, wenn eine Blutlösung mit etwa 90 pCt. Alkohol gemischt wird. Es entsteht eine flockige, rothbraune Trübung, die als pastöser Filterrückstand bei der Filtration erhalten wird. Das Filtrat ist stets mehr oder weniger gefärbt und seine weitere Prüfung ergiebt neben Hämatin noch Oxyhämoglobin. Wir hatten also bei Einwirkung von absolutem Alkohol auf reines Blut eine Umwandlung des gesammten Blutfarbstoffes in ein Hämatin zu constatiren, das spektroskopisch mit dem alkalischen Hämatin identisch ist. Bei Anwesenheit von Wasser blieb stets eine gewisse Menge des Blutfarbstoffes als Oxyhämoglobin erhalten, ohne in Hämatin überführt worden zu sein.

Wir gehen nunmehr über zu einer Betrachtung des Verhaltens der Formaldehyd-Blutlösungen gegenüber dem Alkohol. Vorhin wurde hervorgehoben, dass in der Regel saures Hämatin entsteht und dass nur bei dünnen Concentrationen noch Reste von Oxyhämoglobin erhalten bleiben können. Bemerkenswerth erscheint hier nun die Thatsache, dass das saure Hämatin einer 24 Stunden alten Formaldehyd-Blutlösung durch Zusatz von Alkohol verschwinden kann, um dem sog. alkalischen Hämatin Platz zu machen. Filtrirt man eine 24 Stunden alte Formaldehydblutlösung, so ist in dem Filtrat in dicken Schichten noch saures Hämatin nachzuweisen; das Filtrat jedoch wird, wenn man zuvor Alkohol hinzugefügt hat, erstens dunkler, als das eben erwähnte war, und weiter erkennen wir in dicken Schichten wieder ein Spektrum, welches identisch ist mit dem des alkalischen Hämatins — das durch Reductionsmittel in das des Hämochromogens überführt werden kann.

Ein frischer Bluterguss ins Gewebe wurde zunächst der Behandlung mit einer 10proc. Formaldehydlösung 2 Tage lang unterworfen; die Suffusion hatte eine schwarzbraune, unansehnliche Farbe angenommen; 6 Stunden lang wurde das Präparat der Wirkung des Alkohols ausgesetzt; makroskopisch war eine Röthung des Extravasates eingetreten, mikrospektroskopisch ergab sich ein Streifen in der Gegend desjenigen des alkalischen Hämatins, den durch gelbes Schwefelammon zu reduciren gelang, nachdem der Alkohol 24 Stunden eingewirkt hatte.

M. H.! Was ergiebt sich aus alledem? Wir sind im Stande, in Blut, in welchem durch Formaldehyd saures Hämatin entwickelt wurde, allein durch Alkohol eine Modification des Hämatins zu bilden, die sich makroskopisch und spektroskopisch verhält wie das alkalische Hämatin. Die Consequenzen, die sich hieraus bezüglich des Conservirungsverfahrens mit Erhaltung der natürlichen Farben ergeben dürften, betreffen einmal die Complicirtheit der verschiedenen Mischungen. Wesentlich sind eine Formaldehydlösung und Alkohol, um eine Erhaltung der Eigenfarbe (Formaldehyd), eine Umwandlung des Blutfarbstoffes in eine dauerhafte und dem Oxyhämoglobin nicht unähnliche Modification, das alkalische Hämatin (Formaldehyd + Alkohol) und eine theilweise Erhaltung der Tansparenz zu bewirken (Formaldehyd). Wir unterstützen die Umwandlung des Blutfarbstoffes in das alkalische Hämatin sicher durch Alkalien, wie das Kalium aceticum, nicht unbeträchtlich, und wir produciren weiter einen möglichst hohen Grad von Transparenz, durch welche die Intensität der Blutfärbung noch mehr gehoben wird, durch Glycerin. Ob sich aus diesen Resultaten Consequenzen auch in practischer Beziehung im Sinne einer Vereinfachung des Verfahrens ergeben werden, muss die Zukunft lehren.

Vielleicht liesse sich noch in anderer Beziehung, nachdem wir nun einmal dem Princip des Kaiserling'schen Verfahrens näher gekommen sind, eine Consequenz ziehen. Warum nehmen wir das alkalische Hämatin als Surrogat des ursprünglichen Blutfarbstoffes, warum nicht lieber das Hämochromogen? Es ist leicht darzustellen, sein Roth hat einen prachtvoll leuchtenden Ton und ich glaube wohl, dass derartige Präparate, die auch mit Formaldehyd vorbehandelt sein können, gewiss recht schöne Bilder liefern können. Ob es gelingen wird, auf diesem Wege näher ans Ziel zu kommen, oder auch nur so nahe, wie auf dem anderen, bereits erschlossenen Wege, das müssen ebenfalls weitere Versuche zeigen.

M. H.! Die ausgezeichneten Eigenschaften des Formaldehyds als eines energischen Hämatinbildners einerseits, und eines guten Erhaltungsmittels für Formelemente andererseits legten den Gedanken nahe, auch eine Nutzanwendung dieses vielseitigen Mittels für den forensischen Blutnachweis zu versuchen. Ich freue mich, mittheilen zu können, dass meine Versuche nicht resultatlos geblieben sind: Formaldehyd ist sowohl ein gutes Extractionsmittel für alte Blutflecke, als auch ist es im Stande, uns bei dem Nachweis der Formelemente gute Dienste zu leisten.

Behandelt man nämlich getrocknetes Blut mit einer aus Formol und Alcohol absolutus ana bestehenden Flüssigkeit, so entsteht bald eine bräunliche Färbung der letzteren, die auf der Entwicklung von saurem Hämatin, wie die spektroskopische Prüfung ergiebt, beruht. Man kann die Entwicklung dieses Blutfarbstoffderivates beschleunigen, wenn man die Operation in einem Kochkölbchen vornimmt und erhitzt. Zusatz von alkoholischer Aetzkalilösung bewirkt sofortige Bildung von alkalischem Hämatin, das durch Schwefelammon in Hämochromogen ohne Weiteres übergeführt werden kann.

Bekanntlich setzen hohes Alter der zu untersuchenden Blutspur, sowie vorherige Erhitzung derselben der Anwendung aller Extractionsmittel einen oft unüberwindlichen Widerstand entgegen. Ich habe daher nach dieser Richtung hin einige ergänzende Untersuchungen vornehmen zu sollen geglaubt, die ich mir ganz kurz Ihnen mitzutheilen erlauben möchte. Wurde zunächst sehr altes getrocknetes Blut aus unserer Sammlung — nach der Aufschrift 30 Jahre altes — der eben angeführten Behandlung ausgesetzt, so ergab sich sehr bald ein positives Resultat; es entstand saures Hämatin, dessen Identität durch Zusatz von alkoholischer Aetzkalilösung und weiter von gelbem Schwefelammon sichergestellt werden konnte. Nach dieser Richtung hin war der Versuch also von Erfolg gekrönt.

Sodann wurde, um auch die Wirksamkeit des Extractionsmittels gegenüber durch hohe Hitzegrade verändertem Blut festzustellen, blutige Leinewand eine Stunde lang auf 140° erhitzt; die Extraction gelang in genügender Weise bereits nach mehrmaligem Aufkochen im Kölbchen, und die spektroskopische Prüfung bewies in der That die Anwesenheit von saurem Hämatin. Ebenso positiv fiel der Versuch aus, wenn blutige Leinewand auf 150 und 160° eine Stunde im Heissluftschrank erhitzt wurde; dagegen konnte bei auf 180° erwärmter blutiger Leinewand der Nachweis des Vorhandenseins von Blut auf

diesem Wege nicht mehr erbracht werden. Wenn die angestellten Versuche auch nichts weniger als erschöpfend genannt werden müssen, so beweisen sie doch, dass die Methode, durch Formaldehyd-Alkohol Hämatin aus alten Blutflecken darzustellen, für den forensischen Blutnachweis eine beachtenswerthe Neuerung darstellt, die wohl berufen sein kann, uns in Zukunft gute Erfolge bei gerichtsärztlichen Untersuchungen zu liefern. Die Methode hat jedenfalls den Vorzug der Einfachheit für sich, sie übertrifft in dieser Beziehung die Ipsen'sche Kupfersulfat-Alkohol-Methode bedeutend, und während das Ipsen'sche Verfahren nur bei Blutspuren, die hohen Hitzegraden ausgesetzt wurden, von Werth zu sein scheint, häufig aber sonst negative Resultate liefert[1]), ergiebt die Untersuchung mit dem Formol-Alkohol-Gemisch bei nicht erhitzten Blutspuren regelmässig einen positiven Ausfall der Reaction. Bezüglich der Leichtigkeit ihrer Ausführung ist sie an die Seite zu setzen dem von Szigeti veröffentlichten Carbolsäure-Alkohol-Verfahren, auch was ihre Resultate betrifft, entspricht sie dieser Methode wohl am ehesten.

Nur wenige Worte gestatten Sie mir noch über die Anwendung des Formaldehyds bei dem mikroskopischen Nachweis der Formelemente des Blutes in alten eingetrockneten Flecken. Ich ging bei meinen diesbezüglichen Untersuchungen von der Ueberlegung aus, dass Formaldehyd als Formelemente erhaltendes Agens am besten zusammenwirken würde mit einem Quellmittel. Als solches wählte ich die altbewährte officinelle Kalilauge, die ich zu gleichen Theilen mit Formol mischte. Es entsteht so eine klare Flüssigkeit von syrupöser Consistenz, die man zu gehörig zerkleinerten Blutfleckpartien unter dem Deckglas hinzusetzt und einige Zeit, ein bis zwei Stunden und darüber, wartet, bis die Grenzen der Blutkörperchen optisch wirksam geworden sind. Kalilauge und Formaldehyd wirken nämlich nunmehr gewissermaassen, wie ich mir denke, antagonistisch. Während ersteres allein die einzelnen Formelemente ja auch hervortreten lässt, dieselben indess nach einiger Zeit wieder in Folge zunehmender Quellung zum Verschwinden bringt, ist Formaldehyd im Stande, die Quellung in Grenzen zu halten, so dass man noch nach 24, ja nach 48 Stunden manchmal die Formelemente deutlich erkennen kann. In dicken Partikeln erkennt man unter dem Einfluss der angegebenen Behand-

1) Nieter, Ein Beitrag zur spektralen Blutuntersuchung. Inaug.-Dissert. Berlin 1898.

lung am Rande die Blutkörperchen häufig ganz ausserordentlich deutlich. Bekommt man ganz dünne Schüppchen von dem suspecten Fleck zur Untersuchung, so hat man über die ganze Breite des Objectes hin die bekannten charakteristischen Bilder.

Untersuchungen, die ich, um die Wirksamkeit der Formaldehyd-Kalilauge mit der Hofmann-Pacini'schen Flüssigkeit und dem Roussin'schen Reagens zu vergleichen, anstellte, liessen mich zu dem Schlusse kommen, dass wir in jenem Gemisch ein Mittel vor uns haben, welches verdient, bei einschlägigen Untersuchungen herangezogen zu werden. Leistet es doch, wie es scheint, dasselbe, wie jene bei der forensischen Blutuntersuchung längst bewährten Mittel. Ob es nicht vielleicht dieselben übertrifft, muss die Praxis lehren.

7.

Ueber Veränderungen des Nervensystems beim Hungertode.

Vortrag, gehalten auf der 15. Hauptversammlung des Preussischen Medicinalbeamten-Vereins, am 27. September 1898.

Von

Dr. **S. Placzek**, Nervenarzt in Berlin.

Studirt man in den gangbaren Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin das einschlägige Capitel über den Hungertod, so fällt an ihm neben seiner bemerkenswerthen Kürze besonders auf die stereotype Wiederholung angeblich charakteristischer Kennzeichen, deren offenkundige Vieldeutigkeit in die Augen springt. Die Veränderungen der Muskeln, der Leber, des Magens, des lymphatischen Gewebes, sind wohl werthvoll und unbezweifelbar, indess muss ihre stete causale Abhängigkeit von der Ursache gerade des Hungertodes in jedem Falle erst bewiesen werden. Ausdrücklich betont Schürmayer (1), dass es bei dem freiwilligen Hungertode keine aus der Todesart selbst hervorgehenden Merkmale giebt, doch hofft er stets Gewissheit über die Art des Vorganges aus den Umständen erschliessen zu können. Auch Strassmann (2) gesteht offen die Unzulänglichkeit der gerichtlichen Section in verschiedenen Fällen zu, da sie den Nachweis eines Verbrechens nicht führt und nicht führen kann, wenn sie auch als Abschreckungmittel werthvoll ist. Entweder ergiebt sie gar kein Symptom des Hungertodes, und es findet sich eine ganz andere natürliche Todesart, oder es ist wohl Atrophie vorhanden, aber es ergiebt sich für sie eine anderweitige Ursache des Krankheitsprocesses. Das angeblich exacte Fehlen des Glykogens in der Leber harrt noch des Beweises.

Deshalb ist der Warnungsruf der Autoren, den angeblich charakteristischen Organveränderungen in forensisch wichtigen Fällen zu sehr zu vertrauen, wohl berechtigt.

Angesichts dieser Unzulänglichkeit der bisherigen Beweismittel bedarf wohl mein Versuch keiner Rechtfertigung, wenn möglich einwandfreiere Signa für diese gewaltsame Todesart zu finden, auf die sich der gerichtliche Sachverständige besser als bisher stützen könnte.

Mag auch unter unsern Culturverhältnissen der gewaltsame Hungertod selten zu forensischer Beurtheilung Anlass geben — vereinzelt dürfte er auch bei uns vorkommen —, zweifellos ist er, oder, was ihm sehr ähnelt, die absichtliche oder unabsichtliche Lässigkeit in der Pflege, die Hauptursache der grossen Sterblichkeit der Pflegekinder, es erscheint darum ein festerer Anhalt für die forensische Beurtheilung höchst wünschenswerth.

Es lag nahe, das feinstempfindliche Organ des Körpers, das Nervensystem, zu untersuchen, weil dieses auf jede exogene oder endogene Schädlichkeit reagirt, ja, falls die Ergebnisse der Zelluntersuchungen bei experimentellen Vergiftungen sich bewahrheiten sollten, durch specifische Veränderungen seiner Zellbestandtheile antwortet.

Ich hätte auf Grund der entwickelten Gedankenfolge zu meiner Versuchsreihe kommen können, indess kam ich dazu auf einem Umwege.

Gelegentlich experimenteller peripherer Durchschneidung von Hirnnerven, die zum Zweck hatte, die jeweiligen Veränderungen in den Ursprungskernen, resp. den sie bildenden Ganglienzellen zu studiren, lernte ich die weitgehenden structurellen Umformungen kennen, die der architectonische Aufbau des Zellleibes und Zellkernes durch weit entfernt stattfindende Traumen erfährt. Um dieses, dem Wallerschen Gesetz widersprechende Ergebniss zu deuten, musste naturgemäss die Frage aufgeworfen werden: „Welche functionelle Bedeutung besitzen die feinscholligen, Tigroid genannten Nissl-Körper, die, mehr weniger regelmässig geordnet, dem Zellleib eingelagert sind?“ Da der Streit noch immer nicht entschieden ist, ob sie vegetativen oder functionellen Zwecken dienen, so lag es nahe, ihre Reaction auf eine künstliche Ernährungsstörung, wie sie das Hungern darstellt, zu prüfen. Blieben sie dabei unversehrt, nahmen sie an einer so eingreifenden Veränderung keinen Antheil, so konnten sie vegetativen Zwecken nicht dienen.

Während ich schon mit der Untersuchung beschäftigt war; erschienen zwei Arbeiten, welche dem gleichen Ziele, die Bedeutung der Nissl-Körper festzustellen, zustrebten. Verwunderlich genug, widersprachen sie sich im Endergebniss völlig, obwohl die Autoren als treffliche, einwandsfreie Forscher bekannt sind. Während Schaffer(3) tiefgehende structurelle Alterationen fand, Auflösung der chromatischen Substanz in den Ganglienzellen der Vorderhörner des Rückenmarks, Erkrankung ihres Zellkerns, zahlreich auftauchende Vacuolen, ausgefranste Zellleiber, konnte Jacobsohn (4) bestimmt erklären, dass ein Unterschied zwischen dem Aussehen der motorischen Vorderhornzellen der Hungerthiere und jenen normaler Thiere nicht zu entdecken wäre.

Meine Versuchsanordnung war derart, dass ich Kaninchen entweder absolut hungern oder ihnen nur Wasser reichen liess. Die Thiere ertrugen die erste Art des Hungerns bis zu 14 Tagen, die Jacobsohn's nur bis zu 10 Tagen. Klinisch bemerkenswerth ist, dass äusserlich den Thieren nichts anzumerken war, was sie von anderen, gleichmässig ernährten, hätte unterscheiden lassen. Einzig auffällig war vielleicht eine gewisse Regungslosigkeit, indem sie auf Reize keine Abwehr- oder Fluchtversuche machten.

Gegenüber Jacobsohn, der seine Versuchsthiere am letzten Tage auf dem Boden ausgestreckt fand, wobei die Vorderbeine auseinanderrutschten, die Hinterbeine schlaff da lagen und der Kopf zur Seite sank, muss ich bemerken, dass ich diese Erscheinungen nicht beobachtete. Der Tod erfolgte meist plötzlich durch Umsinken, ohne dass irgend ein Kennzeichen seine Nähe verrathen hätte. Besonders interessant waren zwei Thiere, indem das 14 Tage mit Wasser genährte plötzlich umsank und todt war, das absolut hungernde wenige Augenblicke später in gleicher Weise starb. Der Eintritt des Hungertodes scheint also nicht stets in äusserlich gleicher Weise, selbst bei Thieren derselben Species, zu erfolgen.

Zur Darstellung der Zellleibsbestandtheile wurden Rückenmarksstücke aus verschiedenen Höhen in der üblichen Weise in Formalin und Alkohol gehärtet und dann der Lenhossek'schen Modification der Nissl-Färbung unterworfen. Ich wählte diese Variante, weil sie gegenüber der Nissl-Färbung ausser den Zellen recht gut die Axencylinder färbt und die Präparate mir haltbarer scheinen. Da ich indess annahm, dass auch die feinempfindlichen Leitungsbahnen durch die Ernährungsstörung irgendwie verändert sein könnten, so wurden gleichzeitig Stücke in Müller'scher Lösung gehärtet und deren Schnitte

der für frische Veränderungen besonders empfindlichen Marchi-Färbung unterworfen.

Die letztere Methode ergab in einer grossen Serie von Präparaten aus verschiedenen Rückenmarkshöhlen folgendes auffallende Ergebniss: Zu beiden Seiten des Septum medianum dorsale liegen mehr weniger dichtgedrängt schwarze Körner, die entweder in ununterbrochener Kette von der Mitte des dorsalen Rückenmarksaumes längs der Grenzlinie der Goll'schen Stränge und durch das ventrale Hinterstrangsfeld bis zur hinteren Commissur ziehen oder nur die mittleren Partien verschieden weit einnehmen. Zuweilen liegen am dorsalen Ende des Septum dichtgedrängte Körnerhaufen in Form eines rechtwinkligen Dreiecks, und setzen sich in schmaler Körnerreihe längs des hinteren Rückenmarksaumes nach beiden Seiten fort. Vereinzelte, zuweilen auch zahlreiche Körner sind manchmal über das ganze Hinterstrangsfeld zerstreut. Eigenartig ist ferner ein aus Einzelkörnern bestehender schwarzer Randsaum, der in vielen Präparaten von der Mitte der seitlichen Umgrenzung nach hinten verläuft und mit scharf ausgeprägter hakenförmiger Krümmung die Lissauer'sche Randzone zur Spitze des Hinterhorns durchzieht. In der übrigen weissen Substanz zeigen sich ganz vereinzelt schwarze Körnchen, in der grauen Substanz waren sie nirgends nachweisbar, ebensowenig in den Wurzeln. In den aufgestellten Marchi-Präparaten sind diese Befunde deutlich erkennbar (s. Fig. 4).

Unzweifelhaft beweisen sie degenerative Veränderungen in dem weissen Markmantel des Rückenmarks, vornehmlich in den Hintersträngen, befallen jedoch kein Leitungssystem ausgewählt. Natürlich erwog ich auch die Möglichkeit von Kunstproducten, indess spricht dagegen die kettenförmige Anordnung, die Uebereinstimmung in der Localisation, ausserdem hatte ich sorgsam bei der Section jeden Druck und jede Zerrung nach Möglichkeit vermieden.

Viel schwieriger zu deuten sind die Zellbilder (s. Figg. 1, 2, 3), welche die Nissl'sche Methode ergab, von denen ich Ihnen, meine Herren, eine Anzahl in verschiedenen Vergrösserungen aufstellte. Nirgends, in keinem Präparat, fand ich eine Veränderung der Zellgestalt in Form der Ausfranzung des Leibes, nirgends auch eine Veränderung des Zellkerns, eine krankhafte Alteration im Sinne der von Schaffer gesehenen. Während dieser beobachtete, dass der unter normalen Verhältnissen nicht färbbare, helle Kern sich immer tiefer tingirte und schliesslich keine tinctorielle Differenz zwischen Kern und Kernkörper-

chen übrig blieb, suchte ich vergeblich nach diesen Veränderungen. Ueberall — und Sie können es selbst an diesen Präparaten controliren — ist der Kern scharf contourirt, hell glänzend, und in ihm, bald central, bald mehr peripher gelegen, ist das Kernkörperchen, mitunter in doppelter Zahl, deutlich erkennbar. Eine „acute Homogenisation mit Atrophie", wie sie Schaffer nach Sarbó sah, besteht hier sicherlich nicht. Ebensowenig konnte ich Vacuolen auffinden, obwohl sie sogar in Zahl von 3—5 eine einzige Zelle beherbergen kann. Sie sollen stets nur im peripheren Theil des Zellleibes liegen, von lebhaft tingirter chromatischer Substanz umgeben sein und dadurch entstehen, dass eine runde Partie des Protoplasmas successive die Färbbarkeit verliert. Nun fand ich allerdings, dass ein umschriebener Theil des Zellleibes verblassen kann, ja Sie sehen hier auch Präparate, m. H., in denen die Nissl-Körper nur perinucleär gelagert sind, den peripheren Zellsaum aber ganz frei lassen, der hell lichtblau gefärbt erscheint, doch Sie sehen dort keine Vacuole[1]). Diese Decolorisation einer breiten Zone mit Freibleiben von Nissl-Körpern stellt also die erste Abweichung von dem durchaus normalen Befunde Jacobsohn's dar.

Eine weitere Abweichung bot die Anordnung des Tigroids. Beinahe in allen Zellen fand ich es regellos gelagert, häufig kaum noch in Einzelschollen trennbar und mitunter so dicht, dass die Zwischensubstanz aufgehoben schien. Vereinzelt glaubte ich, einen Zerfall in feinste Schollen und Körner feststellen zu können. Parallelstreifig angeordnet ist es ausserordentlich selten.

Sehr deutlich kann man überall die Nissl-Körper bis in die Dendriten verfolgen, die an Zahl und Gestalt keine Veränderung erkennen lassen.

Erwähnen möchte ich noch, dass ich ganz vereinzelt den Kern an die Peripherie gerückt fand, doch nicht so beträchtlich und augenfällig, wie ich es an Kernpräparaten nach peripherer Hirnnervendurchschneidung sah, wo der Kern eine bläschenförmige Gestalt annahm und nicht nur an die Peripherie rückte, sondern diese nach aussen vorwölbte.

Um die gefundenen Veränderungen, m. H., Ihnen leichter erkennbar zu machen, erlaube ich mir, Ihnen als Vergleichsobject ein mustergültiges Präparat vorzulegen, das von einem Falle spinaler progressiver

---

1) Die Figuren sind nach farbigen Zeichnungen meiner Präparate angefertigt.

Muskelatrophie stammt. Obwohl hier die Ganglienzellen der Vorderhörner in der äusseren Gestalt und den Ausläufern unversehrt erscheinen, sehen Sie schon bei mittlerer Vergrösserung ihre beträchtliche Schrumpfung, die eine Erweiterung des pericellulären Raumes nothwendig zur Folge hat, sodann eine meist diffuse Tingirung, die kaum noch Details der Zellleibsbestandtheile erkennen lässt. Mit starker Vergrösserung erkennt man, dass nur in ganz wenigen Zellen Nissl-Körper noch andeutungsweise vorhanden sind, in der Mehrzahl der Zellleib diffus blau erscheint, ohne eine Andeutung der Details. Der Kern schimmert entweder undeutlich durch, oder ist ganz verschwunden. Hier diese künstlerische Zeichnung, welche Fräulein Paula Günther nach dem Präparat fertigte, und die ich mir herumzureichen erlaube, lässt Sie die Veränderungen klar erkennen. Das instructive Bild des Patienten, von dem das Rückenmark stammt, füge ich dazu.

Vergleichen wir diese Befunde mit den vorerwähnten Schaffer's und Jacobsohn's, so sehen wir, dass die mit Hülfe der Marchi-Methode gewonnenen ein Novum darstellen, indem sie mehr weniger stereotyp gelagerte Zerfallserscheinungen der Leitungsbahnen, und zwar frischester Art, aufdecken. Frisch müssen sie sein, erstens weil der Versuch nur kurze Zeit dauerte, höchstens 14 Tage, zweitens, weil die glänzende Reaction auf alle Degenerationsproducte, die Weigert-sche Färbung, hier resultatlos ist, für diese feinen, punktförmigen Veränderungen nicht fein genug ist. Wenn die beiden anderen Autoren nichts von diesem Befunde erwähnen, so liegt das wohl einzig daran, dass ihre Untersuchung sich auf das Studium der Zellveränderungen beschränkte, und die ihnen hierzu dienende Nissl-Färbung die Leitungsbahnen im Rückenmark ungefärbt lässt.

Die Befunde, die ich an den Ganglienzellen erhob, halten die Mitte zwischen den Resultaten Schaffer's und Jacobsohn's, denn sie zeigen die Zellen weder unversehrt, noch mit all' den Veränderungen, wie sie Schaffer sah. In meinen Präparaten ist die Form des Zellleibes, ist der Kern mit Kernkörperchen unversehrt, ebenso sind es die Ausläufer. Einzig die Lagerung und Form des Tigroids lässt beträchtliche Abweichungen von der Norm erkennen, Regellosigkeit, Undeutlichwerden der Contouren und Freilassen eines breiten Randsaumes.

Sind diese Befunde unzweifelhafte Charakteristika des Hungertodes? Hierauf muss ich leider noch die Antwort schuldig bleiben. Ohne ihre Bedeutung zu unterschätzen, muss ich doch erklären, dass

hier noch eine Lücke in der Beweisführung auszufüllen bleibt, der Nachweis des gleichen oder ähnlichen Befundes beim Menschen. Ohne Weiteres das Ergebniss des Thierexperiments auf den Menschen übertragen zu wollen, halte ich nicht für statthaft. Die Lücke auszufüllen, wird, hoffe ich, mir Gelegenheit werden. Ich wäre den Herren Collegen zu grossem Danke verpflichtet, wenn Sie mich in forensisch zweifelhaften Fällen durch Zusendung kleiner, theils in Müller'scher Lösung, theils in 10proc. Formalin-Lösung aufbewahrter Rückenmarkstücke in die Lage versetzten, die Ergebnisse weiter zu prüfen.

Immerhin werden sie auch dann, ihren positiven Ausfall vorausgesetzt, nur in einer Vielheit von Befunden volle Beweiskraft haben, keineswegs als Einzelerscheinung.

M. H.! Mein Versuch war ein erster Schritt auf ein bisher brach liegendes Grenzgebiet der gerichtlichen Medicin, wollen Sie deshalb die keineswegs zweifelsfreien Ergebnisse auch milde beurtheilen.

Figur 1.

Vorderhornganglienzelle. Freibleiben eines breiten Randsaumes von Tigroid. Letzteres regellos gelagert.

Figur 2.

Vorderhornganglienzelle mit randständigem Kern.

Figur 3.

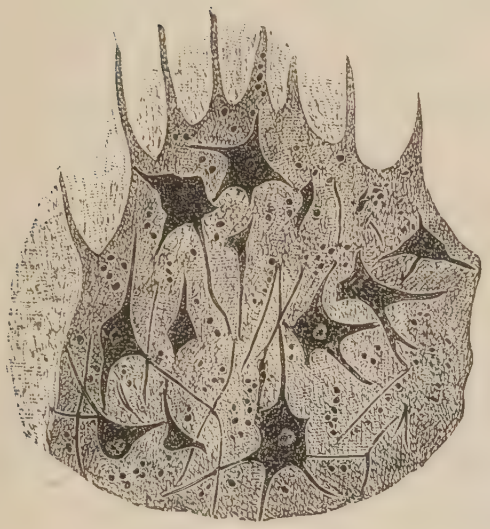

Ganglienzellen des Vorderhorns bei mittlerer Vergrösserung.

Figur 4.

Rückenmarksquerschnitt vom Kaninchen. Marchi-Färbung. Degeneration in den Hintersträngen, vornehmlich längs des Septum medianum dorsale. Randdegeneration im Seitenstrang mit hakenförmiger Einmündung in das Hinterhorn.

Literatur.

1. Schürmayer, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin.
2. Strassmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin.
3. Schaffer, Ueber Nervenzellveränderungen während der Inanition. Neurolog. Centralbl. 1897. No. 18.
4. Jacobsohn, Ueber das Aussehen der motorischen Zellen im Vorderhorn des Rückenmarks nach Ruhe und Hunger. Neurol. Centralbl. 1897. No. 20.
5. Monti, Considérations sur la signification physiologique des prolongements protoplasmatiques des cellules nerveuses. Arch. ital. de biolog. 1895.
6. Gansini, Sulle alterazioni delle cellule nervose dell'asse cerebro-spinale consecutive all' inanizione. Morsit. Zool. 1897. VIII.
7. Barbacci und Campocci, Sulle alterazioni cadaveriche delle cellule nervose. Riv. di patol. nerv. e. ment. Neurol. Centralbl. 1897. S. 1042.

8.

Ein neues Todeszeichen und der Einfluss der Respiration und der Verwesung auf die Radiographie der Lungen.

Von

Prof. **Salvatore Ottolenghi**, Siena.

Die Zeichen des eingetretenen Todes sind recht zahlreich; doch betrachtet man sie einzeln an und für sich, so giebt jedes nur einen recht unsicheren Beweis. Man hat deshalb immer wieder versucht, neue Zeichen aufzufinden und die angebliche Entdeckung solcher hat immer wieder warmes Interesse erweckt. Die Radiographie hat mit ihrem grossen Eroberungszuge in die Welt des Unbekannten die ganze gelehrte Welt aufgerührt; hat sie uns vielleicht auch endlich die Lösung jener so viel studirten Frage, die Entdeckung eines wahrhaft sicheren Todeszeichens gebracht?

Im Jahre 1897 kam uns aus Amerika eine sensationelle Nachricht, die von der Riforma Medica (Napoli) folgendermaassen mitgetheilt wird:

„Ein amerikanischer Arzt hat ein neues Todeszeichen durch die Röntgenstrahlen entdeckt.“ Keine gerichtlich-medicinische Rundschau in ganz Europa hat uns weitere, ausführliche Nachricht hierüber gegeben.

In No. 17 der „Indépendance Médicale“, 1898, lese ich nun folgendes:

„Dr. Bourgade communique à la société de biologie le 23. avril 1898 trois planches radiographiques obtenues par lui et réprésentant des photographies thoraciques dont deux ont été prises sur le vivant et une sur le cadavre. Leur comparaison permet de faire ressortir

un signe positif de la mort réelle: sur le vivant les organes thoraciques donnent à la radiographie un flou, tandisque sur le cadavre on obtient une grande netteté."

Befinden wir uns somit wirklich im Besitz eines neuen Todeszeichens?

Ich finde manche Beziehung zwischen der von Dr. Bourgade scheinbar gelösten Frage und einigen Experimenten, die ich in letzter Zeit über die Lungen-Radiographie in Bezug auf Athmung und auf Verwesung gemacht und der Königl. Akademie in Turin am 15. April 1898, mit am 29. März präsentirtem Manuscripte (also ungefähr einen Monat vor Dr. Bourgade's Vortrag), mitgetheilt habe.

In Erwartung, Dr. Bourgade's Experimente noch genauer kennen zu lernen, theile ich hier die durch meine Untersuchungen erhaltenen Resultate mit.

Ob die Radiographie als Kennzeichen sicheren Todes dienen kann, ist noch zweifelhaft, ein Lebenszeichen festzustellen, kann sie aber bestimmt dienen.

Unter die ersten Versuche der Anwendung von X-Strahlen in der gerichtlichen Medicin fallen die, welche feststellen sollten, ob solche Strahlen die geschehene Athmung des Neugeborenen zu verrathen im Stande sind.

Dr. Bordas theilte, wenige Zeit nachdem die Röntgen-Strahlen entdeckt waren, der Gesellschaft für gerichtliche Medicin in Paris mit, dass die Lungen-Radiographie die mit der hydrostatischen Lungenprobe erlangten Resultate vollständig bestätigt. Bordas begann seine Experimente an der Lunge eines nahezu reifen Schafbockfötus; er radiographirte die linke Lunge ganz so, wie er sie fand, und die rechte mit Luft aufgeblasene auf ein und derselben photographischen Platte. Die linke Lunge zeigte sich ganz undurchsichtig, die rechte im Gegentheil fast vollständig durchsichtig. Er experimentirte alsdann mit der Lunge eines Neugeborenen, und die Radiographie gab ebenfalls eine zutreffende Gegenprobe.

Dr. Brouardel citirt in seinem Vortrage (L'Infanticide, p. 55) Dr. Bordas' Experimente und schaltet bezügliche Figuren ein, die den Unterschied zwischen fötaler Lunge und Lunge, die geathmet hat, beweisen.

Schon im Jahre 1897 hatte ich selbst Untersuchungen in gleicher Richtung unternommen, um den Werth der Lungen-Radiographie vom gerichtlich-medicinischen Standpunkte aus, und den Einfluss der viel-

fachen Coefficienten auf den grösseren oder geringeren Widerstand der Lunge des Neugeborenen gegen den Durchgang der Röntgen-Strahlen festzustellen.

Dr. de Nobele zeigte der Société de médécine légale in Brüssel am 18. Dec. 1897[1]) „des radiographies de poumons d'enfant nouveauné ou il démontre que contrairement à ce qui a été avancé jusqu' à présent, il peut arriver que les poumons d'un enfant qui a respiré restent opaques aux rayons etc." Es heisst weiter: „Ce travail paraîtra in extenso dans les annales", die Arbeit ist aber, soviel ich weiss, noch nicht erschienen.

Ich selbst bin zu folgenden Resultaten gekommen:

Was die Anwendbarkeit der Lungen-Radiographie zur Feststellung der geschehenen Athmung anbetrifft, so hielt ich den Unterschied zunächst nach vielfachen Proben für zu gering, als dass man in der gerichtlich-medicinischen Praxis darauf mit Sicherheit bauen könnte. Jedoch hatte ich, der Kargheit des verfügbaren Materials wegen, nur Gelegenheit gehabt fötale menschliche Lungen zu photographiren und sie mit derjenigen eines erwachsenen Bockes zu vergleichen.

Endlich im letzten Monat konnte ich einen fast reifen Fötus einer neugeborenen Leiche erlangen; ich photographirte auf ein und dieselbe Platte gleichzeitig ein Stück beider Lungen. Das Resultat war augenscheinlicher und viel überzeugender als das aller vorherigen.

Die von gleichen Theilen beider Lungen genommene Strecke war von fast derselben Dichtheit (10 mm war die grösste Dicke der Fötuslunge, 12 mm die der Lunge des Neugeborenen). Die Radiographien wurden im physikalischen, von Prof. Lussana dirigirten Laboratorium der Königl. Universität in Siena angefertigt; demselben danke ich hiermit öffentlich für seinen liebenswürdigen Beistand.

Wir bedienten uns eines Focus-Rohres aus der Fabrik Chabaud in Paris, und eines Inductionsapparates aus der Fabrik Schmidt, der eines Funkens von 30 cm, mit Strom von 4 Amp. 24 Volt fähig war; wir gebrauchten den Apparat mit einem Drittel der grössten Stärke. Die auf ein und dieselbe Pappe gelegten Stücke wurden auf eine mit schwarzem Papier bedeckte, in einem Couvert gehaltene photographische Platte applicirt und den X-Strahlen 4 Minuten lang ausge-

1) Annales de la société de médecine légale de Belgique. 9. année. 1897. No. 3. p. 193.

setzt. Bei dieser entscheidenden Probe zeigte sich das Rohr immer regelmässig von gleicher Lichtintensität.

In den hier beigefügten Radiographien erscheint der Unterschied zwischen der fötalen Lunge und der Lunge des Neugeborenen deutlich. Das fötale Lungen-Radiogramm (a) zeichnet sich, wie bei allen vor-

c

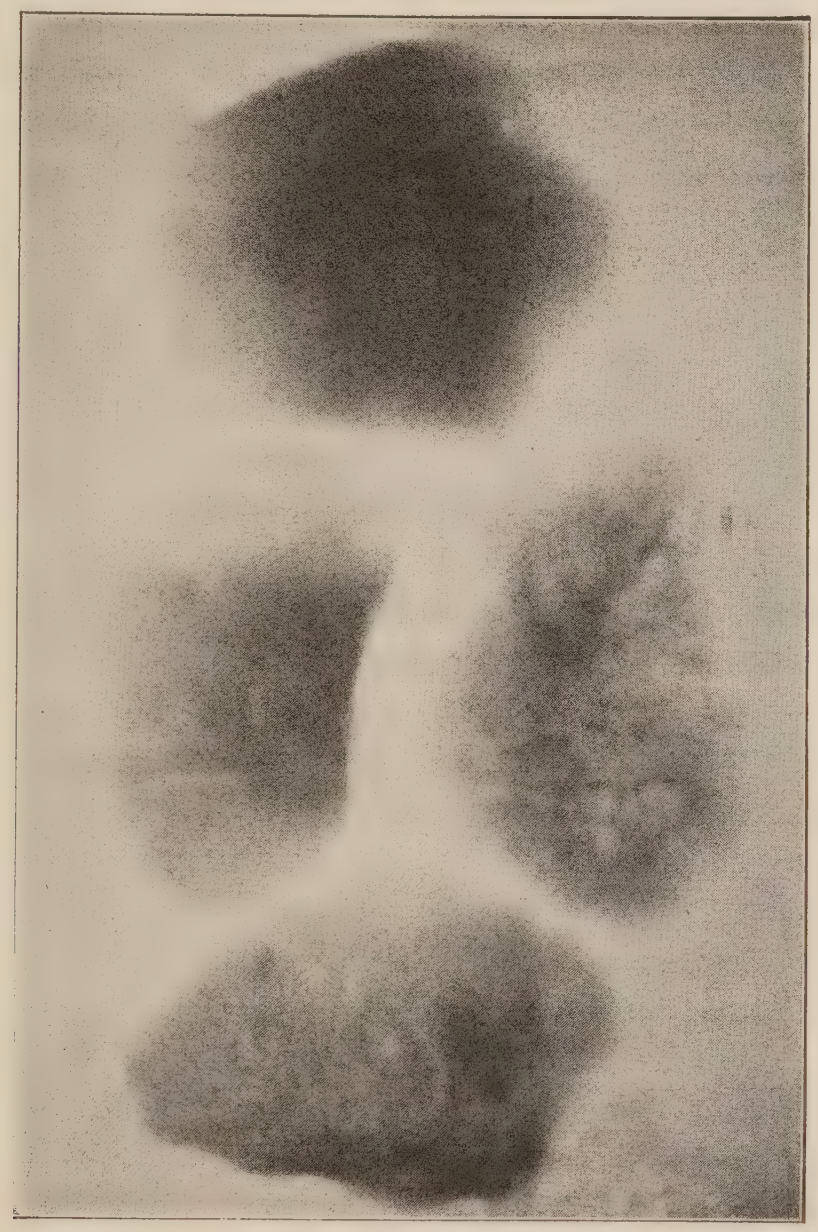

a b

d

her gemachten Radiographien, vor demjenigen einer Lunge, die geathmet hat (b), durch seine augenscheinliche Einförmigkeit aus.

Der Schatten der Lunge stellt sich einförmig ein, wird stufenweise weniger intensiv, jemehr er sich den Rändern nähert, also je geringer die Dichtheit wird.

Der Schatten der Lunge des Neugeborenen ist erstens im Allgemeinen weniger intensiv, das bedeutet also, dass ein kleinerer Widerstand sich dem Durchgang der X-Strahlen entgegenstellt, zweitens ist er nicht einförmig; anstatt in seiner Intensität der verschiedenen Dichtheit zu entsprechen, zeigt er hellere und dunklere Flecken und deutlich eine den Lungenläppchen gleichförmige Bildung.

Verschiedene technische Schwierigkeiten können solchen Resultaten im Wege stehen. Der Unterschied zwischen fötaler Lunge und Lunge des Neugeborenen, und hauptsächlich die alveoläre Form des Schattens der Lunge, die geathmet hat, stellt sich nicht immer mit gleicher Deutlichkeit ein. Wenn die Intensität der X-Strahlen nicht genügend stark ist, nimmt das Lungengewebe, obgleich nicht einförmig und nicht dicht, eine fast gleichmässige Widerstandsfähigkeit an, so dass man den Unterschied zwischen mehr oder weniger dichten Theilen fast nicht mehr bemerken kann. Ebenso wird, ist die Intensität zu gross, das ganze Gewebe, die dichteren Theile nicht ausgenommen, von den Strahlen gleichmässig durchbohrt, und der Unterschied zwischen den verschiedenen Theilen wird weniger deutlich, der Schatten erscheint fast einförmig.

Ein unentbehrliches Erforderniss, um den Werth der Radiographie schätzen zu können und jeden Irrthum zu vermeiden, ist der Vergleich mit einer Lunge, die geathmet hat, deren Dichtheit entsprechend ist und die wenn möglich auch einem Neugeborenen angehört.

Ich erwarte Dr. de Nobele's ausführliche Mittheilung, um zu erfahren, ob vielleicht ausser dieser technischen Schwierigkeit es noch andere, von der Lunge abhängige, giebt, die die Lunge der Neugeborenen für die X-Strahlen undurchsichtig machen könnten. Man kann natürlich voraussetzen, dass, wenn die Lunge der Sitz eines pneumonischen oder anderen pathologischen Processes ist, die Radiographie versagt. Im Allgemeinen aber darf man schliessen: Die Lungen-Radiographie kann unter normalen Verhältnissen die geschehene Athmung beweisen.

Es wird sich weiter fragen, wodurch dieses Lungenbild verändert werden kann. Bisher habe ich nur den Einfluss der Verwesung auf die Durchsichtigkeit der Lunge den X-Strahlen gegenüber studirt. Die Verwesung treibt die Luft infolge der Leichenimbibition aus den Lungenalveolen aus, dann erzeugt sie aber auch ein Gas; sie kann daher wohl den Widerstand der Lunge für die X-Strahlen beeinflussen.

Prof. Gattelli hielt schon seit seinen ersten Untersuchungen

dafür, dass Leben und Tod keinen Einfluss auf die Wirkung der X-Strahlen ausübten; er fragte sich aber, ob nicht der Verwesungsprocess einigen Einfluss übe, um so mehr, da er einen verwesenden Seefisch vergeblich zu photographiren versucht hatte.

Es ergab sich aus meinen Experimenten (wie es übrigens zu erwarten war), dass die Radiographie dazu dienen kann, den Tod zu constatiren, indem sie den Anfang der Verwesung anzuzeigen vermag; aber wenn diese anfängt, sind die Röntgen-Strahlen bestimmt nicht mehr nöthig, um uns vom Tode zu überzeugen.

Nicht um ein neues Todeszeichen zu suchen, sondern um zu wissen, ob die Verwesung in ihrem Anfang es noch erlaubt, durch das radiographische Verfahren die fötale Lunge von der Lunge, die geathmet hat, zu unterscheiden, habe ich mich mit dem Einfluss der Verwesung auf die Lungen-Radiographie beschäftigt. Ich benutzte hierzu dieselben Lungen, die zur Constatirung des Unterschiedes zwischen fötaler und normaler Lunge gedient hatten. Ein gleicher Theil beider Lungen von derselben Dichtheit wird, gleich nachdem er der Leiche entnommen ist (ungefähr eine gleiche Zahl Stunden nach dem Tode) in den Thermostaten von 27° gelegt und 24 Stunden darin gehalten.

Die übrigen zwei Drittel der Lungen wurden indess bei atmosphärischer Temperatur (8°) gelassen.

Wie man aus dem beigefügten Radiogramm ersieht, wurden die vier Theile gleichzeitig radiographirt. Der Unterschied ist augenscheinlich: An der fötalen Lunge (c) sieht man gleich, dass der Schatten durch die Verwesung weitläufiger geworden ist und dass er, entsprechend dem weniger dichten Theile, die höchste Intensität erreicht hat. Das ist eben das, was man bei der Lunge, die geathmet hat, nicht findet. Die zwei Theile unterscheiden sich auch hier in sichtbarer Weise. Der Schatten der verwesenden Lunge (d) ist gleichförmiger ausgedehnt und stärker geworden, unabhängig von der Dichtheit; er bleibt aber doch noch von demjenigen der fötalen Lunge verschieden, da man noch, wenn auch weniger deutlich, die Fleckenvertheilung erkennt.

Die Radiographie offenbart also die Veränderung der Lunge mit dem Fortschreiten der Verwesung, d. h. ihre Erweichung und Blutimbibition, die den Raum der von Luft gefüllten Alveolen einschränkt.

Aus dem erhaltenen Resultate kann man schliessen, dass die Verwesung in ihrem Anfange die Lunge, die geathmet hat, den X-Strahlen gegenüber undurchdringlicher macht, sodass man voraussetzen kann,

dass sie, an einem bestimmten Punkte der Verwesung angelangt, von der fötalen Lunge nicht mehr unterscheidbar sein würde; das ist natürlich von höchster Wichtigkeit für die radiographische Prüfung der geschehenen Athmung.

Später kann die Lunge mit fortschreitender Verwesung wieder durchsichtiger werden; es ist aber wohl denkbar, dass sie trotzdem nicht mehr von der Lunge, die geathmet hat, zu unterscheiden ist. Nur weitere Forschungen können diese Frage mit Gewissheit lösen; sie ist für die gerichtlich-medicinische Praxis von nicht geringem Interesse.

Welche Beziehung besteht nun zwischen unseren Resultaten und Bourgade's Experimenten?

In diesen sehe ich zunächst eine Bestätigung meiner Folgerungen. Der Unterschied zwischen der lebendigen Lunge und der Lunge der Leiche besteht in einem vermehrten Widerstand der letzteren gegenüber den X-Strahlen, sodass die lebende Lunge in den peripherischeren Theilen, wo sie dünner ist, sich wie verblichen zeigt, während in der Leiche ihre Grenzen deutlicher werden.

Die mit der aus der Leiche entfernten Lunge — wenigstens 24 Stunden nach dem Tode — erlangte Radiographie zeigte noch so verblichene Grenzen, dass sie glauben liess, der Unterschied zwischen lebendiger Lunge und Lunge kaum Verstorbener sei zu gering, um mit Sicherheit darauf bauen zu können.

Dieser Unterschied wird nun mit fortschreitender Verwesung deutlich, aber alsdann ist die Radiographie nicht mehr nöthig, um den Tod zu constatiren.

Bestimmt ist man berechtigt, aus Bourgade's und meinen Experimenten zu schliessen, dass der grosse Widerstand der Lungen den X-Strahlen gegenüber eine Leichenerscheinung ist, die mit fortschreitender Verwesung vollständiger wird und dem Phänomen der Blutimbibition entquillt, durch welche die Lunge leberähnlich zu werden pflegt.

Die gasförmige Verwesung kann im radiographirten Schatten neue helle Flecken produciren, aber man wird sie nie mit der regelmässigen Vertheilung der den Lungenläppchen entsprechenden Flecken verwechseln können, die sich in der frischen, geathmet habenden, lebenden Lunge befinden.

9.

Ueber die forensische Bedeutung der conträren Sexualempfindung.

Von

Schaefer, Lengerich.

Durch die Eingabe des „wissenschaftlich humanitären“ Comité's an die gesetzgebenden Körperschaften wegen Abänderung des § 175 des Str.-G.-B. hat die Frage, welche forensische Bedeutung der als conträre Sexualempfindung bekannten abnormen Erscheinung des Geschlechtslebens beizumessen sei, eine dringendere Bedeutung erlangt. Einer unserer verdienten jüngeren Psychiater hat dieser Frage schon eine Untersuchung gewidmet und ist zu dem Schlusse gelangt, dass jene Abnormität an sich für Handlungen, welche aus ihr hervorgehen, keine Straffreiheit begründen könne. Da eine andere Stimme als diejenige Cramer's[1]) meines Wissens in dieser Frage seither nicht laut geworden ist, so muss bei Uneingeweihten der Eindruck entstehen, dass eine andere Ansicht über den Gegenstand unter den deutschen Irrenärzten entweder nicht vorhanden oder doch nicht mit einem Interesse vertreten sei, welches zur öffentlichen Aussprache Veranlassung gäbe. Es sei mir deshalb gestattet, in der Kürze einer abweichenden Meinung Ausdruck zu geben.

§ 175 des Str.-G.-B. heisst: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniss zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“ In der erwähnten Eingabe an die gesetzgebenden Körperschaften wird verlangt, diesen Paragraphen dahin abzuändern, dass sexuelle Akte zwischen

1) Berl. klin. Wochenschr. 1897. S. 934 ff.

Personen desselben Geschlechts ebenso wie solche zwischen Personen verschiedenen Geschlechts nur dann bestraft werden, wenn sie unter Anwendung von Gewalt, wenn sie an Personen unter 16 Jahren oder wenn sie in einer öffentliches Aergerniss erregenden Weise — vollzogen werden. Zur Begründung dieses Verlangens werden vorzugsweise juristische, aber auch ärztlich-anthropologische Umstände angeführt. Von den juristischen seien nur die beiden wichtigsten wiedergegeben, welche darin bestehen, dass der § 175 den Grundsätzen des Rechtsstaates widerspreche, der nur da strafe, wo Rechte verletzt werden, und dass die homosexuellen Handlungen nicht unsittlicher seien, als andere, bisher nirgends mit Strafe bedrohte Handlungen, die am eigenen Körper oder von Frauen untereinander oder zwischen Männern und Frauen vorgenommen werden.

Bleiben wir hier zunächst stehen und fragen uns, wieweit überhaupt die Bestrafung ungesetzlicher Handlungen den ärztlichen Standpunkt berührt. Bekanntlich besitzen wir in § 51 des Str.-G.-B. die Handhabe, um bei jedem Vergehen und Verbrechen die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Thäters aufzuwerfen. Welche Handlungen nach allgemeiner Auffassung dem Strafgesetz unterliegen sollen, macht nichts aus. Mögen die strafbaren Handlungen sein, welche sie wollen, vom ärztlichen Standpunkt aus genügt die Sicherheit, welche in § 51 gegeben ist, indem dieser Paragraph die Bestrafung geisteskranker Personen ausschliesst. An und für sich haben wir also ärztlich auch keine Veranlassung, zu der Frage der Abschaffung bezw. Einschränkung des § 175 Stellung zu nehmen. Die Juristen und der Reichstag, so können wir sagen, mögen entscheiden, ob die Rechtslage die Aufhebung der allgemeinen Strafbarkeit homosexueller Handlungen zwischen Männern fordert oder nicht. Cramer hat die Sache anders behandelt. Er untersucht die ärztlichen Gründe, welche für die Abschaffung der Strafen auf jene Handlungen in Betracht kommen können, und schliesst mit der Aeusserung, dass wir „nicht berechtigt sind, vom medicinischen Standpunkte aus zu fordern, dass § 175 fällt.“

Es ist leicht zu verstehen, wie Cramer dazu gelangt ist, so zu verfahren. Die in der Denkschrift angeführten medicinischen Gründe haben ihn dazu veranlasst. Es wird nämlich in derselben einmal die Homosexualität als der Ausfluss einer tief innerlichen constitutionellen Anlage bezeichnet und dann die bekannte Theorie verwerthet, dass die Homosexualität auf der bisexuellen Uranlage des Menschen be-

ruhe. Es ist wohl von vornherein klar, dass mit diesen Gründen die Angelegenheit auf keinen Fall erledigt werden könnte. Möchten diese Gründe Anerkennung finden oder nicht, so könnte man den § 175 doch immer nur dann abschaffen oder abändern wollen, wenn homosexuelle Akte anders als in Folge jener inneren Anlage gar nicht vorkämen. Man muss doch vorerst unterscheiden rein lasterhafte Vereinigungen zu jenen Handlungen und etwaige constitutionell motivirte Begehungen. So lange nicht behauptet werden kann, dass die ersteren überhaupt nicht vorkommen — und das wird, wenn die Petition aus erklärlichen Gründen auch nichts davon sagt, keinem Verständigen einfallen, so lange ist es auch zunächst nur eine Rechtsfrage, ob jene Handlungen unter Strafe gestellt bleiben sollen oder nicht. Dieses einfache Verhältniss konnte Cramer hervorheben und dadurch die medicinischen Gründe auf ihre secundäre Bedeutung für die Angelegenheit zurückführen. Die medicinische Seite derselben wäre darum immer noch nicht ohne Bedeutung gewesen, und jedenfalls ist sie wissenschaftlich von solchem Interesse und so wenig abgeschlossen, dass sie eine Untersuchung, wie sie Cramer angestellt hat, sehr wohl verdiente. Cramer hat aber jener Thatsache des Vorkommens einfach lasterhafter homosexueller Handlungen sowohl in gesetzgeberischer als in wissenschaftlicher Beziehung eine Tragweite beigemessen, welche ihr, wie sich zeigen wird, nicht zukommt.

Dass eigentlich geisteskranke Personen unter den Uebertretern des § 175 vorkommen, verkennt Cramer nicht. Ueber diese Fälle, welche vorzugsweise unter den Epileptikern und Paralytikern zu suchen sind, brauchen wir uns hier nicht weiter auszulassen; ihretwegen bedarf der Paragraph auch jedenfalls keiner Aenderung, da über ihre krankhafte Bedingtheit und Unzurechnungsfähigkeit kein grundsätzlicher Zweifel sein kann. Es handelt sich um die reinen und eigentlich Homosexuellen. Cramer bekämpft zuerst die angeführte Theorie, und dies, wie ich finde, mit Recht. Die Theorie von der bisexuellen Uranlage als des Grundes der Homosexualität erscheint auch mir nicht nur ziemlich entlegen, sondern auch nicht ganz klar, denn sie verlegt die Frage nur auf ein etwas verändertes Gebiet und lässt gerade den Umstand unerklärt, zu dessen Erklärung man sie herangezogen hat, den Gegensatz nämlich zwischen der äusseren Geschlechtsanlage und dem inneren Geschlechtsleben. Man nimmt gemäss jener Theorie an, dass aus der Zwitteranlage des noch dreimonatigen Fötus im Gehirn dasjenige Sexualcentrum zur Entwicklung gelange, welches dem

sich entwickelnden äusseren Geschlecht entgegengesetzt sei. Es möchte dies allenfalls denkbar sein. Es fehlt nur leider die Angabe eines Grundes, aus welchem dies geschehen soll, da doch die übereinstimmende Entwicklung und gegenseitige fördernde Beeinflussung der äusseren Organe und der Gehirncentren als Regel erwartet werden muss. Ich möchte glauben, dass es genügt, eine abnorm starke und abnorm früh in Thätigkeit tretende allgemeine sensuelle Erregbarkeit anzunehmen, zu welcher zu irgend welcher frühen Zeit zufällig sexuelle Eindrücke von Personen des gleichen Geschlechts hinzukommen. Vor diesem Hinzutreten der eigentlich sexuellen äusseren Anregung ist nur eine degenerative Weichlichkeit und Erregbarkeit vorhanden, welche den kleinen Knaben oft mädchenhaft und gelegentlich das kleine Mädchen auch jungenhaft (es ist ja nicht immer der Fall) erscheinen lässt. Treten nun frühzeitig sexuelle Eindrücke ein, welche dem noch bildsamen und abnorm erregbaren sexuellen Trieb gewissermaassen in statu nascendi die conträre Richtung geben, so vermag er vermöge der ihm innewohnenden reizbaren Schwäche dem Einfluss nicht zu widerstehen. Er unterliegt in der Weise, wie Neurastheniker unter Umständen durch äussere Eindrücke zwangsartig bestimmt werden. Später mögen dann gewisse Veränderungen im Wesen der Personen noch folgen, welche ebenfalls als conträr-sexuelle Anlagen für angeboren angesehen worden sind. Auf diese Weise nähern wir uns ganz der Meynert'schen Auffassung, ohne das Moment des Angebornseins zu vernachlässigen. Dasselbe wird nur des Geheimnisses entkleidet, welches man ihm anheftet, wenn man die eigentlich geschlechtliche Verkehrtheit schon in die Zeit vor dem Erwachen des Geschlechtstriebes zurückverlegt. Mit dieser Auffassung über das Eintreten der sexuellen Abnormität stimmt auch Sioli[1]) überein. Wenn derselbe aber an die Stelle einer reizbaren Schwäche einen Defect der Associationsbahnen setzt, so will mir das nicht recht einleuchten, weil die Annahme, dass Schwachsinn zu Grunde liegen müsse, welche schon Westphal machte, durch die späteren Erfahrungen nicht hinreichend gestützt worden ist.

Aber das sind doch nur Theorieen, die wohl etwas erklären, aber nichts beweisen können. Mit der Zurückweisung der Theorie der bisexuellen Anlage ist nichts gewonnen. Es kommt auf die Thatsachen an. Stellt sich der homosexuelle Trieb thatsächlich so stark und

1) Sioli, Allgem. Zeitschr. f. Psych. 1894. S. 897.

eigenartig dar, dass man einen krankhaften Zustand im Sinne des § 51 des Strafgesetzbuchs zu seiner Erklärung annehmen muss? Cramer verneint diese Frage und führt als Beweis an, dass erstens homosexuelle Handlung und Neigung auch unter ganz normalen Verhältnissen vorkommen, zweitens, dass auch die Eigenschaften, welche für die Jugend und die Entwicklungsjahre der Urninge charakteristisch sein sollen, bei normalen Personen beobachtet werden.

Ich wende mich zunächst nicht gegen die Schlussfolgerung, sondern gegen die Beweisführung des Autors. Was ich gegen dieselbe einzuwenden habe, ist, kurz gesagt, dass eine Erscheinung, welche in einem Falle normal ist, im anderen Falle noch lange nicht immer auch normal zu sein braucht. Vergleiche beweisen nur, wenn die Vergleichsobjecte gleichwerthig sind. Am wenigsten ist dies der Fall bei dem ersten Vergleich, welchen Cramer zieht. Er führt den Fall eines Bauunternehmers an, welcher, wegen Erkrankung seiner Frau zur Abstinenz genöthigt, sich einen Ersatz dadurch verschaffte, dass er Arbeiter betrunken machte und mit denselben päderastische Handlungen vollzog; ferner einen ähnlichen Fall, in welchem der Betreffende seine Handlungen später selbst als „so eine Schweinerei, die man in der Betrunkenheit macht," bezeichnete. Solche Fälle beweisen nur, was Jeder weiss, dass homosexuelle Handlungen lediglich aus sexueller Reizung, gezwungener Abstinenz und Lasterhaftigkeit hervorgehen können, schliessen aber durchaus nicht aus, dass sie auch durch organische Ursachen hervorgerufen werden können. Mit der sexuellen Libido verhält es sich nicht anders wie mit dem Eigennutz und jedem natürlichen Triebe, sie können alle zum Laster werden; das schliesst doch nicht aus, dass lasterartige Handlungen auch krankhaft bedingt sein können.

Und nun der zweite Grund. Gewiss sind oft homosexuelle Neigungen auch bei jugendlichen Personen zu bemerken, ohne dass sie ernstere Bedeutung erlangen. Aber das beweist doch nicht, dass es keine Fälle giebt, in welchen die ernstere Bedeutung thatsächlich vorhanden ist. Die Natur benutzt auch in ihren pathologischen Abweichungen gegebene Bahnen und vorhandene Kräfte. Aus den natürlichen Sinnesfunctionen entstehen durch krankhafte Reizung Hallucinationen, und eine einmalige, an sich zweckmässige Ideenassociation kann durch krankhafte Energie und andauernde Vorherrschaft zu einem psychischen Zwange werden, welcher den Menschen zu regel-

mässigem Denken unfähig macht. Wer will sagen, wo das Normale aufhört, normal zu sein, und anfängt, pathologisch zu werden? Und wo ist die Grenze, wo das psychisch Abnorme erheblich genug wird, um die Willensfreiheit aufzuheben? Das sind Alles fliessende Uebergänge, und was sich ähnlich ist der Art nach, ist doch dem Grade und seiner Ursache nach oft sehr verschieden.

Der Angabe, dass bei den Homosexuellen schon in früher Kindheit Neigung zum gleichen Geschlecht hervortrete, stellt Cramer die Erfahrung entgegen, dass Knaben überhaupt sich zu Knaben zu halten und es unter ihrer Würde zu finden pflegen, mit Mädchen zu spielen. Darauf ist zu sagen, dass es doch etwas wesentlich Anderes ist, ob Knaben im geschlechtlich-unreifen Alter sich zum Spielen zusammenhalten, oder ob so ein 8- bis 10jähriger Junge schon entschiedene geschlechtliche Regungen hat. Auch ist hier nicht der Zug zum gleichen Geschlecht, sondern die geschlechtliche Frühreife das Auffallende, und bekanntlich wird diese Frühreife, wie die gesteigerte Erregbarkeit überhaupt, als Eigenthümlichkeit der Urninge durchgehends hervorgehoben. Was aber Cramer hier unerwähnt lässt, ist die umgekehrte Neigung der jugendlichen conträr Veranlagten, das mädchenhafte Betragen von Knaben und ihre Neigung zur Mädchengesellschaft, sowie das entgegengesetzte Verhalten von Mädchen. Ist die Annahme, dass die conträre geschlechtliche Richtung das Angeborene ist, richtig, so muss naturgemäss das kleine Mädchen in besonderem Maasse jungenhaft, der kleine Knabe besonders mädchenhaft sein. Dieselbe umgekehrte Triebrichtung muss dann erst nach dem Erwachen des Geschlechtslebens als Zug zum gleichen Geschlecht in die Erscheinung treten. Und in der That wird so die Entwicklung z. B. bei Westphal Fall 1 und in 3 Fällen bei v. Krafft-Ebing (Beobachtung 34, 37 und 39) dargestellt. Vorhin habe ich angegeben, wie sich solche nicht gerade immer beobachteten umgekehrten Neigungen bei Kindern deuten lassen, ohne ihnen von vornherein einen sexuellen Sinn beizulegen. Nun will ich gern zugeben, dass es auch mädchenhafte Knaben giebt, welche sich später normal entwickeln und dasselbe umgekehrt bei Mädchen. Und wenn Cramer weiter frühzeitige, schon mit dem sexuellen Charakter versehene, conträre Erscheinungen, wie die Liebesverhältnisse zwischen Alumnatzöglingen, anführt, welche später die Frauenliebe gern gegen ihre Schülerverirrungen eintauschten, so bezweifle ich nicht das Vorkommen dieser

Dinge. Aber ich muss wiederum fragen, was wird dadurch bewiesen? Doch nur, dass Erscheinungen, welche in manchen Fällen als anhaltend und unabänderlich anzusehen waren, in anderen Fällen flüchtig und variabel bleiben. Der Umstand, dass man jene Verirrungen unter den ungewöhnlichen Verhältnissen der Alumnate, Cadettenschulen etc. findet, weist schon darauf hin, dass dieselben dem natürlichen Verhalten nicht entsprechen, und es ist einleuchtend, dass es in jenen Instituten lediglich der Mangel an Gelegenheit zur natürlichen Bethätigung des erwachenden Geschlechtssinnes, unterstützt durch gegenseitige Verführung, ist, welcher zu seiner Befriedigung beim gleichen Geschlecht führt. Der Unterschied ist nur, dass, wenn diese abnormen Bedingungen aufhören, die Wirkung bei einem gesunden Individuum wahrscheinlich aufhören, bei einem krankhaft veranlagten aber bestehen bleiben wird. Und wie eine krankhafte Anlage bei vorsichtiger Erziehung und unter günstigen Verhältnissen in normale Bahnen geleitet werden kann, so kann umgekehrt selbst eine normale Anlage durch schädliche Einflüsse in falsche Bahnen gelenkt und organisch abgeändert werden. Das sieht man auf dem rein körperlichen Gebiet, warum nicht auch auf dem psychomotorischen?

Es kann gar nichts helfen, die Fälle heranzuziehen, in welchen homosexuelle Neigungen und Akte sich früher oder später innerhalb der Breite normaler Verhältnisse, also als Verführung, als Producte gezwungener Abstinenz oder als gewöhnliches Laster darstellen. Dass diese Fälle vorkommen, ist in der That nichts Neues. Aber kein Fall ist dem andern gleich; es kommt darauf an, ob im einzelnen Falle die Abweichung gross genug ist, um als eine organisch bedingte Veränderung anerkannt werden zu müssen. Der Umstand aber endlich, dass eine solche Veränderung auch vereinzelt auftritt und sonstige pathologische Zeichen nicht zugleich nachweisbar sind, rechtfertigt jedenfalls nicht, sie für normal zu halten. Dies hat Cramer verkannt, und deswegen ist sein Beweis dafür, dass die eigentliche conträre Sexualempfindung an sich keine krankhafte Störung darstelle, als misslungen zu bezeichnen.

Wir müssen aber nach dieser Erledigung der formellen Seite auf die Sache selbst näher eingehen. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir aus den Ausführungen Cramer's schliessen, dass er von einer allgemeinen Anschauung ausgeht, welche ihn bei seiner Ansicht in Betreff der conträren Sexualempfindung festhalten würde, auch wenn

er selbst seine oben kritisirte Begründung preisgäbe. Es zeigt sich dies an seiner Auseinandersetzung, dass einfache Nervosität auch bei Homosexuellen keine Unzurechnungsfähigkeit bedingen könne, an seinem Ausblick auf den Determinismus, zu welchem nach seiner Meinung die Ansicht zu rechnen ist, dass der Homosexuelle für sexuelle Delicte nach § 175 straffrei zu lassen sei; man erkennt dies endlich auch aus seinem Leitfaden der gerichtlichen Psychiatrie, in welchem sich die Strenge seiner Richtung deutlich kundgiebt. In seiner Auseinandersetzung über die Zustände von Bewusstlosigkeit heisst es daselbst S. 25: „Es kommt z. B. im höchsten Affect ohne irgend welche krankhaften Motive nicht selten vor, dass eine strafbare Handlung begangen wird. Das Verhalten der betreffenden Individuen während und nach der That zeigt, dass sie „„gänzlich von Sinnen““ waren, wie der juristisch-technische Ausdruck lautet, und es fehlt nachher auch mehr oder weniger die Erinnerung an das Vorgefallene. Die Entscheidung über solche Fälle muss dem Richter überlassen bleiben.“ Ferner: „Der ärztliche Sachverständige spricht nur dann von einem Zustande von Bewusstlosigkeit, wenn es gelingt, die krankhaften Begleiterscheinungen oder die krankhafte Grundlage der Bewusstseinsausschaltung nachzuweisen.“ Und auf der folgenden Seite: „Das Fehlen der Erinnerung allein genügt zum Nachweis der Krankheit nicht.“ Man kann zugeben, dass diese Sätze einer strengen Auslegung des § 51 Str.-G.-B. entsprechen, aber dann ist auch zugleich die Mangelhaftigkeit dieses Paragraphen oder ein Mangel der ärztlichen Erkenntniss erwiesen. Denn ein Mensch, welcher „ganz von Sinnen“ ist, welcher nach der That nicht weiss, was er gethan, vielleicht einen Anderen getödtet hat, hat offenbar nicht die geistigen Kräfte besessen, welche zur normalen Aeusserung des Willens nöthig sind. Mag der Sachverständige sonst Zeichen von Krankheit finden oder nicht, im Grundsatz sollte festgehalten werden, dass ein Mensch, welcher auch nur momentan seiner Sinne nicht mächtig ist, dessen Ich durch einen Affect so alterirt ist, dass ein ganz anderes Bewusstsein an die Stelle seines gewöhnlichen Ich getreten ist, nicht für zurechnungsfähig gehalten werden kann. Ich will nicht darüber rechten, ob es sich bei der wörtlichen Auslegung, welche Cramer dem § 51 hier angedeihen lässt, nicht empfohlen hätte, den hier zu Tage tretenden Mangel der Dinge dem Leser wenigstens kenntlich zu machen. In einem Leitfaden mag dazu der geeignete Ort nicht sein. Es wird

aber ersichtlich, dass Cramer überhaupt einer strengen Auffassung huldigt und den Grundsatz vertritt, dass eine einzelne geistige Abweichung niemals genügt, um Unzurechnungsfähigkeit für Handlungen, welche aus ihr hervorgehen, zu bedingen, dass vielmehr sonstige bekannte Krankheitserscheinungen sie begleiten müssen, wenn sie diese Wirkung haben sollen. Und es scheint, dass ihn diese Auffassung dazu verleitet, gelegentlich auch Symptomen, welche ohne jene Begleitung auftreten, den pathologischen Charakter abzusprechen, wenn sie ihn an sich doch ohne Zweifel besitzen, wie es in den ausgesprochenen Fällen von conträrer Sexualempfindung bei Casper, v. Krafft-Ebing und mehreren anderen Autoren der Fall ist.

Sehen wir, wie andere Autoren bisher die Sache angesehen haben. Cramer giebt nämlich an, schon Westphal und neuerdings Siemerling hätten darauf hingewiesen, dass in der homosexuellen Neigung und Handlung an sich etwas Krankhaftes nicht erblickt werden könne. Soviel ich finde, sagt Westphal in dieser Beziehung nur, dass es ihm nicht in den Sinn komme, alle Individuen, welche sich widernatürlicher Unzucht hingeben, für pathologische Naturen zu erklären. Das heisst also, er unterscheidet Laster und angeborene conträre Sexualempfindung; dass er die letztere für pathologisch hält, bezeugt jeder Satz seiner Abhandlung. Ja seine Aeusserung: „Kommt es einmal zur Aufhebung des § 143 des Strafgesetzbuches (des Unzuchtsparagraphen des alten preussischen Strafgesetzbuches) und tritt das Gespenst des Gefängnisses nicht mehr drohend vor das Bekenntniss der perversen Neigung, dann werden die betreffenden Fälle gewiss in grösserer Zahl zur Cognition der Aerzte gelangen, in deren Gebiet sie gehören", beweist nicht nur deutlich die Ueberzeugung Westphal's von der pathologischen Natur jener Fälle, sondern auch die Sympathie, welche er für die Abschaffung des damaligen Unzuchtsparagraphen hatte. Auf eine nähere forensische Beurtheilung der conträren Sexualempfindung verzichtet Westphal. Erst die späteren Autoren sprechen sich näher darüber aus, unter ihnen Siemerling. Auch dieser Autor sagt nun nicht, dass er die conträre Sexualempfindung nicht als etwas Pathologisches betrachte. Vielmehr heisst es bei ihm: „Alle Autoren sind sich darin einig, dass die conträre Sexualempfindung sich darstellt als eine angeboren veranlagte Anomalie, die in krankhaften hereditären Bedingungen ihren Grund findet", ferner: „es ist eine anerkannte Thatsache, dass wir in sehr vielen, ja den

meisten Fällen anderweitige Erscheinungen des pathologischen Zustandes constatiren können." „Freilich", fügt er am Schluss hinzu, „ist dieser nicht immer so ausgesprochen, dass wir von einer Geisteskrankheit im engeren Sinne sprechen können. Nur der Nachweis von neuro- oder psychopathischen Symptomen in einem Umfange, der es gestattet, den § 51 zur Anwendung zu ziehen, kann unter Umständen diese Individuen vom Strafrichter befreien." Cramer begeht den Irrthum, dass er die moralische Perversität, welche in der sexualconträren Handlung eines geistig normalen Menschen liegt, gleichwerthig setzt mit der angeborenen Schwäche oder Degeneration, welche frühzeitig zur Homosexualität führt. Es kann aus der ganzen Art der Handlung und insbesondere aus der Anamnese meist mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, ob der eine oder der andere Fall vorliegt. Sehen wir, dass es sich um einen Fall der letzteren Art, um eine tief im Individuum gelegene, gebieterisch auftretende, mit dem natürlichen Geschehen und dem eigenen Interesse des Individuums schwer contrastirende Triebrichtung handelt, so können wir an ihrer pathologischen Natur nicht zweifeln, wenn sich auch andere pathologische Merkmale nicht weiter auffinden lassen. Freilich ist, wenn so der Fall liegt, die Entscheidung in foro nicht immer leicht. Siemerling urtheilt für diesen Fall ähnlich wie Cramer. Ich möchte aber noch auf eine andere Stimme, nämlich auf die sorgfältigen Erwägungen hinweisen, welche Kirn[1]) angestellt hat. Er schliesst seine Erörterung mit dem Satze: „von dem Resultat dieser streng individualisirenden Untersuchung wird es abhängen, ob das fragliche Individuum nur als eigenartiges neuropathisches oder als ein ausgesprochen geistesgestörtes aufgefasst werden muss. Im ersteren Falle würde die geistige Freiheit als mehr oder weniger beschränkt, im zweiten als aufgehoben zu erachten sein." Also er betrachtet die leichteren Fälle als geeignet, um den Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit anzuwenden. Das ist nun freilich immer noch ein unbeliebter Gast bei einigen Irrenärzten. Als Grund gegen diesen Begriff wird ja bekanntlich die Gefahr angeführt, die er mit sich bringe, dass wirklich geisteskranken Personen der Schutz des § 51 nur theilweise zu gute käme. Hier zeigt sich aber umgekehrt, dass, wenn man den Ausspruch „geminderte Zurechnungsfähigkeit" vermeidet, man mindestens ebenso leicht dazu gelangt, angeklagte Personen ganz und gar der Schärfe des

1) Kirn, Allgem. Zeitschr. f. Psych. 1883. S. 216 ff.

Strafrichters zu überlassen, obschon sie eine Schonung wohl verdienten. Ich möchte bei dieser Gelegenheit einen Hauptgrund für die Anwendung des fraglichen Begriffes noch einmal erwähnen, nämlich, dass durch seine Beseitigung der strenge Begriff der Willensfreiheit im Strafrecht eine Befestigung erfahren hat. In der „geminderten Zurechnungsfähigkeit" haben wir fast das einzige und jedenfalls das beste Mittel, den Richter daran zu erinnern, dass es eine wirkliche Freiheit des Willens nicht giebt. Im Uebrigen sollte man soviel Vertrauen zu den psychiatrischen Sachverständigen haben, dass sie nicht aus Mangel an Verständniss einfache Begriffe zum Schaden von Kranken anwenden. Ich gehe meinerseits aber in Bezug auf die conträre Sexualempfindung weiter und beziehe mich zur Stütze meiner Ansicht auf Grashey. Derselbe sagte 1888 in Bonn[1]): „Der Sachverständige muss darlegen, ob eine bestimmte krankhafte Störung eine bestimmte Handlung herbeiführte oder nicht. Gelingt der Nachweis, dass eine bestimmte Handlung . . . durch eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit herbeigeführt war, so ist eo ipso sowohl für den Arzt als auch für den Richter die Annahme freier Willensbestimmung ausgeschlossen." Ferner: „Es muss ganz besonders hervorgehoben werden, dass § 51 des D. Str.-G.-B. nicht ausdrücklich eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit verlangt, durch welche im Allgemeinen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, sondern gewiss auch mit dem Nachweis einer krankhaften Störung der Geistesthätigkeit sich begnügt, durch welche im Besonderen in Bezug auf eine gewisse Handlung die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war." Endlich: „Nach meiner Auffassung ist jede, auch vereinzelte, krankhafte Störung, welche zu einer bestimmten Handlung oder Unterlassung geführt hat, dem Grade nach erheblich genug, um die freie Willensbestimmung auf diese Handlung auszuschliessen." Ich glaube, man kann diesem Gedanken in der Hauptsache nur beistimmen. Es ist nicht etwa anzunehmen, dass derselbe der Absicht des Gesetzgebers deswegen widerspricht, weil ein von der Leipziger Fakultät bei den Vorbereitungen zu unserem Strafgesetz seiner Zeit gemachter Vorschlag, dem Wortlaut des Paragraphen die Worte „in Bezug auf die That" hinzuzufügen, abgelehnt worden ist. Die Ablehnung ist damals erfolgt nicht zum Zwecke der Einschränkung der Geltung des Paragraphen, sondern zu dem Zwecke seiner möglichst weiten An-

1) Grashey, Allgem. Zeitschr. f. Psych. 1888. S. 537.

wendbarkeit, damit nämlich auch in denjenigen Fällen von Geistesstörung Straffreiheit eintreten könne, in welchen ein besonderer Zusammenhang zwischen der Störung mit der That nicht nachweisbar ist. Grashey hat den an sich ganz richtigen Gedanken nur zu sehr verallgemeinert, indem er glaubte, mit seiner Hülfe auch den Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit überflüssig machen zu können. Die geminderte Zurechnungsfähigkeit tritt immer noch in ihr Recht bei den zahlreichen Fällen, in welchen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Störung und Strafthat nicht vorhanden ist. Wo aber dieser Zusammenhang besteht, da kann auch nach meiner Ueberzeugung von einer freien Willensbestimmung im strafrechtlichen Sinne nicht leicht mehr die Rede sein. Eine solche Ueberzeugung näher zu begründen würde sehr umständlich sein. Sie folgt, wie ich meine, aus unserer gesammten psycho-physiologischen Auffassung. Jedenfalls kann man ihr keinen Vorwurf daraus machen, dass sie in gewissem Sinne deterministisch ist. Unsere ganze Pathologie ist deterministisch aufgebaut, wie sollte sie anders? Die echte conträre Sexualempfindung ist eine pathologische Abweichung und wirkt mit grosser Kraft bestimmend (determinirend) und Widerstände überwindend auf die Willensäusserungen; das ist correct psycho-pathologisch gedacht; der Determinismus, welcher hierin liegt, ist nichts anderes als die Ueberzeugung von der Gesetzmässigkeit des Naturverlaufs, welche wir auch im Psychischen finden. Es braucht darum noch kein eigentlicher psychischer Zwang zu einer Handlung vorzuliegen, die Störung genügt, wenn ihr als Motiv eine erhebliche Kraft zugeschrieben werden muss. Wir können nicht über dieses Princip, sondern höchstens über das Maass zweifelhaft sein, in welchem ein bestimmtes pathologisches Moment gegebenen Falles im psychischen Mechanismus wirkt. Allgemeine feststehende Regeln lassen sich für die Bestimmung dieses Maasses nicht aufstellen. Unzweifelhaft ist es aber richtig, wenn Grashey immer dann einen besonders starken Einfluss des pathologischen Moments annimmt, wenn die That sozusagen auf geradem Wege, möglichst unmittelbar, aus ihm hervorgeht, wie z. B. der Diebstahl von weiblichen Kleidungsstücken durch einen Menschen, welcher an dem bestimmten Zwangstrieb zur Aneignung weiblicher Kleidung leidet. Ich möchte aber noch eine allgemeine Begründung anführen, welche im Stande ist, uns für diese und andere Fälle eine Richtschnur zu geben.

Sowohl der laienhaften Ansicht als der pseudophilosophischen Theorie der Willensfreiheit nach besitzt der Mensch in sich die Kraft der freien Wahl, sich für oder gegen eine Handlung zu entscheiden. Zugleich soll der Mensch, was im Allgemeinen zugegeben werden kann, immer wissen, was gut und böse ist. Man denkt sich nun, dass der gute Mensch mit jener ganzen freien Kraft das Gute thut und das Böse vermeidet, umgekehrt, dass der böse Mensch mit derselben ungeschmälerten Freiheit das Böse vorzieht. In Wirklichkeit ist weder das psychische Geschehen frei, noch sind wir Menschen in dem Sinne entweder gut oder böse, dass entweder alles Unrecht uns völlig fern oder völlig nahe liegt. Sondern die Sache liegt so, dass wir Alle den natürlichen Antrieben des Egoismus, unter Umständen auch der Schwäche oder der Leidenschaft unterworfen und daher der Gefahr ausgesetzt sind, gelegentlich mit der Moral oder dem Strafgesetz in Conflict zu kommen. Der Egoismus ist nicht einmal böse an sich. Er ist das natürliche und nothwendige Princip aller menschlichen Bethätigung, sowohl der guten als der bösen. Wenn wir nun auch gelernt haben, Conflicte zu vermeiden, ja vielleicht in hohem Grade moralisch zu leben, so wäre es doch sehr verfehlt, wenn wir annehmen wollten, dass wir immer unsere ganze Persönlichkeit (vergleichbar jener vollen freien Kraft des Willens) zur Vermeidung einer rechtswidrigen Handlung zur Verfügung haben. Wir haben die rechtswidrigen Antriebe noch in uns; um unser Thun in den Schranken des Rechts zu erhalten, war es nicht erforderlich, sie ganz auszurotten; es genügte, ihnen ein Uebergewicht von guten und verständigen Antrieben (Motiven, Erwägungen, Gewohnheiten) entgegen zu setzen. Wir fühlen in uns die Versuchung zur bösen That, wir können unter Umständen nahe an ihre Ausführung herangeführt werden. Eine einzelne Erwägung genügt oft, dass wir sie unterlassen, dann hat im Spiel der Antriebe und Hemmungen diese Erwägung den Ausschlag der Wage herbeigeführt. Dieser Fall ist das Paradigma für die grosse Summe aller wesentlichen hier in Betracht kommenden psychischen Vorgänge. Wenn wir das biblische Wort: „Das Dichten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend auf“ ins modern Psychologische übersetzen wollen, so können wir sagen: Jeder Mensch hat egoistische Antriebe, der Durchschnitt der Menschen besitzt aber zugleich ein gewisses Uebergewicht von guten und verständigen Motiven, welches dazu dient, die egoistischen Antriebe in den Schranken des Gesetzes zu erhalten. Ist dies richtig, so folgt auch, dass, um dieses Ueber-

gewicht aufzuheben, schon ein geringer geistiger Mangel hinreichend sein kann, und dass wir daher vollständig im Recht sind, wenn wir die Wirkung krankhafter Veränderungen auf die Willensentscheidungen des Menschen im Allgemeinen hoch anzuschlagen geneigt sind, vielleicht höher als manche Richter, welche von ganz anderen, wissenschaftlich nicht haltbaren Anschauungen ausgehen.

Um zur conträren Sexualempfindung zurückzukehren, so bin ich auf Grund dieser Erwägung um so mehr geneigt, ihr, auch wenn sie als alleiniges pathologisches Symptom in einem ausgesprochenen Falle nur nachweisbar ist, die Kraft zuzuschreiben, die freie Willensbestimmung aufzuheben.

Wir gelangen demnach zu folgender lehrreichen Zusammenstellung von Ansichten: Cramer hält die conträre Sexualempfindung, so lange sie nicht mit anderweitigen krankhaften Erscheinungen verknüpft ist, nicht für pathologisch, folglich auch nicht für geeignet, die freie Willensbestimmung aufzuheben. Siemerling ist mit den Autoren darin einig, dass die conträre Sexualempfindung ein pathologisches Moment darstellt, glaubt aber nicht, dass sie an sich hinreichend sei, einen Angeklagten wegen homosexueller Handlungen straffrei zu machen. Ob er unter Umständen geneigt ist, eine Verminderung der Willensfreiheit anzunehmen, sagt er nicht. Kirn sagt das Letztere ausdrücklich. Meinerseits glaube ich, dass die fragliche Erscheinung in ausgesprochenen Fällen auch allein schon die freie Willensbestimmung für die bestimmten Handlungen ausschliesst, und befinde mich dabei in Uebereinstimmung mit den von Grashey geäusserten Grundsätzen. Bei solcher Verschiedenheit der Ansichten könnte man es jedenfalls schon für einen Gewinn halten, wenn durch Abänderung des § 175 die Richter und die Aerzte der Schwierigkeit enthoben würden, die Frage der Zurechnungsfähigkeit bei zweifelhafter Homosexualität zu entscheiden, eine Schwierigkeit, welche namentlich dann gross sein kann, wenn wir bei Feststellung der Anamnese des Thäters nur auf dessen eigene Angaben angewiesen sind.

Dass die hier vertretene Ansicht noch kein Determinismus im allgemeinen Sinne des Wortes ist, möchte ich zum Schlusse noch wiederholen. Die in der Petition angeführten medicinischen Gründe sind der Pathologie entnommen, und wenn wir die Theorie der angeborenen Bisexualität in die Annahme einer eigenartigen nervösen Belastung unter Zuhülfenahme der Auslösung des conträren Triebes durch zufällige Eindrücke ersetzen, so können wir uns jene Gründe

für eine gewisse Zahl von Fällen wohl zu eigen machen. Hätten wir aber erst den vollen Determinismus, nicht nur in der Pathologie, wo wir ihn immer gehabt haben, sondern auch in der strafrechtlichen Psychologie, dann würden die häufigen Widersprüche zwischen der Ansicht des psychiatrischen Sachverständigen und derjenigen des Richters aufhören, und man würde der fatalen Verantwortlichkeit überhoben sein, welche jetzt noch bei der oft so schwierigen grundsätzlich strengen Unterscheidung zwischen krankhafter und normaler Geistesbeschaffenheit obwaltet. Vor Allem würde aber dann erst eine rechte, wissenschaftlich consequente Strafrechtspflege ihren Anfang nehmen können. Und dass der Determinismus mit einer guten allgemeinen Rechts- und Lebensauffassung vereinbar ist, glaube ich an einer früheren Stelle in dieser Zeitschrift nachgewiesen zu haben.

10.

Casuistische Mittheilungen

von

Sanitätsrath Dr. **Kob**, Kreiswundarzt in Stolp i. P.

I. Ein forensischer Fall von tödtlicher Vergiftung, welcher nur durch Zufall zur Aufklärung und Sühne kam.

Wenn eine Stimme von solchem Klange, wie die des Prof. Dr. Arnold Heller in Kiel, sich über Schattenseiten unserer allgemeinen Rechts-, Sitten- und Gesundheitspflege vernehmen lässt, so wird wohl Niemand daran zweifeln, dass damit ein erheblicher öffentlicher Schaden getroffen werden soll. Derselbe hat u. A. mit kurzen, kräftigen Worten in dieser Zeitschrift (3. Folge, XIII, 2) die Nothwendigkeit der gesetzlichen Einführung von Verwaltungssectionen hervorgehoben und dazu auch einen Gesetzentwurf gebracht, welcher namentlich in allen zweifelhaften Todesfällen, welche wegen angeblich unausreichender Verdachtsmomente von einem Staatsanwalte unverfolgt gelassen werden, ferner bei Todesfällen von alleinstehenden, ohne ärztliche Behandlung gebliebenen Personen, bei Selbstmorden, bei den durch schwere, ansteckende Seuchen, Wochenbettfieber erfolgten, sowie uncheliche Kinder bis zum schulpflichtigen Alter betreffenden Todesfällen — die Leichenöffnung im Verwaltungswege vorsieht. Dass ein solcher Gesetzentwurf einem nicht selten empfundenen Bedürfniss abhelfen würde und wohl ausführbar wäre, wird nicht bestritten werden können.

Viel gewonnen wäre aber schon, wenn es mit den längst bestimmt und gesetzlich vorgeschriebenen gerichtlichen Leichenuntersuchungen und -Sectionen etwas ernster genommen würde, d. h. wenn die gerichtlichen Leichenuntersuchungen überhaupt, welche bei uns ja nur allein officiell sind, dem Sinn und dem Wortlaut entsprechend öfter verfügt und ausgeführt würden, als es der Fall ist.

Dass Aerzte und Nichtärzte aus mehr oder weniger entschuldbaren Gründen auffallende und verdächtige Todesfälle gar nicht oder zu spät zur Anzeige bringen, dürfte nicht ganz selten vorkommen; es ist auch männiglich bekannt, wie oft, und nicht immer aus triftigen und einwandfreien Gründen, Richter und Staatsanwälte die sachverständige Untersuchung von Leichen und Leichentheilen geradezu umgehen.

Angesichts des gar nicht seltenen Vorkommnisses, dass die Liquidationen eines Sachverständigen für solche Untersuchungen überhaupt schon in der ersten Instanz bemängelt und reducirt werden unter Berufung auf die Strenge der Oberrechnungskammer — kann man sich des Zweifels kaum erwehren, ob hier die Behörden dem Grundsatze der Sparsamkeit nicht allzuviel opfern dürften.

Gar nicht selten bekommt man auch den Eindruck, als ob die uralte Lehre „Legalsectionen dienen viel weniger zur Crimination, als zur Exculpation“ sich überlebt habe, und als sollten wir Aerzte es uns merken, dass wir vom Gericht dann erst zu fragen seien, wenn die schwebende Sache dem Richter eigentlich schon klar ist und die Ansicht des Letzteren nur noch der Bestätigung bedürfe.

Andererseits ist es nicht zu viel gesagt, wenn hier und da behauptet worden ist, dass so manches Verbrechen mehr ans Tageslicht käme, wenn die gerichtsärztlichen Untersuchungen häufiger Platz griffen und nicht zu früh abgebrochen würden.

Ein wesentliches Postulat wäre es nicht nur, dass häufiger obducirt würde, sondern auch, dass mikroskopische und chemische Analysen von Leichentheilen im Allgemeinen häufiger und zwar durch specialärztliche Sachverständige zur Ausführung kämen.

Aber gerade solche mikroskopische und chemische Analysen scheinen wegen der Kosten, welche sie machen, von den Gerichtsbehörden gern umgangen zu werden. Habe ich es doch schon erlebt, dass die Staatsanwaltschaft zur Bestellung solcher Untersuchungen selbst dann nicht zu bewegen war, als wir Obducenten vom Medicinal-Collegium auf die Nothwendigkeit derselben bei Revision unseres Obductionsprotokolls hingewiesen wurden und in Folge dessen von mir noch nachträglich die Herbeiführung einer specialistischen chemischen Untersuchung beantragt wurde.

Folgender Criminalfall, welcher in obengedachter Richtung Einiges zu denken giebt, sich hierorts soeben abgespielt, aber gleichsam nur Zufällen seine Sühnung verdankt, sei deshalb in extenso mitgetheilt.

Ende November 1896 wurde der practische Arzt Dr. B. hier zu dem erkrankten 3 Tage alten, aber besonders starken Kinde der unverehelichten Wirthin M. G. hierselbst gerufen. Er fand dasselbe mit unregelmässigem, röchelndem Athem, allgemeiner Cyanose, verschwindendem Pulse, ad maximum verengter und reactionsloser Pupille — in einem so hochgradigen Sopor vor, dass er sofort an eine stattgehabte Opiumvergiftung dachte. Seine Rettungsversuche waren auch vergebliche, denn das Kind starb bereits am anderen Tage.

Seinen Verdacht auf Opiumvergiftung glaubte aber der genannte Arzt doch nicht genügend substanziiren zu können und nahm daher Abstand davon, von diesem Sachverhalt sofort Anzeige zu machen.

Anderen Sinnes musste er werden, als wenige Wochen darauf die verehelichte P., in deren Pflege sich die G. mitsammt ihrem Kinde befunden hatte, mit der Meldung zu ihm kam, dass das Kind vor seiner Erkrankung von seiner natürlichen Mutter ein weisses Pulver, mit Milch verrührt, erhalten hätte. Da konnte er nicht länger schweigen, und obwohl auch dann noch mehrere in einer gerade statthabenden Sitzung des hiesigen ärztlichen Vereins versammelte Collegen auf seine Frage ihn von der Anzeige abzubringen suchten, „weil aus derselben doch nichts herauskommen möchte“, so erstattete er dennoch von dem verdächtigen Todesfalle unter dem 14. Dec. 1896 bei der Königl. Staatsanwaltschaft die pflichtmässige Anzeige.

Die von der Staatsanwaltschaft nunmehr der Polizei aufgegebene Recherche ergab zunächst in der That, dass von zwei unmündigen Kindern der P.'schen Eheleute, Hans und Max P., gesehen worden war, wie die G. am Tage vor dem Tode des Kindes aus ihrer Reisetasche angeblich 3 in Papierdütchen abgetheilte Pulver („wie man Pulver aus der Apotheke bezieht“) holte und diese Pulver dem Kinde mit Milch einflösste, worauf dasselbe in seine tödtliche Krankheit verfiel.

Bald oder gleich nach Beerdigung des Kindes war nun die G. aus Stolp zwar verschwunden, aber bei Verfolgung ihrer Spur wenigstens das demnächst ermittelt worden, dass sie schon früher geboren hatte, sowie dass sie später, bezw. nach dieser Entbindung wegen versuchter Fruchtabtreibung und schwerer Beleidigung sogar einmal mit 100 Mk. Strafe belegt worden war.

So verdichtete sich der Verdacht, dass die G. auch beim Tode ihres zweiten Kindes ein frevelhaftes Spiel getrieben haben werde, immer mehr, und es wurde nun daher auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verdächtige vom Amtsgericht Stolp steckbrieflich behufs Verhaftung verfolgt und die Wiederausgrabung bezw. Obduction ihres Kindes angeordnet, welch' letztere am 15. Jan. 1897 von mir verrichtet wurde und im Wesentlichen nach dem Wortlaut des gerichtlich-medicinischen Sectionsprotokolls folgendes Ergebniss hatte.

1. Die Leiche ist diejenige eines einige Tage alten Kindes männlichen Geschlechts von 60 cm Länge, $10^1/_2$ Pfund Gewicht, regelmässigem Körperbau und recht gutem Ernährungszustande.

2. Leichengeruch ist wahrnehmbar, in den Gelenken freie Beweglichkeit.

3. Die Haut sieht im Allgemeinen grauröthlich aus, auf dem Rücken und den Seitenflächen mit einem Stich ins Grünliche, während der Unterleib intensiv grün ist. Einschnitte zeigen nirgend ins Zellgewebe ergossenes Blut. Im Gesicht, im Munde, an den Geschlechtstheilen und dem Rücken sind mehrere rundliche Schimmelflecke.

4. Die Haut ist gut entwickelt, von gewöhnlicher Elasticität.

5. Der Kopf ist mit dunkelblonden, bis 3 cm langen Haaren versehen, frei von Verletzungsspuren.

6. Die Augäpfel sehr tief eingesunken, Hornhäute beiderseits sehr trübe und die Pupillenweite nicht mehr kenntlich.

7. Fremdkörper in den natürlichen Oeffnungen sind nicht vorhanden. Zunge nicht angeschwollen, feucht, gleichmässig grauroth.

8. Am Halse nichts Ungehöriges.

9. Brust gut entwickelt.

10. Etwas unter der Mitte des Bauches befindet sich auf dem $1^1/_2$ cm im Durchschnitt haltenden Nabelring ein vollständig eingetrockneter, im Grunde mit ein wenig Eiter versehener Nabelschnurrest von 6 cm Länge, an seinem Ende noch unterbunden.

13. Gliedmaassen gut gebildet, ganz ohne Verletzungsspuren.

14. Nach Führung des Schnittes vom Kinn zur Schambeinfuge werden stärkere Verwesungsgerüche, aber durchaus nichts Specifisches (von Morphium- oder Opiumgeruch) wahrgenommen.

16. Das Netz wenig fetthaltig und mässig blutreich. In der Bauchhöhle nichts Ungehöriges. Zwerchfellstand beiderseits am unteren Rande der 5. Rippe.

17. Magen und der Zwölffingerdarm werden vorschriftsmässig doppelt unterbunden, zusammen herausgenommen und jedes dieser Organe getrennt untersucht. Die Gewebsmassen erweisen sich dabei als sehr zerreisslich.

18. Die äussere Besichtigung ergiebt gleichmässige Beschaffenheit der Magenwände und grauröthliche Färbung derselben, Gefässe nicht mehr erkennbar. Die einzelnen Gegenden des Magens zeigen in keiner Hinsicht irgend einen Unterschied, sind alle gleichmässig beschaffen und so zerreisslich, dass sie fast zerfliessen. Aus dem Magen ergiesst sich in einer Menge von 8 g eine gleichmässig syrupdicke Flüssigkeit von braunrother Färbung, in der einzelne Bestandtheile sich nicht bemerkbar machen. Sie reagirt schwach sauer und hat keinen besonderen Geruch. Die Schleimhaut des Magens, gut abgespült, erweist sich als vollständig unverletzt und überall von gleichmässiger Beschaffenheit.

19. Im Zwölffingerdarm war nichts enthalten, er ist im Ganzen eben so beschaffen wie der Magen.

20. Milz misst liegend 6 : 4 : 1 cm, ist mürbe, schlaff, braunroth, auf dem Durchschnitt etwas dunkler, so gleichmässig, dass die einzelnen Theile nicht mehr zu unterscheiden sind. Ein grösserer Blutgehalt nicht mehr wahrnehmbar.

21. Linke Niere 5 : 3,5 : 1,5 cm. Kapsel fettreich. Aeusserlich und auf dem Durchschnitt graubraunroth, weich, einzelne Gewebstheile nicht mehr unterscheidbar.

Nebenniere sehr weich, fast zerdrückbar, gelblich.

27. Leber rothbraun, 15 cm breit, 10 und 8 cm lang, 3,5 cm dick. Schnittfläche grauroth, ziemlich fettreich, Leberzellen nicht mehr erkennbar, Fläche vielmehr gleichmässig glatt.

29. Gekröse weich, Gefässe an demselben nicht kenntlich, Drüsen nicht angeschwollen, sehr weich.

32. In der Bauchhöhle findet sich noch etwas Blut, zum Theil etwas geronnen (wahrscheinlich beim Herausschneiden der Leber herausgeflossen).

33. Beim Abpräpariren der Halsmuskeln findet man die Halsgefässe etwas gefüllt.

34. Beim Oeffnen der Brusthöhle weichen die Lungen, besonders die linke, etwas zurück. Die vorliegenden Lungentheile sehen hellgelb und gelbroth aus, fühlen sich knisternd an. Die vorderen Ränder derselben lassen Herz und Thymus in einer Länge von 8 cm und einer Breite von 5 cm frei.

35. Herzbeutel fettreich, gleichmässig blassroth, weich. Im Herzbeutel befinden sich 16 ccm blutige Flüssigkeit.

36. Das Herz gleichmässig blassroth, nur die hinteren Kranzgefässe sind gefüllt. Nur in der linken Herzhälfte einige Tropfen theerartigen dunklen Blutes, die Herzklappen schlussfähig, das Herz selbst gut muskulös, sonst durchaus regelmässig.

40. Lungen herausgenommen fühlen sich hinten und unten etwas weniger lufthaltig an als anderwärts. Grosse, lange Schnitte ergeben überall Luftgehalt, doch hinten und unten noch etwas schaumiges Blut, während man an anderen Stellen nur wenig Blut findet.

42. In der Luftröhre und ihren Verzweigungen etwas graurother, schaumiger Schleim, Schleimhäute weich, Blutgehalt in denselben nicht mehr zu bestimmen.

44. In den Halsgefässen, abgesehen von der erwähnten Blutfüllung, nichts Krankhaftes, das Blut dicklich, sehr dunkel. Nerven des Halses nicht auffallend.

47. Auch die Speiseröhre verhält sich wie die übrigen Halsorgane und ist besonders an der Schleimhaut derselben kein Substanzverlust, sowie keine Farbenveränderung an irgend einer Stelle.

49. Gaumenschleimhaut und Mandeln weich, wie die anderen Gewebe beschaffen.

53. Innenfläche der Kopfschwarte röthlichgrün; Schädeldach unverletzt, Gefässe hier wahrnehmbarer als sonst im Körper und anscheinend gefüllt.

54. Aeussere Fläche der harten Hirnhaut nicht gespannt sich anfühlend, mit gefüllten Blutgefässen versehen.

55. Bei weiterer Prüfung fliesst der grauröthliche Hirnbrei aus, an dem nichts weiter zu erkennen ist, als dass die Blutgefässe stark gefüllt sind und dass frei ausgetretenes Blut nicht vorhanden ist.

56. Auch am Grunde und an den Seiten des Schädels erscheinen die Häute stark blutgefüllt.

Das von uns Obducenten am Schluss der Obduction abgegebene vorläufige Gutachten konnte nach Lage der Sache und namentlich in Erwägung des vorliegenden Verdachtes auf stattgehabte Vergiftung des Kindes nur ein sehr reservirtes sein. Wir äusserten uns auch bald übereinstimmend dahin:

a) Wegen vorgeschrittener Verwesung ist aus den Leichenbefunden an sich die Todesursache nicht mit Sicherheit festzustellen;

b) einige Zeichen sprechen mit Wahrscheinlichkeit für Stickfluss;

c) es ist eine chemische Untersuchung der Leichentheile erfor-

derlich, und behalten wir uns vor, nach Erlangung des Gutachtens über die chemische Untersuchung und nach Kenntnissnahme von der Krankengeschichte unser definitives Gutachten abzugeben.

Ueber die weitere gerichtliche Behandlung der Sache unterrichtete ich mich an der Hand des mir von der Staatsanwaltschaft bereitwilligst zur Verfügung gestellten gesammten Actenmaterials, auf dessen Durchsicht allein ich zum ferneren Bericht angewiesen bin, weil ich persönlich beim Verfahren nicht mehr vernommen wurde.

Während die G. zunächst hier in Stolp, dann in Berlin, in Darsen und in Schwirsen bei Rummelsburg i. P. vergeblich gesucht wird, unterzieht sich der gerichtliche Chemiker Paul L. in Berlin, welcher kein Arzt ist, der chemisch-analytischen Untersuchung der von uns Obducenten vorschriftsmässig dem Gericht in Verwahrung gegebenen Theile der Leiche. Diese Untersuchung richtete sich zunächst auf pflanzliche Gifte, speciell auch auf Opium und den Nachweis von Alcaloiden überhaupt. Das Resultat derselben war aber ein durchaus negatives, d. h. die Anwesenheit von irgend einem Pflanzengifte, im Besonderen von Morphium in den Leichentheilen war nicht zu erweisen.

Der Chemiker untersuchte aber auch die Leichentheile auf metallische Gifte. Hierbei vermochte er Arsen, Antimon, Kupfer, Quecksilber und Blei mit Bestimmtheit auszuschliessen; dagegen wies er mit Bestimmtheit Wismuth nach, und gerade dieser Befund sollte zum Ausgangspunkt werden, von welchem aus der Weg zur Wahrheit gefunden wurde.

Der Chemiker nämlich machte in seinem Gutachten das Gericht zutreffend darauf aufmerksam, dass, wenn das Kind der G. Pulver aus Wismuth wirklich einbekommen habe, es zugleich auch damit Opiumpräparate geschluckt haben könne: denn dieses an sich nicht giftige Mittel werde in Pulverform von den Aerzten meistens in Verbindung mit Opiumpräparaten, namentlich mit Morphium, verschrieben, und wenn dieses Alcaloid auch nicht nachzuweisen gewesen sei, so sei es mit Rücksicht auf die seit dem Tode des Kindes bis zur chemischen Untersuchung der Leichentheile verstrichene lange Zeit nicht ausgeschlossen, dass das einverleibte Morphium inzwischen durch die Verwesung zersetzt und verschwunden war, ein Vorgang, der ja in der That

bei Alcaloiden überhaupt sehr bald zu gewärtigen ist, wenn sich diese in einer verwesenden Leiche befinden.

Die Bemerkung, welche sich im Gutachten des Chemikers fand, dass Wismuth von den Aerzten sehr vielfach in Verbindung mit Opium und zwar in Form von Pulvern verschrieben würde, wurde nun für das Gericht ein Punkt von grosser Wichtigkeit. Es musste demselben sofort darauf ankommen, festzustellen, ob anzunehmen, dass das von den beiden minorennen Söhnen der P.'schen Eheleute, Hans und Max P., gesehenen Pulver Morphium enthalten hat oder nicht, und es dauerte gar nicht lange, bis diese Feststellung im positiven Sinne gelang.

Auf der Suche nämlich nach der Person der G. hatte man bald so viel ermittelt, dass dieselbe zuletzt, bevor sie nach Stolp behufs Abwartens ihrer Entbindung gekommen, in Lupow aufhaltsam gewesen war. Nachforschungen aber ergaben, dass ihr in diesem Orte, wo nur ein Arzt mit der Hausapotheke vorhanden ist, gar kein Medicament, geschweige denn Morphium verabreicht, auch nicht verordnet worden war; dagegen ergaben Nachforschungen, dass sie im Jahre 1895, zu einer Zeit, als sie schwanger zu sein glaubte und wegen Versuchs der Fruchtabtreibung bezw. wegen schwerer Beleidigung zu 100 Mk. Strafe verurtheilt wurde, zwei Aerzte consultirt hatte, von denen einer (Dr. W. in R.) ihr wegen Magenbeschwerden eine grössere Anzahl von Pulvern verordnet hatte, und weiter, dass diese Pulver je 0,5 Bismuthum hydr. nitric. und 0,01 Morphium enthielten.

Der Schleier der Dunkelheit, welcher über der vermutheten Straf-that lagerte, lüftete sich vollends, als, freilich erst im Juni 1897, die G. in der Nähe von Stettin, zu Ludwigslust, ermittelt und verhaftet wurde. Hierbei, sowie bei ihrer demnächst hierorts erfolgten verantwortlichen Vernehmung betheuerte sie zwar ihre Unschuld; sie erklärte weiter, ohne sich in auffallende Widersprüche zu verwickeln, dass sie sich zwar 1895 von Dr. W. in R. jene Pulver wegen eines Magenleidens habe verschreiben lassen, dass sie ferner von diesen Pulvern später wiederholt gegen ihre Beschwerden Gebrauch gemacht habe; dieses endlich sei auch noch am Tage der Erkrankung ihres jüngstgeborenen Kindes, am 24. Nov. 1896 geschehen; damals hätte sie allerdings, wie die Knaben Hans und Max P. angegeben, die Pulverschachtel aus ihrer Reisetasche hervorgeholt, es wären aber, versicherte sie, darin nur noch ein Pulver und zwei leere Pulverdütchen

vorhanden gewesen, auch hätte sie wirklich dieses eine Pulver mit Milch in einer Tasse verrührt, aber diese mit dem Pulver verrührte Milch nicht dem Kinde eingeflösst, sondern wegen ihrer eigenen Beschwerden selbst eingenommen.

Das aber vermochte sie nicht aus der Welt zu schaffen, dass die chemische Analyse der Leichentheile des Kindes Wismuth ergeben hatte; auch war es unzweifelhaft, dass die Annahme einer Morphiumvergiftung mit dem von uns erhobenen Sectionsbefund wohl vereinbar und mit Rücksicht auf die von Dr. B. beobachteten Krankheitssymptome bei seiner ärztlichen Behandlung des Kindes durch nichts zu widerlegen war.

Die G. wurde daher von der Königl. Staatsanwaltschaft wegen Mordes, begangen an ihrem 3 Tage alten Kinde, in den Anklagestand versetzt und die Hauptverhandlung gegen sie auf den Termin zum 26. Oct. 1897 vor dem hiesigen Schwurgericht anberaumt. In dieser Sitzung gelang es der Angeklagten und der Vertheidigung, ihre Schuld in einem immerhin milderen Lichte erscheinen zu lassen, als es Anfangs möglich schien; wenigstens gelang es ihr, die Schuld einer absichtlichen und vorbedachten Tödtung des Kindes von sich abzuwälzen, so dass den Geschworenen neben der Frage, ob sie des Mordes schuldig sei, auch noch die Frage vorgelegt wurde, ob sie event. der fahrlässigen Tödtung schuldig sei. Von diesen beiden Fragen wurde die erste verneint, die zweite bejaht, und der Gerichtshof verurtheilte die G. zur höchsten Strafe für die fahrlässige Tödtung, nämlich zu 3 Jahren Gefängniss und den Kosten des Gerichtsverfahrens.

II. Zum Kapitel „Kindesmord oder Geburtsverletzungen bei Selbsthülfe der Kreissenden“ — ein neuer Beitrag aus eigener Praxis.

Ein Fall, wie der von Prof. Dr. Julius Kratter-Graz in dieser Zeitschrift (3. Folge, Band XIII, Heft 2) mitgetheilte, in welchem eine Multipara aus hochachtbarer Familie vor den Augen ihres Arztes bei ihrer 5. Entbindung von einer unreifen Frucht dieser im Wege der Selbsthilfe beide Beine mehr oder weniger ganz abriss, die Scheide derselben aufriss, die Bauchwand schlitzförmig öffnete, sodass ein Convolut dünner Gedärme vorlag, — ein solcher Fall sieht zwar wie ein casuistisches Unicum aus, er verliert aber viel an seiner Monstro-

sität, wenn man bedenkt, dass es sich dabei um einen Abort von 4 Monaten handelte; wenigstens kommt dabei selbstredend wesentlich in Betracht, wie gar leicht die Gewebe so junger Früchte zerreissen und zerbrechen.

Es geht aber auch aus vielen anderen Vorkommnissen, wie sie seit jüngerer Zeit in der Fachliteratur mitgetheilt werden, mit Klarheit hervor, dass das Criterium der Grösse und Bedeutung der vorgefundenen Verletzung eines neugeborenen Kindes unmöglich den Ausschlag geben kann bei Beantwortung der Frage, ob Folge einer mehr weniger entschuldbaren Selbsthilfe der Kreisenden, oder Kindesmord vorliege, und ich kann auch kaum etwas dagegen sagen, wenn nicht bloss Kratter, sondern auch Mittenzweig-Berlin (siehe 3. Folge, Bd. XIII, Heft 1 dieser Zeitschrift) hier einen von mir vor Jahren beschriebenen Geburtsfall als einfachen Act von Selbsthilfe bei der Geburt nicht anerkennen will, vielmehr für zweifelhaft hält.

Fortlaufende Beobachtungen, welche seither von Geburtshelfern und Gerichtsärzten gemacht worden sind, belehren uns ferner darüber, dass Selbsthilfe und absichtliche Kindestödtung sich keineswegs ausschliessen müssen, indem von einer Kreisenden Selbsthilfe geleistet, welche das Kind schwer verletzt, und gleichzeitig dasselbe noch bewusst und absichtlich getödtet werden kann, sowie dass Verletzungen an neugeborenen Kindern gefunden werden und zwar nicht nur leichtere, sondern lebensgefährliche und tödtliche, von denen es zweifelhaft blieb und nicht zu erweisen war, ob sie durch die eigene Hand der Kreisenden oder durch eine fremde Hand hervorgebracht waren.

Jeder Praktiker weiss auch, dass Verletzungen neugeborener Kinder, welche den Charakter gewaltsamer, von aussen gekommener Traumen durchaus trugen, wie sich später herausstellte, nur einem natürlichen Geburtsvorgange, wie z. B. einer unvortheilhaften Lage des Kindes, einem in den Geburtswegen gelegenen Hemmnisse etc., ihre Entstehung verdankten, und endlich dass selbst erst nach dem anderartig erfolgten Tode eines Kindes dieses Beschädigungen erleiden kann, welche mehr weniger leicht für noch im Leben absichtlich zugefügte Verletzungen angesprochen werden.

Was Wunder daher, dass wir in foro bei Erörterung der Frage über die Entstehungsursache und die Bedeutung der an Neugeborenen gefundenen Verletzungen immer noch verhältnissmässig oft uns nur schwer zu einem bestimmten Urtheil entschliessen können, dass wir aber im Besonderen der Annahme einer durch sogenannte Selbsthilfe

entstandenen Verletzung eines neugeborenen Kindes meist recht skeptisch gegenübertreten. Wir haben eben stets zu bedenken, wie schwer, fast unmöglich hier oft die Beweisführung ist, und dass überdies die ständige Rechtsprechung der Richter auch in den uns für die Angeklagten wenigst gravirend erscheinenden Fällen, wie mit Rücksicht auf den wenigstens stets vorhandenen hohen Grad von Fahrlässigkeit der Angeklagten auch dem Laien erklärlich ist, nur selten freisprechend ausfällt.

Immerhin bleibt es erwünscht, dass ärztliche Beobachtungen einschlägiger Fälle mitgetheilt werden. Hier darum wieder ein Fall aus meiner Praxis letzter Zeit, wo erst ein freies Geständniss der des Kindesmords angeklagten Mutter einem Zweifel des Sachverständigen den Boden so weit entzog, dass die Richter zu einem sogar harten Strafurtheil gelangen mussten.

Es handelte sich um die 26 Jahre alte unverehelichte Anna Adamsky aus Wobesde hiesigen Kreises. Sie hatte schon 7 Jahre vorher einem Kinde ausserehelich das Leben gegeben; dieses geschah im Hause ihres Vaters, welcher Schmelzer in der Glashütte zu Schönwalde hiesigen Kreises ist und sie damals bedroht hatte, dass, wenn sie noch einmal sich sollte schwängern lassen, er sie nicht in seinem Hause dulden würde. Trotz dieser Drohung und obwohl sie, noch unbestraft, im Allgemeinen nicht schlecht beleumundet war, wurde sie dennoch im Herbst 1896 zum zweiten Male schwanger, und sobald ihre Eltern dies merkten, wurde sie aus ihrem Hause mit der Weisung gewiesen, für sich und ihr Kind selbst zu sorgen.

Ohne ihren Zustand irgend Jemand zu offenbaren, vermiethete sich die A. daher Anfang Januar 1897 bei dem Gastwirth Katschke in Wobesde als Dienstmädchen. Hier konnte der Verdacht, dass sie schwanger sei, von ihrer Dienstherrschaft und Anderen ebenfalls nicht lange unterdrückt werden, aber allen hieraus hervorgehenden Vorstellungen wusste sie geschickt und erfolgreich auszuweichen, und als schon der Monat Juni 1897 heranrückte, ahnte noch Niemand von ihren unweit wohnenden Anverwandten und Niemand von den Vielen, welche im K.'schen Gasthause verkehrten, dass die A. demnächst gebären sollte.

Da geschah es am 1. Juni, dass früh zur gewohnten Stunde, wo das wirthschaftliche Leben im ländlichen Gasthause zu beginnen pflegt, vergeblich auf das Erscheinen der A. gewartet wurde. Es begab sich daher zunächst der Brodherr K. auf den Hausboden, auf welchem ihre Schlafkammer lag, um die A. zu wecken und zum Beginn ihrer Arbeit zu veranlassen, aber erst auf lautes Rufen vor der verschlossenen Kammer antwortete sie von innen, dass sie sich sehr unwohl fühle und nicht aufzustehen vermöge.

Etwa um 6 Uhr früh begab sich darauf die Frau Gastwirth K. an die Kammer, welche denn auch alsbald von der A. geöffnet wurde, worauf diese, mit Hemde, Jacke und Unterrock bekleidet, vor ihr stand. Als Frau K. auf ausdrücklichen Wunsch derselben in die Kammer trat, gewahrte sie in deren Mitte frei auf dem Boden eine Lache von wässeriger Flüssigkeit mit Blut. Auf Vorhalten der

Frau K. suchte die A. ihr zwar vorzuspiegeln, dass das Urin sei, und gerieth dabei in einen ohnmachtartigen Schwächezustand. Als aber Frau K. ein lose in eine Schürze gewickeltes neugeborenes Kind dicht am Bette liegend erkannte und ihr Erstaunen darüber äusserte, kam sie wieder zu sich, trug völlige Gemüthsruhe zur Schau, betheuerte, dass das Kind gleich todt gewesen wäre und bat inständig, man möchte sie ihres Dienstes nicht entlassen.

Bei ihrer Erklärung, dass das Kind schon todt zur Welt gekommen wäre, blieb die A. zunächst stehen und erzählte nicht nur in Gegenwart der nun herbeigerufenen Hebeamme Segler, die sofort und bei wiederholter Besichtigung mehr und mehr erhebliche Verletzungsspuren am Kinde wahrnahm und ihr Befremden darüber ausdrückte, sondern auch gleich darauf bei ihrer gerichtlichen Vernehmung, dass sie, die A., lediglich aus Schamgefühl und Furcht vor Dienstentlassung sowohl ihre Schwangerschaft verheimlicht, als auch ihre Entbindung im Stillen abzumachen gedacht hätte, dass ihr aber selbst schliesslich überraschend und plötzlich das Kind unter heftigen Wehenschmerzen aus den Geburtstheilen herausgeschossen, und als sie sich vor Angst in dem Bette erhoben hätte, also aus ziemlicher Höhe auf die Erde gestürzt wäre. Hierdurch allein, sagte sie weiter, lasse es sich erklären, dass das Kind keinen Laut von sich gegeben habe, überhaupt gar nicht zum Leben gekommen, sondern sofort schwer verletzt und entseelt worden sei.

Mit dieser Darstellung des Verlaufs der Entbindung stimmte freilich nicht überein der Befund, welcher bei der von mir am 2. Juni ausgeführten Legalsection der Kindesleiche erhoben wurde. Die uns hier interessirenden Nummern des actenmässigen Sectionsprotocolls seien wörtlich in Folgendem angeführt:

7. Der Kopf sieht im Verhältniss zum Körper geröthet aus.

8. Auf dem rechten Stirnbeinhöcker befindet sich eine rundliche, $1^1/_4$ cm im Durchmesser messende Sugillation, in welcher ein Nageleindruck, und zwar im oberen Theile derselben, vorhanden ist. Ein Einschnitt ergiebt eine blutige Durchtränkung des Hautgewebes. — Auf dem linken Jochbein ein nahezu 2 cm in der Höhe und ein etwas über 2 cm in der Breite messender hellrother Fleck. An dem äusseren Theile des Fleckes ist ebenfalls ein Nageleindruck sichtbar. Einschnitt zeigt, dass hier in der Haut etwas Blutgerinnsel ist. — Der rechte Nasenflügel ist braunroth mit einer geringen Hautabschürfung. Auch auf dem Rücken der Nase sind zwei parallel verlaufende Hautabschürfungen. — Auf dem linken Nasenflügel befinden sich zwei linienförmige Ritzungen. In beiden Nasenöffnungen war etwas flüssiges Blut.

9. Mund geschlossen. Aus demselben kommt beim Oeffnen etwas flüssiges Blut zum Vorschein und findet sich etwas geronnenes Blut auf der Zunge und auf den Gaumensegeln.

11. Oberlippe etwas geschwollen und in einer Ausdehnung von 3 cm Länge und 1 cm Breite braunroth, trocken. Zwischen Unterlippe und Kinn eine 2 cm breite und 1 cm lange braunrothe trockene Stelle. Durch Einschnitt wird festgestellt, dass unter der Haut ein wenig Blutgerinnsel sich befindet.

13. Die rechte Ohrmuschel ist von hinten so weit abgerissen, dass die Haut sammt Knorpel in der ganzen Länge des Ohransatzes getrennt ist, so dass der Knorpel frei zu Tage tritt. Die Trennungsfläche ist mit flüssigem und geronnenem Blut versehen. Die Ränder sind ziemlich glatt und die Umgebung etwas geröthet.

16. Brustkorb 32 cm Umfang. Unterhalb der rechten Brustwarze ein groschengrosser blaurother Fleck, welcher eingeschnitten im Zellgewebe etwas ausgetretenes Blut zeigt.

24. Ein Schnitt vom Kinn zur Schamfuge eröffnet zunächst die Bauchhöhle. Man findet zwischen Haut und Muskeln an der linken Seite am unteren Ende des Halses vom Schlüsselbein ab bis 6 cm hoch und in einer Breite von 3 cm ein geronnenes Blutstück.

26. Im Zellgewebe oberhalb der inneren Brustdrüse ist ein thecrartiges Blutgerinnsel von 4 cm Länge und Breite vorhanden.

32. An beiden Rändern der Zungenwurzel ist das Zellgewebe blutig getränkt und etwa 2 cm lang eingerissen.

44. Bei Betrachtung der Wirbelsäule wird eine Sugillation an der linken Seite vom 1.—6. Brustwirbel an den Ansätzen der Rippen von 1 cm Breite im Durchschnitt wahrgenommen. Die Rippen erscheinen in der ganzen Ausdehnung aus der Verbindung mit den Wirbeln getrennt, so dass die Spitzen zwar hervortreten, doch nicht das Brustfell durchdrungen haben.

45. Beim Einschneiden der Weichtheile ergiessen sich sogleich mehrere Esslöffel voll dunkelgefärbten Blutes, welches sich zwischen Kopfhaut und Schädel befand. Hierbei zeigt das Scheitelbein einen Riss vom rechten Ohr bis zum Längsdurchmesser. Von der Mitte dieses Risses geht ein weiterer Riss nach hinten bis zum Hinterhauptsbein. Die Ränder sind zackig und blutig durchtränkt.

46. Die Kopfhaut ist im Ganzen blutig durchtränkt und mit zahlreichen, nicht grossen, rundlichen Blutaustritten versehen. — Auch die Oberfläche der Schädelknochen ist blutig und im Ganzen intensiv dunkelroth. — Das gebrochene Scheitelbein ist in seiner Verbindung mit dem Stirnbein glatt gelöst.

Das linke Seitenwandbein hat an der Grenze des Hinterhauptbeins einen thalergrossen Blutaustritt zwischen Knochenhaut und Knochen.

Die Hirnhäute sind im Ganzen sehr blutreich und vielfach mit ausgetretenem Blut, das geronnen ist, versehen.

Die Schädelknochen sind 1,5 mm dick.

Im Grunde des Schädels werden Veränderungen nicht wahrgenommen, nur sind die Hirnhäute hier ebenso wie an der Oberfläche beschaffen, sämmtliche Blutleiter stark gefüllt.

Ausser diesem lediglich die an der Kindesleiche vorgefundenen Verletzungsspuren betreffenden Auszuge aus dem Sectionsprotocolle ergeben sich bei der äusseren und inneren Besichtigung hinlänglich viele und positive Beweise, dass das Kind der A. ein neugeborenes, dass es ein reifes und lebensfähiges gewesen ist, dass es geathmet und gelebt hatte, im Uebrigen aber rücksichtlich der Todesursache rein negative Befunde.

Wir Obducenten mussten daher in unserem vorläufigen Gutachten übereinstimmend den Tod des Kindes lediglich für eine Folge der Verletzungen erklären, welche den Schädel, die Zunge und den Brustkorb getroffen hatten, und wenn wir

ferner auf Befragen noch hinzufügten, der Sturz des Kindes aus dem Mutterschooss auf die harte Diele könne jene Verletzungen nicht hervorgebracht haben, so konnte und musste dieses Gutachten zunächst wohl genügen, doch war hiermit selbstredend über die Entstehungsart der Verletzungen noch nicht aller Zweifel gelöst, die eigentliche Schuldfrage noch keineswegs besiegelt.

Bei Prüfung der einzelnen Nummern oben gegebenen Auszuges aus dem Sectionsprotocoll musste vielmehr weiter erwogen werden, dass die grössere Anzahl der vorgefundenen Verletzungen: die mehrfachen, mit Fingernagelabdrücken und Blutaustretung verbundenen Excoriationen, Sugillationen und Verwundungen des Gesichts und der Schädelbedeckung (8), die Verletzungen an der Zunge, dem Innern des Mundes, der Oberlippe, die Trennung der rechten Ohrmuschel (9, 11, 13 und 32) mehr oder weniger pathognomonische, als klassisch geltende Merkmale sind, dass diese Verletzungen schon während der Entbindung der Angeklagten durch menschliche Hände im Wege der Hilfeleistung entstanden waren, und dass, da eine andere Person nicht dabei zugegen war, diese Hilfe nur in Selbsthilfe der Angeklagten bestanden haben konnte.

Es war daher natürlich, dass dieses als Ausgangspunkt für eine im Sinne der Vertheidigung günstige Beurtheilung des ganzen Falles angesprochen wurde: war es doch in der That nicht für unmöglich zu erachten, dass die übrigen am Kinde vorgefundenen, und zwar auch die eigentlich tödtlichen Verletzungen des Kindes, wie die Sugillation auf der Brust (16), die Sugillation in der Tiefe des Jugulums (24), das Extravasat oberhalb der Thymusdrüse (26), die Verrenkung der Rippen an den Brustwirbelkörpern (44) und die Verletzungen der Schädelknochen (7, 45, 46) ebenfalls schon im Laufe der Geburt durch die Hände der Angeklagten im Wege der Selbsthilfe zu Stande gebracht worden waren.

Aber es ist interessant, dass es zur Erörterung dieser Möglichkeit effectiv in keinem Stadium der Processverhandlungen eigentlich kam, obwohl doch von den Factoren eines Gerichtsverfahrens in der Regel reichlich auch mit Möglichkeiten gerechnet wird.

Die Angeklagte nämlich schien fast entschlossen zu sein, in Betheuerung ihrer Unschuld an dem Tode ihres Kindes zu beharren, indem sie sich auch gar nicht einmal erst darauf berief, dass sie, um sich selbst bei der Entbindung zu helfen, dem Kinde etwa unversehens

zu nahe getreten wäre, vielmehr lediglich dabei stehen blieb, dass sie das Kind gar nicht angerührt habe, dass das Kind, als es zur Welt kam, kein Lebenszeichen von sich gegeben hätte und erst in Folge des Sturzes aus ihrem Schooss zu Tode gekommen wäre. Als ihr aber gleich nach Eröffnung der Voruntersuchung vom Richter vorgehalten wurde, dass wir Aerzte im Widerspruch mit ihrer Angabe bereits nachgewiesen hätten, das Kind habe gelebt und könne nicht durch den Sturz allein umgekommen sein, — da gestand sie offen ihre Schuld ein, indem sie bekannte, dass sie in Folge wahrer Rath- und Mittellosigkeit schon lange vor ihrer Entbindung, sogar gleich von vornherein sich vorgenommen hätte, für das Kind nicht zu sorgen, sondern es lieber sterben zu lassen. „Ich kam," sagte sie wörtlich, „zu diesem Entschluss lediglich in meiner Noth, da ich ja Niemand hatte, der sich meiner annahm. In der Nacht zum 1. Juni 1897 überfielen mich nach Mitternacht heftige Wehen, und ich merkte, dass die Entbindung herannahe. Als ich in meinem Bette die Schmerzen nicht mehr ertragen konnte, sprang ich auf und wollte aufstehen. Als ich hierbei mich im Bette erhoben hatte, schoss mir, wie ich schon sagte, das Kind plötzlich aus den Geschlechtstheilen zur Erde. Die Nabelschnur riss dabei durch; das Kind that auch einen Schrei. In meiner Verwirrung und Angst, weil ich nicht wusste, wohin ich mit dem Kinde sollte, warf ich meine Schürze über dasselbe und drückte dann mit der Hand auf den Hals, und ich gebe zu, es auf diese Weise erwürgt zu haben. Ich kann nicht leugnen, dass es mir in diesem Momente darauf angekommen ist, das Kind zu tödten. Ich handelte aber in meiner Erregung."

Diesem an sich unvollständigen, vor dem Untersuchungsrichter abgelegten Geständniss fügte die Angeklagte in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht am 22. Juni 1897 auf eindringliche Vorstellung des Vorsitzenden noch die Worte hinzu: „Es kann sein, dass ich noch mehr gethan habe."

Da wurde seitens aller Gerichtsfactoren auf weitere Beweisaufnahme verzichtet, von den Geschworenen unter Verneinung der Frage nach mildernden Umständen die Schuldfrage bejaht, und vom Gerichtshofe die Angeklagte zu 5 Jahre Zuchthaus etc. verurtheilt.

Man wird selbst vom rein menschlichen Standpunkte aus gegen die Verurtheilung der Adamsky nichts einwenden wollen; aber es erscheint doch auffallend, dass das Geständniss der Angeklagten dem Gerichtshof genügte, um eine volle Beweisaufnahme als überflüssig in Wegfall kommen zu lassen. Fraglich bleibt es auch, ob die A. nicht mit einer milderen Strafe davon gekommen wäre, wenn den Sachverständigen und der Vertheidigung Gelegenheit gegeben worden wäre, das hier vorhanden gewesene Moment der stattgehabten Selbsthilfe eingehend zu erörtern.

II. Oeffentliches Sanitätswesen.

1.

Mittheilungen über das Irrenwesen in England.

Von

J. Hirschfeld, Barrister-at-law, London.

Der erste gesetzgeberische Versuch in England, die Behandlung Geisteskranker auf eine humanere Grundlage zu stellen, wurde im Jahre 1773 durch Einsetzung einer parlamentarischen Commission behufs Untersuchung der Zustände in den Privat-Irrenanstalten gemacht. Die von der Commission auf Grund ihrer Feststellungen gemachten Vorschläge fanden zwar keine Annahme, jedoch wurde im Jahre darauf ein Gesetz erlassen, wonach Niemand ohne specielle Erlaubniss des mit der Beaufsichtigung und Concessionirung solcher Anstalten betrauten Ausschusses des Aerzte-Collegiums mehr als einen Geisteskranken gegen Entgelt bei sich aufnehmen durfte. Weitere wiederholte Reformversuche durch Gesetzentwürfe und Commissionen verliefen fruchtlos, und es wurde erst im Jahre 1828 ein fernerer Schritt gethan, indem in Folge eines Commissionsberichtes dem Aerzte-Collegium das Aufsichtsrecht entzogen und auf eine vom Minister des Inneren zu ernennende Commission übertragen wurde. Durch Gesetz vom Jahre 1832 ging dieses Ernennungsrecht auf den Lord Kanzler[1]) über, der seitdem nach allen Richtungen das Königliche Hoheitsrecht als Beschützer der Geisteskranken ausübt. Es erfolgte eine fernere Reihe von Gesetzen, von welchen dasjenige vom Jahre 1845, mit

1) De Praerogativa Regis (17 Edward II. st. 1. ch. 9). Ich bemerke, dass der Lord Kanzler Grosssiegelbewahrer und neben seinen politischen Functionen der höchste Träger der Rechtsprechung und Justizverwaltung ist.

codificatorischem Charakter, das bedeutendste ist. Eine abermalige parlamentarische Commission wurde im Jahre 1877 niedergesetzt, die insbesondere über die folgenden Fragen Feststellungen treffen sollte: 1. ob eine Möglichkeit vorläge, dass Personen gesetzwidrig auf Grund vorgeblicher Geisteskrankheit ihrer Freiheit beraubt würden; 2. ob Geisteskranke, denen rechtmässig ihre Freiheit entzogen worden, in solcher Weise gehalten und behandelt würden, dass dadurch die Fürsorge für ihr Wohlbefinden beeinträchtigt und demzufolge ihre Wiederherstellung und Entlassung verzögert würde; 3. ob Handhaben vorhanden wären zur Verhinderung der Entlassung von wiederhergestellten Geisteskranken. Die Beweisaufnahme (in 24 Sitzungen) war eine sehr umfangreiche, und das Endresultat, zu welchem die Commission gelangte, war dies: dass, wenn auch das bestehende System nicht frei wäre von Gefahren — welche zwar verringert, nie aber gänzlich beseitigt werden könnten —, so dürften doch, in Anbetracht dessen, dass präsumptiv die flagrantesten Fälle zur Kenntniss der Commission gebracht seien, die Behauptungen von mala fides und ernstlichen Missbräuchen nicht als dargethan erachtet werden. Die Mitglieder könnten sich dem Eindrucke nicht verschliessen, dass Angesichts des Argwohns, mit dem die Behandlung Irrsinniger überwacht würde und des geringfügigen Charakters der nachgewiesenen Missstände, ein höchst bemerkenswerther Gegensatz zu constatiren sei zwischen den charakteristischen Momenten des gegenwärtigen humanen Systems einerseits, und der Grausamkeit andererseits, mit welcher Asyle vor weniger als einem halben Jahrhundert geleitet worden, der Gleichgültigkeit, mit der die Enthüllung solcher Grausamkeiten vor parlamentarischen Commissionen von den gesetzgebenden Körperschaften aufgenommen worden, den Hindernissen, die reformirenden Gesetzentwürfen in den Weg gelegt worden in einem Parlament, das sich mit Indifferenz dem Gedanken einer Gefangenhaltung von Gesunden in solchen Anstalten und der Behandlung von Kranken in einer Weise, als wenn sie ausserhalb der Grenzen der menschlichen Gesellschaft ständen, gegenüberstellte.

Gleichwohl habe der anomale Rechtszustand, der unzweifelhaft noch immer zwangsweise Festnahme und Abführung durch Privatpersonen und die entsetzlichen Folgen von Betrug und Irrthum nicht ausschliesse, die Commission veranlasst, sorgfältig zu prüfen, ob nicht die Einführung weiterer Cautelen wünschenswerth sei.

Es wurde eine Reihe von Vorschlägen formulirt, auf die ich hier

jedoch nicht weiter einzugehen brauche, da der auf denselben gegründete Gesetzentwurf vom Jahre 1880 nicht angenommen wurde[1]).

Erst im Jahre 1889 ging ein Gesetz durch, welches den gesammten Stoff krystallisirte. Dasselbe wurde aber noch vor seinem Inkrafttreten widerrufen und im Jahre 1890 durch ein neues Gesetz ersetzt, welches letztere in Verbindung mit einem Nachtragsgesetz vom Jahre 1891 nebst Ausführungsbestimmungen seitens der ständigen Commission[2]) die Grundlage des heutigen Systems bildet.

Das Gesetz von 1890 ist sehr umfangreich. Es besteht aus 342 Paragraphen (nebst einem Anhang von Formularen) und ist eingetheilt in zwölf Abschnitte mit folgenden Titeln: 1. Aufnahme von Geisteskranken[3]), 2. Fürsorge und Behandlung, 3. Gerichtliche Untersuchung auf Geisteskrankheit, 4. Richterliche Gewalt über die Person und das Vermögen des Geisteskranken, 5. die ständige Commission für das Irrenwesen, 6. die amtlichen Besucher, 7. die amtlichen Besuche, 8. Concessionirte Anstalten und Hospitäler[4]), 9. Grafschafts-

---

1) Ein weiterer Beitrag zu den Materialien ergab sich aus Berichten, welche von den Grossbrittanischen Gesandten in den wichtigsten Staaten über das dort geltende Irrenrecht im Auftrage an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten erstattet wurden. Die von ihnen speciell zu beantwortenden Fragen waren folgende: 1. ob daselbst private neben öffentlichen Anstalten beständen, ob eventuell erstere besonderen Vorschriften unterworfen seien bezüglich Erlangung der Concession, Qualification der Besitzer und Klasse von Personen, die darin detinirt werden dürften; 2. welche Cautelen gegeben seien, um ungehörige Zulassung oder Festhaltung in solchen Anstalten zu verhüten; 3. in welcher Weise die Controle seitens der Staatsbehörden ausgeübt werde a) über private Anstalten, b) über öffentliche Asyle; 4. welcher Art die Einrichtungen und Befugnisse solcher Anstalten seien (Parliamentary Papers 1884—85).

2) Commissioners in Lunacy. Ich bemerke hier nur über diese Centralbehörde, dass dieselbe zwar vom Lord Chancellor ressortirt, aber im Allgemeinen selbständig fungirt. Das Collegium ist zusammengesetzt aus einem Vorsitzenden (Ehrenamt), drei juristischen (barristers-at-law) und drei ärztlichen etatsmässigen Mitgliedern und zwei weiteren Ehrenmitgliedern. (Im Gesetz von 1845 waren 11 Mitglieder ernannt, gegenwärtig sind nur 9 verzeichnet.) Die sechs besoldeten Mitglieder beziehen ein Gehalt von je 30000 Mark und dürfen während ihrer Amtsdauer einen Privaterwerbsberuf nicht ausüben.

3) Das Gesetz giebt als Definition: Lunatic means an idiot or person of unsound mind.

4) Ein Hospital definirt das Gesetz als eine Anstalt, in welcher Geisteskranke aufgenommen und unterhalten werden ganz oder theilweise durch freiwillige Beiträge, oder durch eine mildthätige letztwillige Stiftung, oder eine Schen-

und städtische Asyle, 10. Kostenaufwand für arme Geisteskranke, 11. Strafen, Vergehen und Verfahren, 12. verschiedene Verordnungen, Definitionen und Widerrufsklauseln[1]).

Als oberster Grundsatz wird vorangestellt, dass ein Privatpatient (im Gegensatz zu einem solchen, der ganz oder theilweise aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird) der Regel nach nur dann in eine Irrenanstalt aufgenommen werden darf, wenn ein mit richterlicher Autorität bekleideter Beamter einen bezüglichen Aufnahmebefehl ertheilt hat. Als solche Beamte bezeichnet das Gesetz einen Grafschaftsrichter[2]), einen besoldeten Polizeirichter[3]) und ein Mitglied eines zu diesem Zwecke constituirten Ausschusses aus dem Friedensrichter[4])-Collegium der Grafschaft. Ein derartiger Befehl wird im Verfolg eines Gesuches ertheilt, für welches folgende Vorschriften gelten: Dasselbe soll eine Darstellung der näheren Umstände des Falles enthalten, wenn möglich von dem Ehemann resp. der Ehefrau oder einem Verwandten eingereicht werden (anderenfalls hat der Gesuchsteller seine

---

kung, oder dadurch, dass der Ueberschuss aus den Zahlungen einer Klasse von Patienten zum Besten einer anderen verwendet wird.

1) Die Behandlung des Stoffes erscheint nicht durchaus systematisch. Es ist jedoch zu bemerken, dass das Gesetz unterscheidet zwischen solchen Personen, gegen die durch Urtheil auf Geisteskrankheit erkannt worden ist und auf welche sich Abschnitt 4 ausschliesslich bezieht, und Anderen, die nur auf Grund eines richterlichen Befehls als Geisteskranke behandelt werden. — Ich habe mich im Wesentlichen (schon zur Vermeidung der fortlaufenden Referenzen) an die Legalordnung gehalten, mit der Maassgabe jedoch, dass ich die bei der Verwaltung betheiligten Beamtenkategorien der bequemeren Orientirung wegen in Anmerkungen kurz charakterisirt habe.

2) County Court Judge. Ich bemerke beiläufig, dass die County Court Judges, 57 an der Zahl, die gesammte niedere Civilgerichtsbarkeit (in Geldsachen bis zu 1000 Mark) im ganzen Lande ausüben. Sie halten Gerichtssitzungen an bestimmten Orten in ihrem Bezirk ab und werden vom Lord Chancellor aus den Mitgliedern der Bar (barristers-at-law) ernannt, ihr Gehalt beträgt 30000 Mk.

3) Stipendiary Magistrates. Sie üben in grösseren Städten die Polizei- und niedere Criminalgerichtsbarkeit aus.

4) Justices of the Peace. Sie üben als Ehrenamt in den Grafschaften die niedere Criminalgerichtsbarkeit aus und haben polizeiliche und gewisse administrative Functionen. Sie werden von der Krone aus den angesehenen Eingesessenen der Grafschaft ernannt und müssen eine gewisse dingliche Besitzqualification haben. Nach dem Gesetz von 1891 kann der Lord Chancellor die Ermächtigung zum Erlass von solchen Befehlen auch dem Vorsitzenden des localen Armenverwaltungs-Collegiums ertheilen.

Einreichung zu motiviren) und soll eine Erklärung enthalten, wodurch sich der Gesuchsteller verpflichtet, entweder persönlich oder durch einen zu benennenden Stellvertreter, den Kranken halbjährlich wenigstens ein Mal zu besuchen. Dem Gesuche sollen getrennte Atteste von zwei Aerzten beigefügt werden, die den Kranken ganz unabhängig von einander geprüft haben und in keiner Weise an der Unterbringung desselben in eine Anstalt interessirt sein dürfen[1]). Der richterliche Beamte soll sich dann auf Grund der mitgetheilten Umstände und Beweisgründe schlüssig machen, ob er den Befehl ertheilen kann, oder ob er es für angezeigt hält, den Kranken persönlich zu sehen. In letzterem Falle soll die Zusammenkunft, zu welcher nur die unmittelbar betheiligten Personen zugezogen werden, binnen einer Woche stattfinden. Demnächst kann der Beamte entweder die Aufnahme verfügen, oder die Sache behufs weiterer Feststellungen und Zeugenvernehmung auf 14 Tage vertagen. Wird das Gesuch zurückgewiesen, so sollen dem Petenten schriftliche Gründe mitgetheilt werden und Abschrift des Bescheides an die Commission für das Irrenwesen gehen. Die Letztere kann weitere Berichterstattung verlangen und sich eventuell auch mit den Interessenten in Verbindung setzen.

Ist ein angeblich Kranker auf Grund einer Verfügung, ohne dass ihn der decretirende Beamte persönlich gesehen hat, aufgenommen worden, so soll er berechtigt sein, zu verlangen, einem anderen Beamten derselben Kategorie vorgeführt zu werden, es sei denn, dass der Anstaltsarzt[2]) bescheinigt, dass die Ausübung dieses Rechts dem Kranken schädlich sein würde. Wird ein solches Attest nicht ertheilt, so ist es Pflicht des Anstaltsvorstehers, dem Patienten schriftliche Mittheilung von seinem bezüglichen Recht zu machen. Letzterer muss sich binnen einer Woche entscheiden, ob er davon Gebrauch machen will und bejahendenfalls soll die Zusammenkunft bewirkt werden. Nach derselben soll der betreffende Beamte an die Commission berichten, die ihrerseits nach ihrem Ermessen das Weitere verfügt.

Ein Zuwiderhandeln des Anstaltsvorstehers gegen diese Vorschriften wird als Vergehen bestraft.

In besonderen Fällen, in welchen die Wohlfahrt des Kranken oder

1) Specialvorschriften hierüber sind in den Paragraphen 28—33 enthalten.

2) im Falle eines in einem Privathause detinirten Kranken der behandelnde Arzt.

die öffentliche Sicherheit ein mehr summarisches Verfahren bedingt, kann eine Aufnahme desselben stattfinden auf Grund einer „Dringlichkeitsverfügung", gezeichnet wenn möglich von dem Ehemann resp. der Ehefrau oder einem nahen Verwandten und begleitet von einem ärztlichen Attest. Der die Verfügung Zeichnende muss majorenn sein und ausser der Angabe der näheren Umstände des Falles auch die Erklärung abgeben, dass er den Kranken innerhalb zweier Tage vor der Verfügung gesehen habe. Eine derartige Dringlichkeitsverfügung bleibt eine Woche in Kraft, oder — wenn gleichzeitig ein ordentliches Gesuch schwebt — bis zur Erledigung des letzteren.

Im Falle Jemand gerichtlich für geisteskrank erklärt ist, so soll eine bezügliche Verfügung des ihm bestellten Vormundes, eventuell eine gerichtliche Verfügung zur Aufnahme berechtigen.

Ausserdem sind Bestimmungen getroffen, wonach ein Friedensrichter, wenn es zu seiner Kenntniss kommt, dass ein Geisteskranker nicht unter gehöriger Obhut ist oder schlecht behandelt wird, ex officio einschreiten, die Untersuchung durch zwei Aerzte anordnen und nach Prüfung der Umstände die Aufnahme in eine öffentliche Anstalt verfügen kann.

Was die Dauer der Gültigkeit einer ordentlichen Aufnahmeverfügung anlangt, so sind für dieselbe die respectiven Zeiträume von einem, danach zwei, danach drei und danach fünf Jahren festgesetzt[1]), vorausgesetzt, dass nach Ablauf eines jeden dieser Zeiträume der behandelnde Arzt einen Specialbericht an die Commission schickt, in welchem er über den geistigen und körperlichen Zustand des Patienten berichtet und bescheinigt, dass derselbe andauernd geisteskrank ist und weiter detinirt werden sollte. Im Falle die Commission, eventuell nach weiteren Feststellungen, die Ansicht des Arztes nicht theilt, so ist sie befugt, entweder direct (wenn es sich um einen Kranken in einem Hospital, einer concessionirten Anstalt oder einem Privathause handelt) oder durch Requisition des Friedensrichterausschusses (wenn der Kranke in einem Provinzialasyl ist) die Entlassung zu veranlassen[2]).

Nach Ablauf eines Monats vom Tage der Aufnahme eines Privat-

1) Wissentliche Detention seitens des Anstaltsvorstehers nach Ablauf der Gültigkeit der Aufnahmeverfügung wird als Vergehen bestraft.

2) Dies bezieht sich jedoch nicht auf gerichtlich erklärte Geisteskranke.

patienten soll der behandelnde Arzt der Aufsichtsbehörde[1]) einen Bericht über den geistigen und körperlichen Zustand desselben erstatten. Demnächst soll dem Kranken seitens einer Deputation der gedachten Behörde sobald als thunlich ein Besuch abgestattet werden (sofern nicht bei einem der regelmässigen Besuche der Anstalt der Kranke bereits gesehen worden ist). Entsteht irgend ein Zweifel über die Rechtmässigkeit der Detention, so ist sofort an die Commission darüber zu berichten, die dann entweder selbständig verfügt oder an den Lord Chancellor zwecks Anordnung einer gerichtlichen Untersuchung berichtet.

Mechanische Zwangsmittel sollen nur angewandt werden, wenn es für ärztliche Zwecke nothwendig ist, oder um zu verhüten, dass der Kranke sich oder Andere beschädigt. In jedem Falle aber, in welchem Zwang angewendet worden, soll sobald als möglich ein ärztliches Attest ausgestellt werden, welches die Zwangsmittel beschreibt und die Gründe für die Anwendung derselben darlegt. Ueber jeden solcher Fälle soll von Tag zu Tag Buch geführt und die Eintragungen sowie die Atteste der Commission vierteljährlich zugeschickt werden. Ein wissentliches Zuwiderhandeln gegen die hierauf bezüglichen Vorschriften wird als Vergehen bestraft.

Briefe eines Patienten an die mit dem Irrenwesen betrauten Behörden oder an die Person, die sein Aufnahmegesuch unterzeichnet hat, müssen (bei hoher Geldstrafe für jeden einzelnen Contraventionsfall) uneröffnet befördert werden; die Absendung anderweitiger Correspondenz ist dem Ermessen der Anstaltsvorsteher überlassen. Die Commission kann verfügen, dass in den Anstalten an deutlich sichtbarer Stelle Anschläge gemacht werden 1. bezüglich des gedachten Correspondenzrechts, 2. bezüglich des Rechts eines Patienten, bei jedem Besuche des aufsichtführenden Beamten eine persönliche und private Unterredung mit demselben zu verlangen.

Um collidirende Interessen auszuschliessen, ist bestimmt, dass der Arzt, welcher das Attest für die Aufnahme ertheilt hat, nicht der Anstaltsarzt sein darf. Ebensowenig soll ein ärztliches Mitglied der Commission oder ein Mitglied des friedensrichterlichen Besuchsausschusses einen Anstaltskranken behandeln.

---

1) Als Aufsichtsbehörde fungirt für den ihr speciell zugewiesenen Bezirk von London und Umgegend die Commission, für die Provinzialbezirke der betreffende Friedensrichter-Ausschuss.

Specielle Vorschriften sind über die Anzahl von ärztlichen Besuchen und deren Controle durch die Commission bei Einzelkranken getroffen; ebenso sind Normen über die Besuche der Kranken durch Freunde gegeben.

Jedermann, gleichgültig ob Verwandter, Freund oder Fremder, kann von der Commission eine Verfügung auf Untersuchung eines Kranken durch zwei Aerzte extrahiren, sofern er hinlängliche Gründe für seinen Antrag beibringen kann. Wenn dann, nach zweimaliger Untersuchung, die Aerzte feststellen, dass der Betreffende ohne Gefahr für sich und Andere entlassen werden kann, so soll die Commission darüber befinden, ob die Entlassung anzuordnen ist.

Wenn die Commission findet, dass Ermittelungen bezüglich des Vermögens eines Kranken angestellt werden sollten, so richtet dieselbe ein bezügliches Gesuch an den Lord Chancellor, der dann durch seine Organe, die Masters[1]), von dem Petenten oder demjenigen, der die Kosten für den Unterhalt des Kranken trägt oder sein Eigenthum verwaltet, eine Vermögensaufstellung verlangt. Die Commission ist übrigens befugt, zu jeder Zeit direct solche Ermittelungen anzustellen.

Wenn Jemand an ein Mitglied der Commission oder des Besuchsausschusses ein Gesuch richtet um Information darüber, ob eine bestimmte Person in einer Anstalt oder anderweitig detinirt wird, so kann der Beamte nach seinem Ermessen die Feststellung aus den eingegangenen Berichten treffen und dem Gesuchsteller das Resultat mittheilen lassen. Die Kosten, die Letzterer trägt, dürfen sieben Mark nicht überschreiten.

Männer sollen nur in Nothfällen (über welche dann zu berichten ist) zur Aufsicht oder zwangsweisen Behandlung von Frauen verwandt werden.

Specielle Bestimmungen sind getroffen für den Fall, dass einem Patienten versuchsweise oder im Interesse seiner Gesundheit erlaubt wird, die Anstalt allein resp. unter Aufsicht zeitweise zu verlassen, ebenso für den Fall, dass Personen, die Einzelpatienten bei sich haben, ihren Aufenthaltsort verändern. Eine Ueberführung eines Privatpatienten von einer Anstalt in eine andere ist nur mit Genehmigung der Commission zu bewirken.

---

1) Masters in Lunacy. Es sind deren zwei. Das Gesetz schreibt vor, dass sie Barristers mit einer Anciennität von mindestens 10 Jahren sein müssen. Ihr Gehalt beträgt 40000 Mark.

Wenn bezüglich eines kranken Ausländers dessen Familie oder Freunde die Ueberführung nach dem Heimathlande wünschen, so soll ein Antrag bei der Commission gestellt werden, und diese an den Ressortminister berichten, der den Ueberführungsbefehl ertheilen kann.

Was die Entlassung eines Privatpatienten (abgesehen von dem oben Mitgetheilten) betrifft, so kann dieselbe auf Antrag Desjenigen, welcher den Antrag auf seine Aufnahme gestellt hat, erfolgen. Wenn der Antragsteller todt oder unzurechnungsfähig oder ausser Landes ist, so hat das Recht Derjenige, welcher die letzte Zahlung für den Kranken geleistet hat, oder der Ehemann resp. die Ehefrau oder einer der nächsten Angehörigen. In Ermangelung solcher Personen oder falls dieselben nicht Willens sind Schritte zu thun, kann die Commission die Entlassung verfügen. Die Entlassung soll jedoch nicht stattfinden, wenn der Anstaltsarzt eine mit Gründen versehene Bescheinigung dahin ausstellt, dass der Patient gefährlich und ungeeignet ist, in Freiheit gesetzt zu werden. Jedoch können auch in diesem Falle die distriktsamtlichen Besucher, resp. die besuchenden Mitglieder der Commission, nach Kenntnissnahme der ärztlichen Bescheinigung, dennoch die Entlassung verfügen.

Anderweitige Modi für die Entlassung von Patienten sind folgende: Zwei Mitglieder der Commission, von denen das eine ein Arzt sein muss, können, wenn sie bei einem Besuche finden, dass der Patient ohne zureichenden Grund detinirt wird, nach Ablauf einer Woche seine Entlassung anordnen. Ferner können zwei Mitglieder des Besucherausschusses, wenn sie nach zwei Besuchen, mit einem Zwischenraum von mindestens einer Woche, zu der Ansicht kommen, dass kein hinlänglicher Grund für die Detinirung vorliegt, seine Entlassung verfügen. Hierbei ist jedoch bestimmt, dass dem Aufnahmeantragsteller von dem zweiten Besuche Nachricht zu geben und auch der Anstaltsarzt zu hören ist. Im Falle Letzterer sich gegen die Entlassung äussert, so soll seine Ansicht dem Besuchercollegium übermittelt werden. Ein Anstaltsvorsteher, der einer Anordnung zuwider einen Patienten nicht entlässt, macht sich eines Vergehens schuldig.

Ist ein Patient nach Ansicht des Arztes wiederhergestellt, so soll der Anstaltsvorsteher dem Antragsteller oder Demjenigen, der die letzte Zahlung geleistet hat, Mittheilung machen und ihn auffordern, den Insassen binnen einer Woche zu entfernen, widrigenfalls derselbe entlassen werden würde.

Ich komme nun zu derjenigen Klasse von Geisteskranken, deren Zustand zum Gegenstand eines formellen gerichtlichen Verfahrens gemacht wird.

Der Antrag auf ein solches Verfahren geschieht bei dem höchsten Gerichtshofe. Der mit dem Irrenwesen betraute Richter[1]) ordnet durch Decret die der Verhandlung vorausgehende Untersuchung an. Wenn der angeblich Geisteskranke für die Verhandlung ein Schwurgericht verlangt, so soll ein solches gebildet werden, es sei denn, dass der Richter durch persönliche Prüfung die Ueberzeugung gewinnt, dass der Betreffende unfähig ist, sich ein Urtheil über die Frage zu bilden. Ist Letzteres der Fall, oder wird das Verlangen überhaupt nicht gestellt, so soll der Richter ex officio aus dem ihm vorliegenden Material entscheiden, ob die Bildung eines Schwurgerichts angezeigt ist. Im Nichtfalle sollen die Masters den Kranken prüfen und solche Beweisaufnahme veranstalten, als sie für angemessen halten resp. der Richter anordnet, und demnächst ihren Befund schriftlich dem Letzteren unterbreiten[2]). Findet eine Verhandlung mit einer Jury statt, so soll der angebliche Kranke, es sei denn, dass der Richter anders verfügt, vor und nach der Beweisaufnahme, und zwar entweder öffentlich oder mit Ausschluss der Oeffentlichkeit vernommen werden. Für den Beweis des Irrsinns sollen Umstände, die mehr als zwei Jahre zurückliegen, ausgeschlossen sein. Wird gefunden, dass der Kranke zwar unfähig ist sein Vermögen zu verwalten, aber fähig für seine Person Sorge zu tragen und ungefährlich für Andere, so soll solches im Urtheil ausgesprochen werden.

In analoger Weise soll verfahren werden in Fällen, in welchen die Commission dem Lord Chancellor berichtet, dass das Vermögen einer Person, die ohne vorheriges gerichtliches Verfahren als Geisteskranker detinirt wird, nicht genügend geschützt ist, resp. das Einkommen nicht ordnungsmässig zu seinem Besten verwendet wird.

---

1) The Judge in Lunacy. Die Jurisdiction in Irrensachen wird vom Lord Chancellor und den Mitgliedern des Appell-Gerichtshofes ausgeübt. Ich bemerke beiläufig, dass der Appell-Gerichtshof aus sechs ordentlichen Mitgliedern besteht, die in zwei Tribunalen die gesammte Rechtsprechung zweiter Instanz in grösseren Sachen ausüben. Ihr Gehalt beträgt, ebenso wie dasjenige der Oberrichter erster Instanz 100000 Mark (mit Ausnahme des „Master of the Rolls“, der 120000 Mark erhält).

2) Die Masters können eventuell auch noch nachträglich eine Jury berufen, wenn es ihnen wünschenswerth erscheint.

Gegen eine von den Masters ausgesprochene Wahnsinnserklärung kann binnen drei Monaten von Jedermann (eventuell gegen Sicherheitsleistung), mit Ausnahme des Kranken selbst, Recurs eingelegt werden. Die Sache kann dann zur öffentlichen Schwurgerichtsverhandlung verwiesen werden mit vom Richter zu bestimmenden Präclusivfristen. Der Richter prüft das Verdict der Geschworenen und kann, wenn er nicht damit einverstanden ist, neue Verhandlung anberaumen, wie er überhaupt sehr weitgehende Befugnisse bezüglich Anordnung wiederholter Verhandlung hat.

Ist Jemand gerichtlich für wahnsinnig erklärt, so soll der ihn behandelnde Arzt nach Ablauf von einem, demnächst nach Ablauf von weiteren drei und dann nach Ablauf von weiteren fünf Jahren den „Masters" Berichte über den körperlichen und geistigen Zustand des Kranken erstatten. Geht ein solcher Bericht nicht ordnungsmässig ein, so sollen die „Masters" Nachforschung halten und es soll, sofern sie sich nicht davon überzeugen, dass der Kranke weiterhin der Ueberwachung bedarf, der gegen die Person desselben gerichtete Spruch seine Kraft verlieren. Das soll aber die Frage der Verfügungsfähigkeit über das Vermögen nicht berühren. Dem Vormund soll Nachricht gegeben werden.

Was die Vermögensverwaltung anlangt, so bemerke ich nur kurz[1]), dass der Richter die Vormünder ernennt, denen mehr oder weniger weitgehende Vollmachten ertheilt werden, stets jedoch mit der Maassgabe, dass dieselben unter ständiger Oberaufsicht des Richters und des Masters stehen und dass die Verwaltung in ihren erheblichen Momenten immer der directe Ausfluss richterlicher Ermächtigung ist.

In gleicher Weise sollen auch solche Personen behandelt werden, die durch eine aus Krankheit oder Alter hervorgegangene geistige Schwäche unfähig geworden sind, ihr Vermögen selbst zu verwalten.

Zu den früher genannten Beamten, die als Besucher fungiren, treten für diese Kategorien von Kranken noch die Chancery Visitors[2]). Dieselben sollen jeden ihrer Kranken mindestens zweimal jährlich,

---

1) Es sind in den §§ 116—130 des Gesetzes von 1890 sehr ausführliche Bestimmungen über einzelne Acte der Vermögensverwaltung und Geschäftsführung gegeben, auf die hier jedoch nicht weiter eingegangen zu werden braucht.

2) Die Chancery Visitors, oder, wie der officielle Titel lautet, „Lord Chancellor's Visitors", drei an der Zahl, von denen Zwei Aerzte, Einer Jurist ist, beziehen ein Gehalt von 30000 Mark. Sie werden vom Lord Chancellor ernannt.

mit nicht grösseren Zwischenräumen als 8 Monate, besuchen, und alle wesentlichen Feststellungen bezüglich ihrer Gesundheit, ihres Unterhalts und Comforts treffen. Kranke, die sich in Privatpflege befinden, sollen in den auf die Adjudication folgenden zwei Jahren mindestens viermal jährlich besucht werden. Die Visitors sollen nach jedem Besuche einen ausführlichen Bericht über jeden Kranken abfassen und diese Berichte sollen alljährlich (oder öfter) dem Lord Chancellor vorgelegt werden[1]). Für den Fall, dass sie den Aufenthalt eines Kranken nicht ermitteln können oder bei einem beabsichtigten Besuche auf ein Hinderniss stossen, soll sofort an den Lord Chancellor berichtet werden.

Was die Besuche der Beamten in Hospitälern und concessionirten Anstalten im Allgemeinen anlangt, so ist zunächst bestimmt, dass dieselben den Mitgliedern der Commission jederzeit bei Tag und Nacht geöffnet werden müssen.

Diejenigen Anstalten, welche innerhalb des unmittelbaren Bereichs (s. oben) der Commission liegen, sollen jährlich wenigstens 6 Mal besucht werden, und zwar 4 Mal von mindestens je zwei Mitgliedern, von denen der Eine Arzt, der Andere Jurist sein soll.

Eine Anstalt, welche ausserhalb dieses Bereichs liegt, soll zweimal jährlich von je zwei Mitgliedern der Commission (einem Arzt und einem Juristen) besucht werden. Diese letzteren Anstalten sollen ferner viermal jährlich von mindestens je zwei Mitgliedern des Besucher-Ausschusses, von denen Einer ein practischer Arzt sein muss, und ausserdem zweimal jährlich von einem Mitgliede besucht werden. Auch sie müssen Tag und Nacht dem Besucher-Ausschuss geöffnet werden.

Die Besuche sollen nicht vorher angemeldet werden.

Die Besucher sollen alle Theile und Räume der Anstalt besichtigen, sollen jeden Insassen sehen und speciell fragen, ob Einer derselben unter Zwang gehalten wird, jeden Aufnahmebefehl prüfen, die Bemerkungen im Besucherbuch lesen und ihre eigenen Beobachtungen in allen wesentlichen Einzelheiten in dasselbe eintragen. Sie sollen auch Information einholen über den Gottesdienst, die Zerstreuungen

1) Diese Berichte sind secret und sollen zerstört werden, sobald die Acten über den Fall geschlossen sind. — Die Zahlen, welche ich unten bezüglich dieser Klasse von Kranken gebe, sind mir im Auftrage der Visitors von dem Secretär desselben auf mein besonderes Ersuchen mitgetheilt worden.

und Unterhaltungen der Kranken, Classification derselben, über die Gelder, welche der Vorsteher für die Patienten erhalten, den körperlichen und geistigen Zustand derselben, und was ihnen sonst von Erheblichkeit zu sein scheint.

Dem Anstaltsvorsteher liegen correspondirende Pflichten ob, deren Verletzung als Vergehen bestraft werden kann.

Einzelpatienten sollen mindestens einmal jährlich von einem Mitgliede der Commission besucht werden, das darüber der Letzteren Bericht zu erstatten hat. Zwei Mitglieder dürfen zu jeder ordnungsmässigen Zeit (Einer, wenn von der Commission deputirt) solchen Besuch abstatten, und Untersuchung über den Zustand der Kranken, gezahlte Gelder etc. vornehmen, und soll darüber der Commission oder dem Lord Chancellor Bericht erstattet werden. Ebenso sollen die localen Besucher solche Besuche abstatten, wenn sie von der Commission darum ersucht werden.

Wenn es zur Kenntniss der Commission kommt, dass eine Person ohne Aufnahmebefehl als Irrsinniger detinirt wird von Jemandem, der dafür keine Zahlung erhält, oder in einem barmherzigen, religiösen oder einem sonstigen Etablissement, welches keine Irrenanstalt ist, so kann sie den Detinirenden resp. den Vorsteher auffordern, ihr von Zeit zu Zeit einen ärztlichen Bericht, zugleich mit solchen Angaben bezüglich des Patienten und seines Vermögens, als ihr gut scheint, zu erstatten. Jedes der Mitglieder der Commission kann zu jeder Zeit solchen Patienten besuchen und der Commission berichten und (abgesehen von der Entlassung) alle diejenigen Befugnisse ausüben, welche es anderweitig Detinirten gegenüber besitzt. Der Lord Chancellor kann, auf Bericht, Entlassung oder Ueberführung in eine Anstalt für Geisteskranke verfügen.

Was die Concessionirung von Anstalten anlangt, so liegt dieselbe in den Händen der Commission für den ihr zugewiesenen Bezirk, im Uebrigen in denen des Friedensrichter-Ausschusses.

Im Allgemeinen ist das Princip aufgestellt, dass keine neuen Concessionen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (Mai 1890) ertheilt und dass die bestehenden Anstalten nicht für mehr als die zu diesem Zeitpunkte festgesetzte Anzahl von Kranken concessionirt werden sollen. Die bestehenden Anstalten, wenn gut geleitet, sollen auch fernerhin concessionirt bleiben, neue Häuser können an Stelle der alten substituirt werden, wenn die betreffende Behörde es im Inter-

esse der Kranken für gut findet, und gemeinschaftlichen Concessionären können bei einer Auflösung der Societät getrennte Concessionen für dieselbe Gesammtzahl von Patienten ertheilt werden. Bei neuen Häusern soll Besichtigung und Bericht seitens der Commission stattfinden. Bauliche Veränderungen dürfen nicht ohne vorherige Erlaubniss vorgenommen werden. Die Concessionäre (oder Einer derselben) müssen in der Anstalt wohnen. Bei Verlegung der Anstalt soll den Betheiligten sofort Nachricht gegeben werden. Unwahre Angaben bezüglich der Häuser werden als Vergehen bestraft.

Der Lord Chancellor ist befugt, auf Bericht der Commission resp. des Friedensrichter-Ausschusses eine Concession zu widerrufen oder die Erneuerung einer solchen zu inhibiren.

Für die Verwaltung einer Anstalt kann die Commission, unter Genehmigung des Ressortministers, Reglements erlassen.

Die baulichen Pläne sollen in der Art, wie sie der concessionirenden Behörde unterbreitet worden sind, an deutlich sichtbarer Stelle aufgehängt werden.

In Bezug auf die ärztliche Bedienung der Anstalten sind folgende Normen aufgestellt: In einem Hause, welches für 100 oder mehr Patienten concessionirt ist, soll als Leiter ein practischer Arzt wohnen. Ein Haus, das für 50—100 Patienten concessionirt ist, soll täglich, ein Haus, das für weniger als 50 Patienten concessionirt ist, zweimal wöchentlich von einem practischen Arzte besucht werden[1]). Wenn ein Haus für weniger als 11 Patienten concessionirt ist, so können die Aufsichtsbehörden specielle Bestimmungen treffen[2]).

In Hospitälern, die Geisteskranke aufnehmen, muss ein Arzt als Superintendent wohnen. Bevor dieselben registrirt werden (einer eigentlichen Concession bedarf es nicht) kann die Commission durch ihre Mitglieder oder sonstige Deputirte sie besichtigen lassen. Ist die Commission der Ansicht, dass die Registration abgelehnt werden solle, so muss sie an den Ressortminister darüber berichten und dieser entscheidet endgültig. Wenn sie für Registration entscheidet, so soll ein interimistisches Certificat mit regelmässig sechsmonatlicher Gültigkeits-

1) Die Aufsichtsbehörden können modificirende Verfügungen erlassen.

2) Besondere Vorschriften sind getroffen für Pensionäre, die sich freiwillig der Behandlung in solchen Anstalten unterziehen wollen (§ 229 des Gesetzes von 1890); ebenso für die Zulassung von Privatpatienten in öffentlichen Asylen (§ 271 ebendas.).

dauer ausgestellt werden. Demnächst soll das Verwaltungscollegium des Hospitals ein Reglement für dasselbe entwerfen und dem Minister unterbreiten. Wird dasselbe genehmigt, so ertheilt die Commission das definitive Certificat, in welchem die Anzahl der Patienten beider Geschlechter, die aufgenommen werden dürfen, angegeben sein soll. Sobald das interimistische Certificat ausgestellt ist, dürfen Geisteskranke aufgenommen werden, müssen aber sofort entlassen werden, wenn die definitive Eintragung aus irgend welchen Gründen unterbleibt. Zuwiderhandlungen werden als Vergehen bestraft.

Bezüglich des Aushanges des Reglements und der Innehaltung des ursprünglichen Anlageplanes gelten im Allgemeinen dieselben Vorschriften, wie für die früher besprochenen Anstalten. Die Rechnungen (soweit sie nicht der Centralbehörde für das Stiftungswesen unterbreitet werden) müssen alljährlich der Commission vorgelegt werden. Die Letztere kann sich jederzeit Bericht erstatten lassen und wacht über die stricte Ausführung der Reglementsbestimmungen. Wenn ihren Monita binnen 6 Monaten nicht Rechnung getragen wird, so kann sie, mit Genehmigung des Ministers, das Hospital, soweit es die Aufnahme von Geisteskranken betrifft, schliessen lassen. Es soll jedoch vorher dem Vorstande noch einmal Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Aus dem neunten und zehnten Abschnitt des Gesetzes, die über Grafschafts- und städtische Asyle handeln, hebe ich nur folgende besondere Punkte hervor.

Jede Grafschaft und jede mit grafschaftlicher Verfassung ausgestattete Stadt hat die Verpflichtung, für die Errichtung von Asylen zur Unterbringung von Geisteskranken zu sorgen und ist ermächtigt, zu diesem Zwecke entweder in Verbände zusammenzutreten, deren Bildung jedoch in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Ministers bedarf, oder Verträge mit einander zu schliessen, die Aufnahme ihrer bezirksangehörigen Geisteskranken betreffend. Die Commission wacht darüber, dass die localen Behörden ihre Schuldigkeit diesem Gesetz entsprechend thun und berichtet eventuell dem Minister, der seinerseits dieselben dazu anzuhalten befugt ist. Der Kostenaufwand für die armen Geisteskranken ist von dem Besucherausschuss festzusetzen und soll der Regel nach 14 Mark pro Woche für den Einzelnen nicht überschreiten. Privatpatienten können aufgenommen werden und bestimmt der locale Besucherausschuss über ihre Unter-

bringung und die von ihnen zu zahlenden Gebühren. Für diese Klasse von Patienten sind alle die Regeln, welche ihre Behandlung in anderen Anstalten betreffen, auch hier gültig[1]).

Die sehr eingehenden Berichte, die alljährlich von der Commission dem Lord Chancellor erstattet und von diesem dem Parlament vorgelegt werden, geben eine vollständige Uebersicht über das Irrenwesen im ganzen Lande und den einzelnen Anstalten, wie es sich im verflossenen Jahre der Commission aus an sie ergangenen Berichten und eigener Wahrnehmung dargestellt hat.

Der Bericht für das Jahr 1895 war in nichts weniger als optimistischer[2]), derjenige für das Jahr 1896 in geradezu melancholischer Stimmung gehalten. Der Letztere beginnt mit dem Ausdrucke des Bedauerns darüber, dass die Anzahl der Geisteskranken am 31. December 1896 diejenige des Vorjahres um 2919 überstiegen habe. Ich gebe die folgenden weiteren bemerkenswerthen Daten: Die Gesammtzahl der Geisteskranken in England (und Wales) beträgt 99 365. In den Grafschafts- und städtischen Asylen befinden sich 1188 Privat-, 65 403 arme und 125 Criminal-Patienten; in den eingetragenen Hospi-

1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Idioten (für welche ein Gesetz vom Jahre 1886 in Kraft ist) und auf geisteskranke Verbrecher.

2) Die sich aus der Statistik für das Jahr 1895 ergebende Vermehrung der Anzahl der Geisteskranken veranlasste die Commission eine Specialuntersuchung über die Ursachen derselben zu veranstalten, insbesondere darüber, ob die Krankheit selbst, ausser Verhältniss zur steigenden Bevölkerungsziffer, im Zunehmen begriffen und dadurch eine ernste Gefahr für die Race involvirte, oder ob anderweitige Einflüsse nur eine grössere Anhäufung von Fällen in die Erscheinung treten liessen. In einem, dem Parlament im Februar 1897 vorgelegten ausserordentlichen Bericht an den Lord Chancellor kommt die Commission zu dem Ergebniss, dass zu einer Befürchtung im angedeuteten Sinne keine Ursache vorläge, und dass die höheren Ziffernverhältnisse sich hinlänglich durch die folgenden Umstände erklären liessen: 1. die grössere Genauigkeit in der Registrirung von Geisteskranken; 2. die Ausdehnung des Begriffs „Geisteskrankheit"; 3. die schärfere Ausscheidung von Geisteskranken in Arbeitshäusern; 4. die zunehmende Beliebtheit der Asyle; 5. die Bevölkerungszunahme in den grösseren Städten und der Rückgang der Hausindustrien, die das Imhausebehalten von Geisteskranken erschwerten; 6. die grössere Anzahl von vorübergehenden Alkoholismusfällen, die gegenwärtig in den Asylen behandelt würden; 7. die Abnahme in der Sterblichkeitsziffer; 8. die Abnahme in der Wiederherstellungsziffer (d. h. geringere Anzahl von solchen, die als nicht gemeingefährlich, wenn auch nicht geheilt, früher entlassen zu werden pflegten).

tälern sind 3612 Privat-, 469 arme und 1 Criminal-Patient; in den concessionirten Anstalten von London sind 1571 Privat- und 887 arme Patienten, in denen der Provinzen 1311 Privat-, 572 arme und 2 Criminal-Patienten; in den Arbeitshäusern sind 17 121 arme Patienten. Als Einzelpatienten sind 421, als Armenunterstützung ausserhalb einer Anstalt Geniessende 5821 verzeichnet. In der Criminal-Irrenanstalt sind 646 Geisteskranke.

Von den gerichtlich erklärten Geisteskranken befinden sich in Anstalten 277 männliche und 249 weibliche, unter Obhut ihrer Vormünder 293.

Von dem Zuwachs an Kranken gegen 1895 entfallen auf Privatpatienten 53, auf Arme 2857 und auf Verbrecher 9.

Aus einer Tabelle, die Ziffernverhältnisse seit 1859 mittheilend, hebe ich hervor, dass in jenem Jahre 36 762 Geisteskranke amtlich bekannt waren, im Jahre 1879 69 885, im Jahre 1893 89 822, und im Jahre 1896 die oben gegebene Zahl von 99 365. Das Verhältniss zur Bevölkerungszahl war im Jahre 1859 1 Geisteskranker auf 536, 1893 1 auf 313 Seelen. Die Wiederherstellungsrate beträgt nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitt 0,48[1]).

Die Anzahl der Grafschafts- und städtischen Asyle beträgt 70, die der concessionirten Anstalten 75 (25 in London und Umgegend, 50 in den Provinzen). Staatliche Anstalten giebt es drei, nämlich ein Verbrecher-Asyl, ein Marine-Hospital und ein Armee-Hospital für Geisteskranke.

Im vorigen Jahre wurde ein Entwurf eingebracht, der einzelne Aenderungen des codificirenden Gesetzes von 1890 bezweckte und auch im House of Lords Annahme fand, im House of Commons jedoch zurückgezogen wurde. Es handelt sich in dem Entwurf, abgesehen von einzelnen mehr technischen Punkten, im Wesentlichen um die Festsetzung einer präciseren Form für Dringlichkeits-Verfügungen, Strafbestimmungen für falsche Sachdarstellungen in Aufnahmegesuchen etc. und eine Verstärkung der Befugnisse der Commission in bestimmten Fällen den localen Behörden gegenüber.

Aus der verhältnissmässigen Unwichtigkeit des Inhalts und der

1) Die Commission stellt im letzten Jahresbericht eine unverhältnissmässig grosse Anzahl von Rückfällen fest und schreibt dieselbe dem Umstande zu, dass bei der Ueberfüllung der Asyle naturgemäss das Bestreben herrsche, die Patienten baldmöglichst aus diesen Anstalten zu entlassen.

Kürze dieses Entwurfs ist der Schluss wohl nicht ungerechtfertigt, dass die Erfahrungen, welche seit 1890 mit dem Hauptgesetz gemacht worden sind, an sich im Ganzen befriedigend gewesen sein müssen; und hieran anknüpfend möchte ich zum Schluss mir noch ein paar Worte gestatten im Hinblick auf Anschauungen, die ich in deutschen Schriften über Irrenrecht und -Praxis in England vertreten finde, und die theilweise auf einer oberflächlichen, aus zweiter Hand geschöpften Kenntniss beruhen (vergl. Dr. Engelmann's Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu München im Jahre 1894, der das Gesetz von 1845 als Grundlage des gegenwärtigen Rechts ansieht und dasjenige von 1890 nur ganz beiläufig erwähnt und weiter nichts darüber zu sagen weiss, als dass es von höchstem Misstrauen gegen die Aerzte erfüllt sein soll), theilweise einen einseitig ärztlichen, die Berechtigung anderer Factoren ganz in den Hintergrund drängenden Standpunkt zum Ausdruck bringt. In letzterer Hinsicht verweise ich auf Dr. Laehr's Abhandlung in der „Deutschen medicinischen Wochenschrift", 1893, in welcher gesagt wird, dass in England der Begriff der persönlichen Freiheit sich mit einem so reizbaren Gewande umhüllt habe, dass das Misstrauen immer wach bleibe, und dass englische Gesetzgebung bei ihrer Eigenart deshalb anderen Ländern nicht zum Vorbilde dienen könne.

Ich glaube nicht, dass eine derartige souveräne Abfertigung gerechtfertigt ist und kann auch nicht annehmen, dass dies die vorherrschende Meinung, selbst unter den Psychiatrikern Deutschlands ausdrückt. Der Ton, der von Dr. Siemens und Dr. Zinn sen. in der Sitzung der Deutschen Irrenärzte zu Hamburg vom 13. September 1895 angeschlagen ist, klingt ganz anders. Hier finden die dem englischen Recht zu Grunde liegenden Gedanken vollen Wiederhall, die Methode der Ueberwachung, Fürsorge und Behandlung der Geisteskranken in England enthusiastische Anerkennung.

Die Göttinger Leitsätze scheinen darauf hinzuweisen, dass keinerlei Garantien ausser Acht gelassen werden dürften.

Ich kann nicht umhin, anzuerkennen, dass der Mechanismus der englischen Praxis dadurch, dass Cautel auf Cautel gehäuft ist, ein etwas schwerfälliger geworden ist, aber kann ein human denkender Mensch behaupten, dass ein zu Viel nicht einem zu Wenig hier vorzuziehen ist? Der Schwerpunkt des englischen Irrenwesens hatte, wie ich im Eingange dieses Artikels angedeutet, in früherer Zeit beim

Aerzte-Collegium geruht. Die Erfahrungen lehrten, dass dieses einseitige Uebergewicht der Institution nicht zuträglich ist, und es hat eine Hineinziehung von Juristen- und Laienelementen stattgefunden zur Ausgleichung von Theorien und Anschauungen, deren Verwirklichung für sich allein dem anzustrebenden Ziele vermuthlich nicht entsprochen haben würde. Gleichwohl kann nicht gesagt werden, dass den Medicinern ihr berechtigter Einfluss entzogen worden ist. Wir haben gesehen, dass unter den besoldeten Mitgliedern der höchsten Behörde (der Commission) die Hälfte Aerzte, dass unter den drei für gerichtlich als geisteskrank Erklärte angestellten Besuchern zwei Aerzte sind, und wir haben gesehen, dass bei allen, das Schicksal der Geisteskranken bestimmenden erheblichen Momenten Aerzte als wesentlich cooperirende Factoren vom Gesetz hingestellt sind.

2.

Die Bubonenpest in Genthin und Umgegend in den Jahren 1682 und 83.

Dargestellt nach alten Acten

von

Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. **Gutsmuths** in Genthin.

In den Jahren 1682 und 83 war die Pest in den beiden Jerichowschen Kreisen, dem Stendaler, Osterburger, Wolmirstedter und Gardelegener Kreise aufgetreten. Genthin, jetzt, nachdem seit einigen Jahren das Dorf Berggenthin einverleibt ist, eine Stadt von 5352 Einwohnern am Plaue'schen Canale zwischen Magdeburg und Brandenburg gelegen, war im 17. Jahrhundert nach den Acten ein Flecken (nur zweimal wird es in den alten Acten, und zwar einmal von den Genthinern selbst „Städtlein" genannt) von 334 Einwohnern und 47 Häusern; es hatte eine Kirche und einen Pastor, einen Richter, einen Burgemeister, zwei Beigeordnete und einen Lehrer sowie einen Cantor, keinen Arzt und keine Apotheke, dagegen einen Bader, der wohl zugleich mit dem Behandeln von Kranken sich abgab; er wird wenigstens nach den Acten, wie wir sehen werden, vom Amtmanne angewiesen, mit Medikamenten Hülfe zu leisten. Genthin stand damals unter dem Amte Altenplathow; Altenplathow ist ein 1,5 km nordwestlich von Genthin liegendes Dorf; zwischen Altenplathow und Genthin, doch näher an Genthin, liegt das seit einigen Jahren ganz mit Genthin vereinigte Dorf Berggenthin.

Die Acten sind zum grossen Theile Briefe und Berichte von dem Amtsschreiber Christian Ströherr an seinen „hochedlen vesten und Hochgelehrten Herrn, Herrn Johann von der Lith, Commissar und Ober-Amtmann der Aemter Jerichow, Sandau und Altenplathow, seinen

hochgeehrten Herrn und geneigten Patron". Der Landrath des Kreises, Herr von Werder, wohnte damals in Brettin, einem Dorfe 4 km von Genthin entfernt. Die Briefaufschriften sind nach der Sitte der damaligen Zeit meist französisch, die vom Amtsschreiber an den Ober-Amtmann gerichteten aber auch oft deutsch. Nach der Aufhebung des Amtes Altenplathow kamen diese Acten in die hiesige Forstkasse, wo sie mir zugängig wurden.

Ein Brief dieses Ober-Amtmanns an seinen Landesherrn, den grossen Churfürsten, dem er am 25. Juni 1682, Bericht erstattend, schreibt, führt uns gleich mitten in die Zeit ein; er lautet:

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr!

Euer Churfürstlichen Durchlaucht habe in Unterthänigster Devotion unberichtet nicht lassen sollen, wie dass den 10. dieses dem Kunstpfeifer zu Genthin ein Kind abgestorben, den 19. abermal ein's, dabei sich dann der Vater selbst auch übel befunden und den 20. Morgens um 4 Uhr gleichfalls Todes verblichen. Die Frau, welche 2 Tage zuvor in Kindbette kommen und 3 Tage darin in Kindesnöthen gearbeitet, ist auch an diesem Tage, als dem 20., zwischen 9 und 10 Uhr Morgens verschieden. Diese so schleunig auf einander folgenden Todesfälle haben veranlasst, dass ein Jeder im Flecken auf und eingepackt und vonziehen wollen. Sobald aber durch den Amtsschreiber zu Altenplathow dessen benachrichtigt worden, habe die Wege mit Bauerwachen aus den nächsten Dörfern besetzen und das Ausweichen verhindern lassen. Es giebt allerhand Gedanken, woraus man schliessen will, dass der Kunstpfeifer mit den Seinigen an der Contagion gestorben sei; und will der Eine, dass sie durch einen bei jüngstem Jahrmarkt in Genthin verstorbenen Spitzen-Krämer, ein Anderer, durch einen Kunstpfeifer-Gesellen aus Burg einen Bündel Zeug hereingebracht worden, man kann aber, wie genau mich auch dessen erkundigen lassen, davon keine rechte Gewissheit haben. Das erste Kind, so am 10. dieses gestorben, hat 4 Tage krank gelegen, das andere einige Zeit zuvor schon geseuchet und soll stets kränklich gewesen sein. Er, der Kunstpfeifer hat einige Tage zuvor in Burg zur Hochzeit aufgewartet und, als er bei seiner Wiederkunft sich übel befunden, den 19. durch den Bader Medicin geben lassen, auf der Medicin einen halben Eimer kalt Wasser ausgesoffen, welches ihm vollends niedergeworfen und zum Tode befördern müssen. Bei der

Frauen Zustand haben sich auch leichtlich Ursachen des Todes begeben können. Uebrig sei noch in dem Hause geblieben (ausser ein Kind, so der Frauen Mutter schon einige Tage zuvor in ihr Haus genommen haben soll und noch auf dieser Stunde frisch und gesund ist) das zweitägige Kind, eine Magd und ein Kunstpfeifergeselle; das Kind hat die Magd nackend in eine Molde aus dem Hause geschoben und der Grossmutter zugeleget, die es in's Wasser gesteckt und nach dem auch zu sich genommen und taufen lassen. Der Geselle und die Magd nebst noch einem andern Mann und Frau, nachdem sie die Todten zu Grabe gebracht und das Haus vernagelt, haben sich an einem abgelegenen Ort eine Hütte gebaut, worin sie sich aufhalten sollen, bis man ferner erfahren, was der Höchste über diesen Ort verhänget. Indessen hat sich gestern begeben, dass eine Wittfrau, die der Kunstpfeiferinn gewartet, auch krank worden und derselben ein Kind abgestorben, woran sich Beulen befunden, und also die Furcht der Seuche vermehret. Das Kind ist von vorerwähnten Leuten zu Grabe getragen und das Haus auch verschlossen worden, wie dann auch sonst jeder im ganzen Flecken von selbst sich ganz stille in seinem Hause einhält und sich an des Höchsten Hand geduldig zu ergeben entschlossen. Der Richter des Orts immittelst geht fleissig auf den Gassen herum und hält Nachfrage, wie sich ein Jeder in seinem Hause befindet, dem Bader habe auch, jedem mit Medikamenten zu Hülfe zu kommen, befohlen. Der Höchste wolle es wenden, dass man sich nichts Weiteres zu besorgen habe. Wie dann berichten durch frevelmüthige Leute, als heute durch einen Edelmann von Randau aus Redekin[1]) geschehen, das Unglück weiter ausgebracht werden kann, indem er heimlich in Genthin hineingefahren und im vollen Jagen mit Despectirung der verordneten Wache mit zweien aufgeladenen Tonnen Bier davon und wieder zurück nach Hause gefahren. Den Herrn Obristen von Marwitz habe hierauf ersucht, von den in diesem Kreise belegenen Musquetieren einige zu beordern, die Wache zu verstärken und solchen Fevlern nach diesen ernst lassen zu begegnen. Verhoffe Ew. Churfürstliche Durchlaucht werden diese meine unterthänige relation in Gnaden aufnehmen, auch die gemachte Anstalt gnädigst empfinden. Gott der allerhöchste wolle alles Unglück ferner gnädigst abwenden und verleihen, dass hiervon bald fröhlichere

1) ein Dorf, 9,5 km nordwestlich von Genthin.

Zeitung anbringen möge, in dessen allgewaltigen Schutz Ew. Churfürstliche Durchlaucht empfehle und ersterbe

Euer Churfürstliche Durchlaucht

(Ohne Unterschrift, wohl Abschrift.)

Amt Jerichow den 25 Juni 1682.

Hierauf lief vom Grossen Churfürsten schon unter dem 28. Juni folgende Antwort ein:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm Markgraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reiches Erzkämmerer und Churfürst in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve und Berg, Stettin, Pommern etc. Herzog

Unsern Gruss zuvor, Lieber Getreuer, Wir haben aus deiner gehorsamsten Relation vom 25. dieses ungern vernommen, wes massen sich auch zu Genthin einige geschwinde Todesfälle begeben. Nun ist wohl nicht zu zweifeln, dass solche von dem jetzt grassirenden contagio herrühren, weshalb du das wohl gethan hast, dass du die Häuser, worin es sich geäussert, verschliessen lassen. Du hast aber auch die Anstalt zu machen, dass, wo noch Leute in selbigen Häusern sein, selbige ebenmässig hinaus und an einen separaten Ort gebracht, auch daselbst mit nothdürftigem Unterhalt versehen, insonderheit aber, dass an den moebles nichts heraus und unter die Leute gebracht, sondern selbige vielmehr, wo es ohne Schaden geschehen kann, verbrannt werden. Wir haben an allen Orten, da sich das contagium ausgebreitet, bemerkt, dass kein besser Mittel wider dasselbe sei, als die separation der Leute, welches du da auch also beobachten und im übrigen alle mögliche Vorsorge anwenden wirst, damit es sich nicht weiter ausbreite. Wegen der Wache haben Wir schon gebührende Verordnung ergehen lassen. Sind dir zu gnaden gewogen.

Friedrich Wilhelm. Cölln an der Spree d. 28. Juni 1682.

Wir sehen aus diesen Briefen, die, wie manche andere Angaben aus den Acten, ziemlich wörtlich wiedergegeben sind, dass, nachdem vom 10. bis 20. Juni 1682 der Kunstpfeifer in Genthin nebst Frau und 2 Kindern, und zwar ein Kind nebst Vater und Mutter am 19. und 20. gestorben waren, eine solche Angst die Gemüther der Genthiner befiel, dass Jeder auf- und einpackte und, obgleich doch die Pest noch gar nicht sicher festgestellt war, fortziehen wollte. Und gewiss war dies nicht auffallend, wenn man bedenkt, dass schon seit dem 25. Mai in Tangermünde und Burg die Pest aufgetreten war, und dass die Genthiner gewiss schon lange mit banger Sorge den Verlauf der Seuche verfolgt und ihr Herannahen gefürchtet hatten.

Genthin hatte vor 200 Jahren etwa 47 Häuser und 334 Einwohner, darunter nur etwa 6 Miether, sonst meist Hauswirthe; am 13 Juli 1682 verzeichnen die Acten als vorhanden: 46 Hauswirthe, 57 Frauen, 39 Söhne, 52 Töchter, 9 Handwerksgesellen, 12 Knechte, 14 Mägde, 6 Jungen, 9 Mädchen, 52 kleine Kinder, ausserdem werden als Hüts-Leute noch besonders angeführt: 4 Männer, 5 Frauen, 7 Söhne und 6 Töchter. Nachdem der Ober-Amtmann, der zu Jerichow, 14 km von Genthin, sich aufhielt, durch seinen Amtsschreiber Ströherr über das Vorhaben der Genthiner unterrichtet war, liess er denselben sagen, keiner von ihnen möchte verreisen, und er bot Bauernwachen aus den nächsten Dörfern auf, welche Tag und Nacht die Wege besetzten und so die Genthiner hinderten, nach auswärts zu gehen und etwa die Krankheit zu verbreiten. Ganz indessen erreichten diese Wachen ihren Zweck nicht, indem etzliche, wie der Amtsschreiber am 23. Juni berichtet, doch entwichen und davon gekommen waren, darunter waren besonders auch die Frauen vertreten.

Zurückgehalten waren nun die Bürger, aber auch die Furcht war geblieben; dies zeigte sich sofort, als es sich um die Beerdigungsfrage handelte; noch standen die letzten drei Leichen unbeerdigt, zwei Mal schon hatte der Amtsschreiber den Richter und den Burgemeister oben aufs Amt holen lassen und ihnen angedeutet, sie möchten Anstalt machen, dass die Todten begraben würden, doch Niemand wollte sich dazu gebrauchen lassen; als sich dann irgend jemand dazu geneigt zeigte, so wollte es der Bürger, bei dem er im Hause war, nicht zugeben, sondern verbot ihm dann sein Haus. Endlich gelang es dem Richter, einen Mann zu bekommen und des Kunstpfeifers Gesellen zu veranlassen, ihm zu helfen. Diese brachten die drei Leichen aus dem Hause und setzten sie zusammen in eine Kuhle, dann wurde das Haus zu und Anstalt gemacht, dass die Leute, welche eben die Leichen beerdigt hatten, sich ausserhalb des Thores in einer Hütte aufhalten mussten. In dem Briefe des Ober-Amtmanns vom 25. Juni ist von Zwang keine Rede, sondern ist die Sache so erzählt, dass man glauben kann, es hätten die Leute sich freiwillig vor dem Thore in einer Hütte niedergelassen.

Da es sehr nothwendig, berichtet weiter der Amtsschreiber seinem Patron, wenn sich etwas Weiteres äussern sollte, dass Leute vorhanden sind, welche die Leichen beerdigen, so thue er sich nach solchen Leuten um, weil sich in Genthin niemand dazu gebrauchen lassen

wolle; solche Leute wollten aber täglich ihr Geld haben; da sei es nun schlimm, dass keine Mittel vorhanden, und lauter arme Leute in Genthin vorhanden seien, unter denen nicht mehr als drei oder vier seien, die sich auf 4 Wochen verproviantirt haben, daher besorge er, dass der Hunger sehr überhand nehme, und dass, wenn nicht Anstalt gemacht werde, Zufuhr von Lebensmitteln zu schaffen, die Leute, von Hunger getrieben, fortgehen und die Seuche verbreiten möchten. Ausserdem sehe er es, fährt der Amtsschreiber fort, für dienlich an, dass Genthin brenne, für die Einwohner bestehe darin weiter keine Gefahr, da alle hinten durch die Gärten hinauskommen könnten, und dass eine Soldatenwache eingerichtet würde, da sich die Leute durch Bauernwache schwerlich ab- und in Schranken halten lassen würden, indem schon jetzt in Genthin niemand folgen wolle, wobei es gleich sei, ob der Befehl vom Amte, vom Richter oder vom Rath ausgehe. Dieser Brief, der die Bemerkung „eiligst, Abends 10 Uhr" hat, schliesst mit den Worten: Der grundgütige Gott wolle diese schwere Strafe in Gnaden von uns abwenden; nebst Ergebung in Gottes Schutz verharre: Meines hochgeehrten Herrn Ober-Amtmann's und Patrons

dienstschuldigster Diener
E. Ströher.

Mit ähnlichen Andeutungen und Hinweisungen auf Gottes Schutz schliessen die Briefe häufig.

Um den Gang der Krankheit besser beobachten zu können und den nöthigen Stoff für seine Berichte zu gewinnen, ging der Amtsschreiber öfter nach Genthin, doch nicht hinein, sondern er liess den Burgemeister Hahn herauskommen und redete mit ihm von weitem, oder er liess sich von Letzterem auch schriftlich berichten. Ein solcher Bericht liegt in den Acten vor, der sich durch seine Sparsamkeit an Papier sowohl, wie an Worten auszeichnet. Das Papier hat die Grösse und Form eines Receptes, 9 cm hoch und 20 cm breit und enthält nur den knappen sachlichen Inhalt, kein Wort zu viel, eher ein's zu wenig, die Schrift ist ganz ohne Interpunction und ungleichmässig, auch in der Rechtschreibung ungleich und derartig, dass es scheint, die Hand sei mehr daran gewöhnt, schwerere Instrumente zu führen, als die Feder. Der Bericht lautet, indem einiges Unleserliche durch Punkte bezeichnet ist: Den herrn ampt Schreiber zu berichten wie es eine beschaffen hed ist. Magister Mächtgen ist dot un der Junge . . . . . gemacht . . . . begraben schilt hauer lehbet noch ist

aber kranch Die Magister Koch ist krant. Der her richter ist kranch. Die Krüger'sche von dem Berge hat unter dem arm Eine grosse beule

den 26 junius Anno 1682

Siemon Hahne

Man sieht aus diesem Bericht gleichsam den ganzen Jammer und die Trostlosigkeit der hier herrschenden Zustände heraus. Als Gegenstück will ich den Schluss eines Briefes des Richters Andreas Gropler anführen, in dem er am 13. Juli 1682 an den Amtsschreiber über die noch im Flecken Genthin in jedem Hause befindlichen Personen berichtet, wo reichlich artige Bemerkungen mit vielen Redeblumen sich finden: Jetzund ist, Gott Lob, niemand mehr krank, wenn uns der barmherzige Gott nur wollte gnädigst übersehen. Solches habe ich nach Wünschung alles Liebes und Gutes meinem hochgeehrten Herrn Amtsschreiber aufgesetzt so gut, als in dieser betrübten Zeit hat sein können, Bitte herz Vielgeliebte Eheliebste zu grüssen, wünsche von Herzen, dass der barmherzige Gott Sie sämmtlich bei guter Gesundheit erhalten und vor allem Unglück behüten wolle. Bitte auch freundlich, dem Herrn Ober-Amtmann meinen unterthänigen Gruss zu vermelden und bedanken uns sehr fleissig vor den überschickten Saft, spüren hieraus ihre allerseits gegen uns tragende gute Affection, wollen solches mit dankbarem Herzen erkennen und es mit einem andächtigen Gebet bei dem lieben Gott um Erhaltung ihrer aller Gesundheit verschulden. Verbleibe des Herrn Ober-Amtmanns und des Herrn Amtsschreibers schuldiger und gehorsamer Diener

Genthin den 13. Juli 1682. Andreas Gropler.

Kommen wir nochmals auf die ersten beiden Briefe zurück, so muss bei näherer Betrachtung gewiss jedem auffallen, wie schnell, und wie sachgemäss die Antwort des Churfürsten auf den Bericht des Ober-Amtmanns erging. Der Bericht ist vom 25. Juni, die Antwort des grossen Churfürsten vom 28. Juni. Zum grossen Theile kommt dies wohl von der Thatkraft und Pünktlichkeit, mit der dieser grosse Herrscher alles zu erfassen und auszuführen gewohnt war, zum anderen Theile geben uns die Acten noch folgenden besonderen Grund an: Weil dieser Ort der Churfürstlichen Residenz sehr nahe, so hat Sr. Churfürstliche Gnaden zu Brandenburg es sich höchst angelegen sein lassen, damit die Seuche durch selben Ort nicht weiter ausgebreitet werden möchte, einige scharfe Wächter um denselben stellen zu lassen. Ferner ist bemerkenswerth, wie in jenen beiden Briefen nur an natürliche Ursachen für das Entstehen der Pest gedacht wird,

dass sie nämlich von anderen Orten, wo sie herrschte, wahrscheinlich lich von Burg, eingeschleppt sei, und dass man demgemäss natürliche Mittel gegen dieselbe vorschlug: Absperrung der Kranken und Verdächtigen und Desinficirung oder Verbrennung der verdächtigen Gegenstände; indess zeigen die Acten an anderen Stellen, dass es auch nicht an Stimmen fehlte, welche die Krankheit direct auf Gott zurückführten; so heisst es da: Demnach der allgewaltige Gott wegen unserer vielen grossen begangenen Sünden einige Orte mit der zornigen Ruthe der Pestilenz heimgesuchet, um die Menschen zur Busse zu leiten, um sie von der Sünde ab und zu Gott zu bekehren, unter welcher solcher schweren Strafe das Städtlein Genthin auch betroffen.

Bei der Armuth, die im Allgemeinen, wie angegeben, in Genthin sich zeigte, ist es kein Wunder, dass bei den so plötzlich durch die Seuche und die Sperre gestörten Geschäftsverhältnissen sich bald Mangel einstellte. Zunächst fehlte es an Salz, um das man dringend unter dem Versprechen der Bezahlung bei dem Amtsschreiber bat, und das man auch in einigen Tagen erhielt, dann stellte sich auch Mangel an Malz zum Bierbrauen und an anderen Sachen ein. Die Sperre hielt man übrigens, so gut es mit der Bauernwache ging, streng aufrecht; als man erfuhr, dass Johann Scharnbeck sich unterstanden habe nach Güsen, einem etwa 14 km südwestlich von Genthin liegenden Dorfe, zu reiten und sich dort als Knecht zu vermiethen, so wurde von neuem das Gebot des Churfürsten bekannt gemacht, dass keiner in einen inficirten Ort, auch wenn er sich dahin vermiethet habe, sich begeben oder aus einem solchen herausgehen dürfe bei Leib- und Lebens-Strafe, bevor Churfürstliche Durchlaucht diese Orte wieder geöffnet und zu freier Aus- und Ein-Reise Urlaub gegeben habe, wonach ein jeder zu achten und sich vor Schaden zu hüten habe. Nur eine Ausnahme machte man mit der Sperre, das war in der Person des Steuererhebers, den der Landrath zu sich befahl, damit das Steuerwesen nicht in Confusion gerathen dürfe; diesen Fall theilte übrigens der Landrath alsbald dem Ober-Amtmann mit und sprach dabei die Hoffnung aus, dass Jener ihm dies nicht übelnehmen werde.

Endlich am 30. Juni, nachdem man schon wiederholt, um das Eintreffen des Militärs zu beschleunigen, geschrieben hatte, traf ein Oberst-Wachtmeister mit 6 Reitern ein, dem die Besetzung von Genthin wegen des vielen Holzes und der Aussenwege sehr weitläufig vorkam. Von diesen 6 Reitern, die, bis mehr Soldaten einträfen,

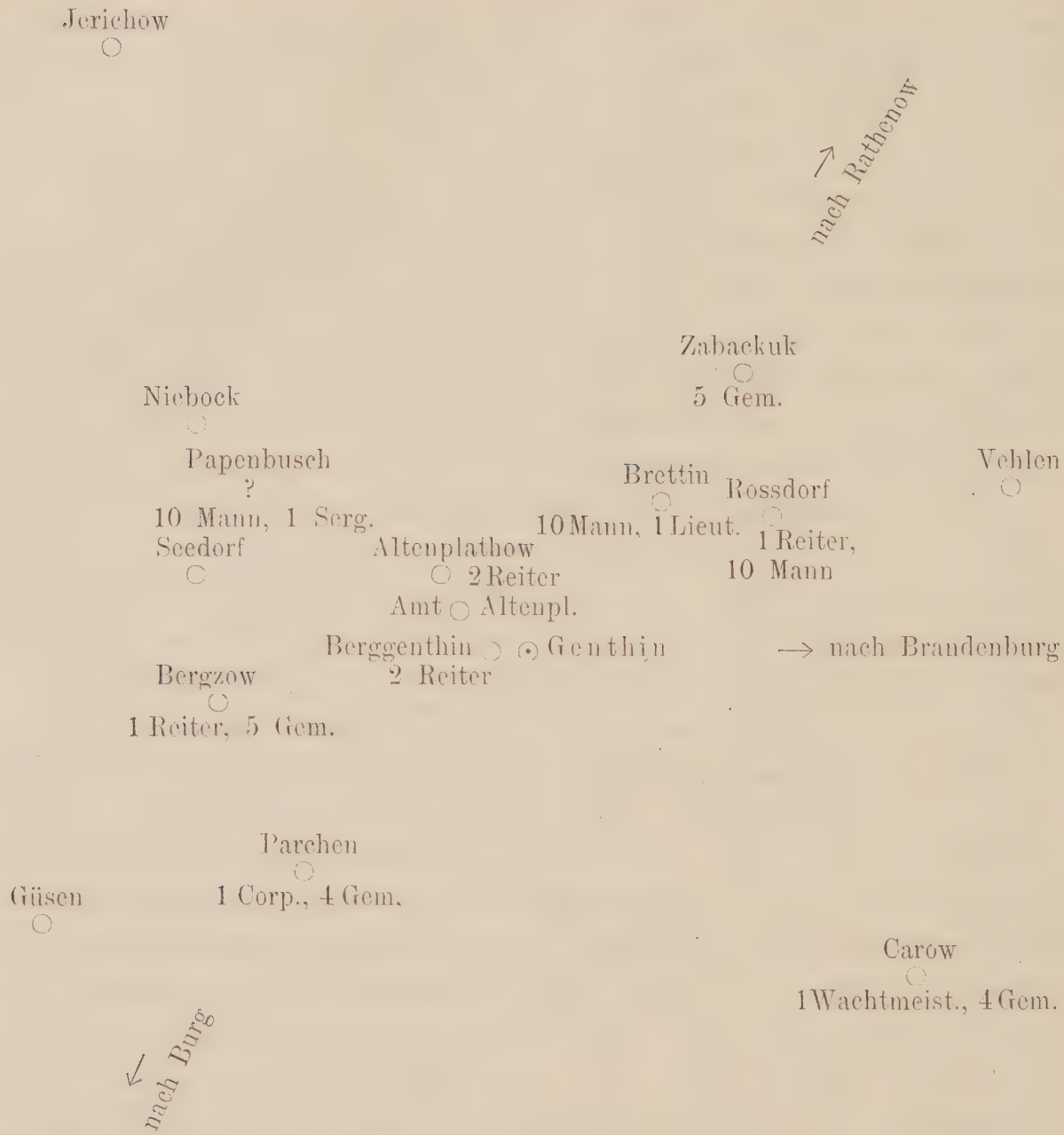

Situationsplan von der Einschliessung Genthin's zur Zeit der Pest 1682 und 83.

vorläufig Genthin einschliessen sollten, kamen 2 auf den Berg, 2 nach Altenplathow, 1 nach Rossdorf, einem Dorfe, das 4 km nordöstlich von Genthin liegt, und 1 nach Bergzow, das 6 km westlich von hier entfernt ist. Sie hatten von des Herrn Feldmarschalls von Dörfflinger Excellenz Befehl und ordre, Genthin einzuschliessen und, dafern die inficirten Häuser allein ständen, solche in Brand zu stecken, sonst sie zu verpallisadiren; die etwa in den Häusern noch vorhandenen Leute sollten dann verproviantirt werden. Diese ordre theilte der Amtsschreiber am anderen Morgen den Genthinern, die er herausrufen liess, mit. An diesem Tage erschien auch der Oberstleutnant

Eberherr mit einer Churfürstlichen ordre, dass er Genthin auf der einen, der Herr Oberst Marwitz auf der anderen Seite besetzen sollte; und der Amtsschreiber ritt mit ihm umher, zeigte ihm die Umgebung und besprach mit ihm, wie die Wachen am besten zu vertheilen seien. Da liess er 10 Mann nebst 1 Sergeanten vor dem Papenbusche, um die dort aus Genthin kommende und auch die Rathenow'sche Strasse zu besetzen. Den Leutnant mit 10 Mann liess er in Brettin und 10 Mann zu Rossdorf, um letzteres nebst der Fliess-Brücke zu besetzen, und er beabsichtigte noch mehr Leute zu schicken, da den 30 Mann die 6 Posten zu besetzen zu schwer fiele. Er schrieb dann dem Oberst Marwitz, der brieflich schon darauf aufmerksam gemacht hatte, dass, wenn man einige Wege durch Verhaue unzugänglich mache, man mit weniger Leuten auskommen werde, und lud ihn zu einer Zusammenkunft ein. Am 3. Juli kamen vom Churfürstlichen Leibregiment noch folgende Truppen zur Aufrechthaltung der Absperrung hierher: 1 Wachtmeister und 4 Gemeine nach Carow, 1 Corporal und 4 Gemeine nach Parchen, 5 Gemeine nach Bergzow, 5 Gemeine nach Zabackuk.

Von Carow aus sollte patroullirt werden nach der Musquetierwache am Carow'schen Wege, von da nach der Rossdorf'schen Fliessbrücke; von Parchen aus nach Genthin an die Trifft vor dem Parchenschen Thor, von Bergzow aus an die Genthin'sche Trifft, an der anderen Seite nach Seedorf an die Musquetierwache am Papenbusche; von Zabackuk aus an die Musquetierwache am Papenbusche und an die Rossdorf'sche Fliessbrücke, auf welchem Posten die Reiter Musquetierwache finden würden. So hoffte man Genthin so eingeschlossen zu haben, dass keiner heraus- und hineinkommen konnte.

Was die Verpflegung der Soldaten betraf, so meinte besonders der Landrath von Werder in Brettin, dass die Soldaten, wenn sie nicht etwas an Victualien bekämen, nicht Fleiss anwenden würden, und machte deshalb den Vorschlag, in den umliegenden Dörfern etwas an Brot, Bier, Butter, Käse aufbringen zu lassen und einem jeden Musquetier täglich 1 Maass Bier, Brot und Zubrot zu geben; und er versprach, die Vertheilung zu übernehmen und den künftig zusammentretenden Ständen es vorzutragen.

Ausser Genthin hatten übrigens auch die Städte Stendal, Tangermünde und Burg eine Sperre. In Genthin hatte man inzwischen immer mehr die Ueberzeugung gewonnen, dass wirklich die Pest hier eingezogen sei, da man wieder an 2 verstorbenen Personen Beulen ge-

funden hatte, und da man ferner immer mehr sich überzeugte, dass die Mitbewohner eines Hauses, worin jemand krank lag, angesteckt wurden. Uebrigens starb nicht etwa jeder, der von der Krankheit ergriffen wurde, sondern manche waren schon wieder gesund geworden und mochten gern, wie die Acten sagen, wieder essen und trinken; so soll auch die alte Bergkrüger'sche, von der der Zettel des Burgemeisters sprach, nachdem ihre Pestbeule am Arme ausgeschworen war, wieder gesund geworden sein.

Zu dieser Zeit (Ende Juni 1682) begannen die Gesunden, die man ja in die Weite zu gehen verhinderte, wenigstens die Stadt zu verlassen, in's nahe Holz zu gehen und sich dort Hütten zu bauen, weil sie sich ausserhalb der Stadt sicherer vor Ansteckung fühlten und ihre Felder ja von dort ungehindert besorgen konnten. Weil es nun so Befehl war, und weil sie es selbst gemerkt hatten, dass die Abschliessung der Kranken gegen die Gesunden sehr nützlich war gegen die Verbreitung der Krankheit, so hielten sie fleissig Wache und sonderten die bis jetzt inficirten 2 Häuser ganz ab von den anderen, während sie den Bewohnern dieser Häuser das hineinschickten, was sie bedurften, und woran sie Mangel litten.

Indessen begannen sie selber Mangel zu fühlen, wenigstens klagte Burgemeister Hahn schon etwa am 30. Juni, dass er keinen Vorrath an Lebensmitteln, ja nicht einmal mehr Gerste zum Brauen habe, um den Leuten in den inficirten Häusern davon das Nöthige zu reichen.

Der Burgemeister war noch in Genthin zurückgeblieben, während die meisten schon auf's Feld gezogen waren. Der Amtsschreiber, an den er seine Klage richtete, glaubte vielleicht nicht recht an den Mangel, wenigstens empfahl er ihm nur, statt ihm etwas zu verschaffen, er möchte durch den Rathsdiener Nahrung irgend wohin bringen und von dort durch den Todtengräber abholen und an die Leute in den inficirten Häusern vertheilen lassen. Da indessen der Burgemeister dabei blieb, dass Mangel vorhanden, fast keine Leute in der Stadt mehr drin, und er somit nicht im Stande sei, für jene Leute zu sorgen, so schrieb der Amtsschreiber seinem Ober-Amtmann, mit dem Burgemeister sei nichts anzufangen, er habe sich deshalb den Richter und noch einen anderen Bürger zu Abend herausbestellt, um mit denen die Sache zu besprechen. Schliesslich bemerkte er noch, was heute gestorben, könne er nicht genau erfahren und angeben, weil die Leute im Felde lägen und zu vermuthen stehe, dass jeder seine Todten selbst heimlich begrabe. Vielleicht geschah dies

deshalb, weil man sich fürchtete, wenn der Todesfall lautbar würde, dann auch von dem Verkehr mit den andern getrennt und eingeschlossen zu werden.

Nachdem die Pest am 3. Juli in ein drittes Haus gedrungen, fragte der Amtsschreiber an, ob er alle Leute aus den inficirten Häusern aus dem Thor in die Schanzen bringen dürfte. Die Schanzen — später Schanzenberg genannt — sind eine Erhöhung dicht an der östlichen Seite der Stadt, sie sind seit etwa 50 Jahren bebaut und gehören zur Stadt. Ob seine Anfrage bewilligt und danach gehandelt ist, ergiebt sich aus den Acten nicht. In demselben Schreiben theilte der Amtsschreiber noch mit, dass die Soldaten wenig Vorrath an Pulver, Blei, Tabak und Lunte hätten, und bat den Ober-Amtmann, wenn er etwas davon bekommen könne, sie damit zu versehen, da das Schiessmaterial einerseits nöthig sei, um diejenigen zu schrecken, die aus Genthin hinaus- oder hineinlaufen wollten, besonders aber auch, um die hin- und herlaufenden Hunde und Katzen zu tödten. Hierauf erwiederte der Amtmann, der Amtsschreiber, der doch wohl die ihm übersandte Medicin erhalten habe, möge ja stricte der Churfürstlichen ordre betreffend die Pallisadirung der inficirten Häuser und die Separirung der inficirten Personen nachkommen so, dass, wenn das Uebel sich weiter ausbreiten sollte, ihm keine Fahrlässigkeit nachgewiesen werden könne. Der Unterhalt an Brot müsste übrigens den Separirten in den eingeschlossenen Häusern gereicht werden. Wegen Lunte, Pulver, Blei und Tabak habe er an den Oberst-Leutnant geschrieben; falls er aber dort Pulver zu kaufen Gelegenheit habe, möge er es thun, damit den Hunden und Katzen als bei dieser Contagion sehr schädlichen Thieren das Hin- und Herlaufen benommen werden könne. Der Oberst-Leutnant bestimmte darauf, Pulver und Lunte solle den Leuten gegeben werden, Kugeln aber, schrieb er, hätten sie seit dem Friedensschlusse (1679 Friede mit den Schweden) nicht bekommen; übrigens müssen sie Pulver und Lunte, setzte er hinzu, auch nur pro forma tragen und damit sie sich abwehren, was ihnen auf den Hals kommt; denn, zum Gebrauche genommen, würde unser geringer Vorrath bald ein Ende nehmen.

Nach einigen Aufzeichnungen von Juli und August 1682 vertheilte der Amtsschreiber an Lebensmitteln sehr häufig Bier, meist für 6 Pfg. bis zum Werthe von 1 Ggr. 6 Pfg. und bis zu 2 Ggr., dann Malz für 6 Pfg. bis zu 1 Ggr. 6 Pfg., demnächst Brot, entweder ist kurz ein Brot gesagt oder angegeben „für 6 Pfg.“ meist,

doch auch bis 1 Ggr. 6 Pfg., endlich Butter ½, 1 selbst 3 Pfd. ein Mal dem Todtengräber und sogar 4 Pfd. für den Herrn Magister.

Hier erwähnen die Acten folgendes Gerücht, das aber nicht als wahr festgestellt ist, dass ein Mensch, der mit Gewalt sich durch die Wachen brechen wollte, obgleich etliche Male vom Magistrat gewarnt, auch von den Schildwachen zurückgewiesen, dennoch wieder versucht habe, die Sperre zu durchbrechen, und endlich dabei in Parchen erschossen sei.

Anfangs Juli hatten sich einige Zimmergesellen trotz der Wache muthwilliger Weise in die Stadt begeben. Von diesen Gesellen war einer am 5. Juli Abends, als er sich schon nicht gut befand, an eine Lake gelaufen, wo er sich sehr übel hatte und am andern Morgen todt gefunden wurde. An derselben Stelle musste der Todtengräber eine Grube machen und die in einen Sarg gelegte Leiche beerdigen, da er allein die Leiche nicht weiter fortbringen konnte, und des Kunstpfeifers Geselle nicht mehr helfen wollte.

Aus Arneburg schrieb hierüber der Oberst-Leutnant, der davon hörte: Es ist schlimm, dass die Leute bei diesen Zeiten noch so ruchlos sind und sich selbst muthwilliger Weise in Gefahr stürzen, und hat die gerechte Strafe Gottes an dem einen Zimmergesellen erwiesen, dass er an solcher Verachtung seiner Züchtigung keinen Gefallen hat.

Zu dieser Zeit erbot sich ein Mann aus Altenplathow, nach Genthin zu kommen und begraben zu helfen; allein er wollte, was doch gar nicht unbillig war, erst wissen, was er dafür haben solle, und deshalb fragte der Amtsschreiber, der das nicht allein bestimmen wollte, an, wobei er zugleich wieder an Pulver, Lunte, Tabak und Blei erinnerte, welches letztere wegen Todtschiessung der Hunde und Katzen, wie er wieder anführte, sehr nöthig sei; die Bürger, bemerkte er, hätten keine Gelegenheit, diese Sachen zu bekommen. Schliesslich drückte er den Wunsch aus, der Herr Ober-Amtmann möchte doch selbst einmal herüberkommen und diese oder jene Verordnung thun. Derselbe kam hierauf zwar nicht, aber er sandte 8 Pfd. Salz und 2 Pfd. Blei, wie auch etwas Pulver und Lunte für die Musquetiere; ausserdem sandte er zwei gläserne Fläschchen mit Wein zum Himbeeressig und dann etwas grüne und trockene Raute, welche nach Belieben täglich nüchtern zu gebrauchen wäre.

Die Pest verfolgte inzwischen ihren Weg weiter und drang in ein neues Haus; die in der Nähe desselben wohnenden Leute zogen nun,

soweit sie die Stadt noch nicht verlassen hatten, gleichfalls aufs Feld, wo sie sich Hütten bauten, so der Richter.

An den Ober-Amtmann schrieb zu dieser Zeit ein Verwandter, Geheimrath Fuchs in Berlin: Ich vernehme mit Betrübniss, dass das Uebel in Genthin noch anhalte, fürchte auch, es werde bei diesen warmen Zeiten nicht so bald cessiren, sondern vielmehr sich verbreiten. Der Höchste wende es in allen Gnaden und gebe seinen Segen zu meines hochverehrten Herrn Schwagers und anderer guter Leute Fleiss und Sorgfalt. Im Uebrigen, mein Herr Schwager, ist nicht zu rathen, dass derselbe sich in Gefahr begebe oder darin verbleibe; sollte er sehen, dass solche zu nahe trete, wird es das beste sein, sich mit den Seinigen bei Zeiten zu retiriren und in Sicherheit zu begeben.

Es bestimmte nun der Amtsschreiber, dass das Vieh nicht mehr zum Melken in die Stadt getrieben werde, sondern dass die Leute dazu immer aufs Feld gehen sollten.

Bald trat, wie das wohl bei solchen Epidemien geschieht, ein Nachlass ein, wenigstens schrieb am 13. Juli der Amtsschreiber, nun sei, Gott Lob, in Genthin keiner an der contagion mehr krank, und seit 2 Tagen schon keiner gestorben, Gott erhalte und bewahre die übrigen, setzte er hinzu, vor dergleichen Seuche und Plage. Er war geneigt, diesen Nachlass einem, wie er sagt, köstlichen Präservativmittel vor die Pest zuzuschreiben, das ihm mitgetheilt war, und das er vor wenigen Tagen den Genthinern mitgetheilt hatte. Doch wie sehr er irrte, zeigte sich schon am folgenden Tage; da heisst es: Der neue Todtengräber soll sich etwas krank zeigen und begehrt etwas Branntwein und Theriac, das ihm auch gereicht wurde. Doch der Theriac scheint nicht den erwarteten Nutzen gehabt zu haben; denn bald darauf, am 16. Juli, verzeichnen die Acten den Tod von des Baders Sohn und den eines Todtengräbers. An demselben Tage erkrankte Schuster Rütnicks Frau, die erst vor $^1/_2$ Jahre Hochzeit gehabt hatte, und starb am 18., nachdem sie abortirte, wahrscheinlich auch an der Pest; doch deuten die Acten auch die Möglichkeit einer anderen Todesursache an, da es heisst, ihr, die gravida war, hätten 2 Weiber etwas eingegeben, da sei es ihr unglücklich gegangen und nun köddertеn die Weiber, dass man sie wohl verwahrlost habe; die anderen in demselben Hause wohnenden Leute wären noch alle gesund.

Als Zeugniss für den schweren Druck der Zeit möge die Klage des Amtsschreibers hier Platz finden, dass von den Amtsdörfern die

Contribution nicht eingehe, wobei er bemerkt, es dürfe unmöglich sein, jetzt in der Ernte die Gelder einzubekommen, da die Leute nirgends etwas zu Gelde machen könnten, und liesse man den Leuten das Vieh nehmen und verkaufen, so würden die Güter meist wüst werden; deshalb möge der Herr Ober-Amtmann darüber bestimmen.

Zur Schilderung dieser Zeit dient auch trefflich folgender Brief von Jürgen Wägner aus Altenplathow vom 17. Juli, der sich „gehorsamer Unterthan“ unterzeichnet: Mein Acker ist auf der Crakauschen Feldmark zwischen dem Genthin'schen Acker gelegen und mir bisher wegen der Genthin'schen, solchen zu mähen, versagt gewesen. Wenn nun die Genthiner, geliebt's Gott, morgen Busstag halten und vermöge Churfürstlichen Mandats feiern, so bitte ich, mir zu erlauben, das ich morgen mein bischen Roggen abbringen möge, sonsten ich in Verbleibung dessen, der ich ohne dies nicht viel zu beissen habe und der Kirche zu Altenplathow jährlich ein Grosses geben muss, in äussersten Ruin gesetzt würde.

Als am 17. Juli der Richter Andreas Gropler, nachdem er des Morgens ganz gesund nach dem Felde gegangen war und gemäht hatte, des Mittags nach Hause kam, fühlte er sich unwohl; zwar hielt er dies nicht von Bedeutung und liess den nach seinem Befinden fragenden Amtsschreiber sagen, es hätte mit ihm keine Noth, er hätte nur wegen starker Arbeit in der Hitze einen hastigen Trunk gethan; doch er täuschte sich, in der Nacht vom 18. zum 19. Juli, wo Cunau's Tochter starb, segnete auch der Richter — wie die Acten sagen — die Welt, und bei diesem Todten allein fügen sie, wie eine Grabschrift, folgende ehrende Nachschrift bei: der gute Mann, der es sich sehr emsig und sorgfältig angelegen sein lassen, dass alles in dem Flecken ordentlich und vorsichtig beobachtet werde.

Es starben jetzt viel, auch eine Tochter des Herrn magister Luther, des Predigers, der selber auch darniederlag, und dessen einer Sohn, ebenso wie der Sohn des Hirten, von einer Patrouille krank auf dem Felde liegend gefunden wurde. Aus Schildhauer's Hause lebte noch eine Frau, die sich schon Hoffnung gemacht hatte mit dem Leben davon zu kommen, weil die Beulen, die sich bei ihr gebildet hatten, ausgeschworen waren, auch diese starb jetzt.

Diesen Thatsachen gegenüber kommt endlich auch der Amtsschreiber zu dem Schlusse, den er seinem Ober-Amtmann schriftlich mittheilt, die mitgetheilte Medicin („das köstliche Präservativ“), für

die er fast täglich Dank gesagt, und deren Wirkung scheinbar vor einigen Tagen verspürt ward, scheine nun doch nicht zu helfen.

In der That griff auch das Uebel, das auch in der Altmark, z. B. in Stendal jetzt herrschte, immer mehr um sich, am 23. Juli waren schon 12 Häuser davon ergriffen; natürlich waren die Gemüther sehr bedrückt; in einem Briefe aus dieser Zeit heisst es: Wenn man dabei thut, was man kann, so ist zwar menschliche Sorgfalt zu loben, Gott aber muss das Beste thun, derselbe wolle sie ihres Amtes gnädigst bewahren und die inficirten Plätze von dieser Plage bald befreien.

Kaum waren inzwischen die zuletzt Verstorbenen beerdigt, da hiess es plötzlich, der neue Todtengräber hat den Richter unrecht in die Erde gesetzt, also haben sie ihn wieder aufgegraben und recht einsetzen müssen; indessen hatte dies Verfahren nachher den Beifall des Ober-Amtmanns nicht, der darüber schrieb: Den Richter hätten sie mögen liegen lassen, wie er gelegen, solche Regung der Todten erregen gemeiniglich mehr Unglück.

Da die Pest sich nun einigen Tagelöhnerhäusern auf dem Berge näherte, wo die Musquetierwache lag, indem sie schon die dahin führenden Häuser ergriffen hatte, so befahl der Amtsschreiber, die Wache, die somit Gefahr der Ansteckung lief, bis ans Amt zurück zu verlegen; zugleich sollten die Leute vom Berge, in den Acten öfter die „Bergleute“ genannt, alle ausziehen und ihre Häuser verschliessen. Die Meisten ergaben sich, die gute Absicht erkennend, hierin sehr willig, etliche nur murrten und wollten nicht; als sie aber die anderen ausziehen sahen und von dem Befehlshaber der Wache hörten, dass er seine Posten zurückziehen und niemand vom Berge mehr durchpassiren lassen wolle, so zogen auch sie mit fort. Da fiel es dem Amtsschreiber schwer aufs Herz, dass, wenn die Wache, wie er befohlen, im Amtsgarten eingerichtet werde, das ledige Gesindel sich vielleicht auf den Berg machen und die Häuser spoliren und verunreinigen werde, weshalb es vielleicht besser sei, wenn die Wache sich mitten auf dem Berge einrichte. Indessen der Ober-Amtmann, bei dem er in dieser Sache anfragte, war nicht damit einverstanden, sondern schrieb: Es wird nicht dienlich sein, die Wache auf dem Berge länger zu erhalten; wenn diesem oder jenem an seinem Hause etwas beschädigt werden sollte, so wird man wohl, wenn Gott diese Zeit ändert, die erfahren und strafen können. Zugleich bemerkte er in diesem Schreiben vom 22. Juli: „Leider ersehen wir, dass es in Genthin immer ärger wird.“ Dies mag er wohl, wenigstens zum Theile,

auf Mangel an Ordnung und Aufsicht schieben, kurz, er fährt fort in seinem Briefe: Was macht der Burgemeister Hahn, hat er nicht Aufsicht, dass das Volk nicht so unter einander läuft?

Besonders auffallend scheint das Benehmen des Todtengräbers, dem man wahrscheinlich das ihm Zugesagte nicht hielt, gewesen zu sein, wie aus folgendem Erlass des Amtes Altenplathow hervorgeht: Da glaubwürdig berichtet worden, dass der Todtengräber in Genthin sich unterfangen des Nachts auf der Strasse herumzulaufen und grausam zu schreien, auch einige andere unverantwortliche Dinge sich unterfangen, so wird ihm hiermit vom Amte anbefohlen, sich des Nachts in dem ihm angewiesenen Hause inne zu halten, und, wenn ihm was an Lebensmitteln ermangelt, solches mit Gutem vom Rathe zu fordern, so soll es ihm gereicht werden, auch mit den todten Körpern fein ehrsam umzugehen und selbige zu beerdigen, und, wenn der Höchste diese schwere Strafe und Plage lindert und wendet, soll ihm alsdann das Versprochene richtig gezahlt werden, wonach ihr euch zu richten.

Freilich mochte wohl das Vertrösten auf die Zukunft, in der er Bezahlung erhalten sollte, auf jemand nicht allzu viel Gewicht haben, der auf einem so ausgesetzten Posten stand, wie der Todtengräber, der vorzugsweise leicht der Seuche zum Opfer fiel. In der That dauerte es auch nicht lange, da, schon am 30. Juli, hören wir wieder von dem Ableben eines Todtengräbers; dieser wird wenigstens in der letzten Zeit ein übermüthiger Prahler genannt, der sich noch kurz vor seinem Tode gerühmt habe, er wisse durch geheime Künste es zu bewerkstelligen, die Genthiner, auch wenn sie schon 20 Meilen entfernt wären, zu tödten, indem er ihnen das pestilenzialische Gift beibringe. Ausserdem sollte derselbe in seiner Verwegenheit nebst seinem Kameraden 2 grosse Bündel Zeug aus den inficirten Häusern zusammengeschleppt haben, gross genug, 2 Karren damit zu beladen; diese wurden verbrannt; ebenso wurden vier Hütten von vier im Felde gestorbenen Personen nebst den Sachen darin verbrannt.

Wie sorgsam übrigens die Einschliessung von der Militairwache beobachtet wurde, lässt sich, abgesehen von dem Umstande, dass die Pferde schon ziemlich malade, ja ein's bereits zu Boden geritten war, und dass man ausserdem alle Wege, die nicht höchst nöthig waren, verpallisadirt hatte, aus folgenden Vorfällen schliessen:

Ein junges Mädchen, welches die contagion am Halse hatte, war nach dem Berg gekommen; sofort drohte der Corporal der Wache

dort, sie erschiessen zu lassen; sie ging zurück, ob sie aber wieder nach Genthin gekommen oder etwa todt auf dem Berge liegt, konnte der Amtsschreiber, wie er meldet, nicht erfahren. Derselbe Wachthabende, Mänchau, jetzt Sergeant genannt, berichtete, es sei bei seiner Wache Zeug aus Genthin nach Bergzow gebracht; sogleich wird Frau von Möllendorf von dort und der Pfarrer als Zeuge in dieser Sache nach Altenplathow geladen; der Pfarrer erscheint, macht seine Aussage und entschuldigt Frau von Möllendorf, die nicht abkommen könne, übrigens alles, was sie wüsste, von der alten Müller'sche in Bergzow gehört habe. Das Zeug bestand aus 2 Röcken, welche die alte Urban Trinkmann'sche von ihrer Tochter aus dem — noch nicht inficirten — Hause des Bürgermeisters erhalten; gleichwohl wollte es der Amtsschreiber dem Befehle des Ober-Amtmanns gemäss verbrennen lassen. Indessen kaum hatte er diese Absicht geäussert, da stellte sich das alte Weib sehr ungeberdig an, nahm ein Seil und machte Anstalt, sich an einem Baume zu erhängen. Als der Amtsschreiber sie darüber mit Worten strafte, fiel sie zur Erde, lag dort, wie todt, und ist ihr Gesch vor's Maul gekommen, wie die Acten sagen. So lag sie wohl $1^1/_2$ Stunde, ehe sie wieder zu sich kam. Nun that der Amtsschreiber das Zeug in eine Lade, liess diese mannstief in die Erde vergraben und fragte beim Ober-Amtmann an, ob er sie liegen lassen oder wieder ausgraben und durch den Scharfrichter verbrennen lassen sollte, was später allerdings geschehen zu sein scheint.

Der Leutnant, der die Wache in Rossdorf unter sich hatte, hatte einem Manne aus Genthin, der als der Erste vor der Pest geflohen und nach Rossdorf gegangen war, einen Pass nach Plaue ausgestellt; dort sah ihn der Schulze aus Vehlen, der zufällig da war, und dieser erzählte, was er vielleicht als ein falsches Gerücht gehört hatte, als Wahrheit, jener Mann sei aus Genthin, und täglich kämen von dort seine Kinder zu ihm und brächten ihm Essen und Trinken. Kaum vernahm dies der in Plaue die Wache leitende Fähnrich, als er sogleich den Mann unter der Drohung, ihn erschiessen zu lassen, wenn er zurückkehre, aus Plaue jagen liess und von Rossdorf keinen mehr in Plaue einlassen wollte. Der Leutnant beschwerte sich nun über den Schulzen von Vehlen beim Amte und verlangte dessen Bestrafung, da er die Unwahrheit gesagt habe und ihm grosse Ungelegenheit mache, wenn der Fähnrich die Sache dem Oberst-Leutnant schriebe.

Inzwischen war die Heftigkeit der Krankheit bald geringer, bald stärker, einige Tage schien es besser, der Amtsschreiber suchte sogar schon nach einem Grunde der Besserung und meinte, dieselbe davon ableiten zu dürfen, dass die Einwohner ausgezogen waren und auf dem Felde lagerten — und in der That sollten am 1. August 1682 nur noch vier Familien in der Stadt zurückgeblieben sein — dann nahm die Krankheit wieder zu, und es zeigte sich, dass die Leute in ihren Hütten grade sehr erkrankten; es waren am 1. August schon 42 Personen gestorben und 9 lagen mindestens krank, genau liess sich das bei denen, die im Felde wohnten, gar nicht bestimmen, wie die Acten sagen. Die Kranken pflegte man aus den Hütten nach Genthin zu bringen; doch muss dies wohl nicht durchgehends geschehen sein, sondern ab und zu müssen noch Kranke auf dem Felde zurückgeblieben sein und sich unter die Gesunden gemischt haben; dies lässt sich wenigstens schliessen aus einem Befehle vom Amte, wonach die Inficirten sich so lange vom Felde fern halten sollten, bis die Gesunden ihr Korn fort hätten.

Am 10. August sagen die Acten: In Genthin stirbt es noch immer fort, im Ganzen sind schon 60 todt. Bisweilen waren allerdings die Leute an der Verbreitung der Seuche nichts weniger wie unschuldig; so wurde ein bis dahin gesundes Haus dadurch inficirt, dass seine Bewohner in ein anderes inficirtes Haus, dessen Bewohner ausgestorben waren, einbrachen und Mehl herausholten. Dieser Vorfall darf gewiss auf grosse Noth in Genthin schliessen lassen, die auch an anderen Stellen in den Acten sich deutlich ergiebt; so heisst es unter dem 1. August: Churfürstliche Durchlaucht sollen vor die Stadt Stendal und Tangermünde einige Medikamente und Almosengelder überschickt haben; wäre nicht noch etwas für die armen Genthiner zu erlangen? Ich habe ihnen bisher aus den Aemtern etwas reichen lassen; so habe ich heute, schreibt der Amtsschreiber, zwei Tonnen Halbbier hineingeschickt, damit die Leute nicht vor Durst umkommen müssen; wenn sie mehr an Trinken und Lebensmitteln verlangen, bestimmen der Herr Ober-Amtmann, ob ihnen mehr gereicht werden soll. Da es drinnen auch an Malz fehlte, so erlaubte der Amtsschreiber, vorläufig so lange von dem Getreide-Vorrath der Kirche zu nehmen, damit wenigstens für die Kranken Bier gemacht werden könne, künftig müsste es ja doch bezahlt werden. Später, als niemand mehr in Genthin, sondern alle auf dem Felde waren, fehlte es auch an Leuten, die brauen konnten.

Seit dem 17. August war niemand mehr in der Stadt, als Bürgermeister Hahn, der jetzt nebst den beiden Beigeordnetem vom Amtsschreiber, welcher sie des Morgens und Abends herauskommen liess, wegen fleissigen Berichtens gelobt wird; und auch dieser wollte am folgenden Tage auf's Feld ziehen. Da war es denn keine geringe Sorge, wer sich der Kranken annehmen, ihnen Speise und Trank besorgen und ihnen Handreichung thun sollte; dann machte der Todtengräber Verdruss, wenigstens klagte der Amtsschreiber am 17. August: Der Todtengräber wird sehr übermüthig und will keinen mehr begraben, wenn er nicht von jeder Person 1 Thlr. bekomme. Dann klagte der Sergeant beim Papenbusche, die Nielebocker wollten der Wache, so vor dem Amte stände, kein Holz mehr fahren; da nun zu besorgen war, die Soldaten möchten von den nächsten Planken eine Bohle nach der anderen nehmen, sie auch schon äusserten, wenn sie kein Holz bekämen, so würden sie es nehmen, wo sie es fänden, so klagte der Amtsschreiber dies seinem Ober-Amtmann und bat ihn, den Nielebockern zu befehlen, Holz zu fahren. Endlich machten die Bergleute, die kamen und meldeten, was ihnen aus ihren Besitzthümern entwendet wäre, und die Miene machten, ihre Dienstleistungen zu verweigern, dem Amtsschreiber zu schaffen. So kam Martin Liepe und klagte, ihm sei sein Haus geöffnet, und ein Beil, ungefähr 4 Ggr. an Werth, und eine Misttrage entwendet; Stensdorf gab an, ihm fehle der Stahl aus der Futterlade, etwa 6 Ggr. werth; Ludolf Linning sagte, er habe viel Weisskohl gehabt, der sei ihm alle ausgeschüttet worden; Bendix Witer klagte, er habe etwa 6 Scheffel Birnen und 1 Scheffel Zwetschen zu ernten gehofft, das sei alles abhanden gekommen; Hans Ziegeler berichtete, er habe auf 4 Scheffel Birnen und viel Pflaumen gerechnet, alles sei ihm abgeschlagen, und dazu sei sein ganzer Weisskohl abgeschnitten, und die Nachmaht verdorben.

Hans Buchholz vermisste ebenfalls seinen ganzen Weisskohl und ausserdem hatte er gut Gras im Garten gehabt, das ihm abgehütet sei. Georg Wirth endlich sagte, sein Garten sei ganz ruinirt, Aepfel, Birnen, Pflaumen, Bohnen, Kohl und Rüben herausgenommen. Dabei bemerkten sie, dass sie gar noch nicht genau alles angeben könnten, was etwa in den Häusern selbst noch fehlen sollte, da sie ihr Eigenthum nur flüchtig besichtigt hätten, und ihnen der Eingang verwehrt wäre. Zu diesen Beschwerden kamen für den Amtsschreiber jetzt noch die Klagen der Wache, denen ihre Hütten zu feucht waren, und die deshalb in das erste Haus am Berge ziehen wollten.

Bald aber wurde allen leichter, indem die Pest nachliess, so schreibt der Amtsschreiber am 8. Dezember: Die Contagion hat so abgenommen, dass man zu gänzlichem Nachlass gar guter Hoffnung sein kann.

Am 20. Dezember, als etwa 8 Wochen, seit dem 20. Oktober, keiner gestorben oder krank geworden war, baten die Bergleute flehentlich, sie in ihre Häuser, wo doch gar keine Pest gewesen war, wieder einziehen zu lassen, da die Leute in Altenplathow, bei denen sie sich inzwischen aufgehalten, ihrer allmählich überdrüssig wären, und da sie sich in ihre Wohnungen zurücksehnten, aus denen ihnen, wie sie fürchteten, noch mehr gestohlen werden könnte. Auch die Weiber, die beim Beginn der Pest aus Genthin geflohen waren, kamen und verlangten wieder zu ihren Männern hinein, welche andrerseits wieder beantragten, ihre Frauen zu ihnen hineinzulassen. Wegen aller dieser Sachen fragte der Amtsschreiber am 22. Dezember an. Bis zum 25. August waren zusammen 96 Personen in Genthin gestorben. Inzwischen zogen die Leute wieder allmählich vom Felde in die Stadt zurück, und alles begann aufzuathmen; dies merkt man auch an dem Schriftwechsel zwischen dem Ober-Amtmann und Amtsschreiber; es handelt sich in den Acten jetzt nicht mehr bloss um die Pest, Todte und Todtengräber, Noth und Elend, sondern es ist auch von Rehen, Kramtsvögeln, Borsdorfer Aepfeln und Kälbern die Rede, die der Erstere wünscht und der Letztere besorgen soll. Auch die Bürger beginnen wieder aufzuleben; so berichtet der Amtsschreiber unter dem 27. Oktober 1682 von einem Ziegelmeister, der Kindtaufe feiern, aber sich nicht mit der gewöhnlichen und erlaubten Zahl von Gevattern begnügen, sondern durchaus 5 Gevattern laden will; dazu war höhere Genehmigung nöthig, er fragte deshalb beim Amtsschreiber an, allein dieser wagt darüber nicht selbstständig zu entscheiden, sondern wies den Vater dieserhalb an den Ober-Amtmann selbst. Hieran mag sich noch eine andere Geschichte aus dem Familienleben schliessen:

Ein Musquetier von des Herrn Hauptmanns von Schönebek Compagnie hatte eines Bauern aus Rossdorf Tochter erfreit; sehr bald danach muss er wohl sehr begierig eine Mitgift gefordert haben, wenigstens geben die Acten an, der Herr Ober-Amtmann habe auf Anrathen des Herrn Leutnant Lüneburg befohlen, der Soldat solle sich mit der Mutter, einer Wittwe, vergleichen und solches ward auch der Frau anbefohlen, käme kein Vergleich zu Stande, so sollte er sich wieder melden, dann würde ihm geholfen werden. Indessen der Mus-

quetier dachte nicht daran, sich weiter zu melden; er ging einfach auf den Hof, spannte die beiden besten Pferde vom Wagen aus, nahm sie mit fort und bedrohte die Besitzerin mit Prügeln. Natürlich beschwerte sich die Frau nun klagend, dass es ihr wegen der schweren Abgaben unmöglich falle, so viel Geld zu zahlen, als jener fordere, auch ihren anderen Kindern habe sie ihr Geld nur nachgrade gegeben. Da nun jetzt die besten Pferde fehlten, könne sie weder dem Amte ihre Dienste leisten, noch sonst ihren Verpflichtungen nachkommen; sie bitte daher um Hilfe. —

Am 6. Januar 1683 verordnete der Churfürst, oder vielmehr in Stellvertretung desselben der Churprinz: Da durch göttliche Verleihung die contagion zu Genthin cessirt, und daselbst in etlichen Wochen niemand mehr krank gewesen, ist es nöthig, ehe wieder geöffnet wird, die inficirten Häuser und Wohnungen vollkommen zu reinigen, und befehlen wir hiermit, dass solches nach beifolgendem Aufsatze geschehe. Nach der beiliegenden Information sollten starke, beherzte Männer und Frauen, welche die Krankheit überstanden, dazu genommen werden. Kämen dieselben in Räume, worin einer krank gelegen hätte oder gar gestorben wäre, so sollten sie diese dicht verschliessen, nachdem sie eine eiserne Schüppe oder dergleichen, worauf auf glühenden Kohlen Pech, Schwefel oder ähnliches liege, sicher dort mittelst eines langen Stockes untergebracht hätten; sobald dies die Nacht über in diesem Zustande gestanden, sollten sie von aussen 1 oder 2 Glasscheiben einstossen, damit der Qualm und Dampf sich allmählich verziehe, dann sollten sie die Fenster öffnen, demnächst mit einem guten starken Rauch von anderem Rauchwerk hineingehen nebst einem grossen Wasserfass und einigen Eimern voll Wasser, von dem allmählich immer mehr zugetragen werden sollte. Mittelst zweier guten Feuerspritzen sollten dann Balken, Wände, Fenster, Oefen, kurz alles in dem Zimmer tüchtig bespritzt und während dessen alle Gesimse, Beschläge, Tische, Bänke und dergleichen, kurz alle Mobilien hinausgetragen, das leere Gemach dann mit scharfen, wo nöthig langen Besen oben, unten und in allen Ecken abgefegt, und der Kehricht sorgsam nach dem Hofe gebracht und verbrannt werden. Die hölzernen Mobilien sollten dann am besten mit Essig, sonst mit Lauge, fehlte auch diese, mit heissem Wasser rein abgewaschen, in den Wohnräumen aber alle Ritzen, Balken und Wände mit frischem Kalk eingeschmiert und danach alles dick überweisst werden. Waren dann noch die Räume wiederholt erhitzt und mit einem gelinden Rauche nochmals

ausgeräuchert, so konnten sie wieder bewohnt werden. Ferner sollten alle alten Kleider, Lumpen, Stroh und Betten, welche Verstorbene benutzt hatten, mit langen Haken in den Hof gezogen und verbrannt werden. Wollten aber arme Leute ihre Betten behalten, und zog man es der allgemeinen Sicherheit wegen nicht vor, auch dieser Leute Betten zu verbrennen, und ihnen aus einer hierzu besonders gesammelten Beisteuer einige Ersetzung und Erjötzlichkeit, wie die Acten sagen, zukommen zu lassen, so sollten diese Betten einige Tage auf dem Hofe liegen bleiben und inzwischen wiederholt umgewendet werden. Wenn dann die Betten (Ziechen) aufgetrennt waren, sollte das Zeug in kaltem, dann in heissem Wasser wohl eingeweicht und dann rein gewaschen werden; die Federn dagegen sollten auf dünne, über einen von Latten gemachten Rahmen gespannte Leinewand geschüttet und darunter eine Pfanne mit brennenden Kohlen, auf die Schwefel und sonst gutes und penetrantes Rauchwerk geschüttet war, gesetzt werden. Sobald die öfter mit einem Stocke umgerührten Federn durch den durchziehenden Rauch wohl gereinigt waren, konnten sie wieder benutzt werden.

Den Reinigern konnten gewisse Aufseher zugetheilt werden, sie in ihrer Arbeit zu beobachten und darauf zu sehen, dass nichts entwendet werde.

Bevor die Reiniger ihre Arbeit begännen, sollten sie zur Vorsicht ihre Kleider mit starkem Schwefelrauch von unten auf ganz beräuchern, was durch Erfahrung als sehr dienlich befunden wäre. Auch innerlich konnten sie zur Vorsicht Giftessig oder dergleichen brauchen und, sollte ihnen etwas zustossen, von dem bekannten Giftpulver, das sie zu diesem Zwecke immer in Vorrath bei sich führen müssten, zeitig einnehmen (s. u.).

Die Materie zur Räucherung sollte gegen Lieferung von Pech und Schwefel bei dem Churfürstlichen Zeughause in Magdeburg auf Begehren einer jeden Ortsobrigkeit verfertigt werden.

Die Genthiner hatten schon seit Martini 1682 mit der Reinigung und Räucherung begonnen. Zu Neujahr 1683 schickte ihnen der Gouverneur von Magdeburg Leute zum Reinigen, denen täglich 1 Thlr. nebst freiem Essen, da sie doch nirgendhin kommen dürften, um sich selbst etwas anzuschaffen, ausgemacht war. Zugleich sandte er auch Wachtmannschaften, die in einem Dorfe nahe Genthin einquartiert werden sollten, von wo sie dann täglich hinübergehen und die Rei-

niger beobachten konnten. Die Genthiner waren aber bei deren Ankunft, wie der Bürgermeister bestimmt erklärte, schon mit der Reinigung, die genau nach Vorschrift gemacht war, bis auf 3 Häuser fertig; somit konnten die Leute gleich weiter nach Güsen, Wolmirstedt u. s. w. Ja, die Genthiner fühlten sich so sicher, wie die Acten angeben, dass sie die Mittel zur Reinigung, die ihnen der Gouverneur von Magdeburg nachher noch zuschickte, ruhig zurücksandten.

Die Bergleute baten inzwischen wieder dringend, doch wieder in ihre Häuser einziehen zu dürfen, und dies wurde ihnen auch im Anfange des Januar 1683 in Aussicht gestellt, sobald die Wache eingezogen und die Verpallisadirung gegen Genthin zu wiederhergestellt wäre; vorher möchten sie aber der grösseren Sicherheit wegen ihre Häuser auch etwas räuchern. Im Uebrigen wurde der Amtsschreiber angewiesen, wenn er den Dienst der Bergleute nicht ganz nöthig hätte, davon abzusehen, weil sie davon durch Sr. Churfürstliche Durchlaucht befreit worden seien. Auch die Frauen baten wiederholt, man möchte sie zu ihren Familien nach Genthin einlassen.

Wer wollte es nach so langer Leidenszeit, nach so langen Monaten der Entbehrung, der Angst und des Jammers den Genthinern verdenken, wenn sie nun auch wieder fröhlichen Gefühlen sich zugänglich zeigten, wenn sie Festlichkeiten und Vergnügen nicht mehr ganz mieden; oder waren sie vielleicht in ihrer Festfreude etwas übertrieben? Genug, vom 20. Februar 1683 bringen die Acten folgenden Erlass:

Demnach bereits vor vielen Jahren von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, unserm gnädigsten Herrn, allen das Fastnachtlaufen und Füssewaschen bei hoher Strafe verboten worden, Nun muss man aber missfällig vernehmen, dass vergangener scharfer Verordnungen zuwider gelebt wird, indem leider gestriges Tages von einigen bösen und leichtfertigen Leuten in Genthin an Statt des Gebetes und Danksagung wegen abgewandter Plage der contagion ein solches verübet worden. Wenn dann ein solches böses Leben nicht gestattet werden kann, also wird dem Herrn Bürgemeister Hahn hiermit gemeldet, die sämmtlichen Einwohner und Gesinde zusammen fordern zu lassen, ihnen amtshalber ernstlich anzubefehlen, dass sich ein jeder dergleichen Ueppigkeiten gänzlich enthalten solle, wie auch Haltung einiger Gelage und des Nachts auf der Gasse herumzugehen und brüllen, wie das unvernünftige Vieh, bei Vermeidung künftiger schwerer

und ernster Bestrafung, wonach ein jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Amt Altenplathow

Ströherr.

Am 12. April fragt der Churprinz an, und fordert Bericht, ob die Räucherung und Reinigung vorschriftsmässig geschehen, ob seitdem noch Leute gestorben, und an welcher Krankheit, ob und wann die inficirten Häuser wieder bezogen, und ob etwa noch verdächtige Orte vorhanden seien, damit wir uns, so schliesst das Schreiben, wegen Oeffnung solcher Orte gnädigst resolviren können.

Hierauf hielt der Amtsschreiber Nachforschung und erfuhr, es seien wohl inzwischen welche verstorben, doch keiner an der Pest, an der auch jetzt keiner krank liege, und alle Häuser seien wieder bezogen.

Die Genthiner drängten ebenfalls, von der Sperre wieder frei zu sein, indem sie klagten, dass, wenn sie nicht losgelassen würden, wieder frei ihr Gewerbe zu treiben, und wenn ihnen nicht an Saatgerste und andern Lebensmitteln eine Zulage geschehe, sie ihre Aecker müssten wüst liegen lassen und gar Hungers sterben, indem bereits einige darinnen, so ihr Brot vor anderer Leute Thüren fast suchen müssten. Der Ober-Amtmann zeigte sich wenig zur Aufhebung der Sperre geneigt, er schien vielmehr noch recht bedenklich und schrieb in diesem Sinne am 22. April 1683 an den Amtsschreiber:

Ich besorge, dass dies warme Wetter die Seuche wieder von neuem werde grassirend machen ebenso stark, als vorher, und weil zu vermuthen, dass die Leute dreister, und die Wachen schläfriger werden, so haben sie eben so fleissig Aufsicht und sagen sie dem Sergeanten von Sr. Excellenz dem General-Feldmarschall Dörfflinger, dass, so lieb ihm sein Leben ist, er nichts versäume in seiner Wache, sondern ebenso genau, als zuvor und noch mehr, wenn es sein kann, als zu der Zeit, da die Seuche am stärksten war, die Einsperrung continuire, damit die bei diesem warmen Wetter aufs Neue zu befürchtende Grassation nicht weiter an anderen Orten einreissen möge.

Wie begründet diese Sorge war, zeigte sich sehr bald; schon am 5. Mai schrieb der Ober-Amtmann: Auf gethane relation, dass des Schneiders Bünger Frau schleunigst gestorben, und der Mann ihr bald nachgefolgt ist, haben Sr. Churfürstliche Durchlaucht den Ort noch nicht frei geben wollen; und am 16. Mai berichtete der Amtsschreiber: In Genthin lässt es sich wegen der contagion sehr schlecht an, indem Thormann's Tochter, die sich vor der Seuche aus dem Flecken und

nach der Reinigung wieder hinein begeben, nachdem sie noch am 7. im Felde Mist gebrochen, am 8. sich gelegt hat, am 9. des Morgens gestorben und am 10. begraben ist. Ich habe deshalb befohlen, das Haus solle vernagelt werden; doch der Mann ist halsstarrig und will es nicht zugeben, will sich auch von den anderen Leuten nicht fern halten, so habe ich es ihm schriftlich befohlen; was er nun thun wird, weiss ich nicht.

Eine Frau, die Fastnacht wieder hineingezogen — wir können daraus wohl schliessen, dass nach der Reinigung und Räucherung allen Frauen der Zugang nach Genthin nicht mehr verwehrt war —, und deren Haus ganz rein geblieben war von der Pest, wurde gleichfalls am 7. krank, lag bis zum 4. Tage, meist schlafend, still und starb am 11.; ihre Tochter wurde am 9. Mai gleichfalls krank und starb am 10.; ihr kleiner 5jähriger Sohn, der auch erkrankte, starb am 12. „Auch in Zander's Hause," so schrieb der Amtsschreiber um diese Zeit, „soll wieder ein Kind krank sein, und dabei will sich niemand dazu gebrauchen lassen, der die Häuser vernagelt. Die Bürgerschaft will auch keine Wache mehr stellen und dem Befehle des Burgemeisters nicht folgen. Dabei macht sich Mangel geltend an Lebensmitteln und Gerste; soll ihnen dies gegeben werden? Des Nachts habe ich noch eine Wache auf den Berg gestellt, dass sie sich nicht durchschleichen." Es liess sich also so an, wie es in den Acten heisst, „als ob der Allerhöchste die pestilenzialische Zornruthe über Genthin von neuem verhängt habe."

Die Gesunden begannen wieder aus den nicht inficirten Häusern sich in Hütten auf's Feld zu retiriren; die Leute aber aus den inficirten Häusern trieben allerhand Uebermuth, brachen die zugenagelten Häuser auf, liefen den Gesunden auf den Leib und gingen in die Kirche und Versammlungen, wohin sie wollten. Deshalb stellte der Amtsschreiber Erkundigungen an, ob der Herr Gouverneur von Borstel wieder in Magdeburg wäre, er wollte dann demselben aufwarten und überlegen, ob er nicht von der Miliz oder Wache einen bekommen könnte, der in inficirte Orte vorzugehen gewohnt war und nach Genthin gehen und versuchen könnte, die Leute besser im Zaume zu halten.

Der Ober-Amtmann schrieb in dieser Zeit an den Amtsschreiber: Die Noth der Genthiner haben wir in unserer unterthänigsten Relation vorgestellt, an der Erlösung zweifelnd, weil es so schlecht steht, und wird die Zeitung, welche man nicht verschweigen dürfen, bei Hofe

neuen Schrecken verursachen. Woran die armen Leute Mangel leiden, muss man ihnen vorstrecken; wegen der Saat-Gerste ist ihnen nicht anders zu helfen, als dass sie Geld für so viel, als sie begehren, herausschicken, so thut man ihnen gern den Gefallen und schafft es ihnen an.

Bald kam auch schon eine Verfügung vom Hofe vom 12. Mai 1683: Da die leidige contagion in Genthin aufs Neue erscheint, so ist der Ort wieder zu besetzen und einzuschliessen, und befehlen wir, so es an Lebensmitteln mangelt, aus unsern alldortigen Aemtern eine Zufuhr geschehen möge. Darin geschieht unser Wille und seindt Dir zu Gnaden gewogen Friedrich, Churprinz.

Die Krankheit nahm inzwischen allmählich zu; für die Leute in den inficirten Häusern waren Hütten auf dem Felde gebaut; die Leute wollten aber nicht hinein. Unter den Kranken ist Bergholtz's Magd; selbige wurde hinaus vor's Thor in eine Hütte gebracht, da klagte nun das Weibstück, heisst es in den Acten, dass sie einen starken Trunk gethan, so ihr vor Herzen stünde.

Unter diesen Verhältnissen kann es nicht auffallen, dass Genthin schon wieder einen Todtengräber brauchte; der alte Röhle aus Cabelitz (einem Dorfe 20 km nördlich von Genthin) war gewillt zu diesem Posten; jedoch forderte er, dass ihm zum wöchentlichen Unterhalte ein Gewisses übermacht und gereicht werde; er verlangte daher zuerst mit dem Herrn Burgemeister Accord-Punkte zu schliessen und zu capituliren; auch wollte er zu seiner Abholung einen Wagen haben.

Mit der Zeit griff die Pest wieder mehr um sich; vom 9. Mai bis 5. Juni waren schon 15 Personen aus 5 Häusern daran gestorben, und ein Mädchen lag noch in einem vorher nicht inficirten Hause daran krank, bei der Beulen bereits sichtbar waren. Das vorhin erwähnte unangemessene Benehmen der Leute in den inficirten Häusern besserte sich gleichfalls nicht, wie man aus folgendem Erlass des Ober-Amtmanns von der Liht vom 5. Juni erkennen kann: Demnach Klagen einlaufen, dass die inficirten Personen in Genthin sich nicht inne halten, sondern freventlicher Weise sich aus den Häusern begeben, zu den gesunden Leuten mit Gewalt nahen und also das Unheil nicht nur selbst vor sich allein genug sein lassen, sondern auch ihre Nebenchristen vorsätzlich damit behaften wollen, als wird ihnen hiermit allen Ernstes angedeutet, in den Häusern zu verbleiben und durchaus nicht auf die Strasse zu kommen, viel weniger mit gesunden Leuten umzugehen; widrigen Falles wird Sr. Churfürstlichen Durchlaucht unseres gnädigen Herren Willen nach solche Verordnung ge-

macht werden, dass sie mit Gewalt dazu sich bequemen müssen. Was sie sonst an Lebensmitteln bedürfen, damit soll ihnen möglichster Maassen an Händen gegangen werden.

In der Mitte des Juni stand es in Genthin wieder besser mit der Seuche; verschiedene Kranke waren wieder gesund geworden, und keiner mehr krank.

In dieser Zeit berichten die Acten von einem seltsamen Aberglauben; man glaubte nämlich, die Pest sei in gewisse Bäume gezogen, und wollte nun diese verbrennen. Auch die Behörden schienen nicht ganz frei von diesem Aberglauben, wenigstens schreibt der Ober-Amtmann an den Amtsschreiber: Zum Abbrennen der Bäume, darin die Pest gezogen sein soll, kann so viel Stroh, als nöthig, abgeholt werden, wenn nur der Herr Landrath mit denen, die es holen, einen Schein übersendet. Der Leutnant in Brettin wartete auf ordre, die Bäume umhauen zu lassen und dann anzustecken, während Holz und Stroh dazu schon angefahren war. In der That wurden die Bäume mit diesem Holz und Stroh angezündet; doch fruchtete es wenig, da es grüne feste Bäume waren.

Am 28. Juni versuchte wieder eine Frau die Sperre zu brechen, indem sie Zeug von Genthin nach Berggenthin mitnahm; sie wurde indessen gefasst, das Zeug ihr abgenommen und am 29. verbrannt. Sie wurde sodann in ihr Haus gestossen, und dasselbe vernagelt. Als später ihr Mann kam, wurde dieser auch in das vernagelte Haus gesperrt, und Tag und Nacht eine Wache davor gestellt. Es wurde indessen keiner von ihnen krank; dagegen fehlten ihnen Lebensmittel, und keiner kümmerte sich recht um sie.

Indessen nahm die Pest ab, das schon mehrfach getadelte Benehmen der Leute in den inficirten Häusern besserte sich aber nicht, und Burgemeister und Rath beschwerten sich am 3. Juli darüber; deshalb wurde jenen nochmals allen Ernstes anbefohlen bei Vermeidung künftiger harter und schwerer Bestrafung, sich in ihren Häusern fein eingezogen zu halten. Wegen Abbringung von Getreide und Gras sollen die Gesunden und Reinen solches mit abbringen und ihnen in Verwahrung bringen, wonach sie sich zu richten und vor Schaden zu hüten haben, wie es in den Acten heisst, unterschrieben:

Amt Altenplathow.

Im August zog sich das Regiment, das bisher die Wachen gestellt hatte, zusammen, und Bauernwachen rückten, so weit das Amt in Betracht kam, wieder an ihre Stelle. Die Posten am Cade'schen

Wege sollten die von Adel stellen, müssen aber wohl nicht sehr bereitwillig dazu gewesen sein; denn Herr von der Liht schreibt: Wenn dieselben die Posten nicht besorgen, steht es zu ihrer Verantwortung. Von Magdeburg wurden dann wieder Leute zum Reinigen gesandt, damit die Säuberung vorgeschriebener Maassen verrichtet werde.

Am 22. August berichtete der Amtsschreiber: Dem Höchsten sei Dank, ist seit 11 Wochen kein Mensch krank gewesen oder gestorben, nur soll einiger Nebel aus Genthin ausserhalb des Fleckens in einen Eichbaum an der Strasse gezogen sein. Vielleicht wirft dieser Nebel etwas Licht auf den eben erwähnten Aberglauben, dem die Bäume zum Brand-Opfer fallen mussten, vielleicht hatte sich auch damals von der Stadt her nach dem Orte, wo die Bäume standen, Nebel gezogen, und dies mochte genügen, die Meinung zu erregen, mit dem Nebel sei die Pest in jene Bäume gezogen.

„Die Leute verkehren wieder sonder Scheu und Gefahr," berichtete der Amtsschreiber weiter, „auch die in diesem Jahre neu inficirten Häuser bis auf 1, das niemand gehört und vernagelt ist, sind geräumt und gesäubert worden; soll trotzdem die Wache noch fortgesetzt werden?"

Der Ober-Amtmann beförderte diese Anfrage weiter und schon am 3. September verfügte an ihn der Churprinz, dass nach Reinigung und Ausräucherung der inficirten Häuser die Wachen aufgehoben werden, und die Unterthanen gedachten Fleckens sich innerhalb vier Wochen auf ihren Feldern, nicht weiter, später aber mittelst vom Ober-Amtmann ausgestellten Pässen auch weiter bewegen können, wobei alle Behutsamkeit anzuwenden und besonders zu verhüten wäre, dass kein Leinen, Wolle oder andere Sachen, woran die Pest leicht haften kann, zur Zeit heraus und anderswohin gebracht werden, „wonach Du Dich," wie das Schreiben schliesst, „gehorsamst zu richten."

Hierauf schrieben Rath und gemeinde von Genthin (auch Gen Thien schrieben sie in dem Briefe), dass sie sich wegen ihres Städtlein's für ihre Freilassung, die doch auf seinen Bericht beschlossen sei, bedankten, was nach ihrem geringen Vermögen, fügten sie hinzu, nicht könne von ihnen ersetzt werden, wolle ihm Gott im Himmel reichlich vergelten; indessen hätten sie gehofft, gleich, nicht erst nach Ablauf von 4 Wochen, vom 3. Oktober an frei gegeben zu werden, sie bäten ihn deshalb nochmals, dies zu vermitteln, weil ihre Leute nunmehr in so grosse Armuth gekommen, dass der dritte Theil nicht 1 Scheffel

Mehl in Vorrath habe wegen Austrocknung der Mühlen, und an anderen Orten zu mahlen mit Gebrauch der Pässe, wie auf beiliegendem Zettel zu ersehen, dass alles auf Schrauben gestellt, möchte nicht angehen, daher sei guter Rath theuer, bevor das Städtchen nicht ganz frei gegeben; der geringste Theil hätte noch Vorrath von Roggen, und baare Mittel seien nicht mehr vorhanden, sich das Geringste zu kaufen, da sich eine Ausgabe nach der anderen finde, und niemand etwas dazu geben könne; so wäre unser inständiges Ersuchen der Herr Ober-Amtmann wolle doch einmal die Hand über Herz legen, weil solches auch wohl in seiner Gewalt steht, keinen längeren Verzug nehmen lassen, damit die Bescheinigung der Eröffnung unseres Städtchens nächstens in's Werk gesetzt wird, und wir ehestens wiederum auf freien Fuss können gestellt werden, damit ein Jeder seiner Nothdurft halber nebst seinem Nachbar sich ehrlich ernähren und eine Erjötzlichkeit haben könne. Wir versehen uns, schliesst der Brief, keineswegs einer abschlägigen Antwort, sondern erwarten unseres hochgebietenden Herrn Ober-Amtmanns gute Vertröstung und hülfliche Hand und befehlen denselben nebst Angehörigen in göttliche Obhut.

Genthin, den 26. Oktober 1683.

Unseres hochgebietenden Herrn Ober-Amtmann's gehorsamer Rath und gemeine hieselbst.

Jetzt war und blieb glücklicher Weise die Pest erloschen; wie schwer es aber hielt, wieder nach auswärts überallhin für Genthin einen ungestörten Verkehr herzustellen, zeigt uns folgender Brief des Ober-Amtmanns an die Behörden von Brandenburg, den ich schliesslich noch anführen will: Welcher Gestalt Sr. Churfürstliche Durchlaucht mich gnädigst committirt, den von der contagion nun etliche Monate her befreit gewesenen Flecken Genthin wieder zu eröffnen, und den Einwohnern wieder auswärts ihr Gewerbe zu treiben vergönnet, so haben die benachbarten Städte meine Pässe alle genehm gehalten, in Brandenburg aber versagte man ihnen bisher den Einlass, und darüber beschweren sie sich; ich ersuche daher den wohlweisen Herrn Burgemeister und die Rathmänner der Stadt Brandenburg, den Genthinern auf meinen Geleitsbrief auch in Brandenburg freien Eintritt zu gestatten. —

Im Ganzen sind 1682 gestorben 142 Personen, 1683 nur 22.

Von den übrigen Orten in diesem und den benachbarten Kreisen, in denen die Pest auftrat, berichten die Acten noch:

In Güsen war die Pest wahrscheinlich aus Burg gebracht; am 10. August waren schon in einem Hause 4 Menschen gestorben; da dies Haus an dem Ende nach Bergzow zu lag, so wurden, um Ansteckung und Weiterverbreitung der Krankheit möglichst zu verhüten, von beiden Seiten Stangen gesteckt und den Leuten jeder Verkehr über diese hinaus untersagt. Ausserdem wurde jedem bei Leib- und Lebens-Strafe verboten, jemand, der nicht einen glaubwürdigen Pass hätte, zu beherbergen. Nachdem seit Neujahr 1683 keiner mehr dort gestorben war, wurde das Dorf theils von den eigenen Einwohnern, theils von den Leuten, die der Gouverneur aus Magdeburg schickte, gesäubert und gereinigt.

In Wörmlitz (1. Jerich. Kreis) begann die contagion 8 Tage vor Jacobi in der Roggenernte und hörte mit den heiligen 3 Königen auf. Die Krankheit war in 10 Häusern gewesen, wovon 2 ganz ausstarben. Besetzt war der Ort von den Schöneckischen in der Weise, dass die Leute nicht über ihre Feldmark hinausgehen durften; nur wenn sie etwas an Lebensmitteln nöthig hatten, so holten sie sich dies aus Burg. Die Woche vor Ostern, als die Pest beseitigt war, schickte der Gouverneur aus Magdeburg 1 Sergeanten und 1 Soldaten zur Wache und 2 Soldaten und drei Weiber zum Reinigen, die alles nach Churfürstlichen Befehl ausräucherten und auswuschen.

In Ziepel war die Pest nicht so arg, sie blieb in einem Hause; schon am 20. April 1683 gingen die Einwohner in Magdeburg wieder aus und ein.

Auch in Cörbelitz wurden noch vor Ostern die Leute wieder frei gegeben und konnten sie reisen, wohin sie wollten; in vier Häusern war die Pest gewesen; dieselben wurden geräuchert und gesäubert durch Leute, welche der Gouverneur von Magdeburg schickte.

Zu Schermen hatte die contagion bereits zu Michaeli aufgehört. Die Leute räucherten und reinigten ihre Häuser und Mobilien selbst, gingen seit Weihnachten in Magdeburg und anderen Orten frei ein und aus, und am 20. April waren alle Häuser wieder bewohnt, kein's mehr verdächtig. Von Burg wird, abgesehen davon, dass von dort angeblich die Pest nach Genthin und Güsen gekommen ist, nur berichtet, dass es dort am 23. Juli 1682 noch schlecht beschaffen war.

Von Wolmirstedt heisst es unter dem 16. Juli, dass sich die Krankheit dort wieder etwas stille.

In Tangermünde schwankte man am 10. Juli 1682 noch, ob die Pest da wäre oder nicht; es war z. B. ein Tischler gestorben, dem

die Zunge ganz schwarz gewesen war; da meinte man, der sei an der Bräune gestorben, der Berichterstatter aber schreibt: Ich halte das auch für ein indicium contagionis; anderen Krankheiten geben sie auch wohl andere Namen, es wird sich ja ausweisen, was es ist. Und es wies sich bald aus; unter dem 16. Juli heisst es: In Tangermünde nimmt die contagion immer mehr überhand, keine Strasse ist mehr davon frei, sieben bis acht Personen sterben des Tages gar plötzlich dahin. So konnte es nicht anders kommen, als dass auch hier bald eine Sperre eingerichtet wurde, am 16. Juli. Alle Fahrzeuge an der Elbe wurden in Beschlag genommen, nur die passage zu Arneburg und Sandau frei gelassen; jedoch wurde auf ihre Bitte den Tangermündern durch ein Schreiben des Feldmarschalls von Dörfflingers Excellenz gestattet, dass sie ihr Gras und Korn diesseits der Elbe abmähen und einerndten könnten, nur sollte dabei kein Unterschleif, kein Wegschleichen der herauskommenden Personen vor sich gehen, sondern sie müssten alle nach Tangermünde wieder zurückgehen. Bei dem Dorfe Buch wurden alle Kähne bis auf einen fortgenommen, damit sie über die Elbe zu ihren Wiesen gelangen könnten; auch dem Besitzer einer in der Nähe liegenden Schiffsmühle wurde nur ein Kahn gelassen. Die Kähne sollten des Abends angeschlossen, und die Schlüssel des Nachts dem Schulzen übergeben werden. Damit nun ja alles pünktlich befolgt würde, und die Kähne nicht gemissbraucht würden, so wurden zwei Musquetiere im Dorfe Buch und vier Reiter in Jerichow untergebracht, die durch Patrouilliren auf pünktliche Beobachtung der Vorschriften sehen und alle Gefahr der Ansteckung verhüten sollten. Indessen nahm die Krankheit immer zu, am 20. Juli, sagen die Acten, soll es in Tangermünde drunter und drüber gehen, auch die Leute schon Wachen ausstellen; und der Wachtmeister in Schönhausen befahl, nur noch Tangermünder überzulassen. Am 23. Juli heisst es in den Acten: „In Tangermünde ist es noch gar schlecht beschaffen“; am 1. August: „In Tangermünde soll die Seuche mehr und mehr überhand nehmen“. Erst etwa am 6. September hörte dieselbe auf; es starben vom 25. Mai bis 6. September dort 583.

In Stendal scheint die Krankheit etwa am 10. Juni aufgetreten zu sein und auch etwa bis zum 6. September gedauert zu haben, ohne indessen dieselbe Stärke, wie in Tangermünde zu erreichen, indem vom 10. Juni bis zum 5. September nur 269 Personen starben.

Von Werben in der Altmark wird unter dem 20. Juli erzählt, dass dort die Seuche, wie bekannt, auch sei, und unter dem 6. August wird berichtet, dieselbe bleibe immer noch in den zwei Häusern und sei nicht weiter gekommen.

Vom Kreise Gardelegen endlich wird das Dorf Zieche erwähnt, von dem es unter dem 6. August 1682 heisst: Das Pest-Unglück hat sich noch erweitert und ist in 2 neue Häuser gekommen, woraus vier Personen gestorben sind; die übrigen Einwohner des Dorfes haben sich alle heraus auf's Freie logiret; dieselben wurden auch von Soldaten bewacht, damit sie sich nicht entfernen und andere Orte mit der Pest anstecken könnten.

Anhang.

Nachricht,

Was zu Magdeburg in der neulichsten Pestzeit insonderheit auf Anordnung und Gutachten des Churfürstlich Brandenburgischen Herrn Vice-Gouverneurs und Obristen von Borstel daselbst vor diensame Polizei-Mittel, dass die leidige Seuche nicht allzusehr überhand nehmen können, adhibirt, imgleichen, wie das arme Volk mit Lebensmitteln versorget, und welchergestalt die Wochenmärkte ausser der Stadt ohne Gefahr der infection gehalten werden können.

1. Seynd alle publique Zusammenkünfte bei Hochzeiten, Kindtaufen, Leichenbegängnissen und Gastereien verboten, imgleichen die öffentlichen Schulen gesperrt werden; und ob zwar der Gottesdienst in der Kirche gehalten, so hat doch die Erfahrung bezeugt, dass das contagium dadurch nicht wenig ausgebreitet, und viele Gesunde von den inficirten, so sich bei der Versammlung eingefunden, angesteckt werden, daher es viel rathsamer scheint, dass entweder ein Jeder seinen Gottesdienst in seinem Hause abwartet und sich mit dem hochwürdigen Abendmahl bei Zeiten versehe, oder aber, dass unter dem freien Himmel gepredigt, und die heiligen Sakramente administrirt werden.

2. Hat man denen Leuten eingebunden, dass sie sich fleissig in ihren Häusern innehalten, ihre Kinder vor den Thüren nicht liegen, noch ihr Gesinde ohne grosse Noth auf die Strasse oder in andere Häuser hin und wieder gehen lassen, insonderheit aber das Frauenvolk bevorab bei Erduldung ihrer weiblichen Krankheit eingezogen halten und die Nothdurft durch Mannespersonen ihnen holen und zutragen lassen müssen, und damit ein Jeder des vielen Ausschickens

um so viel mehr überhoben sein könne, ist einem jeden Hauswirth sofort anfangs angedeutet worden, sich mit Getränk, Gewürz und allerhand Victualien auf eine Zeit lang zu versehen.

3. Von den Viertels-Meistern hat ein Jeder sein ihm Anvertrautes in fleissiger Aufsicht halten und dahin sehen müssen, dass ein jedes Haus sich bei Zeiten mit nothwendigen medicamenten, insonderheit mit schweisstreibenden Sachen (unter welchen des Churfürstlich Brandenburgischen Leib-Medici Herrn Dr. Weisse's Gift-Pulver sehr diensam befunden wurden, und ist dessen Gebrauch unter lit. A beigefügt) versehe, und haben solcher Gestalt die Leute nicht alle Mal die medicamenta aus den Apotheken holen, noch die Zeit, in welcher annoch gute Hoffnung zur Genesung gewesen, versäumen dürfen. Die Vermögenden haben die Arzenei ihnen selbst angeschafft, den Armen aber sind solche ex cassa publica oder aerario pauperum gereichet worden.

4. Die Pestbedienten an medicis, chirurgis, Todtengräbern, Wärterinnen, Gassenlaufer und dergleichen sind bei vermerkter contagion alsbald in ziemlicher Anzahl anzunehmen, damit man nicht an denselben bei herannahenden heissen und gefährlichen Monaten Mangel leide, weil dergleichen Leute im Anfange sehr zu fehlen pflegen, insonderheit, wenn sie das malum noch nicht ausgestanden.

5. Hat sonderlich viel gefruchtet, dass man, sobald ein Haus inficirt worden, die Gesunden von den Kranken separirt und entweder jene heraus in reine Häuser oder in eine vor der Stadt aufgeschlagene Hütte oder diese, die Kranken, in das Lazareth gebracht. Wo aber die Gesunden von den Kranken nicht weichen wollen oder nicht füglich können, so hat man beikommendes remedium sub lit. B von Milch und warmen Brot zu adhibiren vorgeschlagen, fürnehmlich ist das Gemach, in welchem der patiente gestorben, entweder feste verschlossen oder stracks im Anfang alle mobilien ausgebracht, gewaschen und gereinigt, die Stube mit Schwefel und sonsten voll geräuchert, auch entweder mit Essig abgewaschen oder mit Kalk überstrichen und alle Löcher und Ritzen damit verschmiert worden.

6. Wegen obgedachter Separation sind ausserhalb der Stadt von vermögenden Bürgern eine gute Anzahl Buden und Hütten von Brettern, oder wie man es sonst haben kann, aufgeschlagen und zur retirade vor die Gesunden gebraucht worden, und hat diesfalls das officium sanitatis, so viel die Armen betrifft, Sorge getragen und einige für dieselben aufrichten lassen. Man hat auch zu dem Ende alle in der

Stadt befindliche Krambuden, deren sich sonst die Krämer in den öffentlichen Jahrmärkten bedient, entlehnt und ausserhalb der Stadt aufgeschlagen.

7. Vor allen Dingen ist vor die schwangeren Weiber, welche bei solcher Zeit vor andern in grosser Gefahr stehen, Sorge getragen und zu demselben Behufe etzliche Wehemütter bei Zeiten angenommen und bestellt worden.

8. Die Armen hat man sonderlich bei diesen Sterbens-Läufen in fleissiger Aufsicht zu halten und keinem zu gestatten, vor den Thüren herum zugehen und das Brot zu suchen, sondern es sind dieselben in gewisse Häuser oder Höfe oder Hütten ausserhalb der Stadt an einen verschlossenen Ort zu bringen und daselbst durch gewisse hierzu verordnete Leute mit den nothwendigen Lebensmitteln, welche von den Vermögenden wöchentlich colligirt, und deshalb eine gewisse Almosenkasse aufgerichtet worden, zu besorgen.

9. Weil auch die Erfahrung gegeben, dass die nahen Anverwandten und Befreundeten durch Besuchen der Inficirten das malum sich zugezogen, indem das dahin geschickte Gesinde sich erkühnet, sich zu nahe an die Häuser zu machen, ja gar die Nasen in die Krankenstuben zu stecken, so ist nöthig, auf dieselben fleissig Aufsicht zu halten, damit in die inficirten Häuser niemand anders, denn die zu der Wartung Bestellten eingelassen werden. Diejenigen Freunde und Verwandte aber, welche denen Kranken einige Handreichung thun wollen, haben von fern mit ihnen durch die Fenster zu reden und, was sie ihnen zugebracht, auf der Gassen niederzusetzen, das die bestellten Wärter in's Haus bringen müssen.

10. Hat man durchaus nicht gestattet, dass jemand in die inficirten oder ausgestorbenen Häuser, sich einiger Erbschaft anzumassen, viel weniger etwas von mobilien herauszunehmen und in andere Häuser zu verschleppen sich verfangen dürfen, sondern es sind diese so lange verschlossen und verwahrt geblieben, bis sich das contagium gelegt, alsdann solche nebst den Häusern durch gewisse dazu beeidigte Leute, so das malum überstanden, gebührend gereinigt worden.

11. Sind in der Stadt bei Nachtzeiten einige Patrouillen und Wachen bestellt und angeordnet, und auf solche Art, soviel möglich gewesen, verhütet worden, dass niemand in die ausgestorbenen Häuser eingebrochen und daraus die inficirten mobilien gestohlen, weil solcher Gestalt das contagium am meisten pflegt fortgepflanzt zu werden.

12. Zur Verhütung grober Excesse, welche sonderlich bei dergleichen drangsaligen Zeit von den Pestbedienten, als Todtengräber, Wärters-Weiber verübt zu werden pflegen, sind einige Leute, welche das contagium schon überstanden, bestellt, um jene Pestbedienten im Zaume zu halten.

13. Dieweil man auch insonderheit wahrgenommen, dass die Brauer, Wein- und Bier-Schenker, Bäcker und Höker häufig inficirt werden, und von denselben viele verstorben, indem die inficirten Leute, so das Bier oder andere Victualien geholt oder auch Brot gebacken, ihnen dadurch das malum zugeschleppt, so ist vor gut befunden worden, dass um solche Häuser, wie auch bei den Apotheken, ein Gehege oder Stacket vor die Thüren und Fenster auf der Strasse verfertigt, und keiner in das Haus gelassen, sondern dasjenige, was verkauft, hinaus vor die Thüre gesetzt oder aus dem Fenster. gereicht, dagegen aber das Geld von dem Abkäufer in ein Gefäss mit Wasser geworfen und, wenn selbiger hinweg, dasselbe von dem Verkäufer angenommen worden. Insonderheit aber ist einem jeden Hauswirth nachgelassen worden, einen Verschlag in seinem Hause machen zu lassen.

14. Es ist auch ein grosser Vorrath von Brettern bei guter Zeit angeschafft, und den Tischlern befohlen worden, einige Särge von allerhand Grösse, sonderlich mit platten Decken zu verfertigen und also in Bereitschaft zu halten; hätte aber das malum allzu sehr überhand nehmen sollen, ward beschlossen, einige grosse und tiefe Gruben fürnehmlich nahe am Wasser machen zu lassen, darin man in Ermangelung der Särge die Leichen mit anhabenden Kleidern werfen, mit ungelöschtem Kalk überschütten und also begraben, zu dem Ende war auch ein Wagen mit niedrigen Rädern und einer Decke bestellt worden, worauf solche Leichen ohne Särge gelegt und zu jenen Gruben mit zwei Pferden hätten geführt werden sollen. Daneben hat man auch noch einen Wagen mit einer Decke mit schwarzem Tuch überzogen, und in solcher Grösse, dass vier Särge darauf stehen können, machen lassen, mit welchem die Leute zur Nachtzeit auf den Kirchhof gebracht, von vier Trägern auf- und abgehoben und begraben werden, welches darum geschehen, weil die Träger am meisten hingefallen, und so bald andere nicht zu bekommen gewesen.

15. Die Todtengräber und Warte-Weiber haben gewisse Kennzeichen an sich tragen müssen, und ist ihnen gedeutet worden, den Leuten nicht zu nahe auf den Leib zu laufen, sondern mitten auf der

Strasse zu bleiben. So haben auch diese nicht auf die Märkte oder in anderer Leute Häuser kommen dürfen, sondern es es ist ihnen die Nothdurft durch die Gassenläufer vor ihr Geld zugetragen worden.

16. Die wöchentlich allhier gehaltenen zwei Wochenmärkte sind ungefähr 1000 Schritt von der Stadt im freien Felde angestellt, und ein gewisses Revier hierzu mit Pfählen ausgesteckt gewesen, welche wenigstens 1 Ruthe breit von einander gestanden, damit das Landvolk, so Victualien zum Verkauf gebracht, auf einer Seite, auf der anderen aber das Stadtvolk sich stellen könnte. Hierzu sind eine gewisse Anzahl gesunder Leute verordnet gewesen, die continuirlich aus der Stadt blieben, und ihnen Hütten unfern des Marktes gebaut. Dieselben standen innerhalb beider Barrieren und also zwischen Käufern und Verkäufern, haben von dem Landmann die Waaren genommen und dem Käufer solche übergeben und das Geld dagegen in Näpfe mit Wasser geworfen und dem Verkäufer zugestellt. Man hat auch einige schmale Bretter mit Leisten von beiden Seiten beschlagen imgleichen Stangen, welche von einer Barriere zur anderen gelegt, angeschafft, vermittelst welcher man die Victualien zuschieben und herüber, imgleichen die Handkörbe an die Stangen henken und ab und zu glitschen lassen können. Die Barrieren sind nach der Menge des Volkes, so die Zufuhr gethan, in die Länge hinausgemacht und an beiden Enden mit Flügeln vermachet, auch mit Soldaten-Wachen bewacht worden, welche verhindert, dass das Land- und Stadt-Volk nicht unter einander gelaufen, wie denn auch längs der Barriere auf der Stadtseite alle Mal auf 20 Schritt ein Soldat mit seinem Gewehr gestanden, der verhütet, dass keine Unordnung entstanden; überdies hat man gewisse gestempelte Zeichen verfertigen lassen, welche denen aus gesunden Häusern gegeben, und ausser solchen Zeichen, die sie im Thor an einen bestellten Thorschreiber abgeben müssen, ist keiner aus dem Thor nach dem Markt gelassen, auch dahin gesehen worden, dass sie nicht alle auf ein Mal hinausgelaufen, nicht weniger auch eine Person sowohl für sich, wie für seinen Nachbar einkaufen müssen.

lit. A.

Von dem Gebrauche des schweisstreibenden Giftpulvers.

Die Zeichen, woran man erkennen kann, dass einer das Uebel an sich habe, sind: Duselung des Hauptes, übernatürlicher Schlaf, grosse Kopfschmerzen und kurz darauf Frost und Hitze. Derjenige nun, der eines dieser Zufälle an sich befindet, muss von Stund an sonder die geringste Versäumniss entweder des Herrn Dr. Fr. Weisse

oder ein anderes schweisstreibendes Pulver in Wein, Bier oder Schordien-Wasser einnehmen, sich niederlegen und wohl darauf schwitzen, nach dem sich rein abreiben lassen und ein frisches Hemde anthun auch einige Cardialien zu sich nehmen. Nach Verfliessung sechs oder mehrerer Stunden muss er abermal eins dergleichen Pulver einnehmen und nochmals darauf schwitzen, so stark er kann; so wird das Gift sofort durch den Schweiss ausgetrieben, ehe es in's Geblüte treten kann; wer aber etliche Stunden lässt hingehen, da er sich mit obigen Zufällen berühret befindet, der soll zwar ebenfalls zwei, ja bis 3 Mal dies auf einander gebrauchen, er pfleget aber alsdann mehrentheils Beulen und Karfunkel auszutreiben, daran man noch Hoffnung einiger Genesung hat. Wer aber negligirt und nicht stracks es im Anfange gebrauchet, und von 4 bis 24 Stunden vorbeigehen lässt, dass der Gift mit dem Geblüte circulirt, an einem solchen ist wenig Hoffnung mehr zur Erhaltung des Lebens; daher nöthig ist, dass man dergleichen Pulver alle Zeit in Bereitschaft habe, ingleichen einen Giftessig, so man auf ein Tuch giesse, daran zu riechen, oder einen guten Balsam, in die Nase zu schmieren, damit einem kein widriger Geruch anstosse, wovor man sich in Sonderheit hüten soll; man pflegt auch des Morgens einen Bissen Brot in den Giftessig zu tunken und davon zu essen, so zum praeservativ dient.

lit. B.

Remedium bei dem Sterben zu gebrauchen.

Wenn einer in einem Hause an der Seuche erkrankt, so ist es am dienlichsten, dass er in die Oberzimmer gebracht werde, weil sonst der Gift, als welcher sich immer in die Höhe zeugt, die Gemächer, so noch über ihm sind, auch inficiren kann. Wenn nun ein Patiente in den letzten Zügen liegt, soll man ihm ein warmes, ja frisches Brot in der Grösse, dass es eines Menschen Angesicht begreifen kann, mit warmer Milch umgerührt, eine Handbreit über den Mund hanken, so ziehet der Gift, welchen der Patiente, indem er verscheidet, von sich lässt, in sothanes Brot und kann den Umstehenden nicht schaden, sich auch desto weniger an die Wände oder Decke des Gemaches setzen. Das Brot wird folgendes durch Abschneidung des Fadens, daran es gehangen, losgemacht, in einen Sack aufgefangen und wohl in die Erde vergraben; solcher Gestalt bleibet kein Gift in den Häusern, und kann man zum Ueberfluss das Logiment, wie auch das Leinen und Bettgeräthe, so der Patiente gebraucht, alsobald säubern und reinigen lassen.

III. Besprechungen, Referate, Notizen.

Gewerbehygienische Rundschau

von

Reg.- und Med.-Rath Dr. **Roth** (Potsdam).

V.

Im Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik (XII. Bd. 2. Heft) giebt Erismann einen dankenswerthen Beitrag zur Geschichte der Zündhölzchenfrage in der Schweiz und zur Beurtheilung der neuen Gesetzesvorlage.

Dem Schweizer Volk wird demnächst ein Gesetzentwurf, betreffend Fabrikation, Einfuhr und Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor zur Abstimmung unterbreitet werden. Bekanntlich wurde schon im Jahre 1879 in der Schweiz ein Bundesgesetz erlassen, das die Verwendung des gelben Phosphors bei der Zündholzfabrikation verbot. Dieses Gesetz, das bezüglich der Fabrikation und Einfuhr mit dem 1. Jan. 1881, bezüglich des Verkaufs mit dem 1. Juli dess. Jahres in Kraft trat, wurde nach $1^1/_2$jährigem Bestehen wieder aufgehoben, weil seine unmittelbaren Folgen in weiten Kreisen Unzufriedenheit hervorgerufen hatten. Aus den Mittheilungen von Erismann ersehen wir, dass, um dem Wunsche der Konsumenten zu entsprechen, trotz des Verbots massenhaft Zündhölzchen auf den Markt gebracht worden waren, die ungemein explosive Eigenschaften besassen und zu einer grossen Zahl von Unfällen Anlass gaben. Die Folge war, dass das neue Fabrikat bald überall in Misskredit kam, dass die verbotenen Phosphorzündhölzchen immer wieder auftauchten und dass das Publikum immer dringender die Aufhebung des Gesetzes vom 23. Dec. 1879 verlangte.

Im Jahre 1882 gab der schweizerische Bundesrath dem Drängen der Konsumenten nach und hob das Verbot auf, zum grossen Bedauern aller derer, denen das Wohl der Arbeiter der schweizerischen Zündhölzchenindustrie am Herzen lag. Gleichzeitig erhielt der Bundesrath die Vollmacht zur Aufstellung von Strafbestimmungen zu dem Zwecke, der Verbreitung der Phosphornekrose entgegenzuwirken. Da die Befolgung dieser Vorschriften sich als eine durchaus mangelhafte erwies, konnte der gelbe Phosphor sein Zerstörungswerk unter den betreffenden Arbeitern ungehindert fortsetzen.

Ein im Jahre 1886 von dem Fabrikinspectorat in dieser Angelegenheit erstattetes Gutachten kam zu dem Schluss, dass in erster Linie die Wiedereinführung des Verbots der Verwendung des gelben Phosphors anzurathen sei; sollte dies nicht belieben, so erscheine das Zündholzmonopol als das einzige irgend welchen Erfolg versprechende Mittel, um wenigstens die Erkrankungen seltener zu machen, den intensiven Formen derselben einigermaassen vorzubeugen und da, wo sie eingetreten, den Geschädigten wenigstens einen pekuniären Ersatz zu schaffen.

Erst im Jahre 1889 wurde die Frage der Phosphorzündhölzchenfabrikation von Neuem im Bundesrath angeregt. Immer mehr brach sich die Ueberzeugung Bahn, dass die einfache Aufhebung des Verbots des gelben Phosphors ein übereilter Schritt gewesen war. Wollte man das Verbot wiedereinführen, so musste nach den inzwischen gemachten Erfahrungen dasselbe entweder gleichzeitig auf alle explosiven Zündhölzchen ausgedehnt werden, oder man musste zum Staatsmonopol übergehen, von der Voraussetzung ausgehend, dass der Staat den gelben Phosphor aus der Zündhölzchenindustrie verbannen, die Production auf einige grössere Betriebe concentriren und dadurch, wie durch die erleichterte Controle, die Fabrikation derselben für Producenten und Konsumenten gefahrlos machen werde.

Im Sinne des Staatsmonopols sprach sich auch der gründlichste Kenner der schweizerischen Fabrikverhältnisse, der Fabrikinspector Dr. Schuler aus. Schuler führte aus, dass das einfache Verbot der Verwendung des gelben Phosphors ausschliesslich der Grossindustrie zu Gute kommen würde, und dass deshalb der Staat, statt das Monopol dem Grosskapital zu überliefern, lieber selbst danach greifen solle, um zugleich einer der armseligst situirten Arbeiterschaften zu einer erträglichen Existenz zu verhelfen.

Nach länger dauernden Verhandlungen kam im Frühjahr 1895 ein Bundesrathsbeschluss zu Stande, nach welchem der Artikel 34 im Sinne der Einführung des Staatsmonopols und des Verbots der Verwendung des gelben Phosphors abgeändert wurde. In der Volksabstimmung am 30. October 1895 kam der Bundesrathsbeschluss im Wesentlichen wohl dadurch zu Fall, dass man in vielen Theilen der Schweiz der Frage eine politische Bedeutung beilegte, und dass man nicht geneigt war, der Centralgewalt wiederum ein neues Recht einzuräumen. Inzwischen hatte die Phosphornekrose nicht aufgehört, ihr Zerstörungswerk fortzusetzen, worüber die Berichte der Fabrikinspectoren keinen Zweifel liessen. Angesichts dieser Thatsache sah sich der schweizerische Bundesrath veranlasst, einen neuen Schritt in der Sache zu thun, um endlich einmal diese Frage einer gedeihlichen Lösung entgegenzuführen. Nachdem seitens des Fabrikinspectorats ein neues verschärftes Reglement über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen dem Industriedepartement übergeben war, wurde im Nationalrath von Neuem der Antrag eingebracht, den Bundesrath zu ersuchen, das Verbot der Fabrikation, der Einfuhr und des Verkaufs von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor wieder aufzunehmen und zu diesem Zweck mit thunlichster Beschleunigung einen neuen, möglichst auch auf das Verbot des Konsums ausgedehnten Gesetzentwurf vorzulegen. Der Entwurf wurde seitens des Fabrikinspectorats am 1. Decbr. 1896 vorgelegt; gleichzeitig wandte sich der Bundesrath mit einer Botschaft an die eidgenössischen

Räthe, in der ihnen das neue Gesetz, betreffend Fabrikation, Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor zur Annahme empfohlen wurde.

Erismann begrüsst diese neue Gesetzesvorlage als den richtigen Weg, die Frage der Zündhölzchenfabrikation in der Schweiz ihrer zweckentsprechenden Lösung entgegenzuführen. Wenn von Gegnern der Vorlage bisweilen auf Deutschland exemplificirt wird, als Beweis dafür, dass man auch ohne das Verbot des gelben Phosphors durch entsprechende gesetzliche Vorschriften und eine gute Aufsicht erträgliche Zustände herbeiführen könne, so wird hierbei übersehen, dass die Phosphornekrose auch in Deutschland noch immer ihr Opfer fordert, wie Ref. erst neuerdings bezüglich zweier Fälle feststellen konnte, die unzweifelhaft als Phosphornekrose angesprochen werden mussten, ohne dass sie von den Kassenärzten als solche gemeldet waren.

Erismann hält es an der Zeit, dass die grossen Culturstaaten in dieser Frage dem Vorgang des kleinen Dänemark folgen, das ohne Furcht vor den Concurrenzverhältnissen auf dem Weltmarkt, von rein humanitären Betrachtungen geleitet, schon im Jahre 1874 die Fabrikation von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor verboten hat. Die Frage der Verwendung des gelben Phosphors in der Zündhölzchenindustrie würde sich nach Erismann sehr dazu eignen, durch gegenseitige Verständigung der Staatsregierungen über das Verbot dieses Giftes den Anfang zu einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung anzubahnen. Es würde hierdurch eine Culturaufgabe ohne jede Schädigung privater Interessen gelöst, da ein allgemeines Verbot der Verwendung des gelben Phosphors eine Verschiebung der Concurrenzverhältnisse der einzelnen Staaten auf dem Weltmarkte schwerlich zur Folge haben könnte.

Dass auch die Fabrikation der sog. schwedischen oder Sicherheitszündhölzer nicht frei von Gefahren für die Arbeiter ist, wird durch Beobachtungen bestätigt, die der Aufsichtsbeamte für Schleswig in seinem Jahresbericht für 1897 mittheilt. Hier wurden in Fabriken, in denen weisser Phosphor nicht verarbeitet wird, bei einer grösseren Zahl von Arbeitern von dem zugezogenen Regierungs-Medicinalrath Hauterkrankungen beobachtet, bestehend in kraterförmigen Geschwüren und einem diffusen Hautausschlag in Form von Knötchen und Pusteln an den Händen, im Gesicht, an der Stirn, an den Wangen und am Kinn, Einrissen und Geschwüren an den Nasenflügeln und um die Nasenöffnung, Schnupfen etc., die auf die Einwirkung des Chromats zurückgeführt wurden. Wie bei anderen gewerblichen Giften konnte auch hier beobachtet werden, dass die Empfindlichkeit gegen die nachtheiligen Einwirkungen des Betriebes bei den einzelnen Arbeitern eine sehr verschiedene war, und dass, während einzelne eine förmliche Idiosynkrasie zeigten, andere entweder überhaupt nicht oder erst nach länger dauernder Beschäftigung von der Krankheit befallen wurden. Ob das Chromsalz als die alleinige Ursache der Hauterkrankung anzusprechen ist, bedarf noch weiterer Bestätigung.

Von Erismann liegt ein weiterer Vortrag vor über Nachtarbeit und Arbeit in gesundheitsgefährlichen Betrieben. Einleitende Betrachtungen zu den Referaten über Nachtarbeit und Arbeit in gesundheitsschädlichen Gewerben. Internationaler Congress für Arbeiterschutz in Zürich 1897.

Erismann giebt in dem vorliegenden Bericht eine kurze Darstellung des gegenwärtigen Standes der Arbeiterschutzgesetzgebung in den verschiedenen Län-

dern hinsichtlich der Nachtarbeit und der Arbeit in gesundheitsgefährlichen Betrieben.

Die wesentlichsten Forderungen des Verf. sind folgende:

Nachtarbeit, d. h. Arbeit zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens, ist für Arbeiter jeglichen Alters und beiderlei Geschlechts gesetzlich zu verbieten. Ausnahmen hiervon sind durch das Gesetz genau zu bezeichnen.

Ueberzeitarbeit ist für Kinder, junge Leute beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren sowie auch für Frauen nicht gestattet. Wegen Geschäftsandrang darf Ueberzeitarbeit nicht gestattet werden. Bei Industriezweigen, welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern, muss in drei achtstündigen Schichten gearbeitet werden.

Die gesundheitsgefährlichen Betriebe sind auf dem Verordnungswege genau zu bezeichnen. Die Genehmigung zur Eröffnung eines gesundheitsgefährlichen Betriebes darf nur dann ertheilt werden, wenn alle durch das Gesetz oder auf dem Verordnungswege vorgeschriebenen Maassregeln zur Beseitigung des schädlichen Moments getroffen sind.

Kinder, junge Leute unter 18 Jahren und Frauen dürfen bei gesundheitsgefährlichen Beschäftigungen und in Bergwerken zur Arbeit „unter und über Tage“ nicht verwendet werden.

In gesundheitsgefährlichen Betrieben ist die tägliche Arbeitszeit dem Grade der Gesundheitsgefährlichkeit entsprechend festzusetzen. In keinem Fall darf dieselbe 8 Stunden im Tage übersteigen.

In gesundheitsgefährlichen Betrieben sind periodische amtliche ärztliche Untersuchungen über den Gesundheitszustand der Arbeiter anzuordnen.

Im Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik (herausgegeben von Heinrich Braun, Bd. 11, Heft 3/4) bespricht derselbe Verfasser die Bekanntmachung des Bundesraths vom 31. Mai 1897, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgiessereien, indem er die wichtigsten Bestimmungen der Bekanntmachung hervorhebt, unter besonderer Betonung derjenigen Punkte, in denen sich die Bekanntmachung von dem ursprünglichen Entwurf unterscheidet, wie dies namentlich von dem auf den einzelnen Arbeiter entfallenden Luftraum und der Minimalhöhe der Arbeitsräume gilt, die in der Bekanntmachung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf eine Herabsetzung erfahren haben. Vor Allem bedauert der Verf., dass die Bekanntmachung kein Wort enthält weder von der Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit, noch von der Nachtarbeit, noch von der Ueberstundenarbeit, obwohl es nach dem Verfasser nicht zum wenigsten gerade die Ungunst der Arbeitsbedingungen ist, die den Organismus des Buchdruckers zerrütten und die bedeutende Erkrankungshäufigkeit wie die grosse Sterblichkeit an Schwindsucht unter diesen Arbeitern bedingen.

Ueber die Naphtha-Industrie in sanitärer Beziehung sprach Dr. Leo Berthenson auf dem XII. internationalen Aerztecongress in Moskau im August 1897 (Sonderabdruck aus der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege. XXX. Bd. 2. Heft).

Berthenson giebt in dem vorliegenden Vortrage eine Darstellung der hauptsächlichsten krankmachenden Einflüsse in der Naphtha-Industrie und eine Zusammenstellung derjenigen Maassnahmen, die im Interesse der Wahrung der Gesundheit der Arbeiter als die wichtigsten und nothwendigsten erscheinen, nachdem er sich mit den sanitären Verhältnissen dieser Production speciell in Russland im Auftrage des Ministers für Landwirthschaft an Ort und Stelle bekannt gemacht hatte. Die Maassnahmen, die Berthenson im Interesse der Arbeiter für nothwendig erachtet, werden hoffentlich den Anstoss zur Ordnung der sanitären Verhältnisse in der Naphtha-Industrie geben, auf die bis jetzt sowohl in Russland, wie in anderen Ländern fast gar nicht geachtet wurde (vergl. diese Zeitschrift, „Gewerbehygienische Rundschau III. 3. Folge. XVI. 1).

Ueber Bleivergiftungen der Arbeiter in Kachelofenfabriken berichtet H. Rasch in den Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt. Bd. XIV. 1. Heft. Berlin, Julius Springer, 1898.

Der Bericht bezieht sich auf die in den 35 Ofenfabriken zu Velten in der Mark Brandenburg mit der Herstellung bleihaltiger Glasuren beschäftigten Arbeiter.

Die Arbeiten, bei denen in den Ofenfabriken Bleivergiftungen vorkommen können, sind folgende: Eine Legirung von drei Theilen Blei und einem Theil Zinn wird in Muffelöfen verascht, d. h. die Metalle werden unter Erhitzen und Umrühren in der Muffel durch den Sauerstoff zu Oxyden verbrannt. Diese Metallasche wird unter Zusatz von Feldspath, Spuren anderer zur Entfärbung dienender Metalloxyde und von Kochsalz als Flussmittel durch Schmelzen mit thonhaltigem Quarzsand in einem Flammofen in Glasurmasse übergeführt. Diese Glasurmasse wird alsdann zerschlagen, fein gemahlen, mit Wasser angerührt und auf die gebrannten Kacheln aufgetragen. In besonderen Oefen wird sodann die Glasur auf den Kacheln eingebrannt.

Bei dem sog. Aeschern sitzt vor jeder Muffel in einer Entfernung von $2^1/_2$ bis 3 m ein Arbeiter, der die geschmolzenen Metalle bei jeder Operation etwa $1^1/_2$ Stunden zu rühren hat, bis die Oxydation durch den Sauerstoff der Luft beendet ist. Hierbei dringen, wie die Luftuntersuchungen von Rasch beweisen, nachweisbare Mengen von Blei in den Aescheraum, und zwar sind diese Mengen um so grösser, je schlechter ventilirt die Räume sind. Bleiben die Arbeiter während der Arbeitspausen im Aescheraum, so können während der zwölfstündigen Arbeitszeit 0,03 bis 0,6 g Bleioxyd mit der Athemluft aufgenommen werden; dazu kommen die Bleimengen, die sich auf den im Aescheraum aufbewahrten Gegenständen, Esswaaren, Ess- und Trinkgeschirren, Arbeitskleidung u. a. ablagern.

Auch bei dem Ansetzen, Mischen und Eintragen der Glasurmasse in die Schmelzöfen entsteht bleihaltiger Staub, dessen Menge je nach der Sorgfalt, mit welcher diese Arbeit ausgeführt wird, verschieden ist. Da aber das Ansetzen der Glasurmasse nur in etwa vierwöchentlichen Zwischenräumen erfolgt, treten hier die Giftwirkungen seltener in die Erscheinung.

Nach dem Niederschmelzen der Glasurmasse wird der Ofen aufgebrochen und von zwei Arbeitern befahren; sodann wird die Glasurmasse zerschlagen und aus dem Ofen entleert, eine Arbeit, die erst nach völliger Erkaltung und ausreichender Durchlüftung des Ofens vorgenommen werden darf. Es folgt das

Stampfen der Glasurmasse, wobei die Arbeiter der Einwirkung des Glasurstaubes ausgesetzt sind, und sodann das Mahlen der Glasurmasse, das in nassem Zustande geschieht und deshalb unbedenklich ist. Diese so dargestellte undurchsichtige Glasur dient zur Anfertigung der gewöhnlichen Ofenkacheln, während für die sog. altdeutschen Oefen eine zinnfreie durchsichtige Bleiglasur verwandt wird, die aus Mennige und Bleioxyd durch Schmelzen mit Sand und etwas Kochsalz gewonnen wird. Derartige Glasuren wurden früher vielfach, ohne vorher in Flammöfen geschmolzen zu sein, auf die Kacheln aufgetragen, während heute überwiegend nur sog. „verkuchte" Glasuren Verwendung finden. Während bei dem Aescherprocess grössere Mengen Blei, deren Aufnahme durch die lange Arbeitsdauer und die strahlende Ofenhitze begünstigt wird, in die Athemluft gelangen, treten bei den Glasurarbeitern die Giftwirkungen seltener in die Erscheinung.

Die prophylaktischen Maassnahmen zur Verhütung der Bleierkrankungen bei Ofenarbeitern sind dieselben, die in Anlagen, in denen die Arbeiter mit bleihaltigen Stoffen zu thun haben, in Frage kommen.

Auf denselben Gegenstand bezieht sich eine Mittheilung, die der Regierungs- und Gewerberath für den Regierungsbezirk Potsdam in seinem Jahresbericht für das Jahr 1897 über Bleierkrankungen unter den Glasurarbeitern der Kachelofenfabriken in Velten macht, und die Veranlassung zu einer eingehenden Untersuchung der gesundheitlichen Verhältnisse durch den Assistenten Dr. Rasch gab (vergl. die vorstehend referirte Arbeit). Durch Warnungen und Belehrungen, Einrichtung von Abzugsvorrichtungen und Massnahmen zur Beförderung der Reinlichkeit gelang es, den hieraus entstehenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Ueber den bleihaltigen Staub der Setzereien stellte Fromm im Auftrage der Direction der Reichsdruckerei eine Reihe von Versuchen an, über deren Ergebniss er in der Hygienischen Rundschau, 1898, No. 10, berichtet.

Die Versuche des Verf. beschäftigen sich mit der Frage, ob der in den Setzersälen der Buchdruckereien in der Luft suspendirte Staub bleihaltig ist oder nicht, eine Frage, die von neueren Untersuchern (Faber, Pannwitz, Wegmann u. A.) wiederholt verneint worden ist. Der Verf. giebt zunächst eine Darstellung der von ihm benutzten Methode, um den Bleigehalt in einer bestimmten Staubprobe zu ermitteln. Abweichend von den früheren Untersuchern benutzte Fromm bei seinen Untersuchungen grössere Quantitäten Staub, die nicht nach Milligrammen, sondern möglichst nach Grammen zählten. Zu diesem Zweck wurde in einem der Setzersäle auf einem hohen unzugänglichen Schrank ein Bogen Papier ausgelegt und der Staub untersucht, der sich im Laufe von 3 Wochen darauf niedergeschlagen hatte. Um grössere Mengen von Luft in kürzerer Zeit, wenn auch unvollständig, von ihrem Staube zu befreien, wurde ein elektrisch angetriebener Ventilator mit einer vorgeschalteten Filterkammer benutzt, in der die staubbeladene Luft durch eine Reihe von schräg gestellten Querwänden aus Filtermaterial hindurchstreichen muss. Der Bleigehalt des Staubes wurde bei diesen Versuchen zu 0,54 bis 1,55 pCt. Blei ermittelt und dadurch der Beweis erbracht, dass nicht nur der in Setzereien abgelagerte, sondern auch der in diesen Räumen noch schwebende Staub bleihaltig ist, und dass der schwebende und der abgesetzte Staub in ihrem Gehalt an Blei sich nicht wesentlich unterscheiden. Während die unter-

suchten Räumlichkeiten in der Zusammensetzung des Setzereistaubes in Bezug auf den Bleigehalt Uebereinstimmung zeigten, war in der Menge desselben je nach der sonstigen hygienischen Beschaffenheit der Localitäten ein erheblicher Unterschied, und zwar wurde der geringste Staubgehalt in einem geräumigen, künstlich ventilirten Setzersaal gefunden, während zwei andere mangelhafter ventilirte Säle weniger günstige Resultate ergaben.

Ueber gewerbliche Massenvergiftung durch Blei berichtete in der Sitzung der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege zu Berlin vom 28. Februar 1898 P. Marcuse. Es handelte sich um acute Bleivergiftungen mit zum Theil schwerem Verlauf, die bei einer grösseren Zahl von Arbeiterinnen beobachtet wurden, die in einer Fabrik zur Herstellung sog. Patent-Flaschenverschlüsse beschäftigt waren. Die Knöpfe werden hier, nachdem sie bedruckt sind, in eine Schüssel mit bleihaltigem Puder getaucht und alsdann wieder auf ein Gestell zurückgestellt. Ehe nun die bedruckten Knöpfe in den Brennofen gebracht werden, wurde bisher der ganze den Knöpfen anhaftende überschüssige Puder mit einer Art Puderbeutel abgestaubt, so dass der ganze Raum mit einer dichten Puderwolke erfüllt war, wenn, wie dies in jener Fabrik die Regel, mehrere zehntausende solcher Knöpfe an einem einzigen Tage bedruckt, gepudert und abgestaubt wurden. Dieser Puder enthielt nach der von dem Vortragenden veranlassten Untersuchung nicht weniger als 30 pCt. essigsaures Blei. Während andere Formen der Beivergiftung durch essigsaures Blei längst studirt und nach Möglichkeit beseitigt sind — beispielsweise wird dasselbe zur Reinigung werthvoller Spitzen benutzt, die auf Bleizucker gerieben und geklopft werden — ist die Fabrikation der Patent-Flaschenverschlüsse so neu, dass die Gefahren der Technik auf diesem Gebiet bisher den mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Organen entgangen waren.

Eine kurze Mittheilung über die Berufskrankheiten der mit Metallbrennen beschäftigten Arbeiter brachte R. Lennhoff in der Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. 1898. No. 9.

Die Metallbrenne hat den Zweck, von Fabrikaten aus Kupfer und seinen Legirungen, sowie solchen aus Eisen und Aluminium die bei der Bearbeitung entstandenen oberflächlichen Oxydschichten zu entfernen, oder auch ausserdem noch ein schönes glänzendes oder mattes Aussehen zu verleihen. Diejenige Brenne, die in erster Linie in Betracht kommt, ist die für Kupfer und seine Legirungen, die im Wesentlichen aus Salpetersäure, Schwefelsäure und Salzsäure besteht. Bei der Berührung der Metalle mit diesen Säuren entstehen verschiedene giftige Gase, vornehmlich salpetrige bezw. Untersalpetersäure, in sehr geringer Menge ausserdem schweflige Säure.

Die zu brennenden Gegenstände kommen zunächst in eine „Vorbeize“, ein Gemisch von etwa 1 Theil Schwefelsäure und 10 Theilen Wasser, in der sie so lange liegen bleiben, bis die durch das Glühen hervorgerufene oberflächliche schwarze Oxydschicht aufgelöst ist. Nach dem Herausnehmen werden die Gegenstände sehr ausgiebig mit klarem Wasser abgespült und sodann in ein Gefäss mit Salpetersäure von etwa 32° Baumé zum „Abbrennen“ gebracht. Das Abbrennen

dauert $^1/_4$—2 Minuten, wobei sich reichliche rothbraune Dämpfe von Untersalpetersäure entwickeln, deren Menge in geradem Verhältniss zur Oberfläche der zu brennenden Gegenstände steht. Beim Herausnehmen entwickeln sich diese Dämpfe in noch grösserer Menge. Darauf kommen die Gegenstände wieder in Wasser, wobei es im Moment des Eintauchens wieder zur Entwicklung von Dämpfen kommt. Hieran schliesst sich die „Glanzbrenne", bei der die Gasentwicklung eine geringere ist, und in einzelnen Fällen ausserdem die „Mattbrenne", gleichfalls aus einem Gemisch von Schwefel- und Salpetersäure mit allerlei Zusätzen bestehend.

Um diese Arbeiten überhaupt ausführen zu können, muss für einen gehörigen Abzug der Dämpfe gesorgt sein. Damit aber auf die Dauer keine Schädigung durch die Gase stattfinden kann, müssen die Abzugsöffnungen so beschaffen sein, dass auch nicht mehr solche Mengen von Gas in die Arbeitsräume gelangen, die, ohne unangenehm empfunden zu werden, noch schädlich zu wirken vermögen.

In prophylaktischer Hinsicht ist ein gewisser Hochstand der Gefässe nothwendig, damit der Arbeiter nicht genöthigt ist, beim Eintauchen und Herausnehmen sich über dieselben hinabzubeugen. In Berlin besteht die Vorschrift, dass der obere Rand der Gefässe mindestens 75—100 cm vom Fussboden entfernt sein muss. Die Wandungen müssen genügend stark sein, um ein Zerbrechen und Ausfliessen der Säure zu verhüten. Da der Fussboden stets feucht ist und es unvermeidlich ist, dass beim Herausnehmen der Gegenstände etwas Säure auf den Boden tropft, müssen die Füsse der Arbeiter gegen Erkältungen und Verbrennungen geschützt sein. Am besten bewähren sich als Schuhzeug Holzschuhe, die auch nach oben den Fuss schützen und die sich die Arbeiter vielfach mit Stroh auslegen.

Daraus, dass die Brenne sich häufig im Freien befindet, vielfach auch jeder Arbeiter sein Arbeitspensum selbst brennt, in zahlreichen Betrieben auch nur vorübergehend gebrannt wird, erklärt es sich, dass im Allgemeinen nur wenig berufskranke Brenner zur Beobachtung kommen.

Auf Grund der §§ 120c und 139a der Gewerbeordnung erliess der Bundesrath unter dem 11. Mai 1898 eine durchaus zweckentsprechende und erschöpfende Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen. Auf Grund dieser Vorschriften sind Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter von denjenigen Arbeitsverrichtungen ausgeschlossen, in denen Blei oder Bleiverbindungen (in fester, gasförmiger oder flüssiger Form) zur Verwendung kommen. Zur Beschäftigung dürfen nur erwachsene männliche Personen zugelassen werden, die eine Bescheinigung eines von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten Arztes darüber beibringen, dass sie nach ihrem Gesundheitszustande für diese Beschäftigung geeignet sind. Ausserdem ist eine fortlaufende ärztliche Ueberwachung der sämmtlichen Arbeiter angeordnet. Von besonderer hygienischer Bedeutung ist die im § 17 angeordnete Einschränkung der Arbeitszeit für gewisse besonders gefährliche Hantirungen auf täglich höchstens 8 Stunden mit eingelegter anderthalbstündiger Pause, bezw. 6 Stunden ohne

Unterbrechung. Weiter enthalten die Vorschriften Bestimmungen über die Beschaffenheit der Arbeitsräume und über die individuelle Hygiene des Arbeiters. Ein bestimmter Luftraum für den einzelnen Arbeiter ist nicht vorgesehen. Im Uebrigen ist eine Trennung derjenigen Räume, in denen Blei in Staubform auftritt, von den übrigen weniger gefährdeten Räumen, sowie wasserundurchlässiger und abwaschbarer Fussboden für diejenigen Räume vorgeschrieben, in denen ein Verstauben von Blei oder Bleiverbindungen stattfindet. Ferner schreibt die Bekanntmachung für die Schmelzkessel Abzugsvorrichtungen für auftretende Dämpfe und für diejenigen Verrichtungen, bei denen Bleistaub auftritt, Staubabsaugungsvorrichtungen vor. Endlich sind besondere Wasch- und Ankleideräume sowie Badeeinrichtungen vorgeschrieben und überhaupt den Maassnahmen zur Beförderung der körperlichen Reinlichkeit und der individuellen Hygiene besonders eingehende Vorschriften gewidmet.

Die soeben erschienenen Berichte der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1897 beschäftigen sich mit der Frage der Festsetzung eines sanitären Maximalarbeitstages.

Seitens des Gewerbeaufsichtsbeamten für Potsdam wird für die folgenden Betriebsarten ein Maximalarbeitstag von 10 und weniger Stunden in Anregung gebracht: Akkumulatorenfabriken, Anilinfabriken, Bleinitritfabriken, Bleihütten, Bleiweiss- und Bleizuckerfabriken, Brenner in Ziegeleien, Cementfabriken, chemische Fabriken, Cigarrenfabriken, Farbenfabriken, Feilenfabriken, Gasanstalten, Glasbläser, Gummifabriken, Jutespinnerei, Karbonisiren, Lumpensortiranstalten, Mennigefabriken, Metallschleiferei, Methylfabriken, Militäreffectenfabriken, Müllerei, Naphtholfabriken, Ofenfabriken, Phosphorzündholzfabriken, Salpetersäurefabriken, Schleifereien, Shoddyfabriken, Schwefelsäurefabriken, Sulfofabriken, Tabakfabriken, Thomasschlackenmühlen, Verzinnungs-, Verzinkungs-, Vernickelungsanstalten, Ziegeleien, Zündholzfabriken u. a.

Die Einführung einer täglichen achtstündigen Arbeitszeit wird für einige 20 Betriebsarten für erforderlich erachtet, darunter chemische Fabriken, Explosivstofffabriken, Feilenfabriken, Gasanstalten, Glasbläser, Kachelbrenner, Metallschleifereien, Nitrirarbeit, Porzellanbrenner, nasse Thonstiche, Verzinnungs-, Verzinkungs-, Vernickelungsanstalten, Ziegelbrenner, Zuckerraffinerien.

Ein sechsstündiger Maximalarbeitstag wird vorgeschlagen für Akkumulatorenfabriken, Aescherarbeit, Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, Bleinitritfabriken, Mennigefabriken, Ofenfabriken, Phosphorzündholzfabriken.

Eine zwei- bis anderthalbstündige Maximalarbeitszeit wird schliesslich für Gummifabriken, welche mit Schwefelkohlenstoff arbeiten, befürwortet.

Die Beantwortung der weiteren von dem Herrn Minister den Aufsichtsbeamten gestellten Fragen bestätigt die auch vom Ref. wiederholt hervorgehobene Thatsache, dass neben der Dauer der Arbeitszeit die Einrichtung der Anlagen, die sanitäre Handhabung der Betriebe, das Lebensalter der Arbeiter und ihre sociale Lage bei der Beurtheilung des Gesundheitszustandes der Arbeiter von wesentlicher Bedeutung sind, und dass in der Regel eine Vielheit ursächlicher Momente für die Entstehung auch der gewerblichen Krankheiten im engeren Sinne verantwortlich zu machen ist.

Von ausserdeutschen Arbeiten gehört noch hierher eine Studie von Arnaud François über die gewerbliche Phosphorvergiftung. Arnaud François, Études sur le phosphore et le phosphorisme professionnel. Paris, Librairie J. B. Baillière et fils. 1897. 1 vol. 382 pag. 5 fr.

Verfasser, seit 11 Jahren Fabrikarzt an einer Zündholzfabrik in Marseille, die ein Personal von mehr als 500 Arbeitern beschäftigt, giebt in der vorliegenden Abhandlung eine zusammenfassende Darstellung seiner Erfahrungen und Beobachtungen über die Pathologie der Phosphorvergiftung bei Arbeitern in Zündholzfabriken. Die Ausführungen des Verfassers basiren im Wesentlichen auf eigenen Erfahrungen und Beobachtungen, die hinsichtlich der Einwirkung des Phosphors auf die Nieren, auf die Ernährung und das Nervensystem eine Ergänzung durch das Experiment erfahren haben.

Nach einer Erörterung des Verhaltens des Urins bei Phosphorarbeitern bringen die folgenden Abschnitte eine Darstellung der Wirkung desselben auf die Ernährung, die Nieren und das Nervensystem. Ein besonderer Abschnitt behandelt die Krankheiten der Phosphorarbeiter mit Ausnahme der Phosphornekrose, der ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Zum Schluss erörtert der Verfasser die Hygiene der Arbeiter in der Zündhölzchenindustrie und die erforderlichen prophylaktischen Maassnahmen. Zu den wesentlichsten Forderungen des Verfassers gehört die möglichste Beseitigung der Handarbeit und Ersatz derselben durch Maschinen, und die sorgfältigste ärztliche Ueberwachung der Arbeiter bezüglich ihres Gesundheitszustandes im Allgemeinen und in Bezug auf die Beschaffenheit ihrer Zähne im Besonderen.

Referate.

Hochhaus, Ueber Gewebsveränderungen nach localer Kälteeinwirkung. Virchow's Archiv. 154. Heft 2.

Hochhaus erzeugte sich eine Kältequelle von -80^0 R. in der Weise, dass er flüssige Kohlensäure aus einem eisernen Ballon in einem Leinewandbeutel auffing; die schnell erstarrte weisse Masse übergoss er in einem kleinen kupfernen Behälter mit Aether, wobei sie unter einer Kälteentwickelung von der angegebenen Tiefe bis auf einen kleinen Rest verdunstete. Liess er nun den die verdunstende Kohlensäure enthaltenden Behälter auf Leber und Niere laparotomirter Kaninchen 30 Secunden lang einwirken, so bemerkte er zunächst eine weisse Färbung an der gefrorenen Stelle, die nach einigen Minuten in eine von der Peripherie her beginnende und nach dem Centrum fortschreitende dunkelblaue überging, während gleichzeitig der betroffene Abschnitt über das Niveau des Organs hervorragte. Bei der Niere trat schliesslich bleibende Weissfärbung wieder ein mit geringer Retraction unter das Niveau der Oberfläche. Mikroskopisch fanden sich zunächst Schwellung des Protoplasma und Kernzerfall, nachher Protoplasmazerfall verbunden

mit Hyperämie und Blutungen; nach 24 Stunden Auftreten von alsbald zerfallenden Leukocyten und von Epithelcylindern; nach 8 Tagen beginnende Verkalkung und Bindegewebswucherung. Anders waren die an der Leber beobachteten Veränderungen. Hier begann schon nach 24 Stunden eine demarkirende Bindegewebswucherung, die das betroffene Lebergewebe schnell zur Resorption brachte.

Puppe-Berlin.

M. L. Q. van Ledden Hulsebosch, Makro- und mikroskopische Diagnostik der menschlichen Excremente. Berlin. Julius Springer. 1899.

Der Mangel eines Werkes, das als zuverlässiger Leitfaden bei der makro- und mikroskopischen Diagnostik der Excremente des Menschen dienen könnte, wurde die Veranlassung zur Veröffentlichung der vorliegenden Arbeit Ledden Hulsebosch's. Wir finden in ihr den Niederschlag einer jahrelangen Erfahrung, welche der Autor durch tägliche Untersuchungen für Aerzte und Gerichte zu sammeln Gelegenheit fand, in verständlicher Form wiedergegeben und veranschaulicht durch die Beifügung von 255, zum Theil ausgezeichneten Photogrammen. Der Inhalt des Werkes umfasst neben einer Einleitung, in welcher die Vorbereitung der Excremente für die mikroskopische Untersuchung abgethan wird, zwei Hauptkapitel: die thierischen und die pflanzlichen Nahrungs- und Genussmittel. Im ersten Abschnitt wird das Fleisch, Geflügel, Fische und Schalthiere, im zweiten die verschiedenen Gemüsesorten, Früchte, Mehlspeisen, Spezereien, die eingemachten Gemüse und als Naschwerk bezeichnete Früchte, wie Cocosnüsse, Ingwer etc. abgehandelt. Wir lernen aus den Ausführungen des Verf.'s, dass es möglich ist, aus den als überflüssigen Ballast in den Excrementen ausgeschiedenen Rückständen einen Schluss auf die Natur des genossenen Nahrungsmittels zu ziehen. Freilich ist wohl nicht zu verkennen, dass eine Sicherheit hierin erst durch systematische Beschäftigung mit der Analyse der Fäces und durch ein längeres Studium der anatomischen Botanik erworben werden kann. Auch in forensischen Fällen können solche Untersuchungen der menschlichen Ausscheidungen, z. B. bei Vergiftungen, zur Feststellung der Identität eines Verbrechens etc. von Werth sein.

Ziemke-Berlin.

A. J. Kunkel, Handbuch der Toxikologie. Erste Hälfte. Jena. Gustav Fischer. 1899.

Kobert's bekanntem vortrefflichem Lehrbuch der Vergiftungen gesellt sich nunmehr, aus der Feder des Würzburger Pharmakologen, ein zweites grossangelegtes modernes Lehrbuch der Toxikologie hinzu. Die jetzt erschienene erste Hälfte behandelt auf 564 Seiten nach einem verhältnissmässig kurzen allgemeinen Theil die specielle Toxikologie der anorganischen Körper und der organischen mit Ausnahme der Alkaloide; diese, sowie die noch nicht ins chemische System einreihbaren pflanzlichen und thierischen Gifte sollen mit Ptomainen, Nahrungsgiften, Farben im zweiten Theile abgehandelt werden.

Kunkel's Werk ist in der Hauptsache für den praktischen Arzt bestimmt; daher hat er das klinische Bild der Vergiftungen, zumal der häufigeren, und die Erklärung der Vergiftungserscheinungen besonders ausführlich behandelt. Bezüglich der chemischen Untersuchungen verweist er auf die entsprechenden Werke von Otto und Dragendorff. Auch die eigentlichen gerichtsärztlichen Interessen treten in seinem Handbuch zurück; trotzdem wird auch der gerichtliche Mediciner, dem an Vertiefung seiner toxikologischen Kenntnisse gelegen ist, mit Vortheil zu demselben greifen.

Im Vorwort entschuldigt sich der Verfasser für die vielleicht nicht allen Wünschen genügenden Literaturangaben mit der erdrückenden Fülle des Materials. Wir wollen dementsprechend auch unsere Wünsche in dieser Richtung zurückhalten, nur bitten wir, in der nächsten Auflage dem alten Casper wieder zu seinem ehrlichen „C", statt des ihm aufgezwungenen „K" zu verhelfen. Str.

X. Gretener, Die Zurechnungsfähigkeit als Frage der Gesetzgebung. Mit besonderer Rücksicht auf den schweizerischen Strafgesetzentwurf. Stuttgart. Ferd. Enke. 1899.

Verf., Professor des Strafrechts in Bern, sucht in längerer — zumal gegen Prof. Zürcher gerichteter — Polemik darzuthun, dass das Strafrecht des Begriffes der Willensfreiheit nicht entrathen kann. Zum Referat ist die Schrift nicht geeignet. Str.

Alfred Guillebau (Bern) berichtet im Schweizer Archiv für Thierheilkunde, Heft 1, Jahrgang 1899, über Verletzungen der Hausthiere durch sexuell psychopathische Menschen. Er macht besonders darauf aufmerksam, wie wichtig die Kenntniss dieser Dinge für den Thierarzt ist, in welche unangenehme Lage derselbe ohne solche Kenntniss unter Umständen gerathen kann. In mehreren der von ihm berichteten Fälle waren lange Zeit hindurch den betreffenden Besitzern werthvolle Stücke Vieh an den genannten Verletzungen zu Grunde gegangen; sie hatten dadurch und auch durch die zur Bekämpfung der vermeintlichen „Epizootien" angeordneten Massregeln erhebliche Verluste erlitten, bis die Ursache der Erkrankungen in den perversen Sexualakten der Viehwärter entdeckt wurde.

Bestehen die Sexualakte in einfachen Beischlafshandlungen, so kommt es bei grossen Thieren im Allgemeinen zu keinen schweren Verletzungen. Dagegen bringt der Verf. eine Anzahl von Todesfällen bei Hennen nach solchen Schändungsversuchen; es kommt dabei fast regelmässig zu einer Zerreissung der Leber mit starker, meist tödtlicher Blutung; auch Knochenbrüche können durch das Festhalten bewirkt werden. In einzelnen tödtlich endenden Fällen findet sich wohl auch eine Erweiterung der Kloake, die jedoch nur bei grosser Intensität beweisend ist. Einmal waren menschliche (resp. Säugethier-) Samenfädchen auf der Schleimhaut der Kloake nachweisbar.

Schwerere Folgen hinterlassen sadistiche Akte. In den mitgetheilten Fällen handelt es sich hauptsächlich um Stiche in die Scheide und durch dieselbe hin-

durch, zum Theil bis tief in die Bauchhöhle, mitunter war auch der Mastdarm verletzt. Die betreffenden Thiere waren hauptsächlich Rinder, in zweiter Reihe Ziegen. Die Stiche waren mit spitzen Instrumenten oder mit Stöcken ausgeführt worden und führten meist zu einer Perimetritis und Peritonitis, dadurch zum Tode und eventuell auch zum Abort. Die Männer, die diese Handlungen verübt hatten, erwiesen sich übrigens — soweit sie entdeckt wurden — bei der psychiatrischen Untersuchung als mehr oder minder schwachsinnige Individuen.

Minder schwere Folgen hatte die Handlungsweise eines Viehwärters, welcher in der Weise vorging, dass er den Kühen plötzlich einen Gabelstiel in die Scheide einführte und denselben rasch in einem grösseren Kreise herumdrehte. Dadurch hatte sich bei einer grossen Anzahl von Thieren eine Kolpitis mässigen Grades, bei zweien auch eine ringförmige Strictur der Scheide entwickelt. Str.

Prof. Dr. **Neisser**'s Stereoskopischer medicinischer Atlas. Abtheilung Gerichtliche Medicin, 2. u. 3. Folge. Redigirt von Prof. Dr. A. Lesser. 1898. Verlag von Joh. Ambr. Barth.

Die 2. u. 3. Folge der gerichtlich-medicinischen Abtheilung stellt die 27. und 28. Lieferung des Neisser'schen „Stereoskopisch-medicinischen Atlas" dar und giebt auf 12 Tafeln mit erklärendem Texte in der 2. Folge „die Verletzungen durch Schuss, Schlag und Wurf" von Dr. B. Keugeres, Professor an der Universität Klausenburg, in der 3. Folge die Darstellungen „zur Lehre von den Kopfverletzungen Neugeborener" von Prof. Dr. A. Lesser. Bezüglich der Ausführung, des Preises u. s. w. kann Bezug genommen werden auf das über die 1. Folge gegebene Referat in Heft 4, Jahrg. 1898, S. 406, dieser Vierteljahrsschrift. Die wohlgelungenen Darstellungen bieten neben dem Nutzen der eigenen Belehrung und raschen Orientirung den für den Gerichtsarzt nicht zu unterschätzenden Vortheil, den Richtern an der Hand derselben eine richtige Vorstellung von den anatomischen Verhältnissen der Verletzungen zu geben und dadurch überzeugender zu wirken als mit langen Reden. Hierin muss für den gerichtsärztlich thätigen Arzt zugleich der Antrieb liegen, mehr als dies bisher leider im Allgemeinen der Fall ist, auf die photographische Fixirung interessanter Objecte hinzuwirken und die photographische Aufnahme bei den Richtern in allen einschlägigen Fällen rechtzeitig zu beantragen. Herr Prof. Dr. Lesser ist gern bereit, die ihm dergestalt oder von Collegen zugehenden Objecte zu photographiren. (Die Präparate sind dabei in Kaiserling's Lösung[1]), oder, falls es sich um Knochen handelt, selbst in nicht marcerirtem Zustande, unter seiner Adresse Breslau, Allerheiligen-Hospital, zu senden.) Wir können nur wünschen, dass die Collegen recht fleissigen Gebrauch von diesem Anerbieten machen und dass dadurch Jeder nach seinen Kräften bestrebt sein wird, an dem Ausbau dieser wichtigen Abtheilung des stereoskopisch-medicinischen Atlasses zum allgemeinen Nutzen mitzuarbeiten.

Schm.

1) cfr. Dr. Puppe, dieses Heft, S. 263.

Grahn, E., Die Wasserversorgung im Deutschen Reiche. Verlag von R. Oldenbourg, München-Leipzig, 1898.

Mit obengenanntem Werke, das bestimmt ist, ein umfassendes Bild über die Entwickelung und den gegenwärtigen Stand der städtischen Wasserversorgung in Deutschland und den Nachbarländern zu geben, ist der erste Theil (Preis 26 Mk.), welcher die Wasserversorgung in Preussen behandelt, erschienen und legt nicht bloss durch die stattliche Seitenzahl (550), sondern vor Allem auch durch den gediegenen Inhalt Zeugniss ab für die gründliche und sachkundige Behandlung des Gegenstandes seitens des Verf.'s, dessen Namen bereits durch seine anlässlich der Hygiene-Ausstellung 1883 erschienene Arbeit: „Die Art der Wasserversorgung der Städte des deutschen Reiches" auf diesem Gebiete rühmlichst bekannt ist.

Berichtet wird insgesammt über 1244 Städte bis zu 3000 Einwohnern, unter denen 77 mit der Bezeichnung „Ohne Antwort" sich als Ballast darstellen, während wir über 351 ohne und 816 Orte mit künstlicher Wasserversorgung werthvolle Mittheilung erhalten, die sich auf Art der Wasserversorgung, Leistungsfähigkeit, Höhe des Wassergeldes, Anlage und Betriebskosten u. dergl. erstrecken. Neben der Einzelversorgung der Orte ist auch das interessante Gebiet der sogenannten Gruppenversorgung berücksichtigt, wie dieselbe im oberschlesischen und rheinisch-westfälischen Kohlenrevier, bei Charlottenburg und Berliner Vororten eingeführt ist.

Der Anordnung des Stoffes ist die politische Eintheilung in Provinzen und Regierungsbezirken zu Grunde gelegt, ausserdem ist durch ein alphabetisches Verzeichniss am Schlusse das leichte Auffinden einzelner Orte gewährleistet.

Der Verf. hat einen der wichtigsten Zweige der öffentlichen Gesundheitspflege: die Wasserversorgung, mit ausserordentlicher Vollständigkeit und Gründlichkeit für das Gebiet Preussen dargestellt und der von ihm hervorgehobene Zweck der Arbeit: „allen Denen als ein Führer zu dienen, welche sich über den gegenwärtigen Zustand der Wasserversorgung in den einzelnen Orten belehren wollen," ist in bester Weise erreicht.

Das in der Literatur des Wasserversorgungswesens bedeutsame Werk bietet allen interessirten Kreisen werthvolles Material und dürfte deshalb gern benutzt und beschafft werden. Schm.

---

15. Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Hygiene. Jahrg. 1897. Herausgegeben von Dr. **Wehmer,** Reg.- u. Med.-Rath, Berlin. Vieweg u. Sohn, Braunschweig.

Der im November 1898 erschienene Bericht ist unter Mitwirkung der um 2 vermehrten Zahl von 9 Fachmännern hergestellt und zeichnet sich ebenso wie seine Vorgänger durch die Reichhaltigkeit seines interessanten und lehrreichen Inhaltes aus, durch welchen in gedrängter Darstellung die von Jahr zu Jahr sich zahlreicher gestaltenden literarischen Erzeugnisse auf dem Gebiete der Hygiene und die darin enthaltenen Fortschritte dem Leser dargeboten werden. Als eine dankenswerthe Neuerung ist hervorzuheben, dass die Vorgänge und Anordnungen

auf gesetzlichem Gebiete neben der Besprechung in der Einleitung auch in den Einzelinseraten durch Hinweis berücksichtigt worden sind.

Der Verf. und seine Mitarbeiter haben sich durch die Fertigstellung dieses mühsamen und arbeitsreichen Werkes den Dank jedes Fachmannes erworben, für den dasselbe ein zu seiner Orientirung auf dem weiten hygienischen Gebiete unentbehrliches Buch darstellt. Schm.

Typhusepidemien und Trinkwasser. Von Prof. **R. Pfeiffer**. Klinisches Jahrbuch. 1898. VII. Bd.

Die Typhusepidemien zu Lüneburg und Zehdenick in den Jahren 1895 und 1896, welche den Inhalt der interessanten Arbeit bilden, legen den Zusammenhang zwischen Wasserversorgung und Typhus in so unzweifelhafter Weise dar, dass ihnen „der Charakter eines in grossem Maassstabe angestellten, völlig unzweideutigen Experimentes“ zugesprochen wird. Die Veröffentlichung über diese beiden im Auftrage des Herrn Ministers für Med.-Angeleg. erforschten Epidemien ist besonders dankenswerth, weil dieselbe in einer für die medicinalamtliche Untersuchung vorbildlichen Weise zeigt, wie auch auf indirectem Wege die ätiologische Rolle des Wassers bei der Entstehung von Typhusepidemien durch Aufdeckung der räumlichen und zeitlichen Beziehungen zwischen Typhusfeld und der Wasserversorgung mit „fast mathematischer Gewissheit“ erwiesen werden kann. Der Verf. hebt mit Recht hervor, dass dem directen bakteriologischen Nachweis im Gegensatz zur Choleradiagnose besondere Schwierigkeiten in der langen Incubationsdauer der Krankheit einerseits und der kurzen Lebensdauer des Typhuserregers anderseits, sowie in der schwierigen Isolirung des Typhusbacillus aus den Bakteriengemischen des Wassers entgegenstehen.

In Lüneburg sind alle in einer bestimmten Zeit gehäuft auftretenden Erkrankungsfälle an das Gebiet einer bestimmten Wasserleitung (Abtswasserkunst) geknüpft, nachdem dieselbe aus dem nachweislich durch Typhusstühle verunreinigten Flusswasser (Ilmenau) gespeist worden war, in Zehdenick besteht das gleiche Verhältniss hinsichtlich der aus einem verseuchten Kesselbrunnen versorgten Haushaltungen.

In beiden Fällen haben die sachkundigen Ermittelungen den veranlassenden Krankheitsfall und die Infectionsquelle aufgedeckt. So wurden bei Lüneburg im Jahre 1895 die undesinficirten Stühle einer Typhuskranken in den Fluss geschüttet, 100 m oberhalb der Stelle, an welcher vom 15.—20. Juli die Wasserkunst ihren gesammten Bedarf entnahm. Die Folge dieses Vorganges war der Ausbruch einer regelrechten Typhusepidemie unter den mit diesem Wasser versorgten Einwohnern Ende Juli und August, die mit 15 Typhusmeldungen am 7. August ihren Höhepunkt erreichte. In Zehdenick gelangten die Ende Mai und Anfang Juni in den Rinnstein gegossenen Injectionen typhuskranker Kranker in den abwärts neben dem Rinnstein befindlichen schadhaften Kesselbrunnen und Ende Juni tritt unter den von diesem Brunnen versorgten Haushaltungen eine explosionsartige Typhusepidemie auf, die bis Ende Juli 94 Erkrankungen und 12 Todesfälle unter den 303 in diesen Häusern befindlichen Personen veranlasst.

An beiden Orten bleiben die Haushaltungen mitten im Typhusfeld verschont, welche einen anderweiten Wasserbezug haben, ebenso schwindet auch an beiden Orten der epidemische Charakter der Erkrankungen, nachdem die schädliche Wasserversorgung beseitigt ist.

Von weittragender Wichtigkeit für die Frage der Verschleppung von Infectionskeimen durch das Flusswasser ist die Feststellung, dass in nachweisbarem Zusammenhange mit der Benutzung von Ilmenauwasser während des Monates August 1895 in 5 bis zu 20 km flussabwärts gelegenen Ortschaften unterhalb Lüneburgs Typhuserkrankungen auftraten, während gleichzeitig der Flusslauf der Ilmenau oberhalb Lüneburgs von Typhus völlig frei blieb.

Die lehrreiche Darstellung der Typhusepidemien zu Lüneburg und Zehdenik wird gewiss in den betheiligten Kreisen die gebührende Beachtung finden.

Schm.

Die Wohnungsdesinfection durch Formaldehyd. Von **C. Flügge** in Breslau. Zeitschr. f. Hygiene u. Infectionskrankh. 29. Bd. 1898.

In dieser Arbeit wird von massgebender Stelle eine Darstellung des Standes der Formaldehyddesinfection gegeben, welche in ihrer Klarheit geeignet ist, den Aerzten und Medicinalbeamten als Leitfaden aus dem Labyrinth der durch die zahlreichen, oft widersprechenden, oft mit dem Beiwerk der Reklame behafteten Mittheilungen verwirrten Anschauung über den Werth der neuen Desinfectionsmethode zu dienen. Das Streben nach neuen Verfahren der Desinfection war nach dem Verfasser begründet durch die Reformbedürftigkeit des bisher geübten, das sich aus mannigfachen Gründen zu einem populären nicht hatte gestalten lassen. Auch die Unzuverlässigkeit des üblichen Verfahrens ist durch den practischen Versuch dargethan, indem ausgestreute Krankheitskeime in dem Raume nach der ordnungsmässig aufs beste ausgeführten Desinfection nicht vernichtet waren. Für ein practisch verwerthbares gasförmiges Desinficiens wird gefordert:

1. Die Herstellung einer bestimmten Concentration desselben, bei welcher in relativ kurzer Zeit sich die Abtödtung bekannter Krankheitserreger vollzieht.
2. Nicht blos Oberflächen-, sondern auch Tiefenwirkung.
3. Keine Beschädigung der Objecte und übermässige Beschränkung in der Benutzung der zu desinficirenden Räume.
4. Ein entsprechend billiger Preis.

Die während eines Zeitraumes von 2 Jahren in dem hygienischen Institut zu Breslau ausgeführten Versuche haben zu einer brauchbaren Methode geführt, durch welche jene Forderungen nach Möglichkeit erfüllt werden. Es gelangt dabei eine Lösung zur Verdampfung, bei welcher die Concentration des Formaldehyds nicht über 40 pCt. hinausgeht, wobei die Umwandlung in Paraform vermieden und gleichzeitig soviel Wasserdampf entwickelt wird, dass auch die Polymerisirung im Wohnraume verhindert wird. Zur Entfaltung der Desinfectionswirkung ist erforderlich die vollständige Abdichtung des zu desinficirenden Raumes und die Sättigung der Zimmerluft mit Wasserdampf, insbesondere zur Erzielung von

Tiefenwirkung. Es gelang so mit 250 g Formaldehyd auf 100 cbm Raum Diphtheriebacillen etc. in zugänglicher Lage ausnahmslos innerhalb 7 Stunden abzutödten. Bei Verwendung von 500 g Formaldehyd auf den gleichen Raum wurde die Zeitdauer auf $3^1/_2$ Stunden ermässigt. Bei Beachtung der vorangeführten Grundsätze erweisen sich im Allgemeinen alle bekannten Apparate (von Trillat, Rosenberg, Schering, Schlossmann etc.) brauchbar. Ein brauchbares Testobject für die erzielte Wirkung ist bisher nicht ermittelt.

Das Desinfectionsverfahren mit Formaldehyd ist nach des Verfassers Erfahrungen practisch brauchbar bei Krankheiten, wie Diphtherie, Scharlach, Phthise, Masern, Influenza, wenn alle Flächen des Raumes und der darin befindlichen Objecte dem Gase frei ausgesetzt sind und die beschmutzte Wäsche etc. und intensiv verunreinigte Stellen des Bodens etc. anderweit sachgemäss desinficirt werden. Dagegen bietet dasselbe noch keinen Ersatz für die Dampfdesinfection etc. bei Krankheiten, wie Cholera asiatica, Pest, Abdominaltyphus, Ruhr, Kindbettfieber, Erysipel, Sepsis und dergl., d. h. bei Krankheiten, bei denen mit tiefem Eindringen der Excrete in Betten u. s. w. zu rechnen ist.

Der scharfe Geruch wird durch Einleitung von Ammoniak (Verdampfen von 25proc. Ammoniaklösung) gleich nach beendeter Desinfection beseitigt.

Die Kosten der Ausrüstungsgegenstände werden mit 100 Mk., die des Desinfectionsbetriebes nach der Breslauer Methode auf 4 Mk. für 100 cbm Raum geschätzt.

Die Darlegungen des Verfassers verdienen um so mehr Beachtung, weil das Breslauer Formaldehydverfahren bereits durch den Versuch im Grossen practisch erprobt ist und sich nach Angabe des Verfassers in jeder Beziehung ausgezeichnet bewährt hat. Es wäre zu wünschen, dass gleich gute Erfahrungen auch an anderen Orten gewonnen werden und dass es den allseitig so regen Bemühungen gelingt, das Desinfectionsverfahren mit Formaldehyd so zu vervollständigen, dass seine Anwendbarkeit allgemein ohne die in der Praxis schwierig durchzuführenden und unbequemen Beschränkungen auf einzelne Infectionskrankheiten etc. zugestanden werden kann.

Der Veröffentlichung ist eine mustergültige Instruction für die Formaldehyd-Desinfection angefügt. Im Anhang wird von Dr. Neisser über seine Versuche mit dem Schering'schen Pastillenverfahren berichtet. Schm.

Handbuch der Schulhygiene. Von Dr. **A. Baginsky**. Verlag von Ferd. Enke, Stuttgart 1898. I. Bd. Preis 16 Mk.

Das Handbuch der Schulhygiene, welches mit dem ersten Bande seiner 3. Auflage erschienen ist, soll nach dem Vorworte des Verf.'s in diesem Theile ein umfassendes und klares Bild dessen geben, was an hygienischen Verbesserungen für die äusseren Einrichtungen der Schule erreicht und weiterhin noch anzustreben sein dürfte, und ist zum Gebrauche für Aerzte, Sanitätsbeamte, Lehrer, Schulvorstände und Techniker bestimmt. Um dieser Bestimmung gerecht zu werden, hat sich der Verf. der Mitarbeit des durch seine hygienischen Betrebungen bekannten Lehrers Otto Janke und für die Darstellung des bautechnischen Theiles in dem Capitel Schulgebäude der Beihilfe des Kreisbauinspectors Wen-

dorff versichert und zu erfreuen gehabt. Der Inhalt des über die rein ärztlichen Betrachtungen seiner ganzen Anlage nach hinausgehenden Buches hat durch solche fachmännische Unterstützung nur gewinnen können.

Einleitend wird in erschöpfender Weise die geschichtliche Entwickelung der Schulhygiene, eine lehrreiche Darlegung der bestehenden Schulsysteme und die Besprechung der Aufgaben der Schulhygiene gegeben. Die Aufgaben werden in vier Haupttheile geschieden, nach denen sich der Schulhygieniker beschäftigen soll:

1. Mit dem Aeussern der Schule, dem Schulhause und dessen Einrichtungen.
2. Mit den inneren Einrichtungen der Schule, dem eigentlichen Unterricht, soweit derselbe zur Gesundheit in Beziehung steht.
3. Mit dem Einflusse des Schullebens auf die körperliche Entwickelung der Jugend.
4. Mit der hygienischen Ueberwachung der Schule.

In den folgenden Capiteln, denen eine ausgiebige Nachweisung der einschlägigen Literatur vorangestellt ist, wird in sehr eingehender Weise die allgemeine Anlage der Schulbauten, das Schulgebäude und das Schulzimmer mit allem directen und indirecten Zubehör, wie Brunnen, Turnhalle, Badeeinrichtungen, Nebenanlagen behandelt.

In dem Anhange finden wir beachtenswerthe Mittheilungen über Alumnate, Kindergärten und Feriencolonien.

Wenn wir unter Anerkennung der Gediegenheit des Dargebotenen auch einige Mängel nicht übersehen dürfen, so muss erwähnt werden, dass es verwirrend wirken kann, wenn an den einschlägigen Stellen, wie z. B. Seite 232 hinsichtlich des auf jedes Kind entfallenden Flächenraumes u. dergl., auf die am 15. November 1887 vom preussischen Cultusministerium bekannt gegebenen Entwürfe zu ländlichen Volksschulen und die Erläuterungen zu denselben Bezug genommen wird, während an Stelle der dort vertretenen Grundsätze die mehrfach abändernden Bestimmungen des Erlasses des Ministers für geistliche etc. Angelegenheiten am 15. November 1895 getreten sind. Bei der Bedeutung, welche diesem Erlasse und der beigegebenen Denkschrift über Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preussen, insbesondere vom gesundheitlichen Standpunkte beizulegen ist, dürfte sich seine Angabe unter der Schulbauliteratur wohl rechtfertigen. In dem Capitel Brunnen- und Trinkwasser wird ohne Nachtheil die Darstellung der chemischen Untersuchung, welcher ein breiter Raum gewährt ist, eingeschränkt werden können, da anerkannt wird, dass derselben die weittragende Wichtigkeit nicht zukommt, die ihr früher beigelegt ist. Schm.

Die Irrengesetzgebung in Preussen nebst den Bestimmungen über das Entmündigungsverfahren, sowie die Einrichtung und Beaufsichtigung der Irrenanstalten. Nach deutschem Reichs- und preussischem Landrecht dargestellt von **Heinrich Unger,** Geh. exped. Secretär und Kalkulator im Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Berlin 1898.

Bekanntlich sind in der Irrenpflege in Preussen gerade in der neuesten Zeit und namentlich, nachdem die Bearbeitung der psychiatrischen Angelegenheiten im

Medicinalministerium endlich in die Hand eines hervorragenden, in der Praxis stehenden Irrenarztes gelegt ist, bedeutende reorganisatorische Fortschritte zu verzeichnen. Je rascher aber diese segensreiche Entwicklung fortschreitet, um so wichtiger ist für Medicinalbeamte, Aerzte, Verwaltungsbeamte, Richter u. A. die Gewinnung und Bewahrung des Ueberblicks über die ganze Materie, was deshalb nicht ohne Schwierigkeit ist, weil sich die Vorschriften über die Behandlung Geisteskranker, sowie über das Irrenwesen überhaupt, bekanntlich an vielen Orten nur zerstreut vorfinden, so in dem „Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten", der „Civilprocessordnung für das Deutsche Reich", in einzelnen Specialgesetzen, z. B. der „Reichsgewerbeordnung", dem „Unterstützungswohnsitzgesetz" etc., ferner in zahlreichen Allerhöchsten und Ministerialerlassen, sowie endlich auch im „Bürgerlichen Gesetzbuch".

Verfasser giebt nun eine sehr übersichtliche und genaue actenmässige Zusammenstellung und Erläuterung der diesbezüglichen Bestimmungen und zwar zuerst solcher, welche sich mit dem Begriff des Irreseins befassen. Es folgen dann die Bestimmungen über Fürsorge für geistig kranke Personen, sowie eine Darstellung des Entmündigungsverfahren und der sonstigen Sachverständigenthätigkeit. Der nächste Abschnitt behandelt die Aufnahme in und die Entlassung aus Irrenanstalten. Das darauf folgende Kapitel über Beaufsichtigung, Revision und Statistik der Irrenanstalten ist in Anbetracht der in letzter Zeit auf diesem Gebiete geschaffenen Neu-Organisation natürlich von ganz besonderer Wichtigkeit, ebenso der weitere Abschnitt über Anlage, Bau und hygienische Verhältnisse der Irrenanstalten. Die letzten Kapitel betreffen die Ausbildung der Aerzte und des Wartepersonals, die Behandlung geisteskranker Verbrecher, sowie die einschlägigen Bestimmungen des „Bürgerlichen Gesetzbuchs" einschliesslich der Einführungsverordnungen. Wie man sieht, sind alle Seiten der Irrengesetzgebung berücksichtigt. Die Darstellung ist, wie bereits gesagt, sehr geschickt und zweckentsprechend, sodass das Buch Jedem, welcher practische Beziehungen zum Irrenwesen hat, als ein vortreffliches Nachschlagewerk dienen wird. Das Werk darf auch insofern noch einen besonderen Werth beanspruchen, als es einen interessanten Einblick in die historische Entwicklung der staatlichen Irrenfürsorge in Preussen bezw. des preussischen Irrenwesens gestattet. So zeigt z. B. das „Rescript des Staatsraths an die Kriegs- und Domänen-Kammern vom 29. Sept. 1803", auf welcher relativ hohen Entwicklungsstufe sich die staatliche Fürsorge für Geisteskranke in Preussen bereits im Anfang dieses Jahrhunderts befand, während sich andererseits aus der Zusammenstellung der gesammten Vorschriften in ihrer historischen Entwicklung die hervorragende Bedeutung gerade der neueren Bestimmungen mit um so grösserer Klarheit ergiebt.

Bei einer Neuauflage, die wir dem Buche recht bald wünschen, dürfte u. A. auf den Abdruck der ganzen Gebührenordnung verzichtet werden können und nur die für die eigentliche Sachverständigenthätigkeit in Betracht kommenden Sätze und Verordnungen zu berücksichtigen sein. Kortum (Herzberge).

Wie ist die Fürsorge für Gemüthskranke von Aerzten und Laien zu fördern? Psychiatrische Fragen, erörtert von Prof. Dr. **C. Fürstner,** Director der psychiatrischen Klinik der Universität Strassburg i. E. Berlin 1899. S. Karger.

In der vorliegenden, aus reicher practischer Erfahrung hervorgegangenen und von dem humanen, freiheitlichen Geiste der modernen Irrenpflege durchwehten kleinen Schrift behandelt Fürstner eine Reihe von actuellen Fragen aus dem Gebiete der practischen Psychiatrie in so angenehmer und klarer Form, dass dem Werkchen eine weite Verbreitung zu wünschen und vorauszusagen ist.

Nachdem Verfasser zunächst die Nothwendigkeit einer practisch-klinischen Ausbildung und Prüfung der Aerzte in der Seelenheilkunde dargethan hat, erörtert er weiter das Verhältniss von Stadtasylen und Kliniken zu Landesanstalten, um sich dann der Besprechung des geeignetsten Aufnahmemodus, der Besuche und der Entlassung der Kranken, sowie der Fürsorge für die Entlassenen zuzuwenden. Neben der Wärterfrage wird auch das Entmündigungsverfahren und die Frage der Zurechnungsfähigkeit gestreift. Die Aufnahme anlangend, so fordert Verfasser, wie wohl alle modernen Psychiater, möglichste Vereinfachung der Bedingungen. Ein einfaches (nicht behördliches) ärztliches Zeugniss, Begleitung des Kranken durch einen zu seiner Vertretung berechtigten Angehörigen, sowie Anzeige von der erfolgten Aufnahme an die Controlbehörde genügen nach ihm für Stadtasyle vollkommen. In Bezug auf die Krankenbesuche wünscht er möglichste Zugänglichmachung der Abtheilungen, bei Entlassungsgesuchen weitgehendste Liberalität. Im Entmündigungsverfahren würde er lieber ein Richtercollegium an Stelle des Einzelrichters sehen. Betreffs aller Details muss auf das, wie gesagt, ausserordentlich lesenswerthe Original verwiesen werden.

Kortum (Herzberge).

Psychopathia sexualis mit besonderer Berücksichtigung der conträren Sexualempfindung. Eine klinisch-forensische Studie von Prof. Dr. **R. v. Krafft-Ebing.** Stuttgart 1898. Zehnte verbesserte und theilweise vermehrte Auflage.

Zehnte Auflage. Diese Thatsache spricht deutlicher als alles Andere für den grossen Erfolg des rühmlichst bekannten Werkes, dessen Vorzüge wir hier nicht nochmals hervorzuheben brauchen, da sie schon von früheren Auflagen her hinreichend bekannt sind. Dem leider nicht zu leugnenden Uebelstande, dass ein Theil des bisherigen buchhändlerischen Erfolges der Eigenart der Materie und des aus ihr sich ergebenden Anreizes auf Laien — reife und unreife — zuzurechnen ist, hat Verfasser in der vorliegenden Auflage durch noch ausgiebigere Anwendung der lateinischen Sprache und technischer Termini zu begegnen gesucht. Abgesehen von einer Reihe anderweiter kleiner Verbesserungen liegt aber der Hauptwerth der neuen Auflage vor Allem darin, dass der reichen Fülle von Krankengeschichten wiederum nicht weniger als 24 neue, zum Theil sehr werthvolle Beobachtungen hinzugefügt sind. Kortum (Herzberge).

Roth, Die Volksheilstätte Loslau, Ob.-Schl., errichtet vom Heilstättenvereine für Lungenkranke im Regierungsbezirk Oppeln. Druck und Verlag von Erdmann Raab, Oppeln.

Ein Vortrag, den der Verfasser dem Vereine der Aerzte Oberschlesiens im October 1895 hielt, führte zur Wahl eines Ausschusses aus den beiden ärztlichen Vereinen des Regierungsbezirks Oppeln, welchem die Aufgabe zufiel, die Einrichtung einer Volksheilstätte in den genannten Bezirken anzubahnen. Diese Bestrebungen hatten den Erfolg, dass ein Jahr darauf sich ein Heilstättenverein für Lungenkranke des Regierungsbezirks Oppeln bildete, und dass schon im Frühjahr 1897 mit dem Bau begonnen werden konnte.

Die nunmehr eröffnete Anstalt ist von drei Seiten durch dicht an sie herantretende Waldungen geschützt und liegt 285 Meter über dem Meeresspiegel, inmitten einer reizvollen Landschaft.

Das Hauptgebäude enthält in mehreren Stockwerken Zimmer für 90 Kranke männlichen Geschlechts, ausserdem 2 Säle zu gemeinschaftlichem Aufenthalte, Consultationszimmer, Wohnung für den Arzt und den Verwalter, ausreichende Badeeinrichtungen und Wirthschaftsräumlichkeiten. Ausser dem nahen Walde bieten Loggien, Balkone und die tiefe, sich unmittelbar an das Haus anschliessende Liegehalle Gelegenheit zum Aufenthalte im Freien.

Die Anstalt ist den modernen Anforderungen entsprechend eingerichtet, sie wird elektrisch erleuchtet, hat Quellwasserleitung und eine Wasserheizung mit vorgewärmter, filtrirter Luft. Die baulichen Einrichtungen gestatten gründliche Reinigung und Desinfection, Gelegenheit zur Staubentwicklung ist thunlichst vermieden. Deshalb entbehren auch die Fenster in den von den Kranken benutzten Räumen der Vorhänge, und die Fenster selbst sind zum Schutze gegen die Sonnenstrahlen in den Sälen ganz, in nach Süden liegenden Krankenzimmern zum Theil aus Kathedralglas hergestellt. Die Insassen tragen ausserhalb des Hauses anderes Schuhwerk als innerhalb desselben. Zum Wechsel vor dem Ausgehen und nach der Rückkehr, bezw. zum Aufbewahren der Fussbekleidung dient ein besonderer Raum im Untergeschosse. Statt der Spucknäpfe werden in den Krankenzimmern Speigläser verwendet; in den Korridoren, Sälen und auf den Treppen stehen Auswurfbecken mit Wasserspülung, deren Inhalt mit den Abwässern auf ein Rieselfeld geleitet wird. Im Freien werden kleine Erdgruben ausgehoben und als Spucknäpfe besonders kenntlich gemacht.

Die Anstalt soll bestimmungsgemäss männliche, unbemittelte und minder bemittelte Tuberkulosekranke aufnehmen, bei denen Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit noch zu erwarten ist, und sich nicht auf die Einwohner des Regierungsbezirks beschränken. Um die Erkrankten in einem möglichst frühen Stadium des Leidens in Behandlung zu bekommen, sind den Vorständen der Krankenkassen gemeinverständlich gehaltene Belehrungen über die ersten Erscheinungen der Lungentuberkulose nebst Rathschlägen für Lungenkranke zugesandt.

Die zur Entlassung gelangenden Pfleglinge erhalten ebenfalls gedruckte Rathschläge, auch ist für sie eine Art von Arbeitsnachweis geplant.

Der Bericht, welchem die Statuten des Heilstättenvereins, die Aufnahmebedingungen und eine Anzahl von erläuternden Zeichnungen beigefügt sind, enthält eine Menge von interessanten Einzelheiten. Die Anschaffung desselben ist

nicht nur seines Inhaltes, sondern auch des Umstandes wegen, dass der Erlös der Heilstätte zu Gute kommt, warm zu empfehlen. M. Schulz.

Handbuch der Krankenversorgung und Krankenpflege. Herausgegeben von Dr. **Georg Liebe**, Dr. **Paul Jakobsohn**, Dr. **George Meyer**. Zwei Bände. Verlag von August Hirschwald. Berlin 1898.

Die vor Kurzem erschienene 2. Abtheilung (1. Lieferung) des 1. Bandes erfüllt durchaus die günstigen Erwartungen, die man von dem Handbuche nach Durchsicht der 1. Abtheilung hegen durfte. Sie enthält, dem Plane des Werkes entsprechend, in einer Reihe von Einzelarbeiten umfassende und zum grossen Theil ganz vortreffliche Darstellungen über die verschiedenen Special-Krankenhäuser sowie die Reconvalescenten- und Siechenanstalten.

Den verhältnissmässig grössten Raum (116 von insgesammt 574 Druckseiten) nimmt die Abhandlung von Liebe-Loslau über die Sonderanstalten und die Fürsorge für Lungenkranke ein; das eingehende Studium der fleissigen Arbeit, die unter ausgiebiger Berücksichtigung der einschlägigen Literatur eine Menge, aus eigener und fremder Erfahrung geschöpfter, Einzelheiten über den Bau, die Einrichtung und den Betrieb von Lungenheilstätten enthält, kann Allen, welche sich für die gegenwärtige Heilstättenbewegung interessiren, nur dringend empfohlen werden. Von besonderem Interesse ist die der Darstellung der Anstalten und der Fürsorge für ansteckende Kranke (von Levy und Wolf-Strassburg) beigefügte Uebersicht der in 42 grösseren deutschen Städten bestehenden Einrichtungen zur Bekämpfung der Infectionskrankheiten. Die Sonderanstalten für Geisteskranke behandelt Lewald-Kowanowko, diejenigen für Nervenkranke, Idioten und Epileptische Wildermuth-Stuttgart, letzterer unter eingehenden Betrachtungen über das Hervortreten des geistlichen Elements bei der Behandlung derartiger Kranken. Der Schilderung der Behandlung Syphilitischer und Lepröser in Anstalten und ausserhalb solcher hat sich Blaschko-Berlin unterzogen. Weitere Kapitel behandeln die Fürsorge für Blinde und Augenkranke (Silex-Berlin), für Krüppel (Rosenfeld-Nürnberg) und für Kinder (Schmid-Monnard-Halle). Brennecke-Magdeburg tritt bei Besprechung der Fürsorge für kranke Frauen lebhaft für die Errichtung von Wöchnerinnenasylen und für die Verbesserung des Hebammenwesens ein. Die Fürsorge für Taubstumme und Sprachgebrechliche hat in Gutzmann-Berlin einen berufenen Darsteller gefunden. Flade-Dresden, aus dessen Feder auch der Abschnitt über Trinkerheilstätten stammt, schildert in ausführlicher Darstellung die verschiedenen Formen der Genesendenfürsorge, insbesondere die von Vereinen, Gemeinden, Privaten u. s. w. ins Leben gerufenen Genesungsstätten und Reconvalescentenstationen. Den Schluss des Bandes bildet ein Aufsatz von Eschbacher-Freiburg, in dem der Verfasser unter besonderer Berücksichtigung der Badischen Kreispflege-Anstalten das auf dem Gebiete der Siechenfürsorge Geleistete und noch zu Leistende bespricht.

P. Engelmann.

Notizen.

Im hohen Alter von 79 Jahren starb im Februar d. J. der emeritirte Professor der gerichtlichen Medicin an der deutschen Universität zu Prag, Josef v. Maschka. Mit ihm ist einer der Männer hingegangen, die bei der Begründung der modernen gerichtlichen Medicin in erster Reihe gestanden haben, mit ihm hat auch unsere Vierteljahrsschrift einen ihrer treuesten und hervorragendsten Mitarbeiter verloren.

Sein Name wird nicht vergessen werden.

Am 30. Januar d. J. starb zu Göttingen Professor Wolffhügel, der verdiente Vertreter der Hygiene an der dortigen Universität.

Geheimer Ober-Medicinalrath Dr. Pistor ist zum Ehrenmitgliede des Sanitary Institute of Great Britain gewählt.

Geheimer Medicinalrath Dr. Schmidtmann ist zum Mitgliede der Commission für die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeitszeugniss für die Anstellung als beamteter Thierarzt zu erwerben beabsichtigen, ernannt.

Von dem medicinisch-statistischen Jahresbericht über die Stadt Stuttgart, den der Stuttgarter ärztliche Verein herausgiebt und dessen vorletzter Jahrgang in Bd. 13, S. 253 unserer Vierteljahrsschrift besprochen wurde, ist neuerdings der 25. Jahrgang, das Jahr 1897 behandelnd, erschienen. Redacteur ist wiederum Dr. W. Weinberg, Verleger J. B. Metzler in Stuttgart.

Am 1. October 1898 ist im Verlage von F. C. W. Vogel (Leipzig) das erste Heft vom ersten Bande des Archiv för Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik erschienen, das Landgerichtsrath Dr. Hanns Gross in Graz, unterstützt von einem Stabe namhafter Mitarbeiter, herausgiebt. Das Archiv soll fortan in zwanglosen Heften erscheinen, von denen je 4 einen Band von 24 Bogen bilden.

Eröffnet wird das erste Heft — wie das die Modekrankheit unserer Literatur so mit sich bringt — mit einem Thema psycho-sexuellen Inhalts, mit einem Aufsatze v. Schrenck-Notzing's über die forensische Beurtheilung von Sittlichkeitsvergehen. Dann folgen weiter Originalarbeiten von M. Dennstedt-Hamburg: aus der Praxis des Gerichtschemikers, von A. Oskar Klaussmann: über Zeugenprüfung, von Amtsgerichtsrath Dr. Albert Weingart: über das Untersuchen von Urkundenfälschung, von Karl Kautzner: aus der gerichtsärztlichen Praxis (Simulation von Geistesstörung in Untersuchungs- und Strafhaft), von

Josef Berze: über „unbewusste Bewegungen und Strafrecht“, endlich vom Herausgeber selbst über „Kriminalistische Institute“. Daran schliessen sich eine Reihe kleinerer Mittheilungen und Besprechungen.

Alles in Allem wird man sagen können, dass sich die neue Zeitschrift mit ihrem ersten Hefte gut eingeführt hat und eine interessante Lectüre für den Kriminalisten, wie auch speciell für den ärztlichen Sachverständigen zu werden verspricht. Auf einzelne der genannten Mittheilungen müssen wir uns vorbehalten, noch specieller einzugehen.

Soeben erschien bei S. Karger-Berlin eine Broschüre von Martin Brasch: Die Geisteskranken im Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich (48 Ss.). Wir behalten uns ein näheres Eingehen auf den Inhalt des Schriftchens vor.

Für den vom 24. bis 27. Mai d. J. in Berlin stattfindenden Congress zur Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit sind die nachstehenden Vorträge in Aussicht genommen worden:

Abtheilung I. Ausbreitung der Tuberkulose.

1. Allgemeines über die Ausbreitung und Bedeutung der Tuberkulose als Volkskrankheit. (Referent: Herr Köhler-Berlin.)
2. Beziehungen zwischen den äusseren Lebensverhältnissen und der Ausbreitung der Tuberkulose. (Referent: Herr Krieger-Strassburg.)
3. Die Ausbreitung der Tuberkulose unter der versicherungspflichtigen Bevölkerung. (Referent: Herr Gebhard-Lübeck.)
4. Die Tuberkulose in der Armee. (Referent: Herr Schjerning-Berlin.)
5. Die Tuberkulose unter den Hausthieren und ihr Verhältniss zur Ausbreitung der Krankheit unter den Menschen. (Referent Herr Bollinger-München.)

Abtheilung II. Aetiologie.

1. Der Tuberkelbacillus in seinen Beziehungen zur Tuberkulose. (Referent: Herr Flügge-Breslau.)
2. Art und Weise der Uebertragung. (Referent: Herr C. Fränkel-Halle.)
3. Mischinfection. (Referent: Herr Pfeiffer-Berlin.)
4. Erblichkeit, Immunität und Disposition. (Referent: Herr Löffler-Greifswald.)

Abtheilung III. Prophylaxe.

1. Allgemeine Massnahmen zur Verhütung der Tuberkulose. (Referent: Herr Roth-Potsdam.)
2. Die Verhütung der Tuberkulose im Kindesalter. (Referent: Herr Heubner-Berlin.)
3. Eheschliessung. (Referent: Herr Kirchner-Berlin.)
4. Wohn- und Arbeitsräume und Verkehr. (Referent: Herr Rubner-Berlin.)
5. Krankenhäuser. (Referent: Herr v. Leube-Würzburg.)
6. Nahrungsmittel. (Referent: Herr Virchow-Berlin.)

Abtheilung IV. Therapie.

1. Heilbarkeit der Lungentuberkulose. (Referent: Herr Curschmann-Leipzig.)

2. Medicamentöse Therapie der Lungentuberkulose, einschliesslich der Inhalation. (Referent: Herr Kobert-Rostock.)

3. Behandlung der Lungentuberkulose mit Tuberkulin und ähnlichen Mitteln. (Referent: Herr Brieger-Berlin.)

4. Klimatische Therapie, einschliesslich Seereisen, Waldluft etc. (Referent: Sir Hermann Weber-London.)

5. Ueber hygienisch-diätetische Behandlung der Lungentuberkulose und Anstaltsbehandlung. (Referent: Herr Dettweiler-Falkenstein.)

Abtheilung V. Heilstättenwesen.

1. Entwickelung der Heilstättenbestrebungen. (Referent: Herr v. Leyden-Berlin.)

2. Finanzielle und rechtliche Träger der Heilstätten-Unternehmungen.

3. Mitwirkung der Krankenkassen und Krankenkassenärzte bei der Heilstättenfürsorge.

4. Bauliche Herstellung von Heilstätten. (Referent: Herr Schmieden-Berlin.)

5. Einrichtung und Betrieb von Heilstätten und Heilerfolge. (Referent: Herr Werner-Berlin.)

6. Fürsorge für die Familien der Kranken und die aus Heilstätten Entlassenen. (Referent: Herr Pannwitz-Berlin.)

Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege.

Nach einer Mittheilung des ständigen Secretärs, Geh. San.-Rath Dr. Spiess in Frankfurt a. M., wird die diesjährige Jahresversammlung des Vereins in den Tagen des 13.—16. September in Nürnberg stattfinden, und sind zunächst folgende Verhandlungsgegenstände in Aussicht genommen:

1. Die hygienische Beurtheilung der verschiedenen Arten künstlicher Beleuchtung.

2. Gesundheitliche Beurtheilung des durch Thalsperren gewonnenen Wassers.

3. Bedeutung und Aufgaben des Schularztes.

4. Massregeln gegen die Rauchbelästigung in den Städten.

5. Das Bedürfniss grösserer Sauberkeit im Kleinvertrieb von Nahrungsmitteln.

Der internationale Congress zur Vorbeugung der Syphilis etc. findet am 4. September d. J. in Brüssel statt.

Der internationale Congress der Aerzte der Lebens- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaften tagt vom 25.—30. September d. J. zu Brüssel.

Ausstellung für Krankenpflege. Vom 20. Mai bis 18. Juni d. J. wird in Berlin eine Ausstellung für Krankenpflege stattfinden, welche einen ausgesprochen wissenschaftlichen Charakter tragen wird und das gesammte „Instrumentarium der modernen Medicin", soweit es die Krankenpflege betrifft, zur Vorführung bringen soll. Der Ehrenpräsident der Ausstellung ist der Kultusminister Dr. Bosse, den Vorsitz führt Geheimrath Prof. Dr. v. Leyden gemeinsam mit Ministerialdirector Dr. Althoff und Geheimrath Prof. Dr. B. Fränkel, während den Vorsitz der Jury der Referent im Kriegsministerium, Generaloberarzt Dr. Schjerning übernommen hat und Privatdocent Dr. Martin Mendelsohn als Schriftführer thätig ist. Ausserdem gehören dem Organisationscomité der Vortragende Rath im Kultusministerium, Geh. Ober-Regierungsrath Naumann, Prof. Dr. Lassar und Stabsarzt Dr. Pannwitz an; Commerzienrath E. Jacob ist Schatzmeister.

Erklärung.

Die von uns in unserer ersten Mittheilung: „Beitrag zur Lehre von den Staphylokokken der Lymphe" (Heft 1, Jahrg. 1899 der Vierteljahrsschr. f. ger. Med. u. öff. San.) für das nächste Heft der Vierteljahrsschrift in Aussicht gestellte ausführliche Publikation kann von uns nicht gegeben werden, da Seitens des Herrn Ministers für Medicinal-Angelegenheiten weitere Prüfungen, insbesondere über etwaige Beziehungen des Staphylococcus quadrigeminus zum Impfprocess angeordnet worden sind. Unsere eigenen Untersuchungen haben uns persönlich inzwischen zu der Auffassung geführt, dass die von uns gemuthmassten Beziehungen zwischen dem Impfprocess und dem Staphylococcus quadrigeminus nicht bestehen und dass dem Staphylococcus quadrigeminus keine specifische Bedeutung zukommt. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes haben wir es für unsere Pflicht gehalten, dies schon jetzt zum Ausdruck zu bringen.

Zu den gleichen Ergebnissen haben, wie uns mitgetheilt ist, auch die unter Leitung des Herrn Geheimen Medicinalrath R. Koch im Institut für Infectionskrankheiten durch Herrn Prof. Pfeiffer und in der Berliner Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes durch Herrn Sanitätsrath Dr. Schulz angestellten Versuche geführt.

Stettin-Köln, den 18. März 1899.

Dr. Vanselow, Reg.- u. Med.-Rath. Dr. Czaplewski, Privatdocent.

In dem Zweiten Bericht über die Thätigkeit der Commission zur Prüfung der Impfstofffrage (Heft 1, Jahrg. 1899 der Vierteljahrsschr. f. ger. Med. u. öff. San.) ist zu berichtigen, dass S. 117 unter Figur 2 „Lücke'scher" (statt Schulz-Lückescher), und S. 118 unter Figur 3 „Doering-Altmann'scher" (statt Schulz-Doeringscher) Lymphfüllapparat zu lesen ist.

Herr Prof. Alexander Müller macht darauf aufmerksam, dass bei der Bezugnahme auf seine früheren Arbeiten in der Veröffentlichung des Stabsarztes Dr. Schumburg: „Untersuchungen über die bei Gross-Lichterfelde errichtete Schweder'sche Kläranlage (System Müller-Dibdin)", 1. Heft, 1899, S. 137, Absatz 2, Zeile 1 und 7, eine irrthümliche Angabe aus der Schrift von König übernommen worden ist, die der Richtigstellung im Interesse seines Prioritätsanspruches bedarf.

Hiernach muss es Seite 137, Abs. 2, Z. 1 „21" statt „12", und
Z. 7 „später" statt „um dieselbe Zeit"
heissen. Die Redaction.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 233 des Supplementheftes I. 1899, Zeile 10 von unten lies „diätetisch" statt „diabetisch".

IV. Amtliche Mittheilungen.

Runderlass an die Herren Regierungs-Präsidenten, betr. Abgabe zusammengesetzter Tabletten in Apotheken.

In Ergänzung des § 13 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken etc. vom 16. December 1893 bestimme ich, was folgt:

Zusammengesetzte Tabletten (comprimirte Arzneimittel) fabrikmässiger Herstellung, deren Dosirung der Apotheker nicht prüfen, daher auch nicht gewährleisten kann, dürfen in Apotheken nicht vorräthig gehalten werden. Zusammengesetzte Tabletten müssen vielmehr auf jedesmalige ärztliche Verordnung besonders hergestellt werden.

Diese Bestimmung ist durch Rundverfügung zur Kenntniss der Apotheker zu bringen.

Berlin, den 8. December 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
I. A.: Bartsch.

Grundsätze für die Reinigung von Oberflächenwasser durch Sandfiltration[1]),
mittels Rundschreibens vom 13. Januar d. J. zur Kenntniss der Bundesregierungen gebracht.

§ 1. Bei der Beurtheilung eines filtrirten Oberflächenwassers sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

a) Die Wirkung der Filter ist als eine befriedigende anzusehen, wenn der Keimgehalt des Filtrats jene Grenze nicht überschreitet, welche erfahrungsgemäss durch eine gute Sandfiltration für das betreffende Wasserwerk erreichbar ist. Ein befriedigendes Filtrat soll beim Verlassen des Filters in der Regel nicht mehr als ungefähr 100 Keime im Cubikcentimeter enthalten.

---

1) Siehe Notiz Heft 4, 1898, S. 409, betreffend die kommiss. Berathungen im Kaiserl. Gesundheitsamt.

b) Das Filtrat soll möglichst klar sein und darf in Bezug auf Farbe, Geschmack, Temperatur und chemisches Verhalten nicht schlechter sein, als vor der Filtration.

§ 2. Um ein Wasserwerk in bakteriologischer Beziehung fortlaufend zu controliren, empfiehlt es sich, wo die zur Verfügung stehenden Kräfte es irgend gestatten, das Filtrat jedes einzelnen Filters täglich zu untersuchen. Von besonderer Wichtigkeit ist eine solche tägliche Untersuchung:

a) Nach dem Bau eines neuen Filters, bis die ordnungsmässige Arbeit desselben feststeht,

b) bei jedesmaligem Anlassen des Filters nach Reinigung etc. desselben, und zwar wenigstens 2 Tage oder länger bis zu dem Zeitpunkte, an welchem das Filtrat eine befriedigende Beschaffenheit hat,

c) nachdem der Filterdruck über $^2/_3$ der für das betreffende Werk geltenden Maximalhöhe gestiegen ist,

d) wenn der Filterdruck plötzlich abnimmt,

e) unter allen ungewöhnlichen Verhältnissen, namentlich bei Hochwasser.

§ 3. Um bakteriologische Untersuchungen im Sinne des § 1 zu a veranstalten zu können, muss das Filtrat eines jeden Filters so zugänglich sein, dass zu beliebiger Zeit Proben entnommen werden können.

§ 4. Um eine einheitliche Ausführung der bakteriologischen Untersuchungen zu sichern, wird das in der Anlage angegebene Verfahren zur allgemeinen Anwendung empfohlen.

§ 5. Die mit der Ausführung der bakteriologischen Untersuchung betrauten Personen müssen den Nachweis erbracht haben, dass sie die hierfür erforderliche Befähigung besitzen. Dieselben sollen, wenn irgend thunlich, der Betriebsleitung selbst angehören.

§ 6. Entspricht das von einem Filter gelieferte Wasser den hygienischen Anforderungen nicht, so ist dasselbe vom Gebrauch auszuschliessen, sofern die Ursache des mangelhaften Verhaltens nicht schon bei Beendigung der bakteriologischen Untersuchung behoben ist.

Liefert ein Filter nicht nur vorübergehend ein ungenügendes Filtrat, so ist es ausser Betrieb zu setzen und der Schaden aufzusuchen und zu beseitigen.

§ 7. Um ein minderwerthiges, den Anforderungen nicht entsprechendes Wasser beseitigen zu können (§ 6), muss jedes einzelne Filter eine Einrichtung besitzen, die es erlaubt, dasselbe für sich von der Reinwasserleitung abzusperren und das Filtrat abzulassen. Dieses Ablassen hat, soweit die Durchführung des Betriebes es irgend gestattet, in der Regel zu geschehen:

1. unmittelbar nach vollzogener Reinigung des Filters und
2. nach Ergänzung der Sandschicht.

Ob im einzelnen Falle nach Vornahme dieser Reinigung bezw. Ergänzung ein Ablassen des Filtrats nöthig ist und binnen welcher Zeit das Filtrat die erforderliche Reinheit wahrscheinlich erlangt hat, muss der leitende Techniker nach seinen aus den fortlaufenden bakteriologischen Untersuchungen gewonnenen Erfahrungen ermessen.

§ 8. Eine zweckmässige Sandfiltration bedingt, dass die Filterfläche reichlich bemessen und mit genügender Reserve ausgestattet ist, um eine

den örtlichen Verhältnissen und dem zu filtrirenden Wasser angepasste mässige Filtrationsgeschwindigkeit zu sichern.

§ 9. Jedes einzelne Filter soll für sich regulirbar und in Bezug auf Durchfluss, Ueberdruck und Beschaffenheit des Filtrats controlirbar sein; auch soll es für sich vollständig entleert, sowie nach jeder Reinigung von unten mit filtrirtem Wasser bis zur Sandoberfläche angefüllt werden können.

§ 10. Die Filtrationsgeschwindigkeit soll in jedem einzelnen Filter unter den für die Filtration jeweils günstigsten Bedingungen eingestellt werden können und eine möglichst gleichmässige und vor plötzlichen Schwankungen oder Unterbrechungen gesicherte sein. Zu diesem Behufe sollen namentlich die normalen Schwankungen, welche der nach den verschiedenen Tageszeiten wechselnde Verbrauch verursacht, durch Reservoire möglichst ausgeglichen werden.

§ 11. Die Filter sollen so angelegt sein, dass ihre Wirkung durch den veränderlichen Wasserstand im Reinwasserbehälter oder -Schacht nicht beeinflusst wird.

§ 12. Der Filtrations-Ueberdruck darf nie so gross werden, dass Durchbrüche der obersten Filtrirschicht eintreten können. Die Grenze, bis zu welcher der Ueberdruck ohne Beeinträchtigung des Filtrats gesteigert werden darf, ist für jedes Werk durch bakteriologische Untersuchungen zu ermitteln.

§ 13. Die Filter sollen derart construirt sein, dass jeder Theil der Fläche eines jeden Filters möglichst gleichmässig wirkt.

§ 14. Wände und Böden der Filter sollen wasserdicht hergestellt sein, und namentlich soll die Gefahr einer mittelbaren Verbindung oder Undichtigkeit, durch welche das unfiltrirte Wasser auf dem Filter in die Reinwassercanäle gelangen könnte, ausgeschlossen sein. Zu diesem Zwecke ist insbesondere auf eine wasserdichte Herstellung und Erhaltung der Luftschächte der Reinwassercanäle zu achten.

§ 15. Die Stärke der Sandschicht soll mindestens so beträchtlich sein, dass dieselbe durch die Reinigungen niemals auf weniger als 30 cm verringert wird, jedoch empfiehlt es sich, diese niedrigste Grenzzahl, wo der Betrieb es irgend gestattet, auf 40 cm zu erhöhen.

§ 16. Es ist erwünscht, dass von sämmtlichen Sandfilterwerken im Deutschen Reiche über die Betriebsergebnisse namentlich über die bakteriologische Beschaffenheit des Wassers vor und nach der Filtration dem Kaiserlichen Gesundheitsamt, welches sich über diese Frage in dauernder Verbindung mit der seitens der Filtertechniker gewählten Commission halten wird, alljährlich Mittheilung gemacht wird. Die Mittheilung kann mittels Uebersendung der betreffenden Formulare in nur je einmaliger Ausfertigung erfolgen.

Anlage zu § 4.

Ausführung der bakteriologischen Untersuchung.

1. Herstellung der Nährgelatine.

Die Anfertigung der Nährgelatine ist nach folgender, lediglich zu diesem besonderen Zwecke gegebenen und vereinfachten Vorschrift vorzunehmen.

Fleischextractpepton-Nährgelatine.

Zwei Theile Fleischextract Liebig 2

Zwei Theile trocknes Pepton Witte 2

und

Ein Theil Kochsalz 1

werden in

Zweihundert Theilen Wasser 200

gelöst; die Lösung wird ungefähr eine halbe Stunde im Dampfe erhitzt und nach dem Erkalten und Absetzen filtrirt.

Auf Neunhundert Theile dieser Flüssigkeit 900

werden

Einhundert Theile feinste weisse Speisegelatine 100

zugefügt, und nach dem Quellen und Erweichen der Gelatine wird die Auflösung durch (höchstens halbstündiges) Erhitzen im Dampfe bewirkt.

Darauf werden der siedendheissen Flüssigkeit dreissig Theile Normalnatronlauge[1]) 30

zugefügt und jetzt tropfenweise so lange von der Normalnatronlauge zugegeben, bis eine herausgenommene Probe auf glattem, blauviolettem Lakmuspapier neutrale Reaction zeigt, d. h. die Farbe des Papiers nicht verändert. Nach viertelstündigem Erhitzen im Dampfe muss die Gelatinelösung nochmals auf ihre Reaction geprüft, und wenn nöthig, die ursprüng-Reaction durch einige Tropfen der Normalnatronlauge wieder hergestellt werden.

Alsdann wird der so auf den Lakmusblauneutralpunkt eingestellten Gelatine

Ein und ein halber Theil krystallisirte, glasblanke (nicht verwitterte) Soda[2]) . . . . . $1^1/_2$

zugegeben und die Gelatinelösung durch weiteres, halb- bis höchstens dreiviertelstündiges Erhitzen im Dampfe geklärt und darauf durch ein mit heissem Wasser angefeuchtetes, feinporiges Filtrirpapier filtrirt.

Unmittelbar nach dem Filtriren wird die noch warme Gelatine zweckmässig mit Hülfe einer Abfüllvorrichtung, z. B. des Treskow'schen Trichters in sterilisirte (durch einstündiges Erhitzen auf 130—150°) Reagensröhrchen in Mengen von 10 ccm eingefüllt und in diesen Röhrchen durch einmaliges 15—20 Minuten langes Erhitzen im Dampfe sterilisirt. Die Nährgelatine sei klar und von gelblicher Farbe. Sie darf bei Temperaturen unter 26° nicht weich und unter 30° nicht flüssig werden. Blauviolettes Lakmuspapier werde durch die flüssige Nährgelatine deutlich stärker gebläut. Auf Phenolphtaleïn reagire sie noch schwach sauer.

2. Entnahme der Wasserproben.

Die Entnahmegefässe müssen sterilisirt sein. Bei der Entnahme der Proben ist jede Verunreinigung des Wassers zu vermeiden; auch ist darauf zu achten,

---

1) An Stelle der Normalnatronlauge kann auch eine 4proc. Natriumhydroxydlösung angewandt werden.

2) Statt 1,5 Gewichtstheile kryst. Soda können auch 10 Raumtheile Normalsodalösung genommen werden.

dass die Mündung der Entnahmegefässe während des Oeffnens, Füllens und Verschliessens nicht mit den Fingern berührt wird.

3. Anlegen der Culturen.

Nach der Entnahme der Wasserproben sind möglichst bald die Culturen anzulegen, damit die Fehlerquelle ausgeschlossen wird, die aus der Vermehrung der Keime während der Aufbewahrungszeit des Wassers entsteht. Die Gelatineplatten sind daher möglichst unmittelbar nach Entnahme der Wasserproben anzulegen.

Die zum Abmessen der Wassermengen für das Anlegen der Culturplatten zu benutzenden Pipetten müssen mit Theilstrichen versehen sein, welche gestatten, Mengen von 0,1—1 ccm Wasser genau abzumessen. Sie sind in gutschliessenden Blechbüchsen durch einstündiges Erhitzen auf 130—150° im Trockenschrank zu sterilisiren.

Für die Untersuchung des filtrirten Wassers genügt die Anfertigung einer Gelatineplatte mit 1 ccm der Wasserprobe; für die Untersuchung des Rohwassers dagegen ist die Herstellung mehrerer Platten in zweckentsprechenden Abstufungen der Wassermengen meist sogar eine vorherige Verdünnung der Wasserproben mit sterilem Wasser erforderlich.

Das Anlegen der Gelatineplatten soll in der Weise erfolgen, dass die aus der zu untersuchenden Wasserprobe mit der Pipette unter der üblichen Vorsicht herausgenommene Wassermenge in ein Petrischälchen entleert und dazu gleich darauf der zwischen 30 und 40° verflüssigte Inhalt eines Gelatineröhrchens gegossen wird. Wasser und Gelatine werden alsdann durch wiederholtes sanftes Neigen des Doppelschälchens mit einander vermischt; die Mischung wird gleichmässig auf dem Boden der Schale ausgebreitet und zum Erstarren gebracht.

Die fertigen Culturschälchen sind vor Licht und Staub geschützt bei einer Temperatur von 20—22° aufzubewahren; zu diesem Zwecke empfiehlt sich die Benutzung eines auf die genannte Temperatur eingestellten Brutschrankes.

4. Zählung der Keime.

Die Zahl der entwickelten Colonien ist 48 Stunden nach Herrichtung der Culturplatten mit Hilfe der Lupe und nöthigenfalls einer Zählplatte festzustellen. Die gefundene Zahl ist unter Bemerkung der Züchtungstemperatur in die fortlaufend geführten Tabellen einzutragen.

Bekanntmachung, betr. Einrichtung und Betrieb der Rosshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien.

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb der Rosshaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien folgende Vorschriften erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in denen Pferde- oder Rinderhaare, Schweinsborsten oder Schweinswolle zugerichtet oder zu Krollhaaren versponnen werden, oder in denen unter Verwendung solcher Materialien Bürsten, Besen oder Pinsel hergestellt werden.

§ 2. Die aus dem Auslande stammenden Pferde- und Rinderhaare, Schweinsborsten und Schweinswolle dürfen erst in Bearbeitung genommen werden, nach-

dem sie in demjenigen Betrieb, in welchem die Bearbeitung stattfinden soll, vorschriftsmässig desinficirt sind.

Die Desinfection muss nach Wahl des Betriebsunternehmers geschehen entweder

1. durch mindestens einhalbstündige Einwirkung strömenden Wasserdampfes bei einem Ueberdruck von 0,15 Atmosphären, oder

2. durch mindestens einviertelstündiges Kochen in 2proc. Kaliumpermanganatlösung mit nachfolgendem Bleichen mittelst 3 bis 4procentiger schwefeliger Säure, oder

3. durch mindestens zweistündiges Kochen im Wasser.

Durch den Reichskanzler können noch andere Desinfectionsverfahren zur Auswahl zugelassen werden.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann angeordnet werden, dass die nach Abs. 2, Ziff. 1 vorzunehmende Desinfection in einer öffentlichen Desinfectionsanstalt, sofern eine solche am Betriebssitz oder in dessen unmittelbarer Nähe verfügbar ist, ausgeführt wird.

§ 3. Einer Desinfection durch den Unternehmer (§ 2, Abs. 1) bedarf es nicht, soweit dieser nach näherer Bestimmung der Landes-Centralbehörde den Nachweis erbringt, dass er das Material in vorschriftsmässig (§ 2, Abs. 2) desinficirtem Zustande bezogen und abgesondert von nicht desinficirtem Material aufbewahrt hat.

Der Unternehmer braucht diejenigen weissen Borsten nicht desinficiren zu lassen, welche er vor weiterer Bearbeitung einem Bleichverfahren unterwirft oder welche er in bereits gebleichtem Zustande als sogenannte präparirte französische Borsten bezogen und abgesondert von nicht desinficirtem Material aufbewahrt hat.

§ 4. Von der höheren Verwaltungsbehörde können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 für solche Materialien zugelassen werden, welche

1. nach den bisherigen Erfahrungen keinem der nach § 2 zugelassenen Desinfectionsverfahren unterworfen werden können, ohne einer erheblichen Beschädigung ausgesetzt zu sein, oder welche

2. nachweislich bereits im Auslande eine Behandlung erfahren haben, welche als der vorschriftsmässigen inländischen Desinfection gleichwerthig anzusehen ist.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein Verzeichniss zu führen, in das die Fälle und Gründe der von ihr zugelassenen Ausnahmen, in den Fällen der Ziff. 2 auch die Art der ausländischen Behandlung, einzutragen sind. Eine Abschrift des Verzeichnisses ist alljährlich bis zum 1. Februar der Landes-Centralbehörde einzureichen.

§ 5. Mit den desinfectionspflichtigen Materialien dürfen vor Ausführung der vorschriftsmässigen Desinfection nur solche Verrichtungen vorgenommen werden, welche zur Prüfung der Beschaffenheit der Materialien, zur Verhütung ihres Verderbens, sowie zur Vorbereitung und Ausführung der Desinfection unerlässlich sind, z. B. Auspacken, Abschneiden der Haare vom Schweifleder, Eintragen in den Desinfectionsapparat, Bündeln der Borsten und Anderes. Eine Sortirung der Materialien ist nur insoweit zulässig, als sie nöthig, um die Haare u. s. w. für die Anwendung verschiedener Desinfectionsverfahren zu sondern.

§ 6. Zur Ausführung der Desinfection, zur Bearbeitung der gemäss § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinficirten Stoffe, sowie zu den im § 5 bezeichneten Verrichtungen dürfen in Fabriken jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden.

Diese Bestimmung hat bis zum 1. April 1909 Gültigkeit.

§ 7. Der Arbeitgeber hat darauf zu halten, dass Arbeiter mit wunden Hautstellen, insbesondere an Hals, Gesicht und Händen, zu den im §6 Abs. 1 bezeichneten Beschäftigungen nicht verwendet werden.

§ 8. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über das von ihm bezogene Material an Haaren, Borsten und Schweinswolle derart Buch zu führen, dass daraus die Menge, die Bezugsquelle und, soweit sie bekannt ist, die Herkunft der empfangenen Waare, sowie die Zeit und die Art der Desinfection oder der Grund des Unterlassens der Desinfection zu ersehen ist.

Ist die Desinfection in einer öffentlichen Anstalt ausgeführt worden, so sind die hierüber ausgestellten Bescheinigungen zu sammeln, aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Die Vorräthe an nicht desinficirtem Material, welches desinfectionspflichtig oder gemäss § 4 Abs. 1 Ziffer 1 von der Desinfectionspflicht ausgenommen ist, sind in besonderen, unter Verschluss zu haltenden, dichten Behältern oder Räumen aufzubewahren. Solche Aufbewahrungsräume, sowie die Plätze vor ihren Eingängen sind stets rein zu halten. Bei der Reinigung ist Staubbildung thunlichst zu verhüten; der entstehende Kehricht sowie die Umhüllungen, in denen die nicht desinficirten Stoffe anlangen, sind zu verbrennen oder zu desinficiren (§ 2 Abs. 2). Dies gilt auch von dem bei der Bearbeitung nicht desinficirten Materials entstehenden Staube und dem dabei abfallenden Schmutze.

II. Besondere Vorschriften für grössere Betriebe.

§ 10. In Betrieben, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, müssen die Arbeitsräume mit einem festen und dichten Fussboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fussböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden.

Bei Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Anlagen ist dafür Sorge zu tragen, dass in den neuen Arbeitsräumen, in denen mit erheblicher Staubentwicklung verbundene Arbeiten ausgeführt werden, die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen wird, dass auf jede mindestens fünfzehn Cubikmeter Luftraum entfallen.

§ 11. Die Arbeitsräume sind täglich zwei Mal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung oder vor Wiederbeginn der Arbeit, gründlich zu lüften. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

Die Fussböden der Räume, in denen mit Staubentwicklung verbundene Arbeiten vorgenommen werden, sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen. Die in diesen Räumen befindlichen Arbeitstische sind mindestens zweimal wöchentlich feucht zu reinigen.

§ 12. In Rosshaarspinnereien und -Zurichtereien ist das Sortiren und Hecheln je in einem besonderen, von sonstigen Arbeitsräumen getrennten Raume vorzunehmen. Der dabei entstehende Staub und abfallende Schmutz ist zu sammeln und zu beseitigen.

§ 13. Misch-, Reinigungs- und Hechelmaschinen (sogenannte Batteurs und Reisswölfe) müssen dicht ummantelt und mit wirksamen Absaugevorrichtungen versehen sein. Der abgesaugte Staub muss in einer Staubkammer gesammelt und, sofern er von den nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinficirten Stoffen herrührt, verbrannt werden.

§ 14. Die zur Vorbereitung der Desinfection erforderlichen Verrichtungen (§ 5) müssen in besonderen, von sonstigen Arbeitsräumen getrennten Räumen stattfinden.

Das Gleiche gilt für die Bearbeitung der nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinficirten Stoffe.

§ 15. Der Arbeitgeber hat allen bei der Vorbereitung und Ausführung der Desinfection oder mit der Bearbeitung der nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinficirten Stoffe beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge nebst Mützen in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

Der Arbeitgeber hat durch geeignete Anordnungen und Beaufsichtigung dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitskleider nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, denen sie zugewiesen sind, dass sie während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an den dafür bestimmten Plätzen aufbewahrt und mindestens einmal wöchentlich desinficirt (§ 2 Abs. 2) werden.

Den im Abs. 1 bezeichneten Arbeitern hat der Arbeitgeber wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 16. In einem staubfreien Theile der Anlage muss für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon, soweit hierfür ein Bedürfniss vorliegt, ein Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

§ 17. Der Arbeitgeber hat für die mit der Bearbeitung der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Stoffe beschäftigten Arbeiter verbindliche Vorschriften über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter haben die ihnen überwiesenen Arbeitskleider (§ 15 Abs. 1) bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen.

2. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen nur ausserhalb der Arbeitsräume gestattet.

3. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor die nach § 15 Abs. 1 vorgeschriebenen Arbeitskleider abgelegt, sowie Gesicht, Hals, Hände und Arme sorgfältig gewaschen haben.

In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, dass Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln,

vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 18. In jedem Arbeitsraume, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muss an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 1 bis 17 wiedergiebt.

III. Schlussbestimmung.

§ 19. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1899 in Kraft, soweit nicht ihr früheres Inkrafttreten für einzelne Theile des Reichsgebiets durch die Landes-Centralbehörde oder die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet wird.

Berlin, den 28. Januar 1899.

Der Reichskanzler.

I. V.: Graf von Posadowsky.

Runderlass an die Herren Regierungs-Präsidenten, betr. Fernhaltung gewerblicher Anlagen von Wohngebäuden.

Das Königliche Oberverwaltungsgericht hat unter dem 3. v. M. eine für die Fernhaltung gewerblicher Anlagen von Wohnvierteln wichtige Entscheidung gefällt. Es hat zunächst unter Festhaltung einer bereits früher zum Ausdrucke gebrachten Auffassung eine Polizeiverordnungsvorschrift für rechtsgültig erklärt, wonach, wenn Fabriken, Werkstätten mit geräuschvollem oder feuergefährlichem Betriebe oder sonstigen durch Rauch, Russ, üblen Geruch oder schädlichen Ausdünstungen lästig fallende gewerbliche Anlagen innerhalb eines Wohnviertels errichtet werden, sämmtliche zum Betriebe gehörigen Gebäude auf allen Seiten eine bestimmte Entfernung von den Grundstücksgrenzen und von der Strasse einhalten müssen. Der Gerichtshof ist davon ausgegangen, dass derartige Bestimmungen der Sorge für Leben und Gesundheit des Publikums, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Strassen u. s. w. dienen und daher nach § 6f und i des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, in den neuen Provinzen der Verordnung vom 20. September 1867 gerechtfertigt seien. Dagegen seien solche polizeilichen Gesichtspunkte nicht zu erkennen, wenn eine Verordnung die Einhaltung eines gewissen Abstandes allgemein nur zwischen Vordergebäuden in bestimmten Bezirken vorschreibe, für jedes Gebäude aber, welches gewerblichen Zwecken diene — z. B. auch für Lagergebäude — die Wahrung dieses Abstandes von allen Nachbargrenzen, demnach nicht nur für Vordergebäude fordern. Insbesondere könne die Absicht, im gesundheitspolizeilichen Interesse für reichliche Zuführung von Licht und Luft zu sorgen, hier nicht obgewaltet haben, da dann, wie für Vordergebäude, so auch für die Seiten- und Hintergebäude allgemein und nicht nur in Bezug auf gewerblichen Zwecken dienende Baulichkeiten, ein Abstand von der Nachbargrenze hätte vorgeschrieben werden müssen. Eine Bestimmung dieser Art entbehre daher der Rechtsgültigkeit.

Ich ersuche für die Beachtung dieser Entscheidung beim Erlasse entsprechender Polizeiverordnungen zu sorgen.

Berlin, den 18. December 1898.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Runderlass an die Herren Regierungs-Präsidenten, betr. Berichterstattung über von tollwuthverdächtigen Thieren gebissene Personen.

Aus der Zusammenstellung der Verzeichnisse, welche auf Grund meines Runderlasses vom 12. October 1897 eingereicht worden sind, habe ich ersehen, dass noch nach Erstattung der zum 1. Januar v. J. fällig gewesenen Berichte Fälle von Bissverletzungen von Menschen durch tollwuthverdächtige Thiere aus dem Jahre 1897 zur amtlichen Kenntniss gekommen sind. Es waren dies im Ganzen 9, von denen 1 tödtlich geendigt hat, so dass sich die Zahl der Fälle im Jahre 1897 von 152 auf 161 erhöht. Ich nehme hieraus Veranlassung, den Termin zur Einreichung der durch den obenbezeichneten Runderlass vorgeschriebenen Verzeichnisse für künftig vom 15. Januar auf den 1. März jeden Jahres hinauszuschieben.

Im Jahre 1898 sind nach den bis jetzt vorliegenden amtlichen Meldungen 254 Personen von tollen bezw. tollwuthverdächtigen Thieren gebissen worden, von denen 7 = 2,76 pCt. derselben an Tollwuth gestorben sind. Ausserdem ist noch im vorigen Jahre eine der im Jahre 1897 gebissenen Personen an Tollwuth gestorben.

Die Bissverletzungen des Jahres 1898 betrafen 170 männliche und 84 weibliche Personen, von denen das Lebensalter bei 7 unbekannt geblieben ist. Von den übrigen standen im Alter

von	0	bis	1	Jahr	.	.	.	1
„	1	„	2	„	.	.	.	1
„	2	„	3	„	.	.	.	1
„	3	„	5	„	.	.	.	13
„	5	„	10	„	.	.	.	50
„	10	„	15	„	.	.	.	47
„	15	„	20	„	.	.	.	25
„	20	„	25	„	.	.	.	18
„	25	„	30	„	.	.	.	14
„	30	„	40	„	.	.	.	27
„	40	„	50	„	.	.	.	24
„	50	„	60	„	.	.	.	18
„	60	„	70	„	.	.	.	8.

Die Bissverletzungen wurden zugefügt von 177 Hunden, 2 Katzen und 1 Kuh, von denen bei den Katzen, der Kuh, sowie bei 144 Hunden die Tollwuth zweifellos festgestellt ist, während bei 32 Hunden starker Tollwuthverdacht bestand und 5 Hunde sich durch Entlaufen der Feststellung entzogen haben.

Von den Bissverletzungen hatten ihren Sitz 12 am Kopf, 6 am Rumpf, 128 an den oberen und 91 an den unteren Gliedmaassen, während bei 17 Fällen der Sitz der Verletzung nicht ermittelt worden ist.

Die Verletzungen kamen in 7 Provinzen vor, nämlich 122 in Schlesien, 37 in Westpreussen, 34 in Posen, 23 in Ostpreussen, 16 in Pommern, 11 in Brandenburg und 8 in Sachsen. Auf die einzelnen Regierungsbezirke entfielen, und zwar auf Oppeln 56, Liegnitz 35, Breslau 31, Posen 26, Marienwerder 20, Danzig 17, Königsberg 13, Frankfurt 11, Köslin 11, Gumbinnen 10, Bromberg 8, Merseburg 8, Stettin 5 und Potsdam 3. Betheiligt waren 87 Kreise, nämlich 33 mit je einem, 17 mit zwei, 17 mit drei, 2 mit je vier, 6 mit je fünf, 4 mit je sechs, 4 mit je sieben, 3 mit je zehn und 1 mit sechszehn Fällen. Auf die einzelnen Monate kamen, und zwar 36 auf October, je 30 auf Juni und Juli, 21 auf Mai, 20 auf März, je 18 auf April, September und November, je 17 auf Februar und August, 15 auf Januar, 14 auf December. Es kamen also 77 auf den Sommer (Juni bis August), 72 auf den Herbst (September bis November), 49 auf das Frühjahr (März bis Mai) und 46 auf den Winter (December bis Februar).

Von den Verletzten blieben 52 ohne ärztliche Behandlung; von ihnen starben 4. Bei 149 fand ärztliche Behandlung statt, doch ist bei 75 nicht angegeben, welcherlei Art dieselbe war, während bei den übrigen 74 eine mehr oder weniger energische örtliche Behandlung angewendet worden ist. 19 der ärztlich Behandelten wurden nachträglich noch der Schutzimpfung nach Pasteur unterzogen; dies geschah bei 53 Kranken sofort, so dass im Ganzen 72 Kranke geimpft worden sind. Diese Impfung fand statt in 57 Fällen im Institut für Infectionskrankheiten zu Berlin, 8mal im Rudolfspital zu Wien, 3mal im Impfinstitut gegen Tollwuth zu Krakau, während in 4 Fällen nicht ermittelt ist, wo die Impfung vorgenommen wurde. Von diesen 72 Kranken ist keiner an Tollwuth erkrankt; dagegen sind von den 130 nur ärztlich Behandelten, aber nicht Geimpften 3 an Tollwuth zu Grunde gegangen.

Es starben mithin von 100

der nicht ärztlich Behandelten	7,69,
der ärztlich Behandelten, aber nicht Geimpften . . .	2,31,
der nach Pasteur Geimpften	0.

Auch der schon im Jahre 1897 gebissene Kranke war zwar ärztlich behandelt, aber nicht geimpft worden.

Von den 8 Gestorbenen waren gebissen worden 3 im Gesicht, 1 an der Hand, 2 am Oberschenkel und 1 am Knie, während in einem Falle der Sitz des Bisses nicht festgestellt worden ist.

Ich ersuche ergebenst, die Bevölkerung des dortigen Bezirks in geeigneter Weise auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, jeden von einem tollwuthverdächtigen Thiere gebissenen Menschen sobald als möglich der Schutzimpfung im hiesigen Institut für Infectionskrankheiten zuführen zu lassen, und, falls dies nicht unverzüglich geschehen kann, zuvor für Ausätzung und antiseptische Behandlung der Bisswunde durch einen Arzt Sorge zu tragen.

Wegen der Abfassung des zum 1. März k. J. fälligen Verzeichnisses nehme ich auf den Schlusssatz meines Erlasses vom 16. Juli v. J.[1]) Bezug.

Berlin, den 1. März 1899.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Bosse.

---

1) Diese Vierteljahrsschrift. 1898. Heft 4. S. 426.

In Ausführung des Artikels I, § 4, No. III des Gesetzes vom 21. Juni 1897, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, nach welchem die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen und welche Reisekostenvergütung alsdann zu gewähren sind, durch das Staatsministerium erfolgt, hat das Königl. Staatsministerium vom 25. October 1898 Folgendes beschlossen:

Die Staatsbeamten sind verpflichtet, bei ihren Dienstreisen vorhandene Kleinbahnen, welche zur Personenbeförderung dienen, zu benutzen, und erhalten dafür dieselben Entschädigungen, wie für Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen, mit der Ausnahme, dass bei Reisen, welche ausschliesslich auf Kleinbahnen oder theils auf Kleinbahnen, theils auf Landwegen zurückzulegen sind, Zu- und Abgangsgebühr nicht gewährt wird. Jedoch können in den bezeichneten beiden Fällen die durch Zu- und Abgang nachweislich entstandenen besonderen Ausgaben ohne Rücksicht auf die Höhe der insgesammt aufgewendeten Reisekosten zur Erstattung liquidirt werden. Bei Reisen, welche theils auf Kleinbahnen, theils auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückzulegen sind, wird die auf der Kleinbahn zurückgelegte Reisestrecke hinsichtlich der Gewährung von Zu- und Abgangsgebühren ebenso behandelt, als ob sie auf einer Eisenbahn zurückgelegt wäre.

Ist für eine Reise, welche mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein Landfuhrwerk, eine Eisenbahn oder ein Dampfschiff benutzt worden, so ist die hierfür zuständige Entschädigung dann zu gewähren, wenn die Benutzung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen ist. Der liquidirende Beamte hat in diesem Falle in der Reisekostenliquidation die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn anzugeben und deren Richtigkeit zu versichern. Einer besonderen Bescheinigung der festsetzenden Behörde über die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn bedarf es nicht, vielmehr ist diese Bescheinigung als in der vorgeschriebenen allgemeinen Bescheinigung der Richtigkeit mit enthalten anzusehen.

Nähere Ausführungsbestimmungen zu diesem Beschlusse werden durch den Runderlass des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 2. Januar 1899 gegeben.

Den bisher als Impf- und Lympherzeugungs-Institute bezeichneten Staatsanstalten ist durch Verfügung des Herrn Ministers für Med.-Angelegenheiten vom 5. December 1898 nunmehr die ihrem veränderten Wirkungskreise entsprechende Bezeichnung: Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes im amtlichen Verkehr beigelegt worden.

Nach Bestimmung des Herrn Ministers für Medicinalangelegenheiten vom 22. December 1898 ist die Entscheidung über die ausnahmsweise Zulassung solcher Personen zur Hebammenprüfung, welche den Nachweis eines anderweiten gleichwerthigen Bildungsganges, sowie des Besitzes der zur Aufnahme in eine preussische Lehranstalt erforderlichen Eigenschaften führen, von demjenigen Ober-Präsidenten zu treffen, in dessen Bezirk die Antragstellerin ihren Wohnsitz hat, unabhängig davon, an welchem Orte sie sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigt.

Durch Erlass des Herrn Ministers für Medicinalangelegenheiten vom 10. Febr. 1899 werden die Regierungs-Präsidenten angewiesen, die Medicinalbeamten des Bezirkes in geeigneter Weise anzuhalten, bei der Abfassung amtlicher Berichte, ärztlicher Gutachten und Atteste den Gebrauch von Fremdwörtern, soweit dies irgend thunlich ist, zu vermeiden.

Gleichzeitig ist der Aerztekammer-Ausschuss ersucht, sich nach Anhörung der Aerztekammern darüber gutachtlich zu äussern, ob und in welcher Weise etwa eine Einwirkung auf die nicht beamteten Aerzte zu demselben Zweck durch Vermittelung der Aerztekammern möglich ist.

Durch Erlass des Herrn Ministers für Medicinalangelegenheiten vom 13. Januar 1899 ist der Aerztekammer-Ausschuss ersucht worden, sich gutachtlich darüber zu äussern, ob und welche Missstände auf dem Gebiete der Gesundheitspflege in Folge der Freigabe der Heilkunde hervorgetreten sind, sowie eventuell das Vorhandensein solcher Missstände durch Beibringung schlüssigen, thatsächlichen Materials aus den einzelnen Bezirken zu erläutern und zugleich zu erörtern, welche Maassnahmen zur Beseitigung der beklagten Missstände und in welchem Umfange sie in Aussicht zu nehmen seien.

Durch Allerhöchste Verordnung vom 23. Januar 1899 ist der § 4 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung der ärztlichen Standesvertretung dahin abgeändert worden, dass fortan die Militär- und Marineärzte, sowie die Militär- und Marineärzte des Beurlaubtenstandes für die Dauer ihrer Einziehung zur Dienstleistung weder wahlberechtigt bei den Wahlen zu der Aerztekammer noch wählbar sind.

Wahlberechtigt und wählbar bleiben dagegen alle übrigen Aerzte, welche innerhalb des Wahlbezirkes ihren Wohnsitz haben, Angehörige des Deutschen Reiches sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Gedruckt bei L. Schumacher in Berlin.